E III 12

Coburger
Landes
Bücherei

10

794

IOH: CRISTOPH WILHELM
VON STECK

Königl: Preuß: Geh: Legations-
Rath bey dem Departement
der auswärtigen Angelegenheiten.

gemahlt von Darbes 1792. gestochen von S. Halle Berlin. 1793.

Oekonomisch = technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Stats= Stadt= Haus= und Land = Wirthschaft,

und der Kunst=Geschichte,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der k. k. ökon. Gesellsch. in Krain, der russisch = kaiserl. freyen ökon. Gesellsch. zu St. Petersb. und der kurf. maynz. Akad. der Wissensch. Mitglied, der märkischen ökonom. Gesellsch. zu Potsd. Ehren=Mitglied u. Correspondent, der kön. preuß. gelehrt. Gesellsch. in Frankf. a. d. O. Beysitzer, der Gött. deutsch. Gesellsch. der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der kursächs. ökonom. Soc. in Leipz. Ehren=Mitglied, wie auch der ökonom. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.

Drey und sechzigster Theil,

von Land = Straße bis Land = Wirthschaft.

Nebst $\frac{1}{2}$ Bogen Kupfer, und 1 Bogen gedruckte Tabelle.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1794.

in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commercien=Rathes Pauli.

E III 12/10

L. L.

Land-Straße. Im vorhergehenden LXII Theile habe ich von dem Ursprunge und Unterschiede der Wege geredet; sodann den Nutzen und die Nothwendigkeit guter Land-Straßen angezeigt; ferner die Ursachen der schlechten Wege in Deutschland und die Hindernisse der Wege-Bearbeitungen angegeben; hierauf die römische Wegebau-Kunst beschrieben, und die Wege-Geschichte über die in den neuern Zeiten angelegten Chausseen erzählt; die Untersuchungen, welche man vorher vornehmen und anstellen muß, wenn man eine Chaussee anlegen will, empfohlen; von den zum Straßen-Bau nöthigen Materialien und Werkzeugen gehandelt, und zum Landstraßen- und Chaussee-Bau selbst, als: dem Abstecken derselben, ihrer Richtung, dem Anlegen der Gräben, Dohlen und Brücken, der Futter- und Verkleidungs-Mauern und Erd-Böschungen, des Dammes, sowohl nach Verschiedenheit des Terreins, als auch des Grundes oder Erdbodens, durch welches die Chaussee geführt wird, Anweisung ertheilt;

ingleichem desjenige, was zur Zierde und Schönheit der Land-Straßen und Chausseen gereicht, ihrer Bepflanzung mit Bäumen, der Meilen-Säulen oder Steine und der hölzernen Arm-Säulen oder Weg-Weiser, Erwähnung gethan, und endlich den Land-Straßen- und Chaussee-Bau cameralistisch und polizeymäßig betrachtet, wohin die nöthige Aufsicht, Unterhaltung und Ausbesserung oder Wiederherstellung der Land-Straßen und Chausseen gehörte. Meinem Versprechen gemäß, habe ich gegenwärtig noch die Rechte und Vorzüge der Land-Straßen und Chausseen zu erörtern, verschiedene Landes-Verordnungen und Reglements, die Anlegung und Verbesserung der Land-Straßen und Wege betreffend, anzuführen, und zulezt ein Verzeichniß der vornehmsten von den Land-Straßen und Chausseen handelnden Schriften hinzu zu fügen.

Von den Rechten und Vorzügen der Land-Straßen und Chausseen.

Nach der im Anfange gegenwärtigen Artikels von einer Heer- und Land-Straße gegebenen Erklärung, wird dazu ein gemeiner Grund und Boden, welcher von dem dazu berechtigten Herrn ausgesetzt worden ist, erfordert. An sich erfordert die allgemeine Wohlfahrt, daß man zum Handel und Wandel, und überhaupt zum gemeinen Nutzen, gewisse Stücke Landes übrig ließ, damit jedermann, besonders aber die Einwohner des States, in welchem diese Wege befindlich sind, sich deren nach Nothdurft bedienen, und ihr Gewerbe vermittelst derselben desto ungehinderter treiben könnten (1). Folglich gehören auch

(1) §. 2. J. de R. D. Verb. omnibus communem. J. de R. V. l. 5. verb. cuilibet liberum est. π eod. iunct. l. 2. pr. eod. arg. t. t. ne quid in loc. publ. t. t. de flum.

auch die Heer- und Land-Straßen unter diejenigen Dinge, welche man zum öffentlichen und gemeinen Gebrauch bestimmt; eben deswegen werden sie auch freye, offene, gemeine Straßen und Bahnen genannt (2). Diesem aber steht gleichwohl nicht im Wege, daß, wie ein Landes-Herr seine Länder als ein Herr regieren, oder die Obrigkeit in einer Republik alles darin dirigiren muß, diesen auch, nicht aber den Privat-Personen, das Recht über die öffentlichen Wege zu disponiren zukomme. Wie dieses nun die natürliche Beschaffenheit der Sache selbst mit sich bringt, so wird es auch in den römischen Gesetzen bekräftigt (3). Wenn also gleich der auf beyden Seiten neben der Land-Straße befindliche Grund und Boden einer oder mehrern Privat-Personen zugehört, so bleibt doch die Straße ein gemeiner Grund und Boden, und von der Eigenschaft der anliegenden Aecker und Grundstücke abgesondert, weil er einmahl von dem Landes-Fürsten publiciret, d. i. von dem Commercio Privatorum eximirt, und zum allgemeinen Gebrauch autoritate publica bestimmt worden ist, welches kein Privatus thun kann.

Sind nun öffentliche Land-Straßen dem gemeinen Wesen und State eigen, so wird auch das Recht über freye Heer- und Land-Straßen nicht unbillig unter die Jura territorialia & regalia minora gerechnet, weil, wie gesagt, derselben Grund und Boden

(2) L. 51 de contr. emt. add. t. t. de via publ. et si quid tit. de via publ. et itin. publ. refic. *Sixtin.* de reg. c. 4, n. 8. *Oetting.* de iure lim. l. 1, c. 9.

(3) L. 8. ff. de S. R. P. add. t. t. ff. de via publica. *Hotomann.* ad Tit. de contrah. emt. vendit. p. 13. *Fritsch.* de regal. viar. publ. iur. c. 1, n. 6. 7. *Ziegler* de iur. maj. L. 2, c. 17, §. 10, p. 1103. *Reichenbach* de regal. viar. iur. §. 7.

dem gemeinen State, und besonders dem Landes-Fürsten und Herrn, nebst der Macht solche anzulegen und anzuordnen, zusteht; denn es ist dem gemeinen Wesen vieles an deren Erhaltung gelegen, es kann auch niemand die Sicherheit auf denselben so nachdrücklich, als der Landes-Fürst, verschaffen.

Wie nun heut zu Tage allen Territorial-mäßigen Fürsten und Ständen des Reiches die Gewalt über die offentlichen Land-Straßen zukommt, so findet man in den Reichs-Abschieden, daß der Kaiser, als oberster Richter im Reiche, das Nöthige wegen der Straßen-Sicherheit auch in der Reichs-Stände Landen anordnen und gebiethen könne.

Will man die Worte davon lesen, so heißt es:

„Ferner zu noch mehrer beständiger Erhaltung bemelts Unsers kaiserl. Land-Friedens, setzen, ordnen und wollen Wir, daß eine jede Obrigkeit im heiligen Reich teutscher Nation, in ihren Fürstenthumen, Landen und Gebiethen, bey den Ihren Fürsehung thun soll, daß die Straßen frey und rein gehalten, darauf auch niemands gefangen, geschlagen, beraubt, hinweg geschleift, seiner Güter ausgehaben, hinweggeführet, oder anderer Gestalt beschweret werde, sondern daß einem jeden, an Orten es herkommen, ohne Weigerung auf sein Ansuchen ein frey, sicher, genugsam Geleit gegeben, und also männiglich zur Beförderung des gemeinen Nutzens allenthalben frey, sicher handeln und wandeln möge. Und da darüber jemands auf der Straßen angegriffen und obbeschriebener Gestalt beschädiget würde, so soll nach Gewohnheit eines jeden Orts, an die Glocken geschlagen, und jeder Obrigkeit, Amtleut- und Unterthanen, so sie dessen ermahnet oder mit sich selbst gewahr werden, dem Thäter nachzueilen schuldig und pflichtig seyn, in welchem auch eine jede Obrigkeit der andern, desgleichen eines jeden des andern nechstgesessenen Unterthanen zu Hülfe kommen sollen, damit die Thäter zu Händen gebracht und den Beschädigten das ihre erstattet werde, welche Thäter auch, so sie betreten, gefänglich angenom-

nommen und vermög Unser kaiserlichen Recht ernstlich gestraft, und allenthalben darunter, was recht ist, fürgenommen werden soll."

Rec. Imper. August. de Ao. 1548, §. 20.

Desgleichen: „Nachdem aber ein jeder Churfürst, Fürst und Stand sein Chur und Fürstenthum, Land und Gebieth, auch Straßen rein, und darzu nothdürftige streifende Rotten zu erhalten und die Vorsehung, damit sich nicht muthwillige Leute in seiner Oberkeit zusammen schlagen, und andere beschädigen, zu thun schuldig; was denn einen jeden hier auflaufen oder aufgehen wird, solches soll auf gemeine Crayß-Stände nicht geleget werden, sondern es derselbige Churfürst, Fürst oder Stand für sich und auf seine eigene Kosten verrichten."

Rec. Imper. August. de Ao. 1555, §. 86.

Das Landstraßen-Regale, oder das Regale des Regenten über die öffentlichen Land-Straßen, besteht vornehmlich darin, daß derselbe nicht nur die Beschaffenheit, die Breite und den Lauf der Wege und Land-Straßen nach der Lage und den Umständen sowohl der Reisenden, als des Landes und dessen Gewerben, zu bestimmen, sondern sich auch, zu bequemerer Einrichtung derselben, des Beytrages und der Arbeit der Unterthanen dabey zu bedienen, wie auch alsdann ein proportionirtes Wege- und Brücken-Geld auf das Zug-Vieh, Schiff und Geschirr zu legen, und die hohe Gerichtbarkeit über die Land-Straßen auszuüben, befugt ist. Es erstreckt sich demnach die höchste Gewalt über dieselben,

I. Auf die Anordnung und Veränderung der Land-Straßen, wiewohl auch bisweilen ein Weg durch die stillschweigende Einwilligung des Landes-Fürsten und durch langen Gebrauch desselben, einer Land-Straße gleich geachtet wird. Denn obwohl kein Privatus eine öffentliche Land-Straße machen darf, so bekommt doch eine Straße, wenn sie 30,

40 und mehr Jahre mit Wissen der Landes-Obrigkeit öffentlich gebraucht, Handel und Wandel darauf getrieben, und darin nicht variirt worden ist, die Natur einer Land-Straße, indem eine mit undenklicher Zeit umgebene Gewohnheit die Kraft einer ausdrücklichen Concession und Reichs-Constitution annimmt (4).

Nach dem allgemeinen Völker-Rechte ist unläugbar, daß die allererste Determination der Straßen von dem öffentlichen Gebrauche der Leute, ohne daß die Regenten darein consentirt haben, ihren Anfang genommen hat (5). Wenn auch gleich anfangs, ehe noch die Felder und Wiesen den Privatis assignirt wurden, dergleichen Land- und Heer-Straßen nicht wären liegen gelassen worden, man hätte aber dieselben noch nöthig, so kann doch der Fürst und das Haupt des Landes von eines jeden Unterthanen Grundstücken und Feldern so viel abziehen, als zu einer Land-Straße nöthig ist. Ja, wenn es das allgemeine Wohl erfordert, kann derselbe den alten Weg liegen lassen, und einen neuen über der Unterthanen Grund und Boden anlegen, doch daß ihnen der erlittene Schade ersetzt werde (6).

Was die Breite desselben betrifft, habe ich schon oben erinnert, daß dieselbe, nach den Gesetzen der XII Tafeln, in gerader Linie 8, in der Krümme aber, wenn man den Wagen wenden muß, 16 Schuh haben muß, weil sonst, wenn ein Wagen dem andern begeg-

(4) Arg. L. I. §. 23. ff. de aqu. et aqu. pluviare, L. 3, §. 4 ff. de aqu. quotid. et aestiv. *Surd.* dec. 42, num. 3.

(5) *Fritsch* de reg viar. publ. inv. C. 2, num. 3, sqq. *Petr. Müller* ad *Struv.* Exerc. XLV, th. 55, not. 9, p. 327.

(6) L. 14 ff. quemadm. servit. amitt. Des klugen Beamten Theatr. Servit. Tit. VIII. Von den Land- und Dienstbarkeiten, §. 21, S. 245, f.

begegnete, keiner dem andern ausweichen könnte, und daher viel Verdruß, Versäumniß und Schade entstehen würde (7). Heut zu Tage wird die Breite des Weges nach der Gewohnheit, oder nach den Statuten des Ortes, bey welchen derselbe angelegt werden soll, bestimmet (8). Ist aber keine Gewohnheit desfalls vorhanden, so kann entweder der Herr eines solches States, oder, nach der verschiedenen Regierungs=Form, das Volk oder die Regenten, die Breite desselben bestimmen.

Nach dem Sächsischen Rechte, wird, wie in dem gemeinen Römischen Rechte, die Breite der Land=Straßen auf 8 Schuh gesetzt. In dem Weichbilde heißt es: „Landstraßen die sollen zu Recht haben in die Weite „8 Füße.“ Und im Land=Recht: „Des Königs Straße „soll seyn also breit, daß ein Wagen dem andern wei„chen möge; und begreift die Land=Straße nicht al„lein illam latitudinem viae, sondern auch den Bey„Weg, da ein Fuhrmann neben seinem Pferde herge„hen kann.“

Weichbild, Art. 130. Land=Recht, Art. 59, l. 2. *Coler.* dec. 237, num. 4.

In Frankreich sind die Heer= und Land=Straßen breiter, wo dieselben 40 Schuh, h. z. T. nicht unter 36 in der Breite betragen. In einigen Provinzen ist hierin zuweilen eine Aenderung, nach dem es den Einwohnern gefallen hat, getroffen worden.

Ein Mehreres hiervon, ist im LXII Th. S. 496, fgg. vorgekommen.

II. Es können vielerley Land=Straßen in eines Fürsten Territorio befindlich seyn, deren sich aber die Reisenden nicht ohne Unterschied und nach Belieben bedienen dürfen, sondern man muß auch hierin

(7) *Cajus* in l. viae latitudo 8. ff. de S. R. P. *Gothofred.* in d. l. 8. l. 13, §. 2 et 3 ff. d. t. *Coraf.* de servit. n. 115. *Manzius* de servitut. tit. 3, qu. 23, n. 119.

(8) L. I. ibique gl. I. 3. de aedif. privat.

der Vorschrift des Landes-Herrn folgen, und denjenigen Weg reisen, den er den Fuhrleuten, besonders wenn sie zollbare Waren führen, vorgeschrieben hat, indem in Ansehung der intendirten Zoll-Defraudation, auch sonst wahre Land-Straßen für unerlaubte Schleif-Wege gehalten, und zu passiren verbothen werden können (9). Daher pflegt an einigen Orten an den Zoll- und Geleit-Häusern angeschlagen zu werden, wie die Land-Straßen gehen sollen. Ein Mehreres davon wird im Art. Zoll-Recht zu erwarten seyn.

Das Recht über die Land-Straßen, erstreckt sich III. auf deren Bau, Erhaltung und Verbesserung zu der Reisenden Bequemlichkeit, indem zum beständigen Fortbringen der in allen und jeden Städten, nothwendigen Commercien und Hanthierungen viel daran gelegen ist, daß die Wege und Straßen in gutem Stande erhalten, die Städte fleißig gepflastert, die Brücken fest und wohl unterseßt, und die tiefen sumpfigen oder von Wasser-Güssen zerrissenen Wege gehörig ausgebessert werden, weil, wo die Zu- und Abfuhre, auch die Reise zu Pferde und Fuße unbequem gemacht wird, bald auch die Gewerbe selbst darunter leiden müssen. Nach neuern Rechten gebührte die Erhaltung der Wege und Städte denjenigen Obrigkeiten, welche die Aufsicht über die Städte und Gebäude hatten, und denen die Ausbesserung der Wege besonders anbefohlen war. Wie sich heut zu Tage die landesherrliche Vorsorge auf die Erhaltung und Ausbesserung der Wege erstrecke, wird aus den weiter unten vorkommenden Verordnungen und Reglements erhellen.

Das IVte Stück des Rechtes der Land-Straßen, besteht in dem freyen und sichern Gebrauche der-

(9) *Ziegler* de Jur. Majest. L. 2, c. 17, §. 11, p. 1104.

derselben, welcher dem allgemeinen Völker-Rechte zugeschrieben wird (10). Denn die Zölle, Geleite, Wege-Geld und Brücken-Zoll, werden vornehmlich mit darum erhoben, damit die Landes-Herren die Reisenden desto besser vor Gewalt schützen mögen. Wenn nun ein Landes-Herr solche Sicherheit nicht leistet, so können wider denselben nicht nur Mandata sine clausula ertheilet werden, sondern er ist auch, wenn die Durchreisenden auf der ordentlichen und gewöhnlichen Land-Straße von Räubern Schaden leiden, solchen zu ersetzen schuldig (11).

Um die Sicherheit auf den öffentlichen und gewöhnlichen Land-Straßen zu genießen, werden, so genannte Geleit-Briefe oder lebendige Geleite (Salvus Conductus) von dem Landes-Herrn ausgefertiget und ertheilet.

Von Verschaffung der nöthigen Sicherheit für Reisende auf öffentlichen Land-Straßen, s. im XVII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 103, fgg.

Obschon das allgemeine Völker-Recht erfordert, daß Heer- und Land-Straßen frey und ungehindert allen offen stehen sollen, so kann doch V. ein Fürst, oder Haupt eines Reiches oder Landes, die freye Durchreise aus gewissen politischen Ursachen einschränken oder gar abschlagen. Wegen der Durchreise einzelner Privat-Personen durch das Gebieth eines fremden States, ist, ausser in Zeiten, da an einigen Orten die Pest oder andere ansteckende Krankheiten

(10) Arg. l. 5. ff. de J. et J. *Gail.* de pace publ. L. 2, c. 1, num. 13, p. 86. *Stephan.* de iurisdict. L. 2, P. 1, c. 7, num. 410.

(11) *Carpzov.* Pract. criminal. P. II. qu. 95, num. 58, p. 351. *Rosenthal.* de Feud. c. 5, concl. 22, p. 174. *Sixtin.* de Regalib. L. 2, c. 2, n. 35, f. p. 19. *Gail.* 2, obs. 64. *Mynsing* Cent. 5, obs. 70. *Coler.* de proc. execut. L. 1, c. 2, p. 335. *Reinking* de regim. secul. et eccles. L. 1, class. 5, n. 35, 36, p. 603, f.

heiten grassiren, (da dann jedermann an den Gränzen eine Zeitlang Contumaz oder die Quarantaine zu halten angewiesen wird,) gar kein Zweifel desfalls vorhanden, wenn nicht andere Ursachen, solches zu verweigern, daneben vorkommen, z. B. wenn etwa aus einer solchen erlaubten Durchreise dem State von einem andern State auf den Hals geladen werden kann; oder wenn sonst auf Seiten der durchreisenden Privat-Person bedenkliche Umstände vorkommen, z. B. fremder und feindlicher Gesandten, Spionen, flüchtigen Missethäter ꝛc. Von dem Durchmarsche ganzer Kriegs-Heere durch ein fremdes Land aber hat man mehr Ursache zu zweifeln, wenigstens die Umstände genauer zu unterscheiden. *Grotius* (12) hält zwar dafür, daß die Staten einander den Durchmarsch ihrer Trouppen zu gestatten, schuldig wären, weil die Einführung des Eigenthumes mit Vorbehaltung eines unschuldigen Gebrauches, welcher dem einen State nützlich, dem andern aber unschädlich ist, geschehen sey; ja, er macht aus dieser Gestattung des Durchmarsches ganzer fremder Kriegs-Heere so gar eine vollkommene Pflicht, so, daß zwar ein solcher Durchmarsch vorher angesuchet werden müsse, wenn er aber verweigert würde, mit Gewalt durchgesetzt werden könnte. Allein, *Ziegler* ad *Grot.* und *Strauch* (13), behaupten mit mehrerm Grunde das Gegentheil, und zwar wegen des durch einen solchen Durchzug zu befürchtenden Schadens und damit verknüpften Gefahr, theils von Seiten des durchmarschirenden Kriegs-Heeres selbst, theils von Seiten desjenigen States, wider welchen der Durchmarsch gestattet wird, welcher einen solchen gestatteten Durchmarsch entweder als eine Feindseligkeit ansehen, oder sich eben solchen Rechtes bedienen, dem Feinde

(12) L. 2, c. 2, §. 13. (13) De dominio mar. c. 8, §. 2.

Feinde in dem Territorio des Durchmarsches mit seiner Armee entgegen gehen, und den Sitz des Krieges in dem Lande des Durchmarsches mit dem empfindlichsten Schaden des States aufschlagen könnte, wovon Beyspiele genug vorhanden sind; es würde auch allerdings höchst unbillig seyn, zum Schaden und mit Gefahr eines unschuldigen States eine Gefälligkeits-Pflicht mit vollkommenem Rechte zu fordern; und obwohl *Grotius* erwiedert: Jus meum metu tuo non tollitur, eoque minus, quia sunt rationes cauendi &c. so wird doch hierbey vermuthet, daß ein vollkommenes Recht vorhanden seyn müsse, welches durch die Furcht eines Andern nicht aufgehoben oder vernichtiget werden kann; zu geschweigen die dabey anzuwendende Vorsicht, welche *Grotius* zuläßt, schon an sich selbst beweiset, daß die vermuthliche Gewißheit dieser Pflicht sich auf freye Verträge und Tractaten gründe, ohne welche solche nicht so schlechterdings gefordert werden kann. Ein anders ist es, wenn etwa ein Stat zu ohnmächtig und schwach ist, dem Durchmarsche eines andern mächtigen States sich zu widersetzen, oder ein anderer Nothfall dabey sich befindet, welcher kein Gesetz hat.

Ob ein Stat dem andern die Durchfuhre seiner Waren zu gestatten schuldig sey? behauptet Grotius ebenfalls; Puffendorf (14) hingegen verwirft diese Meinung. Denn obschon ein Stat dem andern nicht verwehren kann, mit andern auswärtigen fremden und entlegenen Völkern Commerzien zu errichten, und seine Geschäfte zu treiben, so kann sich doch der Fall eräugnen, daß das Commercium und die Geschäfte oder die Handelschaft desjenigen States, von welchem die Durchfuhre begehrt wird, vieles gewinnt, wenn die beständige Durchfuhre fremder Waren eingestellt

(14) J. N. et G. L. 3, c. 3.

gestellt und verhindert wird, hingegen wegen einer solchen Durchfuhre der Stat in sich selbst Schaden leiden, oder seine eigene Handelschaft dadurch sehr herunter gesetzt werden kann. Es ist daher kein Zweifel, daß ein Stat, aus dem oben angeführten Grundsatze, seine eigene Wohlfahrt zuförderst vor der Wohlfahrt eines andern States zu besorgen, nicht ein gewisses Commercium, oder einen besondern Handels-Zweig, vor sich allein sollte behalten, und zu dessen nachdrücklicher Behauptung andere Staten und Nationen von der Durchfuhre durch sein Land abhalten können. Grotius widerspricht diesem selbst nicht, wenn er sagt (15): daß einer dem andern den Gewinn vereiteln und ohne Bedenken entziehen könne, und daß daher ein Volk mit einem andern sich einverstehen und vergleichen könne, daß das andere Volk eine gewisse Gattung von Früchten und Landes-Producten, die anderwärts nicht erzeuget werden, ihm allein verkaufen solle, wenn das Volk, welches solche Producte kauft, bereit ist, solche andern ebenfalls um einen billigen Preis weiter zu verkaufen; wenigstens hat es seine unwidersprechliche Richtigkeit, daß, wenn die Durchfuhre erlaubet wird, oder einem State zu Treibung einer gewissen Handelschaft, ein vollkommneres Recht die Durchfuhre zu begehren zukommt, von demjenigen State, der die Durchfuhre gestatten soll oder muß, ein gewisser Zoll, Brücken-Geld, Wege-Geld, Accise, Mauth, Licent, u. d. gl. auf die durchgehenden Waren geleget werden kann, wodurch derselbe sich gewisser Maßen zu entschädigen befugt ist; doch gehört große Behutsamkeit dazu, daß man nicht dadurch seinem eigenen Lande die Zufuhre von andern Nothwendig- und Unentbehrlichkeiten versperre.

Die

(15) c. l. §. 24.

Die Durchführung der Maleficanten wollen einige Rechts-Lehrer für allerdings zugelassen halten, theils, weil die gemeinen Land-Straßen, sie liegen in wessen Territorio sie wollen, einem Jeden zum zuläßigen Gebrauch, besonders zur Beschützung des gemeinen Wesens, offen stehen sollen, so daß demjenigen eine Injurie durch Verwehrung der offenen Straßen zugefüget wird, theils, weil dergleichen Durchführung keinen obrigkeitlichen Actum begreift, noch eine Turbation von eines Andern Jurisdiction zu nennen ist, indem die Captur des Delinquenten, welche eigentlich ein Actus turbativus Jurisdictionis alienae wäre, in dem Orte nicht geschehen ist, wodurch man nur den Durchzug verlangt (16). Dessen ungeachtet aber wollen Andere das Gegentheil behaupten, weil keine Gewalt in eines Andern Territorio zu exerciren erlaubt ist, Gefangene aber um deswillen nicht anders als durch Gewalt durchgeführt werden, weil nicht nur dieses eine Gewalt ist, wenn man einen mit Gewalt hängt, sondern auch wenn man ihn mit Gewalt führt. Weil sich nun die Potestas terrendi mit dem Territorio ändert, und diese leztere Meinung bereits vsu recipirt zu seyn scheint, so wird sich nicht leicht jemand, ohne vorher erbetenes Geleit, zur Durchführung der Maleficanten, und dagegen ausgestellten Revers de non praeiudicando, dergleichen Durchführung vorzunehmen unterstehen (17).

Die

(16) C. omnes leges 1. Distinct. J. L. II. C. de servitut. et aqu. *J. Bidembach* quaest. nobil. VI. p. 83, sqq. *Reincking* de regim. sec. et eccl. L. 2, Cl. 2, c. 17, num. 16, s. in Addit. p. 996, s. ibique *Wehner* Consil. Francon. 92.

(17) *Klock* To. I. Cons. 53, n. 1, s. p. 805, s. *Ge. Frantzk* variar. resolut. L. 1, qu. 18, n. 10. *Mantz* decis. palat. 89. *Fritsch* de Regal. viar. publ. iur. Cap. 8, n. 20.

Die Wege-Freyheit bey Durchführung der verblichenen Körper oder Leichen, war nach den Römischen Gesetzen ziemlich groß (18). Ob nun schon die Durchführung eines todten Körpers über eines Andern Land-Straßen nicht füglich abzuschlagen ist, indem die natürliche Verbindlichkeit einen Jeden ermahnt, auch auf den seinigen dasjenige einem Andern zu gestatten, was den Andern Nutzen ohne seinen Schaden befördert; dergleichen Leichen-Führung an und vor sich, auch kein Actus iurisdictionalis ist, wodurch ein Anderer an seinem Rechte eine Minderung zu befürchten hätte: so ist doch auch hier die Obrigkeit, diese Freyheit gewisser Maßen einzuschränken befugt, damit nicht todtgeschlagene, oder durch ansteckende Krankheiten entseelte Körper durchgeführt werden; und ist solchemnach in billige Observanz gebracht worden, daß die Obrigkeit, durch deren Grund und Boden ein todter Körper geführt wird, um die Erlaubniß der Durchfahrt gegen einen Revers angesprochen werde (19). Diese Concession und die dabey anzuwendende Vorsicht kommt in protestantischen Ländern dem Landes-Fürsten, oder den Patronis und Obrigkeiten, welchen die Aufsicht und Vorsorge über das Kirchenwesen übertragen ist, zu (20). Ob auch gleich von todten Körpern etwas zu zahlen in den Gesetzen verbothen ist, so findet man doch an einigen Orten vsu & consuetudine dieses recipirt, daß ein Todten-Zoll für dergleichen Leichen entrichtet wird

(18) L. 38. ff. de religios. et sumpt. funer. L. 3, §. 4. de sepulchr. violat.

(19) L. 2, ff. 5. de aqu. et aqu. pluv. L. 3, §. 4. ff. de sepulchr. violat. L. 14. C. de religios. et sumpt. funer. *Perez* in Cod. Tit. de relig. n. 5. *Puffendorf* de J. N. et G. Lib. III, c. 3, n. 3 et 5. Kluger Beamte in Theatr. Servit. Tit. 8, §. 24. p. 251. *Chr. Lud. Crell* diss. de translatione mortuorum per territorium alienum, th. 8 et 9. p. 20, s. et th. 12, p. 30.

(20) *Crell*, l. c. th. 12 et 13, p. 30, sqq.

wird (21). Besonders aber pflegen an einigen Orten die Territorial-Herren von den Juden, wenn sie auch gleich in loco eine besondere Begräbniß-Stelle haben, einen Todten-Zoll zu fordern (22).

Ferner kann, erwähnter Maßen, ein Landes-Fürst, obgleich, nach dem allgemeinen Völker-Rechte, der Gebrauch der öffentlichen Land-Straßen frey und unbeschwert zugelassen ist, dem ungeachtet, in Ansehung seiner Territorial-Gerechtigkeit sowohl, als der auf die Sicherheit, Erhaltung und Ausbesserung der Straßen zu verwendenden Kosten, von den Reisenden ein gewisses Zoll- und Wege-Geld mit Recht begehren und einziehen lassen. Was das Zoll-Geld, welches von den Waren bezahlet werden muß, betrifft, so ist dessen Quantum nach eines jeden Ortes Gewohnheit zu bestimmen. Nach dem römischen Rechte war es der achte Theil des Werthes derselben (23). Damit nun kein Unterschleif wegen der Zölle vorgehen, oder solche wenigstens möglichst verhütet werden mögen, so kann ein Landes-Herr den Gebrauch der Straßen auch dahin einschränken, daß die Fuhrleute die ordentliche Straße halten müssen, und keine Schleif- oder Bey-Wege nehmen dürfen.

Von dem Waren- oder Güter-Zolle, oder dem eigentlich sogenannten Zolle, welcher von den Waren oder Gütern, die zum Handel ein- oder ausgeführt werden, erlegt wird, ist unterschieden der Damm-, Brücken-, Deichsel- (Deistel- oder Distel-) und

(21) L. 38. ff. de religios. et sumpt. funer. L. ult. Cod. eod. *Mund.* de munerib. et honorib. c. 3, n. 196. *Slevogt* de vnione eccles. diss. III, c. 1, §. 10. *Feltin* de cadav. insp. c. 39, n. 11.

(22) *Jo. Jod. Beck* de Jurib. Judaeor. c. 15, §. 4, n. 6, p. 410. *Schweser* theatr. servitut. Tit. 8, §. 25, p. 252.

(23) L. 7. C. de Vectigal. *Heinecc.* Antiqu. Jur. Rom. L. I. append. p. 321. *Bastineller* diss. de Jur. viar. publ. C. 2, §. 16, p. 26.

Wege-Zoll, das Chaussee-, Damm-, Pflaster-, Brücken- und Fähr-Geld, der Distel-Pfennig, welcher für den Unterhalt und die Bequemlichkeit der Wege und Brücken erhoben wird; L. Praestatio, quae pro commoditate viae s. pontis soluitur; Fr. Calciage, Cauciage. Da bereits bey den Römern die Land-Straßen auf öffentliche Kosten unterhalten wurden, so war es auch billig, daß von den darauf Fahrenden ein gewisses Wege-Geld erlegt wurde. Diesen Landstraßen-Zoll (Vectigal viarum publicarum) sammelten Leute ein, welche solches Vorrecht dem State abgepachtet hatten (24).

Werden die Land-Straßen in einen guten und dauerhaften Stand gesetzt, und auch nachher darin erhalten, so sind die Wege-Gelder eine sehr billige Abgabe, welche denenjenigen, die sich solcher Land-Straßen bedienen, auferlegt wird, und die alsdann auch ein Jeder gern entrichtet. Muß man doch öfters Wege-Gelder bezahlen, da, wo man die schlechtesten und unbequemsten Wege antrifft, und wo an keine Wege-Besserung gedacht wird. Durch die Einnahme dieser Wege-Gelder kommt man nach und nach in etwas wieder zu den ausgelegten Wege-Besserungs-Kosten, und erhält den Vortheil, daß auch Ausländer, welche solche Wege passiren, zu deren Bau und Unterhaltung einiger Maßen mit zum Beytrag gezogen werden. Die Chausseegeld-Einnehmer, für welche eigene Gebäude errichtet zu werden pflegen, sind anzuweisen, sich bey der Einnahme vor die Thüre, wenigstens an das Fenster, zu bemühen, damit sie der Fuhrmann nicht erst hinter dem Ofen aufsuchen, der Reisende aber Gefahr laufen dürfe, daß die Pferde durchgehen und Unglück anrichten, wovon man Beyspiele hat.

Die

(24) *Flav. Siculus* de conditionibns agrorum, p. 9.

Die Damm-, Wege- und Brücken-Zölle, welche für den Unterhalt und die Bequemlichkeit der Wege und Brücken erhoben werden, sollten demnach, um dieser Bestimmung willen, zum neuen Bau und zur Ausbesserung derselben verwendet werden. Gesetzt nun, daß diese Gefälle zur Bestreitung anderer zwar wichtiger, doch mit ihrer Erhebung in keiner Verbindung stehender Stats-Bedürfnisse gebraucht würden, oder daß sie nicht von gehörigem Belange wären, so müßte in Absicht des ersten Punctes der Etat abgeändert, und in Ansehung des zweyten zur billigmäßigen Vermehrung dieser Art von Ausgaben geschritten werden. Einheimische und Fremde werden gern zu einer Anstalt beytragen, deren Gemeinnützigkeit klar zu Tage liegt. Die General-Post-Casse würde ihrer Seits schuldig seyn, einen verhältnißmäßigen Theil der Unterhaltungs-Kosten der Post-Straßen zu übernehmen, und die Summen, die jährlich zu Landes-Verbesserungen ausgesetzt werden, könnten zum Straßen-Bau angewiesen werden. Diejenigen also, welche einen Straßen-Bau, oder auch nur eine Haupt-Besserung der Wege, vornehmen wollen, müssen vor allen Dingen das dazu nöthige Geld zusammen bringen, oder wenigstens gewiß versichert seyn, daß es ihnen nicht mangeln werde. Ohne Geld bleibt ihr Vorhaben ein Hirn-Gespinnst, und alle Befehle zur Herstellung und Verbesserung der Wege sind so unnütz und vergeblich, daß man billig Bedenken tragen sollte, Zeit und Schreibe-Materialien zu ihrer Ausfertigung zu verschwenden.

In der Kurmark hat es, ohne einen wirklichen Geld-Mangel, immer am Gelde zu Wege-Besserungen gefehlt, weil keine zweckmäßige Anstalten, um dasselbe zusammen zu bringen, getroffen worden sind; und daher blieben die Städte fast die einzigen, welche wirklich Wege-Besserungen besorgten, denn ihre

Kämmereyen konnten und mußten das Geld dazu hergeben. Leider ist es aber auch mit den auf Kosten der Kämmereyen vorgenommenen Wege-Besserungen ins Wilde gegangen. Dies ist aus dem Kammer-Rescript an sämmtliche Steuer-Räthe in der Kurmark, v. 12 Nov. 1755 deutlich abzunehmen, Inhalts dessen, „selbige, bevor sie die Anschläge von den auf Kosten einer Kämmerey zu besorgenden Ausbesserungen der Wege, imgleichem der Brücken und Dämme in den Städten anfertigen lassen, sie einsenden, und die Anweisung des Geldes bey der Kammer nachsuchen, die Verbindlichkeit der Kämmerey zum Baue der Dämme und Brücken, und zur Ausbesserung der Wege mit Zuverläßigkeit untersuchen und jederzeit in ihren Berichten gründlich ausführen, im Falle der Verachläßigung dieser Untersuchung aber und der dadurch der Kämmerey zur Ungebühr zugezogenen Ausgaben, diese der Kämmerey aus ihren Mitteln erstatten sollen.“ Eben dieses Circulare ist auch an den berlinischen Magistrat ergangen, und bey der in demselben Jahre zwar in Anregung gekommenen, aber unterbliebenen Haupt-Beßerung der Wege fieng man an, auch an den dazu nöthigen Geld-Bedarf zu denken. Das Directorial-Rescript v. 9 Dec. 1755, besagt im 3ten Puncte: „daß die kurmärkische Kammer in der General-Tabelle „der Land- und Post-Straßen, Brücken, Dämme ꝛc. den „zu ihrer Herstellung nöthigen Holz- und Geld-Bedarf, „so wie die dazu vorhandenen Einkünfte und etatsmäßigen Posten, desgleichen den fehlenden Kosten-Betrag „nachweisen sollen. Im 6ten: „Daß ihr aufgegeben „worden ist, pflichtmäßig zu überlegen, ob die Entrichtung „eines verhältnißmäßigen Wege-Geldes angeordnet werden müsse, welches dem ganzen Publico nicht zu schwer „fallen, und von allen Reisenden, auch Fremden (25) für „den

(25) Bey allen Auflagen müssen wir, so viel es nur immer möglich ist, darauf Bedacht nehmen, daß auch die Fremden während ihres Aufenthaltes in unserm Lande dazu beytragen. Derjenige also, der nur die Einwohner des Landes mit Auflagen belegt, wovon die Fremden frey bleiben, ist ein schlechter Financier, und versteht gewiß nicht die

„den nützlichen Einfluß einer bequemen und guten Wege-
„Einrichtung auf den Betrieb des Handels und der Ge-
„werbe zu bezahlen seyn würde? Bey dieser allgemeinen
„Veranstaltung sollte festgesetzt werden, daß die Wege-Gel-
„der bloß und allein zur immerwährenden guten Erhalt-
„ung der Wege bestimmet, darüber nie zu einem andern
„Behuf disponiret, und niemand, auch nicht einmahl die
„königlichen Posten von ihrer Entrichtung frey seyn müß-
„ten. Nach der Summe der erforderlichen und aufs
„gründlichste auszumittelnden Kosten hat die Kammer
„den Betrag eines aufzunehmenden und aus den Wege-
„Geldern nicht allein zu verzinsenden, sondern auch all-
„mählich wieder abzutragenden Capitals überschlagen,
„Entwürfe der Wege-Gelder-Listen einsenden, zugleich
„auch Vorschläge wegen der einzurichtenden Erhebung
„und monathlicher Ablieferung dieser Gefälle zur Casse
„thun, und dabey einen sechsjährigen Auszug von der
„Anzahl der Kutschen, Extra-Posten, Fracht-Wägen,
„Fracht-Karren, Bauer-Wägen ꝛc. welche die Land- und
„Post-Straßen befahren hatten, aus den Zoll-Registern
„und andern Nachrichten zum Grunde legen;" zulezt aber und nach den 7ten Punct: „die jährlichen Beyträge der
„berlinischen und anderer vermögenden Kämmereyen zu
„den auf ihren Feld-Marken ihnen obliegenden Wege-
„Bauten pflichtmäßig vorschlagen sollen."

Je mehr die Ueberzeugung zunahm, daß die Besorgung des guten Zustandes der Land-Straßen, Brücken, Dämme und Schleusen, so wie auch des Stein-Pflasters in und bey den Städten, eine der nöthigsten und gemeinnützlichsten Beschäftigungen der Landes-Polizey zum Besten des Handels und zur Bequemlichkeit aller Landes-Eingesessenen ausmachte, desto natürlicher war es, daß man mit dem Vorhaben, das dazu erforderliche Geld zusammen zu bringen, zugleich auch die Ausmittelung der bisherigen Verwendung der Wegebesserungs-Damm-Schleusen- und Brücken-Gelder vereinigte. In dieser Absicht erhielt die kurmärkische Kammer, laut

die Kunst, die Mittel zu nutzen, wodurch er ganz bequem und ohne Aufsehen fremdes Geld ins Land ziehen kann.

des Directorial-Rescriptes v. 17 Jan. 1756, die Befehle: 1. eine zwölfjährige Nachweisung des Betrages solcher Gefälle, der Oerter wo sie eingenommen wurden, der desfallsigen Gerechtsamen, und ihrer Berechnung auch Verwendung, einzuschicken; 2. die darunter begriffenen etatsmäßigen Posten und die Etats selbst anzuzeigen; die etwa nöthige Revision der Listen von dergleichen Gefällen, und 3. die dabey anzunehmenden Sätze zu erwegen; und 4. zu erörtern, ob die Städte, die Edelleute uod andere Privat-Personen ihre Wege-Gelder zu dem geordneten Behuf anwendeten, und wie sich das Collegium davon hinlänglich überzeugen könnte.

Der Bericht der Kammer v. 26 März 1756 enthielt die Auskunft über die vorgeschriebenen vier Puncte.

Zu 1. überreichte sie nähmlich dem General-Directorio die folgenden beyden Nachweisungen sub Num. I und II; allein in der leztern fehlte der Ertrag der adelichen Zölle, den die Edelleute unter dem Vorwande: daß darüber keine jährliche Rechnungen aufbehalten würden, nicht abgegeben hatten, und in Absicht der königlichen und Kämmerey-Zölle war nur der Auszug von den lezten 3 Jahren der zuverläßigste, weil sich vor der Zeit viele Veränderungen mit den Zoll-Pächtern eräugnet, und theils die abgegangenen Pächter die Register nicht so ordentlich, wie es seit einigen Jahren war befohlen worden, aufbewahrt, theils die Damm- und Brücken-Zoll-Einnahmen in den Registern nicht genau von einander abgesondert hatten. Eine Fractions-Berechnung war nur dienlich, um ein ungefähres Quantum zu erhalten; wenn also auch die dreyjährigen gegen zwölfjährige Fractiones mit einem Ueberschusse oder Ausfalle abschlossen, so konnten die königlichen Cassen in beyden Fällen nicht leiden; gesetzt aber auch, daß bey einigen Zöllen durch eine zwölfjährige Fraction das

Quan-

Quantum nicht so hoch, wie durch die dreyjährige, herausgebracht worden wäre, so blieb doch kein Zweifel übrig, daß die Zoll-Einnahmen sich von Jahr zu Jahr um ein Merkliches vermehren mußten, wenn erst die Wege gebessert worden waren. Selbst in dem Falle, wenn nach dem Verhältnisse der Durchschnitts-Summen ein gewisses jährliches Quantum aus der Extraordinarien-Casse bewilliget werden sollte, konnte es in Absicht der jährlichen Unterhaltung der Brücken und Dämme auf königlichen Antheil wenigen Unterschied machen, ob dieselbe einige hundert Thaler weniger, als eine zwölfjährige Durchschnitts-Summe erforderte, da leztere, um in den ersten Jahren die Dämme und Brücken in den gehörigen Stand zu setzen, nicht zulänglich seyn, vielleicht aber in der Folge die fernere jährliche Unterhaltung mit der gewöhnlichen Einnahme und einigem Zuschub bestritten werden konnte.

Die Nachweisung sub. Num. I. ergab, daß, nach dem dreyjährigen Durchschnitt, an Brücken-, Damm- und Deichsel-Zoll-Gefällen eingekommen waren, bey den königlichen Zöllen: 5164 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf; und bey den Kämmerey-Zöllen: 3168 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf.

Zu 2. Von den königl. Zoll-Gefällen, standen 40 Rthlr. 18 Gr. 5 Pf. in dem altmärk. Forst-Etat bey dem Amte Burgstall; 4624 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf. ingleichem 785 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf. Brücken-Zoll, welcher vom berlinischen Zoll-Amte an dem frankfurther, landsberger, bernauer, prenzlower, schönhauser, rosenthaler, hamburger und oranienburger Thore erhoben worden, im Zoll-Etat; 78 Rthlr. 23 Gr. 5 Pf. in einigen Aemter-Etats, und flossen zur Land-Rentey (Domainen-Casse); 420 Rthlr. 11 Gr. 2 Pf. aber wurden von der berlinischen Accise am potsdamer, brandenburger, hallischen, kotbußischen und schlesischen Thore, ingleichem am

Weiden-Damme, eingehoben. Da die 40 Rthlr. 18 Gr. 5 Pf. keine Forst-Einnahme ausmachten, die nur aus den Jagd- Pacht- Mast- und Holz-Geldern ꝛc. bestand, so kann man daraus, daß diese Summe zu einer Casse floß, zu der sie gar nicht gehörte, so viel abnehmen, daß die öffentlichen Gefälle ganz verkehrt, und ihrer ursprünglichen Bestimmung zuwider, verwendet worden. Die Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit eines Cameralisten, der die Bestimmung der Gelder nicht kennt, und ihrer Verwendung eine falsche Richtung giebt, kann sehr leicht zu dergleichen Fehlern Anlaß geben, mit ihrer Abhelfung hält es aber schwerer,

In der gegenwärtigen Sache konnte zur Deckung des kleinen Ausfalles im Forst-Etat gar bald Rath geschaffet, mithin die erwähnte Summe von demselben abgesetzt, und der Bau- oder Wege-Casse angewiesen werden; in Absicht der 4624 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf. und 78 Rthlr. 23 Gr. 5 Pf. aber befürchtete die Kammer, daß es eine Unordnung in den alten Etats verursachen würde, wenn sie davon herunterkämen. Die 420 Rthlr. 11 Gr. 2 Pf. gehörten zu einer ursprünglich dem berlinischem Magistrat, zum Behuf der Unterhaltung einiger Brücken, zustehenden Einnahme, die eigentlich nach dem Durchschnitt jährlich 691 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. ausmachte, und, nach Abzug der darauf angewiesenen Besoldungen, den Ueberschuß von 420 Rthlr. 11 Gr. 2 Pf. abwarf. Auch dieses, der Wege-Zoll-Einnahme gehörende Geld wurde nicht seinem Zwecke gemäß, sondern bey der Accise-Kaufmannschafts-Casse, unter dem Titel: Insgemein, berechnet, und mußte billig zur Bau- oder Wege-Casse gezogen werden.

Zu 3. Die leztgedachte Einnahme wurde nach ganz andern Sätzen, wie bey der Zoll-Casse in den andern Thoren der Residenz erhoben; denn nach einer genehmigten Rolle v. J. 1709 mußten die Ein-

länder für jeden Wagen ohne Unterschied 1 Gr., die Ausländer aber, wozu die Magdeburger, Halberstädter, Pommern und Westphälinger, mit gerechnet wurden, vom Wagen à 2 bis 3 Pferde, 1 Gr. 6 Pf.; vom Wagen à 4 Pferde, 2 Gr. 3 Pf.; und vom Wagen à 5, 6 und mehr Pferde, 3 Gr. geben, wogegen der Brücken-Zoll, den die berlinische Zoll-Casse erhob, ohne Unterschied, es mochten Fremde oder Einheimische seyn, mit 1 Gr. für einen Wagen à 2 bis 3 Pferde; 1 Gr. 6 Pf. für einen Wagen à 4 Pferde, und 2 Gr. für einen Wagen à 5, 6 und mehr Pferde, bezahlt wurde, so daß also beyde Einnahmen nicht allein in den Zoll-Sätzen sehr von einander abwichen, sondern auch keinen weitern Zusammenhang hatten, als im Falle, wenn in dem einen Thore, welches zur Accise-Cassen-Einnahme gehörte, ein Wagen herein kam, und in dem zur Zoll-Casse gehörigen Thore herausfuhr, oder umgekehrt, da alsdann einer jeden Casse die Halbscheid zufloß.

Die Kammer stellte anheim: ob, sobald der Ueberschuß der Damm- und Brücken-Zoll-Gelder der Accise-Kaufmannschafts-Casse abgenommen und der Zoll-Casse zugelegt würde, die Zoll-Sätze nach dem höchsten oder geringsten Satze der beyden Einnahmen gleichförmig festgesetzt werden sollten. In Absicht der etwann vorzunehmenden Veränderungen in den Zoll-Sätzen der übrigen Damm- und Deichsel-Zölle hielt sie aber dafür, daß sie so lange ausgesetzt werden möchten, bis die Wege erst in bessern Stand seyn gesetzt worden, weil sonst Beschwerden entstehen würden, wenn die Fuhrleute bey schlechten Wegen doch einen höhern Wege-Zoll entrichten müßten.

Der Beweggrund zu diesem Bedenken war an und für sich selbst löblich, und es wäre zu wünschen gewesen, daß man erst nach vollendetem Straßen-Bau, zur Erhöhung des Wege-Zolles hätte schreiten dürfen; allein dies setzte auch zum voraus, daß der Landes-Herr die

Bau-

Bau-Kosten geschenkt hätte, denn wenn auch diese, und nicht bloß die Unterhaltungs-Kosten, von den Wege-Geldern bestritten werden sollten, so mußte man sogleich das nöthige Mittel ergreifen, um das dazu erforderliche Geld zu sammeln, und das war dann kein anderes, als die Steigerung des Wege-Geldes. Hätte man hiernächst den Landstraßen-Bau vorgenommen, und damit allmählich fortgefahren, so wäre das Wege-Geld seiner Bestimmung gemäß und zum Besten derjenigen verwandt worden, die es erlegen müssen, mithin hätten diese keine Ursache zu gegründeten Beschwerden gehabt. Zu dieser Art von Beschwerden muß ein Cameral- oder Finanz-Collegium den Anlaß vermeiden; bey guten Anordnungen muß es aber wegen unerheblicher Beschwerden desto unbekümmerter bleiben, da es nie an Leuten fehlt, die auch gegen die besten Veranstaltungen murren.

Hätten sich unsere Finanziers zu Friedrich des Großen Zeiten dadurch irre machen lassen, so würden vielleicht die königliche Banque und die neuen Einrichtungen in Absicht der Chargen- und Stämpel-Gebühren ꝛc. nicht zu Stande gekommen seyn.

Hrr. Bar. von Lamotte Abh. von den Landstraßen und Wegen ꝛc. S. 135.

Auſſer allen diesen Damm- und Brücken-Zoll-Einkünften, wurde noch im Amte Zinna ein ansehnlicher Zoll unter dem Nahmen eines Wege- und Brücken-Zolles erhoben, der aber eigentlich ein Güter-Zoll, mithin nie zu Wege-Besserungen verwandt worden, sondern zur Domainen-Casse geflossen war.

Zu 4. hat die Kammer vorgeschlagen, daß die Städte, deren Kämmereyen mit dem Damm- und Brücken-Zolle waren begnadigt worden, solchen allerdings zu den vorkommenden Damm- und Brücken-Besserungen verwenden, hingegen die Städte, welche zur Erhebung dieser Gefälle nicht berechtigt wären, die Wege-Besserungs-Kosten aus ihren übrigen Kämmerey-Einkünften, und kleine Städte, die keine Kämmereyen hätten, dieselben per collectam aufbringen müßten.

No. I.

DESIGNATIO

von den

Damm= Deichsel= und Brücken= Zöllen

in der Kurmark,

aus den

Berichten der Steuer= Räthe und Zoll= Aemter

extrahirt.

In dem Kreise des Steuer-Raths Cramer.	Damm-Deichsel- und Brücken-Zoll. Zur königlichen Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zur Kämmerey-Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.
Stendal	—	—	—	16	20	1
Salzwedel	—	—	—	124	—	—
Gardelegen	—	—	—	191	3	3
Seehausen	—	—	—	52	18	—
Osterburg	—	—	—	49	14	7
Ferner an Waren-Zoll zur Kämmerey 13. 9. 10.						
Werben	—	—	—	40	12	—
Rathenow	—	—	—	41	—	—
Im altmärkischen Forst-Etat sind unter dem Amte Neuendorf sub tit. Wege-Geld befindlich	40	18	5	—	—	—
Summa	40	18	5	515	19	11

nach dreyjähriger Fraction.
Pacht.
nach dreyjähriger Fraction.
Pacht.
nach dreyjährigem Durchschnitt.

NB. Das Zoll-Amt Osterburg hat das Fractions-Quantum nur auf 47 Rthlr. 8 Gr. 5 Pf. angegeben

als: an Güter-Zoll	13.	9.	10.
Damm-Zoll	49.	14.	7.
	63.	—.	5.
Besoldung ab	15.	16.	
	47.	8.	5.

Nach dem Berichte des Zoll-Amtes Salzwedel vom 22 Jan. 1756 hat die salzwedelsche Kämmerey für die Revenüe des Damm-Zolles nachstehende Stein-Dämme zu unterhalten, als: in Salzwedel, Vorstadt Bockhorn durch das perver und perveritzische Feld bis an den Land-Graben, desgl. den so genannten lubbauer Damm, welcher nach das Lüneburgische geht, wie auch die Heer-Straße auf dem Stadt-Felde.

In

In dem Kreise des Steuer-Raths von Beelow.	Damm- Deichsel- und Brücken-Zoll. Zur königlichen Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zur Kämmerey-Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.
Neustadt an der Dosse, Damm-Zoll	38	17	6	—	—	—
Fehrbellin, Brücken-Zoll - -	1311	8	8	—	—	—
Wusterhausen an der Dosse, Damm-Zoll - - - - - - - - -	—	—	—	96	8	—
Henningsdorf, Damm- und Brücken-Zoll 711. 19. —						
Hohenschöpping 44. 17. 4.	756	12	4	—	—	—
Ruppin, aus den königl. Zoll-Revenüen wird jährlich an die Kämmerey zur Unterhaltung der Dämme gezahlt - - - - - -	—	—	—	5	8	—
Ziesar, nach dem Berichte des Zoll-Amtes Ziesar, v. 4 Febr. 1756	674	2	9	—	—	—
Nauen, Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	50	21	7
Cremmen, Damm-Zoll - - -	—	—	—	39	22	8
Spandow, daselbst fließt die Hälfte vom Wasser- und Land-Zolle zur Kämmerey, so aber kein Brücken- oder Damm-Geld, sondern ein Waren-Zoll ist, welcher nach einer dreyjährigen Fraction für die Kämmerey getragen hat						
zu Lande - - 866. 4. 11.						
zu Wasser - 2798. 3. 9.						
3664. 8. 8.						
Summa	2780	17	3	192	12	3

iſt unter der Zoll-Pacht mit begriffen.
iſt unter dem Quanto von 1713. 13. 6. begriffen, welches für den fehrbellinſchen Zoll im Etat ſteht.

wird adminiſtrirt, und iſt unter dem Quanto der 1965. 14. begriffen, womit der henningsdorfiſche Zoll im Etat ſteht.

nach der Fraction von Trinitatis $175\frac{2}{5}$.
Nota. Der Zieſarſche Zoll ſteht im Etat auf 730. 10. 10. und aus den Pacht-Contracten erhellet, daß die geſammte Einnahme daſelbſt bloß aus Brücken- und Damm-Gelde beſteht, außer daß wegen Plauen und Brandenburg der Güter-Zoll in Zieſar mit eingefordert wird.
nach der Fraction.
Pacht.

In dem Kreise des Steuer-Raths Waschersleben.	Damm- Deichsel- und Brücken-Zoll. Zur königlichen Casse. Rtl. Gr. Pf			Zur Kämmerey-Casse. Rtlr. Gr. Pf.		
Beeskow, Damm- und Brücken-Geld	334	1	11	—	—	—
Deichsel-Zoll	—	—	—	37	6	—
Rotbus, Damm- und Brücken-Zoll	100	12	3	—	—	—
Frankfurth, an Brücken-Gelde	—	—	—	636	3	4
Ober-Lindow, an Damm-Zoll daselbst, und Brücken-Geld zu Finkenbrück	41	16	4	—	—	—
Müncheberg, Damm- und Deichsel-Zoll gehört der Kämmerey, und ist inclusive des Städte-Geldes und der Wage auf 126 Rthlr. verpachtet.						
Fürstenwalde, an Deichsel-Zoll	—	—	—	4	—	—
an Bischof-Zoll, so zur Amts-Pacht gehört 16. 17. 4.						
Storkow, an Deichsel-Zoll	—	—	—	2	—	—
Müllrose, an Damm-Zoll	—	—	—	92	10	—
Bindow, Brücken-Zoll	20	—	—	—	—	—
Schadow, Brücken-Zoll	6	—	—	—	—	—
Summa	502	6	6	771	19	4

Pacht.

nach der Fraction, und ist diese Revenüe unter dem Etats=Quanto vom Kotbusischen Zolle mit begriffen. Ein gleiches Quantum fließt zur neumärkischen Stadt=Kämmerey.

nach dreyjähriger Fraction

nach dreyjähriger Fraction.

Nebenstehendes Quantum ist unter der Pacht von 591 Rthlr. begriffen, welche für den Ober=Lindowschen Zoll im Zoll=Etat steht.

Pacht. Ob der Bischof=Zoll zu Fürstenwalde ein Waren= oder Wege=Zoll sey, wird zuförderst untersucht.

praeter propter.
nach dreyjähriger Fraction.
} nach der Fraction.

gehört zur Storkowschen Amts=Pacht.

In dem Kreise des Steuer-Raths Sobbe.	Damm- Deichsel- und Brücken-Zoll. Zur Kämmerey-Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zur Kämmerey-Casse. Rtl.	Gr.	Pf.
Lenzen, an Amts-Straßen-Zoll	20	16	10	—	—	—
= an Brücken-Geld - - - -	—	—	—	39	7	11
Eldenburg, an Damm-Geld -	28	6	7	—	—	—
Havelberg, Damm- und Brücken-Zoll	—	—	—	297	—	—
Wusterhausen, Damm- und Brücken-Zoll - - - - - - - - -	—	—	—	107	—	—
Perleberg, Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	36	15	2
Pritzwalk, Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	103	—	—
Kyritz, Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	102	—	—
Summa	48	23	5	684	23	1

ist unter der Amts-Pacht begriffen.

Im Special-Extract ist angezeigt, daß auf diese Revenüe nicht das Onus der Unterhaltung der Straßen, Dämme und Brücken hafte, sondern solches von der Stadt Lentzen bezahlet werden müsse.

nach dreyjähriger Fraction.

nach dreyjähriger Fraction, so unter der Amts-Pacht begriffen.

Pacht.

Pacht.

nach dreyjähriger Fraction.

Pacht.

Pacht.

In dem Kreise des Steuer-Raths Gerber.	Damm- Deichsel- und Brücken-Zoll. Zur königlichen Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zur Kämmerey-Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.
Prenzlow, Damm- und Waren-Zoll	—	—	—	375	—	—
Strasburg, Damm- Deichsel- und Brücken-Zoll	—	—	—	91	—	—
Angermünde, Deichsel-Zoll	—	—	—	60	—	—
Templin, Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	45	—	5
Brücken-Geld daselbst	—	—	—	3	—	—
Lychen, Damm-Zoll	—	—	—	10	—	—
Zehdenick, Damm-Zoll, so zum Amts-Etat gehört	4	—	—	63	7	10
Neustadt Eberswalde, Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	27	12	—
Freyenwalde, Deichsel-Zoll	—	—	—	16	—	—
Schwedt, an Damm- und Brücken-Geld, nach dreyjähriger Fraction 751. 2. 10. Davon wird die Hälfte zur markgräflichen Kammer berechnet 375. 13. 5.	375	13	5	—	—	—
Löcknitz, an Amts- und Deichsel-Zoll	93	22	4	—	—	—
Summa	473	11	9	690	20	3

ist nebst der Wage beydes zusammen auf 395 Rthlr. verpachtet. Der Pachter hat keine Register gehalten, sondern nebenstehendes Quantum praeter propter angegeben.

Pacht.
Pacht.
nach dreyjähriger Fraction.
jährliche Pacht.
Pacht.

nach dreyjähriger Fraction.
NB. Wird zur Stadt-Casse berechnet.

Pacht.
Pacht.

ist unter dem Quanto von 578. 1. 9. begriffen, welches für den Zoll zu Schwedt im Zoll-Etat steht.
gehört zum Zoll-Etat.

In dem Kreise des Steuer-Raths Niethe.	Damm- Deichsel- u. Brücken-Zoll. Zur königl. Casse rtl. gr. pf			Zur Kämmereycasse. rtl. gr. pf		
Mittenwalde, Damm- und Deichsel-Zoll, gehört der Kämmerey, und ist incluf. des Stätte-Geldes auf 36 Rthl. 18 Gr. verpachtet						
Köpnick, Damm- Deichsel- und Brücken-Zoll	—	—	—	4	—	—
Strausberg, Damm- und Deichsel-Zoll - -	—	—	—	4	18	1
Gransee, Damm-Zoll, ist der Kämmerey zugehörig, und nebst dem Güter-Zoll, welchen gleichfalls der Magistrat daselbst einzuheben berechtigt ist, desgl. nebst der Wage zusammen auf 96 Rthlr. 12 Gr. verpachtet.						
Oderberg, Damm- und Deichsel-Zoll - - -	—	—	—	6	1	6
Bernau, Damm- und Deichsel-Zoll, gehört der Kämmerey, und ist mit dem Stätte-Gelde auf 26 Rthlr. 2 Gr. 6 pf. verpachtet.						
Alt-Landsberg, Damm- und Deichsel-Zoll, gehört der Kämmerey, und ist mit dem rathhäuslichen Gasthofe, Aecker, Wiesen, Gärten, Stätte- und Wage-Gelde verpachtet auf 158 Rthlr. Darunter hat der Damm- und Deichsel-Zoll nach dreyjährigem Durchschnitt getragen - -	—	—	—	8	19	—
Oranienburg, Damm- und Deichsel-Zoll, ist mit dem Stätte-Gelde auf 74 Rthlr. verpachtet; nach Aussage des Pächters hat darunter der Damm- und Deichsel-Zoll aufs Jahr getragen	—	—	—	48	—	—
Mittenwalde, Damm- und Deichsel-Zoll, gehört der Kämmerey, und trägt mit dem Stätte-Gelde 36 Rthlr. 18 Gr. jährliche Pacht, der Pächter aber hat keine Register geführt, und kann also den Ertrag des Damm- und Deichsel-Zolles nicht angeben.						
Wriezen, Damm- und Deichsel-Zoll - - -	—	—	—	9	4	4
Summa	—	—	—	80	18	11

praeter propter nach dem Berichte des Zoll-Amtes Köpnick, weil der Pachter des Waren-Zolles zu Wasser keine Register geführt. Die gesammte Pacht des Kämmereygüter- und Damm-Zolles ist 274 Rthlr. 6 Gr.

Pacht.

In dem Kreise des Steuer-Raths Voß.	Damm-Deichsel- und Brücken-Zoll. Zur königlichen Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zur Kämmerey-Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.
Brandenburg, Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	153	23	4
Trebbin, Damm-Zoll	—	—	—	14	6	—
Zossen, Damm- und Deichsel-Zoll	—	—	—	5	—	—
Treuenbrietzen, Damm-Zoll	—	—	—	22	12	11
Werder, Damm-Zoll	—	—	—	3	4	8
Leitzkau, Damm-Zoll	112	12	—	—	—	—
Beelitz, Damm- und Brücken-Zoll	—	—	—	33	2	—
Summa	112	12	—	232	—	11

nach dreyjahriger Fraction.
Pacht.
Dieser Zoll ist mit dem Wage-Gelde zusammen auf 35 Rthlr. verpachtet, der Pächter aber hat kein Register geführt, sondern rechnet den Zoll praeter propter auf 5 Rthlr.
nach dreyjährigem Durchschnitt.
nach der Fraction.
ist denen v. Münchhausen auf eine beständige Pacht überlassen.

Nota. Nach dem Berichte des Justitiarii Hartwig, v. 26 Jan. 1756, ist zu Leitzkau kein Zoll-Amt, sondern es wird nur daselbst Damm- oder Wege-Geld entrichtet.

Pacht.

Zu Berlin.		Damm- und Brücken-Zoll. Zur königlichen Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zur Kämmerey-Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.
Nach der Fraction von Trinitatis 175$\frac{3}{4}$ fließen zur Zoll-Casse:							
an Brücken-Zoll von nachstehenden Thoren, als: frankfurther, landsberger, bernauer, prenzlower, schönhauser, rosenthaler, hamburger und oranienburger Thore, nach Abzug der Tantieme zum 11$\frac{1}{2}$ Theil	745.7.7.						
an Brücken-Gelde von der Communications-Brücke, nach Abzug der Tantieme zum 11$\frac{1}{2}$ Theil - - -	40.11.9.	785	19	4	—	—	—
Zur Accise-Kaufmannschafts-Casse wird berechnet: das Damm- und Brücken-Geld aus nachstehenden Thoren, als:							
vom Thore am Weiden-Damme							
vom brandenburger Thore							
= potsdamer =							
= hallischen =							
= kottbusischen =							
und schlesischen =							
Nach der Fraction von Trinitatis 175$\frac{3}{4}$ beträgt diese Revenüe -		420	11	2	—	—	—
	Summa	1206	6	6	—	—	—

Dieses Brücken-Geld ist unter dem Quanto der 13222 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. begriffen, womit der berlinische Zoll im Etat steht.

Zu Zinna.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
Der Zoll in Zinna mit den dazu gehörigen 11 Neben-Zöllen steht im Zoll-Etat auf 644 Rthlr. 15 Gr. 1 Pf., und hat, nach dem Berichte des Zoll-Amtes Zinna vom 30 Jan. 1756, von 175⅔ nach der Fraction aufs Jahr getragen 726 Rthlr. — 9 Pf.			
Wie die Zoll-Rolle erweiset, so ist der dortige Zoll ein Waren-Zoll, nach vor allegirten Berichte des Zoll-Amtes Zinna aber und dabey abschriftlich eingesandten königlichen Rescript, so unterm 10ten Sept. 1695 an die magdeburgische Kammer ergangen, desgleichen nach der abschriftlichen Verordnung der magdeburgischen Kammer vom 4 Oct. 1695 an das Zoll-Amt Zinna wird die Zoll-Einhebung daselbst, Wege- oder Brücken-Geld betitelt, welches von Waren, Gütern und Pferden entrichtet werden muß, weil nebst den Dämmen, an die 14 Brücken unterhalten werden müssen.			

Reca-

Recapitulatio von den Damm- Deichsel- und Brücken-Zöllen.	Zur königlichen Casse. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zu den Kämmerey-Cassen. Rtlr.	Gr.	Pf.
In dem Kreise des Steuer-Raths Cramer	40	18	5	515	19	11
= = = v. Beelow.	2780	17	3	192	12	3
= = Waschersleben.	502	6	6	771	19	4
= = = Sobbe.	48	23	5	684	23	1
= = = Gerber.	473	11	9	690	20	3
= = = Niethe.	—	—	—	80	18	11
= = = Voß.	112	12	—	232	—	11
In Berlin - - - - - - - - -	1206	6	6	—	—	—
Summa	5164	23	10	3168	18	8

Ohne die königliche Zoll-Einnahme zu Zinna, welche nach dreyjähriger Fraction 726 Rthlr. — 9 Pf. getragen, aus der angeführten Ursache aber, und ehe solche entschieden ist, noch nicht ausgeworfen worden.

Nach-

Nachweisung, zu welchen Special-Etats die Damm- und Brücken-Zölle gehören, welche zu Sr. kön. Maj. Cassen fließen.	Zum Zoll-Etat. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zu den Aemter-Etats. Rtlr.	Gr.	Pf.	Zum Forst-Etat. Rt.	Gr.	Pf
Im altmärkischen Forst-Etat sind aus dem Amte Teuendorf an Wege-Gelde begriffen	—	—	—	—	—	—	40	18	5
Neustadt an der Dosse	38	17	6	—	—	—	—	—	—
Fehrbellin	131	8	8	—	—	—	—	—	—
Henningsdorf	756	12	4	—	—	—	—	—	—
Ziesar	674	2	9	—	—	—	—	—	—
Beeskow	334	1	11	—	—	—	—	—	—
Kotbus	100	12	3	—	—	—	—	—	—
Ober-Lindow	41	16	4	—	—	—	—	—	—
Bindow } Schadow }	—	—	—	26	—	—	—	—	—
Lenzen	—	—	—	20	16	10	—	—	—
Eldenburg	—	—	—	28	6	7	—	—	—
Zehdenik	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Schwedt	375	13	5	—	—	—	—	—	—
Löcknitz	93	22	4	—	—	—	—	—	—
Leitzkau	112	12	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	785	19	4	—	—	—	—	—	—
Summa	4624	18	10	78	23	5	40	18	5
				4744	12	8			
Zur Accise-Casse fließen				420	11	2			
Macht umstehende Summe	—	—	—	5164	23	10			

No. II.

DESIGNATIO
von den adelichen Zöllen
in der Kurmark (*).

Nach dem Berichte des Landes-Directoris v. Grävenitz, v. 28 Jan. 1756, sind in dasigem Kreise an adelichen Zöllen befindlich:

Zu Culmlosen: ein Waren-Zoll auf der Elbe, wovon Tarif abschriftlich mit eingesandt ist, und gehört dieser Zoll denen v. Möllendorf zu Lindenberg, Wentorf, Bernheide und Gadow; denen v. Platen zu Mesendorf, Kuhwinkel und Quitzow; und denen v. Retzdorf zu Hinzdorf, als sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten zu Culmlosen.

Bey Staverow: ein Damm- und Brücken-Zoll, pro Pferd 6 Pf., wenn es den Wagen zieht; und 3 Pf., wenn es geritten wird. Gehört dem Hause Staverow.

Bey Fretzdorf: ein Damm- und Brücken-Zoll, pro Pferd 6 Pf., wenn es den Wagen zieht; und 3 Pf., wenn es geritten wird. Gehört dem Hause Fretzdorf.

Bey Meyenburg: nach dem Berichte des Zoll-Amtes Wittstock v. 29 Jan. 1756, ist daselbst ein Damm-Zoll.

In dem Kreise des Land-Rathes v. Rohr, nach dem Berichte des Zoll-Amtes Wittstock, v. 29 Jan. 1756, ist zu Pritzwalk und Kyritz, ein Damm-Zoll.

In dem Ober-Barnimschen Kreise, nach dem Berichte des Land-Rathes von der Schulenburg, vom 19 Jan. 1756, ist im dortigen Kreise, einer von Adel

(*) Diese Designation hat die Kammer anfertigen lassen, um daraus zu ersehen, ob es Waren- oder Wege- und Brücken-Zölle waren, welche die Privilegirten erheben; und um hiernächst diese, ihrer der hiesigen Landes-Verfassung angemessenen Verbindlichkeit zu Folge, mit dem gebührenden Ernste zur Ausbesserung der Dämme und Brücken anhalten zu können.

Adel mit Waren- oder Damm- Brücken- und Deichsel-Zoll begnadigt, nähmlich der Baron v. Vernezobre, der zu Hohen-Finow einen Damm- und Brücken-Zoll hat.

Im Nieder-Barnimschen Kreise, nach dem Berichte des Land-Rathes v. Rüßler, v. 24 Jan. 1756, ist im dortigen Kreise kein adelicher Waren-Deichsel- oder Brücken-Zoll vorhanden.

In dem Kreise des Land-Rathes v. Erxleben, als Havelland, Glien und Löwenberg,

Brücken-Zoll, zu Plauen; daselbst wird entrichtet: von einer Person, 3 Pfenn.; von einem Pferde, 6 Pf.; für welche Revenüe die Brücke daselbst über die Havel in baulichem Stande erhalten wird. Zu Tetelitz unter dem Amts-Fahrland, unterhält Aug. Müller eine Brücke, und bekommt von einer Person 3, und von einem Pferde 6 Pfenn.

Damm- und Deichsel-Zoll. Wegen des grünebergischen Dammes sollen die Gerichts-Obrigkeiten zu Hoppenrade und Liebenberg mit einem Damm- und Deichsel-Zolle begnadigt seyn.

Unter d. 16 Febr. 1756 hat der rc. v. Erxleben berichtet, daß nach eingezogener Erkundigung, bey Passirung des grünebergischen Dammes, entrichtet werden müsse:

von 1 Par Pferde	6	Pfenn.
von einem Rinde	4	=
von einem Schafe oder Schweine	2	=

In dem Kreise des Land-Rathes v. Schierstädt; Zauchischer Kreis:

Goltzow, Damm-Zoll, dem Gen. Lieut. v. Rochow zugehörig. Daselbst wird entrichtet:

von den sächsischen Dörfern Regosen, Dipmannsdorf, Lutte, Schwanebeck und Fredersdorf,

jedes Mahl vom Wagen	5	Pfenn.
Die zerbster Land-Kutsche giebt wöchentlich	1	Gr.

Die sächsischen Wägen geben:

von 1 Wspl. Hopfen	4	Pfenn.
von 1 Tonne Häring	4	=
von 1 Tonne Thran	4	Pfenn.

von

von 1 Centner Wolle - - - - 4 Pfenn.
von 1 Tonne Oehl - - - - - - - 4 =

Die sächsischen Pferde und Ochsen, so nach dem Markte getrieben werden,
für jedes Stück - - - - - - - - - 3 Pfenn.
für ein Schwein und Schaf - - 1 =

Die Fuhrleute und Kärrner geben
für jedes Pferd - - - - - - - - 3 Pfenn.

Ein Jude giebt - - - - - - - 1 Gr.

Leitzkow, Damm= und Wege=Geld, denen v. Münchhausen zugehörig. Daselbst wird entrichtet:
Für jedes Pferd und Rind - - - 3 Pfenn.
Für Schweine und ander klein Vieh 2 =

Nach dem Berichte des Justitiarii Hartwig, v. 26 Jan. 1756, ist zu Leitzkow kein Zoll=Amt, sondern es wird nur daselbst ein Damm= oder Wege=Geld entrichtet. Da nun aber nach Anzeige des Zoll=Etats, die v. Münchhausen jährlich 112 Rthlr. 12 Gr. als eine beständige Pacht wegen des leitzkowschen Zolles an die Domainen=Rentey bezahlen, so ist zu vermuthen, daß eben diese Pacht für das Damm= oder Wege=Geld entrichtet wird, ist also mit 112 Rthlr. 12 Gr. unter die königl. Damm=Zölle ausgesetzt.

Damm=Geld zu Grabow, denen v. Wulfen gehörig. Daselbst wird entrichtet von jedem Wagen, welcher mit 4 Pferden bespannt ist - - - - - 1 Gr.

Damm=Geld zu Stegelitz, gehört der Gemeine daselbst, und wird entrichtet von einem Wagen - - - - - - - - - - - - - - - 1 Gr.

Im salzwedelschen Kreise:

1) Die Grafen v. d. Schulenburg zu Betzendorf und Apenburg, haben in nachstehenden Orten einen Waren= und Wege=Zoll, als: in Betzendorf, Apenburg, Winterfeld, Klein=Apenburg, Grieben, Rahnberg, Immekath und Quarnebeck. Daselbst wird entrichtet:
von einem beladenen Wagen mit
Waren - - - - - - - 1 Gr. 6 Pf.
von 1 Wspl. Getreide, incl. Pferde und Wagen - - - - - - 2 Gr.
von 1 Stück Rindvieh - - - - — 3 Pf.
von 1 Schwein - - - - - - - - $1\frac{1}{2}$ Pf.
Dieser Zoll wird nur an einem der obbemeldeten Oerter bezahlt.

2) Der v. Alvensleben zu Erxleben, hat in Erxleben einen Damm- und Wege-Zoll, woselbst entrichtet wird:

von einem beladenen Fracht-Wagen	2 Gr.
von einem kleinen Wagen	1 Gr.
von einem ledigen Pferde	3 Pfenn.
von einer Kuh	3 Pfenn.

3) Der v. Alvensleben zu Isenschnibbe, hat in Gardelegen und Solpke einen Junker-Zoll.

Im tangermünd- und arneburgischen Kreise. Nach dem Berichte des Land-Rathes v. Lattorf, v. 27 Jan. 1756, sind nur die v. Roth im tangermündischen Districte mit einem Land-Zolle begnadigt.

Nach dem Berichte des Zoll-Amtes Osterburg, vom 28 Jan. 1756, ist zu Rossow eine Brücke vorhanden, wo der v. Bismark zu Creveſe vom Wagen 1 Gr. Brücken-Geld einfordern läßt.

Im ruppinischen Kreise, sind, nach des Land-Rathes v. Rohr Berichte, v. 31 Jan. 1756, keine von Adel mit Waren- oder Deichsel-Zoll begnadigt.

Nach dem Berichte des Zoll-Amtes Lindow, vom 4 Febr. 1756, haben Se. kön. Hoheit der Prinz Heinrich zu Rheinsberg einen Damm-Zoll.

Im lebusischen Kreise, nach des Land-Rathes v. Rohr Berichte, v. 29 Jan. 1756; in Quilitz haben des Markgrafen Carl königl. Hoheit einen Haupt-Zoll, desgl. auch Neben-Zölle zu Quappendorf, Lapenau und Eichendorf.

In Platikow, hat der Graf v. Podewils einen Brücken-Zoll, wo entrichtet wird:

von einem Wagen	1 Gr.
von 1 Stück Rindvieh	— 6 Pf.
von 1 Pferd	— 6 Pf.
vom Fußgänger	— 3 =

Im ukermärkischen Kreise; nach dem Berichte des Directoris und der Land-Räthe, v. 26 Jan. 1756:

Zu Greifenberg, hat der Graf v. Sparr einen Waren-Zoll.

Zu Steinhöfel, ist ein Neben-Zoll von Greifenberg.

Zu Biesenbruch, haben des Markgrafen Friedrich Wilhelm kön. Hoheit einen Damm-Zoll.

Zu

Zu Schwedt, haben des Markgr. Friedrich Wilhelm kön. Hoheit einen Wasser- und Land-Zoll.

Zu Passow, hat der v. Dieringshofen einen Damm-Zoll.

Zu Wolfshagen, hat der Graf v. Schwerin einen Damm-Zoll, wo von jedem Pferde 3 Pfenn. entrichtet werden.

Im storkowschen Kreise; nach dem Berichte des Land-Rathes v. Hohenstädt, v. 21 Jan. 1756:

Zu Buchholz, haben Se. kön. Hoheit der Prinz von Preußen ein Waren-Zoll, welcher nach der kurmärkischen Zoll-Rolle eingehoben wird.

Zu Kossenblatt und Trebatsch, haben ebenfalls Se. kön. Hoheit der Prinz von Preußen einen Brücken-Zoll, und werden von jedem, der die Brücke zu Kossenblatt, Briescht und Trebatsch passiret, für die Person 2 Pfenn., und vom Pferde 2 Pfenn., entrichtet.

Der Haupt-Waren-Zoll zu Storkow gehört, wie zu Beeskow, Sr. Maj. dem Könige von Pohlen, nach dem Berichte des Zoll-Amtes Storkow vom 28 Jan. 1756.

Prieroß. Von der Fähre zu Prieroß entrichtet die prinzliche Gesammt-Kammer an das Amt Storkow, als eine beständige Pacht, - - - - - 18 Rthlr.

desgl. vom Neben-Zolle Prieroß eine beständige Pacht an das Zoll-Amt Storkow von - - - - - - - - - - - - - - 4 Rthlr.

Im teltowschen Kreise; nach dem Berichte des Land-Rathes v. Wilmersdorf, v. 10 März 1756.

Zu Machenow und Heinersdorf, wird von jedem Wagen, es mögen so viel Pferde vorgespannt seyn, als da wollen, 1 Gr.; von einem Wagen mit 2 Rädern, wie die Kärrner fahren, aber nur 3 Pfenn. entrichtet, die der v. Hake daselbst einheben läßt.

Die Kammer-Acten ergeben nicht, daß die Bearbeitung dieser Sache in den Jahren 1755 und 1756 hiernächst einigen Erfolg gehabt hat, ungeachtet die Land-Räthe von Seiten der kurmärkischen Kammer, zu Folge des Directorial-Rescripts vom 20 März 1756, unter d. 22 Apr. dess. J. angewie-

sen worden sind, schickliche Vorschläge wegen der Aufbringung der Kosten zur Herstellung der Land-Straße von Frankfurth nach Hamburg zu thun, und erst im J. 1762 wurde der kurmärk. Kammer durch ein Directorial-Rescript vom 25 Apr. aufgegeben: „zu überlegen und zu berichten, ob und in welcher „Maße, oder mit welchen Abänderungen, der hal„berstädtische Fuß auch in der Mark zur Richtschnur „in Absicht des Beytrages zu den Besserungs-Kosten „der Heer-Straßen, Dämme und Brücken ange„nommen werden könne?“ Die Kammer theilte den erhaltenen Befehl den sämmtlichen Land- und Steuer-Räthen in ihrem Rescr. v. 6 May dess. J. mit, und aus beyden Rescripten erhellt, daß der König unter d. 2 Jul. 1750 genehmigt hatte, daß im Fürstenthume Halberstadt, zur Aufbringung der nur gedachten Kosten, von seinen Cassen aus den Zoll-Einkünften - - - - - - - - - - - - - $\frac{2}{5}$

von der Post-Casse - - - - - - - $\frac{1}{5}$

und von der Landes-Casse (*) - - - $\frac{2}{5}$.

beygetragen werden sollen; fast alle kurmärkische Land-Räthe haben aber der Einführung dieser halberstädtischen Einrichtung in der Mark aus folgenden Gründen widersprochen: denn 1) ist nach der ältesten Observanz in der Kurmark, eine jede Obrigkeit und Gemeine verbunden, für die Ausbesserungen der in ihrem Bezirke und Gränzen vorhandenen Wege, Brücken und Dämme, zu sorgen; und eben dies ist in dem den Land-Räthen unter d. 20 Jun. 1755 zugefertigten Entwurf des Wege-Reglements für

(*) Durch die Landes-Casse verstand man im Fürstenthum Halberstadt die Ober-Steuer-Casse, in welche alle Gefälle vom platten Lande nebst der Accise flossen, und aus deren Ueberschusse auch Titel: ad extraordinaria, die Ausgaben wegen Unterhaltung der Brücken, Dämme und Straßen bestritten wurden.

für die Kurmark, §. 9, festgesetzt, auch nach diesem Principio immer verfahren worden. 2) Haben einige Kreise zu ihrer Erleichterung besondere Verfaßungen gemacht, um die Post- und Land-Straßen in gutem Stande zu erhalten; z. B. im ruppinischen Kreise, haben diese Straßen bereits ihre angewiesene Dörfer, welche sie unterhalten müssen, und im teltowschen Kreise hat man jedem Damme und jeder Brücke gewisse Dörfer gewidmet, die solche mit wenigen Kosten und desto leichter unterhalten können, da der Boden sandig ist, und gar wenige Oerter von dieser Verbindlichkeit befreyet sind. Hierzu kommt noch 3) daß verschiedene Obrigkeiten, wo die Durchreise stark ist, und welche viele Brücken und Dämme unterhalten müssen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten mit Wege- Brücken- und Damm-Zöllen begnadigt worden sind, damit sie die Wegebesserungen besorgen können; und wenn 4) von solcher Observanz abgegangen, und eine neue Einrichtung gemacht werden sollen, so hätte bey der Veränderung mancher Kreis zwar gewinnen, mancher aber auch beträgtlich leiden können, indem auf die Weise eine gesellschaftliche Verbindung entstanden wäre, und eine neue Molestien-Casse hätte eingeführt werden müssen, wobey denn diejenigen den Vortheil genossen, welche sich der Straßen, Brücken und Dämme zum Verfahren ihrer überflüssigen Producte bedienten, andere Kreise aber, die nichts zu verfahren hatten, zwar allemahl beytragen mußten, doch niemahls etwas empfangen, auch 5) dazu kein Zuschub aus den Kreis-Cassen erfolgen konnte, weil während des Krieges schon so viele ausserordentliche Ausgaben darauf waren angewiesen worden, daß sie mit mehreren nicht beschweret werden konnten.

Der Land-Rath des havelländischen Kreises war einzig und allein der Meinung, daß, wenn von der

alten Observanz abgegangen würde, und die Wege, Dämme und Brücken aus den vorgeschlagenen Cassen gemeinschaftlich unterhalten würden, gar kein Zweifel übrig sey, daß die Absicht: die Land-Straßen zu allen Jahrzeiten in fahrbarem Stande zu erhalten, eher erreichet, und den Reisenden mehr Bequemlichkeit zum Fortkommen verschaffet werden würde, indem einigen Dorf-Gemeinen nicht nur sehr beschwerlich, ja fast unmöglich sey, die auf ihren Feldern vorhandenen Dämme und Brücken, oder zuweilen fast grundlosen Wege, in brauchbaren Stand zu setzen und zu unterhalten. Er führte deshalb den Stein-Damm im Dorfe Dyrotz zum Beyspiel an, welcher durch die Fracht-Wägen und Karren, die von Braunschweig auf Magdeburg nach Berlin, und von dort wieder zurück, auch aus der Altmark nach Berlin, Frankfurth, und wieder zurück gingen, dermaßen zu Grunde gerichtet wurde, daß er nicht ohne Gefahr, Wagen und Rad zu zerbrechen, befahren werden konnte, so daß die Reisenden sich seiner nur zur Winterszeit bedienten, wenn die Bey-Wege bey nasser Witterung grundlos geworden waren. Die Anfertigung dieses über 100 Ruthen sich erstreckenden Stein-Dammes überstieg nicht nur die Kräfte der Gemeine zu Dyrotz, sondern es stritt auch mit der natürlichen Billigkeit, sie dazu anzuhalten, da der Damm nicht durch ihre Schuld unbrauchbar gemacht, sondern wegen der das Dorf treffenden und der Lage nach nicht zu vermeidenden Durchfahrt, von den Posten und Frachten, auch Kärrnern, ausgefahren und zu Grunde gerichtet wurde. Der Land-Rath that daher den Vorschlag, daß bey der neuen Einrichtung in dem havelländischen Kreise, entweder gewisse Leute zu beständiger Bereisung der Wege bestellet, oder den an den Land-Straßen wohnenden Dorf-Schulzen die Aufsicht darüber in gewissen anzuordnenden Bezirken

anf-

aufgetragen, und ihnen eine billige Belohnung zu ihrer Ermunterung im Dienste, und damit man sie, im Falle sie sich nachläßig bezeigten, gebührend bestrafen könne, gereichet, zuförderst aber von allen schadhaften Brücken, Wegen und Dämmen sichere Anschläge von Sachverständigen gemacht, und darnach die Beyträge zu den Kosten verhältnißmäßig bestimmet werden möchten. Zulezt that er den Antrag, daß die Post-Casse, wegen ihrer ansehnlichen Gefälle, eher $\frac{2}{5}$ des Beytrages, als die Kreis-Casse, übernehmen, und die neue Einrichtung bis zu geruhigen und wohlfeilen Zeiten ausgesezt werden möchte, indem die Kreis-Cassen mit so vielen ausserordentlichen Ausgaben überhäuft wären, daß theils die Beyträge zu den Wege-Besserungen ihnen sehr lästig fallen mußten, theils gar nicht von denselben aufgebracht werden konnten.

Die Steuer-Räthe waren sämmtlich der Meinung, daß die halberstädtische Einrichtung der Kurmark überaus vortheilhaft seyn würde, weil die Wege, Dämme und Brücken sehr vernachläßigt, und nichts Tüchtiges daran gemacht worden sey, dagegen aber die große Beförderung des königlichen Interesse vorauszusehen war, wenn die Straßen, Brücken und Dämme unter guter Aufsicht in Stand gesezt, folglich die Fracht-Fuhrleute, auch andere Handelsleute, nicht mehr genöthiget würden, andere Wege zu suchen, und durch fremde Provinzen zu reisen, oder auf Schleich-Wegen von der Zoll-Straße abzugehen, und die Zölle zu betriegen. Ihrem fernern Gutachten nach, hätten alsdann aber auch diejenigen, welche mit dem Damm- und Brücken-Zolle privilegirt waren, einen gewissen Beytrag zu der königlichen Casse thun, auch ein eigenes Wege-Verbesserungs-Departement angesezt werden müssen, von dem die Untersuchung der schadhaften Wege,

Brücken und Dämme, wie auch die Einsendung der desfallsigen Anschläge an die Kammer, zu besorgen gewesen wäre. Ein Steuer-Rath, in dessen Kreise die Unterthanen sehr vom Feinde mitgenommen worden waren, that überdem den Vorschlag, daß die Kreis-Casse auf $\frac{1}{5}$, die Post-Casse auf $\frac{2}{5}$, und die Zoll-Casse ebenfalls auf $\frac{2}{5}$ des Beytrages gesetzt werden möchten, welches mit dem vorangeführten Antrage des einen Land-Rathes übereinstimmt.

Da es in der Kurmark hergebracht ist, daß eine jede Gerichts-Obrigkeit auf ihrem Territorio die Ausbesserung der Brücken und Dämme besorgen muß, daher auch in Contradictorio, wenn deshalb Streitigkeiten vorgefallen, solche nach dieser Observanz entschieden worden, dagegen, wenn Haupt-Brücken und Dämme zum allgemeinen Nutzen der Provinz und des Landes zu bauen und auszubessern gewesen sind, der ganze Kreis hat zutreten und solche in Stand setzen auch unterhalten müssen, wie z. B. die zauchische Kreis-Casse die Unterhaltung des durch das freye Bruch zwischen Goltzow und Wollin, zur Bequemlichkeit der reitenden Post, angelegten neuen Dammes übernommen, und man es in eben dieser Art mit der Anfertigung des fehrbellinischen Dammes gehalten hat, so ist die Kammer der Meinung gewesen: „daß es in der Kurmark bey der alten Observanz „zu belassen, die Wege, Brücken und Dämme aber, „die, wegen der bisherigen schlechten Aufsicht, ver„nachläßiget und schadhaft geworden, durch gute „Aufsicht verbessert, und des Endes die Heer- und „Zoll-Straßen gewissen Bau-Inspectoribus mit der „Instruction angewiesen werden müßten, solche jährlich zu bereisen, die schadhaften Dämme, Wege „und Brücken unter Beystand der Land-Räthe auch „mit Zuziehung der Land- oder Zoll-Bereiter in bes„sern und fahrbaren Stand zu setzen, und davon zu „berich-

„berichten, nicht minder bey vorfallenden und den „Obrigkeiten nicht anzumuthenden Bauten oder Aus„besserungen eines Haupt-Dammes oder Brücke, „wie z. B. des dyrotzischen Dammes, die An„schläge davon anzufertigen, und zur fernern Ver„fügung einzusenden." Die Kammer hielt dafür, daß das Land es für eine große Gnade erkennen könne, wenn in lezterm Falle $\frac{2}{5}$ aus des Zoll-Casse, und $\frac{1}{5}$ aus der Post-Casse, zu Hülfe gegeben würden, so daß aus der Casse desjenigen Kreises, worin ein solcher großer Bau oder Ausbesserung vorfielen, ausser den Fuhren, nur $\frac{2}{5}$ der Kosten beygetragen werden dürften. Sie schlug ferner vor: daß, wenn ein großer Damm- und Brücken-Bau bey einer Stadt vorfiele, die $\frac{2}{5}$ aus der Ober-Stener-Casse (Kriegs-Casse), wohin der Accisse-Ueberschuß berechnet wurde, verwilliget, und daß die den Bau-Inspectoribus für ihre Aufsicht zu verabreichenden Diäten, nach der halberstädtischen Einrichtung, mit $\frac{2}{5}$ aus der Zoll-Casse, mit $\frac{1}{5}$ aus der Post-Casse, mit $\frac{1}{5}$ wegen der Städte aus der Ober-Steuer-Casse, und mit $\frac{1}{5}$ aus den Kreis-Cassen bezahlet, von diesen leztern Cassen aber der Beytrag zu gleichen Theilen aufgebracht, und auf Verordnung an die Ober-Steuer-Casse eingeschickt werden möchte.

Es war ein Unglück, daß die Sache wegen der Ausmittelung der Kosten zu einem so wichtigen Werke just zu der Zeit gethan wurde, da der Landes-Herr als ein guter Haushalter, eines Theils auf Ergänzung des durch den langwierigen Krieg erschöpften öffentlichen Schatzes, und andern Theils auf die Bestreitung der dringenden Kosten, welche die Wiederaufhelfung seiner von den Feinden sehr verheerten Länder überall erforderte, Bedacht nehmen mußte. Man darf sich daher nicht verwundern, daß der weise Regent die den Umständen nach erforderliche Auswahl unter

den

den nothwendigen und nützlichen Ausgaben traf, folglich den Antrag des General-Post-Amtes, daß künftig die General-Post-Casse $\frac{1}{5}$ zu den Unkosten der Wege-Besserungen beytragen konnte, verwarf, und vielmehr verordnete: „daß dieselben von den Kammern, „Magistraten, Aemtern und Gerichts-Obrigkeiten mit „den dazu bestimmten Geldern, ohne Zuziehung der Ge„neral-Post-Casse, bestritten werden sollten (*)." Dieser Befehl brachte den ganzen Vorschlag wegen der in der Mark einzuführenden halberstädtischen Wege-Besserungs-Einrichtung, zur Ruhe, und daß die Sache unglücklich ablief, lag daran, weil ein unrechter Zeitpunct zu ihrem Vortrage gewählt wurde. Wären dem Monarchen in der Folge der Zeit, da Derselbe mit wahrer königlicher und beyspielloser Freygebigkeit so ansehnliche Summen zu Landes-Verbesserungen hergab, schickliche Vorschläge in der Sache gethan, und zugleich der Mangel des Geld-Bedarfs zur Bestreitung der Wege-Besser-ungs-Kosten gemeldet worden, so ist gewiß zu vermuthen, daß die für die Mark so wichtige und allen Landes-Verbesserungen die Wage haltende Wege-Besserungs-Anstalt beherziget worden wäre. Der Cameralist oder Finanz-Bediente also, der den guten Vorsatz hat, eine nützliche Einrichtung auszuführen, muß auch die Kunst verstehen, die dazu günstige Zeit und Umstände zu benutzen. Unterläßt oder verabsäumt er dieses, so kann er sich gar leicht die Kränkung zuziehen, daß sein Entwurf entweder sogleich verworfen, oder anfänglich beyseit geleget, und hernach gänzlich vergessen wird, oder andern Unternehmungen weichen muß. Daß sehr oft in einem State gute Anstalten zurückgesetzt, dagegen aber landverderb-

(*) Directorial-Rescript an die kurmärkische Kammer, v. 2 Jan. 1764.

derbliche Einrichtungen ſchneller, als es vermuthet werden konnte, durchgeſetzt werden, beruhet zum Theil mit darauf, daß die böſen Menſchen, die ſich zu lezteren gebrauchen laſſen, ſich nach Zeit und Umſtänden aufs liſtigſte richten.

Aus des *Scheplitz* Conſuetudinibus Electoratus & Marchiae Brandenburgenſis, L. 1, P. 4, Tit. 5, §. 8, n. 2, p. 363, erhellet: „daß die Zoll-Freyheit „der Edelleute ſich nicht auf die Befreyung von den „Damm- Brücken- oder Deichſel-Zöllen erſtreckt.“ und Lib. II, p. 133, iſt nachſtehendes Praeiudicium befindlich: „Tit. CCLXVI. Der Deiſtel-Zoll muß „im ganzen Lande ohne Unterſchied, es ſey der Wa„gen beladen oder nicht, gegeben werden.“

Der geheeime Tribunals-Rath *Behmer* führt, in ſeinem Novo Jure Controverſo, To. I. obſ. 13, §. 2, p. 178, Folgendes vom Damm- Brücken- und Deichſel-Zoll an:

„§. 2. Nam ibi (in cauſa der Vor-Pommeriſchen Land-Stände contra den Magiſtrat zu Prenzlow) agebatur von einem Damm- Brücken- Deichſel-Zolle, quod abuſive uſurpatur ein Zoll, & proprie ſaltem eſt Pedagium, Pontenagium, ein Wege- Brücken- Straßen- Pflaſter-Geld, indiſtincte, vtrum currus ſit vacuus, an oneratus, iis numerandum, qui vſu id receperunt ob onera reparationis viae; *Klock* de Jure Vectigal. Th. 71, et *Engelhart* de Vectigal. concl. 5. Proinde conceſſa certo ordini hominum, e. g. equeſtri immunitas licet generalis a vectigalibus non extenditur ad eiusmodi Pedagium; *Hopfgarten* de Jure vectigal. in Imp. R. G. S. 2, §. 17. *Engau* in Jure Germ. L. 2, §. 322. Strubens rechtl. Bedenken, P. 2, p. 273. *Scheplitz* Conſuet. March. p. 363. *Müller* Reſol. March. 46. n. 35. Caeterum, etiamſi quandoque vectigal ſaltem pro numero equorum exigatur, tamen hoc conſiderari poteſt, vt Vectigal mercium, ein Waren-Zoll; ſi quidem computantur in der Zoll-Rolle auf 1 Pferd 8 Centner Laſt.“

Daß die Adelichen in der Mark Brandenburg vom Damm- und Brücken-Zolle nicht befreyet ſeyn,

seyn, dies hat noch das Hof- und Kammer-Gericht in causa des Magistrates zu Cremmen contra v. Zieten per Sententiam de publicato d. 10 Jun. 1768 erkannt und angenommen (*).

Die Exemtion vom Damm- und Brücken-Zoll genießen die Colonisten bey ihrer Ankunft im Lande. Sie haben diese Befreyung den königlichen, adelichen und städtischen Zoll-Aemtern in der Ukermark zu verdanken, welche, ungeachtet ihnen schon nach dem Edict v. 1 Sept. 1747, §. 4, die Zoll-Freyheit von allen ihren in das Land gebrachten Habseligkeiten gebührte (**), doch von denen fremden Familien, die aus Meklenburg, schwedisch Pommern, Pohlen, Holstein und andern benachbarten Landen nach Pommern zogen, den Zoll von ihren Sachen, Pferden und Wägen ꝛc. abforderten, und dadurch die Verordnung der kurmärk. Kammer an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, v. 9 Dec. 1751, auswirkten, nach dessen Inhalt, „alle diejenigen Colonisten, „welche zur Ansetzung in den hiesigen Provinzen aus fremden oder benachbarten Staten ins Land gezogen worden, „von Erlegung des Zolles von ihren Sachen, Mobilien, „Wägen, Pferden, auch Vieh, und wie es sonst Nahmen „haben mag, überall, sowohl in den königlichen, als „adelichen und städtischen Zöllen gänzlich frey seyn, und „den neu ankommenden Colonisten weder Damm- „Brücken- oder andere Zoll-Gefälle, bey Vermeidung „der schärfsten Ahndung, abgefordert, ihnen auch „Frey-Pässe von der Kammer ertheilet werden sollen" (***).

In Ansehung der Damm- und Brücken-Zoll-Freyheit, hat es bey dieser Verordnung sein Bewenden

(*) S. die Sammlung der bey diesem Collegio angenommenen Praeiudiciorum, No. 290.

(**) C. C. March. Cont. III. p. 183.

(***) Nov. C. C. March. To. I, p. 969.

den behalten, und das Edict von denen Wohlthaten und Vortheilen, deren sich fremde bemittelte Personen und Familien, Manufacturiers, Professionisten und Handarbeiter, welche sich in den königl. preußischen Landen niederlassen, zu erfreuen haben, d. d. Berl. d. 8 Apr. 1764, schweigt davon, ob es gleich im §. 4, den ankommenden Colonisten die Zoll- Licent- und Accise-Freyheit von allen ihren mitgebrachten Habseligkeiten, von altem und neuem Haus-Geräthe, so sie zu ihrem eigenen Gebrauche, und nicht zum Handel, haben und bestimmen, wie auch von andern zu ihrer Haushaltung dienenden Sachen, bey dem ersten Eintritte in die königl. Staten, und an denen Orten, wo sie sich niederlassen wollen, und desfallsige Frey-Päße aufs neue zusichert (*).

Um einen nähern Begriff von der Einrichtung dieser Abgabe, und der Befreyung davon, zu erlangen, werde ich die in einigen Ländern eingeführten Verfassungen darüber anführen.

Churpfälzische Chaussée-Gelds-Ordnung und Tarif, wonach in den churpfälzischen Landen von jeder Stund chaussirten Districts, das Chaussee-Geld zu bezahlen, als von jeder Stund und ab jedem angespannten Pferd.

	Pf.	Kr.
Von beladenen Güter- und andern derley schweren mit 6 Pferden bespannten Last-Wagen, ingl. der straßburger Land-Kutsche und aussemischen Post-Wagen - - - - - - - -	1	2
Von einem leer fahrenden dergleichen Güter- und Last-Wagen - - - - - -	1	—
Von einem geladenen Güter-Karch - -	1	2
Von einem solchen leer gehenden - - -	1	—

Von

(*) Nov. C. C. March. To. III. p. 410.

	Pf.	Kr.
Von einem sonstigen beladenen Karch - -	1	—
Von einem unbeladenen Karch - - -	—	2
Von einem mit Getreide oder sonst beladenen Wagen	1	—
Von einem jeden leeren Wagen - - -	—	2
Von einer Personen führenden Post- oder andern Gutsch - - - - - - - -	1	—
Von einer leer fahrenden Gutsch - - -	—	2
Von geladenen Wägen und Kärchen, so mit Ochsen bespannt, werden zwey dergleichen Stück für ein Pferd gerechnet, sohin bezahlet - -	1	—
Und von unbeladenen - - - - - -	—	2
Von einem lasttragenden Pferd - - -	1	—
Ein Reuter für das Pferd - - -	—	2
Von einem zum Verkauf verführt werdenden Pferd	—	2
Von einem Füllen - - - - - -	—	2
Von ausser Landes gebracht werdenden Schweinen, Kälber, Schaf und Hämmel, für 10 Stück unter 10 Stück aber frey zu passiren.	—	2

Chaussee-Gelds Befreyte.

1. Gesammte zu dem chur- und fürstl. pfalzgräflichen Haus gehörige Equipage, wie auch commandirte Kriegsdienst-Pferde.
2. An dem churpfälzischen Hof accreditirte Gesandte.
3. Herrschaftliche Frohnfuhren.
4. Churpfälzische Unterthanen und inner Landes angesessene, zu dem Chaussee-Bau angezogen werdende Befreyte, so viel nehmlich dasjenige betrifft, was dieselbe inner Landes zur eigenen Güter- und Haus-Nothdurft, auch selbige oder andere Benachbarte an alltäglichen Victualien, als: Obst, Gemüß, Butter, Eyer, u. d. gl. auf die in Churpfalz gehalten werdende Wochenmärkte verführen, dahingegen, wenn gemeldte Unterthanen, sodann Befreyte, was ausser Landes oder zum Handel und Wandel, auch um den Lohn, verführet, dieselben das oben angesetzte Chaussee-Geld zu entrichten schuldig seyn.

5. Die Postillons, welche die sogenannte ordinaire und Estaffetten, auch reitende Couriers führen.
6. Alles in churpfälzischen Landen eingehende Schlachtvieh, als: Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe und Schweine.
7. Das auf in churpfälzischen Ortschaften gehalten werdende Vieh-Märkte sowohl, als von solchen wieder abgeführt werdende Vieh, lezteres jedoch nur in so fern, wenn darüber die gewöhnliche, aber länger nicht als drey Tage gültige Abfuhr-Zeichen werden vorgewiesen, maßen bey deren Ermangelung oder Vorbringung älter denn drey Tage seyender sothaner Zeichen, das oben auf ausser Land gehende Vieh gesezte Chaussee-Geld zu zahlen ist.
8. Alle hier oben nicht benannte haben das Chaussee-Geld ohne Ausnahme Standes, Würde und Condition, Tarifmäßig zu entrichten.

Wegen Entricht- und Erhebung des, Inhalts obstehenden Tarifs geordneten, Chaussee-Gelds, ist ferner zu beobachten:

a) Daß sothanes Chaussee-Geld alsbald bey der Abfahrt, und so oft eine Chaussee passirt wird, wenn es auch in einem Tag mehrmahlen geschieht, gegen darüber von Zöllern jedem Passanten besonders abzugebende gedruckte Chaussee-Gelds-Zeichen bezahlet, und wo jemand bereits einen Theil der Chaussee passiret, allda aber keine Zollstatt berührt hat, das Chaussee-Geld für solchen an der nächstbetretenden Zollstatt nachzuhohlen.
b) Es werden aber bloße Spazierfahrten um und nächst den Residenz- Haupt- und andern Städten und Stellen dergestalt ausgenommen, daß die dafür sich Angebende bey der ersten Station zwar frey zu passiren, im Fall sie aber die zweyte berühren, alsdann wegen vermuthlicher Unterschlagung das unten d) verordnete Vierfache nachzutragen haben.
c) Seynd solche gelößte Chaussee-Gelds-Zeichen durch Passanten unter Strafe an jeder weiters

berührenden Zollstatt vorzuweisen, und an der leztern End-Zollstatt zurück zu geben.

d) Wird das eigentliche Straf-Quantum mit Unterscheidung der frevelhaften oder nicht frevelhaften Fälle dahin festgesezt, daß auf jeden Kreuzer des erstern Falles ein Gulden, des leztern aber das Quadruplum oder Viersache der gewöhnlichen Gebühr zu entrichten.

e) Bloße Anmeldung bey den Zollstätten wegen des Chaussee-Gelds ist unter Straf verbothen, und sollen auch Zöllere, bey Vermeidung gleicher Strafe, bloßes Anmelden nicht annehmen, noch jemand, der das Chaussee-Geld wirklich verfahren, hiernächst noch Zeichen abgeben; wie dann ferners

f) Zöllere mit sothaner Straf, auch gar der Dienst-Entsezung, anzusehen seynd, wenn dieselbe jemand, der des Chaussee-Gelds nicht befreyt, diesfalls frey passiren lassen, oder einen Frevler verschweigen; im Fall aber

g) Jemand zu Entrichtung des angeordneten Chaussee-Geldes willig, hingegen Zöller zu wenig erhebet, ist allein lezterer straffällig.

h) Zöllere sollen denen Passanten mit Bescheidenheit begegnen, und wider gegenwärtige Ordnung selbige nicht beschweren, hauptsächlich in Erhebung des schuldigen Chaussee-Gelds, mit Abgebung der Zeichen nicht aufhalten, sondern dieselben auf das baldigste befördern, des Endes allezeit bey Handen seyn.

i) Wird zur Erleichter- und geschwinder Beförderung der fahrenden Extra-Posten und ordinairen Post-Wägen sowohl, als sogenannter Landgutschen gestattet, daß die Zahlung des Chaussee-Gelds für jeden berührenden, inner jeden ersten Post-Station gelegenen Chaussee-mäßigen District, alsbald bey der ersten Abfahrt, bis zur andern Post-Station und Abwechslung, sowohl für die Hinreise, als leer zurückgehende Pferde, mit Abgabe so vieler Zeichen, als der Tarif-mäßige Geldbetrag ausmacht, erlegt werde.

Damit

Damit nun jedermänniglich, was an Chaussee-Geld zu entrichten und diesfalls zu beobachten sey, mithin sich im Unterlassungsfall vor Strafe zu hüten wisse, soll gegenwärtige Verordnung und Tarif an jeder Chaussee-Gelds-Station öffentlich angeschlagen werden. Mannheim, d. 12 Jun. 1766.

Churpfälzische Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Der in den hannoverischen Landen getroffenen Einrichtung in Ansehung der Heer-Straßen und Chausseen ist im LXII Th. S. 421, Erwähnung geschehen. Hier folgt die versprochene

Churbraunschweigische Verordnung

wegen Erhebung des Wege-Geldes in Sr. kön. Maj. deutschen Landen. Vom 6 May 1768.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: was maßen Wir zur Beförderung des Commercii und zur Bequemlichkeit der Reisenden auch Frachtfahrenden und Unserer getreuen Unterthanen, Uns allergnädigst entschlossen, die während des leztern Krieges fast gänzlich in Verfall gerathene Heer-Straßen in Unsern deutschen Erb-Landen wieder von neuem in guten und dauerhaften Stand zu setzen, und fürs künftige erhalten zu lassen, womit denn auch bereits an verschiedenen Orten der Anfang gemacht worden, und von Zeit zu Zeit continuiret werden soll.

Wie immittelst die Erfahrung sattsam bestätigt hat, daß dergleichen mit vielen Kosten in Stand gesetzte Heer-Straßen, in Ermangelung der nöthigen Aufsicht gar bald wieder ruiniret worden, und daher die ohnumgängliche Nothdurft erfordert, daß zu Verhütung dessen, und damit ein jeder in Unsern Landen mit vollkommener Sicherheit und Gemächlichkeit zu aller Zeit

reisen könne, gewisse Wege-Aufseher von Meile zu Meile, und wo es nöthig ist, bestellet, und selbigen die Aufsicht über die Heer-Straßen und deren Nachbesserung aufgetragen, auch ihnen zu dem Ende nahe an den Chausseen besondere Wohnungen aufgebauet werden müssen: So ist Unser allergnädigster Wille, und verordnen hiermit:

1. Daß zu Bestreitung der dazu ohnumgänglichen Kosten, und zu Erhaltung des dabey intendirenden gemeinnützigen Endzweckes, von denenjenigen, welche sich der in Stand gesetzten neuen Heer-Straßen in Zukunft bedienen wollen, und davon in dieser Verordnung nicht ausdrücklich eximirt sind, bey jedem Wege-Hause nach mehrerm Inhalt der sub. Lit. A. beygefügten Taxe, ein gewisses leidliches Wege-Geld an die dazu bestellten Wege-Aufseher entrichtet werden solle.
2. Bewilligen Wir hiermit allergnädigst, daß dasjenige Fuhrwerk der Landes-Unterthanen und Eingesessenen, welche beym Wege-Bau mit Wagen und Pferden gedient haben, und zu Bescheinigung dieser Dienstleistung von der dazu angeordneten Wege-Bau-Intendance mit Frey-Zeichen versehen sind, von Entrichtung des Wege-Geldes alsdann gänzlich verschonet seyn sollen, wenn sie erweislich in wirthschaftlichen Angelegenheiten, desgl. in Herren- oder sonstigen Diensten, der neugebaueten Heer-Straßen sich bedienen, — wenn ferner mit denselben eigene Producta verfahren, oder auf Pferden fortgebracht werden, minder nicht, wenn jemand, sollte er auch gleich mit keinem Frey-Zeichen versehen seyn, mit seinem Vieh die Barrieren, so weit die Hut und Weide reichet, passiret, oder die öffentliche Land-Straße, welche zu seinen in der Feld-Mark belegenen Acker-Ländereyen, Wiesen und Holzungen führt, zu befahren genöthigt ist, — wie denn auch sämmtliche Unsere Officiers, Unter-Officiers, Dragoner und Reuter, auch sämmtliche Militair-Personen im Dienste, jedoch nur zu Pferde, und nicht, wenn solche eines Fuhrwerks sich bedienen, von Entrichtung

richtung des Wege-Geldes hiermit gänzlich befreyet werden.

In so fern jedoch Unsere Landes-Eingesessene und mit Frey-Zeichen versehene Landes-Unterthanen, zu ihrem eigenen Vortheil Lohn-Fuhren verrichten, Früchte, Holz, Steine und andere auf den Handel verkaufte Sachen verfahren, oder auf Pferden fortbringen, mit eigenem Geschirr oder zu Pferde sich selbst, oder ihre Freunde, auch leztere für Geld, oder umsonst transportiren lassen; sodann sind selbige eben sowohl schuldig und gehalten, das festgesezte Wege-Geld zu entrichten, als diejenigen Wegegelds-Freyen, welche ihr Vieh ausser dem Bezirk der Hut und Weide treiben lassen.

3. Befehlen Wir den Wege-Aufsehern und Geld-Einnehmern hiermit ernstlich, nicht allein zu aller Zeit bey Tage bey der Hand zu seyn, und des Nachts die Barrieren, sobald sie angerufen werden, ohne Verzug zu eröffnen, sondern auch das Wege-Geld von den vorbey passirenden, welche solches nach Inhalt dieser Verordnung zu erlegen verbunden sind, mit Bescheidenheit und Höflichkeit einzufordern, — Niemanden über die Gebühr aufzuhalten, und wenn wegen Entrichtung des schuldigen Wege-Geldes von den Vorbeyreisenden wider Verhoffen unerhebliche Einwendungen gemacht werden sollten, solche auf obstehende Taxe und gegenwärtige Unsere Verordnung zu verweisen, wogegen Wir

4. zu allen und jeden, welche in Zukunft die Heer-Straßen in Unsern deutschen Landen zu passiren gewilligt und genöthigt sind, das gnädigste Vertrauen hegen, und einem jeden hiermit ernstlich befehlen, das verordnete Wege-Geld jedesmahl unweigerlich zu bezahlen, den Einnehmern weder ungestüm zu begegnen, am wenigsten aber, bey Vermeidung schwerer Ahndung, sich an selbigen zu vergreifen, oder sonst ungebührlich sich zu bezeigen.

5. Sollte immittelst jemand über die Wege-Geld-Einnehmer und Wege-Aufseher, Klagen einiger

Art in Dienst-Sachen mit Grunde anzubringen haben, so steht demselben in alle Wege frey, deshalb mit Anzeige der Nummer des Wege-Hauses, entweder bey der Wege-Intendance zu Hannover schriftlich, oder bey derjenigen Obrigkeit, in deren Jurisdiction diese Leute wohnhaft sind, nach eigenem Gefallen sich sofort mündlich zu melden, und das Behufige unverzüglich zu gewärtigen.

6. Werden alle und jede hiermit angewiesen, und die Wege-Aufseher und Wege-Geld-Einnehmer dahin zu sehen ernstlich befehliget, daß niemand zum Verderb der Wege diejenige Spur halten möge, welche der die Chaussee zulezt befahrne Wagen veranlasset und hinterlassen hat, dergestalt, daß wenn mehrere Wagen hinter einander fahren, jeder eine besondere Spur nehmen solle, als welches nicht allein zur Conservation der Wege, sondern auch zur Bequemlichkeit der Reisenden gereicht.

Und wie solches den Einheimischen durch den öffentlichen Anschlag dieser Verordnung bekannt seyn muß, zum Ueberfluß aber zusammt den Fremden von dem Wege-Geld-Einnehmer bey der Passage nöthigen Falls bekannt gemacht werden soll: So wird derjenige Einheimische oder Fremde es sich selbst beyzumessen haben, wenn er bey jedem Contraventions-Fall in 12 Mgr. Strafe, halb für den Denuncianten und halb zum Besten der Wege-Bau-Casse, geschlagen, und solche in der Folge, nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn der Unfug von eben denselben Personen zu wiederhohlten Mahlen geschieht, vermehret werden wird.

7. Würde sich jemand freventlich unternehmen, den Wegen, den Abzugs-Graben, den Brücken ꝛc. im Fahren sonstigen muthwilligen Schaden zuzufügen, soll derselbe nicht nur die Kosten der Herstellung bezahlen, sondern auch, nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, mit Gefängniß oder sonstigen Strafen ohnfehlbar angesehen, — diejenigen aber sollen mit Karren-

renschieben bestrafet werden, welche sich so gar unterfangen, die Meilen-Säulen-Anschläge, Barrieren, Bepflanzungen ꝛc. boshafter Weise zu verderben, oder zu bestehlen. Wie denn

3. nicht minder derjenige, welcher seinen Frey-Zettel an Unfreye verleihet, und auf solche Art die Wege-Bau-Casse betrüglich hintergeht, der ihm concedirten Freyheit für seine Person auf beständig verlustiget seyn, das abgenommene Frey-Zeichen auch zur Beschämung und zum Beweis der erloschenen Freyheit, auswärts des nächsten Wege-Hauses angenagelt, derjenige Unfreye aber, der sich eines solchen Zeichens bedient hat, für jedes Pferd, welches darauf frey passiret, oder zu passiren intendiret worden ist, mit 12 Mgr. Strafe beleget werden soll.

Wir befehlen hiermit sämmtlichen Obrigkeiten und Beamten, wie auch Unserer Wege-Bau-Intendance, den Wege-Aufsehern und Wege-Geld-Einnehmern, und überhaupt allen denen, welchen solches angeht, über diese Unsere Verordnung resp. mit Nachdruck zu halten, und den Inhalt derselben gebührend zu befolgen, so lieb einem jeden es ist, unangenehme Folgen und Unsere Ungnade zu vermeiden. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll solche aller Orten auf gewöhnliche Weise öffentlich bekannt gemacht, und in den Krügen zu jedermanns Wissenschaft angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm königl. und churfürstl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen St. James, d. 6 May, 1768. Unsers Reichs im Achten.

GEORG, Rex.

(L. S.)

H. C. von Behr.

Lit. A.

(Erste, nunmehr abgeschaffte)

Taxe

des zu erhebenden Wege-Geldes.

No.	Lit.			Gr.	Pf.
1	A.	Ordinaire Posten und Neben-Wagen	für jedes Pferd	1	—
	B.	Einländische Frachtwagen mit mehr denn 4 Pferden bespannt			
	C.	Einländische Karren			
	D.	Ausländische Wagen bis zu 4 Pferden			
2	E.	Extra-Posten	ein jedes Pferd oder Maulthier	—	6
	F.	Gedungenes und eigenes Fuhrwerk			
	G.	Die Personen, welche mit Fuhr-Befehlen zu Dienst gefahren werden, und nicht die Dienstleistende			
	H.	Maulthiere und anderes angespanntes Zugvieh			
	I.	Einländische Frachtwagen bis zu 4 Pferden			
3	K.	Ein Pferd mit dem Reuter	ein jedes Pferd oder Maulthier	—	4
	L.	Auch Handpferde und Maul-Thiere			
4	M.	Lose oder Koppel-Pferde und Füllen, Maulthiere, Esel und Hornvieh	das Stück	—	2
5	N.	Ausländische Frachtkarren von 1 bis zu 3 Pferden	für jedes Pferd	1	4
	O.	Ausländische Frachtwagen von 4 bis zu 6 Pferden			

No.	Lit.			Gr.	Pf.
6	P.	Ausländische Frachtkarren mit mehr denn 3 Pferden bespannt	für jedes Pferd	2	—
	Q.	Ausländische Frachtwagen mit mehr denn 6 Pferden bespannt			
7		Einländische und Ausländische ledige Frachtkarren und Frachtwagen, zahlen bey der Retour ohne Rücksicht auf die Pferde			
	R.	Eine Karre = = = =	überhaupt	1	
	S.	Ein Wagen = = = =		2	
		Hingegen werden bey voller Fracht auch die angebundenen Pferde als eingespannet, bezahlet			
8	T.	Schafe, Ziegen, Schweine, Kälber ꝛc.	das Stück	—	1
9	V.	und in Triften 20 Stück	überhaupt	1	4

Des Sonntags zahlen die Ansätze sub No. 2 & 3, die doppelte Taxe, ausser sub. No. 2, Lit. I. als: Einländische Frachtwagen bis zu 4 Pferden, womit es beym Ansatz zu 6 Pf. für das Pferd sein Bewenden behält.

Zu allen Zeiten wird nur einmahl, als von Mitternacht zu Mitternacht gezahlet, wenn der binnen dieser Zeit erhaltene Zettel bey der Barriere, wo er ausgegeben ist, vorgewiesen wird.

Moderirte Taxe

des zu erhebenden Wege-Geldes, v. 19 Sept. 1772.

No. 1. Ordinaire Posten und Neben-Wagen, für jedes Pferd 1 Mgr,

Fracht-Wagen mit mehr denn 4 Pferden bespannt, für jedes Pferd 1 Mgr.

No. 2, Bleibt beym Alten, nur Lit. I. fällt das Wort Einländische weg.

No. 3 und 4, wie in der ersten Taxe.

No. 5. Fracht-Karren, zahlen für das Gabel- oder Gestell-Pferd 1 Gr.

Für jedes übrige Pferd aber, ohne Rücksicht der Anzahl, 4 Pfenn.

No. 6. Ein lediger Fracht-Wagen oder Fracht-Karren zahlt bey der Retour, ohne Rücksicht auf die Pferde, überhaupt 1 Mgr.

Hingegen werden bey voller Fracht auch die angebundenen Pferde, mit oder ohne Geschirr, als eingespannt bezahlt.

No. 7 und 8, wie in der ersten Taxe, No. 8 und 9.

Des Sonntags zahlen die Ansätze, sub. No. 2 und 3, die doppelte Taxe.

Zu allen Zeiten . . . . . vorgewiesen wird, wie oben.

Nota. Da diese Taxe besonders in Faveur der Fracht-Wägen und Fracht-Karren um ein Ansehnliches moderirt worden ist, so verspricht man sich dagegen auch von den Fuhrleuten, daß sie, zu Defraudation des geringen Wege-Geldes, weder die einmahl eingeschlagene Heer-Straße, noch die Barrieren heimlich vorbeyfahren, als welches bey Strafe des doppelten Wege-Geldes, und im wiederhohltem Betretungs-Fall bey vorbehaltender nachdrücklicher Ahndung, untersagt wird.

Auszug der Instruction

für die Wege-Geld-Einnehmer der königlichen Chausseen.

§. 1. Die Obliegenheit eines Wege-Geld-Einnehmers und Aufsehers eines angewiesenen Districtes der königlichen Chausseen besteht darin, das verordnete Wege-Geld taxmäßig zu erheben, gehörig zu berechnen und abzuliefern.

§. 2. Wegen Erhebung der Wege-Gelder wird der Einnehmer auf die königl. Taxe v. 19 Sept. 1772, und Verordnung v. 6 May 1768 verwiesen, und demselben injungirt, sich beyde auf fleißigste bekannt zu machen.

§. 3.

§. 3. Derselbe muß stets bey Tage sich in Bereitschaft halten, damit die Passirenden, wenn solches nicht etwa durch den Wechsel der Münze veranlaßt wird, überall nicht stille zu halten gezwungen werden mögen. Und damit auch dieser Wechsel aufs geschwindeste geschehe, so muß der Einnehmer stets, bey Verrichtung seines Amtes, an Pfennigen und kleiner Scheide-Münze so viel vorräthig haben, damit er sich mit den Passirenden erforderlichen Falls ohne allen Anstand aus einander setzen könne.

§. 4. Der auszugebenden Zettel sind 8 Sorten oder Rubriken, welche sich der Einnehmer aufs genaueste bekannt zu machen hat, und eine jede Haupt-Rubrik hat wieder ihre innere Abtheilung, so daß überhaupt 42 Sorten von Zetteln unter jedem Buchstaben in so viel versiegelten Bunden zur Austheilung vorhanden sind.

Die auf den Zetteln befindlichen Zahlen und Buchstaben haben folgende Bedeutung. Der große Buchstabe dient zur Bezeichnung des Tages, und zu Verhütung des Mißbrauches eines Zettels von einem Hause zum andern, der daher auch täglich einen vom nächstgelegenen Hause verschiedenen Buchstaben erhält. (Einem jedem Einnehmer wird bekannt gemacht werden, mit welchem Buchstaben der Anfang der Distribution gemacht, und damit von Zeit zu Zeit fortgefahren werden solle). — Die erste Nummer bezeichnet eine der 8 Rubriken, und die daneben stehende Zahl die Anzahl des Viehes, worauf der Zettel ausgegeben ist, dem zugleich der Preis eines jeden Zettels beygefügt ist. — Die 8 Rubriken müssen sich die Einnehmer aus der Taxe bekannt machen.

Die Rubrik, No. 1, hat folgende Zettel: auf 1 Pferd kostet . . . 1 Ggr.; auf 2 Pferde . . . . 2 Ggr.; und so bis No. 8 . . . . 8 Gr.

Die Rubrik, No. 2, hat 5 Zettel; als auf 1, 2, 3, 4 und 6 Pferde ꝛc. (Ein Zug von 5 Pferden wird selten vorkommen; alsdann kann derselbe jedoch mit den Zahlen 4 und 1 gemacht werden, welches in allen ähnlichen Fällen also zu halten ist.)

Da

Da 1 Pferd in dieser Rubrik 6 Pfenn. zahlt, so erlegen 4 Pferde 3 Ngr., u. s. w.

Von No. 3 sind viererley Arten von Zetteln, und auf jede Zahl kommen 4 Pfennige.

No. 4 hat 8 Arten von Zetteln, welche mit 2 Pfenn. steigen.

No. 5 hat 6 Arten, wovon der erste 1 Ggr. für das Gabel-Pferd kostet, und jeder folgende Zettel mit 4 Pfenn. steigt.

No. 6 hat 2 Sorten, nähmlich für ledige Wagen und ledige Karren, und kostet jeder Zettel, ohne Unterschied der Anspannung, nur 1 Ngr.

Der Werth des Zettels, No. 7, ist von 1 Pfenn. für jede Zahl; ihrer sind 8. Wenn 20 Stück von dieser Art vorhanden sind, so wird ein Zettel von No. 8 ausgegeben, welcher 1 Ggr. kostet.

§. 5. Nachdem der Einnehmer nunmehr mit der Taxe, der Rubrik der Zettel, und deren Werth, genugsam bekannt seyn muß, so sollen demselben über die Verordnung noch die benöthigten Anmerkungen mitgetheilet werden.

Im 1ten Abschn. werden diejenigen Personen genannt, welche von Erlegung des Wege-Geldes frey sind. Damit die Einnehmer das die Barrieren unentgeldlich, in den in der Verordnung benannten Fällen, passirende Fuhrwerk desto ungezweifelter kennen mögen: so sind die Eigenthümer mit blechernen Frey-Zeichen, auf welchen außer ihrem Nahmen auch das Dorf und das Amt ꝛc. ihrer Wohnung bemerkt ist, versehen worden. Hauptsächlich aber bekommen diese Zeichen die Glaubwürdigkeit durch den Aufschlag eines G. R.

§. 6. Alles was derjenige, der mit einem Frey-Zeichen versehen ist, selbst ärndet, oder aus seiner Wirthschaft gewinnt, passirt frey. Wenn derselbe etwas aufkauft, und am Unterhalt seiner Wirthschaft mit eigenen Pferden dahin schafft, so wird die Barriere frey passirt. Wenn aber dergleichen aufgekaufte Sachen zum Verkauf verfahren werden, so wird das Wege-Geld auch von den Freyen taxmäßig bezahlt.

§. 7.

§. 7. Das Vieh der Wege=Geld=Freyen, welches zum Handel getrieben, geritten oder geführt wird, muß das Wege=Geld erlegen, wie solches in der Taxe No. 4, 7 und 8 verordnet ist. Wenn ein Freyer aber sein Hornvieh, Schafe, Schweine, auch Füllen und Pferde, zu einer entlegenen Fett= oder sonstigen Weide treibt, und darüber, daß dem also, und kein Handel und Wandel damit zu treiben intendiret werde, ein Attest eines Amts=Bedienten producirt, so passirt dergleichen Vieh frey.

§. 8. Wenn das in der Taxe benannte Vieh verfahren wird, so bezahlt ein Freyer nichts, der etwa ein Kalb oder Lamm an den Wagen gehängt hätte; und ein Unfreyer bezahlt auch nichts für ein solches Vieh, und wenn es auch eine ganze Ladung wäre, sondern bloß für die Pferde. Ueberhaupt ist ein für allemahl zu merken, daß nie von der Ladung, sondern immer von der Anspannung ꝛc. die Bezahlung genommen und gerechnet werde. Mithin zahlt auch ein Unfreyer, der z. E. ein Kalb auf einem Pferde transportirt, nicht für das Pferd und für das Kalb, sondern nur für das Pferd allein. Für kleines Vieh, das auf dem Rücken getragen, oder auf Schiebkarren gefahren wird, wird nichts bezahlt, weil weder Fußgänger noch Schiebkarren das Wege=Geld entrichten.

§. 9. Es trägt sich zu, daß Bauern etwas auf Pferden zu Markte bringen, und, wenn sie die Waren verkauft haben, nach Hause reiten. Nach dem buchstäblichen Verstande der Verordnung würden diese Leute, wenn gleich sonst frey, weil sie sich selbst transportirten, das Wege=Geld erlegen müssen; sie mögen aber rückwärts frey passiren, wenn sie hinwärts frey passirt sind. Unfreye haben sodann bezahlt, und passiren auf den erhaltenen Zettel rückwärts frey.

§. 10. In Ansehung derer, die mit keinem Frey=Zeichen versehen sind, ist Folgendes zu beobachten. Ihr Vieh passirt die Barriere frey, wenn solches zur Weide getrieben wird ꝛc. Ein Gleiches thun die Gespanne, wenn solche in allen Arten von wirthschaftlichen Angelegenheiten gebraucht werden. Allein, wenn

ein

ein Unfreyer etwas aus seiner Wirthschaft verfahren oder vertreiben läßt, er mag solches selbst geärndet haben oder nicht, und es mag hingehen wohin es will, so wird das Wege-Geld bezahlt. Es sagt übrigens die Verordnung, daß die den mit keinen Frey-Zeichen versehenen Personen accordirte Freyheiten sich nur so weit, wie die Hut und Weide geht, begränzt, mithin nur das nächstbelegene Wege-Haus betreffen kann, und daß ohne alle Ausnahme an allen übrigen gezahlt wird.

§. 12. Der IIIte Abschnitt der Verordnung wird mit Beziehung auf dasjenige, was im Anfange dieser Instruction, §. 3. gesagt worden ist, keiner weitern Erläuterung bedürfen.

§. 13. Jeder-Wege Geld-Einnehmer wird sich hoffentlich sorgfältigst angelegen seyn lassen, zu verhüten, daß es mit denjenigen, welche das Wege-Geld zu entrichten haben, zu keinem unangenehmen Wort-Wechsel und Verhandlung komme. Zu dem Ende ist, wenn es nöthig seyn will, auf die auswärts des Hauses befindliche Taxe zu verweisen, auch allenfalls ein gedrucktes Exemplar der immer vorräthig zu haltenden Verordnung, nach Beschaffenheit der Person, dem Gegentheile zu behändigen. — Wollte dieses Mittel nicht zureichen, so ist zu ersuchen, das gefordert werdende Wege-Geld ad interim zu bezahlen, und die Klage verordnungsmäßig anzubringen, und im äussersten und lezten Nothfall die Hülfe des nächstgelegenen Vogtes oder Bauermeisters, als welche angewiesen worden sind, solche zu leisten, anzurufen. Es ist dann ferner der Sorgfalt der Intendance anzuzeigen.

§. 18. Da es die Ordnung und Berechnung durchaus erfordert, daß ein Jeder der das Wege-Geld bezahlt, auch mit einem Zettel versehen werde, so sind dergleichen bey unausbleiblicher Absetzung, jederzeit auszugeben, wenn gleich die Reisenden in den gesetzten 24 Stunden etwa nicht wieder zurückkämen, mithin keinen eigentlichen Gebrauch davon zu machen hätten, oder solche auch nicht annehmen wollten, als in welchem Falle die Zettel demungeachtet vom Bande ab-, und vor den Augen der

Rei-

Reisenden zu zerreissen sind. — Die Wege-Geld-Einnehmer nehmen dieses nahmentlich in ihren Eid. Wer dagegen nur ein einziges Mahl handelt, wird als ein dem Könige zu dienen unwürdiger und meineidiger Mensch, nicht nur seines Dienstes entsetzt, sondern verliert auch die Gnaden-Pension.

§. 19. Keine Zettel als solche, welche in dem gelieferten wohl versiegelten Zustande auf Faden gezogen sind, werden bey der Rückgabe für gültig angenommen.

§. 20. Daß Reisende, die im Fahren das Wege-Geld entrichten, auch im Fahren den Zettel erhalten, und nicht aufgehalten werden müssen, ist oben gesagt worden. Eben dieses wird alsdann zu beobachten seyn, wenn jemand auf einem in der gesetzten Zeit gelöseten Wege-Zettel frey repassirt. Es ist nicht nöthig, einen solchen Zettel in die Hand zu nehmen, und dadurch die Reisenden aufzuhalten, weil bey der bloßen Vorweisung im Fahren sich durch den großen Buchstaben sattsam zu Tage legt, ob er für die Zeit gültig ist, oder nicht.

§. 21. Wenn jemand der Wege-Geld-Casse hierunter vorsetzlich zu schaden gedächte, oder ohne Bezahlung durch die Barriere zu schleichen suchte, so bezahlt derselbe das doppelte Wege-Geld. Es müssen beyde Handlungen aber unwidersprechlich klar seyn.

§. 22. Die Barrieren werden nicht eher verschlossen, als bis es gänzlich dunkel ist; die Hausthür-Laterne aber ohne Ausnahme jeden Abend zu der auf der beygelegten Leuchten-Tabelle vorgeschriebenen Zeit angezündet.

Würtembergisches Chausseegelds Büchlen. Zur Belehrung für inn- und ausländische Passagiers, ingleichem für Güter- und Land-Fuhrleute, welche sich der durch das Herzogthum Würtemberg Chausseemäßig angelegten Haupt- Post- und Commerzial-Routen bedienen. (von Hrn. Kanzellist Schaufelin.) Stutg. 1791, 8. 3½ B.

Brücken-

Brücken-Ordnung,

wonach der Brücken-Zoll auf der d. 30 Jul. 1787 feyerlich eröffneten, neu erbaueten Elb-Brücke bey Wittenberg zu erheben ist.

I. Vom Fuhrwerk.

1. Von einem jeden Stück Anspann, es sey Pferd oder Rind, den Auswärtigen oder Fremden zuständig, so in Fracht-Wagen gespannet - - - 2 Gr.
2. Von jedem Stück Anspann, vor Kutschen, Chaisen, und Kaleschen; desgl. Schlitten und Schleifen 2 Gr.
3. Von jedem Stück Anspann, so Heu, Getreide, Stroh, Brennholz und Victualien führen, wenn dergleichen den Einwohnern in der Stadt und Vorstädten Wittenberg nicht zugeführt wird, und in so fern nicht, so viel Brennholz betrifft, die moderirten Sätze sub No. 6 und 7 eintreten - - 1 Gr. 6 Pf.
4. Von jedem Stück Anspann, so mit leerem Wagen die Brücke passiren, außer dem unten sub No. 24 bemerkten Fall - - - - 1 Gr. 6 Pf.
5. Von jedem Anspann, von dem an ordentlichen Markttagen in Wittenberg erkauften Getreide, es sey zum Handel oder eigenem Consumo, wenn die Brücke damit passiret wird - - 1 Gr. 6 Pf.
6. Von jeder Fuhre überhaupt, und ohne Rücksicht auf das Gespann oder Fuhrwerk, wenn fremde Holz zum Gebrauch der Einwohner in der Stadt und in den Vorstädten Wittenberg, es sey das Holz von welcher Art es wolle, zuführen - - 3 Gr.
7. Von jeder Fuhre Reisbund überhaupt, wie vorher, ohne Rücksicht auf das vorgespannte Vieh 2 Gr.
8. Von jedem Stück Anspann, womit Nutz- und Bau-Holz zugeführt wird, wie oben sub No. 1. 2 Gr.
9. Wenn auf den zur Stadt kommenden Holzwagen andere Sachen und Waren, sie bestehen, worin sie wollen, beygeladen; der größte Theil der Ladung aber in Holz besteht, so wird davon der Brückenzoll, wie sub No. 6, erhoben, nähmlich von jeder Fuhre oder Wagen überhaupt - - - 3 Gr.

Da hingegen, wenn das Holz den wenigsten Theil der Ladung beträgt, und der größte Theil in andern beygeladenen Waren besteht, so auch, wenn die Holzwagen Rückladung nehmen, sind in beyden Fällen die obengesetzten rollenmäßige Sätze zu entrichten.

10. Von dem auf Schiffen und Kähnen jenseits der Elbe eingenommenen und herüber gebrachten und ausgeschifften Klafter-Sechzig Schockholz, Reisbunden, Nutz- und Bauholz, ingl. Stabholz und Reif-Stangen, soll

von 1 Klafter hartem oder weichem Holze	2 Gr.
von 1 Sechzig Schockholz -	1 Thlr. 6 Gr.
von 1 Schock Reisbunden - -	6 Pfenn.
von 1 Schock Faschinen oder Zaungerten	1 Gr.
von Nutz- oder Bauholz, so mit 2 oder 3 Pferden angefahren werden kann -	4 Gr.
von 1 Schock Reifstangen, großen, mittel und kleinen untermengt - - -	1 Gr.
sind solche aber gleich groß, so werden sie dem Nutzholze gleich vernommen.	
von 1 Schwelle - - - -	2 Gr.

Wobey anzumerken, daß niemanden, wenn die Elbe zugefroren, über das Eis, weder mit Wagen, noch Schlitten, zu fahren frey stehen, oder erlaubt werden soll, weil dadurch die Elb-Ufer gar sehr ruiniret werden, auch bey dem Aufgange des Eises dergleichen hartgefahrne Eiswege der Brücke Schaden zufügen; immaßen diejenigen, welche sich dergleichen unterfangen, als Defraudanten angesehen, und nicht nur zur Erlegung des rollenmäßigen Brücken-Zolles angehalten, sondern auch jedesmahl mit 5 Thalern bestraft werden sollen.

II. Von Fußgängern.

11. Jede Person, welche die Elbbrücke passiret	3 Pfenn.
12. Jede Person, so eine Last im Korbe, Reff, oder andern Packte über die Brücke trägt, es sey in häuslichen Angelegenheiten, oder im Handel und Wandel - - - - - -	6 Pfenn.
13. Jede Person, welche mit einem beladenen Schub-Karren die Brücke passiret - -	6 Pfenn.

III. Vom Viehe.

14. Von einem Reitpferde, es sey eigen, oder gemiethet - - - - - - 2 Gr.

15. Von jedem Stück Vieh, von welcher Art es sey, und werde zur Zucht oder zum Gewerbe über die Brücke getrieben, wenn es einem Fremden zuständig, jedesmahl, so oft es geschieht, vom Pferde, Ochsen, Kuh, Vehrse, Fohlen, und jedem andern großen Vieh - - - - - - 2 Gr.

Von einem Kalbe, Schweine, Schafe und Ziege 6 Pf.

Von einer Sau mit Ferkeln - - 2 Gr.

16. Wenn Vieh in Körben, oder auf Karren und Wagen, oder auf Pferden übergetragen und übergefahren wird, gleich als wenn es getrieben würde, wie vorher, und ist dann der dabey befindliche Fußgänger frey. Von dem im Wagen gehenden Zug-Vieh aber wird der Zoll, wie oben sub No. 3, besonders erhoben, es sey denn, daß das Vieh der Stadt Wittenberg zum öffentlichen Verkauf, lebendig oder geschlachtet, oder einem Einwohner gedachter Stadt zugeführet werde, auf welchen Fall, mit Hinwegfallung auch des Zolles, von dem zu dessen Transportirung gebrauchten Gespann, der Brückenzoll von dem Viehe, gleich dem getriebenen, nur erhoben wird.

17. Obgleich eigentlich ein Brückengeld niemahls offen stehen kann, so ist doch festgesezt worden, daß, wenn ein Wagen, welcher mit Fracht beladen, oder mit Personen besezt, die Brücke passiret, und den geordneten Zoll erlegt hat, binnen 12 Stunden leer zurück kehrt, von dem Zolle frey passiret werden solle.

18. Wenn vorstehend sub No. 10 gedachtermaßen Holz-Ladungen auf Schiffen und Kähnen über die Elbe gebracht und ausgeschiffet werden, dürfen die Fischer und andere Interessenten, ohne vorher geschehene Meldung, und diesfalls erhaltenen Zeddel vom Hauptgeleite, das Holz nicht annehmen und ausschiffen.

19. Was in gegenwärtiger Brückzollrolle nahmentlich nicht exprimiret, und doch auch unter folgenden Befreyungen nicht ausgenommen ist, das giebt den gemeinen Rollensatz, unter welchem es, seiner Natur und Beschaffenheit nach, billig zu rangiren; inmaßen

ßen niemand frey, als wer einen Freypaß aufzuweisen hat, oder unter nächststehenden Befreyungen mit angeführt ist.

20. Wenn etwa bey sich ereignenden Schadhaftigkeiten an der Brücke, oder anderer Umstände halber, solche eine Zeitlang nicht zu passiren, sondern die Reisenden mit dem, was sie mit sich führen, auf Fähren oder Kahngefäßen übergesetzt werden, wird für die Ueberfahrt der angeordnete Brückzoll genommen.

21. Welcher Fuhrmann, Kärrner, oder Reisender, der Brückengeldes-Abgabe sich entziehen und defraudiren, und darüber betreten würde, hat nicht nur den Brückenzoll-Betrag rollenmäßig zu ersetzen, sondern wird auch, gleich andern Zoll- und Geleits-Defraudanten, bestrafet.

IV. Befreyungen.

22. Die Bürger, und zugleich Einwohner der Stadt Wittenberg, und in den Vorstädten, wenn sie mit eigenem oder gemiethetem Gespann, ingl. zu Pferde oder zu Fuß, über die Brücke passiren, oder Vieh treiben, geben sowohl für ihre Person, als auch, wenn sie reiten oder fahren, vom Viehe nur die Hälfte des angesetzten Brückengeldes; von der Ladung hingegen sind selbige, in Rücksicht des Privilegii de anno 1424, und vermöge der gnädigsten Befehle v. 12 Apr. 1702, und 17 Sept. 1729, frey.

Wenn sie aber fremde Güter oder fremde Personen durchführen, entrichten sie das Brückengeld gleich den Fremden.

23. Die aus den Aemtern Delitzsch, Zörbig, Bitterfeld, und den Ostrauer Gerichten, ingl. sämmtliche Ausländer, welche Getreide auf den Markt zu Wittenberg, an ordentlichen Marktagen zum Verkauf bringen, geben, bis auf Widerrufen, vom Pferde nur 1 Gr.

24. Der Erlegung des Brückengeldes sind gänzlich befreyet:

a) Alle churfürstliche Ministri und Räthe, die Churkreishaupt- und Amtshauptleute, auch Kreisbeamte, und übrige churfürstl. Diener und Offi-

cianten, in herrschaftlichen Diensten und Amts-Geschäften, zu Fuße, Pferde und mit Wagen.

b) Die Professores, deren Witwen und der Universität incorporirte Membra, für sich und die Ihrigen, auch was sie für ihre eigene Haushaltung bedürftig, und damit keine Hanthierung treiben; immaßen denn auch der Protonotarius Academiae, wenn er in der Universität Verrichtungen über die Elbe passiret, jedesmahl mit des Rectoris Attestat sich legitimiren muß, bey dessen Ermangelung und außerdem aber des Brückengeldes nicht befreyet ist, so wie in Ansehung der Universitäts-Bedienten und anderer, welche in deren Verrichtungen sich der Brücke bedienen, zu Vermeidung aller hierbey zu besorgenden Unterschleife, diese sich mit einem von der Universitätsverwalterey zu erhaltenden besondern Zeddel, darin der Nahme, nebst den zu transportirenden Sachen, deutlich inseriret, und der mit einem hierzu besonders zu fertigenden akademischen Stempel bezeichnet, unter dem Nahmen des Universitätsverwalters ausgestellet ist, zu Genießung der Brückzollfreyheit zu legitimiren haben.

c) Die Soldatesque an Ober- und Unterofficiers, auch gemeine Mannschaft, wenn sie in herrschaftlichen Verrichtungen und Diensten verschickt und commandiret werden, und sich durch Paßbriefe oder sonst genugsam legitimiren können.

d) Alle ordinaire und Extraposten, Estafetten und Couriers, auch deren zurück gehende Pferde.

e) Der Gotteskasten, von der Hälfte des Deputat-Holzes, ingl. die Holzfuhren für die Hofgerichts-Assessores und für die Amtsziegelscheune vom Deputatholze.

f) Der Pachter oder Administrator des Vorwergs Blesern, sammt den hierzu gehörigen Leuten, Pferden und Vieh, so bey dem Vorwerg wirklich in Diensten und Futter stehen, und in Vorwergs-Angelegenheiten die Brücke passiren.

g) Die beym Consistorio zu Wittenberg confirmirten Geistlichen, Prediger und Schuldiener, ingl. der Organist bey der Schloß- auch die Custodes bey

der

der Pfarr- und Schloßkirche daselbst, für ihre Personen und zu Fuß, auch wenn sie in Amtsverrichtungen reisen, mit Pferd und Wagen.

h) Die Studenten zu Wittenberg, für ihre Person und zu Fuß.

i) Die Churkreisstände, wenn sie in Kreisangelegenheiten Convente zu Wittenberg halten, gegen Bescheinigung vom Erbmarschall oder dirigirenden Stande.

k) Die frohnbaren Amts- sowohl der Vasallen Unterthanen und Censiten, bey Abführung auf Administration oder Verpachtung stehenden churfürstl. Gefälle und Steuern, an das Amt oder die herrschaftlichen Einnehmer, desgleichen auch bey Abführung des Zinsgetreides und Verrichtung der Vorspannungen, Miliz- Magazin- oder sonstigen Frohnfuhren und andern Diensten, zu Fuß, mit Pferd und Wagen, doch daß unter dem Vorwande solcher Befreyung, keine Victualien und anderes, nach Wittenberg mit zu Markte genommen werde, als in welchem Fall der Brückenzoll zu entrichten; in Unterbleibung dessen aber die Unterthanen als Defraudanten behandelt werden. Desgleichen passiren aus jedem Dorfe nur zwo Personen frey. Uebrigens haben die Censiten bey der Ueberfahrt das Brückgeld zu deponiren, und wird ihnen solches bey der Retour, wenn sie durch Vorzeigung der Quittungsbücher ihr Vorgeben bescheinigen, hinwieder zurückgegeben.

l) Wenn in Feuersnoth die Dorfschaften dies- und jenseits mit ihren Spritzen und Geschirre, auch zu Fuß, einander zu Hülfe kommen, und die Brücke passiren müssen, wird einiges Brückgeld nicht erhoben, sondern passiren hin und wieder frey, welches auch in andern Unglücksfällen und landschaftlichen Angelegenheiten, z. E. wenn bey großen Wassern und Eisfahrten vom Amte Leute zu Fuß, oder mit Pferd und Wagen, auf die Dämme und zu Rettung der Unterthanen, nebst ihren Sachen, verschickt, wie nicht weniger, wenn die Amtsunterthanen zu Publication und Expedirung gnädigster Befehle, oder zu Ablieferung der

Rekruten u. dgl., in das Kreisamt erfordert, oder Arrestanten transportiret werden, Statt findet.

m) Der Amts-Müller bey der Anweisung und Ueberfuhre des zu Bauen und Reparaturen an der Amts- und Hohenmühle, auch zum gehenden und treibenden Zeuge bey beyden Mühlen erforderlichen Schirr- und andern Holzes.

n) Das Fischerhandwerk, „in Rücksicht, daß selbiges bey der Elbbrücke, wenn große Wasser und „Eisfahrten kommen, verschiedene Dienste und „Obliegenheiten auf sich hat."

o) Der Zollbereiter, Geleits-Accis-Schiffvisitatores, Salz- und Straßenbereiter, Dammmeister, Amtslandknecht, in churfürstl. und Amtsdiensten; wenn sie aber in eigenen Verrichtungen die Brücke passiren, oder in Parteysachen verschickt werden, haben sie das gewöhnliche Brückgeld zu entrichten.

p) Der Caviller, wenn er über die Elbe für die churfürstl. Hunde Luder zu hohlen hat, oder sonst auf obrigkeitliche Anordnung über die Elbe verschickt wird.

Gegeben unter des churfürstl. Geheimen Finanz-Collegii Secret zu Dresden, am 23sten May 1787.

G. R. Graf von Wallwitz.

Friedrich Immanuel Helbing, S.

Königl. preußisches Circulare,

die Chaussee- Fähr- und Brücken-Gelder von Fürstengut betreffend. De dato Berlin, d. 29 März 1792.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Bey der in verschiedenen Provinzen Unserer, zum Theil schon ausgeführten, und noch im Werk begriffenen Erweiterung des Chaussee-Baues, machen Wir Euch, in Absicht des davon zu entrichtenden Chaussee-Geldes, auf copeylich anliegendes Schreiben

Un-

Unsers Departements der auswärtigen Affairen vom 29 Jan. a. c. und dessen Beylagen hierdurch zu Eurer Direction bekannt:

daß das aus den churſächsischen, churhannöverschen und braunschweigischen Landen durchgehende Fürstengut zwar von Zöllen, Geleit, Accise und andern Impoſten frey bleibt, die schon eingeführte oder noch einzuführende Chaussee- Fähr- Brücken- und Wege-Gelder aber davon entrichtet werden müssen, und daß hierunter, in Absicht anderer, fremden Staten, außer den vorbenannten, vor der Hand jure reciproci und retorsionis zu verfahren ist.

Wornach Ihr Euch zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, d. 29 März 1792.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim, v. Voß. v. Struensee.

An sämmtliche Kammern und Deput. excl. Ostpr. Westpr. und Litthauen, in sim. an den Geheimen Rath und Stifts-Hauptm. v. Arnstädt, und den Graf zu Stollberg-Wernigerode.

Tarif,

nach welchem aus der Chaussee von Berlin bis Potsdam, und von Potsdam bis Berlin, die Chaussee-Gelder erhoben werden sollen. De dato Berlin, d. 3 May 1792.

I. Wer Chaussee-Geld bezahlt, und wofür.

1. Ein mit Kaufmanns-Waren und Meß-Gütern, Mühlen- oder andern ähnlichen Steinen beladener Pferde-Karren, Fracht-Wagen und Schlitten, bezahlt von jedem Pferde auf die Meile - - - - - - - 1 Gr.
2. Extra-Posten mit Passagiers, für jedes Pferd 9 Pf.

3. Mieths-Kutschen und Wagen oder Schlitten mit Jahrmarkt-Gütern oder andern rohen Producten für jedes Pferd - - - 6 Pfenn.
   NB. Bau-Holz zu fahren, dergestalt, daß das eine Ende auf der Chaussee nachschleppt, ist gänzlich verbothen
4. Ledige hin und hergehende Wagen, für das Pferd - - - - - 3 Pfenn.
5. Reit-Pferde mit dem Reiter - 3 Pfenn.
6. Ledige Pferde, Ochsen und Kühe, das Stück - - - - - 2 Pfenn.
7. Fohlen, Kälber, Schafe und Schweine, das Stück - - - - - 1 Pfenn.
8. Wenn Heerden Schafe und Schweine getrieben werden, für 10 Stück - - 6 Pfenn.

II. Wer vom Chaussee-Gelde befreyt ist.

1. Alle königliche und prinzliche Wagen, Güter und Sachen.
   NB. In Rücksicht der Güter anderer deutscher Reichs-Fürsten, müssen die wechselseitigen Verträge und Observanzen beobachtet werden.
2. Alle mit Vorspann Reisende.
3. Die Regimenter und Commandos in Kriegs- und Friedens-Zeiten, nebst dem dazu gehörigen Fuhrwerke, desgleichen im Kriege alle Lieferungs-Wagen, sowohl zu der Armee, als den Festungen.
4. Alle Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreisfuhren.
5. Die ordinairen Posten.
6. Alle ledige zurückgehende ordinaire und Extra-Postpferde.
7. Alle Wirthschafts-Fuhren des Gutes oder der Gemeine, auf deren Feld-Mark das Chaussee-Geld erhoben wird, so lange sie nicht in der Länge der Chaussee von ihrer Feld-Mark herunter gehen, und den verglichenen oder festzusetzenden naturellen Beytrag zur Unterhaltung der Chaussee leisten.
   NB. Von Lohn-Fuhren müssen die Guts-Herrschaften und Unterthanen das gewöhnliche Chaussee-Geld bezahlen.

III. Strafe

III. Strafe gegen diesen Chaussee-Tarif.

1. Wer eine Barriere beschädigt - 1 Rthlr.
2. Wer eine Barriere eigenmächtig und ohne gebührende Erlaubniß öffnet - - 3 Rthlr.
3. Wenn solches mit Gewaltthätigkeit geschieht 5 Rtlr.

Wie denn solchem Frevler, nach Befinden der Umstände, der Proceß zu seiner Bestrafung besonders gemacht werden soll.

4. Wer die Chaussee-Geld-Einnahme umfährt, oder Pferde vor der Barriere ausspannet, und sie ledig bis hinter der Barriere gehen läßt, oder an der Seite herumschickt, oder auf sonst eine Art die Chaussee-Geld-Einnahme defraudirt, bezahlt, außer dem tarifmäßigen Satz, zur Strafe den vierfachen, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufallen soll.

Nach diesem Tarif haben sich sowohl die Chaussee-Geld-Einnehmer, als die Reisenden, gebührend zu achten. Berlin, d. 3 May 1792.

Königl. Churmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das VIte Stück, welches dem Landes-Herrn über die Land-Straßen zukommt, ist die Jurisdiction, und zwar, weil derselbe solche über das ganze Territorium hat, kein Privatus hingegen sich die Straßen-Gerichte auf gemeinen Grund und Boden ordentlicher Weise, wofern nähmlich nicht ein Vasall oder andere Obrigkeit dergleichen rechtmäßig hergebracht hat, anmaßen kann oder darf. Durch die Straßen-Gerichte wird eine solche Jurisdiction bezeichnet, welche einem damit Belehnten an allen Orten des Dorfes oder Ortes zukommt, wie denn der Particular-Jurisdiction auch fraißliche Actus competiren können.

Von der Frage: Wenn auf der Gränze zweyer Territoriorum ein todter Körper gefunden wird, wem das Aufheben, ein fraißlich Pfand, Stich-

und Wund-Maße zu nehmen, folglich über das Delictum zu erkennen, zukomme? verdienen *Beck* und der Kluge Beamte (1) nachgeschlagen und gelesen zu werden.

Geht ein Weg zwischen Territoriis durch, so kommt die Jurisdiction allen beyden zu, gleichwie auch ein Fluß, der zwey Territoria scheidet, zur Hälfte jedem anstoßenden Landes-Herrn gehört, daher es auch nichts Ungewöhnliches ist, daß öfters mitten durch den Weg Gränz-Steine pflegen gesetzt zu werden. Daher alle Nutzungen, als: Zölle, Geleit-Geld ꝛc. bey solcher Gemeinschaft des Weges auch gemein sind, und wenn Durchzüge verlangt werden, solche bey beyden Herren gesuchet werden müssen.

Wenn auch ein Galgen oder Rad an einer Gemein-Straße gesetzt wird, und es hätte der eine Herr seinen centbaren Actum zu exerciren, so wird dabey beobachtet, daß man nicht den ganzen Weg einnehme, oder mit dem Kreise beschließe, sondern es wird der Kreis in der Mitte der Straße geschlossen (2).

Die an den Land-Straßen stehenden fruchtbaren oder andere Bäume, sammt deren Genuß, stehen denjenigen zu, welche ihre Güter an der Straße liegend haben, weil dergleichen Anstößer, wenn die Land-Straße geändert oder unbrauchbar wird, auch von den ihrigen so viel Platz, als zur Land-Straße nöthig ist, hergeben müssen, daher sie, weil sie dieses Incommodum haben, billig auch den Nutzen davon

(1) *Jo. Jod. Beck* in Prax. aurea de Jurisd. superior. criminali centen, c. 29, obs. 5 et 6, p. 347, f. Kluger Beamte, P. 1, c. 31, §. 9 et 16, p. 487, f.

(2) *Fritsch* de Regal. viar. publ. Jur. c. 10, n. 3, sqq. *Boer.* c. 2, n. 146, sqq.

von ziehen müssen; wenigstens gehören solche Bäume, und ihr Genuß, der Gemeinde des Ortes, wo diese Anstößer wohnen. Es kommt hierbey das meiste auf die Gewohnheit, und wer dergleichen Land-Straßen ausbessern müsse, an (3).

Ob jemand, der bey seinem Land-Gute etwas gebauet hat, wodurch die Land-Straße verschlimmert worden ist, wenn ihm die Quästion über den schädlichen Bau moviret wird, sich mit dem langen Besitze und der Praescription dagegen schützen könte, erörtert der Kluge Beamte (4).

Ob ein Fürst, der einem von Adel ein Schloß mit seinen Pertinenzien und allen Jurisdictionalien concedirt, auch die Jurisdiction über offene Land-Straßen eo ipso vergönnt habe, und in vorkommenden Fraiß-Fällen die Cognition und Bestrafung dem Edelmanne zukomme, davon ist die Belehrung eben daselbst (5) zu finden.

Alle diese Stücke, welche dem Landes-Herrn, in Ansehung des Rechtes der öffentlichen Land-Straßen, zukommen, erstrecken sich auch auf die Fürsten und Stände des heiligen römischen Reiches in ihren Territoriis, vermöge besitzender hohen landesherrlichen Ober-Botmäßigkeit, in so weit solche nähmlich nicht durch die Reichs-Satzung, oder durch besondere sowohl mit ihren Vasallen und Unterthanen, als auch Auswärtigen, errichteten Verträge, zum Theil eingeschränkt worden sind (6).

Das

(3) L. 14. §. 1. ff. quemadmod. servit. amitt. L. 10. ff. de R. J. *Pegius* de servit. To. 3, qu. 2.

(4) in Theatr. servit. Tit. 8, §. 29, p. 256, sqq.

(5) in Informatorio iuridico official. P. 1, Tit. 31, §. 9, p. 487.

(6) *Kemmerich* Introd. ad Jus publ. L. 7, c. 1, §. 25, f. p. 1036. *Fritsch* l. c. c. 3. *Bastineller* diff. de Jure viar. publ. c. 2, §. 1, p. 15, f.

Das Recht, die Breite der Land-Straßen anzuordnen, kann zum VIIten Stück des Rechtes gezogen werden. Was die Breite der Land- und Heer-Straßen betrifft, so hat der Landes-Herr die Macht, solche zu bestimmen, wonach sich denn jedermann, als nach einem vorgeschriebenen Gesetz, richten muß (7).

Nach den Gesetzen der XII Tafeln, sollte eine freye, öffentliche und gemeine Land-Straße in der Breite 8, in der Krümme aber 16 Schuh haben (8). Diese Bestimmung beträgt, nach der Ausrechnung, in der Weite $5\frac{1}{2}$ Ellen, in der Biege aber und wo man den Wagen wenden muß, 16 Ellen, womit auch das Sachsen-Recht einstimmig ist (9). Weil aber diese Breite einer Land-Straße für zu enge gehalten, mithin von einigen Rechts-Lehrern von einem Privat-Wege verstanden wird, so erfordert man mit Recht, daß die Breite einer Land-Straße wenigstens 16 Schuh seyn müsse, damit ein Wagen dem andern bequem ausweichen könne (10). Gleichwie die Bestimmung der Breite der Land-Straßen überhaupt der obrigkeitlichen Autorität überlassen bleibt, also ist dieselbe, der Praxi und Gewohnheit nach, nicht einerley, sondern muß sich nach der Lage des Ortes richten, und der Weg nach derselben schmahler oder breiter gemacht werden, wie solches die natürliche Beschaffenheit desselben erfordert, genug, wenn der-

(7) *Bastineller*, l. c. Cap. 2, §. 5, p. 18.

(8) L. 8. ff. de S. P. R. *Vivius* Dec. 488. *Rittershus.* in leg. XII. Tab. class. 3, p. 2, §. 3. *Petr. Gregor. Tholosan.* Synt. Jur. L. 3, c. 13, n. 2. *Arnold. Montan.* annotat. in Erasmi colloquia, p. 462. *Rosin.* Antiq. Rom. L. 3. *Casp. Achat. Beck* de obligatione ad cedendum in via publica, §. 6, p. 8.

(9) Land-Recht, L. 2, Art. 59. Weichbild, Art. 129. 130.

(10) *Oettinger* de iur. et controvers. limit. L. 1, c. 11, n. 2, p. 185. Land-Recht, L. 2, Art. 59.

derselbe nur so breit ist, daß die Fuhrleute einander auf demselben nicht hinderlich fallen, und die einander begegnenden Wägen einander ausweichen können (11).

Die Land-Straße begreift nicht allein eine solche Breite des Weges, sondern auch den Bey-Weg in sich, da ein Fuhrmann neben und mit seinen Pferden gehen kann (12).

Weil es sich auch öfters zuträgt, daß Wägen einander auf Straßen und Brücken, insonderheit aber in schmahlen Wegen aufstoßen, so sind des Ausweichens halber in den Rechten nicht nur verschiedene Verordnungen den Fuhrleuten und Reisenden vorgeschrieben, sondern es kommt auch, in den nicht bestimmten Fällen, hierbey viel auf die unter den Fuhrleuten selbst recipirten Gebräuche an. Den Rechten und der Billigkeit nach, muß ein leerer Wagen dem Last-Wagen und der Kutsche, alle diese dem Post-Wagen, wenn der Postillion zu rechter Zeit ins Horn gestoßen hat, der Reiter jedem Fuhr-Wagen, und der Fußgänger jenem, ausweichen. Auf Brücken und bey sehr engen Wege darf kein Wagen einem Reiter oder Fußgänger voreilen; und wenn mehrere Wägen sich begegnen, so behält derjenige den Vorzug, der zuerst die Brücke oder den Hohl-Weg betreten, und sich durch Blasen oder Klatschen zu erkennen gegeben hat (13). Sonst bestimmen auch die Würde, das Ansehen, die Freyheiten und die Anzahl, das Ausweichen (14).

Hr.

(11) *Coler.* decis. 238, n. 4. *Bastineller*, l. c, c. 2, §. 6. in fin. p. 19.

(12) *Titius* Jur. priv. L. 10, c. 11, §. 11.

(13) Herzogl. Sächs. Postverordn. v. 25 Jun. 1717, bey Spate Secretariatk. Th. 2, Vorst. 1, S. 258. Sächs. Land-Recht, B. 2, Art. 59. *Coler* Differentiae Jur. Civ. et Saxon. P. II. diff. 46, n. 1. v. Rohr, B. 8, C. 8, §. 9.

(14) *Nic. Chr. de Lyncker* diss. de iure occursus. *Beck* diss. de obligatione ad cedendum in via publica, §. 9.

Hr. Präs. v. Benekendorf, im Grab der Chikane, 3 B. S. 1152, fgg. schreibt von der Ordnung, welche in Ansehung derjenigen, die sich auf öffentlichen Land- und Heer-Straßen begegnen, zu beobachten ist, Folgendes:

„Bey einer genauen Landes-Polizey sollten zwar die öffentlichen Land- und Heer-Straßen jederzeit dergestalt eingerichtet seyn, daß sich die einander begegnende Wagen und Fuhrleute bequem ausweichen, und keiner dem andern an seinem ungehinderten Fortkommen hinderlich seyn könnte. Nicht immer aber ist diese Ordnung beobachtet, und es werden daher bey den darunter vorfallenden Gelegenheiten, jederzeit gewisse Regeln zu beobachten seyn.

Die erste und gewöhnlichste davon ist: daß ein Reiter dem Wagen, und ein Fußgänger dem Reiter und Wagen, wenn sie sich einander begegnen, ausweichen muß. Die Gründe hiervon sind dergestalt in der Vernunft und natürlichen Billigkeit gegründet, daß dabey wohl niemahls ein Zweifel vorfallen kann. Mehrern Bedenklichkeiten möchte es unterworfen seyn, wenn sich zwey Wagen einander begegnen, und es folglich auf die Frage: welcher von ihnen ausweichen solle? ankommt. Zuvörderst muß ich hierbey das in allen wohlgeordneten Ländern übliche Recht der öffentlichen Post ausnehmen, indem es das allgemeine Herkommen von selbst mit sich bringt, daß ein jeder Privat-Fuhrmann derselben, sobald der Postillion an das Horn stößt, ausweichen, und derselben den gebahnten Weg überlassen muß. Nur bloß in dem Fall, wenn sich zwey Privat-Wagen einander begegnen, kann hierunter ein Zweifel vorfallen.

Nachstehende kurze Bestimmungen können das hierunter Zweifelhafte, wenn es gehörig beobachtet wird, näher entscheiden.

1. Zuvörderst ist es der Billigkeit gemäß, daß ein leerer, oder doch wenigstens leicht beladener Wagen, einem schwer beladenen allezeit ausweichen muß. Der eingeführten Gewohnheit nach, pflegen sich die herrschaftlichen Equipagen hierunter ein Vorrecht anzumaßen, und, daß auch einer mit der schwersten Last beladener Bauer ihnen ausweichen, und den gebahnten Fahrweg überlaßen soll, zu verlangen. Im Grunde aber ist eine dergleichen Anforderung unbillig, und

ge-

gemeiniglich ein bloßer Mißbrauch der herrschaftlichen Kutscher. Der vornehme Stand des in einem Wagen Sitzenden trägt zu der physikalischen Last desselben nichts bey; und es ist daher höchst unbillig, wenn man sich dieses Vorwandes, um hierunter von der allgemeinen Regel abzugehen, bedienen will, zumahl gemeiniglich die herrschaftlichen Pferde zur Ertragung der aus dieser Ausweichung entstehenden Beschwerlichkeit weit geschickter, als die Anspannung eines Bauern oder Fuhrmanns, sind.

2. Begegnen sich zwey Wagen auf einer Brücke, oder an einem andern engen Orte, so muß natürlicher Weise derjenige, der die Brücke oder einen engen Ort zuerst eingenommen hat, von dem andern, der später kommt, er mag mehr oder weniger beladen seyn, daß er ihm weiche, und folglich die freye Durchfahrt laße, verlangen, indem es ganz natürlich ist, daß der leztere seinen Wagen weit leichter, als der zweyte zurück bringen, und dem andern Platz machen kann.

3. Wenn auch öfters der Vorfall sich ereignet, daß bey einer Ueberfetzung über einen Strohm mehrere Wagen, die zugleich in die Fähre wollen, vorhanden sind, so wird hierunter ohne Unterschied des Standes und des Wagens, allemahl demjenigen ein Vorrecht gebühren, der auf eine solche Ueberfahrt am längsten gewartet hat."

Verschiedene Landes-Verordnungen und Reglements, die Anlegung und Verbesserung der Land-Straßen und Chausseen betreffend.

Eine gute Polizey muß darauf bedacht seyn, eine ausführliche und auf alle Fälle gerichtete Wege-Ordnung zu jedermanns Wissenschaft zu publiciren, und gesetzlich darauf zu halten, auch allem zu befürchtenden Unterschleif vorzubeugen.

Der-

Derjenige, welcher ein für ein Land passendes und brauchbares Landstraßen- und Wege-Reglement ausarbeitet will, muß das Land selbst kennen, in Absicht der Mittel zu tüchtigen Straßen-Bauten und Wege-Besserungen ein Sach-Verständiger seyn, sich die Landes-Verfassungen, Gesetze und Verordnungen in diesem Theile der Polizey genau bekannt gemacht haben, und dergleichen Reglements, welche andere Länder und Provinzen betreffen, mit Fleiß studieren. Je größer das Land ist, welches das Reglement erhalten soll, desto sicherer kann er darauf rechnen, daß er in diesem oder jenem Wege-Reglement solche Vorschriften finden werde, die er bey seiner Arbeit vortheilhaft nutzen, und auf eine oder die andere Gegend, nach der Verschiedenheit ihres Bodens und der darin zum Landstraßen- und Chaussee-Bau vorhandenen Materialien, anwenden kann. Ich werde daher eine Sammlung der mir bekannt gewordenen ältern und neuern, Landstraßen- und Wege-Reglements, in verschiedenen Reichen und Ländern, zum Nutzen der Cameralisten, die in Wege-Sachen arbeiten, in chronologischer Ordnung liefern.

In dem sechzehnten Jahrhunderte,

wurde der Straßen-Bau als ein Gegenstand der Polizey, theils in den Polizey-Ordnungen des Reiches und den Polizey- und Landes-Ordnungen der einzelnen Lande besorget, theils aber erfolgten auch in andern Verordnungen, Einrichtungen und Gesetze wegen desselben. Die Güte der Straßen hieng mehrentheils von dem Gange des Handels und der Gewerbe ab; nicht weniger auch je nach dem sie mehr oder weniger mit den Reichs- und Königs-Straßen verbunden waren. Man theilte die Straßen ein in Land- und Heer-Straßen, in Geleits-Straßen, in freye,

freye, offene, gemeine, Kaiser- und Königs-Straßen. Die Verordnungen, die deshalb ergiengen, betreffen meist die Rechte (15) oder die Sicherheit derselben; der Straßen-Bau aber war nicht so vorzüglich beschaffen. Sie wurden damahls meist bloß durch die Frohnen besorget, und die Haupt-Besserungs-Mittel scheinen Faschinen und Kies zu seyn.

Das Landstraßen-Regal, welches mit dem Zoll- und Geleits-Regal in so genauer Verbindung steht, und häufig auch sein Ansehen braucht, um jenes zu schützen, indem es verordnet, daß die Fahrenden keine andere als diese oder jene Straße, wo ein Geleit ist, fahren sollen, war schon da wichtig. Man findet daher, daß Kurfürst Johann schon 1521 verordnet hat, daß die Fuhrleute die Straße von Hof auf Plauen und Zwickau halten sollen, und schaffte deswegen durch ein Rescript 1525 das Geleit zu Werdau ab, wie auch 1526 ein anderes desselben Inhaltes (16). Daher August, jener große Kurfürst von Sachsen, schon in dem Ausschreiben von 1555, das Halten der Land-Straßen anbefahl, und in Verbindung mit Herzog Johann Friedrich dem Mittlern, 1560 ein Mandat ergehen ließ, wegen der hohen und obern Land-Straße von Leipzig nach Frankfurth am Mayn und nach dem Rhein, und von da zurück, worin sonderlich das Umfahren untersagt wurde, weswegen auch 1567 ein anderes Mandat ergieng. Ueberhaupt machte damahls der Handel von Sachsen aus, nach Schlesien und Pohlen, diese Straße wichtig, daher auch 1568, 1581, 1592 und 1594, dergleichen Befehle wegen der hohen Land-Straße aus Pohlen und Schlesien nach Leipzig,

(15) Dergleichen ist die Verordnung des Land-Rechts, B. 2, Art. 59. Ein leerer Wagen soll weichen dem schwerern ꝛc.

(16) Cod. Aug. To. II. p. 1190.

zig, und wieder zurück, ergiengen. So erfolgte auch 1564 eine andere wegen der alten Straße von Plauen auf Myla, Reichenbach und Zwickau.

Der Straßen-Bau wurde im 12ten Jahrh. in dem Bayerischen sehr besorget. Es bestätigt sich hier das, was kurz im Allgemeinen erwähnt worden ist, daß Faschinen und Kies die vorzüglichsten Besserungs-Mittel waren. Es wird verordnet (17), daß es

(17) Fritsch Corp. iur. venatorio-forestalis, S. 99. „So „man auch die Landstraßen, Brücken und Wege, damit „männiglich ohne Beschwerde durchkommen möge, machen „will, soll es, wie auch in unserer Polizey-Ordn. z. B. „13 Tit. geordnet ist, zu wetterlicher und solcher Zeit, daß „es trucken ist, beschehen, dieweil hierdurch vielmehr Holz, „Mühe und Unkosten ersparet wird, als so man angeregte „Wege zur Zeit, da sie am tiefsten seyn, mit sondern Scha„den und überflüßiger Schwendung des Gehölz macht, „fürnemlich soll man, alsbald ein Bruch geschicht, fleißig „zusehen, damit derselbige unverzüglich wieder gebessert „und gewendet, mit Wachholder oder Buschholz belegt, „auch Kießlinstein und Grieß beschüttet wird, auf daß sich „Weg, Landstraßen und Brücken billigerweiß niemand zu „beklagen hab, welches nicht allein unsern Mautnern und „Zöllnern mit allen Ernst, bey vermeidung unsrer Ungnad „und schweren Straff, sondern auch allen Gerichts-Herren „und Obrigkeiten, in deren Gerichtsbarkeiten solches zu ver„fügen, und fleißig zu vollziehen, hiemit befohlen seyn, wie „nicht weniger auch andere, welche die Weg und Landstra„ßen zu machen schuldig, solches aber nicht thun, von jedes „Obrigkeit unnachläßig gestraft werden sollen; Nachdem „auch unsere Mautner und Zöllner, den Landstraßen und „Brücken, an etlichen Orten, auf ein oder zwo Meil, und „noch weiter entsetzen, als ehe sie die großen Mängel, „Bruch und Tief der Weg, in Erfahrung bringen, die „Fuhrleut, Sämer und andere, so die Landstraßen besuchen, „Gefährligkeit, Schaden und Noth gedulden müssen, der„halben man billich Ursach hat, auff Mittel gedacht zu seyn, „wie den, das Land hin und wieder Bauenden, armen Leu„ten in diesen Fall zu helffen, welches durch nachfolgenden „Weg beschehen möcht, Nehmlich, daß zuförderst unsere „Mautner und Zöllner, vermög unserer Lands-Ordnung, „die Weg, Brücken und Straßen, in ihren Ambts-Ver„waltungen fleißig bereiten, und dann bey den Dörffern, „so zunechst an den Landstraßen liegen, nach Gelegenheit „der besten Weg und Straßen, so durch die Wäld, Först, „gemein Hölzer, und andere gemein Gründ- und Wißma-

„der

es nicht mit so vieler Holzverschwendung geschehe; daß man die Wege bey trockner Witterung bessern,

„der gehen, sonderlich, wo es nahend um die Gebirg liegt, „auch an weichen Orten, da es mößig, viel Bäch und Grä„ben hat, etlich Baursleut verordnet werden, welche die„selben zu iederzeit aufs best und nüzlichst wesentlich hal„ten, aber dagegen sollen dieselben Baurn aller anderer „Scharwerk, die sie in unsere Land-Gericht zu thun schul„dig, erlaßen werden, jedoch sollen die Baurn die Weg und „Steg, so weit sich dieselben vor ihren Gründen erstrecken, „vermöge der Landes Ordnung, auf ihren eignen Kosten, „der Nothdurfft nach, wesentlich halten, und machen, und „darauff unsere Pfleger und Landrichter auch in den Hof„marken die Hofmarks-Herrn, bey vermeidung unserer „Ungnad und Straff, mit sondern fleiß achtung geben. Es „sollen auch die Jäger, Förster und Knecht, welche diese „Weg offt besuchen, bey ihren Pflichten hierinn ein fleißig „Auffsehen gebrauchen, und wo sie in den Landstraßen Man„gel finden, solches an unsere Verwalter derselben Orten „bringen; da aber die Baursleut, so abgehörter maßen zu „Machung der bösen Weg in den Landstraßen geordnet, „nachläßig erfunden werden, sollen die durch ihre Obrigkeit „nicht allein darzu gehalten, sondern nach Gelegenheit ih„res Unfleiß, nothdürfftiglich gestrafft werden.

„Dieweiln aber glaubwürdig an uns gelanget, daß an „etlichen Orten die Weg und Straßen der Ursachen halben „nicht gemacht, noch auch der Nothdurfft nach, gemacht „werden können, weil diejenige, die solche zu machen schul„dig, hierzu kein Gehölz und nothwendig Holzwerk haben, „oder doch solches gar schwerlich bekommen könnten: Als „wollen wir uns in solchen fall, wann derselben Orten bey „unsern Fürstlichen Gehölzen, das Holz wohl verhanden, „umb mehrer und schleiniger Verbeßerung der Weg und „Straßen, mit hergebung des Holzes, aus unsern Gehölzen „gnädigst mitleidig erzeigen, und den Unterthanen hierin„nen, so viel es füglich seyn kann, Hülff thun laßen, deß„gleichen dann unsere Landsaßen, wo bey ihren nahend ge„legenen Gehölzen das Holz wohl verstanden, auch thun „sollen. Was auch in unsern Landrechten, Art. 7, Tit. 25, „von erhaltung der Weite der Landstraßen geordnet, dabey „bleibt es auch billich, doch wo einer den Weg und Stra„ßen ein Gnügen leistet, mag er das Seinig alßdann wohl „einfangen.

„Auf daß auch der Weg allenthalben desto baß, und we„sentlich erhalten, man auch umb so viel Holz weniger dar„zu gebrauchen dörff, soll man Gräben darneben machen, „damit das Wasser darein sitzen, wo es der Grund trägt, „Felber und Alber gesetzt und gezüglet werden.“

sie mit Wachholder oder Buschholz belegen, mit Kieselsteinen und Gries beschütten solle; daß man, sobald ein Bruch entsteht, fleißig nachsehe, daß die Straßen so gehalten werden, daß sich niemand zu beklagen habe. Es wird den Mauthnern und Zöllnern auferlegt, darauf Acht zu haben, wie auch den Obrigkeiten und Gerichts-Herren, die nöthigen Verfügungen zu treffen. Die Mauthner und Zöllner mußten, vermöge der Landes-Ordnung, die Straßen fleißig bereiten, die Bauern der Gegenden, die von Mauth- oder Zoll-Städten abgelegen waren, wurden genöthiget, die Wege zu halten, ihnen aber dafür alles andere Scharwerk erlassen. Sie waren dazu vornehmlich längst ihres Grund und Bodens hin schon durch die Landes-Ordnung angehalten. Die Pfleger und Hofmark-Herrn, die Lezten insonderheit auf den Hof-Marken, wie auch die Jäger, Förster und Knechte, welche diese Wege öfters besuchten, mußten sorgfältige Aufsicht darauf haben, und sobald sie an einem oder dem andern einen Mangel bemerkten, solches an die Verwalter berichten.

In dem Würtembergischen sorgte für die Straßen in diesem Jahrhunderte insonderheit die Landes-Ordnung vom J. 1521.

Im siebenzehnten Jahrhunderte.

Auch in diesen Zeiten hatte der Straßen-Bau, im Ganzen genommen, in Deutschland noch kein besseres Schicksal. Die Landes- und Polizey-Ordnungen der Länder enthielten meist noch die Einrichtungen und Gesetze für die Straßen. In einigen wenigen Ländern finden wir ein und das andere wegen der Straßen ergangene Rescript; allein dieses ist es auch meistens alles. Die vielen und traurigen Kriege dieses Jahrhunderts, die dadurch zerstörte Handl-

Handlung und Gewerbe, und die erschöpften Cassen der Kammer und Polizey, waren wohl in den meisten Ländern die Ursache dieses Verfalles der Straßen.

Im dem siebenzehnten Jahrhunderte waren insonderheit die würtembergischen Straßen berühmt, ob man gleich deshalb keine besondern Gesetze hatte. Es rühmt sie sonderlich Harprecht (18). Nur einige wenige Rescripte führt Weisser (19) an, von den Jahren 1631, 1663 und 1696, welche wegen der Straßen ergiengen, und also als Straßen-Gesetze angesehen werden können.

Auch in Sachsen vergaß man die Straßen nicht. Es ergieng 1607 ein Mandat wegen der hohen Land-Straße aus Pohlen und Schlesien nach Leipzig, und von da zurück. 1652 ergieng ein Mandat, die Halt- und Bauung der ordentlichen Wege und Heer-Straßen betreffend; 1668, ein anderes wegen der Straße und Brücke bey Wiesenthal; und in eben dem Jahre eins, wegen der böhmischen Straße; 1681 eins, wegen der leipziger Straße und Stapel; und ein anderes in eben dem Jahre. 1683 wurde den aus Mähren, Oestreich und Böhmen nach Leipzig handelnden Juden angewiesen, die ordentliche Land-Straße zu halten. So ergiengen auch 1684, 1689, 1695 und 1698 dergleichen Verordnungen, die ordentliche Straße zu halten. Wir sehen aus diesen Gesetzen, daß man darin theils den eigentlichen Straßen-Bau besorgt, theils aber auch diese Verordnung häufig zum Behuf der Zölle gemacht habe.

In der Mark Brandenburg, hat es mit den Land-Straßen und Wegen, von Alters her, schlecht aus-

(18) In seinem gründlichen Bericht vom Post- und Botenwesen.

(19) In seiner Nachricht von den würtembergischen Gesetzen.

ausgesehen. Der Receß des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Großen mit den Ständen dies- und jenseit der Elbe und Oder, d. d. Cöln an der Spree, d. 8 Jun. 1652, lautet in Absicht der Instandsetzung derselben folgender Maßen.

Was die Refection der Brücken und Dämme betrifft, können die Stände, weil es in den Augenschein läuft, nicht negiren, daß die Wege hin und wieder sehr schadhaft werden, und daß die Reparirung derselben höchstnöthig, und obgleich gewisse Oerter, Kreise und Städte schuldig seynd, die Dämme, Brücken und Wege zu erbauen, und zu erhalten, daß es doch nicht erfolge, sondern öfters dieselbe mit ihren Nachbaren nur ein Gezänke haben, und weiter nichts verrichten, darüber der reisende Mann oft in Nöthen und große Gefahr gerathen, auch zuweilen gern etliche Groschen, zu geschweigen, etliche Pfennige, dargebe, wenn er nur ohne Gefahr und Schaden fortkommen könnte; Derohalben werden sowohl die Stände ingesammbt, als ein jeder Kreis, Ort oder Stadt insonderheit darauf bedacht seyn, wie die Wege, Dämme, Brücken und Stäge, hinwieder zur Perfection gebracht, und erhalten werden mögen; Worzu daß Wir, auf ihr unterthänigstes Ansuchen, ihnen allemahl die hülfliche Hand biethen, und es sonsten an fleißiger Verwarnung und Nachdruck nicht ermangeln lassen werden; Sollte aber solches nicht geschehen, und alles nichts verfangen wollen, so werden Unß verhoffentlich weder die Stände noch sonsten Jemand verdenken können, daß Wir selbst deßfalß zureichende Anstalt, und also alle Klagen, Beschwerden und Unmuth, den Einwohnenden sowohl als den fremden reisenden Leuten, deshalb ein Ende machen lassen (20).

Hätte der große Kurfürst diese so wichtige und zum Flor des Landes gereichende Angelegenheit, wozu Er als ein weiser Regent seine Bereitwilligkeit zeigte, mit mehrerer Kraft und Wirksamkeit betreiben können,

(20) Corp. Const. March. To. VI. Sect. 1, Col. 422, f.

nen, so würde gewiß während seiner glorreichen Regierung hierunter viel geleistet worden seyn; allein, die traurige Verfassung, worin er seine Länder bey ihrem Antritte übernommen hatte, und deren Verbesserung ihm bis an das Ende seines Lebens unsäglich viel zu schaffen machte, der Zustand seiner Finanzen, und die vielen Kriege, die er führen mußte, verhinderten ihn daran. Es wird daher diejenigen, welchen die Geschichte dieses vortrefflichen Regenten bekannt ist, nicht befremden, daß es mit der von Ihm verordneten Besserung der Wege, Dämme und Brücken, keinen rechten Fortgang gehabt hat, wovon die nachtheiligen Folgen für den Handel sich gar bald äusserten; denn die fremden Kaufleute, welche ehedem den Handel in den Kur-Landen getrieben hatten, und auch ferner treiben wollten, beschwerten sich, daß an manchen Orten in Absicht der Einrichtung und Besserung der Dämme und Brücken wenig geschehen, oder dies wenige selbst so übel und schlecht gerathen sey, daß sie dabey zu Schaden gekommen wären. Sie äusserten zugleich, daß diese Unannehmlichkeiten sie nöthigen würden, die Kur- und Mark Brandenburg zu meiden; sodann liefen auch darüber Klagen ein, daß an verschiedenen Orten, wo Krüge oder Wirths-Häuser seyn sollten, keine befindlich, und die etwa vorhandenen mit der erforderlichen Nothdurft für die Reisenden und ihre Pferde nicht versehen waren; und diese Beschwerden vermochten den Kurfürsten, der, nicht dem Nahmen sondern der That nach, ein Vater seines Volkes, und dafür besorgt war, daß der Handel ins Land gezogen und in Aufnahme gebracht, nicht aber daraus entfernet werden sollte, vermittelst des Patentes, d. d. Königsberg, d. $\frac{8}{18}$ Mart. 1669, allen und jeden, denen die Besserung der Dämme, Brücken und Wege, so wie auch die Anlage der Wirths-Häuser und ihre

Versorgung mit dem Nothdürftigen oblag, zu befehlen:

Daß sie von Stund an die Besserung der Wege, Dämme und Brücken, auch die Anrichtung und Versorgung der Krüge und Wirthshäuser vornehmen, und damit also verfahren sollten, daß diejenigen, denen der Kurfürst aufgetragen hatte, die Brücken und Dämme in seinen Ländern in Augenschein zu nehmen, die Einrichtung der Wirthshäuser zu beobachten, und Ihm davon Bericht zu erstatten, dabey keinen Mangel spüren möchten, zu welchem Ende denn die Arbeit durch tüchtige Meister so dauerhaft und gut besorget werden sollen, daß nicht die Reisenden, statt der Sicherheit, in unvermuthete Gefahr gerathen können.

Die Mittel, welche in demselben Patent in Absicht der Ausführung dieser auf die Beförderung des Handels und die Aufnahme des Landes gerichteten Verordnung getroffen wurden, sind folgende. Es erhielten die Kreis-Commissarien in der Mark die Ober-Aufsicht über die Polizey-Anstalt, nebst der Anweisung, daß sie die Land-Reiter in den Kreisen zur Erfüllung ihrer desfallsigen Obliegenheit anhalten sollten; die Land-Reiter aber erhielten den Befehl, daß ein jeder von ihnen, bey Verlust seines Dienstes, in seinem Bezirke darauf fleißig Acht haben, monathlich alle in seinem Beritte befindliche Dämme und Brücken besichtigen, und dem Kurfürsten von dem Befinden pflichtmäßig berichten müsse (21).

Im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld magdeburgischer Hoheit, ist, in dem Mandat, d. d. Halle d. 30 März 1685, verordnet worden: „daß alle Unterthanen, vornehmlich die „kurfürstlichen Beamten und andere Gerichts-Obrig„keiten, welche Geleite einzunehmen befugt sind, an „denen

(21) Eb. das. To. V, Sect. 3, c. 2, Col. 337; und To. VI, Sect. 1, Col. 514.

„denen Orten, wo es einem Jeden zusteht und ge-
„bührt, fleißige Obsicht auf die Wege und Straßen
„haben, und selbige, wo sie schlimm und böse sind,
„ungesäumt ausbessern lassen, oder bey vorkommen-
„den Klagen: daß sie es unterlassen, empfindliche
„Strafe gewärtigen sollen (22)."

Die erneuerte Regiments-Ordnung der Stadt Halle, de Ao. 1687, bestätigt Art. XLIV, §. 1, die Befugniß des dortigen Magistrates: „den Wege-
„Pfennig zu erheben, weil er Wege und Stege hal-
„ten muß" (23); und die kurfürstliche brandenburgische im Herzogthum Magdeburg und Grafschaft Mansfeld publicirte Polizey-Ordnung v. J. 1688, enthält folgende hierher gehörige Vorschriften:

Cap. III. §. 2. Und damit das Land der schlimmen Wege halber nicht unbefahren werde: so sollen die Haupt- und Ambtleute, auch alle andere Gerichts- und Befehlhabere jederzeit nothdürftige Vorsehung thun, daß die Land-Straßen, Tämme, Brücken, Wege und Schläge in gutem Bau und Besserung durch die, welchen es zu thun obliegt, erhalten, diejenigen aber, welche es unterlassen, in gebührende Straffe genommen werden (24).

Cap. IX. Sect. I. §. 4. Die bösen Wege und rechte Heer- und hohe Land-Straßen, welche unumgänglich gute Besserung erfordern, damit die Land-Fuhren und Durchreisenden zu Beförderung der Commercien desto besser fortkommen mögen, seyn die Ingesessene, so sich der Straßen bedienen, und darinne der Ort gelegen, oder diejenige, so solches von Alters her thun müssen, der Observanz gemäß weiter zu verfertigen und zu unterhalten schuldig, sie sollen auch darzu angehalten werden, und wollen Wir, daß solche hinförder nicht sowohl mit Holze, sondern da man

(22) Corp. Const. Magdeb. P. 3, S. 348.

(23) Eb. das. P. 6, S. 58. (24) Eb. das. P. 3, S. 9.

es nur immer haben kann, mit Steinen ausgebessert und ergänzet werden sollen, doch soll hierunter Niemand etwas widerrechtliches zugemuthet werden (25).

Cap. IX. Sect. II. §. 19. Und demnach auch die Fuhrleute hin und wieder in denen Gehölzen, Wildbahnen und jungen Schlägen viel neue Wege machen, auch die darinne befindliche Schlag-Bäume und eingegrabene Säulen auffzuschlagen und umzuwerfen pflegen, dadurch das ganze Gehölze abgefahren und verderbet, das Wildpret gescheuet, auch die ordentlichen Wege umfahren werden, und also dergestalt nicht geringen Schaden verursachen: So soll Unser Ober Forst-Meister, vermittelst der Forstbedienten guter Aufsicht, alle neue Wege vergraben lassen, wofern aber inskünftige einer oder der ander ausser ordentlicher Straße und altem Fahr Wege sollte betreten werden, derselbe wird nach Befinden bestrafet (26).

Das Mandat, d. d. Halle, d. 15 Jan. 1688, hat zwey Gegenstände:

Fürs erste hat nehmlich alles über Obißfeld oder Gardeleben und durch die Alt-Mark von Hamburg oder Lüneburg auf Leipzig gehendes Fuhrwerk auf Neu-Haldensleben oder Wollmirstadt und von dort auf Magdeburg und Calbe, auch die von Leipzig kommenden gleichfalls durch die Zoll-Verwalter auf diese alte Heer-Straße verwiesen, und dabey verwarnet werden sollen, daß sie im widrigen Falle, wenn sie Schleif-Wege suchen möchten, durch die Zoll- und Ausreiter ausgetrieben werden würden. Und damit sich die Fuhrleute nicht mehr über die bösen und grundlosen Wege, insonderheit unweit Wollmirstadt und Salze auch Salpke beschweren dürfen, haben

fürs andere, alle diejenigen, so dazu schuldig, diese Wege bey Verlust der Gerichtsbarkeit, Dienstes, oder bey Vermeidung anderer empfindlicher Strafen, sofort ausbessern lassen sollen (27).

In

(25) Eb. das. S. 36. (26) Eb. das. S. 42.
(27) Eb. das. S. 376.

In eben dem Jahre wurde durch ein Mandat, d. d. Halle, d. 26 Oct. 1688, wiederhohlentlich verordnet:

1. daß diejenigen, welche Geleite und Wege-Geld einzunehmen befugt wären, an allen Orten, mithin auch bey der Stadt Magdeburg, die übeln Wege und Straßen, bey Vermeidung der ihnen vorher schon gedroheten Strafen, ungesäumt bessern, widrigenfalls aber und wenn es deshalb zur Klage käme, der Advocatus fisci wider sie excitiret, und die Ungehorsamen zu der verwirkten Strafe gezogen werden müßten.
2. Daß alle Zoll- und Geleits-Einnehmer ernstlich dahin sehen sollten, daß die Land-Kutscher, Fuhrleute und Kärrner durch die Land-Reiter auf die alten Heer-Straßen, und daß sie nicht vor der Stadt Magdeburg vorbey fahren dürften, und sich aller Schleif- und Neben-Wege zu enthalten hätten, bey Verlust der Wägen und Pferde verwiesen werden sollten, sonst derjenige, der hierunter nicht die gehörige Anstalt gemacht habe, dafür haften und es entgelten müßte (28).

Alle diese Verordnungen müssen wenig gefruchtet haben, weil im Mandat d. d. Cöln an der Spree, d. $\frac{1}{21}$ Sept. 1699, die schlechte Beschaffenheit vieler Brücken und Wege gerüget, und den magdeburgischen auch mansfeldischen Ständen, Beamten, Magistraten, und Unterthanen, „zu den ihnen obliegenden Brücken- und Wege-Besserungen forderſamſt „zu schreiten“ (29), befohlen, auch durch ein anderes Mandat, d. d. Cöln an der Spree, d. 17 Aug. 1701, verordnet worden ist: daß insonderheit die Post-Wege in Stand gesetzet werden sollen. Es heißt darin: „daß alle die Städte und Dorfschaften, welche bisher „diese Wege-Besserungen jedes Orts verrichtet, wie „auch diejenigen, über deren Grund und Boden die „schad-

(28) Eb. daſ. S. 398. (29) Eb. daſ. S. 488.

„schadhaften Wege gehen, ob sie gleich zu solchen „Reparationen vorhin nicht möchten gezogen seyn, „selbige nach Verhältniß der Einwohner ohne alle „Widerrede beschaffen, oder, bey Entstehung der „Güte, durch militairische Execution dazu angehalten, „oder aber die Reparation durch die Miliz und andere „Arbeitsleute verrichtet, und die Kosten durch dieselbe „von den Besitzern sofort beygetrieben werden sollen, „indem der König, wegen der unter den Privatis ent„standenen Streitigkeiten über die Obliegenheit zur „Besserung der Wege, das Publicum nicht länger „leiden lassen, noch den daraus entstehenden Incon„venienzien nachsehen wollen." Damit aber diese Verordnung denen, so in Rechts-Streitigkeiten über die Güter selbst oder die Wege-Besserung befangen waren, zu keinem Präjudiz gereichen möchte, so ist zugleich, vermöge derselben, einem jeden Theile, jedoch ohne Nachtheil und Aufschub der Reparationen freygelassen worden, sein Recht bey der magdeburgischen Regierung auszuführen, welche die Parteyen gegen einander in zween Sätzen verfahren lassen, kurze Termine setzen, und darauf definitive sprechen sollen (30).

Weil Frankreichs Unterthanen unter der den Wege-Aufsehern zugestandenen Gewalt sehr mitgenommen, die Könige aber, über jede Anfrage und Beschwerde ein besonderes Arrêt abzufassen, überdrüßig wurden, so fand man für gut, ausgedehnte Wege-Verordnungen ergehen zu lassen. Die erste Verordnung wurde in Lothringen, d. 1 Febr. 1699, vom Herzog Leopold erlassen, und darin befohlen: daß die Gebüsche, Hecken und Waldungen 30 Schuh breit auf beyden Seiten der Wege ausgehauen werden sollten, damit die Wege austrocknen und die Wan-

(30) Eb. das. S. 516.

Wanderer gegen die schnellen Ueberfälle des losen Gesindels sicher seyn könnten. Weil er aber auch einsahe, daß die besten Wege einer beständigen Unterhaltung bedürfen, so verordnete er unter d. 12 März dess. J. daß alle fertig gebrachten Wege ausgebessert werden sollten, und schärfte 1703, in der dritten Verordnung, zur Gemächlichkeit der Reisenden, die baldigste Setzung der Weg-Weiser den Wege-Aufsehern ein.

In unserm achtzehnten Jahrhunderte,

dachte man, nach dem Beyspiele der Ausländer, an die Straßen in Deutschland mit mehrerm Ernste, als es jemahls geschehen war, vornehmlich da die Reichs- und die Kreis-Polizey hierzu ermunterte. Seit diesen Zeiten findet man in den meisten Ländern, die man unter dem Nahmen des so genannten Reiches kennt, Wege-Verbesserungen und insonderheit Chausseen.

In dem schwäbischen Kreise, wurden verschiedene gute Veranstaltungen zur Verbesserung der Wege und Straßen vorgekehrt. In Ulm erschien unter d. 5. Jan. 1737, eine Information, welche der schwäbische Kreis entworfen hatte, was wegen Verbesserung der Wege und Straßen in diesem Kreise schon für Verordnungen gemacht worden, und wie dieselben nunmehr bey wieder erlangtem Frieden zu ihrer einstweiligen Vollstreckung zu bringen seyn. Folgendes ist ein Auszug aus gedachter Information.

§. 1. Im J. 1700, ist man bedacht gewesen, das weite Geleise auf 6 Schuh von den Schienen, und 8 Sch. von den Naben einzuführen. Wegen Veränderung des Fuhrwerkes hat solches viele Schwierigkeit gehabt.

§. 2. Im J. 1706 ist die Absicht insbesondre dahin genommen, das Fahren mit den Gabel-Wägen abzuschaffen, und die Deichsel-Wägen durchgehends ein-

einzuführen, da die erstern die Geleise vertiefen, und die Wege in der Mitte dermaßen austreten, daß das Wasser keinen Ablauf findet, und sie voller Moraſt und impracticabel werden müssen.

§. 3. Diesen Principiis ist Ao. 1707, 1709 und 1710 bey gehaltenen Kreis-Conventen gefolget worden, daher Ao. 1710 unterm 2 Apr. ein Patent ergangen: 1) Sämmtliche Stände wollten in allen Districten die Land-Straßen, so viel als möglich, solchergestalt erweitern, damit nach und nach das weite Geleise eingeführet, und 2 Pferde neben einander gespannet werden können. 2) Künftig das Fahren mit der Gabel oder Launen nicht mehr zu gestatten, sondern es sollen die Wägen, die keine Deichsel haben, abgeladen, zerschlagen und unbrauchbar gemacht werden. 3) Jedes Orts Unterthanen sollen zu Ebenmachung und in gute Standsetzung der Land-Straßen mit größtem Ernst angehalten werden.

§. 4. Die Anweisung, wonach die Wege sollen gebessert werden, ist nach dem französ. Fuß, als welche Art durchgängig gut befunden und angenommen worden.

§. 5. Bey Anlegung eines Weges ist die Weite, wie weit er in der Ebene, oder über Berg und Thal gehen, und was etwa für Krümmen abgeschnitten werden sollen, wohl in Augenschein zu nehmen, um die Absteckung durch Pfähle darnach machen zu können; sodann die Beschaffenheit des Erdreiches, die beschwerlichen Orte, Bäche, Abflüsse des Regen-Wassers, Brücken, Dämme, Strebe-Mauern, welche zu machen nöthig sind, der Ruthe nach fleißig abzumessen, und ein genauer Ueberschlag zu machen, wie hoch sich die Verbesserung belaufen möchte.

§. 6. Nach diesem schreitet man zu der fernern Einrichtung in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Arbeit verfertiget werden, und die Art, wie solche geschehen soll; wie viel Arbeiter und Bau-Materialien dazu erfordert werden, und was in Ansehung der Dauer und Zierde dabey zu beobachten: daß nähmlich die Strebe-Mauern, so viel möglich, in gerader Linie geführet, der lockere Boden fest gemacht, die Gewässer entweder unter Brücken, oder quer durch das Pflaster abgeleitet werden, u. s. w.

Das

Das Folgende ist aus des *Gautier* Tractat von der Anlegung und dem Bau der Wege und Stadtstraßen, beynahe Wort für Wort ausgeschrieben.

§. 7. Ein Weg soll gemeiniglich, ohne die Graben, 6 franz. Klafter, oder, nach dem schwäbischen Maße, $2\frac{1}{2}$ Ruthe breit seyn, falls man ihn nicht aus bewegenden Umständen schmähler machen muß. Auf ein solches Stück nun von 6 franz. Klafter breit, und 4 in der Länge, werden 5 Pferde; folglich einer Gemeinde, die 20 hat, 16 Klafter in der Länge angerechnet, doch so, daß auch hierbey auf die Entfernung der Steine und des Kieses zu sehen ist. Z. E. wenn eine Gemeine 1 Stunde weit darnach zu fahren hat, so wird derselben, statt 16, nur 8 Klafter; wo sie aber denselben nur $\frac{1}{4}$ Stunde weit zu hohlen hätte, an statt 16, gar 32 Klafter angewiesen. Wo der Weg aber bereits ausgebessert ist, und nur einer Ueberschüttung bedarf, werden 16 Klafter für 4 neuen Weges angerechnet, folglich dieser Gemeinde 64 Klafter zum Ueberschütten in der Länge angewiesen.

§. 8. Die Arbeiter müssen theils mit Pickel, Hauen und Schaufeln, theils mit Beilen und Holz-Hacken versehen seyn, und so angeleget werden, daß keine Arbeit durch die andere behindert, und alles auf Ein Mahl vorgerichtet werde.

§. 9. Sind Aufseher zu bestellen, die dahin sehen müssen, daß die Arbeiter und Fuhrleute gehörig und nützlich arbeiten. Die Arbeiter sind des Tages etliche Mahl abzulesen, nach der Liste. Den Fuhrleuten sind so viele Zeichen, als sie des Tages Fuhren thun, zu ertheilen; des Abends sind solche wieder einzufordern und einzusenden, um hieraus zu sehen, ob der eine oder der andere nicht fleißig gewesen ist.

§. 10. Zu der Wege-Besserung soll die Jahrszeit vom 10ten oder 15ten April bis den 20sten oder 25sten Jun., und vom 20 Aug. bis in den Herbst, genommen werden, damit die Arbeiter ihre Feld-Geschäfte auch abwarten mögen. Alle 3 oder 4 Tage, müssen die Arbeiter abgelöset, und solche in den nächsten Dörfern einquartiert werden, damit dieselben

ben allemahl zeitig bey der Hand seyn können, da durch das Hin- und Hergehen viele Zeit verdorben wird. Auch können Baraquen für solche bey den Wegen gebauet, oder Hütten angeleget werden.

§. 11. Soll kein Unterthan von dieser Arbeit eximirt seyn, noch weniger seine Arbeit abkaufen, und solche durch Andere im Lohn versehen lassen.

§. 12. Wie die Wege nach der unterschiedlichen Beschaffenheit des Erdbodens zu tractiren seyn: Auf einer Ebene, wo die Erde von guter Consistenz ist. Dieser Artikel ist meistens ganz aus dem Tractate des *Gautier* übersetzt.

§. 13. Auf einer Ebene, wenn das Erdreich von schlimmer Consistenz ist, wird mit der Arbeit auf folgende Art verfahren. Es werden die Gräben zu beyden Seiten gemacht, doch aber, wo man mehrern Erdreiches in der Mitte des Weges benöthigt wäre, auch etwas breiter ausgestochen; hernach läßt man die Fuhren so lange darüber gehen, bis die Erde sich gesetzt hat, füllet aber die Geleise, welche die Räder machen, immerhin wieder aus, macht auch hier und da kleine Rinnen, um das sich sammelnde Wasser abzuführen. Und wenn dann der Weg also zugerichtet ist, so legt man darauf eine Schicht von großen harten Steinen bloß mit der Hand, in Form eines sonstigen Pflasters in der Breite von 4 Toisen; wobey aber zu beobachten ist, daß die größten Steine auf beyde Enden, und zwar fast eben so tief, als sie dick sind, in die Erde zu legen seyn, um dieser Art Pflaster einen desto bessern Halt zu geben. Sodann werden, alle Lücken wohl auszufüllen, 6 Zoll kleine Steinchen darüber geschüttet, und auf diese Lage kommt erst der Kies, welcher in der Mitte 10 bis 12, und an beyden Enden 7 bis 8 Zoll hoch aufgeschüttet wird, womit man aber insgemein 3 Schuh weit von dem Rande der Gräben bleibt. Ueberhaupt ist bey dieser Art der Wege-Besserung in Obacht zu nehmen, daß die großen Steine, wobey die Kalk-Steine auf alle Art zu vermeiden sind, wohl zusammen gestoßen werden, damit keiner so leicht sich bewegen könne. Denn wenn dieses geschieht, so weicht die Ueberschüttung

gleich-

gleichfalls, und verursachet Gruben, wodurch, wenn nicht sogleich im Grunde nachgesehen wird, der Weg in kurzer Zeit schadhaft wird. Deswegen ist es sehr nützlich, aufrechte, lange oder platte Steine in die Quere oder Länge des Weges tief in die Erde zu setzen, und die andern Steine dazwischen zu legen, damit, wenn ja hier und da einige von den lezten sich aufheben, der Schade nicht gleich zu weit greifen könne.

§. 14. Von einem Wege an einem morastigen Orte. Dieser §. ist wieder ein Auszug aus vorerwähntem Tractate.

§. 15. Findet man an einem Orte nichts, als Kies, und wären die Steine allzuweit entfernt, so kann man die Wege nur mit jenem überschütten. Wenn aber in dem Falle der Weg gut werden soll, muß man den Kies wenigstens 18 bis 20 Z. hoch schütten, oder, wenn der Kies gar klein wäre, noch einen Schuh hoch zugeben, und fallen die auf diese Art gemachten Wege ebenfalls gut aus, ausser daß sie in den ersten Jahren vieler Reparatur benöthigt sind.

§. 16. Wäre es aber ferner, daß man nichts, als kleines Steinwerk haben könnte, so muß man in der Mitte des Weges solche 1 Schuh hoch aufschütten, und den Abhang an beyden Seiten auf 7 bis 8 Zoll machen; hernach läßt man von denselben Steinen eine Menge mit starken Stößeln zerstoßen, um die erste Lage 6 Zoll hoch davon zu machen, und dann wird die zweyte Lage ebenfalls 6 Zoll hoch von Sand, wenn man solchen haben kann.

§. 17. An Orten, wo nichts, als purer Sand zu haben ist, ist fast nicht zu verhüten, daß der Weg nicht sehr rauh werden sollte, es wäre denn, daß man den Grund des Weges mit rundem Prügel-Holz oder Faschinen belegte, und dann erst Sand darauf schüttete. Man muß sich aber des Klüppel-Holzes und der Faschinen so wenig, als möglich, und nur in dem Falle bedienen, wenn keine andere Materialien, oder sonst ein Nothfall vorhanden.

§. 18. Ueberhaupt ist wegen des Kieses anzumerken, daß der aus den Flüssen der beste; und wenn man

dessen nur 6 bis 8 Zoll in der Höhe auf eine Schicht großer oder kleiner Steine haben kann, so ist es genug, den Weg vollkommen gut zu machen. Ist man aber genöthigt, denselben aus der Erde graben zu lassen, so muß man vorher durch einen starken Erd-Bohrer die Gegenden sondiren, und sehen lassen, wo derselbe am nächsten zu haben ist, da man ihn dann sorgfältig abnehmen läßt, weil sonst bey Regen-Wetter die Erde ausgeflößet, und große Löcher in dem Wege verursachet würden.

§. 19 und 20, sind aus *Gautier* Tractate genommen.

§. 21. Das den Wegen schädliche Gabel-Fuhrwerk sollte abgeschaffet, und den Wagnern und Schmieden verbothen werden, keine neue Gabeln mehr zu verfertigen, es wäre denn zu einspännigen Karren, wodurch, weil sie ohnedies nicht schwer beladen werden können, auf den Straßen kein merklicher Schade geschieht. Den Benachbarten ist Nachricht zu geben, daß keiner mit einem Gabel-Wagen in den Kreis komme, auch keine stärkere Ladung aufnehme, als man zu Erhaltung einer Gleichheit unter den Districten sich verglichen hat, indem sonst die Geleise vertiefet, und der Weg schadhaft werden muß; und haben die Zöllner darauf Achtung zu geben.

In Kur-Sachsen, besorgte man, in diesem Jahrhunderte, die Straßen nicht weniger, ob man gleich nicht die Chaussee-Einrichtung wählte. So erging 1702 ein Mandat wegen der ordentlichen Land- und Heer-Straße von Hof, Plauen und Oelsnitz über Myla, Reichenbach und Zwickau auf Altenburg und Borna nach Leipzig. 1706 erging ein Mandat, wegen Besserung und Erhaltung der ordentlichen Land-Straßen; 1708, ein anderes, wegen vorerwähnter Straße von Hof; und in eben dem Jahre ein anderes, wegen der Straße ins Gebirge. Aehnliche Befehle erfolgten mehrere, 1708 und 1709. 1714 erfolgte eines, wegen der Straße von Königsbrück gegen Großenhayn; 1715, wegen Erhaltung

der

der verbesserten und zur Reparatur verdungenen Straßen. 1718 wurde verordnet, daß die Einwohner in Dörfern nicht nur zur Lieferung der Fuhren und Hand-Dienste zur Straßen- und Wege-Reparatur durch ihre Dörfer anzuhalten seyn, sondern daß sie auch alle Geld-Kosten, so viel zur Wege-Besserung durch das Dorf für ihren Hofrathen erfordert wird, selbst tragen sollten; 1722 erging ein Rescript, wegen der Straßen-Besserung in einigen Aemtern; und 1724, ein anderes, daß die Fuhrleute die Mitte und Höhe der Straßen und Wege halten sollten. 1725 wurde die Räumung der Straßen, die durch Waldungen und Gehölze gehen, von allen Bäumen, Sträuchen und Gestrüppe anbefohlen. 1726 erging eine Verordnung, daß den ergangenen Straßen-Mandaten in allem nachzuleben sey, und wenn die Fertigung der Gräben und Wasserläufte, ingleichen die Räumung der Straßen nicht gehörig geschehe, so wurden die Commissarien bevollmächtigt, solches zu veranstalten, und die Kosten von den Nachlässigen und Säumigen vermittelst Execution einzutreiben. 1727 wurde verordnet, daß die an den uralten Heer- und Land-Straßen gelegenen Unterthanen so viel, als zu deren bestimmten Breite und Länge nöthig ist, von ihrem Grund und Boden ohne einziges Entgeld hergeben sollen. 1731 erging ein General-Befehl, worin alles vorgeschrieben wurde, was bey der Reparatur der Straßen zu beobachten ist. 1736, ein Rescript wegen der den Privat-Personen und Communen beym Straßenbau obliegenden Schuldigkeiten, und wie man sich bey deren Verweigerung zu verhalten habe. 1737 ergieng ein Generale, welches die Einrichtung des Straßenbau-Wesens betraf. 1738 schärfte ein Rescript die Schuldigkeit derjenigen ein, die sich beym Straßenbau saumselig erwiesen. 1739 ergieng ein anderweitiges Rescript

wegen des Straßenbauwesens, und was dabey eigentlich zu beobachten sey. Und weil durch den siebenjährigen landesverderblichen Krieg die Straßen sehr verderbt und zu Grunde gerichtet waren, so erschien 1763 ein Generale, wie solche wieder ausgebessert und hergestellet werden sollten. Unter d. 25 Jan. 1765 ergieng eine General-Instruction für die Straßen-Commission, und die beym Straßen-Bau angestellten Diener, welcher auch eine Nachricht von der Art und Weise, wie man im Würtembergischen mit dem Straßenbau verfahren sey, beygefügt war, und welche also lautet:

Obwohl zu Emporbringung des auswärtigen, besonders aber innern Commercii, und davon hauptsächlich mit abhangenden Nahrungs-Standes in den kursächsischen Landen bereits gleich nach hergestellter Ruhe vorzüglicher Bedacht genommen worden, wie die in leztern landesverderblichen Kriege äusserst ruinirten Haupt- Heer- und innern Communications-Landstraßen in guten und tüchtigen Stand wiederum hergestellt, und darin bestmöglichst erhalten werden möchten: so hat sich doch bisher geäussert, daß der Ruin der Straßen wegen nicht geführter hinlänglichen Aufsicht und unterlassener Beobachtung der in Straßenbau-Sachen wohlbedächtig ertheilten Verordnungen sich eher vergrößert, als abgenommen habe.

Es ist daher ein neuer Abdruck dieser von Zeit zu Zeit ins Land ergangenen Generalien besorget, und durch die d. 5 Jun., 17 Aug., 16 Nov., und 18 Dec. a. p. an Kreis- und Amt-Hauptleute, Beamte und Geleits-Commissarien ergangenen schriftlichen Befehle, wie sämmtliche Straßen beschaffen? was daran zu thun? und was vor Diener dabey vorhanden? Erkundigung eingezogen, auch alles andere dergestalt präpariret worden, daß man das Nöthige wegen Annehmung gewisser Straßen-Meister, Schließung nöthiger Bau- und Erhaltungs-Contracte, desgl. in Ansehung des Rechnungswesens und Abkürzung der Expeditionen bereits verfügen können, und jezt zu Ertheilung einer General-Instruction zu schreiten vermag.

Wie

Wie nun vor allen Dingen den ältern und neuern Generalien, auch obigen schriftlichen Befehlen eine völlige und stete Genüge zu leisten ist, also ist auch hiernächst pro notitia und zur Nachachtung eines jeden, besonders aber, damit die zu dem Straßenbau jezt neu bestellte Diener, darauf bey den Straßenbau-Verdingungen, und Reparatur der alten Straßen genaue Acht haben mögen, eine kurze Nachricht von der zeithero von guten Erfolg gewesenen, und nach natürlichen Gründen für eine der besten erkannten Fürstl. Würtembergischen Straßenbau-Art durch den Druck bekannt gemacht, nicht weniger derjenige, der solche mit Succeß daselbst, viele Jahre her selbst ausgeübt und dirigirt, als Straßen-Commissarius bey dem kurf. sächsischen Straßenbauwesen auf- und angenommen worden, und es wird derselbe nicht nur zu successiver ganz neuer Bauung der vorhandenen Haupt-Straßen adhibiret, sondern auch durch selbigen bey den ihm im Lande aufzutragenden Reisen, jedem, der dabey zu thun, der ihm etwa noch fehlende, und wie hiermit anbefohlen wird, stets anzunehmende Unterricht ertheilet werden.

Was nun die in Folge des Generalis vom 19 Apr. 1763 zu bestellende, und bereits durch schriftlichen Befehl v. 5 Jun. 1764, dem Kreis-Hauptmann jedes Kreises, und nach solchem den Amts-Hauptleuten, nach Unterschied der ihnen zugetheilten Aemter, diesfalls aufgetragene Commission betrifft: so werden nunmehro, damit der alljährlich ausgeworfene beträchtliche Straßenbau-Fond gewissenhaft und nicht vergeblich angewendet werden möge, hiermit folgende Puncte loco Instructionis zu strachlicher Befolgung vorgeschrieben, und zwar:

1. Soll der Kreis Hauptmann in dem ihm anvertraueten Kreise, die Direction des ganzen Straßenbaues seinem besten Wissen und Gewissen nach besorgen, das Archiv bey sich haben, auf Erfüllung der Generalien genaue Obsicht führen, Straßen-Meister anzunehmen und abzusetzen, Fug und Macht haben, zu Straßen-Aufsehern aber, wenn solche Dienste vacant, tüchtige und redliche Subiecta dem kurf. Kammer-Collegio in

Vorschlag bringen, und alle Haupt-Anordnungen, welchen allenthalben schuldigste Folge zu leisten hierdurch ernstlich anbefohlen wird, übernehmen, auch da er ohnehin in den Aemtern seines Kreises in Commissions-Angelegenheiten öfters zu thun hat, Straßenbaue anordnen, und fleißig in Augenschein nehmen. Unter ihm soll der Geleits-Commissarius im ganzen Kreise auf die Beschaffenheit der Straßen mit attendiren, die Expedition bey den General-Anordnungen des Kreis-Hauptmanns besorgen, die alljährlichen Straßenbau-Anschläge aber, nebst den darüber gehaltenen Bau-Rechnungen, ehe sie von dem Kreis-Hauptmann zum Kammer-Collegio eingeschickt werden, zugleich mit attestiren.

2. Von dem Amts-Hauptmann ist in den ihm zugetheilten Aemtern, die Anordnung zu Fertigung gewissenhafter Bau-Anschläge, Schließung der nöthigen Bau- und Erhaltungs Contracte, und die alljährliche beständige Obsicht der angeordneten Baue, auch die Signirung der Lohn Zeddel zu übernehmen, und von Zeit zu Zeit der Erfolg hiervon, nicht weniger wann hierbey von den Straßen-Aufsehern Unrichtigkeiten begangen werden, wesfalls fleißige Erkundigung eingezogen werden muß, an den Kreis-Hauptmann zu melden, damit solche dem Kammer-Collegio zur ernsten Ahndung, und, befindenden Umständen nach, zur Cassation eines solchen Aufsehers angezeigt werden können.
3. Die Justiz-Beamten haben, wo an einbezirkte Gerichts-Obrigkeiten, oder wegen vorzukehrender gerichtlicher Zwangs-Mittel, Verfügungen nöthig, desgleichen wenn Contracte geschlossen werden, oder andere hierher einschlagende gerichtliche Handlungen vorkommen, auch sonst auf alle Art und Weise, so oft es auf Veranlaßung des Kreis- und der Amts Hauptleute erforderlich, ohne Weigerung zu assistiren.
4. Den Rechnungs Beamten incumbirt, die ihnen von der Commission aufgegebene Besorgung pflichtmäßiger Straßenbau-Anschläge, und Fertigung

igung der Rechnungen, ingl. die Löhnung der Arbeiter und Auszahlung bewilligter Bau-Anschlags Kosten, und haben sie innerhalb Amts die Straßen selbst von Zeit zu Zeit in Augenschein zu nehmen, auch die von den Straßen-Aufsehern und Straßen-Meistern angezeigte Schadhaftigkeiten auf den Straßen fleißig zu annotiren, und die gemachten Anmerkungen in Zeiten dem Amts-Hauptmann zuzuschicken. In denjenigen Aemtern, wo der Justiz Beamte zugleich die reservirte Intraden-Einnahme mit zu besorgen hat, ist von selbigen dasjenige, was jedem Rechnungs-Beamten hierbey obliegt, zu expediren, auch verbleibt es übrigens in gleicher Maße, wo in einem Amte der Geleits-Einnehmer, statt des Rechnungs-Beamten, sich des Straßenbaues zeithero zu unterziehen gehabt, jedoch unter vorher beschriebener Ordnung, bey bisheriger Einrichtung bis zu weiterer Verfügung.

5. Unter denselben, und unter specieller Anweisung des Kreis-Hauptmanns, haben die in den zu benennenden Kreisen anzustellende und bey dem Kreis-Amte zu verpflichtende, nach gewissen Districten aber, wenn mehr als einer in einem Kreise angestellt ist, zu vertheilende reitende Straßen-Aufseher, besonders die Verfertigung der Anschläge, beständige Bereisung und Obsichthaltung der Straßen, der dabey sich äussernden Schadhaftigkeiten, und deshalb veranstalteten Arbeit, auch Attestation der Lohn-Zeddel, bevor solche der Amts-Hauptmann contrasigniret, zu besorgen, auch darin des Amts-Hauptmanns in jedem Districte und des Rechnungs-Beamten jeden Amts Anweisung zu folgen, und sind ihnen nebst den Beamten

6. die nach dem schriftlichen Generali v. 18 Dec. 1764, in jedem Amte nach der stärkern oder geringern Anzahl der Straßen zu bestellende, und wie daselbst anbefohlen, besonders zu instruirende, auch zu vereidende Straßen-Meister, desgleichen die angenommene Straßen-Contrahenten darin subordiniret, daß sie nach derselben Angabe den

Straßenbau vollführen, und Contracte in vorgeschriebener Maße, Zeit, und nach den eingegangenen Conditionen erfüllen. Endlich werden

7. Geleits-Einnehmer, Licent-, desgleichen Geleits-Land-Accise-Licent- und Zoll-Bereiter, soweit es ihr sonstiger Dienst gestattet, besonders aber leztere, angewiesen, wenn sie sich auf den Straßen befinden, von befundener Schadhaftigkeit und sonstiger Unrichtigkeit, beym Straßenbauwesen, sofort bey der Straßen-Commission schriftliche, auch mündliche, pflichtmäßige Anzeige zu thun.

Urkundlich ist diese Instruction mit dem kurfürstlichen Kammer-Secret bedrucket worden. So geschehen Dreßden am 25 Jan. 1765.

Hanß Christoph von Poigk.

(L.S.)

Gottlieb August Schumann, S.

Endlich erschien noch, unter dem 28 Apr. 1781, folgendes Mandat wegen der Straßen-Verbesserungen und des Baues derselben.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des h. röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden, Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Landes-, Kreis- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonst jedermänniglich, wie auch allen Unsern Unter-

terthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Wasmaßen, da Wir, bey Unserer auf den in das Commercium Unserer Lande, und die davon abhangende Wohlfahrt des Nahrungs-Standes starken Einfluß habenden Straßenbau, gerichteten besondern Sorgfalt, und diesfalls getroffenen Vorkehrungen, von Unsern getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten um nähere Erörterung und Entscheidung einiger in Ansehung des Straßenbau-Wesens zweifelhaften Puncte unterthänigst angegangen worden, Wir zu solchem Ende in Unsern sämmtlichen Landen überhaupt nachstehendes zu verordnen für gut befunden haben.

Caput I.

Von Entfernung der Hindernisse bey dem Straßenbau.

§. 1.

Die nöthige Anlegung und Hebung der Seiten-Gräben.

Dieweilen auf Trockenhaltung der Straßen die Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten ist: so haben die Besitzer der anliegenden Grundstücke nicht allein die bereits vorhandenen Gräben an den Seiten der Straßen, so oft es die Umstände nöthig machen, und wenigstens im Jahr ein Mahl, zwischen der Sommer-Bestellung und Heu-Aernde, tüchtig zu heben, sondern auch neue, wie und wo es die Straßen-Commission anzuordnen für nöthig finden wird, anzulegen. Das hierzu erforderliche Terrain ist von den Besitzern der an der Straße liegenden Grundstücke, ohne einigen Widerspruch, herzugeben, jedoch mit dem Unterschiede: Wenn das abzutretende Terrain hiebevor zweifelsfrey zur Straße gehörig gewesen, und zur Ungebühr davon abgerissen, abgepflüget, oder sonsten abgekürzet worden, oder aber den Besitzern zwar rechtmäßig zugehört, jedoch den Betrag von 2 Metzen dresd. Maßes Aussaat nicht erreicht; so sind in beyderley Fällen die Grund-Besitzer dasselbe ohnentgeldlich zu überlassen schuldig. Dafern aber sothanes Stück Landes der

Straße vorher nicht entzogen worden, und 2 dresd. Metzen Aussaat, oder ein mehreres beträgt: so ist solchenfalls derjenige, welchem die Straße zu bauen obliegt, dem Eigenthümer eine Entschädigung, nach dem wahren Ertrage der von dem abgetretenen Grund und Boden gehabten Nutzung, mit billigmäßiger Rücksicht auf die auf selbigen haftenden, des Eigenthümers übrigen Grundstücken accrescirenden Onera, zu leisten verbunden.

Bey Anlegung und Hebung der Gräben ist dergestalt zu verfahren, daß solche oben im Lichten 3 Ellen weit, schnurrecht 2 Ellen tief, unten aber im Grunde anderthalb Ellen breit gehoben, und, wo nicht die Local-Umstände ein anders erfordern, als in welchem Falle dieses dem Ermessen der Straßenbau-Commission überlassen bleibt, von sothaner Vorschrift keine Ausnahmen gemacht, auch dafern diejenigen, so die Gräben anzulegen und zu heben schuldig sind, sich darunter nachlässig erweisen, die Veranstaltungen darzu von nur gedachter Straßenbau-Commission getroffen, und die darauf verwendeten Kosten sodann von den Säumigen wieder eingebracht werden.

Wenn aber die an der Straße hinliegende Grund-Stücken, nach dem Verhältniß der Länge, so schmahl seyn sollten, daß deren Besitzern daraus eine, allzumerkliche Praegravation durch Hebung und Anlegung der Gräben erwüchse: so sollen die Communen, zu welchen diese Grund-Besitzer gehören, oder wenn diese sich ebenfalls dazu zu schwach befänden, die mit selbigen benachbarten Communen, es mögen solche aus mittelbaren oder unmittelbaren Unterthanen bestehen, nach der von der Straßenbau-Commission deshalb zu treffenden ausdrücklichen Anordnung, diese Gräben-Hebung und Anlegung zum Theil zu übernehmen, und die praegravirten Grund-Besitzer billigmäßig zu subleviren gehalten seyn, und soll dieses bey den Besitzern der Lehn- Geistlichen- und Stadt-Güter auf gleiche Weise gehalten werden. So viel jedoch die geistlichen Güter betrifft, so haben zwar deren Besitzer sich des Hebens der Gräben, gleich andern Besitzern an der Straße gelegener Grundstücke keinesweges zu entbrechen; dahingegen die Anlegung neuer Gräben ihnen

nicht

nicht anzusinnen, vielmehr sind die darzu erforderlichen Dienste von den Eingepfarrten ohnentgeldlich zu leisten, der etwa erforderliche Geld-Aufwand aber ist aus dem Kirchen-Aerario zu bestreiten.

Uebrigens sind die einmahl geführten Gräben führohin, bey 5 Thaler Strafe, unter keinerley Vorwand, zu durchschneiden, oder zu verbauen, indem eben dadurch der Abfluß, als die bey Führung der Gräben gehegte Absicht, ganz vereitelt wird, sondern wo die Besitzer der anstoßenden Grundstücken von diesen ihren Grundstücken auf die Straße zu kommen nöthig haben, sollen sie zu dem Ende Brücken über die Gräben zu bauen, sowohl diese, so lange sie deren bedürfen, zu erhalten verbunden seyn; wobey nur der Fall ausgenommen wird, wenn die Straßen-Commission, daß, ohne Erbauung einer Brücke, über die Gräben, von den an die Straße stoßenden Grundstücken auf die Straße, und von solcher auf besagte Grundstücke, gefahren werde, nach der besondern Local-Beschaffenheit thunlich und schicklich befindet, und deshalb, daß die Gräben flach geführet werden, verstattet.

§. 2.

Da auch zu weiterer Abführung der Wässer, die Feld-Abzüge in nicht mindere Obacht zu nehmen sind: so haben Unsere Commissarien sowohl, als sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, ein wachsames Auge darauf zu richten, daß von denen Grund-Besitzern, durch deren Grundstücke diese Abzüge geführt sind, die bereits vorhandenen, vom Anfang an bis zum niedrigsten Ausflusse, sorgfältig erhalten, und nach jedesmahliger Verschlämmung, und wenigstens im Jahre ein Mahl, zwischen der Sommer-Bestellung und Heu-Aernde, gereiniget, auch wo sie nicht gut angelegt sind, verbessert, oder wo dergleichen gar nicht vorhanden, ferner in tüchtiger Maße angeleget werden.

Damit aber sowohl dieses, als alle übrige zum Straßen-Wesen gehörige Local-Veranstaltungen jedes Orts gebührend beobachtet werden mögen, sind bey jeder Commun in Städten und Dörfern, auf die Straßen, Wege und Gräben, so sich innerhalb deren Gränzen und Fluren befinden, ein oder zwey Aufseher, welche

che darauf, daß die getroffene und weiter zu treffende Anordnungen zum wirklichen Vollzug und unausgesetzt fortdauernder Befolgung gebracht werden, genaue Obsicht zu führen, und, wie es geschehen, jeden Orts Obrigkeit alle Monathe gehörig anzuzeigen haben, zu bestellen; die Straßen-Commission aber hat, insonderheit auch wegen der erforderlichen Breite und Tiefe der Feld-Abzüge, nach Beschaffenheit des Localis, die nöthige Vorschrift zu ertheilen, und wo diese Local-Umstände eine mehrere Vertheilung oder weitere Fortleitung des Wassers nöthig machen, zu dem Ende die Anlegung neuer, oder die Verlängerung schon vorhandener Feld-Abzüge, und zwar ohne Rücksicht auf die etwa dabey vorkommende Verschiedenheit der Communen und Gerichtsbarkeiten, sondern lediglich, wie es für die Sache am besten ist, anzuordnen.

Und obwohl hierbey dafür möglichste Sorge zu tragen ist, daß solche Gräben, (wenn es schon mit mehrerer Beschwerlichkeit geschehen sollte,) eher durch Raine, Lehden, Triften und Gemeinde-Plätze, als durch nutzbare Grundstücken, geführet werden: so mag doch, wenn dieses, der Lage wegen, nicht thunlich seyn will, derjenige Grund-Besitzer, dessen Grundstück mit einem dergleichen Abzugs-Graben durchschnitten worden, oder der, welcher das Wasser endlich aufnehmen muß, solches nicht verwehren, vielmehr hat er der Anlegung und Erhaltung solcher Abzüge, nach der von der Straßen-Commission ihm zu ertheilenden gemessensten Vorschrift, sich nicht zu verweigern, und daß ihm bey solchen Umständen das Wasser zugeführt werde, zu gestatten. Jedoch ist ihm, wenn durch die angelegten Abzüge Straßen Wasser, so ausserdem auf seine Grundstücke nicht ablaufen würde, ihm zugeführt wird, von demjenigen, welcher die Straße zu bauen hat, eine billigmäßige, nach hauswirthschaftlicher Taxe zu bestimmende Vergütung zu leisten; wie denn auch in dem Falle, da durch Ableitung des Wassers von der Straße, zugleich andere Grundstücke von dem auf selbigen sich sammelnden Wasser befreyet werden, die Besitzer solcher Grundstücke, auf Ermessen der Straßen-Commission, sich eines proportionirlichen, ebenfalls nach hauswirthschaftlicher Taxe zu bestim-

stimmenden Beytrages zur Entschädigung desjenigen, dem das Wasser zugeführt wird, nicht zu entbrechen haben; den Grund-Besitzern aber steht frey, die Ableitung nach Art der Anzüchte, geräumig mit Steinen und Erde wieder zu bedecken, da sie denn solchenfalls nur dafür, daß der Lauf ungehindert sey, zu haften haben. Uebrigens ist demjenigen, was im ersten §. in Ansehung der geistlichen Grundstücke, ingl. des von der Commun jeden Orts und andern Communen zu leistenden Beystandes vorgeschrieben worden, auch bey Anlegung und Unterhaltung der Abzüge allenthalben nachzugehen.

§. 3.

Ungebührliches Herzuleiten der Wässer, und Einschränkung des Abflusses.

Es darf auch, bey 10 Thaler und nach Befinden zu erhöhenden Strafe, kein Wasser führohin unter irgend einigem Vorwand nach der Straße zu geleitet, oder zum Nachtheil derselben vorsetzlich aufgeschwellet werden; desgleichen dürfen Anzüchte, welche Unrath auf die Straße führen, so wenig in Städten als in den Dörfern zur Straße geleitet werden; und aller Schade, welcher der Straße dadurch verursachet werden sollte, ist, ausser der einzubringenden obgesetzten Strafe, auf der Schuldigen Kosten wieder herzustellen. Sollte es aber, der natürlichen Lage des Ortes nach, für diesen oder jenen Besitzer unmöglich seyn, den Wasser-Abfall (jedoch mit Ausschluß der jederzeit anderwärts und wenigstens in besonders dazu anzulegende Senk-Gruben zu führenden Anzüchte.) anders zu führen: so hat die Straßen-Commission Sorge zu tragen, daß der aus solchem Wasser-Zufluß für die Straße zu befürchtende Schade, durch Vertheilung des Wassers möglichst verhütet, und der weitere Abfluß sofort wieder befördert werde.

Hiernächst ist nicht zu gestatten, daß auf irgend eine Art die Abführung des Wassers gehemmet werde, und soll derjenige, der hierunter sich etwas zu Schulden kommen läßt, gehalten seyn, das Hinderniß sofort hinweg zu räumen, oder die Abführung des Wassers, wo sie, nach dem Ermessen der Straßen-Commission, auf eine andere schickliche Art geschehen kann, zu bewerk-

werkstelligen, immaßen im Unterlassungs-Fall solches auf seine Kosten von der Commission veranstaltet werden soll.

§. 4.

Abstellung der Hindernisse gegen den Ablauf der Gewässer.

Zu gleichem Endzwecke sind keine derjenigen Veranstaltungen ausser Acht zu lassen, welche den Ausfluß dieser Feld-Abzüge in die Land-Gräben und Bäche befördern, oder wohl ganze Gegenden von stehenden oder ausgetretenen Wasser befreyen. Wo aber die deshalb zu treffende Anstalten von besonderer Wichtigkeit, und daher desto reiflicher zu überlegen wären, so hat die Straßen-Commission nach Befinden das Gutachten geschworner Wasser-Verständigen darüber zu erfordern, und die Besitzer und Obrigkeiten zu einem dienlichen Einverständnisse zu disponiren, auch zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuermahnen, und im Entstehungs-Falle die Bewandtniß der Sache, mittelst an Unsere Landes- und resp. andere Regierungen zu erstattenden Berichtes, zu weiterer Verfügung anzuzeigen.

§. 5.

Wegräumung der Büsche und Bäume an den Straßen.

Da die Austrocknung der Straßen, durch die allzunahe an den Seiten stehende Bäume und hohe Sträucher merklich gehindert wird, so sind, nach dem Ermessen der Straßen-Bau-Commission, die Sträucher völlig wegzuräumen, hohe Bäume aber von Zeit zu Zeit also zu köpfen, und im Schnitt zu halten, daß die Luft unter und zwischen denselben frey hindurch streichen könne; wie denn auch dieses, wenn die Eigenthümer solches zu thun sich verweigerten, auf deren Kosten von der Straßenbau-Commission veranstaltet werden, jedoch das weggehauene Holz den Eigenthümern verbleiben soll.

Auch sollen in Zukunft an den Straßen und Wegen nur fruchtbare Bäume, und auch diese nicht allzunahe, sondern ausserhalb der Abzugs-Gräben, und in einiger Entfernung von solchen, gesetzt werden.

§. 6.

§. 6.

Wenn zu Winters-Zeit der Schnee in hohlen Wegen oder sonst auf der Straße die Passage verhindert, so muß jede Commun für dessen Auswerfung und Wegschaffung, so weit die Flur derselben geht, Sorge tragen, und solche ohne Aufschub bewerkstelligen. Fiele ihr aber nach dem Ermessen der Straßen-Commission solche Arbeit zu beschwerlich, so hat diese, benachbarte Communen zur Beyhülfe anzuweisen. Auswerfung des Schnees.

Desgleichen können die an die Straßen gränzenden Communen sich nicht entbrechen, bey großem Schnee, und wenn die hohlen Wege gar nicht passirlich zu machen sind, die Winter-Bahn über ihre Felder unverweigerlich zu dulden, und müssen sie alsdann zu möglichster Verminderung des daraus für die Saaten entspringenden Schadens, sowohl als zu Verhütung der wegen naher Teiche oder Abgründe zu besorgenden Gefahr, diese Bahn selbst an den schicklichsten Orten mit hohen Stangen abstecken.

§. 7.

Es sollen auch an den Straßen weder Steinbrüche, noch Sand-, Lehm- und Thon-Gruben, oder Hanf- und Flachs-Rösten, wenn sie nicht wenigstens 4 Ellen weit von der Straße entfernt sind, geduldet, oder, dafern nähere unvermeidlich seyn sollten, mit tüchtigen von den Besitzern derselben zu erhaltenden Lehnen verwahret, auch nahe an der Straße keine Vogel-Stangen oder neue Wind-Mühlen errichtet, noch Schieß-Plätze angeleget werden, es wäre denn, daß, nach dem Ermessen Unserer Straßen-Commission, den Vorbeyreisenden hiervon keine Gefahr entstehen könnte. Desgleichen sind hinführo weder Mist-Haufen, noch gefallenes Vieh, oder anderer Unrath, bey Strafe von 2 Thalern, in die Nähe der Straße zu bringen, oder daselbst zu laßen, und wird den Feld-Meistern und Cavillern hiermit, bey 5 Thaler Geld- oder proportionirlicher Gefängniß-Strafe auferlegt, das auf oder nahe an der Straße gefallene Vieh, sobald Verhütung aller Gefahr der Straßen, ingl. deren Reinhaltung betreffend.

ihnen

ihnen, daß allda dergleichen befindlich sey, bekannt wird, unverzüglich und in behöriger Tiefe zu verscharren.

Auch hat über dieses sowohl, als über das sonst anbefohlne, jeden Orts Obrigkeit genau zu halten, und durch die in jeder Commun zu bestellende Aufseher desfalls die Nothdurft zu besorgen, nächstdem aber auch die Straßen-Commission, daß solches erfolge, Obsicht zu führen, und nöthigen Falls das Erforderliche an die Obrigkeit gelangen zu lassen.

Caput II.

Von der Führung des Straßenbaues.

§. 8.

Hierbey sind

A) die durch alte Verordnungen und Mandate bestätigte, den mit schweren Meß-Gütern und Kaufmanns-Frachten beladenen Fuhrleuten innen zu halten anbefohlene, und von einer Landes-Gränze zur andern durch die Haupt-Handels-Stadt zu Leipzig hindurch führende hohe Heer- Stapel- und Land-Straßen,

B) die das innere Landes-Commercium von einer Manufactur- oder Markt-Stadt zur andern befördernde, und von leichtern Fracht-Fuhrleuten sowohl, als den Posten befahrene innere Commercial-Straßen, und endlich

C) die zu Verführung der Naturalien nach den Städten sowohl als zu der übrigen Hanthierung den Landleuten dienende Communications- Dorf- und Nachbar-Wege zu unterscheiden.

§. 9.

Wer die Straßen zu bauen hat.

Wie nun, in Ansehung der Obliegenheit, die Straßen zu bauen, es bey der bisherigen Observanz ferner sein Bewenden haben soll: so sind in regula und insofern nicht ein anderes hergebracht, die Straßen zu bauen und zu erhalten schuldig,

a) inner-

a) innerhalb der Städte, und so weit deren Weichbild geht, die Räthe, aus den Kämmerey-Einkünften, und wo es Herkommens, oder die Kämmerey-Einkünfte nicht zulänglich sind, mit Zuziehung, oder auf alleinige Kosten der Communen.
b) In den Dörfern, und so weit als deren Zäune gehen, es mögen diese beyde oder nur eine Seite der Straße einfassen, die Dorf-Communen.
c) Ausserhalb der jeztbeschriebenen Orte aber, werden die hohen Heer- und Landes- auch inneren Communications-Straßen, entweder auf Kosten Unserer Rent-Kammer, oder von denjenigen Vasallen, Stadt-Räthen und Grund-Besitzern gebauet, welche auf dergleichen Straßen mit dem Geleite beliehen sind, oder ein Wege- oder Brücken-Geld zu erheben haben, insofern leztere nicht etwa per pactum eine Befreyung vom Straßenbau erhalten, oder solche rechtlich ausgeführt haben, oder auch dergleichen nicht bereits schon in ihren Privilegiis enthalten, oder bey Erlangung des Geleits-Rechts, Zolles, Wege- und Brücken-Geldes, was sie eigentlich wegen des Genusses eines oder des andern nur angeführten Emolumenti zu bauen und zu repariren verbunden seyn sollen, ausdrücklich bestimmt ist.
d) Auf deren Communications- und Nachbar-Wegen, liegt die Erhaltung derselben, wo nicht ein anderes hergebracht ist, der Commun eines jeden Orts innerhalb ihrer Flur ob.

Und da Unsere landesväterliche Absicht dahin geht, daß die Straßen an denen Orten, wo sie auf Kosten Unserer Rent-Kammer zu bauen sind, durchgängig nach und nach in Stand gesezt und darin erhalten werden sollen, hierzu auch bereits die beträchtlichsten Summen verwendet, mit selbigen theils die ausserordentlich beschwerlich gewesene Passage der so sehr verdorbenen Straßen, so viel möglich, gehoben, insonderheit aber auf den hohen Heer- und Land-Straßen, zu Beförderung des Commercii, an verschiedenen Orten wichtige Chaussee-Baue meilenlang geführt, für deren Erhaltung zugleich sichere Anstalt getroffen, und die von E. getreuen Landschaft bewilligte extraordinaire Beyhülfe,

vorzüglich und sorgfältig zur Sublevation der Privatorum und Communen, in Ansehung der ihnen obliegenden Baue auf den Heer- und innern Commercial-Straßen, angewendet worden: so versehen Wir Uns nicht weniger zu Unsern getreuen Vasallen, Obrigkeiten und Unterthanen, welchen die Führung des Baues obliegt, daß sie sich dieses heilsamen und auf ihren eigenen Vortheil so genau sich beziehenden Geschäftes, mit allen Kräften unterziehen, und nicht allein auf die Wiederherstellung der noch nicht gebaueten Straßen, so weit es eines jeden Schuldigkeit erfordert, nach Anleitung der vorhandenen und fernerweit erfolgenden Anweisungen, möglichsten Bedacht nehmen, sondern auch deren Erhaltung sich bestens angelegen seyn lassen werden.

§. 10.

Breite der Straße.

Damit nun der Straßenbau führohin, so viel möglich, auf einerley Weise geführt werde, so ordnen Wir hiermit, daß, was zuförderst die Breite anlangt, bey neuen Bauen, oder wenn die Breite der Straße reguliret werden muß, auf den hohen Heer- und Land-Straßen, mit Ausschluß der oben bestimmten Gräben, wenigstens 16 Ellen, und für die innern Commercial-Straßen, mit Ausschluß der Gräben, 12 Ellen, anzunehmen sind; dahingegen für die dritte Art, nähmlich die Communications-Dorf- und Nachbar-Wege, eine besondere Vorschrift füglich nicht ertheilet werden kann; wie denn auch wegen der Breite der Straßen und Gassen in Städten oder Dörfern nichts überhaupt festgesetzt werden mag, sondern es ist von Unserer Straßen-Commission nur darauf zu sehen, daß bey selbigen eher mehr Breite, als bey den Straßen der beyden ersten Classen vorgeschrieben worden, erhalten, auch dieserhalb durch Einbaue einige Verengerung, so wenig als möglich gestattet werde.

Es wird auch die Straßen der ersten und zweyten Classe in einer Breite von resp. 24 und 16 Ellen in denen Fällen, anzulegen vorbehalten, wenn das Ausweichen der Wagen, oder die Krümme der Straße, wegen des Einlenkens solches erfordern sollte. Auf

denen

denen Tractibus aber, welche vor der Hand nicht neu erbauet werden, sollen die Gränzen nach den alten Anzeigen, und wenn diese nicht vorhanden, und die im Vorstehenden angegebene Breite der Straße nicht zu erlangen seyn sollte, doch so breit als möglich angenommen und festgestellet werden.

Die hohlen Wege und schmahlen Teich- und andere Dämme, sind, wo nur immer möglich, zu erweitern; wo aber solches ganz nicht thunlich, ist von der Straßen-Commission die Veranstaltung zu treffen, daß in diesen auf so kurze Distanzen, als es nöthig ist, um sich zurufen oder wahrnehmen zu können, von demjenigen, der die Straße zu bauen schuldig ist, geräumige Weichen angeleget werden, so wie, wenn neben den beyzubehaltenden alten Stein-Dämmen, Sommer- und Weich-Wege angebracht sind, oder angeleget werden können, auch diese mit der Breite eines geräumigen Fahr-Geleises und der nöthigen Wasser-Ableitung versehen seyn müssen. Und dafern die vorbeschriebene gesetzmäßige Breite nicht überall vorhanden, so sind die Besitzer der an der Straße liegenden Grundstücke die ermangelnde Breite von besagten Grundstücken abstechen zu lassen und herzugeben schuldig; jedoch ist in Ansehung der, nach Unterschied der Fälle, entweder ohnentgeltlichen Abtretung des erforderlichen Terrains, oder der für selbiges den Eigenthümern zu leistenden Vergütung, es allenthalben eben so zu halten, wie im ersten Spho in Betreff des zu den Seiten-Gräben abzutretenden Landes verordnet worden.

§. 11.

Bey Führung neuer Baue selbst, ist der alte Straßen-Tractus möglichst beyzubehalten.

Gerade Linie.

Da aber ein neuer Damm oder Chaussee nicht anders geführt werden kann, als wenn wenigstens die auf den alten Straßen vorkommenden allzukleinen und öftern Krümmen vermieden werden, so sind selbige, so viel möglich, in einer geraden Linie zu führen.

Da auch oft, zu Vermeidung steiler Berge, Wasser oder hohler Wege, sowohl als zu Gewinnung eines freyen, sichern und trocknen Fortkommens, ingleichem

zu Ersparung beträchtlicher Bau- und Erhaltungs-Kosten, die alten Straßen gänzlich verlaßen, und völlig neue Tractus angenommen werden müssen, so soll das Land, welches zu Anlegung der neuen Straße und Erlangung der geraden Linie erfordert wird, durch Amts-Land-Gerichte oder andere unparteyische Haus-Wirthe gewürdert, und den Besitzern desselben, nach Befinden, das alte Stück Straße dafür überlaßen, oder wenn dieses nicht hinlänglich, oder möglich, eine verhältnißmäßige Vergütung an Gelde, von denjenigen, denen der Bau der Straße obliegt, gereichet werden.

Ehe jedoch dergleichen neue Tractus von Seiten der Straßenbau-Commission angeleget werden dürfen, ist darüber zuvörderst jedesmahl bey Unsern Kammer-Collegiis mittelst Berichts anzufragen, und die Approbation des neu anzulegenden Weges zu erwarten, auch, wenn sodann zwischen nur gedachten Straßenbau-Commissariis und den Grundstücks-Besitzern, von deren Grund und Boden zu der neuen Straße etwas verwendet werden soll, wegen Abtretung des zur neuen Straße verlangten Grund und Bodens, und der deshalb zu gewarten habenden Vergütung, ein gütliches Abkommen nicht getroffen werden kann, soll von ersteren mit genauer Bemerkung aller dabey einschlagenden Umstände, zu Unserer Landes- und resp. andern Regierungen Bericht erstattet, und von diesen, wenn die Grundstücks-Besitzer deshalb genüglich gehört worden, nach vorgängiger Communication mit Unsern Kammer-Collegiis, die Sache selbst entschieden, und bis dahin mit Anlegung der neuen Straße angestanden werden.

§. 12.

Materialien. Nachdem auch zu Führung eines Straßenbaues tüchtige, d. i. von Erde reine, und in Luft und Näße dauerhafte Materialien erforderlich sind, überdies auch von denjenigen, so Straßen zu bauen haben, nächst der Güte, eben so sehr zu Erleichterung der Kosten auf die nahe Anfuhre derselben zu sehen ist, so soll ein jeder, auf dessen Grundstücken dergleichen tüchtige und in der Nähe der zu bauenden

Straße

Straße gelegene Materialien angetroffen werden, sie bestehen in Stein, Sand, Kies, oder worin sie sonst wollen, gehalten seyn zu verstatten, daß, um solche zu erlangen, in seinen Grund und Boden eingeschlagen, und, so viel zu Führung des Baues von nöthen, genommen und abgeführt werde; doch sind hierunter die weniger nutzbaren Grundstücke den nutzbaren so lange vorzuziehen, als die vielleicht anderweit nicht zu findende Güte des Materialis, oder eine veranlaßte übergroße Kostbarkeit nicht ein anderes erfordern. Es ist auch dem Grund-Besitzer von denen, so die Straßen zu bauen verbunden sind, eine billige Entschädigung niemahls zu versagen, und sind besonders die zum Straßenbau erforderlichen Steine, nach dem Werthe des jeden Orts üblichen Ruthen-Maßes, dem Eigenthümer des Steinbruches zu bezahlen; in Ansehung des zum Straßenbau benöthigten Sandes oder Kieses aber, soll die Vergütung nicht anders, als nach der Quadrat-Ruthe der Oberfläche des angegriffenen Terrains, wie solches hätte genutzet werden können, keinesweges aber nach Fuhren, oder sonst auf irgend eine andere Weise, (sowohl wegen des daraus erwachsenden allzuhohen Preises, als auch wegen der dabey fast unvermeidlichen Irrungen und Bevortheilungen,) durch die Amts-Land-Gerichte oder andere unparteyische Haus-Wirthe bestimmet werden. Uebrigens aber ist das Terrain, sobald keine Materialien mehr zu erhohlen sind, so gut als möglich wieder zu planiren, und seinem Besitzer, dem das Eigenthum unverletzt verbleibt, zum freyen Gebrauch wieder zu überlaßen, auch sich hierunter niemahlen einiger Jurisdiction, wo selbige nicht besonders stipuliret würde, anzumaßen.

§. 13.

Zufuhr- und Nebenwege.

Es sind auch die aus dergleichen zum Straßenbau dienenden Steinbrüchen und Sand- oder Kies-Gruben nöthigen Zufuhr-Wege von denenjenigen, über deren Grundstücken sie, in Ermangelung eines andern Weges, geleget werden müssen, ingleichem die während eines neuen Baues an den anstoßenden Grundstücken längsthin für die Land-

Fuhren anzulegenden Wege, von den Besitzern, so lange als der Straßenbau dauert, unweigerlich zu gestatten, und denselben in denen Fällen, da hierdurch wirklich nutzbare Grundstücke betroffen, und ihnen ein wahrer Schade zugefüget worden, billige Vergütungen von denen, so die Straßen zu bauen verbunden sind, zu reichen.

§. 14.

Brücken und Schleusen, auch Abschläge.

Wie nächstdem bereits oben erwähnet worden, daß bey Führung des Straßenbaues ein Haupt-Augenmerk darauf zu richten, daß die Straße gegen das eindringende Wasser hinlänglich gesichert werde, also müssen in denen Gegenden der Straßen, wo entweder die Wasser über selbige, oder wo sie in gebirgigen Gegenden längst der Straße herunter ströhmen, oder wo dem auf der hohen Seite der Straße sich sammelnden Wasser ein Durchzug auf die niedere Seite zu dessen Ablauf zu verschaffen ist, Schleusen, oder nach Befinden Abschläge, oder, da der Zulauf des Wassers zu groß, Brücken, und zwar die Schleusen so weit, daß zu deren Räumung ein Mann hindurch kriechen kann, selbige aber sowohl als die Brücken so tüchtig, daß durch öftere Reparaturen oder Baufälligkeit die Communication nicht unterbrochen werde, angeleget, und die bisher üblichen ausgepflasterten Erd-Rinnen, Stein-Schlüchte oder Wunnen und Fuhrte, wo nicht wegen allzubreit überströhmender Wasser die Straßen-Commission ein anderes anordnete,) gänzlich vermieden werden; und wie die Beurtheilung, ob? und wo dergleichen Abschläge, Schleusen und Brücken anzulegen, oder wo erwähnten Falls die Erd-Rinnen oder Stein-Schluchten beyzubehalten, auf denen Straßen, welche Unsere Rent-Kammer zu bauen hat, der Commission lediglich überlaßen ist: so haben auch alle andere, welche Straßen bauen müssen, der Anweisung erwähnter Unserer Commission, wo dieselbe auf ihren Districten die Erbauung von Brücken und Schleusen oder Haltung der Abschläge nöthig finden wird, unweigerlich nachzugehen.

§. 15.

§. 15.

Wir haben auch nochmahls eine nähere Anweisung, wie inskünftige die Baue oder Reparaturen auf mehrermeldten verschiedenen Straßen, nach dem in Unsern Landen vorzufindenden verschiedenen Materiali betrieben werden sollen, verfertigen, und solche gegenwärtigem Mandat beyfügen laßen. Gleichwie nun dieselbe bey den von Unserer Rent-Kammer geführten Bauen bereits bewährt gefunden worden ist: also haben auch die Privati und Communen sich bey ihren Straßenbauen, unter ebenfallsiger Direction Unserer Straßen-Commission, darnach zu achten, und derselben gemäß zu verfahren. Und obschon nur angezogene Vorschriften sich hauptsächlich auf die beyden ersten Classen vorspecificirter verschiedener Straßen beziehen, so gehören dennoch auch nicht minder

Vorschrift von den Bauen.

§. 16.

die unter der dritten Classe angegebenen Wege, in den von der Straße abgelegenen kleinen Städten und Dörfern, so wie die dahin führenden Communications-Wege, insofern sie einen Einfluß in die innere Landes-Zufuhre, als wegen des Getreide- oder Holz-Handels u. d. gl. haben, ebenfalls unter die allgemeine Aufsicht der Straßen-Commissionen, welche insonderheit in denen Fällen, wo verschiedenerley Unterthanen und Gemeinden concurriren, dahin zu sehen haben, daß solche Straßen wenigstens fahrbar gemachet, und die Wasser darauf abgezogen werden, und sind, falls eine Commun die ihr zukommende Obliegenheit hierbey zu erfüllen nicht im Stande seyn sollte, benachbarte Communen, und insonderheit diejenigen, welche solche Wege mit befahren, zur gemeinschaftlichen Besserung derselben mit zu ziehen.

Wege in kleinen Städten und Dörfern, auch Communications-Wege.

§. 17.

Da auch, nach dem 10ten §phio Unserer Post-Ordnung, den Posten an denen Orten, „wo „wegen unterlaßener Besserung, oder sonst, nicht fort-

Post-Wege.

„zukommen ist, ohne jemandes Eintrag oder Anhalt„ung gestattet wird, andere Neben-Wege zu suchen, „auch sich selbige zu desto geschwinderer richtiger Ab„solvirung ihrer Course, aller sogenannten Fürsten-Her„ren-Neben-Schleif- oder Feld-Wege bedienen kön„nen:“ so haben diejenigen, welchen die Unterhaltung dieser Wege obliegt, die Löcher auf selbigen zu gehöriger Zeit auszufüllen, und das Wasser möglichster Maßen abzuziehen, und den außerdem von dem Ausfahren über die Felder entstehenden Schaden dadurch abzuwehren. Es soll aber auch bey einem dergleichen Post-Wege, wo es nicht von Alters her anders eingerichtet ist, eine mehrere Breite als eines Fahr-Geleises, nach Art der Weich-Wege, längst den Stein-Dämmen, nicht erfordert werden.

Caput III.

Von Erhaltung der Straßen, und andern zum Straßenwesen gehörigen Gegenständen.

§. 18.

Erhaltung der Straßen.

In Ansehung der Erhaltung der Straßen im baulichen Wesen, ist, nach Vorschrift vorbemeldeter mit diesem Mandat zugleich publicirt werdender Anweisung sich zu achten; und da Wir an denen Orten, wo Unsern Rent-Kammern die Wege zu bauen obliegt, wegen deren Erhaltung in gutem und tüchtigen Stande, die Straßenbau-Commissarios, nach nur angeführter Anweisung zu verfahren befehligen: so haben nicht minder solcher gemäß diejenigen Unserer Vasallen, Stadt-Räthe, Communen und sonstige Grundstücks-Besitzer, an denen Orten, wo selbige gleichergestalt die Wege zu bauen verbunden sind, auf deren Conservation und baldigste Wiederherstellung des auf den Wegen sowohl als an den Gräben sich etwa zeigenden Schadens den behörigen Bedacht zu nehmen, damit durch die schleunigste Reparirung der im Anfange oft geringen und unbeträchtlichen Schadhaftigkeit mehrerer Nachtheil vermieden, und der bey Hintansetzung sothaner Reparatur in der Folge

immer

immer kostbarer werdende Aufwand, möglichst verhindert werden möge, und zu dem Ende sollen sie künftighin durch die nach Vorschrift des 2ten §phi darzu zu bestellende Aufseher, eine beständige ununterbrochene Obsicht über die Straßen, Gräben und Brücken führen zu lassen, auch von Zeit zu Zeit, ob diese Aufseher ihrer Schuldigkeit ein Genüge leisten, durch die Raths- und Gerichts-Personen Erkundigung einzuziehen gehalten seyn, damit alles, was schadhaft worden, in Zeiten wieder hergestellet und in gehörigen Stand gesezt werden möge. Würden sich aber dieselben hierunter saumselig erweisen, oder, wenn ihnen dergleichen Schadhaftigkeiten durch die zur Aufsicht über die Wege von ihnen zu bestellende Personen, oder auch die Straßen-Commissarios selbst bekannt werden sollten, zu deren Wiederherstellung in guten Stand die unverzüglichste Veranstaltung zu treffen, ausser Acht lassen, so soll, nach hierüber von der Straßenbau-Commission an Unsere Kammer-Collegia geschehenen Anzeige, derselben zu Reparirung der deshalb nöthige Auftrag ertheilet, und die darauf verwendeten Kosten von denen, welchen die Straßen, Gräben oder Brücken in tüchtigem Stande zu erhalten obgelegen hätte, sofort beygebracht werden.

Wobey die Communen und Privati hierdurch noch insonderheit angewiesen werden, die auf ihren Districten Chausseemäßig neu angebaueten Stücke Straßen einem oder etlichen, von ihnen zwar zu erwählenden, jedoch Unserer Straßen-Commission, (welcher die Cognition über deren Tüchtigkeit hiermit vorbehalten wird,) vorher vorzustellenden Personen in Accord dergestalt zu übergeben, daß leztere gegen ein von der Commission zu regulirendes billiges jährliches Quantum, die Straßen tüchtig zu erhalten haben, und wo sie ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, von Unserer Straßen-Commission removiret, und andere auf möglichst billige Bedingungen an deren Stelle gesezt werden können.

§. 19.

Zu Schonung dergleichen neuer Hemm-Schuhe. Straßen, wird den Fuhrleuten der Gebrauch eiserner

Hemm-Schuhe und aller Hemm-Ketten, bey 1 Thaler Strafe, nach vorhergegangener Warnung in den Gleiten, und mittelst der besonders dieserhalb auszustellenden Tafeln, hierdurch gänzlich untersaget, und soll diese Strafe von denen, so solche verwirkt haben, in dem nächstfolgenden Gleite eingetrieben, dem Denuncianten aber der 4te Theil davon gereichet werden; dahingegen sich dieselben hölzerner Hemm-Schuhe zu bedienen haben, auch die an steilen Bergen liegenden Dorfschaften dergleichen zur Bequemlichkeit der Reisenden gegen billigmäßigen Abtrag vorräthig halten, und die Obrigkeiten, daß solches erfolge, genaue Obsicht führen sollen.

§. 20.

Meilen-Säulen. Hiernächst sind, nach Vorschrift der sub dato d. 24 Jul. 1722, und 6 März 1748 ins Land ergangenen Mandate, die an den Straßen stehenden Meilen- und Post-Säulen von den Gerichts-Obrigkeiten, welchen hierunter ihre Unterthanen in der bereits im erstangezogenen Mandate v. 24 Jul. 1722 bemerkten Maße, zur Mitleidenheit zu ziehen, unbenommen bleibt, jedesmahlen in tüchtigem Stande zu erhalten, und wenn eine dieser Säulen schadhaft worden, oder ganz eingegangen seyn sollte, solche sofort behörig herzustellen, als wozu Unsere Straßen-Commission bey sich ereignenden Fällen die Säumigen gebührend anzuhalten hat.

§. 21.

Ausweichen. Da endlich auch die Nothwendigkeit erfordert, daß wegen des Ausweichens der Wagen und Kutschen auf den Straßen, zu Vermeidung diesfalls bisher zum öftern entstandener Excesse, eine gesetzmäßige allgemeine Ordnung getroffen werde, so soll, außer dem bereits von Uns festgesetzten Vorrechte der Posten, der Berg auffahrende, dem Berg einfahrenden, derjenige, der aus der Stadt kommt, dem so in die Stadt fährt, der mit wenigen Pferden bespannte, dem stärker bespannten Wagen ausweichen, im Fall gleicher Bespannung aber, oder wenn sonst die Umstände

stände es erforderten, beyde Wagen oder Kutschen auf das halbe Gleiß zur rechten Hand ausfahren.

§. 22.

Der Straßen-Commission zu führende genaue Obsicht über die Unter Straßen-Bediente.

Gleichwie Wir nun durch vorstehende Verordnungen das Beste Unserer Unterthanen, ohne daß selbigen dadurch eine unbillige Beschwerde zugezogen werde, zu befördern die landesväterliche Absicht hegen: also werden Wir auch durch die von Uns niedergesezte aus Kreis- und Amts-Hauptleuten, dem Gleits-Commissario und Beamten jeden Orts bestehenden Straßen-Commissionen, jederzeit das Absehen dahin richten lassen, daß denjenigen, welchen wegen des Straßenbaues einige Schuldigkeit obliegt, möglichst Erleichterung verschaffet, zu Bewerkstelligung der Baue und Besserungen jedesmahl die schicklichste Jahrszeit erwählet, damit nicht über Gebühr geeilet, und dabey auf das Vermögen und die Kräfte der Unterthanen Rücksicht genommen, auch mit den Obrigkeiten, wo und wenn es erforderlich, die nöthige Communication gepflogen werde; wie Wir denn ferner gedachten Unsern Commissarien die genaue Obsicht über die angestellten Unter-Straßen-Bediente, damit diese durch ungebührliches Bezeigen zu Beschwerden nicht Anlaß geben, besonders aufgegeben haben, und wenn dennoch erwähnte Unter-Straßen-Bediente sich hierunter etwas zu Schulden brächten, solches zur unnachbleiblichen Ahndung bey Unsern Straßen-Commissionen, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, unmittelbar bey Unsern Kammer-Collegiis anzuzeigen ist.

§. 23.

Processualische Weitläuftigkeiten nicht zu gestatten.

Wir wollen auch bey den, den Straßenbau, als eine Landes-Policey-Anstalt betreffenden Sachen, processualische Weitläuftigkeiten nicht gestatten, vielmehr sollen in denen Fällen, wo es auf die durch Unsere Verordnung festgesezten und unweigerlich

lich zu leistenden Schuldigkeiten ankommt, die ein-

In wie fern Appellationes zu attendiren.

gewandten Appellationes einen effectum suspensivum nicht haben, und Unsere Straßen-Commissarien dadurch an den zu treffenden Verfügungen sich nicht irren lassen, jedoch des fördersamsten deshalb gehorsamsten Bericht erstatten; und soll es damit allenthalben so gehalten werden, wie in Unserm Mandate wegen des Verfahrens in Kammer-Sachen, v. 7 Aug. 1770, §. 2, vorgeschrieben ist.

Uebrigens ist alles, was in Straßenbau-Sachen zu expediren vorfällt, sowohl bey Ober- als Unter-Instanzien, ingl. von den Straßenbau-Commissarien, insofern die vorfallenden Expedienda nicht etwa durch ungebührliche Verweigerung des Anbefohlnen veranlasset worden, ex officio zu expediren.

§. 24.

Strafe der Säumigen und Widerspenstigen.

Würden endlich diejenigen, welche Straßen, Brücken, Wege oder Stege im baulichen Wesen zu erhalten schuldig, oder zu einiger Mitleidenheit dabey verbunden sind, sich hierunter nachläßig bezeigen, oder die in vorbeschriebenen Fällen angeordneten zum Besten der Straßen zu verwendenden Strafen verwirken: so sollen die Säumigen durch militairische Execution zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, auch, wenn dieses nicht fruchtet, der Bau oder die Reparatur durch Lohn-Arbeiter verrichtet, und der Betrag der Kosten von den Renitenten, so wie die verwirkten Strafen, von denen, die solche nicht sofort entrichten, durch schleunige, und da nöthig ebenfalls militairische Execution eingebracht, bey erheblichen Bedenklichkeiten aber, ingl. wenn die Kosten über 10 Thlr. ansteigen, zuvörderst gehorsamster Bericht zu Unsern Kammer-Collegiis erstattet werden, damit selbige das Nöthige sofort verfügen, oder, nach Erforderniß der Umstände, durch ungesäumte Communication mit Unserer Landes- uud resp. andern Regierungen, veranlaßen können.

Zu dessen Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung Unsers Chur-Secrets zu publiciren anbefohlen. So geschehen Dreßden, am 28 Apr. 1781.

Friedrich August.

(L. S.)

Johann August Heinrich Roeder.

Christ. Aug. Menius.

Anweisung
zu Anlegung und Bauung der Straßen.

Inhalt.

Einleitung. 1. Commissarische General-Besichtigung der Straße und Gegend. 2. Ausstekkung der Straße. 3. Verpfähl- und Vorbereitung zum Auftreiben und Planiren. 4. Ausmessung. 5. Vorbereitung zum Bau. 6. Der Bau selbst, und zwar das Planiren auf dem Grund der Straße. 7. Von der Böschung eines Erd-Baues. 8. Das Auftreiben einer Straße. 9. Planie. 10. Von den Seiten-Gräben. 11. Von Abzugs-Gräben und von den Gräben überhaupt. 12. Von den zum Straßenbau schicklichen Materialien. 13. Von Steinbrüchen. 14. Vom Kiese. 15. Vom Sande. 16. Vom Holze. 17. Unterschied der Straßen, in Absicht auf das Materiale, womit sie fertig gebauet werden. 18. Von Anleg- und Bauung der Straßen insonderheit. 19. Chaussee von geschlagenen Steinen. 20. Gepflasterte Straßen- und Stein-Dämme. 21. Mit Kies gebauete Dämme und Straßen. 22. Von Sand-Dämmen. 23. Von der Aussteck- und Anordnung der Straßen an Bergen und in hohlen Wegen. 24. Wie man sich zu verhalten hat, wenn alte schmahle Dämme sollen verbreitet und mit neuen verbunden werden. 25. Von Schleusen und Brücken. 26. Von Unterhaltung der geschlagenen Stein-Dämme, des Pflasters, und der Kies- und Sand-Dämme. 27. Wie alte ungebauete Straßen in einen erträglichen Zustand zu setzen. 28. Von dem bey dem Straßenbaue üblichen Maße. 29. Von Gedingen und den zu Beförderung der Erd-Arbeit gehörigen Vortheilen.

Der

Einleitung. Der Straßenbau ist unter allen Civil-Bauen derjenige, der den meisten Widerstand auszuhalten hat, ohne daß demselben gleichwohl diejenige dauerhafte Verbindung zu geben ist, wodurch andere Baue verfestiget werden können. Nicht allein die eindringendsten Wirkungen der Witterung, besonders der Feuchtigkeit und des Frostes, wofür andere Baue durch Bedeckungen geschützet werden, sondern auch die von dessen Anlage an sogleich darüber gehende Fuhren, und insonderheit die mit vielen Pferden bespannten und fast hundert Centner schweren Fracht-Wagen, nebst den besonders nachtheiligen Karren-Geschirren, üben zu dessen Destruction ohne Unterlaß die heftigste Gewalt aus. Wenn daher bey andern Bauen die Unterhaltungs-Kosten und Reparaturen durch die erste solide Anlage vermindert, oder doch auf lange Zeit hinaus gesetzt werden können, so muß bey dem tüchtigsten Straßenbau, Anlage, Unterhaltung und Reparatur ununterbrochen auf einander folgen, wo nicht die zu dessen Anlegung verwendeten großen Kosten in kurzer Zeit gänzlich verloren gehen sollen.

Um nun den Straßenbau, dieser Schwierigkeiten unerachtet, zu der möglichsten Dauer zu bringen, wird nicht nur allerdings eine vorzügliche genaue und umständliche Vorsorge, in Prüfung und Vorbereitung des Terrains, Entfernung aller Hindernisse, Auswahl der besten Materialien, ingleichen eine sorgfältige Anwendung alles Fleißes und aller ersinnlichen Mühe bey Verbindung der Materialien, und Beobachtung alles dessen, was bey Führung des Baues, zu seiner Festigkeit und Erhaltung beytragen kann, erfordert, sondern es muß auch ein dergleichen von Grund aus tüchtig vollführter Bau, sogleich durch eine tägliche Nachbesserung und Unterhaltung in einen immerwährenden guten Stand gebracht, dadurch aber der Vortheil von den aufgewendeten Kosten allein erreichet werden.

Folgender Unterricht enthält deshalb eine praktische Anleitung, sowohl in allgemeinen als besondern Fällen, zu den bey dem Straßenbaue und der Unterhaltung der Straßen vorkommenden Verrichtungen, wie solche in ihrer Ordnung auf einander folgen, nach dem in hiesigen Landen hin und wieder eingeführten und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Modo.

1. Vor-

I.

Vorgängige allgemeine Besichtigung der Gegend, wo eine Straße angelegt ist, oder noch hingeleget werden soll.

Zuvörderst muß die Gegend, wohin ein neuer Tractus geleget, oder eine bereits vorhandene Straße neu gebauet werden soll, sorgfältig in Augenschein genommen werden, wobey hauptsächlich darauf zu sehen ist: ob das Terrain steigt oder fällt, und zu Anlegung einer Straße bequem sey, oder nicht? Ob solches trocken oder sumpfig, wie tief die Sümpfe sind, und was sie vor Grund haben, ob beständige oder nur März-Quellen in den Tractum fallen? Wie die Gräben geführet, und wie die stehenden und zufließenden Wasser gefasset, und aus der Gegend der Straße geleitet werden können? indem alle Nässe einzig und allein den Straßen nachtheilig ist. Ob und wie viel Brücken und Schleusen zu bauen nöthig sind? und ob ein tüchtiges Materiale an Stein, Kies und Sand, in der Nähe zu haben und bequem anzufahren ist? Sind diese Puncte berichtigt, so wird

2.

Aussteckung der Straße.

zur Aussteckung der Straße geschritten. Hierbey werden vor allen Dingen jähe Wendungen vermieden, und entweder gerade Linien oder stumpfe Winkel gesucht; sodann das Mittel der Straße von dem gegebenen Anfang und Ende genommen, und mit Stangen und unvermeidlichen Wendungen, oder eine continuirte gerade Linie bemerkt; hierauf wird nochmahls nachgesehen, was vor Terrain oder Hindernisse in diese Linien fallen, um leztere nach Befinden, soweit sichs thun läßt, abzuändern. Sodann wird die erforderliche Breite, ohne Absicht auf die Gräben, von der Mitte aus zu beyden Seiten im rechten Winkel bestimmt, mit Stangen eingesehen, und mit Pfählen, welche wenigstens über 10 Ruthen nicht von einander entfernt sind, bemerkt. Hierauf begiebt man sich in die Winkel, wo sich die Straße wendet, bestimmt daselbst, nach der Größe der Wendung, für selbige eine mehrere Breite, als die gesetzte ist. Nach diesem wird nochmahls, längst der ausgesteckten Straße auf beyden Seiten genau untersucht: ob auf einer oder beyden Seiten zugleich, das Terrain sich bis auf eine ziemliche Entfern-

fernung abneiget oder abhängt, damit Regen- oder Schnee-Wasser sich nicht der zu erbauenden Straße nähern, anteichen und selbige erweichen, sondern vielmehr freywillig abziehen und verlaufen kann? Findet sich dieses, so müssen an dergleichen Orten keine Gräben ausgehoben werden, als wodurch das von Natur feste Erdreich locker gemacht, und dem in die Gräben sich ziehenden Wasser Gelegenheit gegeben würde, den Grund der Straße zu erweichen. Jedoch sind die Orte, wo Seiten- und Abzugs-Gräben unvermeidlich und nützlich, mit Pfählen zu bemerken. Ingleichem diejenigen, wo es das Locale giebt, daß Schleusen und Brücken gebauet werden müssen; so wie vorläufig deren Weite und Höhe, incluf. deren Bedeckung, Stärke der Bögen und Beschüttung mit Erde auszuzeichnen.

3.

Verpfählung u. Vorbereitung zum Auftreiben u. Planiren.

Da es sich hiernächst zuträgt, daß sich ein Terrain nicht allemahl gleich abflächet, so muß man sich nochmahls auf die Mittel-Linie begeben, und die Orte zu bemerken suchen, wo die Hügel abgehoben und die Vertiefungen ausgefüllet werden müssen, damit die neue Straße in Ansehung der Erd-Fläche sich sanft hinzieht, und nicht bey jeder kleinen Erhöhung steigt und fällt. Daher läßt man auf die Mitte der Hügel etwas kurze, und mitten in die Vertiefungen lange Pfähle schlagen, sieht solche dergestalt ein, daß alle Pfähle, so weit als ein Theil der Straße, vermöge der Gegend, eben fort abfallend oder ansteigend laufen kann und soll, über ihre Köpfe in gerader Linie sich enden. Zugleich richtet man sich mit nach der Höhe der zu erbauenden Brücken und Schleusen, wie oben bereits gedacht worden, und beurtheilt, wie weit, nach Fuß und Zoll eine Höhe abgehoben werden muß, um so viel Erde zu erlangen, damit die neben liegende Tiefe ausgefüllet, und die Straße verglichen werden kann; hierauf setzt man das Maß auf den Höhen und in den Tiefen dergestalt fest, damit jeder Theil mit dem andern sich so viel möglich vergleichet. Ist dieses geschehen, so werden die Pfähle in den Tiefen fest geschlagen, und so weit abgeschnitten, als die Ausfüllung beträgt; sodann wird mit Zwischen-Pfählen so lange gegen die

Erhöh-

Erhöhungen fortgefahren, bis der lezte dem natürlichen Erdreiche gleich kommt, und nicht mehr hervor raget. Hierauf werden, von Distanz zu Distanz, auf den Hügeln, so weit als solche abzuheben sind, mehrere Pfähle geschlagen, und das Maß, wie tief das Erdreich unter dem Pfahl wegzunehmen, nach Füßen und Zollen daran geschnitten oder geschrieben. Diese Pfähle läßt man bey dem Planiren auf Erd-Kegeln in ihrer Reihe stehen, um jedesmahl nachmessen zu können, ob die Erde tief genug abgehoben worden ist? Diejenigen aber, welche die Breite der Straße bestimmen, müssen an dem Orte, wo die Straße aufzutreiben ist, nach der Wage quer über die Straße verglichen, und die Hügel darnach abgehoben werden, damit die Straße nicht bald auf diese, bald auf jene Seite abhängend ausfallt, so wie alle solche Pfähle, woran Maße geschrieben, oder sonst viel gelegen ist, tief und fest eingeschlagen werden müssen. Und da auf einer zu bauenden Straße viel gefahren oder hanthieret wird, und dadurch die Pfähle leicht verrücket, herausgefahren, oder durch Muthwillen ausgerissen werden können, so ist es nöthig, daß man sich wenigstens der Haupt-Pfähle, woran an meisten gelegen ist, versichert, welches auf folgende Weise geschehen kann. Man sucht neben der Straße in einiger Entfernung auf jeder Seite einen ruhigen Ort, steckt daselbst einen Pfahl dergestalt ein, daß diese zwey Pfähle, und der auf der Mittel-Linie befindliche Pfahl, in gerader Linie zu stehen kommen, und die Straßen-Linie ohngefähr rechtwinkelig durchschneiden, und wenn es auf die Höhe des zu versichernden Pfahles ankommt, so werden alle drey, in Betracht ihrer Höhe eingesehen, und durch Abschneiden oder mehreres Einschlagen, die zwey äussern mit dem mittlern verglichen. Auf diese Art, wenn anders das Locale keine Hinderung verursachet, ist man allemahl im Stande, den Ort und die Höhe des mittlern ausgerissenen Pfahls wieder zu finden, dafern nur die äussern zwey erhalten werden können.

4.

Ausmessung. Werden alle Linien und Wendungen der ausgesteckten Straßen in der Mitte mit dem Ruthen-Maße gemessen, um zu finden: wie lang und wie hoch

eine Tiefe von Pfahl zu Pfahl auszufüllen? wie lang und wie tief ein Hügel von Pfahl zu Pfahl abzuheben? wo, wie weit und wie hoch die Brücken und Schleusen zu erbauen? wo und wie lang auf dieser oder jener Seite die Seiten-Gräben zu heben? an welchem Orte Abzugs-Gräben nöthig, und nach welcher Gegend sie zu führen? wo Communications- oder andere unvermeidliche Wege den neu zu bauenden Tractum durchkreuzen, oder berühren, und ob daselbst An- und Auffahrten anzulegen, oder Brücken über die Seiten-Gräben zu werfen? Alle diese gefundene Maße sind richtig aufzuzeichnen, bey jedem das Nöthige zu bemerken, einzuschreiben und in ein genaues Verzeichniß zu bringen. Zu gleicher Zeit können auch die an den Tractum stoßenden Grundstücke angegeben, auch, wohin selbige gehören, wie die Nahmen ihrer Besitzer heißen, wie lang solche durchschnitten oder berührt worden, ingl. über welche die Abzugs-Gräben zu führen? angemerket werden.

5.

Vorbereitung zum Bau.

Wenn nun dieses alles zuvörderst in Richtigkeit gebracht worden, so folgt die Vorbereitung zum Bau. Zu dem Ende müssen vor allen Dingen, im Frühjahre oder im Herbste, die in den Tractum tretende Wässer abgeführt, deshalb die bereits vorhandenen Seiten-Gräben geräumet, gehoben, erweitert, und die darin sowohl, als auf der zu bauenden Straße stehenden Wässer fort geleitet, nicht weniger die Abzüge und deren Gräben geöffnet, nach der Menge des Wassers erweitert, vertiefet, neue angelegt und weiter verführt werden, damit sämmtliches Wasser von der Straße gezogen, dieselbe ins Trockne gebracht, und die Dämme nicht erweichet werden können. Es muß auch aller Morast, Moder, Koth und Schlamm, innerhalb der ausgesteckten Straße ausgehoben, abgeschaufelt, und von der Straße sowohl, als aus allen Löchern weggeschaffet werden. Es ist hier zu gedenken, daß bey soliden Bau einer Straße, die vorher mit Faschinen repariret worden, alle auf den Seiten befindliche Faschinen-Köpfe und Holz-Reste aufgesuchet, und fleißig ausgeworfen werden müssen. Dahingegen sind dergleichen Löcher vorläufig mit zusammen gelesenen Feld- oder andern Steinen aus der Nach-

bar-

barschaft, und groben Kies, fleißig zuzufüllen, und ein guter Grund herzustellen, der aus den vorhandenen Gräben gehobene fette Schlamm aber muß niemahls auf die Straßen geworfen werden.

6.

Der Bau selbst, u. zwar das Planiren auf dem Grunde der Straße.

Ist der Tractus vor dem Wasser gesichert und trocken worden, so wird zu dem ersten Planiren geschritten. Eine Straße oder Chaussee soll auf den Seiten über den natürlichen Horizont, auch auf freyen Felde und in trockner Gegend, gegen 1 Elle ohne die Wölbung erhaben seyn, damit das Wasser nicht hinein treten, noch zu Winters-Zeit selbige so leicht verschneiet, verwehet, und dadurch unkenntlich gemacht werden kann. Diese Erhöhung zu bestreiten, wird die Erde aus der Nähe zusammen getrieben, die Hügel im voraus ab, und die nöthigen Gräben ausgehoben, die aufgefahrnen Gleiße und alte Erden-Klöße werden klein geschlagen, die kleinen Löcher und Vertiefungen wohl ausgefüllet, gestampfet, und überhaupt der Grund verglichen und geebnet, ehe man mit dem Auftreiben fortfährt. Die zu Füllung der Löcher vorläufig aufgeworfene oder aufgekarnte Erde wird, nachdem sie klein geschlagen worden, wohl ausgebreitet, und wenn die erste Vergleichung beträchtlich ist, von 6 zu 6 Zoll hoch, wohl gerammelt, hierbey aber werden Rasenstücke, Holz oder Gewürzele, was der Fäulniß unterworfen ist, ausgeworfen, bey Seite geschafft, und niemahls mit der Erde vermenget.

7.

Von der Böschung eines Erdbaues.

Da obangeführter Maßen eine Straße oder Chaussee über den natürlichen Horizont erhaben seyn soll, so stellt selbige einen Damm vor. Jede Erhöhung von Erde aber kann an und vor sich nicht bestehen, wenn sie gleich oder lothrecht aufgeführt wird, daher müssen die Seiten anlaufen, oder schräge abfallen, und dieses nennt man abböschen oder Böschung geben. Häufet man lockere Erde auf, und sie rollet freywillig herab, so entsteht eine Schräge, welche man natürliche Böschung heißt; sie ist ohngefähr Fuß auf Fuß, und die Diagonale von einem Quadrat; z. E. wenn die Erde 1 Fuß hoch aufgeworfen

worden, so fällt sie unten 1 Fuß weit über die senkrechte Linie hinaus. Die natürliche Böschung ist die geringste, die man einer Chaussee, einem Damme, oder einem Graben, bey guter Erde geben kann. Bey schlechter, sandiger und kiesiger Erde ist sie nicht wohl hinreichend, sondern man muß auf 1 Fuß Höhe, 1 Fuß und 1, 2, 3, auch wohl mehrere Zolle Böschung geben, damit die Erde nicht so leicht von dem Froste abgezogen, herunter rollen, oder von Menschen und Thieren herab getreten werden kann. Dämme, woran sich das Wasser stemmen oder anschlagen kann, müssen gegen die Wasser-Seite mehr als natürliche Böschung erhalten, und, wenn es der Raum gestattet, ganz flach auslaufen. Eine kurz gefaßte oder steile Böschung gefällt zwar dem Auge, so lange die Erd-Arbeit neu ist, sie ist aber von kurzer Dauer, die Erde fällt von selbst herab, wird abgetreten, oder abgefahren, und der Damm leidet Schaden. Kann aber wegen Enge des Raumes nicht genugsame Böschung gegeben werden, so muß solche entweder mit guten Rasen gefaßt, oder mit aufgemauerten Steinen verkleidet werden. Ein Instrument, welches bey dem Festungs-Baue Dossir-Bret genannt wird, kann bey allen Böschungen mit Nutzen gebraucht werden, und ist von folgender Beschaffenheit; Fig. 3883 h). Es besteht aus einem recht viereckigen und auf allen Seiten ohngefähr 1 Elle haltenden Brete, mit Hirn-Leisten gefaßt, dessen unterste Seite läuft in einer Latten-Breite, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Ellen oder so lang fort, als zum Straßenbau erforderlich ist. In die oberste Ecke nach dem langen Arme zu, oder auch in die andere Ober-Ecke wird ein Zirkel eingesetzt, und ein Bogen aus der andern Ober-Ecke nach einer Unter-Ecke zu, über das ganze Bret eingerissen, welcher Bogen der vierte Theil eines ganzen Zirkels ist. Dieser Bogen wird in 2 gleiche Theile getheilet, und aus dem Centro und durch diesen Theilungs-Punct, oder (welches in einem vollkommenen Quadrate gleich viel ist,) aus einer Ecke in die andere eine Linie kenntlich eingerissen. Wenn nun das Centrum, worin der eine Zirkel-Fuß gestanden hat, durchgebohrt, ein Faden mit einer bleyernen Kugel, wie an einer Maurer-Wage, darein gezogen und befestigt, die lange Seite dieses Brets an einer Böschung geleget, und durch einen Faden, woran die Kugel frey hängt, die schräg

ein-

eingerissene Linie auf dem Brete vollkommen gedeckt wird, so weis man zuverläßig, daß dieses die ganze oder natürliche Böschung ist. Gleichergestalt können auch andere größere oder kleinere Böschungen, wie nicht weniger der Anlauf vor die Mauern, aus dem Centro, durch Linien, auf diesem Brete eingerissen und bemerket werden.

8.

Das Auftreiben einer Straße

Wenn man, wie im Vorherigen gesagt worden, weis, woher die Erde zu nehmen, um den Straßen=Damm aufzutreiben, und die obere Straßen=Breite gegeben worden ist, so bestimmt man die Böschung vor jeden Ort der ausgesteckten Pfähle, wo die Vertiefungen ausgefüllet, und der Damm aufgetrieben werden soll. Alsdann setzt man diese über die ausgesteckte Straßen=Breite auf beyden Seiten nach Schuhen und Zollen hinaus, und bemerkt solche mit Pfählen; wobey zu merken, daß man auf die Neben=Wege mit zu sehen hat, damit bey deren Aufführung die Straße, wenn sie ganz fertig gebauet worden, oben nicht mehr Breite, als die bestimmte, erhält. Hierauf zieht man von Pfahl zu Pfahl die Schnur, und traciret längst daran hin mit der Rade=Hacke eine Linie. Bis an diese Linie werden die Rasen und alle Ungleichheiten weggenommen und planiret, dergestalt, daß die Böschung auf einen gleichen und guten Grund zu stehen kommt. Der Grund der Böschung soll nicht auswärts ab, sondern vielmehr etwas gegen die Straße hinein hängen, damit sie nicht rutschen und sich von dem Damme trennen kann. Sind Seiten=Gräben zu ziehen nöthig, so sticht man nicht sogleich an der Böschung hinunter, sondern man läßt einen Rand (Berme) zwischen dieser und dem Graben stehen; b, Fig. 3883 c) und g). Dieser Rand kann, nach Beschaffenheit des guten oder schlechten Bodens, 12 Zoll und mehr breit seyn, und dient dazu, daß das durch den Graben entblößte Erdreich von dem Damme nicht so leicht herunter gedrückt werden kann, oder wenn solches von selbst herabfallen sollte, die Böschung des Dammes nicht nachzurutschen Gelegenheit findet. Dieser Rand wird ebenfalls nach dem Maße abgesteckt. Ueber diesen Rand läßt man noch ungefähr 1 Fuß Erde stehen, und von da an hebt man allererst die Erde aus; a, Fig. 3883 c). Dieser Fuß

Erde bis an den Rand wird zulezt bey Ausgleichung des Grabens ebenfalls abgestochen, die Neben-Wege davon aufgeführt, und das sogenannte Neben-Pflaster damit bedeckt, oder der Kies, als wie mit einem Wider-Lager, eingefasset, wovon unten ein mehreres gedacht wird. Hat man Rasen bey der Hand, so kann man an die vor die Böschung tracirte Linie eine Schicht legen, welches zu einer Lehre dienen kann, wie weit die Erde hervor treten soll. Nachher wird die Erde auf die bequemste Art, und nach dem ad 7mum vorgeschriebenen Modo aufgebracht und aufgetrieben. Die größten Tiefen nimmt man zuerst Schicht vor Schicht heraus, bis man, gleich durch, die Schichten auftreiben kann. Ist man endlich zu derjenigen Höhe nach der Wage gelanget, welche die Straße über den Horizont, ohne Absicht auf die Tiefen erhalten soll, c, Fig. 3883 c), so muß selbige noch überdies in der Mitte eine ansehnliche Erhöhung erhalten, und gegen die Seiten abfallend gebauet werden, damit das darauf fallende Wasser nicht stehen bleiben, sondern zu beyden Seiten abfließen kann. Und dieses nennt man die Wölbung.

9.

Planie. Die erste Wölbung wird mit Erde heraus gebracht, und heißt im eigentlichen Verstande die Planie, d. Fig. 3883 d). Zu dem Ende wird noch eine Schicht Erde aufgetragen, welche in der Mitte auf 16 Ellen Straßen-Breite, 12 Zoll Höhe, und auf 12 Ellen Straßen-Breite, 9 Zoll Höhe nach den daselbst geschlagenen Pfählen erhält, und sich gegen die Seiten nach und nach verliert und aufläuft. Diese Erde wird besonders gleich ausgebreitet und gestampfet. Eine solche Planie oder Wölbung wird bey allen Arten der Straßen beobachtet, ausser bey Sand-Dämmen, wo statt einer halben Elle, drey Viertel der Elle Höhe in der Mitte gegeben wird. Nach Verhältniß der Orte, wo die Erde hoch aufzutreiben ist, wird der Erhöhung ein Ueberschuß gegeben, weil sich alle neu aufgeführte Erde, ob sie schon noch so vorsichtig aufgebracht und gestampfet worden, mit der Zeit merklich setzt, und daher Ungleichheiten entstehen. Wenn also ein District von 50 bis 100 und mehr Ruthen solchergestalt fertig ist, so können bey trocknem Wetter die Fuhren darüber gelassen werden, damit die aufgewor-

worfene Erde fest zusammen gefahren wird. Die dadurch entstandenen Vertiefungen aber werden alsdann mit neuer Erde wieder ausgeglichen. Dafern man das Planiren im Herbste vornimmt, so wird die Planie, wenn solche den ganzen Winter hindurch bis zum Frühjahre liegen bleiben kann, am tüchtigsten; alsdann aber ist ebenfalls eine nochmahlige Ausgleichung nöthig.

10.

Von den Seiten-Gräben.

Die Seiten-Gräben einer Straße sind nur deswegen zu heben oder zu führen, um die neben der Straße stehenden und herbeytretenden Wässer zu fassen und fortzuführen, keinesweges aber um solche zu sammeln und darin stille stehen zu lassen, als wodurch der Grund der Straße erweicht, und verhindert werden würde, daß solche auch in der besten Jahrszeit niemahls austrocknen könnte. Es ist eine bey dieser Gelegenheit zu wiederhohlende Wahrheit, daß die Nässe einzig und allein den Straßen nachtheilig ist; um desto mehr muß man darauf bedacht seyn, daß, da die vom Regen und Schnee darauf fallende Nässe unvermeidlich ist, solche dennoch vor der im Grunde herbey tretenden, sicher gestellet werden mögen, und eben deswegen muß man bey Führung der Gräben alle Behutsamkeit anwenden, und selbige an solchen Orten gänzlich weglaßen, wo das Wasser sich von selbst von der Straße ziehen und entfernen kann. Mithin soll kein Seiten-Graben nur in Absicht der Erde zur Planie, sondern allein des Wassers wegen, geführt werden. Kann das Wasser von beyden Seiten in die Straße treten, so müssen auf beyden Gräben seyn. Fällt aber das Wasser nur auf Einer Seite der Straße zu, so ist auch auf dieser Seite allein ein Graben zu führen, keinesweges aber auf der andern, wo es von selbst sich abzieht. Kann die Erde zu beyden Seiten, oder nur auf einer, zum Auftreiben und Planiren genommen werden, so wird solche schräge hinauswärts nach dem Felde zu sich vertiefend, Fig. 3883 a), und keinesweges hereinwärts gegen die Straße hängend, Fig. 3883 b), weggenommen, dergestalt, daß sich ein durch zwey Linien geschlossener Graben, dem Durchschnitte nach ergiebt, welcher das Wasser von der Straße abzieht und entfernt; 1, 2, Fig. 3883 a); da sich solches im Gegentheil, wenn die Erde hereinwärts weggenommen worden, an dem

Fuße des Dammes sammeln und den Grund der Straße erweichen würde; 3, Fig. 3883 b).

Ehe Gräben disponiret worden, so muß man vorher wissen, ob und wie viel das Wasser Fall bekommt, und wohin selbiges aus solchen weiter zu führen ist. Je geschwinder das Wasser von der Straße entfernet werden kann, je besser ist es. Jedoch ist allzu viel Fall dem Graben und der Straße nachtheilig, denn das Wasser wird in erstern Löcher reißen, und die Böschung der leztern unterwaschen, besonders wo sandiger, lehmiger und lockerer Boden ist. In erhöheten Gegenden ist es mehrentheils leicht, die Wasser in Seiten-Gräben fortzuleiten, aber eben daselbst bekommen sie gemeiniglich zu viel Fall, wenn sie auf lange Distanzen neben der Straße hinfließen; daher müssen an solchen Orten öftere Quer-Dämme in den Gräben stehen gelassen, oder eingehauet und Ausflüsse zur Seiten angeordnet werden. Können keine Ausflüsse zur Seiten angeordnet werden, so muß man mit Quer-Dämmen behutsam zu Werke gehen. Denn läßt man das Wasser über einen solchen Quer-Damm plözlich herunter fallen, oder über eine schiefe Fläche herab schießen, so wühlt sichs im ersten Falle leicht eine Lache unter dem Damme, und im zweyten erhält es mehrere Schnelligkeit, und wird reißender. Hierbey ist überhaupt zu beobachten, daß man dem Wasser niemahls glatte Flächen, sondern höckerige und rauhe entgegen seßen muß, denn die erstern empfangen den Stoß gänzlich, und weisen selbigen mit aller Kraft unter eben dem Winkel, wie er auf- oder einfällt, auf die überstehende Seite, oder unter sich, da er dann unterwäscht, oder gegenüber reißt. Die zweyten hingegen brechen oder theilen den Stoß nach Beschaffenheit der unterbrochenen Fläche, worauf er wirkt, und machen solchen zum Abprellen unkräftig. Aus diesem Grunde thun die mit dichten Weiden belaufene Dämme dem Wasser kräftigen Widerstand, es verschlägt sich darin, und ihre Federkraft hebt einen großen Theil des Stoßes auf.

Die Tiefe der Gräben, so wie ihre obere Weite, richtet sich nach der Lage der Straße und Gegend; sie ergiebt sich von selbst, und ist nicht zu bestimmen; jedoch müssen selbige ohne Ursache nicht vertiefet werden. Insgemein wird ihre unterste Weite oder Sohle auf 1 bis $1\frac{1}{2}$ Elle gesetzt;

gesetzt; lm und km, Fig. 3883 g). Haben aber solche aus der Gegend einen starken Zugang von Regen = Quellen = und andern Wässern, so müssen sie nach Verhältniß erweitert werden. Die Sohle oder unterste Weite eines jeden Grabens muß gegen den Hang oder Fall sich neben der Straße sogleich verlaufen, daß unter Weges bis zum Ausfluß kein Wasser stehen bleiben kann; und das Gefälle ist so einzutheilen, damit wenig Schleusen quer durch die Straßen zu führen erforderlich sind, wohl aber viele Abzugs = Gräben angebracht werden können. Ein Graben kann, wie bereits gesagt, niemahls zu viel Böschung erhalten, und Fuß auf Fuß ist die geringste. Mit Rasen ausgesetzte Dämme und Gräben können nicht unter 8 Zoll auf jeden Fuß abgeböschet werden, wohl aber nach Befinden darüber.

Wenn in den Vorstädten, Dörfern und anderwärts, wegen Enge der Passage, die Gräben mit Steinen gefaßt, oder mit Mauerwerk trocken oder mit Kalk verkleidet werden müssen, so sollen die Mauern, nach Beschaffenheit der Höhe und der Steine, auf jeden Fuß 2, 3 und mehrere Zolle anlaufen, sich gegen die Ufer lehnen, und niemahls lothrecht aufgesetzt werden.

II.

Von Abzugs-Gräben, und von den Gräben überhaupt.

Ein Graben wird durch die untere Fläche oder Sohle, und zwey Seiten-Flächen, bestimmt. Der Sohle eines Grabens, worin Wasser laufen, und nicht stehen bleiben soll, muß gegen der wahren Horizontal-Linie eine Abweichung in allen Fällen gegeben werden. Wenn diese Abweichung bald vor- und bald rückwärts läuft, so neigen sich zwey Sohlen-Flächen gegen einander, und ergiebt sich ein Punct, wo sich das in den Graben kommende Wasser am ersten sammeln und stille stehen wird. Und dieses ist der Ort, wo solches entweder durch einen Abzugs-Graben, oder vermittelst einer Schleuse auf die andere Seite der Straße weiter zu verführen ist. Hierbey ist ein schickliches Mittel vorzuschlagen, welches die Natur selbst an die Hand giebt, und zu gewissen Zeiten allgemein und zuverläßig wird, vermöge dessen man ohne Kunst oder Wasser-Wage gleich erkennen kann, ob und an welchem Orte dem Wasser ein Abfall

zu verschaffen ist. Diese Zeit ist mehrentheils im Frühjahre, im Herbste, und bey allem anhaltenden Regen-Wetter, wenn eine oder die andere nebenliegende Gegend einer Straße mehr oder weniger überschwemmet wird, oder das Wasser stehen bleibt. Es ist aber solche folgendergestalt zu benutzen. Wird die Gegend überschwemmet, so zeigt der Strohm den Ort eines Grabens, welcher nicht allein der Straße, sondern vielmehr den anliegenden-Grundstücken dergestalt zu Statten kommen kann, daß bey dergleichen künftigen Fallen, die Wässer in Ufer gefasset, und verhindert werden, sich nicht so weit auszubreiten, und den Grnnd einer Straße zu erweichen und die anliegenden Grundstücke zu beschädigen. Teichet sich das Wasser auf einer Seite der Straße, und die andere läuft lehn an, so muß sich ein Straßen-Meister dahin verfügen, und den Zeitpunct zu treffen suchen, wenn das Wasser den höchsten Stand an den Seiten-Gräben der Straße erreicht hat; alsdann ist der Ort leicht zu entdecken, wo in diesem Falle sowohl die Oeffnung des Abzugs-Grabens, als die Wendung, nach welcher solcher geführt, und der Durchstrich des niedrigsten Ortes der vorliegenden Erhöhung, welcher die Ursache der Saminlung des stehenden Wassers neben der Straße ist, vorgenommen werden muß. Dieses alles wird mit eingeschlagenen und dem Wasser gleich geschnittenen Pfählen bemerket. Hängt hingegen die andere Seite neben der Straße ab, so ergiebt sich von selbst, daß das stehende Wasser mittelst einer geräumigen Schleuse unter der Straße weg, auf die abhängende Seite geführt werden muß, und der Ort ist ebenfalls nach dem Wasser-Stande mit Pfählen zu bemerken.

Sollte die Lage der Gegend aber also beschaffen seyn, daß bey vorerwähnten Zeiten das Wasser auf beyden Seiten einer Straße steht, so sucht man vor allen Dingen zu entdecken, ob das Wasser auf einer Seite vorzüglicher, als auf der andern, verführet werden kann, und ob es auf einer Seite um ein merkliches höher steht, als auf der andern. Der erste Fall kann mehrentheils zur Stelle entschieden werden, und bleibt selten eine Wahl übrig. Kann aber das Wasser auf beyden Seiten zugleich verführt werden, so ist dieses viel rathsamer; denn je mehr das Wasser vertheilet werden kann, je besser ist

es.

es. Der zweyte Fall kann mittelst des Wasser-Standes sowohl, und der sogleich in beyde Gräben eingeschlagenen Pfähle, als auch hernach durch die Wage oder mit einem Maße untersuchet und entschieden werden. Die Bemerkung mit Pfählen wird jedesmahl beobachtet.

Von Senk-Gruben.

Es trägt sich auch zuweilen zu, daß ein Tractus Straße in eine solche Gegend gelegt worden ist, oder gelegt werden muß, welcher sich in einer Entfernung von allen Seiten in Absicht auf die Straße dergestalt erhebt, daß das von der nassen Witterung sich häufende Wasser daselbst gesammlet wird, und die Straßen ersäuft, oder doch wenigstens zum Versiegen und Verlaufen lange Zeit braucht, und durch keine Abzugs-Gräben verführet werden kann, wenn man nicht die größten Kosten wegen ihrer Tiefe verwenden, und die nutzbarsten Grundstücke der Unterthanen verderben wollte. Kann nun durch solche von allen Seiten herein hangende Gegend ein genugsam hoher Damm geführt werden, so ist der Sache geholfen. In dessen Ermangelung aber, und wenn der Boden von hierzu schicklicher Beschaffenheit ist, muß man seine Zuflucht zu Senk-Gruben nehmen, welche in einiger Entfernung von den Seiten-Gräben der Straße, nach dem Befinden des Raumes, welchen die anliegenden Grundstücke gestatten, entweder als ein rechtes oder als ein langes Viereck angeleget und ausgegraben werden. Diese hängt man mit flachen Gräben an die ebenfalls sehr flachen Seiten-Gräben der Straße; und wenn sich darin einiger Schlamm gesammlet hat, so müssen sie fleißig gereiniget werden. Diese Senk-Gruben, deren Größe sich jederzeit nach dem Locale richtet, thun im lockern, und vorzüglich im sandigen Boden ihre Dienste, und verführen eine beträchtliche Menge Wasser, wenn sie nur, wie schon gesagt, fleißig ausgeschlämmet werden.

12.

Von den zum Straßenbau schicklichen Materialien.

Bey den zum Straßenbau anzuwendenden Materialien, hat man vornehmlich auf zweyerley zu sehen, als: auf die Güte wegen der Dauer, und auf die Nähe wegen Ersparniß der Kosten, sonderlich des Fuhr-Lohnes.

Die

Die besten Materialien aber sind: Steine, Kies, und Sand.

Die Steine sind verschiedener Arten, als: zu Tage liegende Feld- Waken- Pflaster- und Fluß-Steine; über oder unter der Erde stehende Felsen oder Bruch-Steine, sie mögen von schieferiger oder anderer Textur seyn; endlich Sand-Steine. Sie sind in der Güte verschieden, und zwar: harte oder weiche Steine; Steine, welche an der Luft und im Wasser beständig sind; Steine, welche von der Luft zerfallen und von der Nässe faulen, wovon leztere zum Straßenbau untauglich, die weichen aber, wo möglich, zu vermeiden sind. Unter den Sand-Steinen sind öfters einige taugliche Arten. Finden sich schon gangbare Stein-Brüche, so kann man die eine ansehnliche Zeit vorher daraus gewonnenen, und an der Luft oder im Wasser angewendeten Steine untersuchen, wie sie sich in der Zeit verhalten haben, ob solche an der Luft ausgewittert, zerbröckelt, oder im Wasser verfault, oder zerfallen, und ob solche vielmehr härter, als frisch gebrochene, geworden sind; und diese leztern sind gut. Ausserdem kann man einige Steine ins Wasser, und andere an die Luft legen, und nach Verlauf einiger Zeit sehen, wie sie sich verhalten haben. Steine von einerley Größe, sind öfters in Ansehung der Schwere sehr verschieden; da nun die Bestand-Theile eines schweren Steines dicht beysammen sind, so kann dieser fester und folglich dauerhafter, als jener, seyn. Die Schwere muß aber alsdann erst untersuchet werden, nachdem die Steine an der Wärme vollkommen ausgetrocknet worden. Daher können auch folgende zwey Proben in etwas entscheiden: Erstlich können frisch gebrochene und gleich große Steine gewogen, und nach deren völligen Austrocknung untersucht werden, wie viel sie gegen einander von ihrer Schwere verloren haben. Hier ist der schwerere besser, als der leichtere. Zweytens können gleich große vollkommen ausgetrocknete und vorher gewogene Steine einige Zeit ins Wasser geleget und alsdann wieder gewogen werden, um zu erfahren, welcher an der Schwere am meisten zugenommen hat; und in diesem Falle ist derjenige der beste, welcher das wenigste Wasser an sich gezogen hat; denn derjenige, welcher viel Wasser zieht, ist schwammicht und von schlechter Consistenz.

Das

Das Brecher=Lohn ist bey verschiedenen Steinen fast gleich, sonderlich wenn harte Steine gute Losung haben, und so auch das Fuhr=Lohn, wenn die Brüche gleich weit entfernt sind; dem ungeachtet aber ist, wegen der Dauer, auf harte Steine ein ansehnlich mehreres zu verwenden, weil bey weichen und schlechten Steinen alle Kosten in kurzer Zeit entweder ganz verloren gehen, oder durch beständige Reparaturen sich weit höher häufen.

Die an dem Ufer der Flüsse oder auf dem Felde zusammen gelesenen mittelmäßigen Kiesel=Fluß= oder Feld=Steine, können meistentheils nur wegen geringer Menge zum Pflastern angewendet werden. Die großen Feld=Waken sind, wegen des Sprengens, kostbar. Der gute harte Bruch= oder Felsen=Stein ist zu einer geschlagenen Chaussee, und überhaupt zum Straßenbau, der beste.

13.

Von Stein=Brüchen.

Ein Stein=Bruch muß ordentlich angegriffen werden. Man soll gleich anfangs ein großes Feld einnehmen, auf ein Mahl nieder räumen, damit das Nachschießen der Damm=Erde keine Verhinderung im Brechen verursachet, die Schichten, Lagen und Lose beurtheilen, und sich so anzusetzen suchen, daß dicke Lagen und Schichten von unten auf gelöset werden können, und entgegen kommen. Die ersten Steine vom Tage hinein taugen selten zum Verschlagen, wenn der Fels nicht schon entblößt ist; je tiefer man kommt, je fester brechen sie. Kiesel, Granit, Basalt, und derjenige, den man Horn=Stein nennt, sind mehrentheils fest, dahingegen viele Arten von Kalk=Stein und Schiefer selten etwas taugen. Ist der Bruch der Straße nahe, so kann der Abraum, Knack und das übrige Gebröckele, zu Ausfüllung der Löcher und zur Planie dienen. Das Wasser macht öfters in einem Stein=Bruche alsdann viel zu schaffen, wann die besten Steine sollen gewonnen werden; daher muß gleich anfangs darauf gedacht werden, wie dasselbe am geschwindesten wegzubringen ist, auf daß man nicht zu einer ungelegenen Zeit seine Zuflucht zu dem kostbaren Pomp=Werk nehmen darf. Wenn also ein Stein=Bruch stark beleget wird, so können gleich anfangs ein paar Mann an dem niedrigsten Orte oder Tiefe der Gegend, zu Treibung eines Grabens

bens oder Stollens angesetzt, und nach Befinden die vorliegenden Steine mit gewonnen und benutzet werden. Geht der Graben über nutzbare Grundstücke, oder will man verhindern, daß derselbe nicht verfällt, so kann er mit Steinen trocken ausgesetzt, oben bedeckt, und wieder verschüttet werden, damit nur eine Abzucht für das Wasser offen bleibt. Bringt man endlich in dem Bruche mehrere Tiefe ein, als dieser Graben beträgt, so nützt er doch noch in diesem Falle, daß die Wasser nicht so hoch gehoben werden dürfen.

14.

Vom Kiese. Der Kies findet sich in Hügeln, in Ebenen, und am ersten in und bey fließenden Wässern. Besteht der Kies aus wirklichen Kiesel-Steinen, und sind solche meistens von gleicher Größe, so ist er gut; und je weniger solcher eine Beymischung von Erde hat, desto besser ist er. Bey Eröffnung der Kies-Gruben, wird dasjenige, was bey den Stein-Brüchen, ratione des Abraumes, gesagt worden ist, beobachtet. Man entblößt den Kies von aller Erde und Schutt, und schaffet, wo möglich, die beytretenden Wässer weg. Mit Thon und Leim vermischter Kies kann zwar im Grunde einer Straße verbraucht werden, allein oben darauf verursacht ein solcher, bey nasser Witterung und bey häufig darüber gehendem Fuhrwerk, viel Schlamm, und ergeben sich gar bald Löcher. Wenn der unreine Kies gleich an der Kies-Grube durchgeworfen werden kann, so ersparet man das Fuhr-Lohn an Erde und Sand, welche doch nur die Straße verderben.

15.

Vom Sande. Je reiner der Sand von aller Beymischung ist, je besser ist er, sowohl zum Kalk bey Mauerwerk, als zu Ueberführung der Straßen. Der meiste rothe Sand, so wie alle Arten rother Stein und Kies, taugt nichts, ist eisenschüssig, und seine Bestand-Theile sind nicht fest; er hat auch gemeiniglich viele erdige Beymischung, und wird gar bald zu einem rothen Schlamm und Morast gefahren. Der weiße Sand, wenn er nicht allzuklar ist, ist der beste. Wenn man zur Probe eine Hand voll Sand fasset, auf einander reibt, und findet

daß

daß er knirscht, sich risch und scharf bezeigt, so ist er gut; oder man thut solchen in ein Gefäß, gießt Wasser darauf, und rührt ihn um; wird das Wasser sehr trübe und schlammig, so hat der Sand viel Beymischung, und ist nicht gut. Daher ist es ein Kennzeichen eines guten Sandes, wenn auf einem Sand-Damme bey Regen-Zeit das in den Gleißen sich sammelnde Wasser nicht getrübet, sondern rein und lauter ist.

Man soll sich übrigens in gewissen Gegenden, wo gar keine Straßen-Materialien zu finden sind, nicht sogleich abschrecken lassen, sondern vielmehr in deren Aufsuchung die Mühe verdoppeln; denn unter dem fettesten Boden, wie z. E. in Thüringen, finden sich öfters Lagen und Schichten von Kies und Sand, welches man mittelst Erd-Bohrers und tiefer Schürfe untersuchen muß.

16.

Vom Holze.

Aller Holz-Bau auf den Straßen ist gänzlich zu verwerfen, und nur ein einziger Fall, wo man Holz anwenden kann, und dieses ist in den grundlosen morastigen Gegenden, welche auch in den heißesten Sommer-Tagen nicht austrocknen, denn da kann man, in Ermangelung großer und vieler Steine, oder Kieses und Stein-Knacks, den Grund zu einem Damme mit Holze suchen. Bey dieser Gelegenheit ist starkes und langes Holz den Faschinen vorzuziehen; es muß aber beständig im Wasser liegen, weil es auf diese Art nicht fault. Eichen-, Erlen- auch Kiefern-Holz, ist im Wasser beständig. Kann man etwas Steine zur Hand haben, so legt man davon eine Lage auf die erste Holz-Schicht, und wechselt damit so lange ab, bis die lezte Holz-Schicht noch in das niedrigste Sommer-Wasser zu liegen kommt. Erde soll man niemahls mit dem Holze vermengen; sie verursachet Fäulniß. Reiner Kies und Sand ist besser. Holz, wie es Nahmen hat, wenn es in der Erde bald naß und bald trocken wird, fault viel eher, als das, welches der Luft und Witterung ausgesetzt ist. Es findet sich, daß eine Art Erde das Holz geschwinder consumirt, da es sich in einer andern sehr lange hält; die Ursache davon ist hier nicht zu sagen, man muß deshalb an jedem Orte nöthige Untersuchung anstellen.

Der Faschinen-Bau auf Straßen, ist unter allen der schlechteste Bau, denn der erste Bau davon fault gar bald, und geht zu Grunde; wird hernach ein zweyter und mehrere Baue darauf gesetzt, so entsteht in der Folge eine Mischung von Koth, Schutt und verfaulten Faschinen, welche eher eine gute Garten-Erde abgiebt, als eine Straße, wenn auch gleich Kies und Sand auf die Faschinen gefahren worden, denn die schweren Körperchen sinken unter, und der Schlamm behält die Oberhand. Dessen ungeachtet sind in dringenden Fällen, wo Steine nicht zu haben wären, die Faschinen das schleunigste Mittel, grundlose Löcher auf einer Straße zu füllen, um selbige passirlich zu machen. Bey einem neuen Baue aber fallen solche gänzlich hinweg. Bey Erd-Erhöhungen auf trocknen erhabenen Boden, taugen die Verkleidungen mit Faschinen und Flechtwerk gar nichts, sie faulen, und die Erde schießt herab. Rasen ist hierzu besser, wenn man nicht trockne Mauern aufführen kann. An feuchten Orten hingegen, und wo man glaubt, daß weidene Ruthen Wurzeln treiben und sich bestocken können, legt man solche Frühjahrs-Zeit mit ein, oder besteckt die Böschungen damit. Sie geben mit der Zeit den Dämmen eine gute Verbindung. Man muß sie aber niemahls zu einem starken Gestrüppe oder Buschwerk aufwachsen laßen, sondern beständig kurz halten, damit der Trieb mehr unterwärts geschieht, und sich die Wurzeln verfilzen. Die Saal-Weiden sind hierzu sehr gut.

17.

Unterschied der Straßen, in Absicht auf das Materiale, womit sie fertig gebauet werden.

Aus den oben genannten drey verschiedenen Materialien zum Straßen-Bau, als: Stein, Kies und Sand, können viererley Straßen, Chausseen oder Dämme, gebauet werden, als: 1. geschlagene Stein-Dämme; 2. gepflasterte Stein-Dämme; 3. Kies- und Stein-Knack-, und endlich 4. Sand-Dämme.

18.

Von Anleg- und Bauung der Straßen insonderheit.

Die hohen Heer- und Land-Straßen erhalten, nach Vorschrift des gnädigsten Generalis, bey einem neuen Bau, oder

oder wenn sonst die Gränzen der Straßen festgesetzt werden sollen, excluf. der Seiten = Gräben, ohne eine Breite von wenigstens 16 Ellen; die innern Commercial- und Post = Straßen aber, excluf. der Gräben, oben eine Breite von 12 Ellen, wenn solche der geraden Linie nahe kommend, fort laufen. Bey Krümmen, Wendungen, Zusammenfluß und Durchkreuzung mehrerer Straßen, wird, wie vorher erwähnt worden, auf bequeme und sichere Lenkung der Wagen gesehen, und jederzeit nach Beschaffenheit der Umstände, der Straße an solchen Orten eine hinlängliche mehrere Breite aus = und anlaufend gegeben. Wenn also alles Vorhergehende beobachtet, die Breite der Straße festgesetzt, darnach ausgesteckt, das aufzuführende Materiale gewählt, die Schleusen und Brücken angeordnet, oder ganz aufgeführt, der Damm mit Erde aufgetrieben, verglichen, und die Planie aufgetragen worden, so werden die Straßen fertig gebauet, und da ist

19.

Bey einer Chaussee von geschlagenen Steinen, von 16 Ellen breit, folgendermaßen zu verfahren. Es werden gleich mit zu Anfange die Stein = Brüche eingerichtet, Stein = Brecher angelegt, und ein solcher Vorrath von Steinen gebrochen, damit bey dem Steinschlagen kein anderer Aufenthalt, als durch das Fuhrwerk, entstehen kann. Das Fuhrwerk zum Anfahren der Steine, muß ebenfalls vorher besorget, und binnen derjenigen Zeit verdungen werden, welche man der Erde laßen muß, um sich zu setzen. Sind die Vertiefungen, wo sich die Erde gesetzt hat, mit frischer Erde ausgeglichen worden, und ist man gegen alle fernere Senkung versichert, so wird mit dem Anfahren der Steine der Anfang gemacht. Selbige werden auf der Planie zu 5 bis Ellen breit in langen an einander hangenden Haufen, und in der Quantité, als zu einem Theil geschlagenen Pflaster erforderlich, dergestalt abgeladen, daß man mit dem Stein-Fuhrwerke sowohl vor = als rückwärts passiren und fortkommen kann.

Chaussee von geschlagenen Steinen.

Sind eine genugsame Menge Steine vorräthig, so wird von der Mitte aus, an zwey Orten der Länge nach, auf jeder Seite 6 Ellen breit das sogenannte Neben-Pflaster ausgesteckt, welches auf folgende

Das Neben-Pflaster.

Weise zu bewerkstelligen ist. Es wird innerhalb einer gezogenen Schnur, ein ohngefähr 6 bis 9 Zoll tiefer, und 5 Zoll breiter, kleiner Graben gezogen und ausgehoben. In dieses Gräbchen werden auf beyden Seiten ausgehaltene und ausgesuchte Steine gegen 6 bis 9 Zoll tief also gesetzt, daß sie oben etwas einwärts gegen die Mitte der Straße sich neigen; e, e, Fig. 3883 e), f) und g). Diese Steine müssen ungefähr 4 Zoll stark, 15 bis 16 Zoll wenigstens lang seyn, und völlige 10 Zoll hoch außer der Erde stehen. Sie dienen nicht nur zur geraden Linie und Richtschnur für die Stein-Schläger, sondern auch hauptsächlich zur Zusammenhaltung der geschlagenen Steine, und dieses nennt man das Neben-Pflaster. Könnte man an einem Orte lange Steine oder Sand-Steine, z. E. Grundstücke von 1 Elle haben, so wäre damit, wenn sie $\frac{1}{2}$ Elle in die Erde kommen könnten, eine recht dauerhafte Einfassung oder Neben-Pflaster zu machen. Hierauf wird zu Anfange eine kleine Mauer von lagerhaften Steinen dergestalt von einem Neben-Pflaster zum andern quer über die Planie gesetzt, daß solche nach genau bemerkten Abstichen in der Mitte der Straße 1 Elle, gegen jede Seite in gleicher Weite von 2 Ellen ohngefähr 21 Zoll, wieder nach 2 Ellen gegen 17, und am Neben-Pflaster 12 Zoll hoch wird, und von der Mitte aus gegen beyde Seiten nach einer Rundung abfällt. Diese Mauer ist eigentlich die Lehre, bestimmt die ordentliche Wölbung der Straße, und zeigt die Höhe oder Stärke der über die Planie zu schlagenden Steine. Siehe den Durchschnitt einer fertig gebaueten Straße, e, e, d, Fig. 3883 g). Die auf die Straße zu bringenden Steine betragen also im Durchschnitt in der Mitte 1 Elle, und an beyden Seiten 12 Zoll. Diese Höhe wird in 4 gleiche Theile getheilet. Die untersten zwey Theile oder die Hälfte sind für das Vorlager von großen Steinen; das darauf folgende Viertel ist für die vorzuschlagenden, und das lezte und oberste Viertel für die klein zu schlagenden Steine bestimmt.

Erster Stein-Grund oder Vorlager; f, Figur 3883 f).

Hierauf wird der Anfang gemacht, die unterste Lage an vorbeschriebener Mauer nach der Breite der Straße wieder mit ausgesuchten breiten und lagerhaften Steinen mit großem Fleiß zu belegen, dergestalt,

stalt, daß dieses Vorlager einem dichten Pflaster ähnlich wird, indem die Dauerhaftigkeit der Chaussee hauptsächlich davon abhängt. Die lagerhafteste Seite kommt unten auf die Erde; die größten Steine in der Mitte, und die folgenden nach und nach kleinern, gegen die Seiten. Fallen die Steine länger, als breiter, aus, so wird die lange Seite nach der Breite der Straße gelegt, und selbigen nach Möglichkeit eine Verbindung gegeben, d. i. daß die Fugen wechseln. Alle sich ergebende Löcher und Oeffnungen werden fleißig von Grund aus mit kleinen Steinen ausgeschlagen, damit das Weichen und Nachgeben der großen Steine verhindert werde. Diese Arbeit ist dem Pflastern ähnlich, und wird das Vorlager genannt. Wenn die Steine nach Wunsch zu haben sind, so soll dieses Vorlager genau die Hälfte der ganzen Höhe des Stein-Dammes ausmachen; siehe f, Fig. 3883 g).

Auf diese erste Vorlage wird wieder eine Schicht Steine gelegt, und mit besondern, 8 bis 9 ℔. schweren eisernen und verstählten Schlägeln dergestalt vorgeschlagen, daß die größten Steine etwann einer mittelmäßigen Hand groß bleiben, $\frac{1}{4}$ Elle hoch in der Mitte über den halbelligen Vorlager auftragen, und sich zu beyden Seiten gegen das Neben-Pflaster bis auf 3 Zoll hoch verlaufen; g, g, Fig. 3883 g); dieses heißt, dem eigentlichen Nahmen nach, vorschlagen. Je gleicher diese vorgeschlagene Steine an Größe ausfallen, je dauerhafter wird die Straße. (Das Vorschlagen; g, Fig. 3883 f.)

Die sodann darauf zu bringenden Steine, um die gänzliche Höhe oder das noch übrige Viertel der Elle zu erlangen, werden zulezt dermaßen klein zerschlagen, daß kein Stein zu finden, der über $\frac{1}{2}$ ℔. schwer ist. Auf die Gleichheit dieser Steine kommt abermahl viel an. Durch das Kleinschlagen dieser obern Steine verbindet sich die Straße sehr bald und wird bequem. Zu dieser leztern Arbeit sind eiserne Schlägel zu $3\frac{1}{2}$ bis 4 ℔. schwer, mit langen Stielen, am dienlichsten. Ohngefähr 9 Mann werden zu dieser beschriebenen Arbeit erfordert, als: Ein Mann ordnet und legt die Steine alle auf die lagerhafteste Fläche so dicht als möglich an einander, die dickſten in der Mitte, und die schwächern gegen die Seiten. Ein anderer wirft Steine zum Verklopfen auf die vorgelegten Steine, und (Das Kleinschlagen; h, Fig. 3883 g).

stopft die zwischen den vorgelegten Steinen sich ergebenden Höhlungen und Löcher mit kleinen Steinen aus. Der dritte schlägt mit dem großen Schlägel die Steine vor, und 5 bis 6 Mann stehen oben auf dem Pflaster neben einander, und klopfen mit kleinen Schlägeln die kleinern Steine klein. Derjenige welcher die Steine aufwirft, muß ein tüchtiger Mann seyn; er muß die rechte Proportion der Straße in Acht nehmen, und den auf der Chaussee stehenden Stein=Schlägern das Auf= oder Abziehen der Steine, um die gehörige Wölbung heraus zu bringen, anweisen können. Wenn das Vorlager angefangen ist, so können zu gleicher Zeit, oder auch hernach, die Neben=Wege heraus genommen, das Neben=Pflaster angeschüttet, in gerader Linie bedecket, und die Erde wohl gerammelt oder gestampfet werden, damit eine Zusammenhaltung der Steine entstehet, und die Chaussee zugleich fertig wird. Zu dem Ende wird entweder die durch Ausgleichung der Gräben, §. 8, erhaltene und stehen gelaßene, oder anderwärts herbey zu schaffende klare Erde angewendet. Die Neben=Wege werden dadurch etwas und ungefähr um 8 Zoll auf den Seiten erhöhet, und laufen gegen die Gräben abhängig zu; ic, ei, Fig. 3883 g). Zulezt ist es dienlich, 6 Zoll recht reinen Kies oder Sand über die geschlagenen Steine zu ziehen, welches eine desto geschwindere Verbindung bewirkt.

20.

Gepflasterte Straßen u. Stein=Dämme.

In Städten, Dörfern, auch hohlen Wegen, sind die gepflasterten den geschlagenen Stein=Dämmen vorzuziehen; das Wasser kann in den mit anzupflasternden offenen Rinnen gefaßt und verführet, auch der sich häufende Unrath bequem weggeschaffet, und solche also reinlicher gehalten werden. Auf Straßen, wo zu beyden Seiten Häuser und Mauern befindlich, sind diese als Widerlager anzusehen, zwischen welchen ein Pflaster gespannet, und demselben eine weit größere Solidité gegeben werden kann, als auf freyen Felde. Bey der Anlegung eines solchen Pflasters wird sich, in Betracht der Breite, nach vorfindenden Umständen gerichtet, indem einige Gassen weit, einige aber enger sind. In einer 16 und mehr Ellen weiten Gasse, wird das Pflaster mittendurch wenigstens

12 El=

12 Ellen breit, zum bequemen Fuhrwerk, und zu beyden Seiten mit etwas vertieften offenen Rinnen angelegt, und ausgepflastert. Ist die Lage der Gasse eben, so soll sich die Mitte des Pflasters gegen die Tiefe oder die Seiten-Rinnen, auf jede Elle der Breite um 1 Zoll erheben, und nach Verhältniß abwölben, und eben so hoch als erstéres in der Mitte, soll solches von den Rinnen aus, gegen die Häuser oder Mauern, zum Vortheil dieser, ansteigen und sich anlehnen, um die Trauf-Wasser den Rinnen zuzuführen. Hangen die Gassen ab, so giebt man dem Pflaster nur den nöthigen Abfall von den Häusern und zu den Seiten-Rinnen, und also in der Mitte wenig Wölbung; jedoch muß das Wasser allemahl, wo möglich, auf die Seite geleitet werden. Können in den Städten die Kosten verwendet, und mitten in den Straßen Schleusen geführt werden, wie z. E. in Dresden und Leipzig, so kann das Pflaster weit reinlicher und unendlich dauerhafter gehalten werden. Verengen sich die Gassen bis auf 8, 6 oder weniger Ellen, und es gestattet der Raum nicht, die Seiten-Rinnen anzulegen, so muß an denen Orten, wo sich das Wasser sammlet, das Pflaster in der Mitte etwas vertiefet werden, und gegen die Häuser ansteigen. Dieses Pflaster ist an und vor sich schlechter, als andere, und noch um desto mehr, wenn es auf schlechten Grund gesetzt worden. Soll ein Pflaster überhaupt, ohne Absicht auf die Güte der Steine, die möglichste Gleichheit und Dauerhaftigkeit erhalten, so muß der Grund mit äusserster Sorgfalt befestiget und planiret werden. Die Planie wird nach der Anleitung bey dem geschlagenen Damme behandelt. Die Auf- und Ausfüllungen mit Erde oder guten Schutt, werden mit größtem Fleiß und egal befestiget, alle sumpfige Löcher werden ganz ausgegraben und alles beytretende Wasser abgeleitet, oder in Städten und Dörfern über das Pflaster gebracht. Alle Pflaster-Steine sollen, außer der Planie, auf groben Sand oder Kies gesetzt, und durch mehr oder weniger Unterfüllung in eine Gleichheit gebracht werden.

Die Steine zum Pflastern betreffend, so sind die Fluß- oder Feld-Kiesel- und andere harte Steine, ohngefähr 8 Zoll im Durchschnitt, sehr gut, man kann aber öfters keine Wahl anstellen. Steine, aus großen Feld-Waken gesprenget, sind zwar mehrentheils fest, sie lassen sich

aber wegen ihrer Ungleichheit nicht gut verbinden, und geben, wegen ihrer Ecken und Schärfen, ein unbequemes Pflaster. Sand-Steine geben zwar ein reinliches Pflaster, allein es ist von keiner Dauer, und nicht nur öfterer Reparatur unterworfen, sondern es wird auch durch vieles darüber gehendes Fuhrwerk gar bald aus- und zu Grunde gefahren, es wären denn diese Steine harter Art. Daher häufen sich, durch Umsetzung dergleichen Pflaster, die Unkosten ungleich mehr gegen anderes, von gewöhnlichen harten Steinen, da diese wiederum angewendet, jene aber meistentheils wiederum von neuen herbey geschaffet werden müssen. Unter den schichtweise brechenden Bruch-Steinen, giebt es harte Granite, welche nebst dem Horn-Stein und Basalt, allen andern Pflaster-Steinen, wegen ihrer schicklichen Figur, vorzuziehen sind; und wenn sie auf das Hohe gesetzt werden, so geben sie das dauerhafteste Pflaster.

Der erste Vortheil zu pflastern ist: Man muß die breite Seite der Steine oben nehmen, und die längste Seite nach der Breite der Straße, und nicht nach deren Länge, setzen. Der andere, welcher bey allen Pflaster zu beobachten, ist, daß die Fugen längst der Straße, so viel möglich, wechseln müssen. Der dritte: Es soll nicht bald ein großer und bald ein kleiner Stein unter einander gesetzt werden; je gleicher die Steine sortiret werden, je besser wird das Pflaster. Der vierte: wenn auf freyer Straße, wo sich das Pflaster nirgend anlehnen kann, in der Mitte eine Linie nach der Länge der Straße, mit etwas großen Steinen gesetzt worden ist, so setzt man die allergrößten auf die äussersten Kanten längst der Straße hin, um damit eine Zusammenhaltung des Pflasters zu bewirken. Je größer und stärker also diese sind, je mehr gleichen sie einem Widerlager. Man kann auch, wenn längst der Straße mit großen Steinen eine Mittel-Linie gepflastert worden, mit eben dergleichen Steinen nach der Breite der Straße Quer-Linien, 8 oder 12 Ellen von einander entfernt, pflastern, und dadurch die Straße in gewisse viereckige, mit kleinen Steinen ausgepflasterte Fächer abtheilen, wodurch, außer der mehrern Tüchtigkeit eines solchen Pflasters gegen ein anderes, die Bequemlichkeit und der Nutzen erwachsen wird, daß, bey entstehender Reparatur desselben, Fach vor Fach umgesetzt, und also

dem

dem alten Pflaster mit dem neuen eine bessere und gleichere Verbindung gegeben werden kann, als sonst. Die ordinairen Pflaster-Steine können 8 Zoll, und die zur Einfassung nicht unter 12 Zoll hoch seyn. Die Gleichheit der obern Fläche des Pflasters wird durch Abschlagen der größten, und fleißiges Unterfüllen der kleinen Steine hergestellt. Mit einem Rammel, der unten mit einem eisernen Ringe gebunden und mit Rade-Nägeln besetzt ist, wird das Pflaster zusammen und fest gestoßen, und endlich mit Sand oder Kies überzogen, damit sich die leeren Fugen davon ausfüllen, und das Stoßen der Räder nicht so unmittelbar auf die Steine wirket. In großen Städten giebt es Pflaster-Setzer, welche vorzüglich durch die Uebung mit besondern Vortheilen in dieser Arbeit versehen sind, bey welchen fleißige Straßenbau-Aufseher und Arbeiter sich solche abzusehen und zu erlernen bewerben müssen, indem sie nicht alle beschrieben werden mögen.

21.

Mit Kies gebauete Dämme u. Straßen.

In Gegenden, wo reiner, harter Berg- und Fluß-Kies oder Granit zu finden, oder Stein-Knack, welcher nicht faul, aus Stein-Brüchen zu erlangen ist, kann man allenfalls die Steine entbehren. Bey dergleichen Bau wird die Planie, wie oben gelehrt, formiret, die Straße mit diesem Materiali in der Breite und Höhe, wie ein geschlagener Stein-Damm, überfahren und beschüttet, mit eisernen Rechen und Schaufeln verzogen, und in die oben vorgeschriebene Form und Wölbung, nähmlich in der Mitte 1 Elle, und auf beyden Seiten 12 Zoll Höhe gebracht. Ein Neben-Pflaster oder eine Einfassung von Steinen auf den Seiten, wird allemahl eine tüchtigere Zusammenhaltung des Kieses hervorbringen, als bloß angeschüttete Erde. In dessen Ermangelung aber müssen die erhöheten Neben-Wege den Kies zusammen zu halten, hinlänglich seyn. Anfänglich, wenn die Fuhren über dergleichen neue Straßen gehen, muß der Kies mit eisernen Rechen täglich und so lange eingezogen werden, bis sich solcher nach Verlauf einiger Zeit fest zusammen gefahren hat, die Orte aber, wo sich einige Erniedrigungen ergeben, müssen mit neu aufzuführendem Kies bey Zeiten erhöhet und aufgefüllet werden.

22.

Von Sand-Dämmen.

Der Sand-Straßenbau ist ein Noth-Bau, wenn weder Stein noch Kies zu haben ist. Können die Sand-Dämme mit ihrem Fundamente ins Trockne gebracht werden, so erhalten sie mit der Zeit doch noch einige Festigkeit, ausserdem sind sie bedenklich. Im übrigen wird bey dem Auftreiben und der Planie alles hierher gehörige beobachtet, was vorher gelehrt worden, außer, daß bey einem Sand-Damme, wie ebenfalls schon gesagt, die Planie in der Mitte um $\frac{1}{4}$ Elle höher, als bey Stein- und Kies-Dämmen, und mithin $\frac{3}{4}$ Elle hoch gewölbet wird, indem der Sand über die Breite der Straße, bis an die Neben-Wege, zu $\frac{3}{4}$ Elle hoch in gleicher Höhe aufgeführt, und mit Schaufeln und eisernen Rechen verzogen wird, und daher keine mehrere Wölbung verursachet; es wäre denn, daß man solchen in der Mitte 1 Elle hoch aufführen, und gegen die Seiten etwas abfallen lassen wollte. In diesem Falle leidet die Planie keine Veränderung. Die Neben-Wege werden vor Verziehung des Sandes erhöhet, und dienen zur Zusammenhaltung. Reiner Sand, welcher der beste ist, verbindet sich langsam, und wird immer aufgefahren. Es müssen daher solche Straßen unter beständiger Obsicht seyn, und der aufgefahrne Sand täglich eingezogen, verglichen und geebnet werden. In Ansehung der beym Straßenbau in besondern Fällen vorkommenden Verrichtungen, ist Folgendes zu beobachten.

23.

Von der Aussteck- und Anordnung der Straßen an Bergen und in hohlen Wegen.

Wenn Straßen, wie es sich oft zuträgt, über hohe und jählings steigende Berge bereits gelegt sind, oder noch geleget werden sollen, so ist bey deren Aussteckung nicht sowohl auf gerade Linien, als darauf zu sehen, wie eine Höhe zum Auf- oder Abfahren durch Schlangen-Linien auf die leichteste und bequemste Art gewonnen werden kann. Je weniger Fall eine dergleichen Straße erhält, je besser ist es. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn auf einer Ruthe 16 bis 18 Zoll Fall gegeben werden kann, das Einhemmen nicht nöthig ist. Ist aber diese Regel nicht anzubringen, so wer-

werden, zu Vorkommung aller Gefahr, von Distanz zu Distanz Flötze oder solche lange Ebenen angelegt, daß ein Wagen darauf ruhen kann, keinesweges aber weder gerade noch schiefe Abschläge gemacht. Was übrigens bey dergleichen Vorfallenheiten noch zu beobachten seyn kann, muß nach dem Locali entschieden und wohl überleget werden.

Auffüllung und Planie in hohlen Wegen und an Bergen.

Auf den Bergen muß mehrentheils an deren Hange hin planiret, und daher auf einer Seite abgenommen, auf der andern aber angesetzt werden, wobey man folgendergestalt verfährt. Es wird von der Mittellinie der ausgesteckten Straße, auf der abhangenden Seite, mit einem wagerecht gehaltenen Maße von 6 oder 8 Ellen, nach dem der Straße Breite gegeben werden soll, die halbe Breite der Straße herunter gelothet, und mit einem Pfahle bemerkt, zugleich aber der Fall des Hanges gemessen, dieses bestimmt, wie viel an der einen Seite des Hanges angesetzt, und auf der andern Seite eben so weit hinein abgenommen werden soll. Für das anzusetzende Stück weiter hinunter ist der Anfang einer hinlänglich auflaufenden Böschung zu suchen, damit solches eine Unterstützung erhält. Ist der Hang steil, wie z. E. an Orten, wo es Fuß auf Fuß abwärts geht, so kann, ohne eine unten aufgesetzte Mauer, womit die aufgeschüttete Erde gefasset werden muß, die erforderliche Böschung nicht herausgebracht werden, wie denn auch auf der andern Seite des Berges, wo man die Hälfte der Straßen-Breite hinein zu gehen gedenkt, die stehen bleibende Erde ebenfalls mit einer Mauer gefasset werden muß, damit sie nicht herein schießen kann. Auf dergleichen Bergen ist der Straßenbau am allerschweresten zu führen; und wenn schon diese Fälle nicht so gar oft vorkommen, so kann man sich doch dieser Vorschriften bedienen, um zu wissen, wie man sich auf kurze Distanzen in Wasser-Rissen an Bergen (wo denn mehrentheils Schleusen angeleget werden müssen,) zu verhalten hat, wobey denn allemahl dahin Bedacht genommen werden muß, daß die erforderliche Böschung herausgebracht werde, damit sowohl der angesetzte Theil der Straße nicht herabfallen, noch die auf der andern Seite stehende Erde des Berges herunter in die Straße schießen kann. Bey allen Gele-

genheiten, und absonderlich an dem Hange eines Berges, soll niemahls die Erde sogleich auf eine schiefe Fläche geschüttet werden, sondern man muß von dem untersten Anfange an, stufenweise und fast wagerecht, bis zur obersten Höhe zuerst abräumen und planiren, und zwar so, daß die Stufen etwas hinein nach dem anlaufenden Berge hängen. Außerdem ist keine zuverläßige Haltung zu hoffen, wohl aber zu fürchten, daß die ganze neue Erde sich abtrennen und fort rutschen kann. Wie denn auch auf der andern Seite des Berges, wo, um die völlige Straßen-Breite zu erlangen, hineingegangen wird, alle Steile vermieden, und die Erde so weit herabgenommen werden muß, damit der Frost nichts so leicht abziehen, und die Straße verschütten werden kann. Denn auf eingeschlagene Pfähle und Flechtwerke ist, wie schon oben gesagt, sich nicht zu verlaßen, weil selbige faulen, und die Erde über kurz oder lang mit sammt dem Flechtwerke herab fällt. Beym Mauerwerke an Bergen, muß der Grund ebenfalls auf diese Art gesucht, und wenn es auch Felsen wäre, selbiger erst etwas hinein hängend abgesprenget und gleich gearbeitet werden.

Es ist an diesem Orte zu gedenken, daß man überhaupt an den Verkleidungs-Mauern, hinter welchen Erde drückt, von außen keine, wohl aber von innen Strebe-Pfeiler ansetzen soll. Die Strebe-Pfeiler können auf diese Art einen sichern Grund erhalten, nicht so leicht beschädiget werden, und die Mauern, welche von innen und außen wohl zu vergleichen sind, und noch überdies gegen die Erde anlaufen müssen, bekommen auswendig weniger Oberfläche, und sind nicht so vielen Reparaturen unterworfen.

Von hohlen Wegen. Alte, hohle und tief ausgefahrne Wege, sollten eigentlich bey Bauung einer neuen Straße gänzlich vermieden werden; sie verursachen viele Schwierigkeiten, und ziehen sich öfters auf ebenen Lande, so wie an Bergen, in vielen Krümmen fort. Deren Ausfüllung mit Erde macht viele Kosten, und wenn die Ränder steil sind, müssen solche sehr schräg abgestochen, mithin oben verbreitet werden, wobey es denn nicht anders geschehen kann, als daß von den anliegenden Grundstücken abgenommen werden muß. Es dürfte daher, nach Beschaffenheit des Localis der Unterschied

schied nicht groß seyn, wenn solche hohle Wege gänzlich verlaßen, die neue Straße über das neben liegende freye Feld geleget, und der alte Weg, welcher sich gewiß gar öfters oben sehr verbreitet, den Besitzern, um solchen nach und nach einzuebnen, zur Entschädigung überlaßen würde. Muß man hohle Wege an Bergen, unvermeidlicher Ursachen halber, beybehalten, so werden solche, bis zur gesetzten Breite der Straße, und bis zum bequemen Auffahren ausgefüllet, und dieses geschieht folgendergestalt. Man sieht vor allen Dingen, ob man die Krümmen in einige Gleichheit bringen kann, steckt das Mittel der neuen Straße aus, sieht die Pfähle nach ihrer gehörigen Höhe der Ausfüllung dergestalt ein, daß die Auffahrt nach Möglichkeit sanft wird, und erhöhet und verkürzt die Pfähle darnach. Hierauf untersucht man, wie viel von Distanz zu Distanz auszufüllen ist, beurtheilt wie viel Erde von den Seiten-Wänden bis oben aus wechselsweise weggenommen werden muß, um eine natürliche oder noch flächere Böschung herzustellen. Ist die Erde zur Ausfüllung hinlänglich, so ist es gut, außerdem aber muß man auf einer Seite oder wechselsweise in den Berg hineinfahren, um die Straßen-Breite und nöthige Erhöhung herauszubringen. Alles Holz- und Buschwerk wird abgehauen, ausgerottet, und gänzlich weggeschaffet. Alle Erde wird schichtenweise, wie schon gedacht, rein und klar aufgebracht und gerammelt, und, wie oben gelehret, verfahren. Holz-Stöcke, Wurzelwerk und Rasen aber wird ausgehalten, und zur Seite in Löcher geschmißen. Eine solche Ausfüllung und Planie muß noch überdies ein halbes Jahr liegen, und sich durch übergehendes Fuhrwerk, und durch Regen und Schnee, selbst fest und zusammen setzen, so wie alle andere neue Erd-Arbeiten. Finden sich Quellen und Brunnen in hohlen Wegen, so werden solche mit Mauerwerk gefasset, und entweder in die Höhe auf die Seite der Straße genommen, und in angepflasterten Rinnen bergab geleitet, oder sogleich mit verkleideten oder verdeckten Abzügen, welche überschüttet werden können, bis zu einem bequemen Ausfluß geführt; und so verfährt man mit allen lebendigen Quellen, welche in eine Straße fallen. Kann die Straße zum Ausweichen nicht Breite genug erhalten, und der hohle Weg zieht sich lang fort, so, daß die denselben

selben Passirenden einander nicht ankommen sehen oder zurufen können, so legt man zur Seite, oder da, wo eine ansehnliche Krümme liegen geblieben ist, Weichen an, und wenn es etwas steil geht, zugleich einen Flötz oder Ebene an diesem oder an einem andern Orte, nach der dieserhalb oben gegebenen Anleitung.

Die Straßen an Bergen oder hohlen Wegen werden nicht gewölbt planiret, auch dürfen wegen Reißung der Wässer keine Gräben zur Seite gezogen und ausgehoben werden, sondern nachdem sich die Erde vollkommen gesetzt hat, und die alte und neue verglichen worden, so werden solche ganz eben mit Steinen überschlagen, gepflastert, oder mit Kies überfahren, und auf den Seiten flache Rinnen zum Ablauf des Wassers allemahl aus- und angepflastert.

24.

Wie man sich zu verhalten hat, wenn alte schmahle Dämme sollen verbreitet und mit neuen verbunden werden.

Fallen alte schmahle Dämme in einen neuen Tractum, so werden solche auf folgende Art verbreitet, und mit neuen verbunden. Nachdem die zu gehende mehrere Breite, ingl. die neue Böschung ausgesteckt worden, so wird am Fuße der alten Böschung aller Rasen 1 Fuß hoch gerade hinunter rein abgestochen, und in den Zwischenraum bis zum ausgesteckten Fuß der neuen Böschung, die Erde entblößet, und oben, jedoch nach dem Damme hineinhängend, planiret, hernach werden in den alten Damm Absätze, 1 Elle breit und 1 Fuß hoch, längsthin hineingearbeitet, so, daß die Breiten ebenfalls hinein hängen. Die Rasen davon werden, wenn sie gut sind, an den Fuß der neuen Böschung aufgesetzt, oder, wenn selbige nicht taugen, weggeschmißen. Die gute Erde wird alsdann vom Absatze zu Absatze immer hinunter geworfen, ausgebreitet, schichtweise wohl gerammelt, und hiermit die neue Böschung angefangen, mit anderer herbey zu schaffender Erde aber das ganze neue Stück heraus und zur vollkommenen Höhe gebracht. Und eben so wird auch bey dem Anfange und Ende des Dammes verfahren, ingl. bey allen Fällen, wo alte Erde mit neuer verbunden werden soll, als: bey Einsetzung der Schleusen und Brücken in einen fertigen Damm, und dergleichen

Fällen

Fällen mehr. Es entsteht hierdurch, so zu reden, eine Verzahnung; und da sich jeder Körper auf einer ebenen Fläche lothrecht zu senken bemühet, so ist hier keine Ursache vorhanden, warum sich die neue Erde abtrennen und rutschen sollte, wenn nur die gehörige Böschung gegeben, und der Fleiß bey der Arbeit nicht gesparet worden ist. Wobey jedoch zu merken ist, daß man jederzeit der neuen Erde mehr Höhe, als der alten, wegen des Nachsetzens, geben, ingleichem selbiger die erforderliche Zeit dazu lassen muß.

Noch ist dieses bey der Erd-Arbeit zu gedenken, daß zuweilen die Erde bey dem Planiren mit einem starken Pfluge aufgepflüget, und hierdurch eine Ersparniß an Hand-Arbeit erhalten werden kann.

Es eräugnet sich auch sehr oft, daß an denen Orten der Straße, wo Hügel abgehoben sind, und überhaupt wo die Erde durchstochen worden ist, und Böschungen entstanden sind, der Frost die neu entblößte Erde abzieht, und selbige unter dem Rasen von dem Schnee abgedrückt oder von dem Regen herunter gespühlet wird, oder auch von selbst herunter fällt. Vorausgesetzt, daß diese Ursache nicht in dem Mangel genugsamer Böschung zu finden, sondern vielmehr alles gehörig und hinlänglich abgeböschet worden, auch dieses in schlechten und lockern Boden mit weit mehr, als natürlicher, Böschung geschehen ist, so kann, um diesem Uebel abzuhelfen, in gutem Erdreiche Heu-Samen auf die Böschung gesäet, oder selbige mit Queken-Wurzeln besteckt, oder Rasen daran glatt geleget, und mit Haken-Nägeln von Aesten der Sträucher aufgenagelt, oder in schlechtem Erdreiche selbige ganz oder zum Theil mit gesetzten Rasen oder Steinen gefasset und verkleidet werden. Ueberhaupt muß man in diesem Falle alle Hülfs-Mittel anzuwenden suchen, dem entblößten Erdreiche eine schleunige Verrasung zu verschaffen. Denn alles Verpfählen und Verflechten ist Flickerey und von keiner Dauer; es wäre denn an solchen Orten, wo wegen Nähe des Wassers weidene Verpfähl- und Verflechtungen ausschlagen und sich verlaufen könnten.

Wenn Dämme über Moräste oder Sümpfe, welche niemahls austrocknen, sondern beständig voll Wasser stehen, geführt werden sollen, und man Steine, Stein-Knack, Kies, Schlacken, oder andern Schutt, welcher

sich

sich nicht leicht vom Wasser auflöset, in der Nähe hat, so verfährt man folgendergestalt. Man steckt eine Mittel-Linie durch, oder bemerkt solche nebst der Breite der Straße, nur an beyden Seiten, oder am Rande des Sumpfes oder Morastes. Hierauf fängt man sogleich an, das bey Händen habende Materiale von dem trocknen an, aufzukarren, einzuschütten, nach der Mittel-Linie die Tiefen so, wie es selber fällt, auszufüllen, und sucht überhaupt, so bald als möglich, von Anfange bis zu Ende, in der Breite, daß zwey Rade-Karren neben einander gehen können, trocknen Fuß zu gewinnen, und sich über das Wasser zu erheben. Alsdann breitet man sich zu beyden Seiten aus, bis der Damm die verlangte Breite erhalten hat, und endlich vergleicht man die Seiten und die Höhe, wobey zu merken ist, daß lezterer, wegen des Setzens, in diesem Falle 1, auch wohl 2 Ellen Ueberschuß gegeben werden muß. Will man einspännig Karren-Fuhrwerk anlegen, so fasset man gleich anfangs eine ansehnliche Breite, damit selbige einander weichen können. Um die Böschung darf man sich hier nicht bekümmern, denn der herabgestürzte Schutt bringt selbige freywillig und in gehöriger Maße heraus. Erfordert es die Nothwendigkeit, diesem Damme eine Schleuse oder Brücke von Holz oder Stein zum Durchzug des Wassers zu geben, so wird der dazu ausersehene Ort nicht völlig verbreitet, sondern es werden vor einem Holz-Bau sogleich Pfähle eingestoßen, oder vor einem Stein-Bau eine Verkammerung angelegt, um das Wasser ausschöpfen, und den Grund zu dem Mauerwerke suchen zu können. Sind von den vorgedachten Materialien keine hinlänglichen Vorräthe bey der Hand, so muß man seine Zuflucht von dem Grunde bis zur Wasser-Höhe zum Holze nehmen, wie solches oben gelehret worden ist.

25.

Von Schleusen und Brücken. Ganz hölzerne Schleusen und Brücken zum Durchzug des Wassers, taugen nichts, und müssen, wo möglich, vermieden werden; sie können in einem Damme, ohngeachtet alles Fleißes und Vorsicht, mit der Erde nicht hinlänglich und gehörig verbunden und verwahret werden, daher sind solche nicht, nur dem Hinter- und Unterwaschen, sondern auch über-

haupt

haupt beständigen Reparaturen unterworfen. Diejenigen Schleusen, die durch trockne Mauern in Mos gemauert und mit Deck-Steinen zugedeckt werden, sind nicht so theuer als die in Kalk gemauerten und gewölbten; wenn aber zu ersiern nicht lange, starke und feste Deck-Steine genommen, und, wie mehrentheils geschieht, ein oder etliche davon niedergefahren worden sind, die Schleuse aber dadurch verstopft wird, und zu deren Reparatur die fest zusammengefahrne Straße aufgegraben werden muß, so dürfte die intendirte Ersparniß übel angebracht werden können. Und aus diesem Grunde allein sind die gewölbten und in Kalk gemauerten Schleusen, jenen vorzuziehen.

Eine Schleuse soll so weit seyn, daß zur Noth allemahl ein Mann durchkriechen und selbige räumen kann. Die kleinste Weite einer Schleuse ist daher 5 bis 6 Viertel-Ellen; die Höhe, eben dieselbe; die Stärke der Mauer, 1 bis $1\frac{1}{2}$ Elle; die Stärke des Bogens, $\frac{3}{4}$ Ellen. Bey großen Brücken und Schleusen, von 3, 4, 5, 6 und mehr Ellen weit, ist die Stärke der Mauer $1\frac{3}{4}$, 2 bis 3 Ellen. Die Stärke des Bogens ist durchgehends 1 bis $\frac{1}{4}$ Elle. Die Höhe richtet sich nach der Höhe des Dammes, und nach der Menge des zu schlingenden Wassers. Der Grund zu kleinen Schleusen kann bey gutem Boden ohngefähr 1 Elle tief genommen werden, weil sie selten viel Wasser zu schlingen haben. Bey großen Brücken und Schleusen hingegen ist, wegen Tiefe des Grundes, kein Maß anzugeben, sondern es richtet sich selbige nach der Beschaffenheit des Bodens. Bey dem Grunde einer Brücke muß nicht sowohl auf die Last gesehen werden, welche die Mauern tragen sollen, sondern hauptsächlich darauf, daß sie nicht unterwaschen werden können, und daher muß selbiger sorgfältig versichert, und nach befindenden Umständen wohl gar auf Pfähle und auf einen Rost gesetzt werden. Die Höhe der großen Schleusen und Brücken richtet sich, wie nur gesagt, nicht sowohl nach der Weite und Höhe des Dammes, sondern vielmehr nach der Menge und nach der Schnelligkeit des höchsten Wassers, welches selbige zu fördern haben. Bey reißenden Wassern müssen die Brücken nicht zu enge, nicht zu niedrig, und der Grund wohl versichert seyn, damit sie nicht unterwaschen werden können. Es ist aber eine feste Regel, daß bey schnell fließenden Wassern der Bogen einer Brücke

nie-

niemahls Wasser schlingen soll, sondern er muß über den höchsten Wasser-Stand gestellet werden; man läuft außerdem Gefahr, daß, wenn sich das Wasser an den Bogen stemmen kann, entweder der Damm beschädiget und ausgerissen, oder die Brücke unterwaschen und zum Einsturz befördert werden kann. Man hat sich daher in einer Gegend, wo Dämme, Brücken und Schleusen gebauet werden sollen, bey dasigen alten und kundigen Leuten wohl zu unterrichten, wie hoch von Zeit zu Zeit der höchste Wasser-Stand gewesen, und wie schnell dessen Lauf ist. Bey schleichendem oder gar stille stehenden Wasser, leidet obige Regel eine Ausnahme. Ist ein Bogen oder ein Joch das Wasser zu fördern nicht hinlänglich, so muß man deren mehrere schließen oder sprengen, welches auch öfters bey kleinen Schleusen zu beobachten ist, wenn man, um denselben mehrere Weite und Höhe zu geben, durch Erhöhung des Dammes nicht größere Kosten aufwenden will, als zu Erbauung doppelter oder dreyfacher Schleusen erfordert werden, zumahl daselbst allemahl eine Mauer ersparet wird, wo etliche Schleusen an einander gehängt sind. Außerdem, und um dem Wasser den Raum durch die Bögen und durch viele Schäfte nicht zu benehmen, und um die Kosten des Mauerwerks zu verkürzen; so können Brücken von Stein und Holz zugleich erbauet werden. Zu dem Ende fasset man den Damm zu beyden Seiten der Oeffnung mit Ort-Schäften, welche auf guten Grund gemauert werden, und wirft ohngefähr 5 hölzerne, im Lichten 10, 12, 15 bis 20 Ellen lange Thramer von proportionirlicher Stärke über, bedeckt solche mit einem hölzernen Belege, und bringt zu beyden Seiten einfache oder gesprengte Geländer an. Hierbey ist zu merken, daß Thramer und andere frey liegende Hölzer niemahls vollkommen ins Gevierte gearbeitet, und allemahl aufs hohe geleget werden sollen. Auf das unterste Belege können, zu einer Ersparniß an Holze, kurze und nur etwas über die Gleiß-Breite gehende Hölzer geleget, und zu beyden Seiten mit aufgenagelten Rahm-Hölzern gefaßt werden, damit sie nicht durch das Fuhrwerk verschoben werden können. Dieses Belege kann noch überdies in den Fugen mit Moos verstopft, und mit etwas klarem Kies und groben Sande bedeckt werden. Außer diesem izt beschriebenen werden gewölbte Brücken und Schleusen so lang, als

die

die Straße oben breit ist, erbauet. Auf das Gewölbe großer Schleusen und Brücken werden an beyden Enden Stirn-Mauern, auf diese aber $1\frac{1}{2}$ Elle über die Straße hervor ragende und mit Deck-Platten abgedeckte Brust-Mauern aufgesetzt. Auf jeder Seite werden zwey schräge sich öffnende und mit der Böschung des Dammes sich verlaufende Flügel-Mauern zum Schutz des Dammes und Schlunge des Wassers geführt. Ueber dem Gewölbe auf der Straße werden, so weit als die Brücke geht, zu beyden Seiten an den Brust- oder Stirn-Mauern, gepflasterte Rinnen geführt, damit das Regen-Wasser ablaufen und das Gewölbe nicht erweichen kann. Auf jedes Ende einer Stirn- oder Brust-Mauer wird ein Weich-Stein tief und fest eingegraben, damit selbige durch das Fuhrwerk nicht beschädiget werden können.

Die kleinen Schleusen bekommen mehrentheils keine Flügel- und Stirn-Mauern, hingegen damit sie nicht abgefahren oder beschädiget werden, so können auf deren Köpfe große Steine geleget oder gesetzt werden.

Bey allem Mauerwerke überhaupt ist Nachfolgendes zu erinnern. Es muß darauf gesehen werden, daß insonderheit durch Accords-Maurer, alles tüchtig nach der Vorschrift gefertiget wird; daß der Grund einer Mauer mit großen und lagerhaften Steinen ordentlich und wohl verglichen herausgenommen; daß die Mauer sowohl im Grunde als am Tage, mit langen Steinen öfters durchgebunden, wohl verzwickt, und von innen, so wie von außen, gut verglichen wird, wenn gleich an die eine Seite Erde angeschüttet werden sollte. Alle Verkleidungs-Mauern mit oder ohne Strebe-Pfeiler, hinter welche Erde angeschüttet wird, müssen, wie schon gesagt, gehörig anlaufen, und niemahls lothrecht aufgeführt werden, sie bauchen außerdem durch den Druck der Erde aus, bersten und stürzen ein. Trockne Mauern an Schleusen, sind nichts nütze, das Wasser reißt die Zwick-Steine heraus, dringt durch die Mauer, erweicht zu beyden Seiten einen großen Theil des Dammes, und wäscht die Erde aus. Bey Schleusen, welche aus vollem Zirkel gewölbt sind, können die Widerlager ersparet, mithin die Mauern etwas schwächer heraus genommen werden. Hingegen kann man auch nur Stücke eines vollen Zirkels über Schleusen werfen, um mehr Flucht zu gewinnen, weil sie zwischen

einen Damm gespannet, und besser als gedruckte Bögen sind; jedoch diese müssen sich gegen Widerlager stemmen können.

26.

Von Unterhaltung der geschlagenen Stein-Dämme, des Pflasters, und der Kies- und Sand-Dämme.

Sobald als über eine von geschlagenen Steinen gefertigte Straße das Fuhrwerk gelaßen wird, so müssen die von den Rädern sich aufhäufenden oder auf die Seite gefahrenen klein geschlagenen Steine auf derselben alle Tage sogleich durch Hand-Arbeiter mit Hacken oder eisernen Rechen wieder in ihre Form gebracht, und der Straße die anfangs gewesene Wölbung wieder gegeben werden. Die anfänglich hin und her weichenden Steine nutzen sich nicht eher ab, als bis solche in einander verbunden sind; und zu dieser Verbindung ist der gleich anfangs darüber gezogene reine Kies und Sand sehr beförderlich. Nach Verhältniß der Witterung, oder des mehr oder weniger darüber gehenden Fuhrwerkes, ingl. der guten oder schlechten Steine, kann alsdann eine ansehnliche Zeit vergehen, ehe und bevor eine Nachbesserung der ausgefahrnen Gleiße mit neuen Steinen erfordert wird. Dem ohngeachtet aber muß das tägliche Begehen und öftere Nachsehen nicht unterlaßen werden. Es können aber gleich zu Anfange vorräthige Steine zu dieser Nachbesserung angefahren, und in ordentliche Haufen von Distanz zu Distanz auf die Neben-Wege gesetzt werden. Wenn sich nun Gleiße ausgefahren haben, so muß die Ausbesserung nicht zu lange anstehen, und zu dem Ende vor allen Dingen der durch das Abnutzen der Steine entstandene Morast ganz rein zusammen geschaufelt, und auf den Neben-Wegen zum Austrocknen aufgehäufet, alsdann aber von dar weiter verführet werden. Nach diesem müssen von den vorräthigen Steinen so viele einzeln an einander hinein geworfen werden, als der Abgang erfordert, und diese müssen eben so klein seyn, als bey dem neuen Bau vorgeschrieben worden. Wenn der Weg in der Mitte durch die Pferde und Wagen ausgefahren und abgenutzet worden, auch die Wölbung verloren hat, so muß, nach vorhergegangener Untersuchung, wie viel von der Höhe der Wölbung abgegangen, eben so hoch eine ganz neue Decke mit Steinen überschlagen und

die

die erste Wölbung wieder hergestellet werden. Alle diese Ausbesserung aber haftet bey trocknem Sommer-Wetter, oder Winterszeit bey Frost, keinesweges, sondern es entsteht vielmehr dadurch eine Unbequemlichkeit und Ungleichheit, weil die neu aufgeworfenen Steine sich fortschieben und anhäufen. Daher muß zur Ausbesserung eine Jahrs-Zeit angewendet werden, wenn es weder zu trocken noch zu feucht ist. Dieses erleichtert die Arbeit, zumahl wenn bey trockner Zeit die Vorraths-Steine immer in voraus klein geschlagen werden, daß sie alsdann mit der Schaufel nur auf und in die Straße hinein geworfen werden dürfen. Uebrigens muß das durch anhaltenden Regen auf der Mitte der Straße stehen bleibende Wasser beständig abgeführet werden. Wie denn auch die Neben-Wege in ihrer ersten Höhe und Breite, ingl. die Böschung in der Ordnung zu erhalten, ferner die Schleusen zu räumen, das Wasser in den Gräben fort-, und zum Verlaufen zusammen geführt, auch selbige von dem darin sich gesammleten Schlamm und Erde zu reinigen sind. Sollten die Gräben an abhängigen Gegenden ein- und zerrissen worden seyn, so muß man suchen selbigen durch Einlegung von Rasen, kleinen Dorn- und andern Faschinen abzuhelfen; und ist dieses zu merken, daß dem Wasser niemahls etwas mit glatten, sondern vielmehr mit rauhen unterbrochenen Flächen entgegen gesetzt werden soll; denn bey den ersten wird die Kraft des Wassers vermehret, da solche bey den zweyten unterbrochen und zertheilt wird, wie schon vorher gesagt worden.

Die Unterhaltung eines Stein-Pflasters betreffend, so ist fleißig nachzusehen, ob die Steine weichen, von den Wagen-Rädern verdrückt, oder gar heraus gefahren werden; und dieses wird sogleich durch Aushebung etlicher, oder Einsetzung anderer und größerer, ohne Verzug hergestellet. Wie denn auch den längst der Straße hin zwischen den Steinen sich ergebenden Vertiefungen und Gleißen, durch Auswechselung der Steine bey Zeiten Einhalt gethan werden muß. Setzen und vertiefen sich ganze Plätze, so ist es ein Kennzeichen, daß bey dem Planiren, so wie bey einzelnen Steinen durch das Unterfüllen ein Fehler vorgegangen ist, oder sich die Erde nicht genugsam gesetzt hat. Dieses muß durch baldiges Umsetzen und Unterfüllen des Pflasters hergestellet, und überhaupt jederzeit

dahin gesehen werden, daß kein Wasser auf der Straße stehen bleiben und selbige erweichen kann; es dürfte sich außerdem, ohngeachtet der besten Planie das Pflaster an solchen Orten allemahl setzen und aufgefahren werden, wodurch sich Löcher ergeben und die Steine versinken würden, der Koth aber überhand nehmen müßte. Mit den Neben-Wegen, Böschungen, Gräben und Schleusen, wird es hier, wegen der Obsicht, wie bey vorigen, und so auch fernerhin gehalten.

Eine Kies-Straße muß ebenfalls, wie eine geschlagene Stein-Straße, durch beständige Einziehung der Gleiße, mit eisernen Rechen unterhalten, auch der sich häufende Schlamm und Morast reinlich abgeschaufelt, und dasjenige, was an der Höhe abgegangen, mit Beyfügung frischen Kieses zu gehöriger Zeit wieder ersetzt, und alles vorher beschriebene dabey beobachtet werden.

Eine Sand-Straße erfordert ein beständiges und unaufhörliches Einziehen der Gleiße. Wenn der Sand gut ist, so bleibt er sich immer selbst gleich, und ist daher nicht so gar öfters, wie bey vorigen Straßen nöthig, mit neuem Sand nachzubessern, sondern nur in dem Fall, wenn die Straße in der Mitte die Höhe zu verlieren beginnet.

Es ist überhaupt, Eingangs angeführtermaßen, das gute Unterhalten einer neuen Straße so nothwendig, als das Bauen selbst; daher, und so bald als ein ansehnlicher Tractus, neue Straße, fertig gebauet oder gründlich repariret worden, und hierauf zu solchem Endzweck von den diesen Bau dirigirenden Obern einer diesfalls höchst nöthigen Aufsicht übergeben, verdungen, oder auf eine andere billige Weise überlassen wird, so muß der hierzu auf eine oder die andere Art gesetzte Straßen-Wärter sich einer sorgfältigen Begehung, und schlechterdings täglichen Nachbesserung sothanen neuen Tractus, nach der oben ertheilten Vorschrift, möglichst befleißigen, auch da eine Straße vor der andern mehr leidet, bey Zeiten, wegen der etwa unumgänglichen nöthigen Materialien und anderer erforderlichen Dinge, bey seinen Vorgesetzten geziemende Anzeige thun, nicht weniger, wo solche in der Gegend am tüchtigsten und nähesten zu haben sind, genaue Kenntniß zu erlangen sich bemühen, auf daß selbiger damit behörig und schleunig unterstützet, auf solche Weise aber eine jede neue Straße zu einer solchen Dauer gebracht

werde,

werde, in welcher sie unaufhörlich in gutem Stande bleiben muß.

27.

Können alte Straßen nicht ins Trockene gebracht, und der Schlamm bis auf den Grund aus den Löchern gehoben werden, so gehen alle aufzuwendende Reparatur=Kosten verloren; die in die Löcher geworfenen Steine, oder andere feste Materialien versinken, und bey der ersten entstehenden Nässe hat der Koth, als der leichteste und flüssige Körper, alsbald die Oberhand. Daher ist das beste, und fast alles, was man auf einer alten Straße mit Erfolg zu thun im Stande ist: wenn man alle Mittel und Wege hervorsucht, dieselben ins Trockne zu bringen. Zu dem Ende wird das Wasser durch Abstiche aus der Straße in die gehobenen Seiten=Gräben geleitet, und durch Abzüge, Räumung und Anlegung neuer Schleusen und Gräben sogleich verführt und entfernet, und darf keinesweges, wie bisher an einigen Orten geschehen ist, gestattet werden, daß, anstatt einzulegender Schleusen, mit besondern Fleiß, quer über die Straßen, Mulden angeleget und ausgepflastert werden, um das Wasser darüber zu führen. Wobey zu merken ist, daß alle diejenigen Abzugs=Gräben, welche das Wasser weit zu verführen, und nicht allzuviel Gefälle haben, von unten auf, nach der Straße zu geräumet oder gehoben werden müssen, dergestalt, daß alles mögliche Gefälle gegen die Straße herbeygebracht wird, und auf diese Art wird man im Stande seyn, an dergleichen Orten das Wasser von der Straße zu ziehen. Alsdann sucht man die alten, und vielleicht verfallenen Schleusen auf, räumet oder reparirt diese, und legt neue ein, wo dergleichen unumgänglich nöthig sind. Hernach nimmt man ein Noth=Mittel zur Hand, (jedoch nicht eher, als bis der weiche und nasse Schlamm entweder gänzlich ausgetrocknet oder ausgeworfen ist,) nähmlich: man zieht die Seiten= oder erhabenen Ränder, jedoch nur in dem Falle, wenn solche nicht aus fetter oder leimiger Erde bestehen, auf die Mitte der Straße, auf daß man allda eine Höhe gewinnet und einige Wölbung heraus bringt, um den Ablauf des künftigen Regen=Wassers zu befördern. Alle tiefe Gleiße

Wie alte ungebauete Straßen in einen erträglichern Zustand zu setzen.

aber werden eingezogen, die Erd-Klöße zerschlagen, und durch Stampfen, so wie alle andere Löcher wohl ausgestopft und gefüllet. Die Straße wird freylich auf diese Art wider alle Regel immer vertiefet, da solche vielmehr erhaben werden sollte, allein es steht in diesem Falle nicht zu ändern, sondern kann bey einem anzuordnenden neuen Baue erfolgen. Aber auch dieses Mittel kann öfters und alsdann nicht Statt finden, wenn man das Wasser nicht wegschaffen und die Straße zum Austrocknen bringen kann. Und in diesem Falle bleibt nichts anders übrig, als einen partialen Haupt-Bau mit eingelegten Schleusen von Grund aus zu unternehmen, oder die Straße, wo möglich, zu verlegen. Schränkt sich die Reparation nur auf eine Ausbesserung ein, so müssen nicht die kostbaren Steine zum Versenken verschwendet, Koth mit Koth gehäufet, und Seiten-Gräben mehr zum Schaden als zum Nutzen der Straße gehoben, sondern alles dermaßen eingeleitet, und die Materialien also angebracht werden, daß der Nutzen davon einem zu erfolgenden Haupt-Baue zu Statten kommen möge. Liegt die Straße in einer Gegend, wo von Schmelz-Hütten und Eisen-Werken Schlacken-Vorräthe gefunden werden, so können diese in Ausfüllung nasser und anderer Löcher gute Dienste thun, indem solche nicht faulen oder sich vom Wasser auflösen. Auf der Oberfläche der Straße sind die Schlacken, wegen Mangel an genugsamer Festigkeit, den harten Steinen nachzusetzen; sie können dem Fuhrwerke nicht so gar langen Widerstand leisten, werden gar bald zu Mehl gedrückt, und dieses von Regen und Nässe in Schlamm verwandelt. Alle Sträuche und Bäume, weil sie Schatten machen, und das Austrocknen der Straße verhindern, werden gleich zu Anfange ausgehauen und ausgerottet. Ueberhaupt aber wird alles dasjenige bey Reparatur einer alten Straße anzubringen gesucht, was man bey Bauung einer neuen Straße beobachten soll, und welches in vorstehendem Unterricht enthalten ist.

28.

Erklärung des beym Straßen=Bau üblichen Maßes, ingleichem eine kleine Anleitung von der bey diesem Bau anzuwendenden Cubic=Rechnung.

Von dem beym Straßen=Bau üblichen Maße.

Eine Straßen=Ruthe ist 8 leipz. Ellen lang.

Eine laufende Straßen=Ruthe ist 8 Ellen lang, und so breit als die Straße.

Eine laufende Ruthe geschlagene Steine, Pflaster, Kies, Sand, u. d. gl., ist 8 Ellen lang, und so breit als eines von diesen Materialien auf die Straße gebauet, auch so stark als selbiges hoch aufgetragen worden ist.

Eine Ruthe Bruch=Steine soll 7 Ellen 14 Zoll lang und breit, und $1\frac{1}{2}$ Elle hoch seyn. Eine solche Bruch=Ruthe Steine kann in ebener Gegend und bey gutem Wege mit 10 vierspännigen Lohn=Fuhren fortgebracht werden. Aus einer dergleichen Bruch=Ruthe Steine können 50 Cubic=Ellen Mauer gefertiget werden.

Auf eine laufende Ruthe eines geschlagenen Stein=Dammes 12 Ellen breit, in der Mitte 1 Elle, und auf den Seiten 12 Zoll hoch, werden, inclus. des Neben=Pflasters, $1\frac{3}{4}$ Ruthen Steine hinlänglich seyn.

Auf eine laufende Ruthe Pflaster, 12 Ellen breit, wird 1 Ruthe Steine erfordert.

Auf eine laufende Ruthe Kies=Straße, 12 Ellen breit, in der Mitte 1 Elle, auf den Seiten aber 12 Zoll hoch, werden 18 Fuder Kies erfordert.

Auf eine laufende Ruthe Sand=Damm, 12 Ellen breit, und durchgehends 1 Elle hoch zu überfahren, werden 24 volle vierspännige Fuder Sand erfordert.

Auf eine Cubic=Elle Erde, werden 5 Rade=Karren voll gerechnet. Ein mit einem Pferde bespannter in hiesigen Landen gebräuchlicher Kippe=Karren aber kann wenigstens eine Cubic=Elle Erde führen.

Da bey dem Straßen=Bau, wenn Dämme aufgeführt, Hügel abgehoben, Tiefen ausgefüllet, oder Gräben ausgenommen und andere Arbeiten verrichtet werden sollen, ingl. bey dem Mauerwerke eine Kenntniß des cubischen Maßes erfordert wird, so dient Folgendes für die Unerfahrnen zum Unterricht. Ein Cubus ist ein Würfel, welcher

cher lauter rechte Winkel, 6 gleichgroße Flächen, und alle Seiten von einerley Länge hat, daher kann er liegen, auf welcher Seite er will, so ist er jedesmahl von gleicher Höhe. Wie die Elle oder Ruthe der Maß-Stab ist, wenn die Länge einer Straße gemessen werden soll, ingl. ein Quadrat von einer gewissen Größe sich eingebildet werden muß, wenn man die Fläche eines Stück Feldes überschlagen will: also ist auch ein Cubus der Maß-Stab, oder das Maß, womit ein jeder Körper, z. E. ein Damm oder ein Haufen Erde, ausgemessen werden kann. Will man also wissen, wie viel Cubic-Ellen Erde in einem Stücke Damm, dessen Länge, Breite und Höhe bekannt ist, enthalten sind, so ist es eben so viel, als wollte man wissen, aus wie viel elligen Erd-Würfeln dieser Damm aufgebauet worden wäre, oder in wie viele er geschnitten werden könnte? Ein Cubus ist also ein Körper, und ein Körper läßt sich ohne Länge, Breite und Höhe oder Stärke nicht denken, daher ist nöthig zu wissen, wie ein Cubus durch Rechnung entsteht, und wie er in kleinere gleich große Theile oder Würfel zertheilet werden kann. Ein Cubus entsteht, wenn man eine seiner bekannten Seiten mit sich selber, und dieses was herauskommt noch einmahl mit dieser Seite multipliciret. Durch die erste Multiplication entsteht der Quadrat-Inhalt einer seiner Flächen, und durch die zweyte seine Dicke, Stärke, oder cubischer Inhalt.

Z. E. Man will wissen, wie viel Cubic-Ellen in einer 8 Ellen großen Cubic-Ruthe Erde enthalten seyn? so ist

8 Ellen Länge
8 Ellen Breite
64 □ Ellen Inhalt einer Seite oder Fläche.
8 Ellen Höhe
512 Cubic-Ellen der Inhalt einer 8elligen Cubic-Ruthe.

Oder:

Oder: wie viel Cubic-Ellen Steine in einer $7\frac{1}{2}$ Elle langen und breiten, und $1\frac{1}{2}$ Elle hohen Bruch-Ruthe sind? so ist

$7\frac{1}{2}$ Elle gleich 15 Fuß, und
$1\frac{1}{2}$ gleich 3 Fuß.

in einer Cubic-Elle aber stecken 8 Cubic-Fuß, daher

15 } Fuß
15 }

75
15

225 □ Fuß die Fläche, worauf die Ruthe steht,
Höhe = 3 Fuß

675 } Cubic-Fuß
dividirt durch 8 } 84 Cubic-Ellen

35
8

Rest 3 Cubic-Fuß.

Also enthält, unter obigen Bedingungen, eine Bruch-Ruthe Steine 84 Cubic-Ellen und 3 Cubic-Fuß.

Bey der Straßen-Arbeit in Aushebung der Gräben und Aufführung der Dämme, bekommt man mit Erd-Körpern zu thun, welche nicht nur in der Länge, Breite und Höhe verschieden sind, sondern auch auf zwey Seiten keilförmig ablaufen, und daher oben nicht so breit als unten sind.

Ein auf den Seiten mit Böschungen versehenes Stück Damm auszurechnen, darf man sich nur mit der Fläche seines Durchschnittes bekannt machen, und merken, daß die obere und untere Breite mit einander verglichen werden müsse, welches folgendergestalt geschieht. Man addiret die obere und untere Breite zusammen, und dividirt die Summe durch 2. Dieses ist eben so viel, als wenn ich bey Böschungen, welche zu beyden Seiten gleich sind, die eine Böschung wegnähme, und mit der schiefen Fläche auf die andere legte. Die Hälfte der Summe nun multiplicirt man durch die Höhe des Dammes, so kommt der Quadrat-Flächen-Inhalt des Durchschnittes des Dammes heraus. Endlich wird dieser Flächen-Inhalt mit der Länge des Dammes multiplicirt, so entsteht zuverläßig der Cubic-Inhalt, wenn das Stück Damm längsthin

gleiche Höhe und gleiche Breite hat; doch müssen allemahl Ruthen mit Ruthen, Ellen mit Ellen, Fuß mit Fuß, und nicht Ellen mit Ruthen ꝛc. multipliciret werden.

Z. E. Ein Stück Damm ist oben 16 Ellen, unten aber 24 Ellen breit und 4 Ellen hoch, so ist

16
24
40
2) 20 verglichene Breite
4 Höhe
80 Flächen-Inhalt.

Nun ist das Stück Damm 8 Ruthen lang, diese sind gleich

64 Ellen, daher ist
80 □ Ellen Flächen-Inhalt
5120 Cubic-Ellen, der Inhalt des gegebenen Stück Dammes.

Wenn eine Höhe abgehoben, oder eine Tiefe ausgefüllet werden soll, so ist es ohngefähr gleichviel, als ob man sagte: es sollen zwey Keile Erde von der Höhe dergestalt weggenommen werden, daß, wenn diese in die auszufüllende Tiefe versetzt oder geleget würden, sich Höhe und Tiefe gegen einander vergliche, und hierdurch eine Gleichheit der Straße entstände; denn man kann sich wohl bey dieser Gelegenheit keine schicklichere körperliche Figur vorstellen. Einen solchen Keil Erde mit auf beyden Seiten sich verlaufenden Böschungen auszurechnen, und ohne sich in pyramidalische Verhältnisse und mathematische Schärfe einzulassen, kann folgendergestalt geschehen. Z. E. Es sey die halbe auszufüllende Vertiefung 6 Ruthen lang, und nach der scheinbaren Horizontale 3 Fuß tief, die obere Breite der Straße oben 16, in der Tiefe aber, incl. beyder Böschungen, 19 Ellen. Stellt man sich nun den Durchschnitt des Keiles längst der Straße vor, so gleicht solcher einem Triangel, welcher auf der Grund-Linie 6 Ruthen oder 48 Ellen, oder 96 Fuß lang, und 3 Fuß hoch ist, und sucht dessen Quadrat-Inhalt. Ferner sucht man nach der Breite der Straße den Unterschied der obern und untern Breite, theilt solchen in 3 gleiche Theile, und addirt $\frac{1}{3}$ Unterschied zu der kleinern Breite.

End-

Endlich multiplicirt man diese Summe in den erst gefundenen Quadrat-Inhalt des Durchschnittes des Keiles, welcher einem Triangel ähnlich ist, und erhält dadurch den verlangten cubischen Inhalt eben dieses Keiles. Es wird aber ein Triangel nach Flächen-Maß ausgerechnet: wenn man dessen Grund Linie mit seiner Höhe multiplicirt, und das herausgekommene Product in die Hälfte theilt, weil jeder Triangel die Hälfte eines Quadrates ist, welches mit dem Triangel gleiche Grund-Linie und Höhe hat. Nunmehr wird das Exempel des Keiles folgendergestalt aufgelöset:

96 Fuß Länge,
3 Fuß Höhe

288

2) 144 □ Inhalt des Triangels
16 Ellen oder 32 Fuß obere } Breite
19 Ellen oder 28 Fuß untere }

3) 6 Unterschied.

Ein Drittheil ist also = 2 Fuß
32 Fuß obere Breite

34 Fuß, Summe.

Der Quadrat-Inhalt des Triangels war
= 144 □ Fuß
34 multipl.

576
432

Summa 4896 Cubic-Fuß, oder 612 Cubic-Ellen ist der Inhalt des Keiles beynahe.

Beyde Keile aber betragen zusammen 1224 Cubic-Ellen, und so viel Erde muß, nach angestellter Berechnung, von dem Hügel oder Höhe abgenommen werden, um die Tiefe zu erhöhen oder auszufüllen.

Es kann auch eine hinlängliche Berechnung der Erde in diesem Falle folgendergestalt verrichtet werden. Man urtheilt oder mißt, wie lang und wie hoch am tiefsten Orte eine Tiefe herausgenommen werden soll, und berechnet solche nach der obern Straßen-Breite, ohne auf die Böschung zu sehen. Erstlich theilt man die Distanz der ganzen Tiefe in zwey gleiche Theile, und sieht, ob die größte

her-

herauszubringende Höhe in das Mittel fällt; fällt selbige nicht in das Mittel, und der Unterschied ist beträchtlich, so muß eine Vergleichung vorhergehen, nähmlich man addirt beyde verschiedene Tiefen zusammen, und halbirt die Summe; alsdann wird die halbe Distanz mit der obern Straßen-Breite, und das Product mit der einfachen oder mit der verglichenen Höhe multiplicirt, um einen Cubic-Inhalt zu bekommen. Gleichergestalt verfährt man mit dem ausgesteckten abzuhebenden und zur Ausfüllung voriger Tiefe bestimmten Theile der Anhöhe, und sieht wie nahe beyde Berechnungen einander erreichen; da man dann nach Befinden dem einen Theile mehr zusetzen und dem andern etwas abnehmen kann, bis beyde sich nahe genug vergleichen. Die Böschungen aber brauchen bey dieser Berechnung um deswillen nicht mit attendiret zu werden, weil auf dem abzuhebenden Hügel allemahl beynahe so viel Erde zu beyden Seiten schräge abgestochen wird, als in der Tiefe erforderlich seyn dürfte, um die Böschungen heraus zu bringen.

29.

Von Gedingen, und den zu Beförderung der Erd-Arbeit gehörigen Vortheilen.

Sobald man überschlagen hat, wie viel Cubic-Ellen Erde zu dieser oder jener Arbeit von einem Orte zum andern, und wie weit solche gebracht werden sollen, so kann die Erd-Arbeit verdinget werden. Wenn das Ausgraben und Aufwerfen der Erde zur Stelle geschehen kann, so hat die Erfahrung gelehrt, daß ein Mann täglich 30 Cubic-Ellen Erde auszugraben, und von einem Orte zum andern zu werfen im Stande ist. Da nun 5 Schub-Karren Erde auf 1 Cubic-Elle zu rechnen sind, so folgt, daß ein Mann täglich zur Stelle 150 Schub-Karren Erde ausgraben und füllen kann, wenn er nicht gehindert wird.

Soll eine Hand-Arbeit gut von Statten gehen, so können die Arbeiter folgendergestalt angeleget werden. Etliche hacken oder stechen die Erde los, und deren Anzahl richtet sich nach der Menge der Schaufeln und nach der Festigkeit des Erdreiches. Andere, und zwar an der Zahl so viel, als Schaufeln voll Erde in einen Schub-Karren gehen, stehen mit Schaufeln bereit; z. E. 15 bis 16 Mann. So viel Mann aber als die doppelte

Distanz

Distanz erfordert, sind mit Schub-Karren versehen, und formiren eine an einander hängende Reihe oder Kette, dergestalt, daß ein Mann von dem andern 5 Schritt entfernt ist. Wenn nun diese Kette sich in Bewegung setzt, und der erste Schub-Karren an den ersten Mann mit der Schaufel kommt, so wirft dieser eine Schaufel voll Erde hinein, und so der andere, dritte, vierte, und so fort, bis der Schub-Karren bey der lezten Schaufel seine volle Ladung erhält, und so geht es mit allen folgenden Schub-Karren nach der Reihe fort. Der erste geladene Karren, wenn er an den bestimmten Ort kommt, kippt seine Erde ohne Aufenhalt aus, und fährt fort, bis wieder zur ersten Schaufel, und so die andern alle hinter einander her, bis die Kette ganz ist, und an einander hängt. Die ausgeladene Erde wird unterdessen von andern Arbeitern präparirt, verzogen, gerammelt, und so weiter. Nach Beschaffenheit der Sache können auf diese Art zwey und mehrere Parteyen Arbeiter und Ketten angeleget werden. Es bekommt aber ein jeder Mann hierdurch seine gemessene Arbeit, und entsteht keine Verhinderung. Der Aufseher kann alles übersehen, und alsbald gewahr werden, ob an dieser oder jener Arbeit Leute fehlen oder überflüßig sind, und ob die Arbeit von Statten geht, oder nicht. Wird zum Morgen-Brode oder Mittage gerufen, so hält jeder Schub-Karren auf der Stelle, und bleibt daselbst stehen, bis die Arbeit wieder anfängt. Wenn zu dieser Anstellung der Arbeiter noch ein aufgegebenes Pensum hinzugefüget werden kann, daß binnen dieser oder jener Zeit, eine gewisse Anzahl Cubic-Ellen Erde ausgegraben, und an einen bestimmten Ort gebracht werden soll, so kann in kurzer Zeit sehr viel Arbeit gefertiget werden. Kies und Sand, wenn er in der Nähe des Baues befindlich, kann mit auf diese Art angestellten Arbeitern ebenfalls aufgebracht werden.

Noch ist zu gedenken, daß bey einfallender Nässe oder auf feuchten Boden, ingl. zu Auffahrten, wenn der Damm einige Höhe erreicht hat, mit Bretern gebrücket, und überhaupt alles Bequemliche für die Arbeiter eingerichtet werden muß, damit sie selbst ein Vergnügen an dem guten Umtrieb und an dem Anwachs der Arbeit finden.

Dafern die Materialien sehr weit herbey zu schaffen sind, so muß das Fuhrwerk angewendet werden, und hierbey sind die Karren mit 2 Rädern und einem Pferde bespannt, sehr vortheilhaft; indem selbige nicht allein wegen des leichtern Geschirres selbst dem Pferde weniger Last verursachen, sondern auch überall hinfahren, kurz umlenken, und, da ihr Kasten sogleich gekippt werden kann, geschwinde abladen können, welche Vorzüge gegen einen langen Wagen beträchtlich genug sind. Daher denn auch zum Steinfahren die zweyräderigen Last-Karren nützlicher zu brauchen sind.

Die Wege aus den Stein-Brüchen müssen aufs bequemste, soweit sichs nur thun läßt, und ohne große Beschädigung der Grund-Stücke mit ihrer zu haltenden Breite reguliret und ausgestecket werden. Auch ist den Fuhrleuten scharf einzubinden, daß sie solche genau halten, und nicht nach ihrem Gefallen ausfahren.

Die Steine werden sowohl im Brechen als Fuhr-Lohn, nach der laufenden Straßen-Ruthe bedungen; und auf eben diese Art das Kies- und Sand-Anfahren. Ob zwar bey dem Gedinge des Fuhrwerkes, in Absicht auf die Quantität des anzufahrenden Straßen-Materialis kein fester Preis zur Richtschnur zu setzen ist, weil solcher in Ansehung der Zeit von der Entfernung der Stein-Brüche, Kies- und Sand-Gruben, welche jedes Orts sich abändert, ingl. in Betracht des Tage-Lohnes von dem Werthe der Ausfütterung abhängt, so kann doch Folgendes zur Regel dienen: daß der Straßenbau-Aufseher bey einem zu unternehmenden Bau, durch ein tüchtiges, fleißiges und jeden Orts gewöhnliches Lohn-Geschirre, Probe-Fuhren thun läßt, um zu erfahren, wie viel wohl geladene Fuhren von diesem oder jenem Materiale in den gewöhnlichen Arbeits-Stunden eines Tages von dem Orte des Aufladens bis zum Abladen (welche Distanz gemessen werden muß,) ordentlich verrichtet werden können? Da aber die Distanz sich verändert, so wie die Arbeit anwächst, und sich entfernt, als muß jedesmahl das Abladen der Probe-Fuhren auf dem Mittel des zu bauenden Stückes Straße geschehen. Wird dergleichen Probe in einer ebenen Gegend und auf gutem Wege unternommen, so kann man vermittelst solcher in eben dergleichen Gegenden die Anzahl der täglich zu verrichtenden Fuhren

auf

auf alle gegebene Distanzen durch Rechnung finden; in bergigen Gegenden aber und bey übeln Wegen, leidet solche Regel eine Ausnahme. Es müssen daher, nach jedesmahl sich sehr abändernden Umständen neue Proben unternommen werden.

Das Tage-Lohn ist der zweyte Satz zu einem Gedinge; da sich aber solches nach dem höhern oder niedern Preise der Ausfütterung richtet, so kann nicht anders folgen, als daß sowohl das Tage-Lohn in verschiedenen Gegenden auch verschieden seyn, sondern auch, daß sich solches während der Arbeit mit dem steigenden oder fallenden Preise derselben verändern muß. Um in diesem Falle ein sicheres Anhalten zu haben, so kann man sich den Mittel-Preis der Ausfütterung, ingl. das zu solcher Zeit gewöhnliche Tage-Lohn eines jeden Geschirres, jeden Orts bekannt machen, und nach diesem Verhältniß das Gedinge einrichten, doch unter dieser Bedingung, daß, wenn der Ausfütterungs-Preis sich während der Arbeit um den vierten Theil vermindert, der Accord nach eben dieser Proportion eine Abänderung leiden soll; im übrigen ist es billig, daß, wenn die Wege der Anfurth bey einfallender und anhaltender übler Witterung sehr verschlimmert worden, alsdann den Accords-Fuhrleuten auf geziemendes Gesuch eine billige Schadloshaltung zugestanden werde.

Das völlige Ueberschlagen mit Steinen, incluf. des Neben-Pflasters, wie nicht weniger das Pflastersetzen, das Kies und Sand aus einander ziehen, kann verdungen werden.

Schleusen und Brücken werden gleichergestalt und überhaupt nach gegebener und vorgeschriebener Weite, Höhe, Stärke und Beschaffenheit der Mauern und des Gewölbes, ingl. deren Länge, Flügel-Mauern und Köpfe, an tüchtige Maurer verdungen."

In dem Hanauischen, sorgte man 1736 für die Straßen durch ein besonderes Landstraßen-Reglement, worin alles bestimmt wurde, was die obern und untern dabey angestellten Bedienten sowohl, als die Unterthanen dabey zu besorgen hatten.

Man

Man fieng insonderheit in diesem Jahrhunderte in den neuern Zeiten das Chaussiren der Straßen an; daher finden sich dergleichen im Kur-Trierischen, im Wirtembergischen, in der Pfalz, im Bayreuthischen, im Onolzbachischen, und im Bayerischen.

Bey der im Kur-Trierischen, unter d. 3 Apr. 1753 angeordneten Ausbesserung der Land-Straßen, mußten die Wege in der Mitte genugsam erhöhet, die Seiten-Gräben mit einiger Flächung so tief und breit ausgestoßen werden, daß das Wasser genugsamen Ablauf haben kann. Die Land-Straßen mußten, wo es die Beschaffenheit der Gegend zuließ, 40, oder wenigstens 30 Schuh breit, ohne die beyden Seiten-Gräben, und in der Mitte so hoch, als thunlich, auch die allenfalls nach Beschaffenheit der Lage mehr vertiefende Gräben ausgaben, gemacht, sodann mit $1\frac{1}{2}$, auch 2 bis 3 Schuh höher, nach den Umständen des Bodens erfordernder Beschüttung, mit tüchtigen Steinen, Kies und Sand erhöhet, und auf beyden Seiten mit etwas schräg ausgestochenen, 6 Schuh weiten, und wenigstens 4 Schuh tiefen, Gräben versehen werden. Die Arbeit mußte mit vereinigten Kräften aller im Lande eingesessener Bürger und Unterthanen vorgenommen werden, ohne daß sich jemand, unter dem Vorwande einiger geistlichen oder weltlichen Freyheiten, weil jeder die Straßen gebraucht, jedoch ohne Schaden und Nachtheil ihrer hergebrachten Freyheit, ihr entziehen mögen. Mit den Benachbarten mußten nachbarliche Communicationen gepflogen werden. Weil jeder Ort oder Dorfschaft allein nicht im Stande war, die Land-Straßen in seinem Bezirke tüchtig zu unterhalten, so werden die zu beyden Seiten der Land-Straße zu 2 bis 3, und wo nöthig, mehrern Stunden Weges gelegene Dorfschaften, jedoch dergestalt mit beygefordert, daß den weiter entfernten ihr Hin- und Herweg an den zu leistenden

stenden Diensten mit in Anschlag gebracht, und sie dadurch nicht überlästiget werden, wobey die Beamten und Vorsteher ihre Hand- und Spann-Frohn-Listen ordentlich führen, die Eintheilung darnach gewissenhaft machen, und einem jeden seinen Dienst zumessen müssen. Im Frühjahre, besonders im April, May und Jun. (weil der Jul. und August den Unterthanen zu ihrer Heu- und Frucht-Aernde frey gelassen wird,) sodann vom Sept. an, an denen Orten, wo kein Wein wächst und also kein Herbst zu rechnen ist, müssen sichere Tage aus- und angesetzt werden, an welchen die Arbeit mit gesammter Hand vorgenommen, und jedesmahl die halbe Gemeine eines Dorfes abwechselnd gebraucht werden muß, damit die andere Hälfte das Ihrige zu Hause besorgen kann. Vornehmlich darf der gemeine Mann zur Saat- Heuärnde- und Herbst-Zeit nicht behindert, sondern es muß demselben dazu genugsame Zeit verstattet werden. Das Wege-Besserungs-Geschäft soll lediglich den Beamten, so weit es eines jeden Bezirk und Befehlhaltung, auch die mit den Nachbarn ausgemachte Beyhülfe betrifft, obliegen, und wo ein Mangel und Saumseligkeit erscheint, selbige dafür zur Strafe und Verantwortung gezogen, auch, dem Befinden nach, gar abgesetzt werden. Sie sollen daher fleißig Aufsicht haben, ihre Schulzen und Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ordentliche Register führen, die Leute zu gehöriger Zeit bestellen, und die ohne erhebliche Ursache und Erlaubniß ausbleibenden, oder die von der Arbeit heimlich davon schleichen, zu gebührender Strafe ziehen, und an deren Statt andere auf jener Kosten zur Arbeit anstellen. Die Schulzen und Gemeinde-Vorsteher aber müssen in ihrem Bezirke fleißig nachsehen, ob und an welchen Orten die Straßen mangelhaft seyn, ihre Relation davon ihren vorgesetzten Beamten ab-

statten, und damit eine baldige Ausbesserung, ehe der Schade größer wird, verfüget werden könne, sind in jeder Gemeinde Vorsteher zu bestellen, die von Zeit zu Zeit die Straßen oft genug nachsehen, und, so bald sich ein Mangel oder Loch äussert, solches durch Frohn-Dienste ausgebessert, oder wenn diese dem Mangel nicht abhelfen können, sollen sie solches den Beamten anzeigen, welche es sofort, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, doch mit Vorbehalt des Regresses an ihre Nachgesetzten, machen lassen müssen. Wenn die Besserung der Wege vorgenommen wird, müssen die Vorsteher den Gemeinden solches anzeigen, und wenigstens des Tages vorher ansagen und sie bestellen. Die bestellten Arbeiter müssen an einem gewissen Orte zusammen kommen, von da sie der Gemeinde-Vorsteher oder zur Aufsicht gegebene Führer insgesammt, vermittelst einer Nahmens-Liste, auf den bestimmten Platz um die gesetzte Zeit zur Arbeit bringen, und keinesweges gestatten muß, daß einige früher, einige später, einzeln erscheinen; zu welchem Ende nicht nur morgens und abends, sondern zuweilen unter Tages-Zeit die Liste abgelesen, und jeder mit Nahmen aufgerufen, und die Abwesenden zur Bestrafung bey dem Amte angezeiget werden müssen. Es wird auch wohl, welches am besten ist, einem jeden sein gewisses Stück Weges fertig zu machen, oder zu befahren abgesteckt, und zu dessen Verfertigung ihm eine gewisse Zeit vorgeschrieben. Die Vorsteher müssen täglich abwechseln, die Arbeiter zur fleißigen Arbeit anmahnen, sich alles Zankes und Anstößigkeit enthalten, sich von dem Arbeits-Platze, unter dem Vorgeben des Essens und Trinkens, welches sie sich bringen lassen können, nicht wegbegeben, sich nicht in den Wirths-Häusern aufhalten, damit die Arbeiter nicht faulenzen, oder die Arbeit gar unterlassen.

Die

Die bestellten Wege-Bereiter müssen fleißig zusehen und aufzeichnen, wo es noch fehlt, den Beamten davon Anzeige thun, ihnen Erinnerungs-Zettel geben, und sich solche bescheinigen lassen. Sie müssen sich, wo gearbeitet wird, fleißig, wo möglich, in Person einfinden, oder tüchtige Knechte schicken, auch öfters nachsehen, ob die Arbeit recht angegriffen, und die rechten Handgriffe zu Verhütung unnützer und schädlicher Arbeit angewendet werden. Sie müssen die Land-Straßen und Gräben ausstecken und auspfählen, wonach ganz genau gegangen, auch die Gräben alle Frühjahre und Herbste ausgeworfen werden müssen. Wird auf die Anzeige des Wege-Bereiters von dem Amte nicht Rath geschaffet, so soll er solches der kurfürstlichen Regierung anzeigen. Weil anderer Herren Unterthanen, die in dem Erz-Stifte Trier wohnen, sich der gebesserten Wege mit bedienen, so müssen dieselben, wie es der Billigkeit gemäß ist, auf vorhergehende Begrüßung ihrer Herrschaft, zur Ausbesserungs-Arbeit sich einfinden. Im Weigerungs-Falle werden tüchtige Tage-Löhner um Lohn in Arbeit genommen, und von den die Land-Straße passirenden Gütern derer, die ihre Hülfe verweigert haben, wird so viel eingezogen, als zur Bezahlung des ausgelegten Lohnes und Unkosten nöthig ist. Zu dem Brückenbau muß die kurfürstl. Kammer die Erfordernisse an Holz und Handwerksleuten zu den Brücken stellen, die Hand- und Spann-Dienste aber, auch Tage-Löhner, müssen die Unterthanen dazu hergeben. Wenn, zu Erhaltung einer geraden Linie, und zu Vermeidung eines hohlen Weges ꝛc. einige Güter-Stücke oder Ländereyen zu dem Wege gezogen werden müssen, so können die Eigenthümer derselben, gegen allenfalls durch unparteyische Schätzung erkannten billigen Ersatz, sich diesem nicht entziehen. Auch muß unweigerlich und unentgeltlich

verstattet werden, daß, wo die Materialien an Stein, Sand, Kies ꝛc. an der Straße am nächsten zu haben sind, solche hergenommen werden, doch, so viel möglich, ohne Schaden der Eigenthümer, und daß die Stein- und Kies-Gruben, wenn die Materialien daraus gebracht worden sind, am Ende wieder zugeworfen werden. Da aber zu Abkürzung einer Krümme, und Erhaltung einer geraden Linie, eine Aenderung in der Land-Straße vorgenommen würde, so darf doch hierdurch keine neue anderweitige Land-Straße eingeleitet, sondern es muß die gerade Linie bey der Aussteckung wieder in die alte Land-Straße eingelenket, und also nichts, als die Zwischen-Krümmen, vermieden werden. Und weil alle neue Straßen sich anfangs zu setzen pflegen, so daß die zwey ersten Jahre es allezeit wieder einer Kies-Ueberschüttung bedarf, so wird bis dahin mit der gemeinsamen Hand-Anlegung fortgefahren, auch am Ende werden noch Steine und Kies haufenweise, so viele hundert Schritt von einander, als etwa die Beschaffenheit des Erdreiches es erfordert, auf beyden Seiten der Straße, zu nöthiger Ausfüllung der Geleise und Löcher angefahren. Ueberdies ist ein besonderer Wege-Bereiter angestellt und vereidet, und wird für seine Person und für das Pferd beständig besoldet, damit er von einer Zeit zur andern die Land-Straßen bereite, die verdorbenen in dauerhaften und brauchbaren Stand herstelle, und, durch die zeitlich zu veranstaltende Ausbesserung der dabey befindlichen Mängel, darin erhalte.

Nach der in den vorder-östreichischen breisgauischen Landen publicirten vollständigen Information, auf was Weise die Land- und Güter-Straßen zugerichtet und in guten Stand gebracht worden, d. d. 20 Jul. 1738, soll die ganze Länge des Districtes, der ausgebessert werden soll, abgemessen wer-

werden, damit man wisse, welche und wie viel Gemeinden, sie seyn an der Straße gelegen, oder nicht, zur Besserung gezogen werden müssen. Jeder Gemeinde ist eine gewisse Klafter-Summe zu zutheilen. Die Aussteckung der Land-Straßen muß dergestalt geschehen, daß sie 30 franz. Schuh in der Breite, ohne die Gräben, habe. Die Gräben beyderseits werden 6 Sch. breit und 4 tief gemacht. Weiter muß jede Gemeinde, nach Anordnung des bestellten Aufsehers die Arbeit vornehmen, zuerst die Gräben auswerfen, und hernach theils die Gräben eröffnen, theils die Erde aus denselben in die Straße werfen, und solche damit erhöhen, die Löcher ausfüllen, und den Weg in seine gehörige Form und Ründung bringen, damit die Arbeit einen desto bessern Fortgang gewinne. Findet sich Kies unter der aus den Gräben gebrachten Erde, so muß solcher abgesondert werden, indem er zur Beschüttung der Straße gebraucht werden kann. Bey Eröffnung der Gräben ist die Haupt-Regel zwar, daß solche 6 Schuh breit und 4 tief angeleget werden; doch können sie, nach Beschaffenheit der Lage, breiter und tiefer, auch schmähler angeleget werden, genug, wenn das Wasser in solchen seinen Ablauf bekommen kann; deswegen die nöthigen Durchschnitte gemacht werden müssen, damit das Wasser von einem Graben in den andern und in die Tiefe geleitet werden möge, welche mit gesprengten Bögen von 4, 6, 8 auch mehr Fuß in der Weite und darüber geführten 18 Schuh breiten steinernen Brücken bedeckt werden. Wenn nun die Gräben ausgeworfen, und die Straße in ihre gehörige Ründung und erhöhete Form gebracht worden ist, muß solche mit Kies überfahren werden, und zwar ein Ort mehr oder weniger, wie die Lage und das Erdreich solches erfordert, nirgend aber weniger als 2 Fuß hoch. Wo sich Sümpfe finden, müssen

vorher große Steine hineingebracht, und auf solche der Kies geschüttet werden. Weil die aufgeschüttete Erde und Kies sich zu setzen pflegen, muß mit Ueberführung des Kieses so lange fortgefahren werden, bis man die Härte der Straße gewinnt; wozu gar viel dient, wenn die durch die Fuhrwerke gemachten Geleise von Tage zu Tage wieder eben gezogen werden, und allenfalls auch nicht gestattet wird, daß die Fuhren und Fracht-Wägen allezeit in einem Geleise bleiben. Bey einer Straße, die anfängt dauerhaft zu werden, ist dahin zu sehen, daß sie allemahl höher, als die Neben-Furth, sey, da sonst durch die von der Neben-Furth abfallende Erde die Gräben gleich wieder ausgefüllet werden, und dem Wasser den Lauf verhindern. Bey Erhöhung der Land-Straßen und deren Ueberführung, ist hauptsächlich zu beobachten, daß selbige in der Mitte höher, und gegen die Seiten schräge oder etwas verloren und abwärts angeleget werden, damit das Wasser auf der Land-Straße nicht stehen bleibe, sondern seinen Ablauf in die Gräben nehmen könne. Die gute Erhaltung derselben wird also dadurch veranstaltet, daß den an der Straße gelegenen Orten gewisse Districte zugetheilet, und jedem aufgelegt werde, in seinem Districte allezeit einen kleinen Vorrath von Steinen und Kies, von Distanz zu Distanz zu halten, und durch einen aus der Gemeinde zu bestellenden alle Tage den District zu visitiren, und wo ein kleiner Einschnitt, tiefes Geleise oder Loch sich findet, durch diese Steine oder Kies ausfüllen zu lassen. Damit man aber dessen gänzlich versichert sey, so ist ein Ober-Inspector aufgestellt, welcher die Land-Straße öfters zu bereiten, und die dabey sich befindende Mängel sogleich abzustellen und in tüchtigen Stand setzen zu lassen hat. Wenn die Land-Straße, wie es in den ersten Jahren nicht anders seyn kann, eine noch weitere Kies-Ueberführung

ung nöthig haben wird, so muß selbige auch wieder bey der ersten Anlegung auf die festgesetzte Art von District zu District geschehen.

Im Wirtembergischen, machte sich die Landes-Polizey das Wege-Besserungs-Geschäft zu einer eigenen Angelegenheit. Der Straßen-Bau wurde insonderheit unter der Regierung des jezigen Herzoges mit besonderer Lebhaftigkeit betrieben. Man wählte die Chaussee-Einrichtung, und die Chausseen von Stuttgart nach Ludwigsburg, Heilbrunn, Göppingen, Balingen und Knitlingen, sind davon die vorzüglichsten Beweise. Man machte vornehmlich in dem Jahre 1752 und den folgenden, den Anfang. Die erste Wege-Ordnung ergieng d. 1 Jun. 1752, welche aber durch nachstehende vom 18 Jan. 1772 aufgehoben wurde (*).

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heidenheim und Justingen ꝛc. Ritter des goldenen Vließes, und des löbl. Schwäbischen Kreises Generalfeldmarschall ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem nunmehro die Sache, sowohl wegen Herstellung und chausseemäßiger Anlegung, oder Reparation, als insonderheit auch wegen künftiger Unterhaltung, oder Conservation, der durch Unsere Herzogliche Lande ziehenden kreisschlußmäßigen Haupt- Land- Heer- und Commercial-Straßen, zwischen Uns und Unserer treugehorsamsten Landschaft gnädigst und unterthänigst verabschiedet, und hierbey unter anderem auch festgesezt worden, daß die unterm 1 Jun. 1752 emanirte und in Absicht auf die Unterhaltung der Chausseen bis daher zur Richtschnur gebrauchte Wege-Ordnung, als den dermahlig gemeinsamlich verglichenen Grund-

(*) Es erschienen auch Profile der Wege, in Kupfer gestochen, nebst Explication derselben. S. Weissers Nachricht von würtenbergischen Gesetzen, S. 176, f.

Sätzen nicht durchgehends angemessen, aufgehoben und überhaupt dem Straßen- Reparations- und Conservationswesen eine andere den Regulis Societatis so viel möglich gemäße Einrichtung gegeben werden solle: als will die Nothwendigkeit allerdings erfordern, daß in Conformität der getroffenen Verabschiedung eine neue Wege-Ordnung ausgekündet, und männiglich dadurch verständiget werde, wie Wir die Unterhaltung der zum Theil bereits schon angelegten, zum Theil in Zukunft weiters herzustellenden Chaussee-Straßen von Georgii 1771 an und fürderhin auf immerdar behandelt wissen wollen. Zu dem Ende wird

1.

vorausgesetzt, daß von bemeldtem Termin an, die gemeinschaftliche Herr- und Landschaftliche Straßen-Cassa, auf allen theils vorhin schon kreisschlußmäßig festgesetzten, theils mit der Landschaft in Zukunft weiters zu regulirenden Chaussee-Straßen, so weit sie sich durch Unsere Herzogliche Lande ziehen, mit Inbegriff der dazu gehörigen Dohlen und Brücken, alle vorfallende Unterhaltungs- und Conservations-Kosten, bis auf etwas Weniges, so den an einer chaussirten Haupt-Land-Straße liegenden Communen, wie unten weiters vorkommen wird, in voraus zugetheilet worden, zu bestreiten habe. Es sind aber

2.

hiervon expresse ausgenommen:

A) die an den kreisschlußmäßigen Straßen dato noch nicht chausseemäßig hergestellte Districte, welche denjenigen Communen und Corporibus, die nach Maßgabe Unserer Herzoglichen Landes-Ordnung und der Observanz deren Unterhaltung bisher zu besorgen gehabt, annoch in solange zur Conservation obliegen, bis solche mit der Zeit ebenfalls auschaussirt seyn werden, von wo an sofort die Herr- und Landschaftliche Straßen-Cassa, in Ansehung der darauf zu verwendenden Unterhaltungs-Kosten, die Stelle jener Communen und Corporum vertreten wird;

B. Die-

B) Diejenige Wege-Districte, welche durch die an den Chaussee-Straßen situirte Ortschaften selber gehen, und innerhalb deren Etters liegen, allermaßen solche die Communen noch ferners auf ihre Kosten, so wie zu repariren, also auch zu conserviren, schuldig sind; wobey jedoch den Communen gnädigst angesichert wird, daß ihnen zur Reparation, oder neuen Herstellung dergleichen Districte, es geschehe hernach diese Reparation mittelst Pflasterung oder chausseemäßiger Anlegung derselben, aus der Herr- und Landschaftlichen Straßen-Cassa der Billigkeit nach ein Beytrag geschöpfet werden solle;

C) Diejenige Brücken, wovon Unsere Herzogliche Rent-Kammer oder einzele Communen von Alters her besondere Brücken-Gelder beziehen, und welche von den zu einem solchen Brücken-Geld berechtigten Corporibus billiger Dingen noch weiters erhalten werden müssen; sodann

D) die mit keinem Brücken-Geld afficirte ältere Brücken innerhalb Etters dererjenigen Orte, welche an einer Chaussee liegen, und deren Erhaltung, so wie es vor Anlegung der Chaussee gewesen, also auch nach derselben, noch fernerhin ein Onus vor die Communen verbleibe. Wohingegen, wann vor nothwendig angesehen wird, innerhalb eines Orts, welches an der Chaussee situirt ist, zu mehrerer Versicherung der Passage, eine neue Brücke oder Dohle zu erbauen, Wir, obgleich solche zum Wege-District des Etters gehört, jedennoch weder die anfänglich darauf zu verwendende Bau-, noch die in der Folge dabey vorfallende Conservations-Kosten der Commun aufzubürden, sondern beyderley aus der Herr- und Landschaftlichen Straßen-Cassa bestreiten zu lassen, gnädigst gemeinet sind.

3.

Ferners ist auch

1) das Ausschlagen der Gräben zu beyden Seiten der Chausseen kein Gegenstand vor ermeldte Straßen-Cassa, sintemahlen an Orten, wo der

Privatorum Güter anstoßen, die Inhaber solcher Güter, wo aber die Straßen sich über Allmanden und Egarten ziehen, die Communen, so weit ihre Markungen gehen, derley Gräben in tüchtigem und solchem Stand immerhin zu erhalten haben, damit das darin sich sammelnde Wasser zu allen Zeiten ohngehindert ablaufen könne; wie dann auch in Ansehung derjenigen Chaussee-Gräben, welche sich über herrschaftliche Güter und Waldungen ziehen, von Unserer Herr- und Landschaftlichen Straßen-Deputation, befindenden Umständen nach, das weiters Nöthige verfüget werden wird. Und so verbleibt

2) die Setzung und Unterhaltung der Schranken, als eine mere zur Policey gehörige Anstalt, wo dergleichen zu Verhütung Unglücks an steilen Rainen und Ufern erforderlich sind, eine ferneve Obliegenheit der Communen; welche Beschaffenheit es ebenfalls

3) mit Säuberung der Brücken und Dohlen hat, wann theils die untere Oeffnungen, theils die obere Seiten-Löcher, mit Morast und Unrath angefüllt sind, und dadurch dem Wasser, welches sich sowohl unten in den Gräben, als oben auf den Brücken, sammelt, der freye Ablauf benommen wird.

4.

Wie nun hieraus deutlich zu ersehen ist, was die Herr- und Landschaftliche Straßen-Cassa von dem Onere conservationis der Chausseen zu übernehmen habe, und was davon theils andern Corporibus, theils den Communen, theils auch Privatis, zukommt: also verordnen Wir, soviel die Art und Weise der Unterhaltung anbelangt, fernerweit gnädigst, daß vordrist dahin gesehen werden solle, damit die Straße immerzu ihre gehörige Wölbung und Gleichheit behalte; immaßen die wesentlichste Eigenschaften einer tüchtigen Chaussee darin bestehen, daß sie in der Mitte höher als auf beyden Seiten, sey, damit kein Wasser darauf stehen bleibe, sondern in die Gräben ohngehindert ablaufen könne, und daß man weder tiefe Fahrlaißer noch wirk-

liche

liche Löcher darauf antreffe. Bey den Gräben aber ist zu beobachten, daß solche nach starkem oder lang angehaltenem Regenwetter gleich bey der ersten günstigen Witterung vom Schlamm und Sand gesäubert, und in der jeden Orts nach Beschaffenheit der Umstände erforderlichen Weite und Tiefe ausgeschlagen werden; wo sofort von der aus selbigen herausschlagenden Erde jedesmahls so viel, als zur Bedeckung des Seiten-Pflasters, wann solches zu sehr entblößt wäre, vonnöthen, auf die Chaussee an bemeldtes Pflaster hingelegt, das übrige aber alles jenseits der Gräben auf die anliegende Güter oder Allmanden geworfen, und, wo dieses nicht thunlich, gleich nach dem Ausschlagen anderswohin geführt werden muß. Was hingegen die Säuberung der Brücken und Dohlen betrifft, so ist solche ordentlicher Weise des Jahrs zweymahl, nähmlich im Frühjahr und Herbst, auch sonsten extraordinarie im Sommer nach entstandenen großen Gewässern, wann dadurch viel Morast und Unrath angeflözet worden, zu veranstalten, auch bey dergleichen Gelegenheiten jedesmahls fleißig nachsehen zu lassen, ob die Fundamenter der Brücken und Dohlen keinen Schaden genommen, oder durch das reissende Gewässer gar untergraben worden. Und da an dieser Arbeit, daß sie zu rechter Zeit vorgenommen und fleißig wiederhohlt werde, gar vieles gelegen ist, weil sonst das Ausschlagen der Gräben ohne Nutzen bleibt, und das Wasser aus solchen doch nicht ablaufen kann, so lange die Oeffnungen der Brücken und Dohlen verstopft sind: als finden Wir nöthig, die Vorsteher derjenigen Communen, welche sich hierunter nachläßig finden lassen, mit einer Strafe von zwey kleinen Freveln zu bedrohen, welche Strafe auch in dem Fall, wann sie sich in Veranstaltung des Gräbenausschlagens saumselig bezeigen, Platz greifen soll. Im Fall aber ein oder der andere Güter-Inhaber in Ansehung des Gräbenausschlagens dem Gebot seiner Vorgesezten keine Parition leisten, oder bey diesem Geschäfte fahrläßig zu Werk gehen, und besonders die Gräben nicht in der erforderlichen Tiefe und Weite ausschlagen, oder auch die herausschaffende Erde, was nähmlich davon über die Gräben hinübergeworfen, oder gleich nach dem Ausschla-

schlagen weggeführt werden sollte, auf der Chaussee liegen lassen würde: so gedenken Wir einen solchen Uebertreter das erstemahl mit einem Gulden sträflich anzusehen, und diese Strafe im Wiederbetretungs-Fall auf eine kleine Frevel zu erhöhen, auch, befindenden Umständen nach, noch mit schärferer Ahndung gegen ihn zu verfahren, und nöthigen Falls die Vorkehr zu treffen, daß die Gräben, deren Ausschlagung ihm nach der Ordnung zukommt, durch anstellende Taglöhner auf seine Kosten ausgeschlagen werden.

5.

Das Conservationswesen der Chausseen, welche der Herr- und Landschaftlichen Straßen Cassa zur Erhaltung obliegen, gedenken Wir entweder durch Selbstadministration, oder durch Admodiation an tüchtige Entrepreneurs, besorgen zu lassen, je nachdem Wir das Eine oder das Andere nach vorwaltenden Umständen räthlicher zu seyn finden. Wann nun bey einem Straßen-District der Fall entsteht, daß dessen Unterhaltung in der Selbstadministration geführt werden soll, so haben diejenigen Communen, welche an der Chaussee liegen, so weit sie sich über ihre Markungen zieht, in Rücksicht des vorzüglichen Nutzens, den sie theils in Ansehung des Nahrungsstandes, theils durch Verschonung der gebauten Güter mit Fahren und Reiten, davon verspüren, wann die Chaussee wohl unterhalten wird, nicht nur die zur Conservation erforderliche Steine oder Kies, soviel Roßläst jedesmahls vor nothwendig erachtet werden, in einem verhältnißmäßig geringern als dem ordinairen Fuhrtax, wie man dann bey einer jeden Commun nach Beschaffenheit der Umstände die Sache besonders reguliren und auf einen billigen Fuß setzen wird, beyzuführen, sondern auch zu Einebnung und Ausfüllung der Fahrlaißer und Löcher eigene Wege-Knechte gegen Schöpfung eines billigen ex Aerario communi abzureichenden Gehalts und unter dem Genuß der Personal-Freyheit, welche leztere Wir ihnen gnädigst angedeyen lassen wollen, zu bestellen. Was aber das Graben, Brechen und Kleinschlagen der Steine, ingl. das Erhöhen der Chaussee in der Mitte betrifft, so werden derley

ley Kosten, unter Anordnung einer besondern genauen Aufsicht über die Arbeiter, aus der Herr- und Landschaftlichen Straßen-Cassa alleinig bestritten, welche Cassa auch die Bonifications-Forderungen der Communen und Privatorum, auf deren Gütern Stein-Brüche, behuf der Straßen-Conservation und Fuhr-Wege zu solchen, angeleget worden, nach vorgängig pflichtmäßiger Taxation, zu übernehmen hat. Wo im übrigen hier noch angefüget wird, daß die Steine ehender nicht, als bis die beygeführte Roßläste urkundlich abgezählet worden, geschlagen werden dörfen. Wie dann ohne vorgängige Abzählung keine Fuhr-Forderung von einer Commun vor passirlich und richtig angenommen werden soll.

6.

Falls hingegen vor besser angesehen wird, die Conservation eines Chaussee-Districts an Admodiateurs auf gewisse Jahre zu veraccordiren, so gedenken Wir Uns hierin keinesweges an der Ingesessenen eines Orts zu binden, sondern behalten Uns vor, auch Ausgesessene, sofern sie sich genauer behandeln lassen, dazu zu admittiren, und, wo Wir es vor nöthig finden, dergleichen Accords in eine Abstreichs-Licitation zu setzen. Es wird aber keiner zum Admodiateur angenommen, er könne dann eine dem Bestand angemessene Caution leisten. Auch soll keinem Beamten, Schultheißen, oder verrechnenden Burgermeister, erlaubt seyn, sich zu einem solchen Straßen-Accord als Liebhaber anzugeben, oder daran, weder öffentlich noch heimlich, Theil zu nehmen, bey zu befahren habender schwerer Verantwortung und Strafe. Doch ist dieses Verbot bloß auf diejenige Chaussee-Districte zu verstehen, welche in eines Beamten, Schultheißen und Burgermeisters respective Amts-Bezirk und Orts-Markung liegen, mithin seiner besondern Aufsicht anvertraut sind. Und wann den Entrepreneurs anbedungen werden wird, daß sie von den Communen die Stein- oder Kies-Beyfuhr in einem verminderten Fuhrtax zu erwarten haben, so wird man bey Schließung des Accords darauf zu reflectiren wissen; wo im übrigen Wir uns gnädigst vorbehalten, wegen Stellung der Wege-Knechte und

deren Obliegenheit, befindenden Umständen nach, das weiters Nöthige durch Unsere Herr- und Landschaftliche Straßen-Deputation bey den Communen anordnen zu lassen. Diese Admodiateurs aber haben zu Besorgung des Conservationswesens kein anderes Gesetz, als ihren Accord, zur Richtschnur, welcher von Unserer Herr- und Landschaftlichen Straßen-Deputation jedesmahls nach Erforderniß der Umstände eingerichtet werden wird, und ehender von keiner Gültigkeit ist, als bis er von selbigen wirklich ratificiret worden. Damit man aber desto gesicherter seyn möge, daß dergleichen Accords in pünctliche Erfüllung gesetzt werden, so gedenken Wir nicht nur die in Admodiation gegebene Straßen-Districte fleißig visitiren zu lassen, sondern wollen auch Unsere Ober-Amtleute, Unter-Beamte, Schultheißen, Dorfs-Vögte und Anwälde, hiermit ernstlich angewiesen haben, zu allen Zeiten genau zu invigiliren, ob die Straßen-Entrepreneurs ihren Accords das schuldige Genüge thun, oder nicht: Wie sie dann im Fall eines erscheinenden Abmangels, und wann sie bey einem Admodiateur etwas Accordwidriges wahrnehmen, solchen sogleich auf der Stelle zu Beobachtung seiner accordmäßigen Obliegenheit anhalten, im Fall eines sich ergebenden Anstands aber ohnverweilt, und zwar die Unter-Amtleute, Schultheißen ꝛc. ihren vorgesetzten Ober-Amtmännern, diese aber Unserer Herr- und Landschaftlichen Straßen-Deputation, die Sache pflichtmäßig anzeigen, und sich hierunter durchaus keine Saumsal, oder Connivenz, zu Schulden kommen lassen sollen, widrigenfalls Wir dieselben zu schwerer Verantwortung, und, befindenden Umständen nach, zur wirklichen Strafe ziehen werden.

7.

Nachdem Wir auch in gnädigste Erwägung gezogen, daß es dem Wohlstand und der Zierde, wie zugleich dem Nutzen und der Nahrung Unserer lieben und getreuen Unterthanen, sehr angemessen und förderlich wäre, wann die durch Unsere Herzogliche Lande ziehende Chaussee-Straßen zu beyden Seiten mit Reihen gleichweit von einander abstehender fruchtba-

rer

rer Bäume besetzt würden, wobey sich aber von selbst versteht, daß solche nicht an den Rand der Chaussseen, sondern über die Gräben hinüber, auf die nächst-anstoßende gebaute Güter, oder Allmanden, gepflanzt werden müßten: als befehlen Wir Unsern Herzoglichen Ober- und Unter-Beamten hiermit gnädigst, die ihnen untergebene Communen sowohl, als einzele Privatos, durch die dienlichste Persuasoria aufzumuntern, daß sie auf ihre an die Chausseen gränzende respective eigene Güter und Allmanden, wo es anderst nach Beschaffenheit der Lage und des Bodens thunlich ist, zu beyden Seiten der Straße fruchtbare Bäume ansetzen, dabey aber eine Egalité beobachten, und diese Bäume gleichweit von einander in einer Distanz von 16 Schuh verpflanzen mögen. Und gleichwie der eigene Nutzen die Inhaber der Güter billig hierzu antreiben soll, maßen der Ertrag sothaner Obstbäume Niemand anders, als den Privatis und Communen selbst, auf deren respective Gütern und Allmanden solche stehen, zu Gutem kommt: also wird auch die bey Unsern lieben und getreuen Unterthanen hierunter wahrnehmende Beeiferung, sich Unserer höchsten Intention dißfalls gemäß zu bezeigen, Uns in allweg zu besonderem gnädigsten Wohlgefallen gereichen; wie wir dann Höchstselbsten zu Beförderung der Sache alles Dienliche beytragen, und hiermit gnädigst erlaubt haben wollen, daß zu Besetzung der Chausseen junge Wild-Obststämme, welche in das freye Feld am tauglichsten und leicht mit guten Sorten anzupfropfen sind, in den Commun-Waldungen ausgegraben werden dörfen.

8.

Haben Unsere Herzogliche Ober- und Stabs-Beamte den zunächst an der Land-Straße, so weit sich solche durch den Etter einer Stadt oder eines Dorfs erstrecken, wohnenden Privatis alles Ernstes, bey ohnnachläßiger Strafe, zu verbieten, daß sie vor ihren Häusern und Scheuren auf offener Straße weder Wägen und Karren hinstellen, noch Dungstätte daselbst anlegen, sondern diese leztere gleich von der Straße hinweg an einen andern Ort schaffen, und sich schlechterdings hüten sollen, die Passage mit etwas, so ihnen

zuständig, es mag Nahmen haben, wie es wolle, bey Tag oder bey Nachtzeit zu versperren.

9.

Wann zur nöthigen Ausbesserung der Chausseen entweder durch Entrepreneurs, oder Lohn-Fuhrleute, Kies oder Steine beygeführet werden, so sollen dieselbe die ihnen anbedingte Roßläste nicht mitten in der Straße, als welches die Passage sehr beschwerlich machen würde, sondern auf den Neben-Seiten der Chausseen zunächst an den Gräben abladen, bey Strafe einer kleinen Frevel in jedem Contraventions-Fall.

10.

Wofern sich jemand unterfangen würde, an den Brücken und Dohlen mittelst Umführung und Ruinirung eines Weich-Steins, Abhebung eines Mauer-Deckels, Zerschlagung desselben, oder auf andere Weise, einen Schaden anzurichten, so soll derselbe nicht nur zur Ersezung des Schadens, sondern auch zu Erlegung einer kleinen Frevelstrafe angehalten, ja, im Fall eines vorsezlich ausgeübten Muthwillens noch mit höherer und allenfalls gar mit einer dem Verbrechen angemessenen Leibes-Strafe angesehen werden.

11.

Niemand soll über einen Chaussee-Graben reiten, fahren, noch Vieh darüber treiben, bey einer Strafe von 2 Gulden. Wo aber Feld- und Güter-Wege auf die Chaussee anstoßen, da sollen die Communen die Gräben mit Holz überlegen, damit unterhalb dem Wasser Luft zum Ablauf gelassen werde.

12.

Welcher Fuhrmann, Kutscher oder Post-Knecht mit seinem Gefährt einen Graben ein- und zusammenführt, der soll in eine Strafe von 2 Gulden verfallen seyn.

13. Von

13.

Von den zu Ausbesserung der Straße beygeführten Steinen und übrigen Materialien soll sich Niemand unterfangen, etwas wegzuführen, oder in die Gräben zu werfen, oder sonst auf andere Art zu verderben, bey Strafe einer kleinen Frevel neben Wiedererstattung des verursachten Schadens.

14.

Hat es bey dem, was durch das sub dato 27 Martii 1749 emanirte General-Rescript wegen des Sperrens, und durch das Circular-Patent v. 30 May 1761 wegen des Gabel-Fuhrwerks und allzustarker Beladung der Güter-Wägen, hiebevor festgesetzt und verordnet worden, um somehrers sein ferneres Bewenden, als durch Ueberschreitung des Verbots, daß kein Fuhrmann über 60 Centner Gut aufladen, und nicht weiter als 6 eigene oder Vorspanns Pferde, jedoch auf Anhöhen ausgenommen, an seinem Wagen haben solle, die Chaussee-Straßen am meisten ruinirt, und die Conservations-Kosten um ein Beträchtliches vergrößert werden. Welchemnach, zu Abwendung eines solchen Schadens, ohnumgänglich nöthig seyn will, daß über gedachtem Verbot hinführo strächlicher, als bishero, gehalten, und nach Maßgab bemeldten Kreis-Patents sowohl, als des mit solchem emanirten Herzogl. General-Rescripts d. d. 6. Jul. 1761 gegen die Transgressores verfahren werde. Anbelangend aber das Sperren mit Ketten und Sailern, so wollen Wir solches ein vor allemal gänzlich abgestellt, und nach klarer Vorschrift Unserer Herzogl. General-Verordnung v. 27 Mart. 1749 einen jeden Fuhrmann alles Ernstes dahin angehalten wissen, daß er sich bey Strafe eines Guldens der Schlaifströge zum Sperren auf den Staigen bedienen, und ohne einen tüchtigen Schlaiftrog bey sich zu haben, sich nicht auf der Straße betreten lassen solle.

15.

Und damit sich Jedermann vor den hieroben bemerkten Excessen zu hüten wissen möge, so soll zu An-

fang jeden Orts Markung nach einem von Unserer Herr- und Landschaftlichen Straßen-Deputation vorzuschreibenden Formular ein Blech angeschlagen, und Männiglich unter Vermeldung der darauf gesetzten Strafen vor solchen verwarnet werden.

16.

Sollen sowohl die bestellte Wege-Knechte, als die zu Unterhaltung der Straßen angenommene Entrepreneurs, nichtweniger die Post-Knechte und Kutscher, vornehmlich aber Unsere Forst-Bediente, Land- und Kanzley-Boten, schuldig seyn, auf die an den Brücken, Dohlen, Gräben und Straßen ausübende Verbrechen und daran erscheinende Beschädigungen ein wachsames Auge zu haben, und, wo sie dergleichen etwas wahrnehmen, die Sache gleich auf frischer That in dem nächsten Ort bey dem Vorgesetzten desselben anzuzeigen, damit die Contravenienten, wo möglich, in instanti darüber zur Verantwortung gezogen, und, wenn sie dessen überwiesen, sowohl zum Schadensersatz, als zu Erlegung der geordneten Strafe, angehalten werden können; und hat ein jeder Anbringer von dergleichen Strafen ein Drittel pro Delatione zu gaudiren, wo sofort die übrige zwey Drittel zur Herr- und Landschaftlichen Straßen-Casse eingeliefert und daselbst verrechnet werden sollen.

17.

Wann an einem Ort zum Straßen-Conservations-Geschäft Rechen, Schaufeln, Bickel und Schubkarren auf Kosten der Commun, oder von der Amtspflег, angeschafft werden, da sollen auch die Vorsteher gehalten seyn, über dergleichen Geschirr eine genaue Aufsicht zu führen, und Sorge zu tragen, daß solches dem Commun-Inventario einverleibt, und per Einnahm und Ausgab, auch Abgang und Zuwachs, verrechnet werde.

18.

Wann jemand in solchen Gegenden des Landes, wo kein Fluß-Kies zu bekommen, oder auch, wo die Kalk-Steine rar sind, in der Nähe der angelegten

Chaussee-

Chaussee-Straßen entweder eine Berg-Ries-Grube, oder einen Kalkstein-Bruch entdecken, und Unserer Herr- und Landschaftlichen Straßen-Deputation die Anzeige davon machen, diese auch eine solche Entdeckung vor nüzlich und einer menageuseren Einrichtung der Straßen Conservation förderlich anerkennen wird, so hat der Erfinder davor aus der gemeinschaftlichen Straßen-Cassa, nach dem Verhältniß der mit seiner Entdeckung verknüpften Vortheile, ein Prämium von 1, 2, 3, bis 4 Ducaten zu erwarten.

19.

Haben Wir die Ober-Aufsicht auf die Reparation und Conservation der kreisschlußmäßigen Chaussee-Straßen Unserer Herr- und Landschaftlichen Straßen-Deputation gnädigst aufgetragen, welche die Chausseen durch Abgeordnete aus ihrem Mittel von Zeit zu Zeit visitiren lassen wird. Nächstdem aber geben Wir auch

20.

Allen Unsern Ober- und Stats-Beamten hiermit, so gnädigst als gemessen, auf, daß sie über das Chaussee-Conservationswesen, so weit sich ihre Amts-Bezirke erstrecken, fleißige Obsicht tragen, und alle Vierteljahr die darin liegende Chaussee-Districte selbst beaugenscheinigen, die ihnen vorkommende Defecte notiren, und solche zu Unserer Herr- und Landschaftlichen Straßen-Deputation zur weitern Verfügung jedesmals unterthänigst einberichten, im Fall einer denselben hierunter zu Schulden kommenden Negligenz aber ohnfehlbar gewärtigen sollen, daß Wir sie deshalb nicht allein zu schwerer Verantwortung ziehen, sondern auch mit geschärften Strafen, nach Beschaffenheit der Umstände, gegen sie verfahren werden. Auch wird Uns allemahl zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen, wann die in Unsern Herzoglichen Landen seßhafte Post-Meister und Post-Halter auf die Art und Weise, wie man sich hier oder da die Unterhaltung der Chausseen angelegen seyn lässet, genau attendiren, und die allenfalls bemerkte von den Commun-Vorstehern oder Entreprenneurs aber, der ihnen gethanen Anzeige oder ge-

gebenen Erinnerung ohngeachtet, sorglos behandelte Straßen-Mängel und Gebrechen Unserer gnädigst niedergesezten Straßen-Deputation schriftlich bekannt machen werden.

Und ist diese Unsere Wege-Ordnung behörig zu publiciren, auch bey den jährlich abhaltenden Vogt-Gerichten jedesmals wiederum zu verlesen. Daran geschieht Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben Ludwigsburg, d. 18 Jan. 1772.

Carl,
Herzog zu Wirtemberg, ꝛc. ꝛc.

In dem Bayerischen wurde, bereits erwähnter Maßen, 1767 ein besonderes General-Bau-Directorium angeordnet, vermittelst dessen die Straßen, Wege, Brücken, und die dahin gehörigen Baue unmittelbar, und mit Aufmerksamkeit und Sparsamkeit besorget werden sollten, wie aus nachstehender Verordnung zu ersehen ist.

Chur-Bayerische General-Verordnung,

das zu Herstellung neuer Chaussées und sämmtlicher Straßen-Unterhaltung, wie auch zu Besorgung aller Brücken und Wasser-Gebäude gnädigst decretirte General-Bau-Directorium betreffend.

De dato München, d. 7 Märt. 1767.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor. Liebe Getreue. Wir haben in gnädigstem Anbetracht der sich von Jahr zu Jahr vermehrenden Chausseen und daher weitläuftiger werdenden derselben Unterhaltungs-Anstalten, wie auch in Erwägung der Wichtigkeit der in Unsern Landen sich immer ereignenden nöthigen Wehr-Brücken, so andern Wasser-Gebäuden, den gnädigsten Entschluß gefaßt, ein eigenes General Bau-Directorium anzuordnen, mittelst welchen obige Gegenstände unmittelbar und mit solcher Aufmerksam- und Sparsamkeit besorget werden sollen,

len, damit die hierzu nicht nur aus Unserm Aerario, sondern mittelst der Mohn-Stück-Anlage, auch von Unsern Landen beytragende Fonds, desto sicherer zureichen, folglich mit derselben Ersteigerung sowohl Unsere Lande, als Wir selbst, so viel immer möglich, verschonet bleiben mögen. Und gleichwie Wir nun sothanes General-Bau-Directorium Unserm wirklichen Geheimen Rath, Kämmerer und seithero schon gewesenen General-Straßen-Directori, Baron von Berchem, aus besondern verdienten gnädigsten Zutrauen huldreichst übertragen haben, also zwar, daß derselbe auch die Unterhaltung der bereits chaussirten, wie auch alle übrige auf unsere Kosten zu repariren oder noch zu erheben kommende Straßen, sammt dazu gehörigen Brücken und Durchlässen, dann insbesondere auch das gesammte Bauwesen, bey den ex Aerario zu unterhalten stehenden Brücken, Wuhr- und Wasser-Gebäuden, von nun an besorgen und veranstalten solle: Also auch lassen Wir Euch diese Unsere gnädigste Entschließung mit dem Anhange unverhalten, daß zu Erzielung dieser Unserer gnädigsten Willensmeinung nachfolgende Puncte gehorsamst beobachtet, und fortan genauest befolget werden sollen. Als nemlich und

Erstlich, ist Unser ausdrücklich gnädigster Befehl, daß Ihr förderlamst eine vollständige und umständige Beschreibung aller in Unsern Euch anvertrauten Amts-Districten entlegenen, auf Unsere Kosten zu unterhalten kommenden Straßen, Brücken, Wuhr- und Wasser-Gebäude, mit Allegirung der Jahr-Rechnung, wo vonnentwegen sowohl zum ersten als zum lezten mahl etwas in Ausgabe gekommen, in duplo verfassen, und zu Unserm Haupt- und General-Mauth-Directorio einsenden sollet: um das eine Exemplar alsdann zu Unserm neuetablirten Bau-Directorio zu dem Ende hinüber geben lassen zu können, damit dasselbe über alle deme zu unterhalten obliegende Gebäude das erforderliche Haupt-Lager-Buch desto begründeter herstellen möge: Wo aber in dem Amts-Gezirke dergleichen Uns obliegende Gebäude nicht existiren, sich gleich-

wohl sogenannte Fehlanzeigen in duplo einzuschicken. Und weil

Zweitens, sämmtliche auf die Wege-Brücken- und Wuhr-Gebäude ergehende Ausgaben, von heuer anfangend, nicht mehr in die Mauth-Gerichts- oder Kasten-Rechnungen, sondern in die Rechnung des General-Bau-Directorial-Cassirers gehörig sind, so habt Ihr gleichwohl alle anheuer von Unsern Gefällen bestrittene dergleichen Ausgaben in eine Designation zu bringen, und solche zu Unserm General-Bau-Directorio, die hierum in Händen habende Bescheinigungen aber, mit einer gleichmäßigen Designation zu Unserer General-Haupt- und resp. Rent-Zahl-Amts-Casse einzusenden; gestalten Ihr von da aus hierüber eine Gutmachungs-Bescheinigung zu empfangen, und hingegen den völligen Betrag, in so weit nemlich ein so anders bis daher schon in Ausgab geschrieben worden, gleichwohl in der Rubrique auf zufällige Einnahme wiederum in Empfang zu bringen habt.

Drittens, geht Unsere weitere gnädigste Entschließung dahin, daß von nun an Unsere sämmtliche Gerichts-Kasten- und Mauth-Aemter, ohne von Unserm General-Bau-Directorio erhaltende Anschaffung und Ratification keinerley Straßen-Brücken- oder Wassergebäu-Kosten mehr bestreiten und in Ausgabe bringen sollen; derohalben auch alle diese Gebäude oder Reparationes betreffende Berichten immediate alldahin zu dirigiren sind; im Fall aber ihnen dergleichen zu bezahlen angewiesen werden, sie sich der von gedacht Unserm General-Bau-Directorio erhaltenden Bescheinigungen gleichwohl zu Gutmachung ihrer Gelderlagen bey Unserer Haupt- oder den Rent-Zahl-Amts-Cassen gebrauchen sollen. Und da

Viertens, Wir zum Fund der Wege-Unterhaltung, neben den vom Transito-Consumo- und Esito-Fuhrwerke alljährlich anfallenden Wege-Geldern, noch absonderlich die für die Mittel-Mauthen und inländische Wegegelds-Befreyung introducirte Mahne-Anlage gnädigst destinirt haben:

ben: so wollen Wir, daß erstere, nemlich die Wege-Gelder unter den übrigen Mauth-Gefällen noch ferners, wie bishero geschehen, monathlich zu Unserer Haupt- und resp. Rent-Zahl-Amts-Casse eingesendet, und von da aus zur Bau-Directions-Casse hinüber gegeben werden sollen; wegen der Surrogats-Gefälle hingegen verordnen Wir weiters gnädigst, daß solche, von dem künftig 1768sten Jahre anfangend, nicht mehr zu Unsern in den vier Haupt-Städten, München, Landshut, Straubing und Burghausen, existirenden Haupt-Mauth-Aemtern, sondern mit den ersten zwey Anlags-Zielern, Jänner und März, zur Haupt und resp. Rent-Zahl-Amts-Casse einfließen, für heuer aber gleichwohl, noch mittelst der gedachten Haupt-Mauth-Aemter alldahin eingesendet, und nur diese Einsendung mittelst Abänderung des Erlags-Termins auf das nächstbevorstehende Steuer-Ziel 1ten May maturiret werden solle.

Fünftens, ist Unser gnädigster Befehl, daß alle Unsere Aemter, welche diese Surrogats-Anlage-Gefälle einzubringen, und führohin zu Unserer Haupt- und resp. Rent-Zahl-Amts-Casse einzusenden haben, ihre hierüber jährlich herzustellen kommende Rechnungen allwegen, und zwar für heuer noch mit Schluß dieses Jahres, directe zu Unserm General-Bau-Directorio einzusenden gehalten seyn sollen, immaßen diese daselbst ordentlich examinirt und verabscheidet, folglich der Scartecl in duplo verfaßt, wovon der eine zur Haupt-Casse, und der zweyte zu Unserm Haupt- und General-Mauth-Directorio übergeben werden muß. Schließlichen und

Sechstens, wollen Wir auch, daß unsere sämmtliche Gerichts- und alle übrige Unsere Beamten, sowohl die passirende Fuhrleute, als fahrende Boten, von Zeit zu Zeit über die Beschaffenheit der Straßen, mit ausdrücklicher Anzeigung desjenigen, welcher vonnentwegen eine Beschwerde angebracht hat, ad Protocollum vernehmen, und dieses Protocoll alsdann mittelst Berichts sowohl zur

leztgedacht Unserm General-Mauth- als neu etablirten Bau-Directorio unverzüglich einsenden, Unsere gesammte Mauth-Aemter aber allmonathlich, mit den ohnedem einzuschicken kommenden Manualien insbesondere die berichtliche Anzeige machen sollen, ob und wo dergleichen bußwürdige Straßen vorhanden, und von wem eigentlich einige Beschwerden darüber geführt worden sind.

Wir versehen Uns in ein so andern des pflichtschuldigsten Vollzugs, und einer genauen Erfüllung dieser Unserer gnädigsten Verordnung. München, d. 7 März 1767.

Ex commissione Seren. D. D. Ducis Electoris speciali.

(L. S.)

Lorenz Severin Morigotti,
Hof-Cammer- und Mauth-Directorial-Secretarius.

Instruction,

wornach sich die Churfürstl. sämtlichen Beamten zu verhalten haben, wenn über Erbauung oder Reparation der auf Churfürstl. Kosten herzustellen und zu unterhalten kommenden Brücken, Wuhr- oder anderer Wasser-Gebäuden, Ueberschläge zu verfassen und einzusenden sind, zur allgemeinen Beobachtung ausgefertiget. Den 7ten März 1767.

1. Muß in jedem Ueberschlag die Länge, Tiefe und Breite des zu führenden Gebäudes, es sey ein Brücke- oder Wuhr-Gebäu, nach dem Bayrischen Landschuhe abgemessener angezeigt und entworfen werden.

2. Hat

2. Hat man die Nothdurft der Bauholz gleichfalls nicht nur nach deren Qualität, sondern auch nach deren Länge und Dicke, und leztere nach respective Schuhe und Zollen in Ansatz zu bringen; zugleich
3. beyzusetzen: ob solche nicht aus einem angelegenen Churfürstl. Gehölze zu bekommen; oder von wem in deren Ermanglung beyzuschaffen seyn; und weil
4. ein als andern Wegs der Bauholzwerth aus der Bau-Casse zu bezahlen ist, so soll allwegen in dem Ueberschlage der Preis, wie hoch selbes auf dem Stamm zu stehen kommt, ersetzet werden.
5. Muß ingleichen die Weite des Weges bis zum Bauplatz, und was solchemnach ab jedem Stamm zum Fuhrlohn zu entrichten sey, angemerket werden.
6. Hat es die nähmliche Meinung mit dem bedürfenden Rasen- oder Stangen-Holz, dann mit dem Rauch- oder Faschinen-Holz, so nach dem Fuder geführt zu werden pflegt.
7. Wann man mit Bruch-Steinen zu bauen hat, soll jederzeit angezeigt werden, wie hoch die Klafter derselben aufgerichteter zu stehen komme? Und soll eine Klafter 12 Schuh in der Länge, 6 Sch. in der Breite, und 3 Sch. in der Höhe halten. Da auch
8. ein Stein-Bruch beschwerlicher als der andere ist, so hat man dahin zu sehen, ob die Steine mit oder ohne Pulversprengen zu bekommen sind, allermaßen auch dieser Umstand im Ueberschlage anzuzeigen ist.
9. Der Beyführungs-Kosten solcher Bruch-Steine muß mehrmahlen nach Entlegenheit des Bruchs von dem Bau-Platz, sohin mit deren Anzeige, entworfen werden.
10. Wo man zu einem Wasser-Gebäude einen Beschütt oder Kies vonnöthen hat, wie es zu Ausfüllung der Beschlächter öfters geschieht, ist ebenfalls des Orts nächste Entlegenheit, wo dergleichen zu haben, anzuzeigen, und wie viel Fuhren desselben nach Maß der Länge, Breite und Tiefe des Gebäudes erforderlich; dann was das Ausschlagen und Beyführen auf jede Fuhre koste, in dem Ueberschlag auszuwerfen.

11. Liegt jedem Verfasser eines Ueberschlags ob, bey Entwerfung des Fuhrlohns die Beschaffenheit der Fuhren, mit wie viel Pferden oder Ochsen solche bespannt, anzumerken, um darnach die Billigkeit oder das Uebermaß des Fuhrlohns beurtheilen zu können.

12. Sofern die Zufuhr der Baunothdurften zu Wasser geschehen kann, ist der Bedacht hierauf zu nehmen, und der Kosten darnach in Ueberschlag zu bringen, mit Anzeige der gebrauchenden Schiffe oder Zieh-len und ihrer Größe; dann was den Schiffleuten davon zu bezahlen kommt: Wie dann, wenn zu einem Wasserbau Gerüste gemacht, wozu Schiffe gebraucht werden müssen, dahin gesehen werden soll, daß die neue Beyschaffungen derselben, so viel möglich, vermieden, und die Fahrzeuge gleichwohl um eine leidentliche Miethe überkommen werden, da der Betrag wiederum, und zwar Wochen- oder Tageweise, in den Ueberschlag zu bringen ist.

13. Wo zu einem Brücken- oder Wasser-Gebäude auch geschnittene Holzwaare, als: Dielen, Läden, Bretter ꝛc. erforderlich, ist mit Anzeige des Anfuhrpreises und der Beyfuhrkosten das nähmliche in Obacht zu nehmen, was der Bauholz halber hier oben verordnet worden.

14. Hat man bey allen dergleichen Gebäuden den kostbar fallenden Verbrauch des Eisens, so viel immer möglich, zu vermeiden, weil es einem geschickten Werkmeister ohnedem leicht fällt, durch Verbind- und Einrichtung des Holzwerks oft eine viel haltbarere Arbeit herzustellen, als eine mit vielen Eisen kaum seyn würde. Wenn aber nach all dieser Vorsicht gleichwohl etwas von Eisen verarbeitet werden muß, so ist diese Bedürfniß, wozu sie verwendet werden soll, dem Gewicht und Preise nach in dem Ueberschlage ausführlich vorzutragen, also zwar, daß nicht nur der Ankauf des Eisens, sondern auch der Verdienst des selbes verarbeitenden Schmidts oder Schlossers, entworfen werden soll.

15. Ist ingleichen das allenfalls zu den Schlagwerken bedürftige Seilwerk nach Schilling und Pfund, und darneben mit seinem Preise, in Anschlag zu setzen.

16. Kommt

16. Kommt die Erforderniß an Nägeln, wie auch Arbeitszeuge, als Eisen, Schaufeln, Pückeln, Hauen, Schubkarren, u. d. gl. ebenfalls nach seinen Preisen im Ueberschlag anzuführen: Wo aber in den Churfürstl. Brückstädten Vorwurfs dergleichen Geräthschaften vorhanden, sind solche daher zu nehmen, mithin alle neuerliche Beyschaffung, so viel immer möglich, zu vermeiden.
17. Hat man von den Werk- oder Brückmeistern allezeit wohl überlegen zu lassen, wie viele Zimmerleute und Taglöhner zu jedem Gebäude angestellet werden können und sollen, damit nicht etwan bey zu wenig vorhandenen Arbeitern der Bau, bey welchem es oft auf die Gewinnung der Zeit ankommt, verlängert, oder entgegen mit zu vielen Leuten, die einander oft mehr verhinderlich, als beförderlich sind, die Arbeit übersetzt werde; maßen wohl unstreitig eine schickliche Einleitung der Arbeiter, deren einer dem andern die Hand bietet, bey allen solchen Gebäuden vorzüglich in Acht genommen werden muß.
18. Sind die erforderliche Arbeitstage, und zwar mit Beobachtung des kurz oder langen Tages, für den Meister, Zimmerleute und Tagelöhner in dem Ueberschlage ordentlich auszuwerfen, und das jedem gebührende Tagelohn zu berechnen, zugleich auch die Anzeige zu machen, ob die Gesellen dem Meister von ihren Lohn etwas, und wie viel jeder derselben zu verreichen und zum sogenannten Gesellengeld zugehen zu lassen haben.

Schließlichen versteht sich von selbst, daß die allenfalls erforderliche in gegenwärtiger Instruction nicht fürgesehene Bauerfordernissen nach ihrer Beschaffenheit ingleichen umständig in An- und Ueberschlag gebracht, alle Ueberschläge auch jedesmahl in duplo verfaßt, und von dem gebrauchenden Werkmeister unterschrieben eingesendet werden müssen; welche Einsendung nach der Andringenheit der Baunothdurft zu beschleunigen, und wo eine besondere Gefahr ob dem Verzug vorhanden, und von Tag zu Tag eine Vergrößerung des Schadens zu befahren ist, soll das Amt, in dessen Bezirk der Bau sich ergiebt, mit der erforderlichen Rettung gleichwohl den Anfang zu machen, in Kraft dieser Instruction bemächtigen, vonentwegen

wegen aber die Anzeige an das Churfürstl. General-Bau-Directorium ohneinstellig gelangen zu lassen gehalten seyn.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis Electoris speciali.

(L.S.)

Lorenz Severin Morigotti,
Hof-Cammer- und Mauth-Directorial-Secretarius.

Die Churpfälzische Chaussée-Gelds-Ordnung und Tarif, v. 12 Jun. 1766, ist bereits oben, S. 61, fgg. vorgekommen.

Verordnung
über den neuesten Straßen-Bau in Bayern,
d. d. München, d. 26 Jan. 1790.

Wir Carl Theodor, entbieten Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor. Es sind zwar wegen guter Unterhaltung der Chausseen und Brücken, und dadurch abgezielter Beförderung des sowohl in- als ausländischen Commercii in Unsern Churpfalzbayerischen und Oberpfälzischen Landen die nützlichsten Verordnungen und Anstalten bereits seit vielen Jahren gemacht und getroffen worden; da man Uns aber unterthänigst berichtet, daß solche zum Theil von verschiedenen Aemtern keineswegs schuldigst beobachtet worden, so Wollen Wir solche nicht nur ernstlich wiederhohlt und eingeschärfet haben, sondern verordnen gnädigst noch weiters:

1. Daß, da des großen Geld-Aufwandes ungeachtet eine gute Unterhaltung der Chausseen in so lange nicht Statt haben kann, als der überschweren Ladung der Güter-Wägen sträflich nachgesehen, und dem sub

dato

dato 11 Sept. 1768 hierinfalls erlassenen gnädigsten Mandate nicht nachgelebet, oder selbes unrecht ausgeleget wird: so soll vom ersten Monathstage May des laufenden Jahres kein Güter- oder anderer Fuhr-Wagen mit einem größern Laste, als 60 Centner hiesigen Gewichtes, jedoch exclusive des Wagens und Zugehör, Unsere bayerischen und oberpfälzischen Lande sowohl mit Transito als Consumo betreten, wobey es aber mit dem bisher doppelt abgereichten Weg-Zolle sein Verbleiben hat.

Sollte sich also ein Fuhrmann diesem Unserm Gesetze entgegen handelnd betreten lassen, so wird hiermit Unsern Gränz-Haupt-Maut-Aemtern schärfest aufgetragen, ohne irgend einer Rücksicht, die übermäßige Ladung absetzen zu machen, weswegen unterm heutigen Dato an alle benachbarten Handelsplätze von dieser Unserer höchsten Willensmeinung Nachricht ertheilt worden ist.

Würde aber eine Gränz-Maut-Station einen solchen Fuhrmann, der über die bestimmten 60 Centner auf einem Wagen führt, zur befohlnen Abladung nicht anhalten, und passiren lassen, folglich Unserer gnädigsten Verordnung hierin zuwider handeln, soll demselben eine Strafe von 30 Kreuzer p. Centner aufgelegt, und sogleich und ohne Nachsicht von selbem executive nebst noch weiterer Ahndung erhohlet werden.

Das hiesige Haupt-Maut-Amt München weisen Wir aber besonders auf diese Unsere Verordnung mit dem Beysatze an, genaue Obsorge zu tragen, ob nicht einige Gränz-Maut-Aemter sich der aufgelegten Strafe schuldig machen? welches sodann gleich zu Unserer Hof-Kammer der weitern Verfügung willen einzuberichten ist. Eben so sorgsamen Bedacht haben

2. alle Unsere Maut-Stationen bey den Fuhr-Wägen auf die Anhängung der hölzernen Rad-Schuhe zu nehmen, und wird hiermit jene Verordnung, und die im Unterlassungs-Falle hierauf per 3 Gulden bestimmte Strafe wiederhohlet, welche in der Maut-Ordnung vom Jahr 1769 bereits enthalten sind.

Wir

Wir versehen Uns in einem so andern schuld-gehorsamsten Vollzuges. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, d. 26 Jänner 1790.

Carl Theodor,
Churfürst.

Aloys Freyherr von Kreitmayr vid.

Ex Commissione Serenissimi Dni. Dni. Ducis & Electoris speciali.

Nemmer,
Churfürstl. wirkl. Rath und geh. Secretär.

Instruction,

wie künftig diejenigen Chausseen in Bayern und Oberpfalz, welche dem gnädigsten Landesherrn bisheriger Verfassung gemäß zu unterhalten obliegen, von den Churfürstl. Cameral-Straßen-Inspections-Aemtern dem gnädigsten Rescripte v. 26 Jänner dieses Jahres gemäß unterhalten werden sollen.

München, d. 31 May.

Nachdem durch die Unthätig- und Unachtsamkeit vieler Churfürstl. Straßen-Inspections-Beamten die Unterhaltung der meisten Chausseen sehr vernachlässiget worden, und manche Beamte auf eine schickliche Veranstaltung, und Anordnung der erforderlichen Straßen-Unterhaltungs-Arbeiten sehr wenig selbst nachzudenken, sondern vielmehr anstatt der bisherigen, obschon immer das Wesentliche enthaltenden, kürzern Instructionen einer weitwendigern und fast alles erschöpfenden zu bedürfen scheinen, wird auch eine solche denselben hiermit in nachstehenden Puncten mit aller möglichen Deutlichkeit und Bestimmtheit ertheilet, und deren strackester Vollzug um so sicherer von nun an erwartet, als Se. Churf. Durchl. in einer solchen das gesammte Publicum so sehr interessiren-

essirenden öffentlichen Anstalt inskünftige weder eine Nachläßigkeit oder Saumsal ungestraft; weder einen ausgezeichneten Diensteifer unbelobt zu lassen gedenken.

1. Ist und bleibt die Besorg- und Veranstaltung des Straßen- und Chaussee-Baues sowohl, als der Unterhaltung inskünftige, wie bisher, dem Churf. Hof-Kammer-Collegium überlassen, bey demselben aber deren Direction, und die hierüber zu führenden Propositionen dem an den Platz des nunmehrigen geheimen Raths und Hof-Kammer-Vicedirectors Aloys von Hofstätten zum Straßen- und Wasser-Bau-Director gnädigst ernannten Tit. wirkl. Hof-Kammer-Rathe Adrian von Riedl übertragen, und zwar dergestalten, daß auch hiermit
2. die sämmtlichen Straßen-Inspections-Beamte eben erwähnten Tit. von Riedl in all- und jedem, worüber derselbe ihnen auf seinen Straßen-Visitations-Reisen in Sachen, die current sind, oder wo entweder Gefahr oder größerer Schade ob dem Verzuge haftet, mündliche oder schriftliche Weisung geben wird, genaueste Folge zu leisten angewiesen seyn sollen, so wie auch er
3. seines Orts angewiesen ist, bey seiner Nachhausekunft jedesmahl über den Befund des Zustandes der bereiseten Straßen-Districte, und die hiernach getroffenen mündlichen oder schriftlichen Verfügungen, und gegebene Weisung in dem Churfürstl. Hof-Kammer-Collegium selbst einen schriftlichen Rapport oder Referat nebst dem abgehaltenen Reise-Diario abzulegen, in der Maß, daß hierauf
4. entweder seine getroffene Verfügungen collegialiter begnehmet, oder nach vorläufiger Collegial-Prüfung zur höchsten Stelle begutachtet, oder in Fällen, wo periculum oder maius damnum in mora war, respective zur schuldigsten Nachricht einberichtet werden. Während, als indessen
5. die Inspections-Beamte mit dem Vollzug der ihnen von dem Straßen-Director in solchen Fällen ertheilten Weisungen fürzufahren haben.
6. So wie es bey Uebertragung der Straßen-Inspectionen auf seligendam personarum Industriam ankommt,

kommt, der Churf. Straßen-Director aber hierin die beste Kenntniß aus Erfahrung haben kann und muß, so wird auch demselben die Auswahl und Abänderung der Straßen-Inspectoren allerdings überlaßen, und nur ist derselbe angewiesen, hierbey vorzüglich auf Churf. Pfleg-, Gerichts-, Kaßen-, Maut- oder Forst-Beamte zu reflectiren.

7. Bleibt es im Betref der Verrechnung der Straßen- oder Chaussee-Unterhaltungs-Kosten bey der bisherigen Verordnung und Einrichtung, nach welcher hierüber jeden Quartals eine mit Verificationen gehörig belegte, in die nothwendigen Rubriken eingetheilte, Anzeige zur Churf. Hof-Kammer der Examinirung wegen einzusenden ist, die wöchentliche Taglohns-Zettel, so wie auch die Fuhrlohns-Zettel von dem Uebersteher eigenhändig zu unterschreiben sind, die Justifications-Bedenkens-Puncte in Zeit 8 Tage erläutert, respective die betreffende Verantwortung hierüber abgegeben, und endlich, was nach deren Einlauf verbeschеidet und befohlen wird, gehorsamst befolget werden muß. Dergleichen haben

8. die Straßen-Inspections-Beamte um die zur Straßen-Unterhaltung bedürfende Vorschuß-Gelder noch ferners wie bisher, von Zeit zu Zeit zur Churf. Haupt-Casse dahin lautende Haft-Scheine einzuschicken, wornach, wenn von dem Cammeral-Präsidio oder Straßen-Directorio kein Uebermaß hierbey befunden seyn wird, die Vorschüsse mittelst baren Geldes oder Assignationen geschehen werden, über welche Vorschüsse sodann nach vorhergegangener Justification und Ratification der vierten oder lezten Quartals-Anzeige bey der Churf. Casse die jährliche Abrechnung zu pflegen ist.

9. Da in vorigen Zeiten die Erstreckung der Chaussee-Stunden in der Länge auf 13000 bayerische Schuh gerechnet, seither aber befunden worden ist, daß hier nach einer wahren geographischen Berechnung und Eintheilung eine Stunde Weges nur 12703 Schuh betrage, wird dieses leztere Maß ins künftige zu Bestimmung der Chaussee-Längen adoptirt, und hiernach die Setzung der betreffenden Stunden-

Steine

Steine oder Pfäle von dem Tit. Straßen-Director Adrian von Riedt so bald, als möglich, besorgt und verfügt werden, wo indessen, und bis dieses wirklich geschehen seyn wird, die nach dem bisherigen Maß gesetzten Viertelstunden-Steine oder Pfäle noch einsweilen stehen zu bleiben haben.

10. So wie bisher die Straßen-Inspections-Beamte von Besorgung jeder Viertel-Stunde 2 fl. jährlich zu genießen hatten, so werden dieselben, weil nur stundenweise die Chaussee-Steine gesetzt werden, inskünftige von jeder Stunde 8 fl. zum jährlichen Recompenz nebst den taxordnungsmäßigen Deputaten von zweymahligen Straßen-Visitationen, nemlich einer Frühlings- und Herbst-Reise, zu beziehen haben.

11. Ferner bleibt auch die Anstellung und Absetzung der nothwendigen Uebersteher dem Straßen-Director vollkommen überlaßen, als welcher von der Fähigkeit der hierzu auszuwählenden Subjecte die beste Kenntniß haben muß, und auf jeden District von 6 bis höchstens 7 Stunden einen anzustellen wissen wird. Indem aber hauptsächlich die Inspections-Beamte für den Zustand, in welchem die Chausseen sich befinden, zu haften haben, so versteht sich von selbst, daß den Inspections-Beamten auch obliege, genaue Obsicht zu tragen, und stete Erkundigungen einzuziehen, nicht nur, ob die Uebersteher sich täglich auf den betreffenden Districten einfinden, und dieselben begehen, sondern auch, ob sie die ihnen untergebenen Tagwerker und gebrauchenden Kies-Fuhrleute zur selbigen Arbeit anhalten, und die Arbeiten selbst gehörig anordnen.

12. Wie dann auch den Uebersteehern zukommt, in Fällen, wo auf Chausseen Brücken oder Durchläße gebauet, oder reparirt werden, den dabey befindlichen Zimmer- und Mauerleuten öfters nachzusehen, und, wenn sie hierbey einen Unfleiß oder sonstige Mängel und Gebrechen verspürten, den Inspections-Beamten ohngesäumte pflichtmäßige Anzeige hiervon zu machen. Und würde oder wollte ein Uebersteher diese seine Obliegenheiten nachläßig, oder

gar nicht, erfüllen, so hat der Inspections-Beamte nach zweymahliger fruchtloser Correction den Tit. Straßen-Director der weitern Remedur wegen unmittelbar und ungesäumt hierüber zu benachrichten.

13. Da ganz begreiflichermaßen die von dem Straßen-Director allein vorzunehmenden Haupt-Visitations-Reisen, um eine immerwährende und ohnabläßige gute Unterhaltung der Chausseen zu bewirken, nicht hinreichen können, steht dem zeitlichen Tit. Straßen-Director die weitere Befugniß zu, den von ihm immediate abhangenden Churfürstl. Straßen-Bereutern gemessene Weisungen zu ertheilen, auf welchen Districten und wie dieselben speciale Visitations-Ritte vorzunehmen hätten.

14. Der Tit. Straßen-Director wird successive die Aus- und Eintheilung der Straßen-Arbeiter selbst vornehmen, dergestalten, daß, überhaupt gerechnet, 1 Tagwerker oder Straßen-Arbeiter auch eine Stunde Weges zu bearbeiten haben soll, welches sich aber nicht auch auf die beschwerlich zu bearbeitenden oder besonders stark befahrnen Stunden-Districte versteht, als bey welchen auch zwey Männer werden angestellt werden.

15. Jeder Straßen-Arbeiter muß mit einer Schubkarre, oder sogenannten Radeltruche, einer guten Schaufel, einem Pickel und einer hölzernen Krücke versehen seyn, um mit lezterer im Sommer den Koth und Schlamm, im Winter aber den übermäßigen Schnee von der Chaussee abzuziehen.

16. Der Uebersteher und die Straßen-Arbeiter werden das ganze Jahr alle und jede Tage, und auch an den abgeschafften oder aufgehobenen Feyertagen in Rechnung und Ausgabe passirt, müssen aber auch alltäglich auf den ihnen angewiesenen Plätzen und Districten, es mag nun die Witterung seyn, wie sie will, sich einfinden, und nach solcher Witterungs-Beschaffenheit mit einer derselben angemessenen Straßen-Arbeit beschäftigen, und zwar bey nasser Witterung mit fleißiger und frühzeitiger Auslassung des in den Chaussee-Geleisen stehenbleibenden Gewässers, und Wegräumung des Koths und Schlamms, bey trockner Witterung aber mit Ein-

ebnung

ebnung der Geleise, Be- und Auffuhrung des nöthigen Kieses, und Einwerf- oder Ausstreuung desselben, Schnee-Abräumung, oder Eingleichung ꝛc.

17. Die bisherige Erfahrung hat, an einigen Orten durchgehends bewiesen, daß zuweilen weder der Uebersteher, weder die Straßen-Tagwerker, wie und durch welche schickliche Arbeiten der ihnen zu Unterhaltung übertragene Straßen- oder Chaussee-District nach Verschiedenheit der Jahrszeiten, der Witterung, oder sonstiger Umstände, unterhalten werden sollte, hinlänglich verstehen. Diesen werden demnach wenigstens ihre Haupt-Obliegenheiten hiermit deutlich vorgezeichnet:

a) Niemahls haben die Chausseen eine mehrere Aufmerksamkeit und ohnabläßigere Arbeit nothwendig, als wenn es regnet, oder der Schnee auftauet; denn eben zu solchen Zeiten wird, um daß das in den Fahr-Geleisen an manchen Orten stehende Wasser nicht gar Schlag-Löcher verursache, die fleißige Auslassung desselben in die Seiten-Gräben erfordert.

b) Und sollte der fleißigsten Bearbeitung ohngehindert, sich doch ein und anderes Schlag-Loch oder Vertiefung durch vielleicht eben zu nasser Zeit gehendes mehrere Fuhrwesen ergeben, ist ein solches alsobald mit tauglichem Kiese auszufüllen, welches sich auch

c) auf die Haupt-Fahr-Geleise selbst nach ihrer ganzen Länge versteht in Fällen, wo zuweilen 10, 12, 14 Tage an einander die nasse Witterung ohne Zwischentrocknung anhält, so wie überhaupt,

d) damit sich das Regen-Wasser nur sehr wenig oder gar nicht auf einer Chaussee anhalten könne, immer zu trachten ist, daß die Chaussee in der Mitte eine Wölbung von einigen Zollen habe, als um welche Wölbung

e) beybehalten zu können, auch immer Vorraths-Haufen von gutem oder geworfenem Kiese in nöthiger Größe und Zahl vorhanden seyn müssen, dergestalten,

f) daß alle Kies-Vorraths-Haufen durchgehends gleich groß, nehmlich 6 Schuh lang und 2 hoch, auch niemahls, um der Chaussee ihre erforderliche Breite nicht zu benehmen, auf beyden, sondern nur auf einer Seite derselben angelegt seyn, und zwar so, daß

g) auch hiermit abgewechselt werde, und die Vorraths-Haufen z. B. izt auf der linken, und das nächste mahl auf der rechten-Seite zu liegen kommen.

h) Ehe die Bekiesung auf einer Chaussee geschieht, ist vorhinein nothwendig, daß nicht nur alles Regen-Wasser aus den allenfallsigen Geleisen der Chausseen ausgelassen, sondern auch aller sich etwa während eines Regen-Wetters gesammelt haben mögender Schlamm abgeräumt und weggeworfen sey, mithin sich die Chaussee in einem trocknen Stande befinde, indem nichts unschicklicheres ist, als in eine nasse Straße oder Chaussee Kiese hinein zu werfen, welcher, als der schwerere Körper, zur Tiefe geht, und Wasser und Schlamm, als die zwey leichtern Körper, in die Höhe drückt, so, daß die Straße immer in dem alten morastigen Zustande bleibt.

i) Wenn der Kies mit Koth oder Leimen unterschossen und vermengt ist, muß derselbe durch Wurf-Gitter um so mehr geworfen werden, als sonst wirklich öfters mehrerer Koth und Schlamm, als Kies, auf die Straße gebracht würde.

k) In so fern verschiedene Gattungen Kieses in der Nähe eines Chaussee-Districtes zu haben sind, ist diejenige vorzuziehen, worunter sich mehrere quarzartige und feuerhaltige Steine, als kalkartige, befinden.

l) Sollten in der Nähe von Hammer- und Bergwerken Eisen-Steine oder auch Schlacken vorhanden seyn, sind solche mit Nutzen, besonders in die untere und tiefere Lagen der Chaussee und Geleise zu gebrauchen, nur mit der Beobachtung, daß

m) hiernach desto mehr feinern Kieses zur Ausfüllung der Zwischenräume hierauf zu streuen,

der

der Bedacht genommen werden solle, so wie überhaupt

n) so oft, und, wo es möglich, immer der größere und gröbere Kies mit feinerm zu überführen ist.

o) Muß ein besonderes Augenmerk genommen werden, daß die Chaussee immer ihre behörige Breite behalte, welche General-Mandat-mäßig und regulariter 26 Schuh, und incluf. der Seiten-Gräben 36, mithin jeder Graben 5 Schuh betragen soll, welches, damit es desto leichter erhalten werde, wohl darauf zu sehen ist, daß

p) nach Auslauf der 26 Schuh Breite, die Chaussee durch einen sanften kleinen Abhang zu beyden Seiten die Gräben zu formiren anfange; denn wenn die Abhänge von der Chaussee in die Seiten-Gräben zu jähe und zu abstürzend sind, werden die Chausseen, besonders zu Frühlingszeit und bey starken Regengüssen durch Abrieseln und Nachsitzen immer vieles von ihrer Breite verlieren.

q) Liegt den Straßen-Tagwerkern ob, auf den ihnen angewiesenen Districten, in den Seiten-Gräben kein Strauch- oder Buschwerk, oder Bäumchen aufkommen zu lassen, sondern die Gräben hiervon frey zu halten, so wie

r) den Uebersteehern besonders zusteht, ein obachtsames Aug zu tragen, daß auf jeder Seite der Chaussee in einer Breite von 15 Schritten General-Mandat-mäßiger Verordnung gemäß, gleichermaßen weder Baum noch Gesträuch aufkomme, und haben die Uebersteher, wenn von den Eigenthümern oder Forst-Obrigkeiten die 16 Schritt breite Plätze nicht baum- und buschfrey gehalten würden, die Anzeige hierüber noch in Zeiten den Inspections-Beamten, und diese alsdann ad Cameram zu machen, wenn Eigenthümer oder Forst-Obrigkeiten auf geschehene Ermahnung ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, und solche Plätze abräumen würden.

s) Auf gleiche Weise sollen die Uebersteher, wenn in Dörfern oder Märkten die Einwohner die Seiten-Gräben mit Hölzern, Dunghaufen oder an-

derm Unrathe verlegten, folglich den Abzug des Wassers in den Seiten-Gräben verhinderten, auch hiervon die Anzeige ohngesäumt an die Inspections-Beamte thun, damit die Wegräumung solcher Hindernisse ohnverweilt verfügt werden möge, indem Se. Churf. Durchl., wenn durch dergleichen von Markts- oder Dorfs-Einwohnern begangne Unfuge der Chaussee einiger Nachtheil zugienge, sich hierüber an solche Einwohner executive zu regressiren beschlossen haben. Ferners sind durch die Uebersteher

t) gleichmäßige Anzeigen an die Inspections-Beamten zu machen, wenn sich die an die Chaussee-Gräben anrainenden Vasallen oder Unterthanen beygehen lassen sollten, entweder ihre Zäune in die Chaussee-Gräben hinein zu setzen, oder solche wohl gar zu ihren anrainenden Feldgründen hinzu zu ackern.

u) Desgleichen sollen die Uebersteher auch Obacht geben, ob die so genannte Aernde- oder Heu-Brückeln von den Adjacenten wohl unterhalten werden, und nicht leiden, daß die Adjacenten solche Brückeln abthun, die Seiten-Gräben, um ohne Brückel hinüber fahren zu können, einwerfen, und hiermit den Abzug des Wassers in den Seiten-Gräben hemmen. Nicht minder

w) haben Uebersteher und Tagwerker weder Kühe oder Ochsen, noch Pferde, noch Schweinvieh, in den Seiten-Gräben zu gedulden, sondern höchstens nur Schaf- oder Geiß-Vieh, und dieses auch nicht an Orten, wo die Seiten-Gräben der Chausseen mit Bäumen besetzt sind.

x) Und endlich ist von Inspections-Beamten und Uebersehern stete Sorge zu tragen, daß die Brücken, und so auch die Durchlässe, welche Communitäten oder Privaten von jeher zu unterhalten oblagen, oder noch obliegen, sich stets in gutem und gefahrlosen Stande befinden, als weswegen sie es an zeitigen Ermahnungen, und in Negligenz- oder Renitenz-Fällen an schleunigen Anzeigen an die Churf. Hof-Kammer nicht erwinden zu lassen haben.

18. Da in manchen Gegenden in den bisherigen bey Erhebung der Chaussee, oder auch seither eröffneten Kies-Gruben der taugliche Kies zu mangeln und auszugehen anfängt, zuweilen aber dessen keiner mehr in der Nähe, ausser in Vasallen- oder Unterthan-Aeckern, Feldern, Wiesen, Angern oder Gehölzen zu bekommen ist, gedenken Se. Churfürstl. Durchl. dergleichen wegen des allgemeinen Bestens nothwendige Gründe nach unparteyischer Schätzung an sich zu erkaufen, den auf 10 oder 15 Jahre erforderlichen Terreins-Bedarf unparteyisch abschätzen, und verpflocken oder vermarken zu lassen, dann sich dessen zu Bekiesung der Chausseen so lange zu bedienen, als dergleichen Kies hierin zu bekommen seyn dörfte; dann solche Kies-Gruben ihrem Besitzer zur wiederumigen Ausfüllung oder sonstigen Benutzung ohnentgeldlich zurückzustellen, wobey sich von selbst versteht, daß diese Abschätzung und Vergütung abgenommener Gründe nicht auch auf bloße, und uncultivirte, oder doch nur mit unnützen Stauden und Buschwerk bewachsene Weidplätze gemeint sey.

19. Wo aus der anliegenden Chaussee-Gräben äussern Seiten einiger Kies zu haben seyn sollte, ist solcher zu Menagirung der Kosten hieraus zu erhohlen, dabey aber in Obacht zu nehmen, daß niemahls die innere Graben-Seiten, um die Chaussee selbst nicht nachsitzen zu machen, angegriffen werden, so wie auch, damit die Passagiers und Fuhrleute keiner Gefahr ausgesetzt seyn mögen, mit der Grabung des Kieses in den Seiten-Gräben nie zu tief gegangen werden soll.

20. Auf allen Bergen, oder etwas höhern Hügeln, müssen sogenannte Radschuh-Tafeln ausgesetzt seyn, damit sich die Fuhrleute mit keiner Unwissenheit der mandatmäßig auf die Vernachläßigung des Gebrauchs der Radschuhe gesetzten Strafe entschuldigen können. So wie nicht minder an den Plätzen,

21. wo sich verschiedene Chausseen oder Straßen aus einander scheiden, Wegweis-Säulen mit zwey Armen und Händen aufzustellen, und auf deren jedem mit großen wohlleserlichen und unverlöschlichen

Buchstaben zu bemerken ist, von woher und wohin die Chaussee führe, als z. B. bey der nächsten Wegscheidung unterhalb des Dorfs Handhausen ohnweit München soll auf dem einen Arme stehen: Weg über Haag nach Oesterreich; auf dem zweyten: Weg über Wasserburg nach Salzburg.

22. An welchen Orten die Kies-Gruben von den Chausseen entfernt sind, und also der Kies auf Wägen herbeygeführt werden muß, ist dieses Fuhrwerk den nächstanliegenden Unterthanen um ein billiges Fuhrlohn nach Tagschichten, und nicht nach Fuhren, zu verdingen, und haben die Uebersteher wohl Obacht zu geben, daß hiermit zu rechter Zeit früh morgens angefangen, und abends nicht zu frühzeitig aufgehört, wie nicht minder, daß die Wägen gehörig beladen, und nicht durch zu geringe Ladungen die Kosten zu sehr vermehrt, und die Arbeit zu sehr verlängert werde, als in welchem Betracht auch dem Straßen-Tagwerker eines jeden Districts obliegt, Kies abladen zu helfen, so wie auch der Fuhrknecht Kies auf- und abzuladen beyhelfen muß, deswegen aber auch für den Fuhrknecht tägliche 12 Kreuzer in Verrechnung passirt werden.

23. Da es Gegenden giebt, wo man nur zu Winters-Zeit Kies aus- und beyführen kann, so ist auch dort solche Zeit nicht zu verabsäumen, so wie sich auch von selbst versteht, daß an Orten, wo zuweilen Hügel-Wässer zu steigen pflegen, der sonderbare Bedacht genommen werden muß, daß, sobald man Anzeigen hat, daß die Hügel-Wässer zu kommen beginnen, ein mehrerer Kies-Vorrath theils in kleinern Haufen auf der Chaussee, und theils in großen Haufen gleich ausserhalb der Chaussee und deren Gräben vor- und aufgeführt werde.

24. Den Inspections-Beamten selbst wird auf das schärfste verboten, mit ihren eigenen Pferden oder Mähnaten, Kies oder auch Bau-Materialien zu Brücken und Durchlässen, unter eignem oder fremden Nahmen beyzuführen, indem Se. Churfürstl. Durchl. den von einem solchen Fuhrwerke sich ergebenden Vortheil bloß allein ihren gerichtisch- und ständischen Bauergüter-Besitzern oder Unterthanen zumei-

zumeinen, und soll dieses Verbot zu Vermeidung alles Unfugs keine Ausnahme leiden, wenn auch der Inspections-Beamte selbst ein eigenes oder gepachtetes Churfürstliches oder ständisches Bauergut besäße.

25. Auf gleiche Weise ist und bleibt den Inspections-Beamten gemessenst verboten, einen Uebersteher oder auch einen Tagwerker, so sonst bey der Chaussee angestellt ist, zu ihren Oekonomien oder Hausgeschäften zu gebrauchen, und greift auch, um allem Anlaß zu Gefährden auszuweichen, eine Bestrafung Platz, wenn auch wirklich sich verificirt und erprobt ist, daß so ein Tagwerker an den Tagen, wo er bey dem Inspections-Beamten gearbeitet hat, von selbem richtig bezahlt, und dessen Lohn dem Aerario nicht verrechnet worden.

26. Die höchste Willensmeinung ist ferners, daß wie und wo es immer thunlich ist, das Militär bey den Chaussee-Arbeiten gebraucht, und demselben bey der Arbeiter-Anstellung und Auswahl caeteris paribus die préference gegeben werde, als weswegen sich die Inspections-Beamte bey dem Commandanten der nächstentlegenen Garnisonen zu melden haben, und wissen. Ueberhaupt aber sollen die Inspectoren solche Leute zu Straßen-Arbeitern auswählen, welche weder zu alt noch zu jung, sondern bey guten Kräften, und so arbeitfähig, als arbeitlustig seyn.

27. Damit man aber auch wissen möge, ob jeder Straßen-Tagwerker oder Arbeiter auch jeden Werktages auf dem ihm zur täglichen Bearbeitung übertragenen Straßen-Districte sich richtig einfinde, und wirklich arbeite, so wird der Tit. Straßen-Director die Anstalt treffen, und besorgen, daß jeder Straßen-Arbeiter ein mit dem ihn treffenden Stunden-Numero bemerktes blechernes Zeichen bekomme, welches er beständig auf seinen Hut geheftet zu tragen hat, um daß jeder Passagier sehen, und auf allen Fall bey dem Inspections-Amte melden kann, ob oder welche Straßen-Arbeiter sich wirklich, oder nicht in Arbeit befunden haben, und, weil die von Chaussee und Arbeit weggebliebenen Straßen-Tag-

werker bisheriger Erfahrung nach öfters vorgegeben, zu der nemlichen Zeit, wo sie auf der Chaussee nicht anzutreffen waren, in einer von der Chaussee entfernten Kies-Grube bey dem Kies-Hauen oder Aufladen gewesen zu seyn, sollen auch die Straßen-Tagwerker nur, wie schon oben §. 22. bemerkt worden, zum Kies-Abladen auf der Chaussee selbst, niemahls aber zum Kies-Aufladen in einer von der Chaussee entfernten Kies-Grube gebraucht werden, um damit der Tagwerker hieraus nicht einen Vorwand seiner Abwesenheit von der Chaussee ziehen möge.

28. Noch ist auch zu erwähnen der Geländer, welche an Plätzen, wo die Chausseen neben Präcipitien gehen, sehr sorgfältig unterhalten werden müssen, und an einigen Orten, wo Bruch-Steine in der Nähe zu finden wären, von dergleichen zu Menagirung des Holzes errichtet werden sollen.

29. Indem sich auf den Straßen und Chausseen nicht nur viele Durchlässe, sondern auch öfters über die kleinere und mittlere Flüsse ordentliche Brücken befinden, und solche zugleich von den Straßen-Inspectoribus gebauet und unterhalten werden müssen, und unter keine eigentliche Wasserbau-Inspection, die nur an den größern schiff- und floßbaren Flüssen angeordnet sind, und eine besondere Instruction haben, mit zu der Besorgung und Verrechnung gehören, liegt den Straßen-Inspectoren weiters ob, auch hierauf ohnnachläßige Sorgfalt zu verwenden, und zu solchem Ende

30. sogleich bey den instructionsmäßigen zwey Straßen-Visitationen im Frühjahre und Herbste genau zu untersuchen, was hieran zu repariren, oder, welche neu zu bauen, zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Passagiers, dann des inländischen und ausländischen Publici und Commercii erforderlich seyn dörfte, sofort hierüber

31. durch einen tüchtigen Werkmeister ordentliche Ueberschläge verfassen zu lassen, selbe mit ihrem Gutachten und Erinnerungen zu begleiten, zu unterschreiben, und zur Churf. Hof-Kammer der weitern Examinirung und Ratification wegen einzusenden,

und

und dann nach erhaltener Ratification den Neu= oder Reparations=Bau vorzunehmen und respective zu dirigiren.

32. Wenn der Bau von beträchtlichen Kosten und Wichtigkeit ist, soll dem Beamten ein und anders=mahl nachzusehen, und ein Deputat aufzurechnen erlaubt seyn, welches sich aber nur versteht, wenn der Bau=Platz von des Inspectors Wohnung sich über eine gute Stunde weit entfernt befindet; denn nachdem Se. Churf. Durchl. Ihren eigenen Beamten die Besorgung der Chaussee=Unterhaltung wohl auch, ohne ihnen für jede hierbey habende Bemühung ein Emolument zu geben, aufzutragen befugt wären, gedenken Sie dieselben nicht auch um Visitationen, so ganz bequem mit Gelegenheit eines Spazierganges geschehen können, absonderlich zu bezahlen.

33. Bey Verfassung der Ueberschläge und Besorgung des Neu= und Reparatur=Baues selbst, haben die Inspections=Beamte hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Tagsschichten nicht übersetzt seyn, von den Maurer= oder Zimmerleuten fleißig gearbeitet, und nicht die Zeit und Kosten mit schlechter langweiliger Arbeit versplittert, die Materialien von guter Qualität, und so wohlfeil, als möglich, besonders den Bau=Hölzern ihre Stärke und Haltbarkeit durch übermäßiges Zuhauen nicht benommen, die Zuführung der Bau=Materialien mit Kosten=Ersparung geschehe, und also die Fuhr=Wägen hiermit nicht zu geringe beladen, bey hölzernen Gebäuden die Trag= oder Ens=Bäume, Geländer=Stühle, Sprengwerke wohl gefügt, und die Joch=Stecken tief genug und gerade geschlagen, bey Mauer=Gebäuden die Gewölber gut und sicher geschlossen, nach vollendetem Bau die übrig bleibenden neuen, und auch die noch alten tauglichen zu einem anderweiten Gebrauch wohl aufbewahret, die zu einem andern Bau=Gebrauch ganz untauglichen Hölzer aber, doch um einen etwelchen, obschon geringen Preis, verkauft, folglich bey dem Bau im Ganzen und in seinen Theilen auf Solidität und angemessene

Ko=

Kosten-Ersparung der gehörige und sichere Bedacht genommen werde.

34. Weil, wie in dem §. 31. gemeldet worden, nicht thunlich, und auch zu kostspielig ist, daß die Inspections-Beamte selbst bey Chaussee-Brück- und Durchlaß-Gebäuden oftmahlige Nachsichten pflegen, haben hierbey die Uebersteher der betreffenden Districte desto fleißiger nachzusehen, und respective die Controle des Baupaliers zu machen, auch deswegen die Wochen-Zettel über Maurer-Zimmer- und Tag- wie auch Fuhr-Löhnungen zu unterschreiben; oder ihre dagegenhabende Erinnerungen hierauf zu bemerken, als ohne welcher Uebersteher-Unterschrift oder Anmerkungen den Inspections-Beamten solche Wochen-Zettel zu bezahlen nicht erlaubt, und selbe auch in Rechnung nicht würden passirt werden.

35. In den von dem Inspections-Beamten einzusendenden Ueberschlägen darf der Inspections-Beamte nicht unterlassen, vorzumerken, in welchem Jahre die ruinose Brücke oder Durchlaß das lezte Mahl neu gebauet, und wann das lezte Mahl reparirt worden ist.

36. Wie §. 24. den Inspections-Beamten Kies-Vorrath mit ihren eigenen Pferden und Mähnaten auf die Chaussee beyzuführen verboten ist, so soll ihnen auch bey Brück- und Durchlaß-Gebäuden oder Reparationen alle Materialien-Beyfuhr auf gleiche Weise ohne Ausnahme verboten seyn.

37. In denen Fällen, wo sich durch Wolkenbrüche, Wassergüsse, oder ähnliche ausserordentliche Ereignisse, an den Chausseen, Brücken oder Durchlässen solche Schäden ergeben, wodurch die öffentliche Passage auf einmahl gänzlich unterbrochen und gehemmet, oder doch sehr erschweret, oder gefährlich würde, ist der Straßen-Inspector befugt und verbunden, auf der Stelle mit Anhandnehmung geschickter Werkleute, und schleunigster Beyschaffung tüchtiger Bau-Materialien, wenn deren nicht schon ein genugsamer Vorrath vorhanden wäre, dem Uebel abzuhelfen, damit bey längerm Anstande kein Unglück erfolgen, und die Bau-Kosten sich nicht zu sehr vermehren mögen, jedoch müssen zu gleicher

Zeit

Zeit Bericht und Ueberschläge zur Churfürstl. Hof-Kammer der Ratification, oder allenfälligen weitern Verfügung wegen unterthänigst eingesendet werden, ohne daß indessen der Straßen-Inspector mit dem unvermeidlichen Bau einsweilen Instand halte.

38. Die Ueberschläge müssen jederzeit in duplo gleichlautend verfasset, von den Straßen-Inspectoren und Werkmeistern eigenhändig unterschrieben und gefertiget, und in dieser Form halbbrüchig geschrieben eingesendet werden, wonach das Simplum mit Marginal-Anmerkungen und resp. Verhaltungs-Puncten versehen, nach vorgenommener Revision und Ratification, an den Inspector jedesmahl zurückgehen wird.

39. Da selbst dem Aerario daran gelegen ist, daß auf Districten, wo mehrere Brücken und Durchlässe vorhanden sind, immer ein angemessener Vorrath von tüchtigen und ausgetrockneten Bau-Materialien auf alle Fälle vorhanden sey, so hat der Inspections-Beamte auch auf zeitige Beyschaffung sichern Bedacht zu nehmen, und sind in dieser Absicht im Falle, wo der bestehende Vorrath zu Ende gehen würde, Ueberschläge auch hierüber einzusenden, und deren Ratification sich zu erbitten.

40. Weil die auf Chaussee-Brücken und Durchlässe erlaufenden Kosten einen Theil der Chaussee-Unterhaltung selbst ausmachen, ist über selbe keine Extra-Rechnung zu verfassen, sondern deren Betrag in die betreffende Quartals-Anzeige oder Rechnung mit den hierauf relativen Verificationen unter einer besondern Rubrik dergestalt jedoch einzuschalten, daß auch der Kosten-Betrag einer jeden Brücke oder Durchlasses separatim vorgetragen sich befinde, und zu ersehen sey.

41. Die Inspections-Beamte haben auch Sorge zu tragen, daß an Orten, wo entweder Bruch-Steine, oder auch gut ausgebrannte Back-Steine zu bekommen sind, die Brücken und Durchlässe zu Menagirung des ohnehin minder dauerhaften Holz-Materials von solchen in Neu-Baufällen errichtet werden, welches sich auch an Plätzen, wo die Chaussee-

seen

seen sich an Abhängen fortziehen, von Untersetz-Werken versteht.

42. Nicht minder wünschen Se. Churf. Durchl., daß zu beyden Seiten der Chausseen, ausser den Seiten-Gräben, Alleen von Felbern, Weiden, Albern und italiän. Pappelbäumen, besonders, wo die Chausseen durch dermahlen noch uncultivirte Terreins fortlaufen, um so mehr mit untermischten Vogelbeer- oder auch Kastanien-Bäumen angeleget werden möchten, als die erstern in Rücksicht des tragenden Kapp-Holzes bey öfters nicht weit entfernten Brück- und Wasser-Gebäuden von großem Nutzen, leztere aber auch noch zur Zierde der Chausseen und des Landes, so wie in heißen Sommer-Tagen zur Erfrischung des Wanderers gereichen. Sollten aber einige Inspections-Beamte die Unterthanen von der ihnen durch Anlegung einer Allee von guten Frucht-Bäumen, besonders in den Gegenden des mit einem guten Boden und Erdreiche versehenen Unterlandes, von der in andern Ländern so allgemein anerkannten Nutzbarkeit nicht überzeugen können, gedächten Se. Churf. Durchl. nicht nur die erste Pflanz- und Setzung der Frucht-Bäume und deren Cultivirung auch in den ersten drey Jahren auf ihre Aerarial-Kosten zu übernehmen, sondern auch alles hiermit gewinnende Obst oder Früchte solcher Bäume demjenigen Vasallen oder Unterthan, der mit seinem Grunde, zu allernächst anliegt, ohnentgeldlich zu überlassen, und nur hiefür die beständige Conservirung und allenfällige Nachsetzung derselben Bäume, wenn etwa einige Alters oder Krankheit halber zu Grunde gingen, zu fordern. Endlich,

43. nachdem erst jüngsthin die landesherrliche Verordnung ergangen, und kund gemacht worden, daß auf keinen Wagen eine größere Last als 60 Centner passirt werden dürfe, ist noch eine besondere Obliegenheit aller und jeder Straßen-Inspectoren, daß sie fleißige und stete Obacht tragen, ob dieser Verordnung von Fuhrleuten nicht entgegen gehandelt, und auch von den Beamten schuldigst hierauf gehalten werde.

In dem Braunschweigischen dachte man auch mit Ernst an den Straßen: Bau; 1754 geschah es sonderlich in den calenbergischen Landen. Man sahe vornehmlich auf die Verkürzung der Heer: Straßen. Durch ein königl. großbritannisches und kurfürstl. braunschweigisches Interims: Reglement, wurde dieserhalb Nachstehendes festgesetzt.

1) Es soll der Wege: Commissarius von einer ihm nöthig scheinenden Verlegung der Heer: Straßen Unserer Landes: Regierung jederzeit Bericht erstatten, und dabey die Ursache davon, nebst einem deutlichen Risse und Anschlage der Kosten, welche hierdurch ersparet werden, einsenden. 2) Wenn nun solche Verlegung nöthig und nützlich erachtet wird, so wird Unsere Regierung jemand Commission geben, welcher mit dem Eigenthümer des Grundstückes, worüber der neue Weg gehen soll, und denen die einiges Recht daran haben, sich zusammenthun, und wegen eines Aequivalentes gütlich tractiren muß. 3) Die Schadloshaltung ist, so viel möglich, vermittelst Anweisung eines andern Grundstückes zu geben, und wider Willen nicht leicht jemand zu Annehmung des Werthes in baarem Gelde anzuhalten. 4) Würde man ein hinreichendes Aequivalent ausfindig machen können, und der Grundbesitzer nebst denen, die daran einiges Recht haben, wollte sich solches nicht gefallen lassen, so hat der Wege: Commissarius davon an Unsere Regierung nebst Anführung der Ursache des Widerspruches zu berichten. 5) Hielte Unsere Regierung solche Ursachen für ungegründet, so ist dem Besitzer, und denen, die ein Recht an dem Grundstücke haben, frey zu lassen, ob sie die Untersuchung der Sache und den Ausspruch dem Richter der belegenen Sache überlassen, oder dazu zwey selbst zu wählende Schiedsrichter benennen wollen, welchen sodann von Unserer Regierung zwey andere zugefüget werden sollen. 6) Es werde nun diese Untersuchung dem ordentlichen Richter oder dem Schiedsrichter aufgetragen, so ist es lediglich bey dem gefällten erstern Rechts: Ausspruche zu lassen, und sind dagegen keine Rechts: Mittel, wie sie Nahmen haben, zu zulassen. 7) Werden Schiedsrichter erwählt, so

muß

muß derjenige, der daraus provocirt, die Unkosten allezeit übernehmen. 8) Die Untersuchung ist kurz und gründlich darauf zu richten: ob das vorgeschlagene Aequivalent nach der Güte und Höhe des Werthes zureichend sey, den Eigenthums-Herrn, und diejenigen, die an dem abzutretenden Grundstücke ein Recht haben, sowohl wegen der Einkünfte, als der durch die Verlegung verursachten Unbequemlichkeit, schadlos zu halten. 9) Es soll niemahls, ohne solche vorhergegangene Untersuchung und Entscheidung, eine Verlegung des Weges vorgenommen werden; sobald aber das Erkenntniß erfolgt ist, soll 10) der Wege-Commissarius nach Maßgabe des Rechts-Ausspruches, förderfamst entweder die projectirte Verlegung des Weges vornehmen, oder unterlassen.

Herzogl. braunschweigische Verordnung, die Sicherstellung der Wegwärter und der ihnen vorgesetzten Wegaufseher für Mißhandlungen, desgleichen das ordnungswidrige Fahren und Reiten auf den Chaussées betreffend, d. d. Braunschweig, den 18 Febr. 1779, st. im 26 St. der Braunschw. Anzeig. v. J. 1779.

Ich komme nun zur Erzählung desjenigen, was in Ansehung der Land-Straßen, Wege und Chausseen, in den königl. preußischen Staten, im gegenwärtigen 18ten Jahrhundert, verordnet und geschehen ist.

Unter der Regierung des Königs Friedrich I. wurde durch ein Mandat, d. d. Cöln an der Spree d. 17ten Aug. 1701, verordnet: daß insonderheit die Post-Wege in Stand gesetzt werden sollten. Es heißt darin: „daß alle die Städte und Dorfschaften, „welche bisher diese-Wege-Besserungen jedes Orts verrichtet, wie auch diejenigen, über deren Grund und Boden die schadhaften Wege gehen, ob sie gleich zu solchen „Reparationen vorhin nicht möchten gezogen seyn, selbige „nach Verhältniß der Einwohner ohne alle Widerrede beschaffen, oder bey Entstehung der Güte durch militairische „Exe-

„Execution dazu angehalten, oder aber die Reparation „durch die Miliz und andere Arbeitsleute verrichtet; „und die Kosten durch dieselbe von den Besitzern sofort „beygetrieben werden sollen, indem der König, wegen „der unter den Privatis entstandenen Streitigkeiten, über „die Obliegenheit zur Besserung der Wege, das Publicum „nicht länger leiden lassen, noch den daraus entstehenden „Inconvenienzien nachsehen wollen.“ Damit aber diese Verordnung denen, die in Rechts-Streitigkeiten über die Güter selbst oder die Wege-Besserung befangen waren, zu keinem Präjudiz gereichen möchte, so ist zugleich, vermöge derselben, einem jeden Theile, doch ohne Nachtheil und Aufschub der Reparationen, freygelassen worden: „sein Recht bey der „magdeburgischen Regierung auszuführen, welche die „Parteyen gegen einander in zween Sätzen verfahren „lassen, kurze Termine setzen, und darauf definitive spre„chen sollen.“

Eben dieser Monarch setzte, in der Flecken-Dorf- und Acker-Ordnung (für die königl. Domainen), d. d. Cöln an der Spree, d. 16 Dec. 1702, Art. 33, fest: „daß an den Heer-Wegen, wenn vorher „dieselben gebessert worden, wohl Achtung gegeben wer„den solle, damit nicht über die Saat gefahren werden „möge, sonst aber, wenn die Wege nicht passable und in „keinem guten Stande wären, die Bauern aber sich unter„stehen würden, Jemanden zu pfänden, der auf dem Acker „fahre, der Gepfändete es bey dem Richter und Schulzen des „Orts zu melden, und Satisfaction zu fordern, und falls „dieser ihm solche verweigern möchte, es dem Amte anzu„zeigen habe, welches nach Befinden die Gemeine bestra„fen werde; wenn aber die Reisenden dennoch bey gebes„serten Wegen auf die Saat fahren, sollten dieselben „den Schaden erstatten, und in Strafe verfallen seyn.“

Das d. 7 März 1712 ergangene Patent enthält, von neuem den durch die schlechte Beschaffenheit und Unbrauchbarkeit der Land- und Post-Straßen verursachten Befehl: „daß sie, sobald es die Zeit und Wit„terung zuließen, bey Vermeidung empfindlicher Bestraf-

„ung ohne einigen Zeit-Verlust ausgebessert, zu den „Heer-Straßen jederzeit ein Raum von 3 rheinl. Ruthen „gelassen, und bey dem Pflügen an denselben nicht tief ein„geschnitten, sondern nur oben weggestrichen und die „Erde gleich gemacht werden solle."

Das Edict d. d. Charlottenburg, d. 30 Aug. 1712, beweiset die gute Absicht des Königs: den fortdauernden Beschwerden über die elende Beschaffenheit der Wege abzuhelfen; und es ist nur zu bedauern, daß nicht alle die Mittel dazu gewählt wurden, ohne welche keine ordentliche Wege-Besserung zu Stande kommen konnte. Der König befahl nähmlich: „daß an denen Orten, wo es geschehen könnte, die „schlimmen Wege von denjenigen, die selbige auszubessern „gehalten wären, entweder mit Steinen gepflastert, oder „auch mit Erde und Sand erhöhet, und zu beyden Sei„ten, zur Abziehung des Wassers Gräben gezogen, an „denen Orten aber, wo keine Steine vorhanden, auch „die schlimmen Oerter mit Erde und Sand nicht erhöhet „werden könnten, denen von Adel, Städten und Gemei„nen in den Dörfern, die solche Wege zu unterhalten und „auszubessern schuldig wären, das Holz aus den königli„chen Heiden, wofern sie selbst keine Gehölze hätten, zu „den Brücken und Belegung der Wege gegen bare Be„zahlung abgefolget werden solle."

Die lezte hierher gehörige Verordnung, in dem Edict d. d. Berl. d. 15 Nov. 1713, Art. 4. hat das Verboth: „daß in den königl. Gehegen und Wild-Fuh„ren keine neue Wege gemacht werden, noch jemand sich „auf den verbotenen, bey Verlust der Pferde und Wagen, „auch anderer willkürlichen Strafe, finden lassen soll," zum Gegenstand.

Unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I., sind wenig wichtige Verordnungen in Wege-Sachen ergangen. Das Patent v. 21 Dec. 1716 besagt weiter nichts, als: „daß alle und jede „über Buchholz kommende Fracht- und Fuhr-Wägen, „bey Verlust der Pferde, Wägen und Güter, keinen andern „Neben-Weg, als über Mittenwalde, wie vordem ge-

„sche-

„schehen, nehmen sollen;“ und die zur revidirten Land-Zoll-Rolle für die Kurmark gehörige kön. Instruction für die Zoll-Bedienten, d. d Berl. d. 4 Apr. 1721, enthält, im Art. 16, die einzig und allein auf die Sicherheit der landesherrlichen Zoll-Gefälle abzweckende Vorschrift: „daß die Zoll-Verwalter mit allem „Fleiß Achtung zu geben haben, daß die Fuhrleute die or„dentliche Land-Straße nicht umfahren, Bey- oder „Schleif-Wege suchen, und dadurch das königliche Ge„leite defraudiren, daher sie, um dieses desto mehr zu ver„hüten, den Zoll-Bereitern ernstlich andeuten sollen, die „Land-Straßen fleißig zu bereiten, und auf die Contra„venienten ein wachsames Auge zu haben.“

Im J. 1734 wurde diese Instruction erneuert; in eben dem Jahre nahm aber auch die kurmärkische Kammer auf die Besserung der Wege in der Ukermark Bedacht, und wies die dortigen Directores und Land-Räthe, Magistrate und Beamten, unter d. 5 Apr. an: „mit mehrerm Nachdruck und Fleiß, als „bisher geschehen, dahin zu sehen, daß die Wege, Dämme und Brücken in den ukermärkischen Dörfern in gu„tem Stande erhalten, und, wenn es nöthig, ausgebes„sert würden.“ Den erwähnten Land-Räthen ertheilte Sie zugleich den Befehl: „den Edelleuten zu bedeu„ten, daß sie, wenn ihnen der Land-Reiter mit Bescheidenheit die nöthige Ausbesserung der Dämme, Wege „oder Brücken melde, solche ohne Verzug bewerkstelligen „müßten.“

Die hiernächst von den Eingesessenen und Unterthanen aus der Ukermark, Neumark und den ober- und niederbarnimschen Kreisen erhobene Beschwerden: daß die Wege nach Berlin, und sonderlich in der Entfernung von einigen Meilen, wie auch in der Nähe der Stadt, so schlecht wären, daß dadurch die Zufuhre des Getreides nach der Residenz gehindert würde, haben zwar das Directorial-Rescript vom 11 Dec. 1737, ausgewirkt, wodurch der Kammer aufgegeben worden ist: „sothane schlimmen Wege alle

„Jahr gleich nach der Sommer-Saat ausbessern zu lassen;“ und im Directorial-Rescript v. 19 Jun. 1738, wurde ihr die zeitige Veranlassung dieser Wege-Besserung aufs neue eingeschärfet; wie wenig indessen durch diese alte, so wie auch durch neuere Verfügungen ausgerichtet worden ist, kann man daraus abnehmen, daß fast alle die Wege, worüber schon so lange geklaget worden ist, bis jezt schlecht geblieben sind.

Eine Haupt-Ursache, warum die Land-Straßen und Wege in der Kurmark schlecht geblieben sind, liegt darin, weil man es bisher bey den unvollkommenen und gar fehlerhaften Verordnungen wegen der Wege-Besserungen hatte bewenden lassen, und mit einer gründlichen und ausführlichen Anweisung zu einem ordentlichen Straßen-Bau, und zur gehörigen Unterhaltung der Land-Straßen und Wege nicht zu Stande gekommen ist. Es ist wirklich sonderbar, daß, da doch die mehresten königlichen Provinzen mit Wege-Reglements versehen worden sind, die Kurmark gerade das Schicksal betraf, daß die schon lange ausgearbeiteten Entwürfe zu einem solchen Reglement für dieselbe liegen geblieben und in Vergessenheit gerathen sind. Das General-Directorium hatte die hannoverische Instruction wegen des Landstraßen-Baues und der Wege-Besserung, d. d. James Pallast, d. $\frac{17}{27}$ März 1738, vermittelst seines Rescriptes v. 19 Jun. 1738, der kurmärk. Kammer mit dem Befehl zugefertiget: „selbige durchzugehen, „und zu überlegen, ob und wie weit sie etwann auf die hie„sigen Lande angewendet, und ein nützlicher Gebrauch da„von gemachet werden könne?“ Die Sache gieng ihren gewöhnlichen Gang, denn die Kammer ertheilte denselben Befehl unter d. 4 Jul. dess. J. den Land-Räthen, und nachdem ihre Berichte eingekommen waren, ließ sie folgenden Entwurf des Wege-Reglements durch ihr Bau-Departement ausarbeiten, und theilte

ihn

ihn den Land-Räthen zu weiterer Prüfung mit; weil aber diese dazu mehr Zeit gebrauchten, als man es ohne die nöthige Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache vermuthet hatte, so gerieht ihr Betrieb allmählich ins Stecken, zulezt aber das Reglement in Vergessenheit.

Denen anwesenden Herren Land-Räthen wird hiermit in originali das, wegen Verbesserung der Heer-Straßen und Wege, entworfene Reglement communiciret, und wollen dieselben bey jeziger Anwesenheit hierselbst, sich zusammenthun, ihre Sentiments darüber communiciren, und was etwann zu besserer Einrichtung annoch nöthig ist, diesem Reglement beyfügen.

Berlin, d. 26 May 1742.

Chur-Märkische Kammer.

An die jezt hier anwesenden Herren Land-Räthe.

Reglement

wegen Verbesserung der Heer-Straßen und Wege in der Kurmark, wie es in allen Kreisen applicable.

I.

Wegen Verlegung der zu sumpfigen und krummen Wege nach der Höhe und in die Richte.

Obgleich durch vielfältige königliche Verordnungen und die Post-Ordnung die Verfügung geschehen, sowohl dem Publico, Commercirenden und Posten zum Besten die Wege und Dämme in tüchtigem Stande zu halten, solche auch von einer Stadt und Ort zum andern ohne sonderliche Umwege größtentheils gerichtet sind: so ist doch noch nöthig gefunden, daß die Land-Räthe näher untersuchen und berichten, ob und wo einige Heer-Straßen und Wege noch zu starke Krümmen und Umwege haben, durch zu niedrige und sumpfige Wege ge-

hen, auch zu lange hohle Wege vorhanden, worin sich das Wasser aufhält, wodurch die Reisenden im Sommer als Winter sehr incommodiret werden, imgleichen ob dergleichen Wege nicht nach den Höhen und mehr in die Richte, oder doch ohne sonderliche Umwege zu verlegen, doch daß dadurch, wenn Acker befindlich, nicht zu viel verloren gehe, also die Contribuenten nicht zu sehr leiden, alsdenn solche neue Wege von dem bestellten Damm Inspectore ordentlich ausgestochen, und die Anfertigung angewiesen werden soll.

2.

Wer die Wege zu bessern.

Regulariter und nach der Observanz in der Mark, müssen alle Städte, Flecken und Dörfer, die Wege und Brücken auf ihren Feld-Marken unterhalten, auch wenn neue Dämme zu machen nöthig gefunden wird, auf ihre Kosten anfertigen, es wäre denn, daß jemand durch besondere Verträge die Wege-Besserung auf sich genommen, oder eine und mehr benachbarte Gemeinen von Alters her auf andere Feld-Marken dazu verbunden, als der fehrbellinische Damm nach der Zoll- und Damm-Roile vertheilt ist, in welchem Falle es dabey sein rechtlich Bewenden behält, und die Land-Räthe darauf fernerhin zu halten haben.

3.

und zwar wer contribuable oder pflichtige Grundstücke besitzt.

Zu den Wege-Besserungen und Brücken auf ihren Feld-Marken sind alle diejenigen obligirt, so contribuable oder pflichtige Grundstücke besitzen, ob sie gleich sonst ratione ihrer Person von gemeinen Lasten frey sind, es wäre denn, daß sie nach der hergebrachten Observanz davon eximiret, und sich in possessione libertatis wirklich befänden. Wenn aber in einigen Dörfern nur adeliche Gehöfte und keine contribuable Unterthanen befindlich, sind die Obrigkeiten für die Reparatur auf solchen Feld-Marken zu sorgen schuldig.

4. Sollte

4.

Wenn Disputes und Casus dubii entstehen.

Sollte denn ein und anderer Ort sich zur Besserung der Wege und Brücken in und an ihren Feld-Marken nicht verstehen wollen, und der Casus dubius seyn, muß die Obrigkeit oder Schulze, auf deren Feld-Mark oder Gränze, da die Reparatur geschehen soll, solches sofort den Land-Räthen anzeigen, und zugleich wer den schadhaften Weg oder Brücke zulezt repariret, welches dieselben denn vorläufig untersuchen, wem mit anscheinenden Fug die Reparation zugemuthet werden könne, und wenn es einen Stadt-Fundum mit betrifft, solches mit dem Commissario loci coniunctim verrichten, und darauf die oder diejenigen, so schuldig scheinen, ohne Anstand zur Reparatur und allenfalls durch landreiterliche Execution anhalten sollen, damit das Publicum nicht leide. Indessen bleibt einem oder andern Theile frey, die Sache ex post weiter und gerichtlich auch zur Erstattung der Dammungs-Kosten auszumachen.

doch daß die Contradicenten hinlänglich gehöret werden.

5.

Ein Protokoll von Beschaffenheit der schadhaften Wege, 6 Wochen nach Publication dieses Reglements einzusenden.

Damit denn die Reparatur der Heer- und Land-Straßen von der churmärk. Kr. und Dom. Kammer so viel näher eingesehen und verfüget werden könne, müssen die Land-Räthe innerhalb 6 Wochen nach Publication dieses Reglements ein Protokoll von Beschaffenheit sämmtlicher schadhaften Wege, wie solche zu repariren und durch zu ziehende Dämme verbessert werden können, an gedachte Kammer einsenden, welche sodann vom Damm-Inspectore besehen, und dem Befinden nach approbiret werden sollen.

6.

Wie die Wege-Besserung zu repartiren.

Da die Wege-Besserung bisher nicht so bald geschehen, wie doch seyn soll, und großen Theils daran herrührt, daß die Unterthanen in einem

Dorfe solche, so weit ihre Ländereyen gehen, verrichten müssen, wodurch einem vor dem andern dieselbe zu schwer gefallen und nicht prompt genug bestritten werden können, indem vieler Land in der Länge, anderer nur in der Quere oder Breite und Kürze gegen die schadhaften Stellen belegen: so soll die erste Haupt-Reparation von jedem Dorfe coniunctim geschehen; wofern es aber einem oder anderm Dorfe allein zu schwer fallen sollte, welches auch bey ganz neuen Dämmen billig ist, exclusive der künftigen Reparaturen, die jedes Dorf allein verrichten muß, so haben die Land-Räthe, nach deren Erkenntniß benachbarte Dörfer zu Hülfe zu geben, und nachgehends die Längen der schadhaften Heer- und Land-Straßen ausmessen zu lassen, auf die ganze Dorfschaft zu repartiren und auszupfählen, und zwar daß jeder Contribuent sowohl von den schadhaften Wegen als Dämmen sein Antheil bekommen, auch eine Specification an jede Dorfs-Obrigkeit und im Schulzen-Gerichte verwahrlich abzugeben, damit man sogleich wissen könne, von wem die schadhaft werdende Caveln repariret werden müssen, bey welcher Repartition denn 2 Cossäten auf 1 Bauer, und 2 Büdner oder Hausleute auf 1 Cossäten zu rechnen; der Dorf-Schulze aber bleibt frey, weil derselbe alle Veranstaltung machen und die Aufsicht bey der Arbeit persönlich haben muß. Die Feld- und Neben-Wege hingegen sollen von der Gemeine auf jeder Feld-Mark coniunctim repariret, oder auch ausgecavelt werden, wie jedes Dorf sich dieserwegen vereinigt.

7.

Von den gepflasterten schadhaften Dämmen in u. vor den Städten.

Von den gepflasterten schadhaften Dämmen in und vor den Städten sollen die Commissarii locorum an die churm. Kr. und Dom. Kammer fernerhin berichten, und zugleich zuverläßige Anschläge einsenden, damit, wenn Kämmereyen die Dämme zu unterhalten schuldig, Approbation ohne Anstand erfolgen, oder wo königliche Cassen concurriren, referiret werden könne. Indessen bleibt es bey der bisherigen Observanz, aus welchem Fond diese Stein-Dämme gemacht werden.

8. Wenn

8.

Von den auswärtigen Wegen, Dämmen u. Brücken, so aus königl. Cassen unterhalten werden.

Wenn an den auswärtigen Wegen, Dämmen und Brücken was zu machen vorfällt, welche bisher aus königlichen Cassen unterhalten worden, haben die Land-Räthe solches sobald an die churmärk. Kr. und Dom. Kammer zu berichten, desgleichen die Beamten und Forst-Bedienten zu thun schuldig, damit das Schadhafte durch eine kleine Reparatur abgestellet werden möge.

9.

Zu welcher Zeit die Damm-Arbeit geschehen soll,

Alle Damm-Arbeit in der ganzen Churmark soll nach der Sommer-Saat und Aernde bey trocknem Wetter vor Ablauf des 15ten Jul. und 15ten Sept. vorgenommen, und in jedem Jahre zur Perfection gebracht werden, daher die Schulzen Sonntags vorher solches den Gemeinen vor der Kirche anzukündigen, und sie Tages darauf zur wirklichen Arbeit anzuhalten haben.

10.

und daß keiner davon ausbleiben muß.

Nach geschehenem Anboth muß sich keiner unterstehen auszubleiben, oder gewärtig seyn, daß er sofort von der Obrigkeit durch Zwangs-Mittel dazu angehalten werde, allwo und an den Land-Rath zugleich der Schulze es zu melden, damit derselbe allenfalls mit landreiterlicher Execution verfahren und den Nachdruck geben könne, indem die Arbeit zu gleicher Zeit zu machen, viel besser und durabler wird, als solche stück und flickweise anzufertigen.

So müssen auch die Schulzen darauf halten, daß die Gemeinen zu gleicher Zeit und Stunde auf und von der Arbeit gehen, die Schulzen selbst dabey bleiben, und fleißige Acht haben, daß was rechts gethan werde, und die beste Damm-Zeit nicht unverrichteter Sache vorbeygehe.

11.

Wie die Damm-Arbeit gemacht werden solle.

Da dieses Reglement also eingerichtet, wie es in der ganzen Churmark applicable, so sollen auch nur die an jeden Orten vorhandene Materialien dazu, als: Erde, Stein- und Buschwerk genommen werden, daher denn die runde Knüppel-Dämme gänzlich cessiren, und, wo sumpfige und Morast-Wege sind, Dämme vermittelst Gräben zu beyden Seiten aufgeworfen, und in gerader Linie, wie es sich nach der Situation will thun lassen, gezogen werden müssen.

12.

Wie breit die Erd- und Sand-Dämme seyn sollen.

Die Erd- und Sand-Dämme sollen auf den Heer-Straßen 4 rheinl. Ruthen ohne die Gräben breit seyn; gienge aber der Weg durch kostbares Acker-Land und Wiesewachs, unter 3 Ruthen breit nicht gemacht werden, bleiben auf jeder Seite des Dammes an den Gräben 4 Fuß zu den sogenannten Fuß-Bänken, und bey 3 Ruthen breiten Dämmen nur 3 Fuß, welche Fuß-Bänke 1 Fuß niedriger, als der Damm, liegen bleiben, damit die Erde vom Damme nicht sogleich in die Gräben fallen könne, sondern auf den Fuß-Bänken zu liegen komme.

13.

Von der Höhe solcher Dämme.

Diese Dämme müssen 2, 3 bis 4 Fuß hoch, nach dem die Wege in tiefen und morastigen Gründen belegen, und so hoch die Wege zu beyden Enden der Niedrigung sind, aufgeschüttet werden, auch nicht platt, sondern proportionirlich rund oder gewölbet werden, damit dieselben nicht so bald wieder ausgefahren und das Wasser von denselben besser nach den Gräben ziehen könne.

14.

Wie keine gewisse Graben-Brei-

Von den Damm-Gräben kann keine gewisse Breite gesetzt werden, indem

dem nach erforderlicher Höhe und Breite des Dammes die Erde in der Breite und Tiefe der Gräben gesuchet werden muß; und da der Graben-Bord leicht anbrüchig wird, und die Fuß-Bänke sodann nachschießen, muß der Bord auf den Seiten der Fuß-Bänke mit Rasen aufgesezt, oder in Ermangelung dessen mit Strauchwerk verzäunt werden.

Graben-Bord zu befestigen.

15.

Wenn es lehmige und kleberige Erde, ist nöthig, diese Dämme zu übersanden, daher denn, wofern sich auf den lezten Spaden-Stich in den Gräben Sand findet, die Dämme damit zu bedecken, und in Ermangelung 1 Fuß hoch mit Sand zu befahren, damit das melirende Erdreich einen festen und beständigen Damm gebe.

Von Uebersandung.

16.

Wo Dämme durch Brücher und Niedrigungen gehen, muß insonderheit darauf gesehen werden, das Wasser gar abzuführen, oder zu vertheilen, sonst es in den Damm-Gräben zu hoch anstauet, und die Dämme schwemmig macht, daher ist nöthig, Neben- und Stich-Gräben zu machen, und mit den Damm-Gräben zu communiciren, das Wasser dadurch gar abzuführen, oder wenigstens zu vertheilen, und, wo sich findet, daß solches auf einer Seite des Dammes keinen Abzug habe, durch die Dämme Gräben zu stechen, und Brücken mit Brust-Lehnen darüber zu legen, oder Rinnen von Holz oder großen Feld-Steinen anzufertigen und damit abzudecken.

Von Stich- und Neben-Gräben.

17.

Die Dämme und Graben-Borde zu befestigen, und bey nächtlicher Zeit nicht in die Gräben zu werfen, sollen auf den Fuß-Bänken zu beyden Seiten der Dämme, Weiden 12 bis 15 Fuß von einander gesezt werden, von deren

Zu Befestigung der Dämme und Sicherheit wider die Gräben, Weiden auf den Fuß-Bänken der Dämme zu sezen.

Zacken-

Zackenwerk auch Faschinen zu binden, und die grundlosen Löcher damit auszufüllen, indem es theils daran fehlt, theils der Busch weit gehohlet werden muß.

18.

Von Beschaffenheit der Brücken.

Mit Sicherheit des Nachts die Brücken zu passiren, sollen dieselben insgesammt hinkünftig mit Brust-Lehnen versehen, auch unter 20 Fuß breit zum Ueberfahren nicht gemacht, und das übrige des Quer-Grabens im Damme, worüber die Brücke geht, verzäunet oder verrücket werden.

19.

Wie es mit dem lehmigen Erdreiche, wo kein Sand zu haben, zu halten.

An denen Orten, wo lehmiger Grund ist, und es am Sande fehlt, wie in der Ukermark besonders viele dergleichen Gegenden vorhanden, da durch aufzuwerfenden Dämme die Wege nur impassabler werden, fallen vorstehende Arten Dämme weg. Es können und müssen die Wege mit der befindlichen Lehm-Erde zwar erhöhet, oder Dämme aufgeworfen, oder mit gespaltenem starken Bohl- oder kleinern Holze, welches oben glatt gehauen wird, also die glatte Seite oben beleget, und dicht an einander geschlossen werden, indem es sich darauf weit commoder und länger fährt, als auf den runden Knüppeln, auch vieles Holz menagiret.

20.

Den Weg durch die gerswaldische Heide in der Ukermark betreffend.

Und da die größere Land-Straße von Berlin nach Prenzlow durch die gerswaldische Heide geht, und für den schlimmsten Weg in der ganzen Ukermark gehalten wird, indem es ein Knüppel-Damm, fast eine Meile lang und so ausgefahren ist, daß die Reisenden solchen ohne öftern Schaden an Pferden und Wagen nicht passiren können, so soll das Kreis-Directorium den v. Arnim vernehmen, ob dieser dabey sumpfiger Weg nicht über die Höhe ohne sonderliche Umwege zu verlegen sey, widrigenfalls dieser Damm

mit

mit gespaltenem Holze sofort angefertiget werden muß, indem diese Straße mitten durch die Heide geht, und es an dergleichen Holze gar nicht fehlt.

Wofern nun das Kreis-Directorium findet, daß es dem v. Arnim zu Gerswalde allein zu schwer fallen sollte, so hat dasselbe, um diesen Damm erst in guten Stand zu setzen, alle diejenigen Dörfer, welche mit ihrem Getreide solchen nach Berlin und andern Städten passiren, zur Beyhülfe mit Fuhren und Hand-Diensten nachdrücklich anzuhalten, da denn die künftige Unterhaltung der v. Arnim als Dominus fundi mit seinen Unterthanen allein bestreiten muß. Sollte aber das Kreis-Directorium einen Fond ausfindig machen, einen Stein-Damm anzufertigen, soll dasselbe auf solchen Vorschlag mit Resolution versehen werden.

21.

Von den Stein-Dämmen.

Diejenigen lehmigen und morastigen Wege und Dämme, wo es am Sande und nicht an Steinen fehlt, sollen, wenn die tiefsten Löcher mit Faschinen gefüllet und mit Erde genugsam gedecket, mit Feld-Steinen bepflastert, und wenigstens $1\frac{1}{2}$ rheinl. Ruthe breit gemacht werden, um sich mit Wägen auszuweichen, und solche nicht so bald, wie die schmahlen Dämme, einzufahren, wie denn auch nicht zu flach gesetzt, sondern rund genug gewölbet werden muß, sonst dieselben leicht nachgeben und ausweichen.

22.

Auch Neben-Wege bey den Stein-Dämmen zu aptiren.

Und wie es zur besondern Conservation der Stein-Dämme gereicht, dieselben bey trocknem Wetter zu schonen, so sollen, wo es sich irgend will thun lassen, neben den Stein-Dämmen noch Neben-Wege aptiret und planiret werden, wie bey dem Furen-Damme im Havellande nöthig, solche im Sommer bey trocknem Wetter zu passiren, und die Stein-Dämme, wenn die Erde schwindet, nicht los zu fahren.

23. So

23.

Von Räumung der Wege auf Felde und in den Heiden.

So sollen auch die Straßen von großen Steinen und Stubben aufgeräumet, und solche neben dem Wege aufgesetzt, imgleichen zur Damm-Zeit alljährlich die tiefen Geleise auf den Heer-Straßen und Dämmen planiret, auch die von den Dämmen auf die Fuß-Bänke gefallene Erde wieder heraufgeworfen, und was an Weiden ausgegangen, Herbstes und Frühjahrs wieder nachgesetzt werden. An den niedrigen Orten, wo die nebenstehenden Bäume und Buschwerk an Austrocknung der Wege hinderlich, daß die Luft und Sonne davor nicht zukommen kann, muß beydes ausgeradet und aufgeräumt werden. In denen Heiden, wo es großentheils noch solche schmahle Wege giebt, daß kaum 4 Pferde gegen einander vor den Bäumen durchkommen können, und öfters daran hangen bleiben, sollen alle die Bäume, so von den Ortscheiten bestrichen werden, und dem Wege zu nahe stehen, weggeschaffet, und was zum Bau dienlich, bey erster Gelegenheit und so nach und nach platt auf der Erde weggehauen, und eher kein ander Holz gegeben werden, wonach sich auch die Königlichen Forst-Bedienten genau zu achten haben.

24.

Wie die Wege im kleberigen Erdreiche, wo es am Sande und Steinen fehlt, zu tractiren.

An denjenigen Wegen, welche wegen ihres kleberigen Erdreiches durchgehends tief sind, wie in der Altmark und Lenzerwische, kein Sand und Steine vorhanden, und der Dämmung nicht zu helfen, sollen zu mehrerer Verziehung und Abfluß des Wassers 6 Fuß breite und 4 Fuß tiefe Gräben aufgeworfen, und die bereits vorhandenen, aber verfallenen, wieder aufgeräumet, und die Erde aufm Wege planiret werden, welche die meisten sonst gemeiniglich an den Gräben liegen lassen, und die Wege impassabler dadurch machen.

25.

Von den Wegen in den Dörfern.

Wo Wege durch die Dörfer zu tief und grundlos sind, und die Dorf-Straße breit genug ist, sollen aber Sand-Dämme mit Gräben angeleget und mit Weiden besetzt werden, wie in vielen Dörfern bereits geschehen und gut befunden, und, wofern es nicht practicable, Stein-Dämme gemacht, die vorhandenen Stein-Dämme in beständigem passablen Stande erhalten, hingegen die noch befindlichen Knüppel-Dämme gänzlich abgeschaffet werden.

Wenn es an Feld-Steinen gebricht, sollen die benachbarten Dörfer, auf deren Feldern solche, imgleichen Sand zu haben, beydes sonder Nachtheil ohnentgeldlich verabfolgen lassen, auf den Weigerungs-Fall die Land-Räthe das Nöthige zu verfügen.

26.

Von den hohlen Wegen.

Wenn die Heer-Straßen durch zu lange hohle Wege gehen und nicht zu verlegen, sind selbige an einem und andern Orte, wo Krümmen sind, dergestalt zu brechen und passable zu machen, daß die Wägen sich einander ausweichen können, und das befindliche Wasser darin zum Ablauf abzudammen.

27.

Wie die Land-Räthe von dem Zustande der Wege benachrichtiget werden sollen.

Damit es nun den Land-Räthen an benöthigter Nachricht vom Zustande der Wege nicht fehle, sollen die Land-Reiter und Polizey-Ausreiter, bey Vermeidung der Cassation, vor Anfangs Junii und September, alle Heer-Straßen in ihren Districten bereisen, und welchergestalt sie die Wege, Dämme, Gräben, Brücken, befunden haben, binnen 8 Tagen nach geschehener Visitation, ihren schriftlichen Bericht an die Land-Räthe jeden Kreises abstatten, worauf dieselben ohne den geringsten Zeit-Verlust, und vor der determinirten Damm-Zeit die nöthige Verfügung zu solchen angegebenen Reparaturen zu machen,

wie

wie denn auch der Postillons eingehende Beschwerden in Zeiten communiciret werden sollen.

28.

Von Visitation der Wege durch den Damm-Inspector.

Der bereits bestellte Damm-Inspector Buß, soll auch wenigstens alle 2 Jahr die Heer- und Land-Straßen in der Churmark bereisen, und die Protocolla davon an die churmärk. Kr. und Dom. Kammer einsenden, auch wenn ganze neue Dämme zu ziehen nöthig, welches von den Land-Räthen zu berichten, anlegen, und die Anfertigung und Haupt-Reparaturen angeben, gleichfalls dahin sehen, daß das ordonnirte auch wirklich geschehe.

29.

Strafen der Contravenienten.

Diejenigen, welche wider alle gemachte Veranstaltung die Wege gar nicht nach der Vorschrift dieses Reglements gemacht, sollen vom Damm-Inspectore auf seiner Bereisung, auch von den Land- und Polizey-Ausreitern bey der Visitation, notiret und bey den Land-Räthen angezeiget werden, da denn jeder der Contravenienten, und wenn welche in der Damm-Zeit ausgeblieben, und wegen wichtiger Verhinderungen auf der Obrigkeit Attest bey den Land-Räthen keine Dilation gesuchet, jedes Mahl in 1 Rthlr., und der Schulze, so darunter nachgesehen, in 16 Gr. Strafe verfallen seyn, und von den Land-Räthen per Executionem beygetrieben, das Straf-Register alljährlich an die churmärk. Kr. und Dom. Kammer eingesandt, und die Strafe unter die Land- und Policey-Ausreiter wegen ihrer Visitation der Wege repartiret werden soll.

Berlin, d. 20 Nov. 1739.

Bald nach dem Antritt der Regierung des Königs Friedrich des Großen, gewann es das Ansehen, daß man die Landstraßen- und Wege-Sachen mit mehrerm Eifer und Ernst betreiben wollte. Nach der Absicht des Monarchen sollte die Zufuhre der Lebens-

bens-Mittel nach Berlin auf alle Weise befördert werden, um die Einwohner der Residenz damit hinlänglich, und so wohlfeil als möglich, zu versehen. Es war natürlich, daß gute Wege zu ihrer Erreichung sehr viel beytragen mußten, indem der Landmann dadurch angelockt wurde, sein Getreide und andere Producte zu allen Zeiten, und wann er nur abkommen konnte, zu Markte zu bringen, die größte Nothwendigkeit erforderte also die ungesäumte Besserung der nach Berlin gehenden schlimmen, und an manchen Orten bey nassem Wetter fast ganz unwegsamen Land-Straßen. Da nun im J. 1742, die Zeit herannahete, daß der Landmann, nach vollbrachter Sommer-Saat, einige Muße zur Wege-Besserung hatte, so sollte auch dieselbe überall um Berlin herum ohne Anstand vorgenommen, vor der Aernde in demselben Jahre völlig zu Stande gebracht, und mit den Land-Straßen auf 2, 3, 4 bis 5 Meilen um Berlin, nach und aus der Ukermark, Neumark und dem Havellande, der Anfang gemacht werden, weil diese der Ausbesserung vornehmlich benöthigt waren, da fast alle Fuhren daselbst zusammen trafen. Die Kammer mußte demnach die Land- und Steuer-Räthe, wie auch den berlinischen Magistrat, anweisen:

„1. daß sowohl die Residenz, als jedes Dorf ohne Aus-
„nahme, so weit es dazu verbunden, die Wege
„entweder durch Stein- oder Knüppel-Dämme,
„oder durch Graben-Ziehungen, noch vor der Aern-
„de dergestalt in tüchtigen Stand setzen sollten, daß
„allenthalben auf der Land-Straße wenigstens vier
„Wägen, auf kleinen Wegen aber zum wenigsten
„zween, gegen einander fahren und ausweichen
„könnten (*).

„2. Zur Anfertigung der Stein-Dämme haben die
„Unterthanen den Sand und die Steine anfah-
„ren,

(*) Das war eine Breite des Weges von resp. 24 und 12 Fuß.

„ren, die Obrigkeiten aber das Setzer-Lohn be-
„zahlen sollen, wofern nicht ein oder anderer das
„Onus der Unterhaltung des Dammes allein zu
„übernehmen schuldig war.

„3. Gleichergestalt sollten die Wege in den königlichen
„sowohl als den adelichen und Städte-Heiden
„räumlich gemacht werden, und ein Jeder sich die-
„ser Anordnung um so mehr unterziehen, weil sonst
„durch das häufige Ausfahren und Aussuchen guter
„Neben-Wege viel junges Holz beschädiget und die
„Weide verdorben wurde (*). Und da die Holz-
„Diebe zur Strafe zu arbeiten nicht angehalten, und
„dadurch täglich dreister geworden sind, so haben sel-
„bige in den königlichen Heiden zur Arbeit gebrau-
„chet, die zu den Dämmen nöthigen Holz-Material-
„ien aber

„4. allenthalben von der Obrigkeit unentgeldlich her-
„gegeben werden sollen. Zur bessern Beförderung
„des Fortganges der Sache mußte die Kammer

„5. durch einen Bau-Inspector die Wege um Berlin
„ohne den allergeringsten Zeit-Verlust besichtigen,
„die zu besorgende Arbeit aufzeichnen lassen, dar-
„nach die Land- und Steuer-Räthe instruiren, und
„die Gemeinen mit Nachdruck zu ihrer Ausführung
„anhalten.

„6. Im

(*) Heutiges Tages verhindert man in den Forsten das Aus-fahren aus den Land-Straßen durch Gräben, die an beyden Seiten derselben gezogen werden; s. das weiter unten vorkommende Circulare v. 17 Jul. 1782. Die Reisenden müssen also die Straße halten; ob diese aber gut oder schlecht beschaffen sey, darum hat man sich bisher zu wenig, oder wohl gar nicht, bekümmert, so, daß es in den Forsten an der gemeinsten Vorsorge für die Güte und Bequemlichkeit der Land-Straßen fehlt, z. B. daß sie nicht einmahl planiret werden, daß man die Stubben stehen, und es darauf ankommen läßt, daß sie allmählich in Fäulniß übergehen, oder mit dem Verluste mancher Achsen und Räder abgefahren werden, oder daß, wenn man auch die Stubben ausrodet, doch nicht einmahl die Löcher derselben ausgefüllet werden, u. d. gl. mehr. Der Forst-Bediente besorgt die Graben-Ziehung zum Besten seines Forstes; und hat er nur den Neben-Wegen gesteuert, so ist ihm die Beschaffenheit der Land-Straße gleichgültig.

„6. Im Julio des gedachten Jahres sollte der Bau-Inspe-
„ctor wieder herum reisen, und sehen, ob alles tüchtig
„gemacht worden, da denn nach Befinden, wenn ein
„oder anderer nachläßig gewesen, die unterbliebene
„Ausbesserung auf dessen Kosten sogleich besorget,
„und überdem eine verhältnißmäßige Strafe von
„ihm beygetrieben werden sollen.

„7. Die Aufbringung der Diäten für den Bau-Inspe-
„ctor, ist den umliegenden Kreisen aus dem Grunde
„aufgeleget worden, weil ihnen nicht wenig daran
„gelegen war, daß die Wege gebessert wurden,
„folglich viele Pferde ersparet werden konnten,
„welche sonst die Unterthanen über die zu stellende
„Zahl zum Vorspann bringen mußten".

S. das Directorial-Rescript an die kurmärk. Kammer, und deren Circulare an den berlinischen Magistrat und die sämmtlichen Land- und Steuer-Räthe, v. 4 und 7 May 1742.

Man schärfte den Leztern die ungesäumte Befolgung dieser Vorschriften, unter Androhung der unvermeidlichen Ahndung, ein, und einem Kammer-Conducteur wurde ein Krieges-Vorspann-Paß zur Bereisung und Untersuchung der Wege um Berlin zugefertiget (*). Ich führe diese Verordnungen nicht als nützliche Vorschriften zur Besorgung der Wege-Besserungen an, sondern in Absicht ihrer Bestimmungen der desfallsigen Obliegenheiten der Obrigkeiten und Unterthanen. Der Eifer, der daraus hervorblickt, erkaltete sehr schnell; und da sich die Fuhrleute in der frankfurther Reminiscere-Messe von 1747, über ein morastiges Loch bey Tremmen, zwischen Berlin und Brandenburg, und den schlechten Weg bey Trepplin, im lebusischen Kreise, worein sie, um nur durchzukommen, einige Schock Stroh wer-

(*) Dieses sonst unerheblichen Umstandes gedenke ich bloß aus der Ursache, um die Art der Vorspann-Pässe anzuzeigen, die in dergleichen Fällen für die Commissarien auszufertigen sind.

sen müssen (*), heftig beklagt hatten, so veranlasseten diese Klagen die frankfurther Meß-Commercien-Commission zu dem Vorschlage: „daß durch ein Edict „in der Kur- und Neumark, auch in Pommern, Magde„burg und Halberstadt öffentlich bekannt gemacht werden „möchte, daß die Heer-Straßen, bey einer zu bestimmen„den fiscalischen hohen Strafe von den Gerichts-Obrig„keiten in gutem fahrbaren Stande erhalten, und 6 Wo„chen vor der Messe jedesmahl untersuchet und ausgebes„sert werden sollten, widrigenfalls bey den übeln We„gen die Fuhrleute nicht nur auf die besäeten Felder aus„zuweichen berechtigt seyn, sondern auch diejenigen, so „die Ausbesserung der Lücken und Aufräumung der ver„schneieten Wege nicht besorget, in die gesetzte hohe fis„calische Strafe verfallen seyn sollten.“ Anfänglich pflichtete das General-Directorium diesem Vorschlage bey, und gab der kurmärk. Kammer, im Rescript v. 15 Jun. 1747, auf, ein solches Edict zu entwerfen, und einzusenden, damit es den andern Kammern zu ihren etwanigen Erinnerungen mitgetheilt und hiernächst vollzogen werden könne; als aber der Entwurf des Edictes ausgearbeitet und übergeben worden war, ergieng es ihm eben so unglücklich, wie dem entworfenen Reglement v. 20 Nov. 1739, (s. oben, S. 243, fgg.) denn die Resolution des General-Directorii an die Kammer v. 18 März 1750, besagt: „daß Es nach gründlicher Ueberlegung nicht für gut gefun„den habe, ein neues Edict publiciren zu lassen, und daß „die Kammer für die rechtschaffene Beobachtung der in der „Sache schon vorhandenen Edicte hätte sorgen sollen.“ Eben dieses an die kurmärk. Kammer ergangene Directorial-Rescript, v. 18 März 1750, besagt: „daß „dies Collegium seine ganz besondere Achtsamkeit auf die „Wege in der Ukermark richten, und wohl dafür sorgen „sollen, daß überhaupt die Wege, vornehmlich aber in die„sen

(*) Ein herrliches Wege-Besserungs-Mittel, wodurch die Land-Wirthe, deren Felder an die Land-Straßen stoßen, ergiebige Mist-Stätten erhalten können!

„sem Kreise rechtschaffen hergestellet und unterhalten wer-„den müßten.“ Dieser Befehl ist mit der Anweisung: „daß die Zoll-Bereiter zur Besichtigung und Aufsicht „über die Wege gebrauchet werden sollen,“ verbunden, zugleich auch, in so weit er die allgemeine Sorgfalt der Kammer für die Herstellung und Unterhaltung der Wege betrifft, unter demselben dato an die neumärkische, pommerische, magdeburgische und halberstädtische Kammern ergangen. Die kurmärk. Kammer theilte ihn den sämmtlichen Land- und Steuer-Räthen, unter d. 6 April dess. J. mit.

Sobald man den einem jeden Lande gewiß ersprießlichen Vorsatz gefaßt hat, für die Bequemlichkeit der Reisenden zu sorgen, so müssen sie sich nicht allein einer guten Beschaffenheit der Wege erfreuen können, sondern auch das zu ihrem Fortkommen benöthigte tüchtige Fuhrwerk erhalten, und ordentlich eingerichtete Wirths-Häuser, antreffen. Bey Abfassung der erneuerten Instruction für die kurmärk. Kammer v. 22 Jul. 1748, ist auf den lezten Punct, der, wie ich bereits im LXII Th. S. 703, gesagt habe, zu guten Wege-Polizey-Anstalten gehört, Rücksicht genommen worden. Es heißt darin, im Art. 17, §. 3: „Auf dem Lande sollen insonderheit die „Krüge und Gast-Höfe öfters visitiret, und den Bier-„Verfälschungen mit rechtem Ernst gesteuert, auch die „Bier-Taxen wenigstens zweymahl jährlich reguliret und „billigmäßig determiniret werden. Es muß auch insonderheit dahin gesehen werden, daß die Gast-Höfe sowohl „auf dem Lande, die an den Heer-Straßen liegen, als „in den Städten so eingerichtet werden, daß die Reisenden „darin wohl unterkommen, auch mit nothdürftigem Essen „und Trinken versehen werden können, woran es bisher „in der Kurmark und den dazu gehörigen Kreisen noch „sehr gefehlet, wodurch denn Reisende öfters bewogen „werden, andere Routen zu suchen.“

Im Jahr 1749 wurde das Forum bestimmet, vor welchem die Wege-Besserungs- und Unterhalt-

ungs-Sachen gehören, so daß, nach dem Jurisdictions-Reglement, d. d. Potsdam, d. 19 Jun. 1749, §. 6, „alle Policey-Sachen, worunter die Unterhaltung der Wege, Brücken und Dämme gehört, der „privativen Cognition der Krieges- und Domainen-Kammern nach wie vor verbleiben sollen;“ und zu Folge des §. 30: „Wenn jemand bey Reparationen, der Brücken, „Wege und Dämme, sich über Praegravation beschweret, „oder eine Exemtion prätendiret, solches zwar zur Erörterung und Entscheidung der Justiz-Collegiorum gehören, „jedoch dadurch die Reparation nach Veranlassung der „Krieges- und Domainen-Kammer, welche nach Inhalt „§. 6, auf die Unterhaltung sehen muß, nicht aufgehalten werden, sondern salvo Jure & Processu dennoch geschehen, mithin die Interessenten nach der von der Kammer gemachten Repartition das Uebrige bey Vermeidung „der Execution, leisten sollen, und demnächst ihre Jura bey den „Justiz-Collegiis vorstellen und ausführen können“ (*).

Einige kön. preußische Provinzen, als: das Herzogthum Pommern und die Herrschaften Lauenburg und Bütow; das Fürstenthum Ost-Friesland und dazu gehörige harlinger Land; das Königreich Preußen; das Herzogthum Geldern; das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz; das Herzogthum Cleve; und endlich das Fürstenthum Halberstadt und die mit demselben combinirten Graf- und Herrschaften, erhielten eigene Wege-Reglements, welche ich nach einander anführen werde.

Wege-

(*) Corp. Const. March. Cont. IV, p. 165. 170. Diese Vorschriften sind durch das Circular-Rescript des Staatsraths an alle Justiz-Collegia und Kriegs- und Dom. Kammern v. 25 May 1768, No. 1, bestätigt worden. Nov. C. C. March. To. IV, p. 3081.

Wege-Reglement

im Herzogthum Pommern und den Herrschaften Lauenburg und Bütow. De dato Berlin, d. 25 Jun. 1752.

Demnach Se. Kön. Maj. in Preußen, Unser allergnädigster Herr, einige Zeit her mißfällig wahrnehmen müssen, daß über die unbrauchbaren Wege, Dämme und Brücken, an verschiedenen Orten in Dero Herzogthum Pommern, von den Reisenden öftere Beschwerde geführt worden, wodurch also das Commercium gestöret, und auch an den besäeten Feldern, wegen der von den Reisenden gemachten Aus- und Bey-Wege nicht geringer Schade verursachet worden, höchstgedachte Se. Königl. Maj. aber dergleichen Unordnung weiter nachzusehen allergnädigst nicht gemeinet sind: als haben Höchstdieselben der Nothdurft zu seyn erachtet, ein besonderes Wege-Reglement entwerfen und publiciren zu lassen, damit dadurch allen bisherigen Beschwerden, auch verursachten Schaden, möglichstermaßen abgeholfen werden möge.

Es verordnen demnach Höchstdieselben hierdurch allergnädigst und ernstlich:

1. Daß hinführo die Land-Räthe in den ihnen anvertrauten Kreisen die Ober-Aufsicht über die Unterhaltung und Besserung der Wege, Dämme und Brücken, sowohl bey den Ritterschafts- und Amts-Dörfern, als auch bey den Städten, und derselben Eigenthume, haben sollen, zumahl sie, da sie im Kreise wohnhaft sind, diejenigen Gegenden des Kreises, woselbst schlimme Wege, Dämme und Brücken sind, am besten wissen, die Kreis-Ausreiter auch, weil sie beständig im Kreise herum reisen, ihnen von allen desto gründlichern Bericht erstatten können.
2. Ob auch wohl in den vorsitzenden Immedint-Städten ebenfalls Land-Räthe bestellt sind, so soll zwar denselben specialissima cura wegen der Wege, Dämme und Brücken in den Städten selbst, und in dem dazu gehörigen Eigenthum, aufge-

tragen seyn, es bleibt aber nichts desto weniger dem Land-Rathe des Kreises die Ober-Aufsicht in dieser Sache auch bey den Immediat-Städten vorbehalten, und kann derselbe, benöthigten Falles, die ihm in diesem Reglement freygelassene Zwangs-Mittel auch gegen die Städte gebrauchen.

3. Die Commissarii locorum müssen bey Bereisung der Städte auf dieses Werk gleichfalls Attention nehmen, bey den Städten das Nöthige selbst veranlassen, von den auf dem Lande befindlichen unbrauchbaren Wegen aber dem Land-Rathe des Kreises Anzeige thun, damit derselbe die Reparationes sofort verfügen könne; wie denn auch die Land-Baumeister hierdurch angewiesen seyn sollen, sich dieses Werks vornehmlich mit anzunehmen, und wegen der Besserung mit den Land-Räthen, Beamten und Magistraten zu correspondiren, ihnen auch dazu die practicablesten Vorschläge zu thun.

4. Die Regierungs- Hofgerichts- und Kreis-Executores, desgl. die Polizey- und Amts-Ausreiter, sind schuldig, auf die Wege, Dämme und Brücken, besondere Aufsicht zu haben, sie sollen sich aber nicht unterstehen, sich eigenmächtig deswegen auf Execution einzulegen, oder von den Städten und Dörfern etwas an Gelde, oder Futter und Mahl zu fordern, sondern wenn sie nach ihrer Pflicht an irgend einem Orte etwas Schadhaftes bemerken, sollen sie es dem Land-Rathe des Kreises anzeigen, welcher ihnen eine Ordre an diejenigen, so hierunter nachlässig gewesen, geben soll, was sie ihnen allenfalls wegen dieser Visitation zu vergüten haben, über welches sie aber das Geringste nicht fordern, noch nehmen sollen.

5. Vornehmlich sollen die Kreis-Ausreiter und Bothen, da ihnen ohnedem obliegt, den Kreis beständig wegen der Bettler zu visitiren, und sie dafür besondere Zulage erhalten, zugleich auch auf Wege, Dämme und Brücken, im Kreise fleißige Aufsicht haben, und was nicht in gehörigem Stande befunden wird, dem Land-Rathe unver-

züg-

züglich anzeigen, wie sie denn auch hierdurch specialiter angewiesen seyn sollen, ausserdem, den Kreis wegen der Wege, Dämme und Brücken, besonders dreymahl im Jahr zu bereisen, und zwar zweymahl zu der Zeit, wann die Wege am tiefsten sind, als: einmahl im Herbst und das zweytemahl im Frühjahr, und dann das drittemahl im Junio, wann nehmlich an denselben die Haupt-Reparationes vorgenommen werden müssen. Von diesen drey Haupt-Visitationen müssen sie dem Land-Rathe jedesmahl schriftlichen Rapport abstatten; und wenn sich hiernächst finden sollte, daß sie nicht alles Schadhafte gehörig und umständlich angezeiget, sollen dieselben nachdrücklich bestrafet werden, auch, wenn andere Executores oder Ausreiter dergleichen Mängel in den Kreisen anzeigen würden, denselben die Executions-Gebühren ex propriis bezahlen.

6. Der Land-Rath hat also dahin zu sehen, daß die Kreis-Ausreiter oder Bothen, diesem allen auf das genaueste nachkommen, auch daß bey den drey Haupt-Visitationen nichts übergangen werde, sonst er sich selbst dafür responsable machen würde. Sobald aber die Berichte von den Haupt-Visitationen an ihn abgestattet sind, oder ihm sonst etwas gemeldet worden, hat er ohne Aufschub zu verfügen, daß alles Schadhafte gebessert und in brauchbaren Stand gesetzt werde. Weil aber im Herbst und Frühjahr die Reparationes dergestalt nicht völlig geschehen können, daß sie von beständiger Dauer sind, so soll zwar alsdann eine möglichste Interims-Besserung vor der Hand genug seyn, es muß aber die Haupt-Reparation im Junio und Julio zwischen der Saat- und Aernde-Zeit mit Ernst vorgenommen werden, und hat der Land-Rath denenjenigen, auf deren Gränzen dergleichen unbrauchbare Wege, Dämme und Brücken befunden werden, eine schriftliche Ordre zu zustellen, auf welche Art eigentlich die Ausbesserung geschehen soll, allenfalls und wenn die Reparation etwas difficil ist, kann er des nähesten Land-Baumeisters Sentiment über die Reparation

erfordern, welcher ihm solches ohne Schwierigkeiten zu ertheilen, hierdurch angewiesen seyn soll. Diese Ordre muß er dem Kreis-Ausreiter bey der Bereisung im Anfange des Junii, und gegen das Ende der Saat-Zeit, zur Intimation an diejenige Stadt oder Dorf zustellen, auf deren Feld-Flur die Reparation geschehen soll, mit dem Andeuten, daß sie nach Verlauf gewisser Zeit mit der Reparation angegebenermaßen sofort den Anfang machen, zu welchem Ende denn der Kreis-Ausreiter nachmahlen nach Verfließung solcher Zeit dahin zu senden, ihm auch zugleich ein Executoriale mitzugeben, daß, wofern der Anfang noch nicht mit Nachdruck gemachet, er sich so lange auf Execution bey dem Säumigen einlegen solle, bis die Arbeit nicht nur angefangen, sondern auch mit Fleiß fortgesetzt worden. Die Executions-Gebühren für den Ausreiter werden à 12 Groschen auf jeden Tag festgesetzt, ausser welchen aber derselbe weder Futter noch Mahl fordern, sondern sich und sein Pferd selbst unterhalten muß. Sollten die Executiones auf die saumigen Städte verfüget werden müssen, sollen die Executions-Gebühren nicht aus den Kämmereyen, sondern von den Magistraten und Stadt-Verordneten ex propriis bezahlet werden. Uebrigens müssen die Kreis-Ausreiter sich nicht unterstehen, ohne eine schriftliche Ordre von dem Land-Rathe das Geringste von Städten oder Dörfern zu fordern.

7. Welchergestalt nun die Kreis-Ausreiter alles im Kreise befunden, und was darauf der Land-Rath wegen Reparirung der schadhaften Wege, Dämme oder Brücken veranlasset hat, davon hat derselbe mit Ende Maji schriftlichen Bericht an die Kr. und Dom. Kammer abzustatten, auch die Berichte der Kreis-Ausreiter mit anzulegen, damit allenfalls die Kammer ihm mit näherer Instruction an die Hand gehen könne.
8. Zu Anfang des Julii muß der Land-Rath die angezeigten unbrauchbaren Wege und Dämme selbst in Augenschein nehmen, und examiniren, ob die

Re-

Reparation auch vorgeschriebenermaßen und dergestalt geschehen, daß bey nassem Wetter und tiefen Wegen im Herbst und Frühjahr solche ungehindert zu passiren. Sollte er finden, daß die Reparation nicht auf eine dauerhafte und beständige Art geschehen, muß solches noch von ihm veranlasset werden. Zu dieser Bereisung soll ihm freyer Vorspann im Kreise gegeben werden; und wenn sich Säumige finden, sollen ihm selbige die Diäten bezahlen, auch überdem mit Execution so lange beleget werden, bis sie Folge geleistet; da dann dem Land-Rathe frey steht, wenn die Execution durch den Kreis-Ausreiter nichts fruchten wollte, sich von der nächsten Garnison militärische zu erbitten.

9. Müssen, nach natürlicher Billigkeit, die gemeinen Wege, Dämme und Brücken von denen in brauchbaren Stand gesezt und darin erhalten werden, auf deren Gränz-Fluren solche belegen sind, es wäre dann, daß ein anderes rechtlich ausgemacht, und von dem Gegentheile nicht geläugnet werden könnte. Wenn aber desfalls noch einiger unentschiedener Streit wäre, hat der Land-Rath die Parteyen an die Landes-Justiz-Collegia zu verweisen; es müssen aber nichts desto weniger die unbrauchbaren Wege ꝛc. ohne Aufschub in Stand gesezt und die Sache nach der natürlichen Billigkeit eingerichtet werden, daß alle, so an den Fluren ihren Antheil haben, auch pro rata die Wege, Dämme und Brücken in Stand bringen.

Und weil auf dem platten Lande zu den gemeinen Lasten kein anderes Principium repartitionis, als der Hufen-Stand ist, so müssen die Land-Räthe solchem Principio auch hierin folgen, und darnach die Eintheilung machen, da dann, wann casu litigioso hiernächst ein oder anderer exemtionem bey den Landes-Gerichten ausmachen würde, pars succumbens ihm gehörige Satisfaction geben muß. Indessen hat der Land-Rath, wie vorgedacht, sich nach dem Ausschlag der Sachen nicht aufzuhalten, sondern es bleibt bey dem Principio generali nach dem Hufen-Stande.

10. Von

10. Von dem Onere der Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken, können, wofern das Gegentheil in continenti nicht zu erweisen, wegen des allgemeinen Gebrauches und Nutzens, keine Hufen, sie mögen ritterfrey oder steuerbar seyn, eximiret werden, es wäre denn, daß einer Herrschaft allein ein ganzes Dorf gehörte, und sonst niemand an der Feld-Flur Antheil hätte, alsdann der Herrschaft frey steht, durch ihre Unterthanen im Dienst die Reparationes zu bewerkstelligen. So können auch die Priester-Coloni von den Pfarr-Hufen, von den Stein- und Sand-, auch andern Fuhren, und sonstigen Hand-Diensten, nicht befreyet seyn, weil sie sowohl, als alle übrige Einwohner, die Wege, Dämme und Brücken gebrauchen, also ihr eigenes Interesse erfordert, daß sie in gutem Stande erhalten werden. Wenn aber bares Geld aufzubringen, sollen sie damit verschonet werden, weil sie nur Zeit-Pächter sind, und per indirectum die Last auf den Pfarrer fallen würde, welchenfalls also die Gemeinen die Pfarr-Hufen übertragen müssen. Von den Pfarr-Bauer-Hufen aber müssen Coloni alles thun, was andere Dorfs-Nachbaren von ihren Hufen zu thun schuldig sind.

11. Die öffentlichen Land- und Heer-Straßen müssen wenigstens 1½ rheinl. Ruthen oder 30 Fuß breit seyn, und durch Aufwerfung der Gräben, Aufsetzung großer Feld-Steine, oder durch Holz und Ricken nicht enger eingeschränket werden, damit die Reisenden und Fracht-Wägen sich einander ausweichen können.

12. Weil aber durch die breiten Land-Straßen dem Landmanne von seinem Acker nicht wenig entzogen wird, so müssen die tiefen Wege erhöhet, zu beyden Seiten Gräben gezogen, und die auszuwerfende Erde auf gut gebundenen Faschinen in den Weg geworfen, und sodann so viel Sand darauf gefahren werden, daß das Wasser den erhöheten Weg nicht erreichen noch überschwemmen kann, und ist vornehmlich dahin zu sehen, daß das Wasser, wo es Gefälle hat, durch Grä-

ben oder wenigstens tiefe Scheide-Fahren aus dem Wege abgeleitet werde, und muß solchenfalls denenjenigen, deren Aecker hierzu durchgegraben werden müssen, von den Nachbaren entweder durch Anweisung eines Beylandes, oder sonst durch Uebersehung in den Abfuhren, oder bey andern gemeinen nachbarlichen Anlagen, billige Erstattung geschehen.

13. Die hohlen Wege müssen, in so fern es thunlich, und die etwann auf beyden Seiten liegende hohe Berge es nicht verhindern, so weit ausgestochen werden, daß 4 Pferde neben einander gespannet, solche gemächlich pasiren können, und ausserdem zu beyden Seiten Gräben bleiben, worin das Wasser seinen Abfluß haben kann, damit es nicht in den Fahrweg laufen und solchen unbrauchbar machen könne. Die Verbreitung der hohlen Wege kann dadurch am füglichsten geschehen, daß die Erde oben zu beyden Seiten in den Weg herunter gestürzet, und dadurch der Weg erhöhet werde, wozu allenfalls Faschinen zu Hülfe genommen werden können. An den lehmigen Bergen müssen vornehmlich die hohlen Wege, zwischen den Seiten-Gräben, mit gut gebundenen Faschinen und darauf gefahrnen Sande dergestalt erhöhet werden, daß das Regen-Wasser von der Mitte des Fahr-Weges zu beyden Seiten in die Seiten-Gräben ablaufen und den Weg nicht austiefen kann.

14. Weil die Knüppel-Dämme von gar kurzer Dauer sind, und dazu viel junges Holz ohne Nutzen verhauen wird, so müssen solche nach und nach, so viel nur immer möglich ist, abgeschaffet, und, wenn zu ordentlichen Stein-Pflastern die Kosten nicht ausfindig zu machen, im Grunde gut gebundene Faschinen geleget, aus den zur Seite zu ziehenden Gräben die Erde darauf geworfen und sodann genugsamer Sand oben aufgefahren werden, daß die Dämme die gehörige Höhe erreichen; und weil dergestalt diejenigen, denen die Erhaltung solcher Knüppel-Dämme obliegt, von den vielfältigen Reparationen befreyet werden, so

müssen

müssen die Land-Räthe an einem jeden Orte, wo dergleichen Knüppel-Dämme befindlich, eine gewisse Ruthen-Zahl alljährlich aussetzen, welche die Einwohner nach obbeschriebener Anweisung einzurichten haben, allenfalls und wann die hohen Dämme, durch eine hinlängliche Dossirung auf den Seiten, nicht genugsam versichert werden können, müssen ganze Stücke Holz zu den Seiten angeleget werden, um den Damm dadurch zu befestigen.

15. Weil auch an einigen Orten hohe Sand-Berge anzutreffen, welche im trocknen Sommer, und, wenn der Sand nicht steht, den Reisenden oft beschwerlicher, als andere tiefe Wege zu passiren fallen, so müssen an solchen Sand-Bergen, wofern die Kosten zum Stein-Damm nicht auszumitteln, Knüppel-Dämme gemacht werden.

Wenn in der Nähe Schneide-Mühlen vorhanden, muß Säge-Spohn in den Fahr-Weg gefahren werden, wodurch dergleichen Sand-Wege am besten in passablen Stand gesetzt werden können.

16. Soll sich niemand, bey 10 Rthlr. fiscal. Strafe und Erstattung aller Unkosten, unterstehen, einen Reisenden, wegen des durch das Ausfahren auf dem Acker verursachten Schadens, zu pfänden, und in seiner eigenen Sache Kläger auch Richter zugleich zu seyn, zumahl es oft geschehen, daß Knechte, oder auch wohl gar Wirthe, aus Muthwillen, und um Bier-Geld zu erzwingen, den Reisenden aufgepasset, und ob wohl sie selbst gewußt, daß aus Noth der Bey-Weg gesuchet werden müssen, sie dennoch gepfändet. Wenn aber auch gleichwohl ein Reisender, um einer kleinen Ungemächlichkeit willen, aus dem rechten Fahr-Wege auf besäete Aecker ausbeugt, und Schaden verursachet, soll derselbe verfolget, in der nähesten Stadt vom Magistrat, Zoll oder Accise-Amte, oder auch von dem Land-Rathe des Kreises, und wenn alle diese zu weit entfernt, von der nähesten fremden Gerichts-Obrigkeit angehalten, und zur Erstattung des Schadens verur-

verurtheilet, doch aber niemand unverhörter Sache bestrafet werden.

17. Der Post-Straßen, welche besonders zum Behuf der Posten angelegt sind, müssen sich Privat-Personen, und insonderheit die Fracht-Fuhrleute enthalten, und aus den gemeinen Land- und Zoll-Straßen nicht weichen, wie es sonst hergebracht ist. Wenn aber Reisende, und in specie die Fracht-Fuhrleute, über impassable Wege einer oder andern Gegend rechtmäßig zu klagen haben, sollen sie sich bey dem nächsten Zoll- oder Accise-Amte melden, und sollen die Zoll- oder Accise-Aemter schuldig seyn, ihre Klage ad Protocollum zu nehmen, und solche dem Land-Rath des Kreises zu zusenden, damit die Klage weiter untersuchet, und, wer schuldig befunden wird, bestrafet werden könne, welche Strafe auch vornehmlich den Kreis-Ausreiter oder Bothen betreffen soll, wenn er den schadhaften Weg dem Land-Rathe nicht vorher angezeigt hat.

Nach diesem allen haben männiglich, welche es angeht, sich zu achten, insonderheit aber die Land-Räthe dahin zu sehen, daß die Wege, Dämme und Brücken in gehörigen Stand gesetzt und darin erhalten werden, sonst und wenn jemanden der Reisenden daher einiger Schade entstände, sie dafür stehen, und dem Beschädigten Erstattung thun müssen, da sie dann ihren Regreß an diejenigen nehmen können, durch deren Nachläßigkeit der Schade verursachet worden.

Uebrigens und wenn etwan wegen eines oder andern Weges, Dammes oder Brücken, bereits ein besonderes approbirtes Reglement vorhanden, oder noch gemachet werden möchte, hat es dabey billig sein Bewenden, und sollen dergleichen Special-Reglements durch dieses Generale nicht gehoben seyn.

18. Als auch die Land-Stände bey gehaltener Conferenz erinnert, daß die Weg-Weiser unterhalten, und wo sie umgefallen, neue von eichenem Holze gesetzt, die Schriften auch tief genug eingeschnitten, die Hecken in den Dörfern von gehöriger

iger Breite, und wenigstens 14 Fuß breit gelassen, in den Heiden die über die Wege hangenden Zweige abgehauen, auch Stubben und Wurzeln, so viel immer möglich, aus dem Wege geräumet, keine Lehm-Kuhten oder Gruben nahe an den öffentlichen Wegen ausgegraben, die Triften bey den Dörfern und die hohlen Wege bey tiefen Schnee ausgeworfen und passable gemacht, die in den Wegen liegende Steine eingesenket, die kleinen Wege überall so breit, daß 4 Pferde neben einander bequem gehen können, gemacht, die in den Dörfern fast ganz ausgefahrne Stein Dämme binnen gewisser Zeit repariret, die Brücken mit guten Bohlen beleget und auf 16 Fuß breit angefertiget, auch mit einem Geländer versehen, die Dämme vor den Brücken in der Höhe derselben angepflastert, auch mehrere Brücken an Orten, wo das Wasser aus den tiefen Wegen ablaufen kann, angefertiget, und endlich, daß in den Heiden die zu nahe stehende oder überhangende Bäume weggehauen, auch sonst kein Baum in den Weg gefället, die von selbst umgefallenen aber ohne Verzug aus dem Wege geräumet, und die Wege frey gehalten werden, solches alles wird approbiret, und müssen also die Land-Räthe jederzeit darüber mit Nachdruck halten.

Se. Kön. Maj. befehlen demnach allergnädigst, daß dieses Reglement zum Druck gebracht, und überall im Lande publiciret, auch in den Krügen auf den Land- und Heer-Straßen öffentlich angeschlagen, und darüber mit Nachdruck gehalten werde. Signatum Berlin, d. 25 Jun. 1752.

Friedrich.

(L.S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.
A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. G. D. v. Arnim.

In

In dem Fürstenthume Ost-Friesland, wurde mit Verbesserung aller und jeder Wege, sowohl Heer-Straßen, als Land- und Dorf-Wege, Stege, Brücken, Dämme, Wasser-Leitungen ꝛc. im J. 1754 der Anfang gemacht, und es ergieng deshalb nachstehendes

Reglement,

nach welchem die Wege und Heer-Straßen im Fürstenthum Ost-Friesland und dazu gehörigem Harlinger Lande, sowohl jezo verbessert, als künftig in gutem Stande unterhalten werden sollen, auch was dabey von eines jeden Districtes Obrigkeit zu observiren ist. De dato Berlin, d. 25 Febr. 1754.

Demnach Se. Kön. Maj. in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht, was maßen zwar von den vormahligen ostfriesischen Landes-Fürsten verschiedene Befehle und Verordnungen zu Verbesserung und Erhaltung der Wege und Heer-Straßen im Lande erlassen, deren unerachtet aber dieselben in gehörigen Stand nicht gebracht worden, sondern vielmehr von Zeit zu Zeit verschlimmert, und dermahlen einer hauptsächlichen Reparation und Verbesserung, zur Beförderung sowohl auswärtigen als inländischen Handels und Wandels, mithin zur Bequemlichkeit der Reisenden, und zu besonderm Vortheil aller Landes-Eingesessenen, bedürfen: als haben Höchstdieselben der unumgänglichen Nothdurft zu seyn erachtet, zum gemeinen Besten ein besonderes Wege-Reglement für Dero Fürstenthum Ost-Friesland und das Harlinger Land entwerfen und bekannt machen zu lassen.

Es verordnen solchemnach Se. königl. Maj. allergnädigst und ernstlich:

1.

Die Wege sollen noch in diesem Jahre zu bequemer Jahrszeit hergestellet, zu dem Ende von jeden Districts Obrigkeit im May bereiset, und deren Besichtigungs-Protocolla eingesandt werden.

Daß mit tüchtiger Reparation aller und jeder Wege, so Heer-Straßen, als Land- und Dorf-Wege, Stege, Brücken, Dämme, Wasser-Leitungen ꝛc. noch in diesem Jahre zur bequemen Jahrszeit der Anfang ohnfehlbar gemacht, damit successive continuiret, und mit mehrerm Ernst und Nachdruck, als bisher, dahin gesehen und darauf gehalten werden solle, daß solche tüchtig gefertiget und in brauchbaren Stand gesetzt, auch hinführo unterhalten werden, zu welchem Ende die Beamten und Rentmeister anfangs Maji a. c. die Wege in den ihrer Aufsicht anvertraueten Aemtern bereisen, wie und ob alles dabey nach demjenigen, so in diesem Reglement festgesetzt wird, beschaffen, oder was dabey zu desideriren, untersuchen, ein umständliches Protokoll darüber abhalten, solches der Kr. und Dom. Kammer einsenden, und dabey, wie alles in guten Stand zu setzen, auch womit zuerst anzufangen, dergestalt, daß den Unterthanen es mit einmahl nicht zu schwer falle, vorschlagen sollen, worauf die Kr. und Dom. Kammer solche Verfügung zu macheu hat, daß Sr. kön. Maj. allergnädigste Willens-Meinung hierunter erreicht werden möge.

2.

Die öffentlichen Land- und Heer-Straßen sollen 20 bis 24 Fuß breit seyn.

Die öffentlichen Land- und Heer-Straßen insonderheit müssen wenigstens 20 bis 24 Fuß breit seyn, damit zwey und vornehmlich Fracht-Wägen mit Heu und Korn beladen, sich einander ausweichen, und, ohne Schaden zu nehmen, einander ausweichen können.

3.

Die zu breiten Wege sollen, wo es thunlich, bis auf 24 Fuß abgegra-

Diejenigen Wege aber, welche breiter zu seyn befunden werden möchten, sollen, wenn die Distanz nicht zu groß, und die Kosten solchergestalt

inson-

insonderheit bey kleinen Communen nicht zu übermäßig, bis auf 24 Fuß abgegraben, und die Mitte des Weges hauptsächlich abhängig 3 Fuß von den Gräben oder Schlöten ab, mit der abgegrabenen Erde verhöhet werden, damit das Regen-Wasser von dem Fahr-Wege desto besser zu beyden Seiten in die Seiten-Gräben ablaufen, und den Weg nicht einweichen und austiefen kann.

ben, geändet, und mit Schlöten versehen werden.

4.

Und da auch hin und wieder bisher durch die gemeinen Felder gefahren, und viele Wagen-Spuren neben einander gemacht und tief ausgefahren, die Löcher aber weder angefüllet, noch die mindeste Verbesserung an solchen Feld-Wegen geschehen, folglich nicht ohne große Beschwerde dergleichen Wege zu passiren: als sollen durch sothane Felder, wo Tiefen sind, selbige nebst den mohrigen und lehmigen Orten, so weit immer thunlich und nöthig erachtet werden wird, ausgefüllet, und mit Schlöten oder Gräben an beyden Seiten zur Abwässerung versehen werden.

Eben so sollen die Feld-Wege, wo viele Spuren bey einander sind, eingerichtet, und mit Gräben zu beyden Seiten versehen werden.

5.

Sollen die sonst dichten und festen hohlen Sand-Wege oder die sogenannten Fohrden, worauf das Wasser fast beständig steht, und bey einfallendem starken Regen tief überschwemmet werden, und also im Frühlinge und zur Herbstzeit sehr beschwerlich, und zur Winterszeit, da das Eis nicht haltbar ist, fast gar nicht befahren werden können, gleichfalls mehr, wie bisher, an beyden Seiten mit Schlöten oder Gräben versehen, oder aber die Ableitung des Wassers dergestalt verschaffet werden, daß dergleichen Wege jederzeit, und vornehmlich zur Winterszeit, brauchbar seyn mögen.

Den Fohrden oder Sand-Wegen, so unter Wasser stehen, soll im Winter mehrere Ableitung des Wassers verschaffet werden.

6.

Allen Wegen soll gute Abwässerung verschaffet, und tiefe Wege mit Faschinen bedecket, darüber aber 2 Fuß Sand gebracht werden.

Wie denn auch die Verbesserung der Wege überhaupt dergestalt ins Werk zu richten, daß dieselbe an Ort und Stelle, da es nöthig, mit gutgebundenen Faschinen, mit dauerhaften und zusammengebundenen Reis- oder anderm Holze zu belegen, und darauf der benöthigte Sand wenigstens 2 Fuß hoch zu bringen, auch von Zeit zu Zeit, wenn etwas ausgefahren, und das Holzwerk bloß geworden, damit wiederum zu decken und auszufüllen, (als worauf, und auf Verschaffung genugsamer Abwässerung, Beamte und Rentmeister insonderheit Acht, und darauf mit gehörigem Ernst zu halten haben,) oder sonst nach Beschaffenheit des Bodens die Wege mit Steinen oder Steingrus, Sand, sandiger Erde und Sand-Plaggen hinlänglich, und dermaßen an beyden Seiten abhängig, an- und auszufüllen, und zu verhöhen, daß darauf kein Wasser bestehen bleiben könne, sondern beständig ablaufen müsse, auch zu dem Ende die Materialien, wo sie in der Nähe nicht zu haben, als sich von selbst versteht, mit Wagen herbey zu führen.

7.

Wo dergleichen nicht vorhanden, sollen die Wege zu beyden Seiten mit Schlöten versehen, oder auch die alten Schlöte bis auf den vorigen Boden aufgeräumet und in Stande gehalten werden.

Weil aber alle diese Arbeit keinen dauerhaften Nutzen haben würde, sondern solche vielmehr von einer Zeit zur andern vermehret, und die Wege tief eingefahren werden müssen, dafern dieselben ihre Abwässerung nicht haben, so ist es unausseßlich nothwendig, daß an beyden Seiten der Wege, Schlöten oder Gräben von genugsamer Breite, wo solche noch nicht vorhanden, auf den alten Boden ausgereiniget, und also beständig zum Ablauf des Wassers unterhalten werden.

8. Und

8.

Und damit auch die Wege, Schlöten und Gräben ihre Ableitung des Wassers haben mögen, und dasselbe in solchen Gräben nicht bestehen bleibe, und bey häufig fallenden Regen und starken Zufluß des Wassers wohl gar bis auf die Wege austrete, so sollen nicht allein in die durch die Wege, Gräben oder Schlöten befindlichen, und in die neben den Wegen liegende Länder, Kämpe oder Moraſten führende Dämm- und Zugäng- Pumpen- und Wasser-Röhren geleget, sondern auch die Wasser-Leitungen und Wasser-Züge, wohin und wodurch die Wege-Gräben ihre Abwässerung haben müssen, behörig ausgereiniget und dergestalt unterhalten werden, damit das Wasser nirgends stehen bleibe, sondern, so viel nöthig, ablaufen könne.

Die Wasser-Leitungen, worin die Wege-Gräben ihren Ablauf haben, sollen jederzeit offen gehalten werden.

9.

Immaßen denn nicht weniger die Tillen oder Brücken und Pumpen, welche durch die Wege geleget werden, und wodurch das Wasser aus den Wege-Gräben sowohl, als anderes aus den Landen zufließendes Wasser, seinen Ablauf haben muß, von genugsamer Breite und Räumlichkeit seyn, auch die Tillen oder Brücken mit einem Geländer versehen werden sollen, in so weit es etwann allenthalben noch nicht geschehen.

Zu dem Ende sollen die Tillen, Pumpen und Brücken, so durch die Wege geleget werden, von genugsamer Weite seyn, und die Brücken insgesammt Geländer haben.

10.

Der Sand oder die Erde, so aus den Wege-Gräben ausgeworfen, soll zu Verhöhung des Weges allein gebraucht werden, hingegen sich niemand bey schwerer Strafe unterstehen, auf den Wegen Plaggen zu hauen, Rasen oder Soden zu stechen, noch nahe an den Wegen Lehm-Kuhten oder Gruben auszugraben.

Der Sand, so aus den Wege-Gräben kommt, soll allein zu Verhöhung des Weges gebrauchet, und keine Plaggen müssen auf den Wegen gehauen werden.

11.

Wo die Wege, aller Mühe ohngeachtet, des sumpfigen Terrains willen, unergründlich bleiben, sollen solche durch die nächsten Wiesen oder Kämpe angeleget, und dem Eigenthümer derselben der alte Weg wieder überlassen werden.

Sollten aber auch eines oder andern Orts die Wege, ihres morastigen, sumpfigen Bodens und anscheinender Grundlosigkeit halber, auf die beschriebene Art und Weise nicht anders, als fast mit unerzwinglicher Arbeit und Kosten vor beständig fahrbar gemachet und erhalten werden können, alsdann sollen zu Beförderung des gemeinen Besten, auch Handels und Wandels, über den nächstgelegenen Kamp, Acker, Wiesen, Busch oder Gehölze, so an den Weg stoßen, mit Einreißung und Niederreißung der Hecken und Zäune, so viel nach den Umständen jeglicher Gegend thunlich befunden werden wird, die Wege verleget, und dahingegen die verlassenen Wege denenjenigen, welche ihren Grund verlieren, wieder überlassen werden, anbey von allen und jeden, welche zu Verbesserung derselben schuldig und gehalten sind, billigmäßige Erstattung geschehen.

12.

Wo es thunlich, soll man die Heer-Straßen, auch andere 20 bis 24 Fuß breite Wege mit Weiden und andern Bäumen bepflanzen.

Wenn nun nach Vorschrift dieses Reglements der Wege-Abwässerung so, daß kein Wasser darauf bestehen bleiben kann, verschaffet, mithin dieselben entweder keiner, oder doch wenigstens einer sonderlichen Austrocknung vom Winde und von der Sonne nicht bedürftig seyn müssen, auch ohne daß hochstämmige Bäume an besagter Austrocknung nicht hinderlich seyn können, so sollen die Land- und Heer-Straßen, auch 20 bis 24 Fuß breiten Wege, nach und nach mit Weiden und andern nutzbaren Bäumen, von denen, welchen die Unterhaltung der Wege obliegt, hingegen auch zu deren Nutzen und Besten bepflanzet werden.

13. Soll-

13.

Sollten sich gleichwohl eines oder andern Ortes dergleichen Wege vorfinden lassen, zu deren Unterhaltung die Austrocknung von der Sonne und dem Winde unumgänglich nöthig, so kann deren Bepflanzung mit Bäumen nicht nur nachgelassen werden, sondern es muß auch das auf den anschießenden Hecken stehende Holz und Gebüsche, durch dessen Behinderung solche Wege besagtermaßen nicht ausgetrocknet werden können, nothdürftig weggehauen, und mit zur Verbesserung derselben gebraucht werden.

Wo dergleichen Wege vorhanden, die nicht austrocknen, daselbst kann die Bepflanzung unterbleiben, und falls Hecken auf den Seiten vorhanden, so die Austrocknung verhindern, so sind solche auszuhauen, und dem Wege Luft zu machen.

14.

Die Fußsteige und Seiten-Wege sind, nach geschehener Verbesserung der Fahr-Wege, zum Nutzen derer, durch deren Land dieselben gemacht, und zur Verminderung der Arbeit und Kosten, welche auf die Unterhaltung der Wege anzuwenden, so viel möglich abzustellen; diejenigen aber, welche nothwendig beyzubehalten, müssen nach jeglichen Orts Gelegenheit beständig verbessert, und mit Austritten und kleinen mit Seiten-Lehnungen befestigten Leitern dergestalt versehen werden, damit sowohl alte als junge Leute, wie auch die Bothen und andere Leute, welche etwas zu tragen haben, füglich auf- und absteigen, und darüber ohne Gefahr gehen können, und also beständig unterhalten werden.

Unnöthige Fuß-Steige sollen abgeschaffet, sonst aber ebenfalls gut in Stande erhalten werden.

15.

Was aber insonderheit die Wege in den Marsch-Districten anbetrifft, als welche hin und wieder zur Winterszeit und sonst bey vielem fallenden Regen vom Wasser ganz überströhmet sind, theils im Herbst so tief eingefah-

Die Marsch-Wege sollen auch 20 bis 24 Fuß breit seyn, sonst abgegraben, beständig aber verhöhet und gegründet werden,

daß solche im Winter nicht unter Wasser stehen, und die Seiten-Gräben sind aufzuräumen.

ren werden, daß sie fast nicht zu befahren, und daher natürlicher Weise verursachet wird, daß solche Wege an verschiedenen Orten entweder zu breit, oder zu niedrig sind, auch keine Abwässerung haben, derowegen müssen die etwann zu breit seyende Marsch-Wege, nach Maßgebung des §. 3. dieses Reglements, bis zu 24 Fuß abgegraben, und dieselben sowohl mittelst der abgegrabenen Erde, als auch andere ihre ordentliche Breite habende Wege, mit der aus den neben den Wegen hergehenden Schlöten oder Gräben geworfenen Erde oder dem sogenannten Horr, oder auch mit der aus den nebenliegenden Landen, wie Herkommens, gegrabenen Erde, hinlänglich verhöhet und gerundet, auch an beyden Seiten abhängig gemachet werden, daß kein Wasser darauf bestehen bleiben kann, imgleichen die Seiten-Gräben zu Abführung des Wassers jederzeit rein gehalten, nicht weniger die durch die Seiten-Gräben gelegten Fohrden oder Zugänge in die nebenliegende Lande mit Pumpen und Wasser-Röhren, wie vorgedachtermaßen der Sand-Wege halber verordnet, versehen, oder, an statt der Fohrden, Brücken geleget werden.

16.

Die Marsch-Wege, wenn sie trocken geworden, sollen ferner geegget werden.

Wie es denn auch bey der hergebrachten guten Gewohnheit, daß man die Marsch-Wege, wenn sie etwas eingefahren gewesen, und wiederum hart und trocken geworden, mit der Egge zu ebenen pflegt, sein Bewenden haben, und solches führohin weiter beobachtet werden soll.

17.

Wo es möglich, soll man Sand oder Steine auf die Marsch-Wege bringen.

Neben diesem, und damit die Marsch-Wege, welche zwar durch den Regen, ihres fetten Bodens halber, leicht erweichet werden, dennoch je länger je mehr passable gemacht werden mögen, sind nach eines jeden Ortes Gelegenheit, und so viel thunlich seyn wird, auf dieselben Steine

oder

oder Stein-Grus zu bringen, oben über aber Sand, wenn dergleichen in der Nähe zu haben, zu fahren.

18.

Von solcher Verbesserung und Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken, ist, wegen des allgemeinen und sonderbaren Gebrauches und Nutzens, niemand zu befreyen, sondern es müssen alle und jede Communen, Besitzer der Lande und Kämpe, auch Land-Gebraucher, die gemeinen und Pfand-Wege, Dämme und Brücken, nach wie vorhin verbessern und unterhalten, und auch selbst Unsere Lande, wenn es bisher geschehen, also auch hinkünftig, davon nicht eximiret werden, sondern die Pächter derselben zu solchen gemeinen Nachbar-Lasten billig mit concurriren, und solche, ohne daß die Pächter deshalb etwas an der Pacht abzuziehen, prätendiren können, ohnweigerlich leisten, jedoch mit der billigen Maßgebung, daß diejenigen, deren Lande gegen die Wege liegen, oder stoßen, die Unterhaltungs-Last nicht allein tragen, sondern auch diejenigen, deren Lande dahinter liegen, wenn sie den zu reparirenden Weg gebrauchen, und sonst keinen Weg unterhalten müssen, solche Last und Arbeit nach billigmäßiger Proportion mit übernehmen, anbey müssen in den Aemtern, worin solches bereits eingeführet, jeden Ortes Warfsleute, Cossäten oder Köther, Arbeitsleute und Tagelöhner ferner, also auch hinkünftig, bey Verbesserung und Unterhaltung der gemeinen Wege, zur Hand-Arbeit angehalten werden, wie solches auch in den übrigen Aemtern geschehen und introduciret werden soll, jedoch daß in diesen lezteren die Hülfe und Arbeit der Warfsleute und Köther im ganzen Jahre nicht über 6 bis 8 Tage extendiret, und von ihnen gefordert werde.

Niemand soll von Unterhaltung der Wege frey seyn, und nicht bloß die an den Wegen belegene, sondern auch hinten liegende Lande dazu concurriren, auch sollen Warfsleute mit daran arbeiten.

19.

Es soll ein Wege-Register von jeden Ortes Obrigkeit gemacht werden.

Gleichwie aber, um die Reparatur und Unterhaltung der Wege in eine gute Ordnung zu bringen, vor allen Dingen nöthig ist, ein bisher abgegangenes ordentliches Wege-Register, welches die Vertheilung der einer beständigen Unterhaltung unterworfenen Wege in sich fasset, zu errichten, damit alle und jede Communen-Besitzer der Lande, voller und halber Plätze, oder Erben und Köther, auch alle und jede Eingesessene jeglichen Amtes, Kirchspieles und Districtes, zuverläßig wissen mögen, was für Wege sie eigentlich zu unterhalten haben, und darüber, so viel möglich, künftig keine Streitigkeiten entstehen, und um solche zu coupiren, so soll angeregtes Wege-Register von den Beamten längstens in Zeit von 6 Monathen a dato publicationis dieses Reglements, bey 20 Rthlr. irremissibler Strafe, nach einer von der Kr. und Dom. Kammer ihnen zu gebenden Vorschrift formiert, und auf den vertheilten und in dem Wege-Register eingetragenen Wegen kleine Pfähle mit Nummern und Nahmens-Buchstaben der Communen, oder derjenigen, welche diesen oder jenen Weg zu unterhalten schuldig, gesetzt werden. Sollte jedoch jemand, daß er bey dieser Eintheilung praegraviret, Klage führen, oder davon gar eine Extension prätendiren, so muß solches ohne die geringste Weitläuftigkeit von den Beamten sofort entschieden werden, und, wenn dabey nicht jemand acquiesciren wollte, Unsere Regierung darüber cognosciren, indessen aber doch die von der Kr. und Dom. Kammer oder deren Beamten verordnete Repartition der Wege, Brücken und Dämme, nach Maßgebung des Justiz-Reglements v. 19 Jan. 1749, §. 30, nicht aufgehalten, sondern dennoch bey Vermeidung der Execution geleistet werden.

20.

Die Kriegs- und Dom. Kammer soll die Wege-Sachen dirigiren, und die Wege alle Jahr 2 mahl, das erste

Zu Bewerkstelligung der, nach diesem Reglement bestimmten Wege-Verbesserung, und künftiger derselben Unterhaltung, sollen unter Direction der Kr. und Dom. Kammer, auch Anweisung

weisung der Beamten und Unter-Obrigkeiten jeden Orts, Amts und Districts, die bisherigen Schüttmeister, Bauer-Richter, Redden und Poel-Richter, nach wie vorhin gebrauchet werden, dergestalt und also, daß sie alles, was dahin gehörig, besorgen, und von Zeit zu Zeit auf die Unterhaltung der Wege Acht haben, und insonderheit die ordinaire hauptsächliche Reparationen alle Jahr zweymahl, und zwar die erste gleich nach der Frühlings-Saatzeit, das zweytemahl gegen Michaelis, veranstalten und wiederhohlen lassen, unter der Verwarnung, daß dieselben, welchen allenfalls, auf geschehene Anzeige, wider die Säumhaften und unvermuthet Widerspenstigen nachdrückliche Assistence geleistet werden soll, vor allem zu haften haben, und nur denselben ihren Regress an diejenigen zu nehmen, wider welche sie befugt zu seyn vermeinen, vorbehalten bleiben.

mahl nach der Frühlings-Saatzeit, und das zweyte Mahl nach Michaelis besichtiget werden.

Und damit man von der Schütt-Meister, Bauer-Richter, Redden und Poel-Richter ꝛc. beobachteten Obliegenheit versichert seyn möge, so müssen die Beamten, auch Rentmeister und Unter-Obrigkeiten überhaupt, genauere Aufsicht pflegen, und insonderheit bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe, jährlich zweymahl, als um Johannis zum ersten, und Michaelis zum zweyten Mahl, die Wege in Augenschein nehmen, die säumhaften Schüttmeister in billigmäßige Brüche, mit Vorbehalt des gedachten Regressus, vertheilen, und die verabsäumte Reparation auf deren Kosten sofort veranstalten, und von dem Befund und Vorgegangenen, auch wie die Wege jedes Orts beschaffen, jedesmahl an die Kr. und Dom. Kammer ausführlich berichten.

Die Schüttmeister, Redden ꝛc. in den Communen, so die Wege-Besserung zu besorgen obliegt, sollen dafür stehen, und mit Vorbehalt des Regressus wider die Säumhaften, gestrafet werden.

Es haben solchemnach sowohl Sr. Königl. Maj. Ober-Collegia, als Beamten, Rentmeister und Unter-Obrigkeiten, Vögte, Gerichtsdiener, und alle andere Dero Officianten, und sonst männiglich, die es angeht, sich

sich nach diesem zum Druck zu bringenden und überall im Lande zu publicirenden Wege-Reglement zu achten, und darüber steif und fest zu halten; allermaßen solches Sr. kön. Maj. ernster Befehl und Willens-Meinung ist. Dessen zu Urkund haben Se. kön. Maj. dieses höchsteigenhändig vollzogen, und mit Dero königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, d. 25 Febr. 1754.

Friedrich.

(L. S.)

v. Viereck. v. Happe. v. Boden. v. Blumenthal. v. Borck.

Wenn Gesetze oder Verordnungen unvollständig und mangelhaft befunden worden sind, oder wenn das wahre Beste eines Landes schlechterdings neue, jedoch wohlgeprüfte Vorschriften erfordert, so, daß es dazu an einer dringenden und wichtigen Veranlassung nicht fehlt, dann versteht es sich von selbst, daß man zu ihrer Anordnung schreiten muß. In dieser Rücksicht kann man also auf die Meinung derjenigen, welche, um nicht die Edicte zu häufen, wie ich oben, S. 258, gemeldet habe, die Ausarbeitung eines eigenen Land-Straßen- und Wege-Edictes oder Reglements für die Kurmark verhindert haben, nicht vertheidigen. Da ein solches zweckmäßiges Reglement gar nicht vorhanden ist, so hat man im J. 1755 eingesehen, daß das sonst äusserst wichtige Bedenken wegen der unnützen Vermehrung der gesetzmäßigen Vorschriften, in dieser Sache nicht Statt finden könne, und der kurmärk. Kammer ist ein Entwurf zum Wege-Reglement für die Kur- und Neumark, vermöge des Directorial-Rescriptes v. 1 May dess. J. mit dem Befehl zugefertigt worden: „dasselbe, wenn zuvor die „Land- und Steuer-Räthe, in so weit es nöthig, darüber „gehörig vernommen worden, mit aller Achtsamkeit in

„pleno

„pleno Collegii durchzugehen, darüber ein collegialisches „Protokoll abzufassen, und selbiges nebst einem extendir„ten Entwurfe des Wege-Reglements für die Churmark „sammt zuträglichen Vorschlägen, wie nach der Verschieden„heit der Umstände und der Beschaffenheit jeden Kreises, „auch auf welche Art, aus welchen Fonds, und nach wel„chen verhältnißmäßig zu bestimmenden Grundsätzen des „Beytrags die sämmtlichen Land- (Heer-) und Post-Stra„ßen, die Brücken, Dämme ꝛc. der ernstlichen Willens„Meinung des Königs gemäß in guten Stand zu setzen „und darin zu unterhalten seyn würden, forderſamst an „das General-Directorium einzuschicken."

Hierauf folgte in dem Rescripte die Bemerkung: daß in den königl. Provinzen die Wege ohne allzugroße Kosten gut angelegt und unterhalten werden könnten, wenn nur eine bessere Ordnung getroffen, und die Sache nicht als ein Neben-Werk behandelt, sondern eine sorgfältigere Aufsicht darüber gehalten würde; ausserdem aber enthält es folgende Vorschriften. „1) Bey Entwerfung des Wege-Reglements für je„den Kreis sollte die Breite der Wege überall mit genug„sam überlegten Unterschiede, wo sie nach dem Verhält„nisse des Fuhrwerks breiter seyn müßten, oder schmähler „seyn könnten, festgesetzt, die nöthigen Gräben angeleget, „das Wasser abgezogen, und die Wege trocken gehalten, „auch alles dieses zweymahl des Jahrs, als erstlich so„gleich nach vollbrachter Sommersaat, und zweytens nach „der Aernde, besichtiget, die Schäden sofort ausgebessert, „und ohne Aufschub zur Ersparung der sonst zunehmenden „Kosten hergestellet werden. Wenn aber dies 2) voraus„setzte, daß zuförderst eine Haupt-Ausbesserung der We„ge geschehen, und die vornehmsten Land- und Post-Stra„ßen, Brücken, Dämme ꝛc. in untadelhaften Stand gesetzt „werden müßten, welches einen stärkern Fond erforderte, „als die dazu gewidmeten jährlichen Etats-Summen „ausmachten, so sollte die Kammer zugleich einen Plan „anfertigen, und bey dessen Einsendung ihr pflichtmäß„iges Gutachten abgeben: wie, ausser der Natural-Leistung „der Hand- und Spann-Dienste seitens der dazu pflicht„igen Unterthanen, die Kosten am füglichsten aufge„bracht,

„bracht, ob und in welcher Maße allenfalls nach gewissen „in Vorschlag zu bringenden Sätzen ein geringes Wege-„Geld sonder allzumerkliche Beschwerung des Publici, „auch an welchen Orten es eingeführt, und etwann zu „der ersten Anlage ein Capital aufgenommen werden „könnte, welches sich durch das zu erhebende Wege-Geld „verzinsen müßte; und da man 3) für gut fand, daß am „meisten befahren werdende Land-Straßen allen andern „vorzuziehen, und mit ihrer richtigen Ausbesserung den „Anfang zu machen, so sollte die Kammer solche dem „Gen. Directorio benennen, und mit allem Fleiße aus-„mitteln: ob nicht gewisse Bezirke derselben durch Entre-„prenneurs, wie in Brabant und den Niederlanden die „Chaussées und Stein-Dämme als eine der allernützlich-„sten Sachen allmählich zu Stande gebracht werden, und „durch Octroyen dergestalt übernommen und in tüchtigen „Stand gesetzt werden könnten, daß die Entreprenneurs „dagegen die Barriere- und Wege-Gelder auf 10, 20 bis „30 Jahr zu genießen hätten, um solchergestalt ihr Capi-„tal sammt den Zinsen wieder allmählich herauszuziehen. „Wofern man aber hiermit nicht überall zu Stande kom-„men könnte, sondern die Wege-Besserung von dem Lande „selbst unter der Direction der Kammer veranstaltet wer-„den müßte, so hat dies Collegium 4) in dem Reglement „das Principium regulativum: daß in Absicht des platten „Landes von den Land-Räthen jeder Gemeine, und wie-„der einem jeden Individuo derselben, ein gewisser Be-„zirk zugetheilet, und solcher schlechterdings in beständig „gutem Stande gehalten werden müsse, so wie er ihm „nach der ersten Haupt-Reparatur und einem deutlichen „Aufnahme-Protokoll überliefert worden, annehmen, „hierauf die Land- und Steuer-Räthe bey ihren Verei-„sungen das Auge haben, und in Absicht der Städte und „der dazu gehörigen Feld-Marken berichtet werden sollen, „in wie fern der beabsichtigte Zweck aus den Kämmerey-„Mitteln zu erreichen, und welchergestalt nach vorher-„gegangener Haupt-Reparatur die nachherige stete Un-„terhaltung auf die Bürgerschaft gleichermaßen zu ver-„theilen seyn würde. Ueberhaupt aber hat die Kammer „verfügen sollen, daß 5) von der Zeit an, alle Jahr, „d. 1 Dec. ein Visitations-Protokoll über die visitirten „Wege, Dämme und Brücken, von den Land- und Steuer-

„Rä-

„Räthen eingeschickt werden müssen, wornach Sie „dem General-Directorio einen Haupt-Bericht beym „Schlusse des Jahres erstatten, und darin den Zustand „der Wege nach der Herbst-Reparatur, und die geschehe„ne unterbliebene Abhelfung ihrer Mängel mit Zuverläß„igkeit anzeigen sollen. 6) Wenn die Wege eine hinläng„liche Breite erhalten hätten, und mit Gräben versehen „worden wären, so, daß sie genugsam austrocknen könn„ten, dann sollten die Land-Straßen mit Maulbeer-, „Obst- und sonstigen nutzbaren Bäumen, vornehmlich „aber mit Weiden, bepflanzet und eingefasset werden, ma„ßen dies für eine, sowohl an sich und zu seiner Zeit nutz„bare und einträgliche, als auch dem Lande zur Zierde „und Annehmlichkeit gereichende, insonderheit aber bey „gefallenem Schnee ganz unentbehrliche Sache erachtet „wurde, um dadurch die Post des Nachts auf den ordent„lichen Straßen zu erhalten, und vielen bisher sich ereig„neten Unglücksfällen vorzubeugen; weshalb dem zu ent„werfenden Reglement eine umständliche Vorschrift nach den „in der Sache schon ergangenen und von neuem zusammen „zu tragenden Verordnungen inseriret, sodann tüchtige Grä„ben gezogen, selbige gehörig geräumet, nicht mehr kleine nie „aufkommende Sprossen und Spießruthen, sondern ordent„liche tüchtige Stämme, wenigstens von 1 Zoll im Durch„messer, von verständigen Leuten und unter guter Auf„sicht, zu rechter Jahrszeit, in gerader Linie, auch in ab„zumessender gleichen Entfernung gepflanzet, Warn„Säulen dabey gesetzt, die Beschädigungen sonder alle „Nachsicht edictmäßig bestrafet, und statt der ausgegan„genen Bäume sogleich andere gepflanzet werden, end„lich aber die Kammer ihre desfallsige Achtsamkeit um so „mehr verdoppeln sollen, da der König bey Seinen Rei„sen Selbst darauf zu sehen pflegte.“

Diese Puncte haben der Kammer bloß beyspielsweise zu einiger Anleitung in der Sache dienen sollen, und das Collegium erhielt am Schlusse des Rescriptes die Anweisung: in einer, die Landes-Polizey „so sehr betreffenden, wichtigen Angelegenheit in das erfor„derliche Detail zu gehen, mithin die Umstände der zu ihrem „Departement gehörigen Kreise so gründlich zu erörtern, „daß das General-Directorium desto zuverläßigere und

„zur

„zur Aufnahme des Handels und Verkehrs im Lande, „auch zur Vermehrung der Zoll- und Post-Gefälle die„nende Vorschläge zur weitern Entschließung erhalten „könne."

Den Entwurf des Wege-Reglements, den die Kammer mit dem Rescripte erhalten hatte, habe ich nicht hier drucken lassen, weil darin das oben, S. 261, fgg. vorgekommene pommerische Wege-Reglement v. 25 Jun. 1752, welches damahls für eins der vollkommensten gehalten wurde, in so weit es auf die Kur- und Neumark anwendbar war, zum Grunde gelegt worden ist. Die kurmärk. Kammer fertigte ihn, unter d. 20 Jun. 1755, den sämmtlichen Land- und Steuer-Räthen zu, und trug ihnen auf: „seine „Nutzbarkeit in jedem Kreise zu erörtern, und die etwan„igen Verbesserungen desselben binnen 4 Wochen vorzu„schlagen." Viele von diesen Berichten sind auch eingekommen, und in dem Directorial-Rescript vom 16 Oct. 1755, wurde die Kammer an die baldige Einsendung des Entwurfes erinnert. Lange nachher, nähmlich unter dem 23 Febr. 1764, zeigte sie aber erst dem Gen. Directorio an, daß der Krieg die Sache ins Stecken gebracht habe, und daß der verlangte Entwurf eine genaue Beschreibung der Land-Straßen nach ihrer dermahligen Beschaffenheit, desgleichen einen Ueberschlag der benöthigten Kosten voraussetze, womit sie sich nicht getraue, binnen Jahr und Tag zu Stande zu kommen, wenn sie auch Leute genug zur Bereisung der Straßen hätte. Mit dieser Vorstellung wurde der Antrag, um die Genehmigung des weiter unten vorkommenden vorläufigen Wege-Reglements, welches sub dato Berlin d. 23 Mart. 1764, publicirt worden ist, unterstützet; und obgleich dieselbe in dem Directorial-Rescript v. 9 Mart. dess. J. erfolgte, so wurde doch auf die bestimmte Vorschrift damit verknüpft: „daß es lediglich bey dem „Rescript v. 1 May 1755 sein Bewenden behalten, und

„die

„die Kammer den von der mindenschen Kammer unter „d. 3 Nov. 1755 eingesandten und gut eingerichteten „Entwurf zum Wege-Reglement, bey der Abfassung „eines ausführlichen Wege-Reglements für die Chur„mark, wohl erwegen, dasjenige, so daraus auf die lezte „Provinz angewendet werden könne, auszuführen sich be„mühen, und davon berichten solle."

Straßen- und Wege-Reglement,

welches die mindensche Kammer dem General-Directorio unter d. 3 November 1755, überreicht hat.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. Demnach es die Erfahrung bezeuget, daß ohngeachtet Unserer nachdrücklichen Verordnungen und Edicten, absonderlich derjenigen, so von Unsern glorwürdigsten Vorfahren d. 30 Aug. 1682, d. 30 Aug. 1712, und d. 10 Sept. 1735, erlassen worden, die Land-Straßen und gemeinen Wege in Unsern Landen, und besonders in dem Fürstenthum Minden, und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, durch unterlaßene Reparation und Besserung dergestalt verdorben und unbrauchbar gemacht worden, daß reisende Leute sich deren sehr schwerlich gebrauchen können, selbige dahero scheuen und so viel möglich meiden, dadurch aber das Commercium und die Nahrung der Unterthanen gehemmet worden: als haben Wir allergnädigst gut gefunden, dem gemeinen Wesen zum Besten solchem Uebel abzuhelfen, und zu dem Ende vermittelst dieses ein besonderes Wege-Reglement für das Fürstenthum Minden und die damit incorporirten Grafschaften entwerfen lassen; setzen, ordnen und wollen demnach:

I.

Die Breite der Heer-Straßen wird auf 24 rheinl. Fuß bestimmet.

Daß in Unserm Fürstenthum Minden und den incorporirten Grafschaften, die Post- Heer- und Land-Straßen auf 24 Fuß rheinl. erweitert wer-

den sollen, es sey denn, daß Felsen und Klippen, und andere dergleichen unübersteigliche Hindernisse, im Wege stehen, und diese Erweiterung unmöglich machen, die Contradictiones aber dererjenigen, deren Ländereyen an die Post- und Heer-Straßen stoßen, können als hinreichende Schwierigkeiten nicht attendiret werden, weil eines Theils die Vermuthung wider dergleichen Possessores streitet, daß sie zum Nachtheil des Publici die öffentlichen Heer-Straßen von Zeit zu Zeit verenget, und das Eigenthum davon sich angemaßet, andern Theils aber, und wenn sie auch gleich das Gegentheil erweislich machen könnten, dennoch ein jeder Privatus, zum allgemeinen Besten einen Theil seines Grundes gegen billigmäßige Vergütung herzugeben, sich nicht entbrechen kann, dagegen diejenigen, deren Aecker hierzu genommen werden müssen, durch Anweisung eines Zuschlages aus der Gemeinheit, oder anderweite Vergütigung, die Erstattung zu gewärtigen haben.

2.

Die Post-Straßen sollen, wo es zu Verbesserung derselben gereicht, über die anliegende Ländereyen geleget, und den Eigenthümern desfalls anderweite Vergütigung ertheilet werden.

Auf gleichen Fuß muß es auch gehalten werden, wenn sich Gelegenheit ereignet, daß durch Verlassung der alten Post-Straße ein besserer und bequemerer oder auch geraderer Weg erhalten werden kann, da dann gleichfalls die Unterthanen und Eigenthümer der Ländereyen sich nicht entbrechen können, gegen obige billigmäßige Vergütigung solche darzu herzugeben, in so weit nicht durch die zu verlassende alte Straße eine zureichende Schadloshaltung erfolgen kann.

3.

Die Land-Straßen müssen vermittelst Faschinen, oder anderer tüchtiger Materialien, erhöher werden.

Diejenigen Wege, wo tiefe Löcher und Niederungen vorhanden, oder auch die Geleise tief ausgefahren sind, müssen mit dicken Erd-Schollen, auch tüchtig zusammen gebundenen Faschinen, erhöhet, demnächst aber mit Erde, Sand, klein geschlagenen Berg-Steinen, welche dazu schicklich sind, Kohlen, Schlacken und dergleichen

chen trocknen Schutt, welcher nicht so leicht verwittert noch vermodert, wenigstens 2 Fuß hoch über die Faschinen dergestalt angefüllet werden, damit der Weg sowohl zum Fahren als Reiten brauchbar werde. Wie denn auch, wenn etwas ausgefahren und die Faschinen entblößet worden, solches sofort mit kleinen Steinen, Grand oder Sande ausgefüllet, und, wo es möglich, höher als das neben liegende Land, aufgebracht werden muß. In den Mäsch- und Kley-Wegen müssen die ausgefahrenen Geleise, sobald sie wieder trocken, mit Schaufeln, Eggen und Walzen geebenet, diesemnächst mit Gries oder Sande befahren, und solchergestalt in bequemen fahrbaren Stand gehalten werden.

4.

Ferner müssen die Land- und Post-Straßen an beyden Seiten mit tüchtigen Gräben versehen werden, damit das Regen- und Fluth-Wasser nicht auf den Dämmen und Fahr-Wegen stehen bleibe, sondern allezeit zureichenden Abzug haben könne. Diese Gräben müssen zu Frühlings- und Herbst-Zeiten, und wenn es sonst nöthig, gehörig gereiniget werden; und weil man angemerket, daß die Unterthanen, theils um Ueberfahrten zu machen, theils aber auch um ihre Wiesen zu wässern, die Seiten-Gräben zuwerfen, so ist solches keinesweges zu gestatten, sondern derjenige, welcher nach Publication dieses Reglements dawider handelt, muß ohnnachbleiblich mit 5 Thaler bestrafet werden. Dahingegen müssen an denjenigen Orten, wo Neben-Wege und Ueberfahrten über die Gräben ohnumgänglich erfordert werden, tüchtige Brücken oder Bohlen, nachdem es der Zufluß des Wassers erfordert, angefertiget, und solche zu Beförderung des Abflusses beständig offen gehalten werden.

Die Land- und Post-Straßen müssen an beyden Seiten mit Gräben versehen und solche fleißig gereiniget werden.

5.

Wenn aber der hierunter intendirte Zweck nicht erreichet werden kann, wenn das Wasser in den Seiten-Grä-

Die Seiten-Gräben müssen Durchschnitte haben, da-

mit das Wasser abziehen kann.

ben stehen bleibt und den Damm erweicht, so ist vornehmlich dahin zu sehen, daß nach denjenigen Gegenden, wohin sich das Gefälle findet, in die Seiten-Gräben Durchschnitte gemacht, und solchergestalt das Wasser abgeleitet und fortgeschaffet werde. Sollten nun auch deshalb einige Ländereyen durchgraben werden müssen, so soll den Eigenthümern dafür billigmäßige Indemnisation angedeihen.

6.

Die Hecken müssen kurz gehalten werden, damit sie die Wege nicht beschatten.

Da man auch bemerket, daß einige Unterthanen die an den Land-Straßen schließende lebendige Hecken und nebenstehende Bäume dergestalt verwildern und verwachsen lassen, daß sie die Heer- und Post-Straßen gar zu sehr verengen und beschatten, dergestalt, daß solche von der Sonne und dem Winde nicht ausgetrocknet werden können, so muß solches in keine Wege geduldet werden, sondern wenn die Eigenthümer dergleichen Hecken und Bäume nicht selbst gehörig in Ordnung halten und koppen, muß solches von denjenigen geschehen, welchen die Wege-Besserung obliegt, und kann sodann das Holz davon mit zu Faschinen und Besserung der Wege gebraucht werden.

7.

Wie es mit Bepflanzung der Heer-Straßen zu halten.

Dahingegen sollen die Wege, welche dazu die gehörige Breite haben, entweder mit Maulbeer-Bäumen, oder auch mit Linden, Pappeln, Weiden, Hain-Büchen, und andern geschwinde wachsenden und nutzbaren Bäumen, wo solches noch nicht geschehen, bepflanzet werden. In so weit solches durch Unsere Forst-Bedienten und Planteurs aus dem Fond der Pflanz-Gelder besorget wird, verbleibt Uns das Eigenthum und die Abnutzung der Bäume, dahingegen aber an denjenigen Orten, wo die Bepflanzung von den Privatis geschieht, so die Wege zu unterhalten schuldig sind, solche auch dafür die Abnutzung dieser Bäume zu genießen haben sollen.

8. Ein

8.

Ein jeder Marken-Herr, in dessen Bezirk die Land-Straßen und Wege belegen, soll das zur Wege-Besserung erforderliche Holz ohnentgeldlich herzugeben schuldig seyn, im Falle der Verweigerung und Verzögerung aber derjenige, welchem die Besorgung der Wege-Besserung obliegt, solches für Geld anzuschaffen befugt seyn, und dabey gewärtigen, daß ihm zur Bezahlung auf das prompteste und nachdrücklichste geholfen werden solle.

Das zur Wege-Besserung erforderliche Holz sollen die Marken-Herren unentgeldlich hergeben.

9.

Es soll auch künftig, bey schwerer Strafe sich niemand unterstehen, auf den gemeinen Wegen Plaggen oder Rasen zu stechen, oder auch Erde aus den Wegen zu nehmen und wegzufahren, und dadurch solche zu erniedrigen, vielweniger Sand- und Thon-Gruben nahe an den Wegen und Dämmen zu machen, und dadurch zu verursachen, daß solche nachschießen, auch die Reisenden dadurch bey Nachtzeiten der größesten Gefahr exponiret werden. Derjenige, welcher dawider handelt, soll mit einer irremissiblen Strafe von 5 Thaler beleget werden.

In den Wegen sollen keine Plaggen gestochen, Erde gegraben, noch an den Seiten Lehm oder Sand gegraben, vielweniger Röthe-Kuhten und Abdecker-Gruben angeleget werden.

Und wie es zur größten Incommodität der Reisenden gereicht, und einer guten Policey entgegen steht, wenn Flachs- und Hanf-Röthe-Kuhten, Abdecker-Gruben, u. d. gl. an publiquen Land-Straßen angeleget werden: so sollen Unsere Krieges- und Domainen-Kammern, wie auch die Land-Räthe, Beamten und Magistráte, so fortan darauf bedacht seyn, daß solche ohnentbehrliche Gruben in möglichster Entfernung von den Land-Straßen und Passagen angewiesen werden, als woran es an Gelegenheit so leicht nicht ermangeln wird, wenn es den Gerichts-Obrigkeiten nur ein Ernst ist, solchen bisherigen unanständigen Gewohnheiten mit Nachdruck zu remediren und abzustellen. Wider diejenigen Gerichts-Obrigkeiten, so hierun-

ter ihre Schuldigkeit nicht beobachten, soll Fiscus auf geschehene Anzeige excitiret werden, und behalten Wir Uns vor, die Strafe dem Befinden nach zu determiniren.

10.

Wie es mit Erbauung und Unterhaltung der Brücken zu halten.

Die auf den Land-Straßen und Post-Wegen anzulegende Brücken müssen an denjenigen Orten, wo es an Steinen nicht mangelt, massiv angefertiget, von gehöriger Breite seyn, a 16 Fuß, und an beyden Seiten mit Brüstungen oder Seiten-Lehnen versehen werden, damit Reisende bey Nachtzeiten solche ganz sicher passiren können. Der Kosten zu Anfertigung und Erhaltung solcher Brücken können diejenigen, welchen solche bisher obgelegen, auch fernerhin sich niche entbrechen; so viel aber die auf den Land-Heer- und Zoll-Straßen etwann neuerlich anzulegende Brücken betrifft, so sollen davon, nach Anweisung der Kr. und Dom. Kammer, solide Anschläge verfertiget, und deshalb an Uns referiret werden, da Wir sodann, die nöthigen Fonds dazu anzuweisen, Uns vorbehalten.

11.

Die Wege sollen ordentlich unter die Unterthanen reparüret werden.

Damit auch Unsere hegende dem Publico gar heilsame Intention so viel besser und zuverläßiger mit aller Promptitude ins Werk gerichtet, und die Wege nicht allein in guten Stand gesetzt, sondern auch beständig darin unterhalten werden mögen, so verordnen Wir allergnädigst und ernstlich, daß sämmtliche Land-Post- und Heer-Straßen, auch andere Haupt-Wege in gewisse Schläge und Districte gesetzt, und unter alle und jede Eingesessene der Aemter, Kirchspiele und Dörfer, sie mögen zustehen, wem sie wollen, dergestalt vertheilet werden sollen, damit eine jede Bauerschaft, und in derselben jeder Unterthan wissen könne, welchen District zu unterhalten und zu bessern, ihm obliegt. Und da Wir bereits in dem Edict vom 10 Sept. 1735 heilsamlich verordnet, daß solches a dato publicationis binnen 6 Wochen geschehen sollen, dennoch aber mißfällig vernehmen, daß es zur Zeit noch

an den wenigsten Orten bewerkstelligt sey: so declariren Wir hierdurch ernstlich, daß, wenn die Eintheilung der Straßen und Wege nicht von dem Tage der Publication dieses Reglements, binnen 6 Wochen zu Stande gebracht, und ein vollständiges Wege-Register, welchergestalt die Eintheilung geschehen, an die Kriegs- und Domainen-Kammer eingesandt wird, sowohl der Land-Rath als der Beamte, in dessen Districte solches unterlassen worden, in 20 Thaler Strafe verfallen seyn sollen. Würde jemand über die geschehene Eintheilung gegründete Klagen zu führen Ursache haben, oder gar eine Exemtion prätendiren, muß er solche dem Land-Rathe des Kreises vorstellig machen, und die Entscheidung gewärtigen. Wenn er aber damit nicht friedlich zu seyn vermeinet, muß er im ersten Falle bey der Kr. und Dom. Kammer, wenn er aber eine gänzliche Exemtion zu prätendiren vermeinet, bey der Regierung seine Klage anbringen, inzwischen aber darf, nach Maßgebung des Justiz-Reglements v. 19 Jun. 1749, die Wege-Besserung selbst darnach nicht aufgehalten werden, sondern die Gerichts-Obrigkeit muß, bis die Sache gehörig ausgemachet, auf Kosten des succumbirenden Theiles den Vorschuß thun. Es soll aber in dergleichen Differenzien von Unsern Justiz-Collegiis kein weitläuftiger Proceß verstattet, sondern sofort eine unparteyische Commission angeordnet, von derselben in loco alles untersuchet, und demnächst von der Sachen Bewandtniß nebst Beyfügung des commissarischen Gutachtens, an Uns Bericht erstattet, und dasjenige, was darauf erkannt worden, sofort zur Execution gebracht werden.

12.

Die Land-Räthe und Beamten sollen jährlich die Wege zweymahl bereisen.

Sollen die Land-Räthe mit Zuziehung der Beamten alljährlich zweymahl, nähmlich im Frühling gleich nach verrichteter Sommer-Saat, und im Herbst zwischen Michaelis und Martini, die sämmtlichen Wege in ihren Districten und Kreisen bereisen, und, wie alles befunden worden, gehörig und umständlich protocolliren, die Saumhaften zur billigmäßigen Strafe notiren, und das Bereisungs-Protocoll nebst der Designation der Straffälligen

igen an die Kr. und Dom. Kammer einsenden. Es muß aber auch denenjenigen, deren Theile schadhaft befunden worden, die schleunige Reparatur sofort injungiret, und demnächst die Designation der schadhaften Oerter dem Contributions-Ausreiter zugestellet werden, welcher 8 Tage nach der Bereisung des Land-Rathes eine Visitation anstellen muß, ob den angezeigten Mängeln zureichend abgeholfen worden; falls solches aber noch nicht geschehen, muß die Wege-Besserung ohne den geringsten Verzug für bares Geld besorget, und die verwandten Kosten von den Säumhaften vermittelst Execution beygetrieben werden. Bey sothaner Bereisung müssen Land-Räthe und Beamte allemahl das Wege-Catastrum mit zur Hand nehmen, und zugleich examiniren, ob die Weg-Weiser und sämmtliche mit den Nummern versehene Pfähle noch im Stande und vorhanden sind. Sollte jemand muthwilligerweise sich unterstehen, die Weg-Weiser und Pfähle zu beschädigen, oder zu verrücken, und er dessen überführet werden können, soll derselbe mit vierwöchentlicher Zucht-haus-Strafe beleget werden.

Ferner müssen auch die Land-Räthe und Beamten bey diesen Bereisungen darauf Acht haben, daß den Unterthanen vernünftige Begriffe von der Wege-Besserung beygebracht, und selbige angewiesen werden, solche tüchtig und gut zu ihrem eigenen Besten dergestalt zu verrichten, daß sie nicht aus Unwissenheit und aus Mangel der Anweisung sich die Arbeit verdoppeln. Wenn auch gar schlechte und critique Stellen vorhanden, sollen die Land-Baumeister und andere Bau-Bedienten schuldig seyn, auf Requisition des Land-Rathes ex officio den Unterthanen Anweisung zur soliden Besserung zu thun; und sollte ein oder anderer Bau-Bedienter sich dessen entziehen wollen, muß der Land-Rath davon sofort an die Kr. und Dom.-Kammer Anzeige thun.

13.

Die Departements-Räthe sollen bey Bereisung ihrer Departements darauf Acht

Nicht weniger sollen die Kriegs- und Departements-Räthe bey der Bereisung ihrer Departements auch ihr Augenmerk dahin richten, daß dieses

Wege-

Wege-Besserungs-Reglement überall in oberwähnten Unsern combinirten Provinzen auf das genaueste beobachtet und demselben nachgelebet werde, daher sie, imgleichen die Land-Bau-Meister und andere Bau-Bedienten, bey allen vorzunehmenden Reisen, die angemerkten Mängel, mit Beyfügung der Dorf- und Wege-Nummer annotiren, und sofort den Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, in deren District solche befunden worden, zur schleunigen Remedur solches zu communiciren, zugleich aber auch an die Kr. und Dom. Kammer davon Bericht erstatten sollen.

haben, daß diesem Reglement überall nachgelebet werde, auch sollen die Bau-Bedienten, Post-Meister, Post-Wärter, Postillons, wie auch Polizey-Ausreiter, die schadhaften Stellen anmerken, und gehörigen Orts anzeigen.

Die Post-Meister, Post-Wärter, Postillons, auch Post-Bothen, sollen gleichfalls von den auf ihren Stationen befindlichen übeln und schadhaften Wegen, Dämmen und Brücken, sobald solche bemerket worden, der Kr. und Dom. Kammer Anzeige thun, auch deren nöthige und tüchtige Ausbesserung urgiren; wenn aber solches nicht prompt besorget werden sollte, davon an das General-Post-Amt referiren, damit selbiges darüber mit der Kr. und Dom. Kammer correspondiren könne. Wie denn auch die Land-Baumeister hierdurch angewiesen werden, sich dieses Werks vornehmlich mit anzunehmen, und wegen der Wege-Besserung mit der Kr. und Dom. Kammer, Land-Räthen, Post-Aemtern, Beamten und Magistraten zu correspondiren, und ihnen dazu die practicablesten Vorschläge zu thun.

Endlich sollen auch die Policey-Ausreiter von den Steuer-Räthen instruiret werden, bey Uebergebung ihrer Rapports zugleich von der Beschaffenheit der Wege und den dabey bemerkten Mängeln einen besondern Bericht zu übergeben, welchen die Steuer-Räthe ohne den geringsten Verzug an die Kr. und Dom. Kammer zur Verfügung einschicken müssen. Es müssen aber die Policey-Ausreiter und andere Unter-Bedienten sich nicht unterstehen, ohne Ordre der Kr. und Dom. Kammer, oder der Land-Räthe und Beamten sich eigenmächtig bey den Unterthanen auf Execution einzulegen, noch etwas an Gelde, Futter oder Mahl zu

fordern, sondern auf geschehener Anzeige erst Verordnung erwarten.

14.

Die Immediat-Städte sollen curam specialissimam wegen der Wege-Besserung auf den Stadt-Fluren unter der Direction der Kr. und Dom. Kammer behalten.

Wenn aber die Individual-Eintheilung der Post- Heer- und Land-Straßen nur eigentlich diejenigen concerniret, welche von den Unterthanen des platten Landes unterhalten werden müssen, denenselben aber keinesweges zugemuthet werden kann, auf den Feld-Fluren und Gemeinheiten der Immediat-Städte die Wege gleichfalls zu bessern, und zu unterhalten, diese auch in keine Wege sich entziehen können, zum gemeinen Besten auch hierin ihren Theil zu übernehmen: so soll zwar den Magistraten der Immediat-Städte cura specialissima wegen der Wege, Dämme und Brücken, in den Städten selbst und den dazu gehörigen Feld-Fluren aufgetragen seyn, es bleibt aber nichts desto weniger der Kr. und Dom. Kammer die Ober-Aufsicht und Besorgung in dieser Sache, auch muß dieselbe gegen die Städte erfordernden Falls sich der benöthigten Zwangs-Mittel ebenermaßen gebrauchen, um dieses Reglement auch darin zum Effect zu bringen. Zu dem Ende sobald der Kr. und Dom. Kammer angezeigt wird, daß ihre an die Magistrate erlassene Verfügungen und Verordnungen in Ansehung der Wege-Besserung, von den Magistraten nicht gehörig befolget werden, selbige bey demjenigen Bürgermeister, welcher das Policeywesen dirigirt, sofort einen Policey-Ausreiter zur Execution einlegen muß, welche Executions-Gebühren täglich à 16 Groschen nicht aus der Kämmerey-Casse zu nehmen, sondern von dem Bürgermeister ex propriis zu bezahlen sind.

15.

Der besondern Post-Wege und Post-Dämme müssen die Fracht-Fahrer sich enthalten, und nicht aus der

Wenn an ein oder andern Orten besondere Wege oder Dämme nur zum Besten der Posten angelegt sind, oder noch angeleget werden, müssen Privati, insonderheit aber die Fracht-Fuhrleute

sich

sich derselben enthalten, und aus den gemeinen Land- und Zoll-Straßen nicht weichen. Wenn aber Reisende, und in specie Fracht-Fuhrleute über inpassable Wege rechtmäßig zu klagen Ursache haben, müssen sie sich bey dem nächsten Post-Zoll- oder Accise-Amte melden, welche schuldig sind, ihre Klage ex officio ad Protocollum zu nehmen, und solches an den Land-Rath des Kreises, oder auch immediate an die Kr. und Dom. Kammer zur Untersuchung und Remedur einzusenden, und sollen sodann die Policey- und Contributions-Ausreiter mit 2 Thaler bestrafet werden, wenn sie die Schadhaftigkeit des Weges nicht vorher gehörig und vorbeschriebenermaßen angezeiget.

Zoll-Straße weichen.

16.

Nach diesem allen haben männiglich, welche es angeht, sich zu achten, insonderheit aber die Land-Räthe und Beamten dahin zu sehen, daß die Wege, Dämme und Brücken in gehörigen Stand gesetzt und darin erhalten werden, sonst wenn jemanden der Reisenden dadurch einiger Schaden entstände, sie dafür stehen, und den Beschädigten Erstattung thun sollen, da sie dann ihren Regress an diejenigen nehmen können, durch deren Nachläßigkeit und Versäumniß der Schade verursachet worden.

Die Land-Räthe und Beamten sollen den Reisenden vor Schaden und Kosten responsable seyn, welche durch unterlaßene Wege-Besserung verursachet worden.

Wir befehlen demnach allergnädigst, daß dieses Reglement zum Druck gebracht, und überall in dem Fürstenthum Minden, und der Grafschaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, publiciret, die Publication auch alljährlich wiederhohlet, solches auch in den Städten und Dörfern an gewöhnlichen Orten affigiret, nicht weniger in den Krügen an den Land- und Heer-Straßen angeschlagen, und darüber mit Nachdruck gehalten werde.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unsern Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen ꝛc.

Zulezt

Zulezt ist noch das, weiter unten vorkommende Landstraßen- und Wege-Reglement für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, d. d. Berlin, d. 11 Jan. 1767, der kurmärk. Kammer mit dem im Directorial-Rescript v. 25 Mart. 1767 enthaltenen Befehl: „dasselbe genau durchzugehen, und „dasjenige, so darin für die Churmark brauchbar seyn „möchte, anzuzeigen," zugefertiget worden. Die Kammer hat auch dieselbe Verfügung, unter d. 2 April dess. J. an die sämmtlichen Land- und Steuer-Räthe und Beamten erlassen; seitdem aber besagen die Acten von der Ausarbeitung eines Landstraßen- und Wege-Reglements weiter nichts.

Aus den Verfügungen der kurmärk. Kammer v. 2 Jun. 1755, welche das oben S. 282, erwähnte Directorial-Rescript v. 1 May dess. J. veranlasset hat, erhellt ganz deutlich, daß der König damahls den Vorsatz gefasset hatte, die Landstraßen und Post-Wege in völlig guten Stand setzen zu lassen. Wäre nicht der Monarch durch den im folgenden Jahre ausgebrochenen Krieg von dessen Ausführung abgehalten, nach dessen Beendigung aber seine auf das Wohl und Beste des States unermüdet gerichtete Sorgfalt auf andere ebenfalls äusserst wichtige Gegenstände geleitet worden, so würde damahls die Mark gewiß die besten Einrichtungen in Wege-Sachen erhalten haben, denn die vorläufigen Verfügungen in den Jahren 1755 und 1756 zeigen, daß man es mit dem nützlichen Werke ernstlich meinte; und unter einer so weisen Regierung konnte sich der Unterthan immer viel Gutes von denen Einrichtungen, die der verewigte Friedrich anordnete, versprechen. Ungeachtet nun diese Wege-Besserungs-Anstalten so wenig, als das entworfene Wege-Reglement zu Stande gekommen sind, so will ich doch den Inhalt der Verfügungen der Kammer, v. 2 Jun. 1755 anführen, weil

man

man daraus die Einleitung der Sache ersieht, und es in der Folge dienlich seyn kann, wenn man weis, wie zu der Zeit eine so wichtige Angelegenheit behandelt worden ist.

Nach denselben sollten

1. die Land- und Steuerräthe von den Post-Aemtern wegen der in Stand zu setzenden Post-Wege und Brücken, von den Zoll-Aemtern aber wegen der Besserung der Frachtfuhr- und Heer-Straßen, auch Brücken, genaue Erkündigung einziehen, die Kreis-Ausreiter und Bothen anweisen, bey ihren Bereisungen auf die Schadhaftigkeit der Dämme und Brücken sorgfältig Acht zu geben, hiernächst die Post-Wege und die davon möglichst abzusondernde Heer-Straßen selbst bereisen, die nöthigen Ausbesserungen derselben und der Brücken genau untersuchen, und dahin sehen, daß besonders die Post-Wege, wofern es irgend thunlich, in gerader Linie, von $2\frac{1}{2}$ Ruthen Breite, oder so breit es nöthig, zumahl wenn sie von den Fuhr-Wegen nicht getrennet werden könnten; abgestochen, an welchen Orten sie erhöhet, mit Seiten-Gräben versehen, gepflastert, verbreitet, und mit Obst, Linden, Maulberbäumen, oder auch, nach Beschaffenheit des Grundes, mit Weiden besetzt werden müßten.

Sodann sollten sie erörtern, welche Wege, Dämme und Brücken entweder auf Privat- oder auf königliche Kosten unterhalten, und von wem das Holz dazu hergegeben werden müsse; wofern aber die Uebernehmung der neuen Wege-Einrichtungen und Brücken-Bauten den Dörfern und Kämmerey-Vorwerken zu schwer fallen möchte, einen Fond vorschlagen, woraus die Kosten bestritten werden könnten, ferner die nach festzusetzenden Bezirken von den Dörfern zu übernehmende Fuhren oder Hand-Arbeiten unter selbige gehörig vertheilen, geschickte Gärtner zur Pflanzung der Bäume gegen eine gewisse Vergütigung (*), nicht minder die Bäume selbst ausmitteln,

(*) Damahls waren noch keine Kreis-Gärtner in der Mark, die jezt zu dergleichen Anlagen gebraucht werden können. A.

mitteln, und endlich ausführlich berichten, wie sie alles gefunden hätten. Es ist nicht zu läugnen, daß das Geschäft, welches den Land- und Steuerräthen durch diese Verordnung aufgetragen wurde, so mühsam und weitläuftig war, daß es eher eigenen Commissarien, als diesen schon mit vielen Arbeiten überladenen Männern, hätte übertragen werden sollen. Man sahe zwar ein, daß sie durch Bau-Verständige unterstützet werden müßten, und wollte ihnen Ingenieurs zur Ausarbeitung der Bau-Anschläge mitgeben; allein dem ungeachtet bleibt doch gewiß, daß es den Land- und Steuer-Räthen, vornehmlich in weitläuftigen Kreisen und Inspectionen, an der zur gründlichen Ausrichtnng des ihnen gegebenen Auftrages nöthigen Zeit mangelte.

2. Das General-Post-Amt wurde von der Kammer ersucht, die schadhaften Wege und Brücken auf den Post-Straßen, desgl. in den Städten, Vorstädten und Kämmerey-Gütern, von den Postillons den Post-Meistern, und durch diese respective den Land-Räthen und Commissariis locorum anzeigen zu lassen.

3. Die Zoll-Aemter erhielten den Befehl, von den Zoll-Bereitern und Fuhrleuten genaue Erkundigung einzuziehen, ob die Fuhr-Wege, worunter auch die Wege für die Bier-Wägen gehörten, in gutem Stande, oder wo dieselben nebst den darauf befindlichen Brücken in- oder ausserhalb der Dörfer auszubessern wären. Und da die Fuhrleute nicht die Post-Straßen befahren, sondern ihren besondern Weg halten sollten, so mußten die Zoll-Aemter die Fuhrleute und Zoll-Bereiter befragen, welchergestalt diese Abänderung auf eine den erstern bequeme Art und so bewirket werden könnte, daß sie doch auch vor den alten Zoll-Städten vorbey kommen müßten? wovon gedachte Aemter hiernächst an die Land- und Steuer-Räthe ausführlich berichten sollen.

Die wenigen Ausbesserungen der Post- oder Fracht-Wege, die man in der Mark zuweilen besorget hatte, waren von geringer Bedeutung; und daß man gar keine Anstalten zu einer gehörigen Unterhaltung der Wege traf, zog die Folge nach sich,

daß

daß diejenigen Wege-Besserungen, welche gleich anfangs mit wenigen Thalern bestritten werden konnten, hiernächst einen weit stärkern Aufwand erforderten. Zur Abhelfung dieses Uebels geschahe der Vorschlag: „daß in jeder Provinz (eigentlich Kreise) „ordentliche Wege-Aufseher bey einer oder mehrern nahe „zusammen liegenden Dorfschaften aus der Zahl der „Bauern bestellet, und selbige angehalten werden möchten, „wenigstens wöchentlich ein oder zwey Mahl die Wege zu be„gehen, und die durch die schweren Fuhren und stark ein„schneidende Fracht-Wägen verursachten tiefen Geleise „und Spuren sogleich wieder auszuschlichten, zu welchem „Ende die Land-Räthe für die Anfuhre des dazu erfor„derlichen Kieses und anderer Materialien sorgen, und sol„che, so wie es ohne sonderliche Beschwerde der Unter„thanen geschehen könnte, nach und nach anfahren und „in Bereitschaft halten lassen müßten.“ Das General-Directorium eröffnete ihn der kurmärkischen Kammer in dem Rescript v. 16 Oct. 1755, und sie sollte bey Einsendung des zu entwerfenden Wege-Reglements umständlich berichten: „wie diese so nützliche als „nothwendige Einrichtung zur Erhaltung der Wege und „Verminderung der sich sonst immer vergrößernden Ausbes„serungs-Kosten wirklich in Ausübung gebracht werden „könnte.“ Das größte Hinderniß der Wege-Besserungen verursachte indessen der Mangel an einem Capital zur Bestreitung der Kosten, und deshalb wurden auch die davon aufgenommenen Anschläge, welche die Kammer verschiedentlich dem General-Directorio übergeben hatte, nicht ausgeführt. So lange es dabey blieb, konnte das Vorhaben: daß überhaupt sämmtliche Land- und Post-Straßen in der Mark zum Besten des königlichen Post- und Zoll-Interesse, wie auch zur Aufnahme und Bequemlichkeit des Handels, in guten Stand gesetzt und darin beständig erhalten, insbesondre aber die äußerst mangelhaften, nach Berlin gehenden Wege vor allen andern aufs beste eingerichtet werden sollten, nicht durchgesetzt werden. Aus der Beharr-

lich-

lichkeit in dieser Angelegenheit, welche die Verordnung von 1755 und 1756 ergeben, kann man jedoch muthmaßen, daß die Ausmittelung der nöthigen Fonds endlich erfolgt seyn würde.

In dem Directorial-Rescript v. 9 Dec. 1755, wurde die Kammer aufs neue angewiesen: „sich diese „wichtige Sache als ein Haupt-Augenmerk mit besonder„rer Sorgfalt angelegen seyn, und zu dem Ende 1) ver„ordnetermaßen sämmtliche Land- und Post-Straßen „sonder Ausnahme von den Land-Räthen mit Zuziehung „der Wege-Inspectoren oder Ingenieurs und der Post„Meister, bereisen, ganz umständliche Visitations-Proto„colla über den Zustand der Wege und die Abhelfung „ihrer Mängel, aufnehmen zu lassen, und solche nebst den „Kosten-Anschlägen, und deutlichen Anzeigen von den „Verbindlichkeiten und verhältnißmäßigen Beyträgen „der Interessenten zur Besserung der Wege, Aufräumung „der Gräben, und Erbauung der Brücken und Schleusen, „einzuschicken; 2) pflichtmäßige Vorschläge zu thun, was „bey diesem und jenem Wege der beabsichtigten Besserung „zuträglich, und welche Art derselben nach Beschaffenheit „der vorgefundenen Materialien zu wählen seyn würde; „3) eine General-Nachweisung aller Haupt- Land- und „Post-Straßen, Brücken, Dämme ꝛc. ohne alle Ausnah„me und von jedem Kreise anzufertigen, und darin die Ent„fernung der Oerter, den erforderlichen Holz- und Geld„Bedarf, und die vorhandenen Einkünfte und etatsmäß„igen Posten zu bemerken; 4) damit es dem Lande nicht „zu beschwerlich fallen möchte, auf ein Mahl so viel We„ge in Stand zu setzen, in einem besondern Abschnitte „der Nachweisung die nothwendigsten und keinen Auf„schub leidenden Wege-Besserungen aufzuführen; und „5) auf Pflicht und Gewissen anzuzeigen, ob und welcher„gestalt die Unterthanen zu den vorhabenden Wege-Bes„serungen angehalten werden könnten, oder damit ver„schonet werden müßten.“ Zulezt besagt noch das Rescript, daß, wie es schon unter d. 1 May dess. J. befohlen worden war, die Land- und Post-Straßen mit Maulbeer- Obst- und sonstigen nutzbaren Bäumen, die wenigstens einen Zoll im Durchmesser hal-

ten

ten müßten, eingefasset werden sollen. In Gefolge dessen erhielten die sämmtlichen kurmärkischen Zoll-Aemter, unter d. 26 dess. Mon. und J. von der Kammer den Befehl, eine ausführliche Beschreibung der Zoll-Straßen einzusenden, darin anzuführen: woher die Straße komme, und wohin sie gehe, wo sie zuerst in den Zoll-Bezirk des Amtes einträfe, welche Dörfer oder Städte sowohl auf der Haupt- als Neben-Zoll-Straße berühret würden, wie weit sich der Bezirk des Zoll-Amtes auf jedem Wege erstrecke und wie der lezte Ort desselben hieße; auch die im Zolle sich meldenden Fracht-Fuhrleute oder Reisenden über die Beschaffenheit und Schadhaftigkeit der Wege von Ort zu Ort, zu befragen, auch überdem die Wege durch die Zoll-Bereiter genau, und vornehmlich bey feuchter Witterung, untersuchen zu lassen, die von ihnen angezeigten schadhaften Stellen in den einzusendenden Tabellen zu bemerken, und die Sache nicht als ein Neben-Werk, sondern mit aller ersinnlichen Achtsamkeit zu behandeln, damit die Tabellen den Land-Räthen sogleich mitgetheilet, die Wege-Besserungs Anschläge angefertiget, und im Frühjahre 1756 zur Arbeit selbst geschritten werden könnte.

Es ist auch eine Verordnung des General-Post-Amtes an die sämmtlichen kurmärkischen Post-Aemter v. 29 Dec. 1755, vorhanden, in welcher gedachte Aemter angewiesen worden sind: zu diesem heilsamen und nützlichen Vorhaben alles ersinnliche nach ihrem bes„sten Wissen und Vermögen beyzutragen, sich in Absicht „der verordneten Bereisung und Untersuchung der Post„Straßen mit den Land-Räthen ungesäumt zusammen „zu thun, das deshalb Nöthige zu verabreden, und dem „General-Post-Amte von Zeit zu Zeit pflichtmäßig zu be„richten, wie weit es mit den Wege-Besserungen gekom„men sey, oder wodurch sie etwa verzögert würden.“ Diese Verfügung konnte vielen Nutzen stiften, weil

das General-Post-Amt, dem an einer guten Wege-Einrichtung vorzüglich viel gelegen seyn mußte, dadurch Gelegenheit erhielt, der Sache immer nachzugehen, und sie in Bewegung zu erhalten. Unter d. 6 Jan. 1756, wurde auch von der Kammer requirirt, eine Beschreibung der Straßen von den Post-Aemtern anfertigen zu lassen, welche folgende Rubriken enthalten sollte, nähmlich: 1. aus welchen benachbarten Landen oder Provinzen und Haupt-Städten derselben die Posten durch die Kurmark nach Berlin, oder nach auswärtigen Ländern, benachbarten Provinzen und ihren Haupt-Städten giengen; 2. welches das erste Post-Amt, worauf der Post-Weg traf, und das nächstfolgende Post-Amt auf eben der Straße war; 3. ob die Post- und Land-Straße vereinigt waren; 4. wo erstere von der Land-Straße abgieng; und 5. wo sie wieder in dieselbe eintraf; 6. welche Städte und deren Dörfer, Vorwerke und Feld-Marken, oder 7. welche königliche, auch adeliche Dörfer, Vorwerke, wüste Feld-Marken oder Forsten vom Post-Wege berühret wurden; 8. ob die Post aus der Kur-Mark durch ein fremdes Gebieth, und alsdann wieder in die Kurmark gieng, als z. B. von Salzwedel durch das lüneburgische Amt Kletzen nach Gardelegen; 9. welche Dörfer im fremden Gebiethe auf ihrem Wege lagen; 10. wie weit ein Ort, es mochte ein Vorwerk oder Dorf seyn, von andern entfernt; 11. ob und bey welchen königlichen oder adelichen Vorwerken, oder in welchen Dörfern, 12. auch in welchen Gegenden ausserhalb der Städte und ihrer Vorwerke, in ihren Dörfern, und auf den wüsten Feldmarken, desgl. in den Forsten, Stein- oder mit Gräben versehene Erd-Dämme auf den Post-Straßen befindlich; 13. wie selbige in der Kurmark oder in dem von der Post zu befahrenden frem-

fremden Gebiethe beschaffen; 14. in welchen Städten oder Dörfern, 15. oder in welchen Gegenden der Städte, Vorwerke, Dörfer, Feld-Marken und Forsten, Brücken auf dem Wege vorhanden waren; 16. in welcher Verfassung sie sich befanden, und 17. wo sonst nöthige Wege-Besserungen auf den Feldern oder in den Forsten vorgenommen werden mußten. Die Erwähnung solcher Verfügungen ist nur alsdann nützlich, wenn zugleich die Gründe angegeben werden, worauf sie beruhen, oder wenn der damit verbundene Zweck angezeigt wird. In der gegenwärtigen Angelegenheit hoffte die Kammer von einer aus diesen Nachrichten zusammengesetzten General-Tabelle vielen Nutzen bey der künftigen Wege-Besserung zu ziehen, denn sie gelangte dadurch zu einer umständlichen und vollständigen Kenntniß der Post-Straßen, wonach sie an denen Orten, wo die Posten aus der Land-Straße abgiengen, Warnungs-Tafeln setzen lassen, und dadurch den Fracht-Fuhrleuten, diesen Post-Wegen zu folgen, verbiethen, die Land-Räthe wegen der von ihnen mit Zuziehung der anzusetzenden Damm-Inspectoren zu bereisenden Post-Straßen, und durch Leztere zu besorgenden Wege-Besserungen oder davon aufzunehmenden Anschlägen, viel deutlicher und ohne unnöthige Schreiberey anweisen, und endlich durch die Steuer-Räthe die Besserung der zu den Städten gehörigen Wege, Dämme und Brücken besser besorgen, die dazu aus königlichen oder Kämmerey-Cassen herzugebende Gelder schleuniger erbitten, die Arbeit selbst aber zur rechten Jahrszeit vornehmen lassen konnte. Das Schreiben der Kammer an das General-Post-Amt v. 6 Jan. 1756, endigt sich mit dem Antrage: daß dergleichen Tabellen jährlich gegen den 16 Novemb. von den Post-Aemtern einge-

sendet, und ihr das Generale gegen Anfang des Decembers mitgetheilet werden möchte. Kurz darauf erließ sie nachstehende Verordnungen an die Bau-Bedienten, Steuer-Räthe und Land-Räthe in der Kurmark:

„Da Se. kön. Maj. die Post- und Land-Straße von „Frankfurth an der Oder über Berlin bis Hamburg, gleich „allen andern Post- und Land-Straßen in völlig guten „Stand gesetzt wissen wollen, so wird dem N. N. die „Designation der schadhaften Wege von Berlin bis an die „Gränze des lebusischen Kreises hierneben abschriftlich „communiciret, und demselben aufgetragen zu examiniren, „wem auf diesen Straßen die Reparaturen der Brücken, „Dämme und Wege zukommen? ob nähmlich solche aus „königlichen, oder aus Kämmerey- oder Städte-Cassen „zu machen, oder ob und welche adeliche Obrigkeiten, „oder welche königliche oder adeliche Dörfer solche anzu„fertigen haben, da er denn von denjenigen Brücken, „Stein- oder Erd-Dämmen, welche aus königlichen oder „Kämmerey-Cassen zu machen, die gehörigen Anschläge, „jedoch nach aller Menage, zu machen und besonders bey „dergleichen Arbeiten, so aus den Kämmerey-Mitteln „zu bestreiten sind, zu examiniren hat, ob die Bürger in „der Stadt und auf dem Felde, oder wie weit dieselben „hierbey die Spann- und Hand-Dienste zu verrichten „schuldig sind, und nur die Kämmerey- oder Städte-Cas„sen, das Zimmer-Lohn der Brücken und das Pflaster„Lohn zu bestreiten haben, oder wo dergleichen Cassen „nicht vorhanden sind, wo solche Kosten per Collectam „aufzubringen sind, und so weit solche Besserungen eini„gen von Adel, oder königlichen, oder adelichen Dörfern „zustehen, hat er zu überschlagen, welche Brücken oder „Dämme zu repariren oder neu zu machen, und wie sol„che anzufertigen nöthig.

„Bey aller dieser Arbeit hat derselbe die Oerter, wo „die Brücken, oder Stein- oder Erd-Dämme anzuferti„gen sind, genau zu verzeichnen, und jedesmahl die Län„ge und Breite der Brücken, Stein- und Erd-Dämme „zu notiren, auch zu bemerken: 1) woher das Holz von „ie

„je her zu den Brücken genommen worden; 2) und bey „Anfertigung der neuen Stein-Dämme, daß die etwann „sich jezt in den Erd-Dämmen befindende Knüppel „herausgebracht werden; 3) wie hoch solcher Damm zu „erhöhen; 4) muß der Stein-Damm 15 bis 16 Fuß breit „gepflastert, und die Steine auf hohen Kanten gesetzt, „auch 5) auf den beyden Seiten des Stein-Dammes „noch ein Erd-Weg von 8 Fuß breit, und, so viel thun„lich, in gerader Linie gemacht werden.

„Bey den Erd-Dämmen ist zu observiren, daß solche „ohne Einlegung von Knüppeln oder Reisern, sondern „von alleiniger Erde zu machen, und zu erwegen, wie „hoch solche gehörig zu erhöhen sind, auch daß solche eben„falls, so viel möglich, in gerader Linie angefertiget wer„den, und müssen dergleichen Erd-Dämme wenigstens „30 Fuß breit seyn.

„Wenn auf beyden Seiten der Stein- oder Erd-Däm„me Gräben zu machen nöthig sind, so ist zu observiren, „daß die Gräben unten 4, 5 bis 6 Fuß, und oben 8 bis 10 „Fuß breit werden; sollte aber die Höhe des Dammes „und daher die Tiefe der Gräben erfordern, daß solche „mit einer Banke auf beyden Seiten des Dammes verse„hen werden müssen, so ist der Damm auf jeder Seite 2 „bis 3 Fuß herunter abzustechen, und alsdann eine Bank „a 4 Fuß breit zu lassen. Wie denn auch an denen Orten, „wo das zur Erhöhung des Dammes ausgeworfene Ter„rain aus Mohr besteht, solcher erst auf den Damm zu „planiren und einige Monathe so liegen zu lassen, hier„nächst und wenn sich der Weg gesetzt, solcher 1 Fuß hoch „mit gutem Sande oder Erde zu erhöhen, und alsdann „erst gepflastert oder zum Erd-Damm aptiret wer„den muß.

„Nicht weniger bey den Erd-Dämmen, welche mit flie„genden oder gewöhnlichen Mehl-Sande erhöhet werden, „welcher sich bald bey vielem Fahren auf die Seiten herunter „drängt, muß auf die Banken unten am Fuße des Dammes „eine gute und nicht von allzustarken Reis-Holz gebundene „Wurst-Faschine längst dem Damme angebracht und be„pfählet werden, in den Dörfern aber, wo keine Gräben

„zu machen sind, müssen die alten Stein-Dämme gut re-
„pariret, und die neu anzufertigenden nach vorbeschrie-
„bener Breite gemacht, und damit die äußersten Steine,
„(wozu große Steine zu nehmen) bey etwann sich auf den
„Seiten findenden tiefen Löchern nicht ausweichen können,
„müssen daselbst auf jeder Seite 8 bis 9 Fuß breit, die
„Wege so wie auch der Stein-Damm erhöhet werden.
„Alle dergleichen denen von Adel und Dörfern zustehende
„Reparaturen hat derselbe nach dem gemachten Aufsatz
„dem Land-Rathe des Kreises vorzuzeigen, welcher in sei-
„ner Gegenwart die Gerichts-Obrigkeiten und Unterthа-
„nen, denen solche in Stand zu setzen obliegt, nebst
„den Oertern, wo selbige zu machen, anweisen wird.
„Sollte aber sich bey den Dämmen finden, daß ein oder
„andere Dorf-Gemeine nicht vermögend wäre, solche vor-
„erst in gehörigen Stand zu setzen, so muß der N. N. sich
„daselbst erkundigen, welche benachbarte und ausser der
„Land-Straße befindliche Dörfer vorerst die nöthigen
„Fuhren zur Hülfe geben können, welches derselbe gleich-
„falls dem Land-Rathe des Kreises anzuzeigen hat; im
„Falle aber einer oder andern Dorf-Gemeine zu schwer fal-
„len dürfte, das Steinsetzer-Lohn zu bezahlen, davon hat
„er einen Ueberschlag nach der Länge und Breite des Stein-
„Dammes zu machen, und solchen seinem Berichte beyzu-
„fügen; jedoch muß er solcher Gemeine, als ob Se. kön.
„Maj. die Kosten dazu aus Dero Cassen accordiren wer-
„den, durchaus keine Hoffnung geben. Und da auch sich
„finden dürfte, daß die Fracht-Wege an einem oder an-
„dern Ort aus der Post-Straße gehen, und hiernächst
„wieder in selbige einfallen, wie solches auf dieser
„Straße geschieht, da die Fracht-Wege bey Taßdorf
„aus der Post-Straße über Kagel nach Liebenberg,
„und von da bey Boßen oder Trepplin im lebusischen
„Kreise erst wieder in die Post-Straße kommen sollen, so
„muß der N. N., so weit die nieder- und ober-barnimischen
„Kreise gehen, solches genau beobachten, und daher beyde
„Straßen bereisen, und vorgedachtermaßen die Anfert-
„igung der Brücken, Wege, Stein- und Sand-Dämme
„oder deren Reparaturen besorgen, und überall vorgeschrie-
„benermaßen verfahren; anbey die Oerter, wo die Warn-
„ungs-Tafeln in gedachten beyden Kreisen, als etwann

„zu

„zu Taßdorf, Liebenberg, und allenfalls bey Kagel, zu „setzen, anzeigen, und die Anschläge von ihren Kosten „mit übergeben. Falls aber auf Sr. kön. Maj. Antheil „bey Vorwerken, durch Forsten und Spinner-Dörfer oder „auf Antheil einer oder andern Stadt oder Kämmerey der„gleichen Brücken, Stein- und Erd-Dämme anzufertigen „oder zu repariren sind, und davon gedachtermaßen der „N. N. vollständige Anschläge der Materialien, Fuhren „und Arbeits-Lohns angefertiget, und auf jeden Anschlag „notiret, wo dergleichen zu machen, und ob solche auf kö„nigliche oder auf welcher Stadt oder Kämmerey Kosten „anzufertigen sind, hat er die Anschläge mit seinem Be„richte, sobald er diese Wege bereiset, einzusenden. Und „da ausser dieser Straße noch eine Post- und Heer-Stra„ße über Fürstenwalde, Erkner, Friedrichshagen und „Köpnick nach Berlin kommt, so hat der N. N. auf sei„ner Retour auch solche, so weit der ober- und nieder„barnimische Kreis damit berühret werden, zu bereisen, „und ein gleiches, wie bereits vorgeschrieben, dabey zu „observiren, hierbey aber ein besonderes kurzes Bereisungs„Protocoll und Bericht nebst den nöthigen Anschlägen mit „Anmerkungen, was auf dieser Straße vorgefallen, zu „übergeben.

„Nicht minder muß derselbe die übrigen Post- und „Heer-Straßen, welche durch den lebusischen Kreis „aus Küstrin über Müncheberg, oder aber über Wriezen, „oder aus der Neumark über Freyenwalde, oder aus Pom„mern über Schwedt, Neustadt-Eberswalde, oder von „Stettin, ingl. aus dem Meklenburgischen über Zehde„nick, oder aus dem Glien über Neubrück gehen, so weit „solche den ober- und nieder-barnimischen Kreis berüh„ren, mit den Herren Land-Räthen jedes Kreises hier„nächst bereisen, und wegen anzufertigenden oder zu repa„rirenden Brücken, Dämme und Wege, wie vorgedach„termaßen beschrieben worden, verfahren, und von den „auf königlichen oder Städte Antheil neu zu machenden „oder zu reparirenden Brücken, Dämmen, ingl. von dem „Steinsetzer-Lohn, wo die Unterthanen nicht vermögend „sind, solches anzufertigen, die Anschläge einsenden, je„doch bey der Bereisung mit dem Land-Rathe des Krei„ses

„ses ein Reise-Protocoll aufnehmen, und wird der Land-„Rath jedes Kreises nach demselben sowohl die Gerichts-„Obrigkeiten, als die Dörfer, wegen deren Antheils so-„gleich, wie der N. N. anzeigen wird, daß die Reparaturen „vorzunehmen sind, in seiner Gegenwart dazu anweisen, „auch welche Dörfer den Nothleidenden zu Hülfe kom-„men können, choisiren und dazu anhalten.

„Wie nun dem N. N. mit nächstem der Vorspann-„Paß zugefertiget werden soll, so hat derselbe vorerst und „ohne Anstand gedachte beyde frankfurthsche Straßen „im ober- und nieder-barnimischen Kreise zu bereisen, „und hiernächst bey den Herren Land-Räthen gedachter „beyden Kreise zu vernehmen, wann dieselben in jedem „Kreise die Bereisung der Post- und Heer-Straßen vor-„nehmen wollen.

„Berlin, d. 2 Febr. 1756.

Chur-Märkische Kammer.

An den Bau-Inspectorem N. N. desgleichen mut. mut. an die übrigen Bau-Inspectores.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem „Wir allergnädigst befohlen, daß die Brücken, Dämme und „Wege auf den Post-Heer- und Land-Straßen, sowohl „in den Städten als ausserhalb derselben, so weit der „Städte Feld-Marken und Forsten, und so weit die „Kämmerey-Vorwerke davon berühret werden, in völlig „guten Stand gesetzt werden sollen, dieserhalb auch Ihr „bereits im vorigen Jahre dazu angewiesen seyd: so wer-„det Ihr nochmahls hierdurch erinnert, alle Attention „hierauf zu haben, und sowohl von den Brücken, Stein-„Dämmen, Erd-Dämmen und Wegen, so weit solche in „und bey denen Euch anvertrauten Städten und Käm-„merey-Vorwerken neu zu machen, oder zu repariren „höchst

„höchst nöthig, und so fern die Anschläge hiervon noch „nicht angefertigt sind, solche annoch in Ermanglung der „Bau-Inspectorum, als die Brücken durch gute und ge„schworne Zimmerleute, die Dämme aber mit Zuziehung „guter Teichgräber und Steinsetzer anfertigen, und deren „Länge und Breite genau beschreiben zu lassen, und dabey „zu beobachten, daß die Stein-Dämme in den Städten, „wie solche nach ihrer Breite sind, völlig in Stand und „die Steine auf hoher Kante gesetzt, ausserhalb der Thore „aber, wo dergleichen noch nicht gewesen, solche wenig„stens, nach dem der Platz der Zeit 16 bis 18 Fuß breit, „dergestalt angefertiget werden, daß der Stein-Damm „etwas gewölbt werden, und auf jeder der beyden Sei„ten noch ein Erd-Weg von 8 Fuß breit bleiben; und wo „es auf den Feldern die Nothwendigkeit erfordert, Stein„Dämme zu machen, und solche auf beyden Seiten mit „Gräben zu versehen, daselbst dürfen die Stein-Dämme „nur 15 Fuß breit seyn, auf jeder Seite ebenfalls ein „Erd-Weg von 8 F. breit bleiben, und die etwann anzu„fertigende Gräben unten 5 bis 6, und oben 8 bis 10 F. „breit gemacht werden.

„Die Erd-Dämme aber müssen ohne Einlegung ei„nes Holzes, gleich den Wegen 30 Fuß breit, und, wo „es thunlich, die Wege ohne Krümme in gerader Linie „angefertiget werden; und da die Erd-Dämme mit Grä„ben zu versehen sind, müssen solche unten 5 bis 6 Fuß, „und, nach dem die Höhe ist, oben 8 bis 10 Fuß breit ge„macht, und mit der daraus geworfenen Erde der Damm „erhöhet werden.

„Wo aber sich Tiefen oder solche niedrige Gründe fin„den, und die dadurch zu führende Erd-Dämme gar sehr „zu erhöhen sind, daselbst müssen die Dämme auf beyden „Seiten etwas schrem und 2 bis 3 Fuß herunter die Erde „abgestochen, alsdann eine Bank, 4 Fuß breit gemacht, „und von da ab der Graben dergestalt dossirt angefertiget „werden, daß der Graben unten 6, und oben 10 F. breit „werde, die Erde daraus aber wird zur Erhöhung des „Sein-Dammes genommen, und überall kein Holz oder „Knüppel in Damm gebracht. Sollte der Auswurf aus dem „Graben aus purer Mohr-Erde bestehen, so muß, wenn sol„cher

„cher planiret und eine Zeitlang gelegen, damit sich das weiche „Erdreich erst setze, hernach 1 Fuß hoch Sand oben auf„gefahren werden. Damit aber die Dämme, welche aus „lauter todten Sande bestehen, von oben nicht so leicht „herunter drängen können, so muß auf die auf beyden „Seiten angefertigte Bank gleich am Fuße der Dossirung „des Dammes eine Futterung von guten und nicht zu star„ken Reisern fest gebundenen Wurst-Faschinen längst dem „Damm bepfählt angebracht werden, die Anschläge aber „werden dergestalt gemacht, daß, wie gewöhnlich, zu den „Brücken, Stein- und Erd-Dämmen in und vor der Stadt, „und so weit die Feld-Marken gehen, die Bürger, und „besonders auf der Stadt-Feld-Mark, die Ackerschaft „die Fuhren, und die Klein-Bürger die hülfliche Hand„Arbeit dabey thun, so darf dieserhalb nichts zum An„schlag gebracht werden. Das Steinsetzer-Lohn hinge„gen, wo dergleichen Herkommens ist, muß nebst der Brü„cken-Arbeit aus der Kämmerey jeder Stadt vergütiget „werden, es wird im Anschlage ausgeworfen, und in Er„mangelung der Kämmereyen werden dergleichen Kosten „per Collectam aufgebracht. Damit Wir aber versichert „seyn mögen, daß die Anlage hierzu gehörig gemacht, so „habt Ihr solche zuvor zur Approbation einzusenden, anbey „das Fundament, wornach selbige errichtet, deutlich mit „anzuzeigen.

„Und da die Land-Räthe in ihren Kreisen angewiesen „sind, von allen Reparaturen und neuen Arbeiten bey den „Brücken, Dämmen und Wegen, mit Beyfügung der An„schläge und Auswerfung der Kosten zu berichten, auch „von Euch bereits einige Anschläge von dergleichen Ar„beit im vorigen Herbst eingesandt sind, so werden zur „Verhinderung aller sonst zu befürchtenden Unordnungen „solche eingesandte Anschläge anbey Euch remittiret, und „habt Ihr solche, wenn selbige nach vorgeschriebener Art „rectificiret sind, mit den neu anzufertigenden Anschlägen „von allen Euren unterhabenden Städten zugleich, jedoch „eine Stadt von der andern separiret, einzusenden, da „Wir alsdann solche sofort revidiren und an den Land„Rath des Kreises schicken werden, damit, wenn er die „Wege bereiset, er solche bey der Hand habe, so fern aber

„einige

„einige Anschläge, ausser den beykommenden, noch ein-
„gesandt sind, so habt Ihr, wenn das Duplicat davon nicht
„zurück behalten ist, zu Remittirung derselben unverzüglich
„Vorstellung bey Unserer Kammer zu thun, hiernächst
„aber ihr die Décharge, so weit einer jeden Stadt Käm-
„merey hierbey zu zutreten, gehörig zu suchen, nach er-
„folgter Approbation aber Ihr die Arbeit zu besehen,
„und jemanden aus jeder Stadt anzuweisen habet, wel-
„cher ab und zu gehe, und Acht habe, daß solche gehörig
„geschehe, und die Fuhren und Hand-Arbeiter nach gehör-
„iger Ordnung dabey das ihrige verrichten.

„Sollte sich bey einer oder andern Euch anvertrau-
„ten Stadt finden, daß etwa Unsere Aemter oder adel-
„iche Gerichts-Obrigkeiten daselbst auch Wege und Däm-
„me oder Brücken anzufertigen haben, und etwann we-
„gen der Gränzen dergleichen Arbeit einige Differenzien
„sich hervorthun, so habt Ihr solches dem Land-Rath des
„Kreises ohne Verzug anzuzeigen, maßen dieselben in-
„struirt sind, bey ihrer Bereisung oder gleich nachher sich
„mit Euch, Unsern Beamten, oder hierbey interessiren-
„den adelichen Gerichts-Obrigkeiten zusammen zu thun;
„und da die Aufrechthaltung einer dergleicheu guten Policey
„nicht leidet, weitläuftige Processe abzuwarten, diese Sache
„kurz und ohne vieles recessiren, jedoch allenfalls, und
„wo einige Zweifel sind, dergestalt sogleich abzuthun, daß
„mit Vorbehaltung eines jeden Theils Rechte, ein jeder
„streitig seyender Theil die Hälfte der Brücken, Dämme
„und Wege sofort übernehme, und derjenige, so hierbey
„nicht succumbiren will, seine Sache wegen der Gränz-
„Irrungen, in foro competente hiernächst ausmachen
„könne.

„Wir versichern Uns fest, Ihr werdet diese Sache,
„zur Erreichung Unserer Intention Euch besonders ange-
„legen seyn lassen, daß hierbey keine Zeit verabsäumet,
„noch ersparet, sondern Ihr Euch vor andern in der Exa-
„ctitude hervorthun werdet.

„Wie

„Wie Wir Uns denn noch hierbey besonders verse-
„hen, Ihr werdet dahin sorgen, daß die Passage-Krüge,
„welche aus ein oder anderer Stadt verleget, mit vorzüg-
„lich gutem Biere und Brandwein versehen, und hierdurch
„die Reisenden und Fracht-Fuhrleute die Wege zu su-
„chen angelocket werden; widrigenfalls und wenn in ein
„oder andern Stadt sich schlechte Brauer finden, diesel-
„ben sich selbst zu imputiren haben werden, wenn ihnen
„der Verlag in dergleichen Krügen auf Post- und Heer-
„Straßen abgenommen, und andern Städten gegeben
„werden wird, ohne daß auf derselben contradiciren im
„geringsten reflectiret werde. Sind ꝛc.

„Berlin, d. 25 Febr. 1756.

Chur-Märkische Kammer.

An sämmtliche Krieges-
und Steuer-Räthe.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da
„Unser so gnädiger als ernstlicher Wille dahin geht,
„daß sowohl die Post- als Land- und Heer-Straßen in
„Unsern Landen, zur bessern Beförderung der Reisenden,
„zur Aufnahme Unsers Commercii und zum Besten Unse-
„rer Unterthanen selbst, in guten Stand gesetzt, alle da-
„bey bisher gewesene Mängel ohne Contradiction der da-
„bey interessirenden Theile abgestellet, und die Post- und
„Heer-Straßen zur Bequemlichkeit der Reisenden der-
„gestalt mit Wirths-Häusern versehen werden sollen, daß
„solche, wo nicht überall, doch wenigstens diejenigen,
„welche $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen aus einander gelegen, in guten
„Stand gesetzt, und darin eine besondere Stube für die
„Reisenden, auch außer der gemeinen Gast-Stube eine
„Stube, worin der Wirth selbst wohnt, aptiret, und sol-
„che jederzeit reinlich gehalten werden sollen, so müssen
„auch hauptsächlich hierbey hinlängliche Stallungen für
„der Reisenden und Fracht-Fuhrleute Pferde angerichtet,
„und

„und die Wirthe mit guten Getränken an Bier und Brand=
„wein versehen, auch mit den nöthigen Consumtibilien
„für die Reisenden, und mit genugsamen Hart= und
„Rauch=Futter für die Pferde versorget seyn.

„Wie denn auch dahin zu sehen ist, daß es an solchen
„Orten nicht an Schmieden und Rademachern fehle, da=
„mit die Reisenden und Fuhrleute sich deren im Nothfalle
„bedienen können. Sollte sich hierbey finden, daß in den
„Passage Oertern, wo besonders die Haupt=Wirthshäu=
„ser sind, keine Schmiede, sondern in den benachbarten
„Oertern vorhanden wären, so ist zu überlegen, ob die be=
„nachbarten Schmiede nicht wenigstens eine Lauf=Schmie=
„de in die Passage Oerter zu schaffen haben, wogegen die
„Rademacher aber nach Möglichkeit in den Oertern auf
„der Post= und Heer=Straße anzusetzen sind.

„Da Wir nun Unserer Seits dahin besorgt seyn werden,
„daß die Wege, Dämme und Brücken auf den Post= und
„Heer=Straßen, so weit solche aus Unsern oder den Käm=
„merey= und Stadt=Cassen anzufertigen sind, hergestel=
„let werden: so wollen Wir auch, daß sowohl die adel=
„iche Obrigkeiten die Wege, Dämme und Brücken bey
„ihren Vorwerken, Feld=Marken und Forsten, als auch
„Unsere Mediat= und Immediat=Unterthanen, so weit ei=
„nes jeden District geht, nach ihrer hergebrachten
„Schuldigkeit in völlig guten Stand setzen sollen, und
„haben Wir das Vertrauen, daß Ihr zur Erfüllung
„Unserer gnädigen Intention alles mögliche beytragen wer=
„det. Wir communiciren Euch zu dem Ende anbey die=
„jenigen Nachrichten, welche Wir vorläufig von Unsern
„Zoll=Aemtern einziehen lassen, um desto besser auf die
„Redressirung der Mängel Acht zu haben, mit dem Be=
„fehl, die Post= und Heer=Straßen, auch sonst alle übri=
„ge Post= und Land=Straßen, welche Euren Kreis be=
„rühren, mit Zuziehung des Bau=Inspectoris N. N. als
„welchen Wir hierzu instruiret haben, so bald als mög=
„lich zu bereisen, und so wohl die Wirths=Häuser auf die=
„sen Straßen, wie selbige nach Unserer Vorschrift zu ver=
„bessern, genau zu examiniren, und die Fehler in ein kur=
„zes Protocoll zu notiren, als auch mit dem N. N. zu in=
„dagiren, wie die Brücken, Dämme und Wege auf die=

„sen

„sen Post- und Heer-Straßen beschaffen, dabey auch zu „überlegen, wie solche zu bessern, und wie die etwann sich „findende hohle oder sehr steile Wege zu verbreiten und „zum Auffahren bequemer zu machen, auch wem solche „Besserung zu machen zusteht.

„Da Wir den N. N. instruiret haben, von denjenigen „Reparaturen, welche Unsere Cassen, Städte oder Kämme„reyen zu machen haben, solide Anschläge anzufertigen, „und unter denselben zu notiren, welche Reparaturen al„lenfalls noch ein Jahr auszusetzen, oder welche unum„gänglich in diesem Jahre gemacht werden müssen, damit, „wenn die hierzu accordirten Gelder überall nicht zurei„chen dürften, jedoch was unumgänglich nöthig ist, in „diesem Jahre gemacht werden könne, so ist derselbe auch „angewiesen, solche Anschläge Euch zur Einsendung zuzu„stellen. Anlangend die Reparaturen der Brücken, Däm„me und Wege, so den adelichen Obrigkeiten zustehen, „so lassen Wir denenselben zwar frey, die Anschläge von „ihren zu machenden Reparaturen, durch wen sie wollen, „anfertigen zu lassen, es müssen aber die Wege, Brücken „und Dämme nach Vorschrift des N. N., so wie den „Unterthanen die Wege- und Brücken-Besserung obliegt, „in völlig guten Stand gesetzt werden, als woran die adel„ichen Obrigkeiten zu erinnern, Unsere Mediat- und Im„mediat-Unterthanen aber dahin anzuweisen sind, die „Brücken- Wege- und Damm-Besserungen, so dieselben „in Stand setzen müssen, wo nicht eher, doch gleich nach „der diesjährigen Gerst-Saat anzufangen und zum Stan„de zu bringen.

„Wie Ihr denn auch zu erinnern und Acht zu geben „habt, daß diejenigen Besserungen, welche Wir durch Un„sere oder Kämmerey-Cassen, oder durch die Städte ma„chen lassen, gehörig und zu gleicher Zeit geschehen, und „habt Ihr, was Unsere Städte betrifft, mit dem Commis„sario loci fleißig zu conferiren. Sollten sich aber dabey eini„ge Umstände hervorthun, daß wegen der Brücken-, Damm„und Wege-Besserungen ein oder andere Gränz-Irrun„gen bey den Vorwerken, Dörfern und Forsten vorkom„men, oder aber daß ein oder anderer Unserer Aemter oder „adelicher Obrigkeiten bey ein oder andern Stadt-Grän-

„zen

„zen oder deren Gerechtsamen in Streitigkeiten gerathen,
„dergleichen Policey-Sache hingegen weitläuftige Pro-
„cesse erst abzuwarten, nicht leidet, so habt Ihr den Ma-
„gistrat jeden Orts in Beyseyn des Commissarii loci mit
„Unsern hierbey interessirenden Beamten oder Gerichts-
„Obrigkeit unverzüglich, und ohne vieles und weitläuft-
„iges recessiren darüber gegen einander zu hören, einen
„Vergleich zu tentiren, und allenfalls mit Vorbehaltung
„eines Jeden Rechts einen jeden Theil dahin anzuweisen,
„daß er die Hälfte der Reparaturen an den streitig seyen-
„den Orten übernehme. Wie aber solches geschehen,
„darüber habt Ihr ein kurzes Protocoll aufzunehmen, und
„solches demnächst Eurem Haupt-Berichte beyzufügen,
„wobey es jedoch dem streitigen Theile, welcher dabey
„nicht succumbiren will, und von dem Gegentheil einige
„angewandte Kosten zurückzufordern vermeinet, frey
„bleibt, seine Sache in foro competente rechtlicher Art aus-
„zumachen. Damit auch Diese Unsere allergnädigste
„Intention gehörig bewirket werde, so habt Ihr einer jeden
„Gerichts-Obrigkeit, Magistrat oder Mediat- und Im-
„mediat-Unterthanen zu bedeuten, daß, wenn die Her-
„stellung der Wege, Brücken und Dämme in der gesetzten
„Zeit nicht geschieht, Ihr einen jeden säumenden Theil
„durch landreiterliche Execution dazu anhalten sollet, wel-
„che Ihr denn auch nöthigenfalls wirklich zu vollziehen
„habet.

„Wie Wir nun von allem, so weit die Post- und Land-
„Straßen in Eurem District gehen, die besonders aufge-
„nommene, jedoch kurze Protocolla und Haupt-Berichte
„erwarten, so habt Ihr die Anschläge, welche der N. N.
„auf Unsern und der Kämmerey Antheil zu machen und
„an Euch zu übergeben hat, möglichst zu urgiren, und so
„bald sie bey Euch eingekommen, eines jeden Theils Ko-
„ste- mit Nummerirung der Anschläge, so weit die Arbeit
„in diesem Jahre unumgänglich nöthig ist, in eine Ta-
„belle einzutragen, die Anschläge aber von der Arbeit,
„welche noch ein Jahr allenfalls auszusetzen ist, mittelst
„einer besondern Designation Eurem Berichte beyzufügen;
„und damit Wir alle erforderliche Nachrichten von diesen
„Euch aufgetragenen Verrichtungen und dabey zu exami-
„niren-

„nirenden Umständen deutlich vor Augen erhalten, so „communiciren Wir Euch anbey ein Formular zur Ta„belle, als wonach Ihr Eure indaganda, auch welche in „dem Formular nicht ausgefüllet, einrichten, solche „Extractsweise dieser Tabelle überall accurat einverleiben, „und von jeder Post- und Heer-Straße Eurem Berichte „mit beyfügen sollet; wobey Ihr jedoch zu bemerken habt, „daß, wie von jeder Haupt- und Land-Straße besondere „Tabellen zu machen sind, Ihr selbige von solchen Straßen, „welche aus fremden Landen oder benachbarten Provin„zen in Euren Kreis eintreffen, oder nach andern Lan„den oder benachbarten Provinzen aus Eurem Kreise wie„der ausgehen, als z. E. welche Straße aus Schlesien in „den lebusischen Kreis einkommt und nach der Neumark „geht, und sich daselbst endigt, von Anfang bis zu En„de abzuschließen, und beyzulegen habt, von den Post-, „Land- und Heer-Straßen aber, welche aus benachbar„ten Landen, Provinzen oder Kreisen, z. E. wie die Land„Straße aus Schlesien durch den lebusischen nach dem „ober-barnimischen und von da in den nieder-barnim„ischen Kreis nach Berlin geht, müsset Ihr Eure Tabelle „dem folgenden Land-Rathe des Kreises zusenden, und „wenn dieser auf gleiche Art schon vorläufig die Beschaf„fenheit der Wege, Dämme, Brücken und Wirths-Häu„ser untersucht, und alle übrige in der Tabelle angemerk„te Umstände indagiret, so muß derselbe solche Tabelle, so „weit sein Kreis geht, continuiren, und ebenfalls dem „folgenden Land-Rathe zusenden, da dann der lezte „Land-Rath, in dessen Kreise sich die Land-Straße en„digt, solche Tabelle von der ganzen Land-Straße an „Unsere ꝛc. Kammer mit den erforderten Beylagen ein„senden muß.

„Sollte aber ein fremdes Territorium in jedem Kreise „berühret werden, wie das lüneburgische Amt Klötzen „in der Altmark, so müsset Ihr solches mit dem Bau-In„spectore N. N. ebenfalls bereisen, und, wo die durchgehen„den Post- und Land-Straßen mangelhaft, genau notiren, „und davon eine besondere Designation Eurem Berichte „beylegen.

„Wir

Wir versehen Uns fest, Ihr werdet hierbey keine Zeit „und Mühe ersparen, sondern Euch vor andern zu Unserm „gnädigen Wohlgefallen zu distinguiren suchen, und dahin „Euch bestreben, daß gegen den 18ten April a. c. höchstens alle diese Nachrichten und Tabellen nebst Eurem „Berichte einkommen. Sind ꝛc.

„Berlin, d. 6 März 1756.

Chur-Märkische Kammer.

An sämmtliche Land-Räthe der Chur-Alten-Mark und Priegnitz.

Beschreibung

der

Post- Land- und Heer-Straßen,

welche aus

Schlesien über Frankfurth an der Oder

kommen,

und von da

über Eggersdorf und Taßdorf,

auch leztere über Liebenberg und Taßdorf

nach Berlin geht,

mit

Bemerkung, wo selbige in der Chur-Mark eintreffen, welche churmärkische Kreise, und welche Oerter, als: Städte, Vorwerke, Dörfer, Feld-Marken und Forsten von Anfang bis zu Ende jedes Kreises damit betroffen werden,

auch

wie die Wege, Brücken, Dämme und Wirths-Häuser beschaffen, oder was für Mängel noch vorhanden.

Sie fangen an im lebusischen Kreise,

gehen durch den ober-barnim-

und endigen sich

im nieder-barnimschen Kreise.

Man sehe die hier angeheftete und zum Herausschlagen eingerichtete Tabelle.

Nahmen

Namen der Chur-Märkischen Kreise, welche durch die Post- oder Land-Straßen von Anfang bis zuletzt berühret werden.	Namen derer Städte, Vorwerke, Dörfer, Feld-Marken oder Forsten, welche durch diese Post- und Land-Straßen berühret werden, als		Wie weit ein Ort von dem andern entlegen.	Ob es eine immediat oder mediat Stadt und wem solche Städte, Oerter und Forsten zustehen, dem Könige, oder der adelichen Obrigkeit, oder welcher Cämmerey.	Ob und wo eine Post-Station.	Ob ein Güter-, Haupt- oder Neben-Zoll vorhanden.	Wem solche Güter, Zölle zustehen.				Ob ehedem ein Damm-, Brücken- oder Deichsel-Zoll vorhanden, und wem solche zustehen.			Ob ein Wirths-, Haus-, Erb-, Brau- oder Schankkrug vorhanden, oder wo noch ein Schankkrug anzulegen.	Ob darinn für Reisende noch eine besondere Stube vorhanden, oder noch anzufertigen.	Ob genugsame Pferde-Stallungen vorhanden, oder noch anzufertigen.	Aus welchem Amte oder adelicher Obrigkeit, oder aus welcher Stadt die Wirthshäuser und Schankkrüge zu verlegen mit Bier und Brandwein.	Wie das Gerränk beschaffen ist, gut, schlecht, oder mittelmäßig.	Wie der Wirth beschaffen, gut, schlecht, mittelmäßig.	Ob der Wirth allezeit vorräthig hat.		Ob vorhanden sind oder noch anzustehen nöthig.		Wie die Wege und deren Terrain beschaffen, ob solches sehmigt, sumpfigt, steinigt, sandig, oder beraig sey.			Ob und wo ohnumgänglich Anno 1756 zu repariren oder neu zu machen sind.				Wem, die Brücken, Stein- und Erd-Dämme neu zu machen oder zu repariren, zustehen, dem Könige, welcher adelichen Obrigkeit, welcher Cämmerey, welchem Dorfe.	Was für Kosten auf Königlichen Antheil nach beyzulegenden Anschlägen zu diese unumgänglichen Arbeit erfordert werden.				Was für Kosten auf der Cämmerey Antheil nach beyzulegenden Anschlägen erfordert werden.			
	wo die Post- und Land-Straßen allein oder aus den Post-Straßen gehen und wieder eintreffen.	wo die Land-Straßen allein oder aus den Post-Straßen gehen und wieder eintreffen.	Meilen.				dem Könige.	der adelichen Obrigkeit.	der Cämmerey.	oder auswärtigen Puissances.	dem Könige.	der adelichen Obrigkeit.	der Cämmerey.							Consumtibilien für Reisende.	Hart- und Rauch-Futter für Pferde.	Schmiede oder Lauf-Schmiede.	Rademacher.	in den Dörfern.	auf dem Felde.	in den Forsten.	Brücken.	Stein-Dämme.	Erd-Dämme.	Warnungs-Tafeln, wo die Land- aus den Post-Straßen gehen.		No. der Anschläge.	Kosten. rthl.	gr.	pf.	No. der Anschläge.	Kosten. rthl.	gr.	pf.
Lebusischer Kreis.	Stadt Frankfurth.	- -	- -	Königliche Städt.																																			
	neben Cliestow.	- -	- -	Cämmerey zu Frankfurth.																																			
	durch Bossen.	- -	$\frac{3}{4}$	derselben.																																			
	- Treptlin.	- -	$\frac{3}{4}$	dem Cämmerer von Burgsdorff.																																			
	- Falkenhagen	- -	- -	dem Herrn von Hohendorff.																																			
	- Heinersdorff.	- -	- -	dem Krieges-Rath Horn.																																			
	- Eggersdorff.	- -	- -	Amt Fürstenwalde.																																			
	Hohen Flieser Krug.	bey Treptlin gehet die Land- aus der Post-Straße durch			eine Post-Station.											1 Krug.																							
	Petershagen		$\frac{1}{2}$	dem Herrn von Strantz.												1 Krug.	- -	- -	- -	Stadt Fürstenwalde.																				
	durch Arensdorff		1	der Universität zu Frankfurth.												1 Krug.	- -	- -	- -	dito.																				
	durch einen Theil der königlichen Hangelsbergschen Forst		- -	Königliche Forst.																																			
	- Hasenfelde		$\frac{1}{4}$	der Universität zu Frankfurth.												1 Krug.	- -	- -	- -	dito.																				
	- Tempelberg		$\frac{1}{2}$	Herrn von Wulffen.												1 Krug.	- -	- -	- -	Stadt Müncheberg.																				
	- Schönefeld		1	Amt Fürstenwalde.												1 Krug.	- -	- -	- -	Stadt Fürstenwalde.			1.																	
Ober-Barnimscher Kreis.	durch Lichtenow. nach Liebenberg		$\frac{1}{2}$	- - - - -	- -	ein Zoll.	dem Könige.																																
	- Herzfelde.	- -	- -	Amt Rüdersdorff.												1 Krug.																							
		- -	- -	demselben.																																			
		von Liebenberg durch Kagel und trifft die Poststraße zu Tasdorff wieder ein.	$\frac{1}{2}$	demselben.												1 Erb-Brau-krug.						Lauf-Schmiede.																	
Nieder-Barnimscher Kreis.	- Tasdorff.	- -	1	der Fr. Etats-Räthin v. Marschal.	eine Post Station.											1 Gasthof.	- -	- -	- -	Obrigkeit von Dahlwitz.																				
	- Vogelsdorff.	- -	- -	dem Hrn. Graf v. Podewils Excel.												1 Krug.	- -	- -	- -	Obrigkeit zu Fredersdorf.			1.																	
	- Dahlwitz.	- -	- -	Frau Etats-Räthin v. Marschal.												1 Krug.	- -	- -	- -	die adel. Obrigkeit daselbst.			1.																	
	- Mahlsdorff.	- -	- -	Amt Cöpnick.												1 Krug.	- -	- -	- -	Amt Cöpnick.			1.	1.																
	- Kaulsdorff.	- -	- -	Berlinische Dohm-Directorium.												1 Krug.	- -	- -	- -	Stadt Cöpnick.			1.																	
	- Biesdorff.	- -	- -	Amt Cöpnick.												1 Krug.	- -	- -	- -	Amt Cöpnick.			1.																	
	- Friedrichsfelde.	- -	- -	demselben.												1 Krug.	- -	- -	- -	Amt Cöpnick.			1.	1.																
	über die Lichtenbergsche Feldmark.	- -	- -	Berlinische Cämmerey.																																			
	nach Berlin.	- -	- -	Königliche Residenz.																																			

Das Directorial=Rescript an die kurmärkische Kammer v. 20 März 1756, und das Rescript der leztern an die Land=Räthe v. 22 Apr. dess. J., besagen wiederhohlentlich, daß vorzüglich zur Herstellung der Land=Straße von Frankfurth nach Hamburg geschritten, und in jedem Kreise, nach Beschaffenheit seiner Größe, ein oder zwey gute Teich=Gräber angestellet werden sollen, um auf die gehörige Bewerkstelligung der von Bau Verständigen veranschlagten Wege= und Brücken=Bauten Acht zu haben. Die Ansetzung dieser Leute sollte mit dem Wege=Besserungs=Reglement zugleich zu Stande kommen, und von den Land=Räthen deshalb Erinnerung gethan werden; da aber lezteres liegen blieb, so wurden auch die Teich=Gräber nicht angestellet.

Durch das Circulare der kurmärk. Kammer an die sämmtlichen Land=Räthe v. 7 Oct. 1763, wurde die alte Verfügung, wonach „die Bauern, wenn sie „nach Berlin fahren, auf jedem Wagen 2 Feld=Steine mit=„bringen, und am Thore abwerfen müssen," erneuert, dabey aber auch festgesetzt: „daß die Unterthanen, wel=„che sich unterstehen würden, unterweges von den Däm=„men das Pflaster aufzureißen und von selbigen die Steine „wegzunehmen, im Betretungs=Falle mit Festungs=Ar=„beit bestrafet und eine Zeitlang in die Karre geschickt wer=„den sollen."

Am 23 Febr. 1764, übergab die Kammer dem General=Directorio den Entwurf zu einem vorläufigen Wege=Besserungs=Reglement; und da die Ausarbeitung des ausführlichen Reglements in den Krieges=Läuften unterblieben war, so erachtete sie es für nüzlich, daß wenigstens das vorläufige Reglement durch den Druck bekannt gemacht werden möchte. Es sind, die Wahrheit zu gestehen, nur geringfügige Wege=Besserungs=Anstalten, die gedachtes Reglement vorschreibt, daher denn auch das Gen. Directorium,

in seinem Rescript v. 9 Mart. 1764, bloß nachgelaßen hat: „daß es als eine vorläufige Verfügung den „Land- und Steuer-Räthen, auch Beamten, zugefertiget, „und ihnen aufgegeben werden könne, darauf vor der „Hand mit allem Fleiß zu halten.“ Weil aber die Sache keinesweges darin erschöpft worden ist, so wurde zugleich auch die Kammer auf das Directorial-Rescript v. 1 May 1755 verwiesen.

In Ermangelung eines bessern Reglements, ist dasselbe noch izt die vornehmste Richtschnur in Landstraßen- und Wege-Besserungs-Sachen für die Kurmark; und deswegen habe ich es, nebst dem dazu gehörigen Circulari hier nicht weglassen können.

„Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Es „ist Euch zwar Unsere allerhöchste Intention, wie Wir es „in Ansehung der Heer- und Post-Straßen, und deren „bessern Einrichtung in Unsern sämmtlichen Landen gehal„ten wissen wollen, durch eine Circulair-Verordnung v. „20 Jun. 1755 und derselben beygefügtes Project allbe„reit eröffnet worden. Weil aber diese Sache durch den „bisherigen Krieg ins Stecken gerathen, und nach ihrer „Beschaffenheit nicht so bald, als zu wünschen, zum völ„ligen Stande zu bringen seyn dürfte: so haben Wir nö„thig erachtet, vor der Hand und bis hierunter ein mehre„res verfüget werden kann, ein vorläufiges Straßen- und „Wege-Besserungs-Reglement entwerfen und zum Druck „befördern zu lassen, wovon Euch die Exemplaria in hin„reichender Anzahl zugefertiget werden, mit gnädigstem „Befehl, solches zu publiciren, und sowohl Euch selbst „darnach gehörig zu achten, als auch dahin zu sehen, daß „dessen Inhalt jedes Orts auf das genaueste befolget wer„de. Sind ꝛc. Berlin d. 23 Mart. 1764.

Chur-Märkische Kammer.

An sämmtliche Chur-Märkische Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den berlinischen Magistrat.

Vor-

Vorläufiges
Straßen- und Wege-Besserungs-Reglement.

Demnach Sr. königliche Maj. in Preußen ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn oft wiederhohlter allerhöchster Befehl: daß die Land-Straßen, Wege und Brücken, überall in tüchtigen Stand gesezt und unterhalten werden sollen, bisher an den mehresten Orten sehr schlecht befolget worden, also impassabler zu werden anfangen, welches in den mehrentheils sandigen Gegenden um so mehr eine unverantwortliche Sache ist: als werden sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten in hiesiger Provinz, und eine jede ins besondere, hierdurch nochmahls erinnert, auf die praecise Beobachtung der Straßen- und Wege-Besserungs-Verordnungen hinführo nachdrücklicher zu halten, die Schulzen in den Dörfern aber ernstlich befehliget, ohne den geringsten Zeitverlust zum Werke zu schreiten, und sowohl die Dorf-Wege, als insbesondre die Post- und Land-Straßen auf ihren Feld-Marken,

1 genau zu visitiren, das darin stehende Wasser in die daneben befindliche Gräben leiten, die Gräben aufräumen und tiefer, auch, wo es nöthig ist, breiter machen zu lassen, indem selbige zum Theil dermaßen verfallen, daß sie mehr schaden als helfen, und das Wasser aus selbigen in die Wege steigt.

2. Müssen die tiefen Geleise durch Niederschlagung der zur Seite entstandener hohen Rücken, ausgefüllet, oder wenn dieses nicht hinlänglich, selbige, so wie auch die ausgefahrnen Löcher und Niedrigungen durch Erde, auch erfordernden Falls mit Reisbund erhöhet und gleich gemacht, nicht minder jedem Wege oder Straße eine kleine Rundung gegeben werden, damit das Wasser nicht so leicht stehen bleiben und desto leichter abgeleitet werden könne.

NB. Dieses muß, so oft als es nöthig ist, ohne anderweitiges Erinnern, und wenigstens jährlich

zwey Mahl, nähmlich im Frühjahre und Herbste, geschehen.

3. Sind die Dämme, es seyn Stein-, Holz- oder Sand-Dämme, so breit zu machen, daß sich zwey vierspännige Wägen bequem ausbiegen können, gestalten man gefunden, daß selbige hin und wieder so schmahl geworden, daß kaum ein Wagen passiren kann, das Ausweichen aber, ohne ein Unglück zu wagen, nicht angeht.
4. Sind auch in den Heiden und Gehölzen die starke Wurzeln aus dem Wege zu schaffen, und die Zacken von den Bäumen so weit abzunehmen, daß sie den Reisenden nicht die geringste Hinderniß oder Schaden an den Wägen und Ladungen verursachen, als worüber unter andern von denen, so Fourage fahren müssen, sehr geklaget wird. Vor diese Zacken- und Wurzel-Wegnehmung in specie die Forst-Bedienten und Holz-Aufseher gehörig zu sorgen haben.
5. Alle, insbesondre die großen nur etwas aus der Erde hervorragenden und dem Fuhrwerke sehr nachtheiligen Steine, sollen aus den Wegen weg und auf die Seite gebracht werden.
6. Die Brücken, welche die Städte und Dorfschaften zu unterhalten schuldig sind, müssen dieselben sogleich in tüchtigen Stand setzen, und über die Flüsse oder Bäche, wo noch keine sind, dergleichen mit vorzusetzenden Dämmen anfertigen lassen, auch dem Wasser durch Aufräumung der Gräben einen bessern Ablauf verschaffen, indem sich geäußert, daß durch Auslaufung sogar der kleinsten Bäche, sonderlich beym Frost oder Schnee, die Wege oft nicht zu passiren sind, und die Dörfer selbst dabey am meisten gewinnen, wenn die Wege sich zu aller Zeit in gutem Stand befinden. Wenn aber solche Brücken oder Dämme schadhaft worden, welche Se. kön. Majestät, oder eine Stadt, oder einer von Adel, zu unterhalten, so haben die Schulzen, auf deren Feld-Mark sie befindlich, solche dem nächsten königl. Amte, und wem die Reparatur obliegt, sofort zu melden,

um solche ohne Anstand zu besorgen, und es hieran im geringsten nicht ermangeln zu lassen.

Vorstehende Puncte müssen auch sofort ohne Einwendung ausgerichtet, und die schadhaften Wege, Dämme und Brücken, sobald nur immer möglich, bey Vermeidung der Execution, in tüchtigen Stand gesetzt werden. Im Fall auch an ein oder andern Orte wegen sothaner Reparaturen Streitigkeiten obwalten möchten, so können solche zwar dem Land-Rathe des Kreises gemeldet, es muß aber dennoch die Besserung dadurch nicht im mindesten verzögert, sondern von der Obrigkeit, in deren Gerichte der schadhafte Weg oder Brücke befindlich, die Reparatur besorget werden, welches aber Niemanden zum Nachtheil an seinem Rechte gereichen soll. Gestalten, wenn bey der Visitation, davon die erste in 8 Tagen a dato publicationis dieses Reglements, von jedem Land- oder Steuer-Rathe anzustellen ist, eine Nachläßigkeit in Befolgung desselben befunden würde, die daran Schuld habenden so lange mit Execution zu belegen sind, bis alles gehörig bewerkstelliget worden.

Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und dasjenige was an einigen Orten nicht überall sogleich zu machen seyn möchte, künftig sobald möglich, geschehen und hierauf beständig gehalten werden könne; so ist von Allerhöchsterwähnter Sr. Kön. Maj. unterm 9ten huius befohlen, daß einem jeden Ort ein gedrucktes Exemplar von dieser vorläufigen Straßen- und Wege-Besserungs-Ordnung zur gehörigen genauen Beobachtung zugefertiget werden soll. Signatum Berlin, d. 23 Mart. 1764.

(L.S.)

Königl. Preuß. Chur-Märkische Krieges- und Domainen-Kammer.

Den Land-Räthen in der Kurmark ist zwar, in ihrer Instruction v. 1 Aug. 1766, Art. 23, die Aufsicht auf die Landstraßen- und Wege-Besserungen zur Obliegenheit gemacht worden; alles indessen, was dieser Artikel davon enthält, besteht darin: daß „sie die Unterhaltung und Besserung der Land-Straßen „und Wege stets besorgen, und darunter nach den königlichen Edicten und Verordnungen auf alle Weise verfahren, und Niemanden, er sey auch wer er wolle, darunter nachsehen sollen;“ und das ist freylich sehr wenig.

Bey einer im Lande ausbrechenden Vieh-Seuche, schreibt die Instruction: wie bey dem Viehsterben verfahren werden soll, d. d. Berlin d. 13 April 1769 in Wege-Sachen Folgendes vor: „zu mehrerer „Abwendung der Verschleppung der Viehseuche muß, „wo es irgend möglich, die Straße, welche durchs Dorf „führt, nebenweg verleget, und diese den Posten und andern Reisenden durch eine, an jedem Ende des Dorfs „von dem Schulzen anzustellende Wache angewiesen werden. Sollte aber die Passage hinter dem Dorfe „weg füglich nicht angeleget werden können, so muß die „Dorf-Wache die Reisenden und besonders Posten und „Fracht-Fuhrleute bedeuten, daß sie der Seuche halber „unverzüglich durchfahren, und im Dorfe sich nicht aufhalten — Die Buchten müssen möglichst weit vom Dorfe „entfernt und nicht an Straßen angeleget werden — „Zum Wegbringen des verreckten Viehes aus dem Orte „des Viehsterbens muß, so viel möglich, ein besonderer „Weg ausgemittelt, nicht aber die allgemeine Straße dazu „genommen werden.“

Hierher gehören auch die Vorschriften der erneuerten Instruction, wie bey dem nachgelassenen Abledern des verreckten Viehes zur Zeit des Viehsterbens zu verfahren, d. d. Berl. d. 5 Dec. 1765, §. 1: „daß das Aas, wenn es gefallen, sogleich und so geschwinde, als möglich, aus dem Hofe und Dorfe an einen abwärts von der Land-Straße ganz entfernten Ort, „durch einen besonders dazu zu machenden Neben-Weg „gebracht;“ und §. 8: „daß die abgebrachten Häute in „beson-

„besondern Gruben oder Lohkuthen an einem ganz abgele-
„genen Orte, so von der Heer-Straße entfernet, gewor-
„fen werden sollen."

In dem Directorial-Rescript v. 28 Feb. 1770, womit der kurmärk. Kammer der Plan von den Verbesserungen des Cammeral- und Finanzwesens zur Ausführung zugefertiget wurde, erhielt sie unter andern den Befehl, ihr pflichtmäßiges Augenmerk darauf zu richten: „daß die Land-Räthe die Herstellung „und Unterhaltung der Wege und Land-Straßen bewirken „müßten;" und die königl. Instruction, welche bey Revision der Forstordnung beobachtet, und wonach die Kammern instruiret werden sollen, d. d. Potsdam, d. 1 Jun. 1770, besagt im 4ten Art.: „daß die „vielen Feld- und andere Brücken successive massiv gemachet „werden sollen." Eine in aller Absicht nützliche und zur Ersparung des Holzes gereichende Vorschrift, die aber nur in wenigen Fällen ausgeführt worden ist!

Gleichwie die Wege-Besserungs- und Unterhaltungs-Sachen vor die Kammer gehören, so macht die desfallsige Aufsicht in den königl. Aemtern einen Theil der Obliegenheit der Domainen-Beamten aus, welchen in dem Reglement für die zur Verwaltung einer prompten und unparteyischen Rechtspflege auf gedachten Aemtern von Trinitatis 1770 an, angeordneten beständigen Justiz-Aemter in der Kurmark, d. d. Berlin d. 10 Jun. 1770, §. 6: die Di-„rection aller Policey-Sachen alle ohne Concurrenz des Justiz-Beamten vorbehalten worden ist:" und die Kreis-Gärtner sind, nach ihrer Instruction, v. 28 Aug. 1773, §. 8, verbunden: „in den Kreisen die Bäume in den Alleen unentgeldlich zu pflanzen, und selbige fleißig zu visitiren. Das Circulare der kurmärk. Kammer an die Ober-Forstmeister, Land- und Steuer-Räthe, Städte-Forstmeister, Beamten, Forst-Bedienten, Magistrate und Bau-Bedienten, d. d.

Berl. d. 17 Jul. 1782, enthält den königlichen ernsten Befehl: „daß in den Forsten überall nicht so viele „Wege gemacht, sondern die überflüssigen Wege sogleich „zur Forst genommen, mit besäet, und von den Forst-„Bedienten darauf besser Acht gegeben werden sollen, auch „daß alle Fuhrwerke in den ordentlichen Wegen bleiben, „und nicht Neben-Wege machen dürfen. Um dies zu „verhindern, müssen durchgehends tiefe Gräben an den „Seiten gezogen, Warnungs-Tafeln gesetzt, der Aus-„wurf der Gräben mit Rasen bedeckt, und in und an den „Forsten auch um die Schonungen, wo sie an die Stra-„ßen stoßen, nach Beschaffenheit des Bodens, mit Kienen, „Birken, Elsen, Haseln, Dornen und andern Stauden-„Gewächsen, allenfalls auch nur mit Weiden kreuzweise, „oder mit einer sonst leicht zu habenden, der Natur des „Bodens gemäßen Holz-Art bepflanzet, und dadurch die „Anwehren nicht nur viel dauer- und wehrhafter, sondern „auch nutzbar gemachet werden."

Wege-Reglement,

in dem Königreiche Preußen, d. d. Berlin, d. 24 Jun. 1764.

Demnach Se. kön. Maj. in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, einige Zeit her, mißfällig wahrnehmen müssen, daß über die unbrauchbaren Wege, Dämme und Brücken, an verschiedenen Orten in dem Königreiche Preußen von den Reisenden und Post-Aemtern öftere Beschwerden geführt worden, wodurch also das Commercium gestöret, auch an den besäeten Feldern wegen der von den Reisenden gemachten Aus- und Bey-Wege, nicht geringer Schade verursachet worden, höchstgedachte Se. kön. Majestät aber dergleichen dem Publico sehr nachtheiligen Unordnung weiter nachzusehen, allergnädigst nicht gemeinet sind, sondern wollen, daß die Wege in Dero ganzem Königreiche Preußen in guten und passablen Stand gesetzt, auch darin beständig erhalten werden: als haben Höchstdieselben der Nothdurft zu seyn erachtet, ein besonderes Wege-Reglement für das Königreich Preußen entwerfen, und

darin

darin hauptsächlich das durch den Druck bereits emanirte Edict wegen Reparation der Brücken, Dämme und Wege in dem Königreiche Preußen, d. d. Berlin, d. 20 Aug. 1720, mit zum Grunde legen und publiciren zu lassen, damit dadurch allen bisherigen Beschwerden auch verursachten Schaden möglichster Weise abgeholfen werden möge. Es verordnen demnach Höchstdieselben hierdurch allergnädigst, und zwar:

1. Daß hinführo das General-Post-Amt, nach Anweisung der kön. Post-Ordnung v. J. 1712, Cap. X., besonders aber die königsbergsche und gumbinnensche Kriegs- und Dom. Kammer, unter denenselben die Land-Räthe in den ihnen anvertraueten Kreisen, die Ober-Aufsicht über die Unterhaltung und Besserung der Wege, Dämme, Brücken und Gräben, sowohl bey den Ritterschaften und Amts-Dörfern, als auch bey den Städten haben und behalten, auch nach Maßgebung der hiebevor aus dem Gen. Directorio ergangenen Rescripten und Instructionen, die Reparatur der Wege, Dämme und Brücken, auf das fleißigste und exacteste besorgen sollen, zumahlen gedachte Land-Räthe, da sie im Kreise wohnhaft sind, die Gegenden des Kreises, wo schlimme Wege, Dämme und Brücken ꝛc. befindlich, am besten wissen, die Land-, Kreis-, Policey-, Amts- und Mühlen-Ausreiter, auch Kreis- und Amts-Bothen aber, weil sie beständig im Kreise herum reisen, ihnen von allem gründlichen Bericht erstatten können.

Auch sollen die Post-Commissarien, Post-Meister, Post-Wärter, Postillons und Post-Bothen, den Land-Räthen, oder, wenn es bey den Städten, dem Commissario loci und dem General-Post-Amte selbst, auch der Kammer, von den in ihrem District und Stationen befindlichen schadhaften Wegen, Dämmen und Brücken, sobald solche bemerket werden, Nachricht geben, damit die nöthige und tüchtige Ausbesserung urgiret, von dem General-Post-Amte mit den Kammern correspondiret, und die Ausbesserung von Seiten der Kammer mit Fleiß besorget werden, auch ohne

An-

Anstand erfolgen möge; wie denn auch die Departements-Räthe bey Bereisung der Aemter genau mit zu examiniren haben, wie die Wege unterhalten, und dieses Wege-Reglement befolget worden.

2. In Unserer Haupt-Stadt Königsberg und den sämmtlichen Städten des Königreichs Preußen, soll zwar dem Magistrat und dem Policey-Director in Königsberg, desgl. auch den andern Magistraten in den Städten specialissima Cura wegen der Wege, Dämme und Brücken ꝛc. in den Städten selbst und in den dazu gehörigen Vorstädten und Districten, auch Städte- und Kämmerey-Gütern und Ländereyen, aufgetragen seyn; es bleibt aber nichts destoweniger der Kammer die besondere Aufsicht und Besorgung in dieser Sache, auch bey den sowohl Immediat- als Mediat-Städten, vorbehalten, und kann dieselbe benöthigten Falles die ihr in diesem Reglement freygelassene Zwangs-Mittel auch gegen die Städte gebrauchen.

3. Die Post- und Steuer-Räthe, Commissarii locorum, auch die Post-Aemter, Post-Wärter, Postillons und Post-Bothen, müssen respective bey der Bereisung der Städte und Post-Stationen, auf dieses Werk gleichfalls genaue Attention nehmen, erstere bey den Städten das Nöthige, falls es von den Magistraten nicht geschieht, selbst veranlassen, von den auf dem Lande befindlichen schadhaften Wegen, Brücken und Dämmen aber der Kammer und dem Land-Rathe des Kreises Anzeige thun, damit dieselben sofort wegen der Reparationen das Nöthige verfügen können. Wie denn auch die Land-Baumeister hierdurch angewiesen seyn sollen, sich dieses Werkes vornehmlich mit anzunehmen, und wegen der Besserung mit den Kammern, Land- und Steuer-Räthen, Post-Aemtern, Beamten und Magistraten zu correspondiren, ihnen auch die practicablesten Vorschläge zu thun.

4. Die Regierungs-Krieges- und Domainen-Kammer- und Hofgerichts-Executores, Land-, Post-

Zoll-

Zoll- Kreis- Policey- Mühlen- und Amts-Ausreiter und Bothen sind, wie vorgedacht, schuldig, auf die Wege, Dämme und Brücken, besondere Aufsicht zu haben; sie sollen sich aber nicht unterstehen, sich eigenmächtig deswegen auf Execution einzulegen, oder von den Städten und Dörfern etwas an Gelde oder Futter und Mahl, zu fordern, sondern wenn sie nach ihrer Pflicht an irgend einem Orte etwas Schadhaftes bemerken, sollen sie es dem Land-Rathe des Kreises anzeigen, welcher ihnen eine Ordre an diejenigen von der Ritterschaft, so hierunter nachlässig gewesen, geben soll, was sie ihnen allenfalls wegen dieser Visitation und Bemerkung der schadhaften Wege, Dämme und Brücken, zu zahlen haben, über welches sie aber nicht das geringste fordern noch nehmen sollen. Die bey den Städten und Amts-Dörfern befundenen Mängel hingegen muß der Land-Rath sofort den Steuer-Räthen und Beamten anzeigen, damit dieselben das Nöthige sofort verfügen, und den Säumigen andeuten, daß auf wiederhohlten Fall sie die Execution zu gewärtigen haben sollen.

5. Vornehmlich sollen die Kreis-Steuer-Einnehmer nach alter Usance in dem Königreiche Preußen, zwey Mahl des Jahrs, als im Frühlinge und Herbste, nachdem die Saat-Zeit verstrichen, die in den ihnen anvertrauten Aemtern vorhandenen Wege bereisen, alle an Wegen, Dämmen und Brücken befundene Mängel beschreiben, und die aufgenommenen Protocolla dem ihnen vorgesetzten Land-Rathe einliefern; nicht weniger auch von den bey den Städten und Amts-Dörfern befundenen Mängeln, den Steuer-Räthen und Beamten zur weitern Verfügung schleunige Nachricht ertheilen. Auch sollen die Land-Policey-Post-Zoll- Kreis- Amts- und Mühlen-Ausreiter und Bothen, da ihnen ohnedem obliegt, die Kreise und die Land- und Post-Straßen beständig wegen der Vagabonds und Bettler, auch sonsten in ihren Verrichtungen zu visitiren und zu bereisen, zugleich auf die Wege, Dämme und Brücken in den

den Kreisen fleißige Aufsicht haben, und, was nicht in gehörigem Stande befunden wird, dem Land-Rathe des Kreises unverzüglich anzeigen. Wie sie denn hierdurch noch specialiter angewiesen seyn sollen, ausserdem den Kreis wegen der Wege, Dämme und Brücken, besonders 3 Mahl im Jahre zu bereisen, und zwar 2 Mahl zu der Zeit, wenn die Wege am tiefsten sind, als: im Frühjahr und Herbst, und dann das 3te Mahl im Junio, wenn nähmlich die Haupt-Reparationen vorgenommen werden müssen. Von diesen 3 Haupt-Visitationen müssen sie dem Land-Rathe jedesmahl schriftlichen Rapport abstatten; und wenn sich hiernächst finden sollte, daß sie nicht alles Schadhafte gehörig und umständlich angezeiget, sollen dieselben nachdrücklich bestrafet werden, auch wenn andere Executores oder Ausreiter dergleichen Mängel in den Kreisen anzeigen würden, denselben die Executions-Gebühren ex propriis bezahlen.

6. Der Land-Rath hat also dahin zu sehen, daß die Kreis-Steuer-Einnehmer, dann die vorbenannten Kreis-Ausreiter oder Bothen, so viel unter dessen Subordination stehen, diesem allen auf das genaueste nachkommen, auch daß bey den Haupt-Visitationen nichts übergangen werde, sonst er sich selbst dafür responsable machen würde. Sobald aber die Berichte von den Haupt-Visitationen an ihn abgestattet sind, oder ihm selbst etwas gemeldet worden, hat er ohne Aufschub zu verfügen, daß alles Schadhafte gebessert und in guten Stand gesetzt werde. Weil aber im Herbst und Frühjahr die Reparationen dergestalt nicht völlig geschehen können, daß sie von beständiger Dauer sind, so soll zwar alsdann eine möglichste Interims-Besserung vor der Hand genug seyn; es muß aber die Haupt-Reparatur im Junio und Julio, zwischen der Saat- und Aernde-Zeit mit Ernst vorgenommen werden, und hat der Land-Rath denenjenigen, auf deren Gränzen dergleichen unbrauchbare Wege, Dämme und Brücken befunden werden, eine schriftli-

che

che Ordre zu zustellen, auf welche Art eigentlich die Ausbesserung geschehen soll. Allenfalls und wenn die Reparation etwas difficil ist, kann er des nächsten Land-Baumeisters Sentiment über die Reparation erfordern, welcher ihm solches ohne Schwierigkeit zu ertheilen, hierdurch angewiesen seyn soll. Diese Ordre muß er dem Kreis-Ausreiter bey der Bereisung im Anfange des Jun. und gegen das Ende der Saat-Zeit zur Intimation an diejenige Stadt oder Dorf zustellen, auf deren Feld-Fluren die Reparation geschehen soll, mit dem Andeuten, daß nach Verfließung 3 Wochen nach der Saat-Zeit, die Reparation angegebenermaßen bewerkstelligt seyn soll. Wenn nach Verfließung dieses Termins der Kreis-Steuer-Einnehmer bey der Bereisung, und in seinem Wege-Protocoll angezeiget, daß der Anfang der Reparation noch nicht mit Nachdruck gemacht, soll dem Kreis-Ausreiter ein Executoriale gegeben, und bey dem Säumigen so lange auf Execution eingeleget werden, bis die Reparaturen nicht nur angefangen, sondern auch mit Fleiß fortgesezt worden. Die Executions-Gebühren für den Ausreiter werden a $\frac{1}{2}$ Thaler oder 45 preuß. Groschen, auf einen jeden Tag, 24 Stunden gerechnet, festgesezt, ausser welchen aber er weder Essen oder Trinken für sich, noch Futter für sein Pferd, fordern, sondern sich selbst unterhalten muß. Sollten die Executiones auf die säumigen Städte verfüget werden müssen, sollen die Executions-Gebühren nicht aus den Kämmereyen, sondern von den Magistraten und Stadt-Verordneten ex propriis bezahlet werden. Uebrigens müssen die Kreis- und andere Ausreiter sich nicht unterstehen, ohne eine schriftliche Ordre ihrer Vorgesezten, das geringste von Städten und Dörfern zu fordern.

7. Welchergestalt die Kreis-Ausreiter bey der ersten Haupt-Visitation im Frühjahre alles im Kreise befunden, und was darauf der Land-Rath wegen Reparirung der schadhaften Wege, Dämme und Brücken veranlasset hat, davon hat derselbe

mit

mit Ausgang Maji jeden Jahres schriftlichen Bericht an die Kammer abzustatten, auch die Rapports der Kreis- und anderer Ausreiter beyzulegen, damit allenfalls die Kammer ihn mit näherer Instruction versehen könne.

8. Wann der Land-Rath von den Kreis-Steuer-Einnehmern die Protocolla von der nach der Sommer-Saatzeit gehaltenen Wege-Untersuchung eingeliefert bekommen, muß er zu Anfange des Monaths Julii, die ihm angezeigten schadhaften Wege, Dämme und Brücken selbst in Augenschein nehmen, und examiniren: ob die Reparation auch dauerhaft und dergestalt geschehen, daß bey dem nassen Wetter und tiefen Wegen im Herbst und Frühjahr solche ungehindert zu passiren. Sollte er finden, daß die Reparation nicht auf eine dauerhafte und beständige Art geschehen, muß solches noch von ihm veranlasset werden. Zu dieser Bereisung soll ihm freyer Vorspann im Kreise gegeben werden; und wenn sich Säumige finden, sollen ihm selbige die Diäten a 1 Thaler per Tag bezahlen, auch überdem mit Execution so lange beleget werden, bis sie Folge geleistet, da dann dem Land-Rathe frey steht, wenn die Execution durch den Kreis-Ausreiter nichts fruchten wollte, sich von der nächsten Garnison militärische zu erbitten.

9. Müssen nach natürlicher Billigkeit die gemeinen Wege, Dämme und Brücken, von denen in guten Stand gesetzt und darin erhalten werden, auf deren Gränz-Fluren solche belegen sind oder solche berühren, es seyn Städte, Aemter, Dorfschaften, geistliche und weltliche Corpora, Communen, auch Particulier-Eigenthums-Herren, ausgenommen wenn die Unterhaltung eines Weges oder Dammes nach den uralten Verfassungen und Gebräuchen, auf andere Dorfschaften mit vertheilet, und von diesen von je her die Kosten dazu hergegeben, oder Hand- und Spann-Dienste geleistet worden, wobey es auch ferner unveränderlich sein Bewenden behalten soll. Sonst Wir aber durchgehends und ohne Ausnahme allen und jeden

Un-

Unsern Vasallen, Ritterschaft, Städten, Beamten, geistlichen und weltlichen Communen, Gemeinen und allen Unsern Unterthanen, welchen die Wege-Besserung zu thun obliegt, hierdurch und bey 5, 10 bis 50 Rthlr. nach eines jeden Vermögen und unausbleiblicher Strafe, so gnädigst als ernstlich befehlen, daß in jedem Jahre nach der Sommer-Saatzeit, ein jeder in seinem District die schlimmen Wege, Dämme, und Brücken in den Land- und Post-Straßen sofort, und höchstens binnen 3 Wochen, tüchtig und auf eine beständige dauerhafte Art, nach Maßgebung der bereits hiebevor durch den Druck publicirten und hier beygefügten Edicts v. 20 Aug. 1720 repariren, in guten Stand setzen lassen, auch beständig darin erhalten, oder gewärtigen solle, daß oberwähnte Strafe von einem jeden ohne Unterschied unfehlbar werde beygetrieben werden. Wenn aber wegen der zu reparirenden Land-Straßen, Wege, Dämme und Brücken, und wer solche zu bessern schuldig sey, entweder zwischen Unsern Aemtern und Domainen, Unsern Vasallen und Unterthanen, oder zwischen diesen allein, Differenzien entständen, welche eine genauere Untersuchung erforderten, so soll sodann kein weitläuftiger Proceß verstattet werden, sondern die Regierung in Königsberg eine unparteyische Commission, ohne Bezahlung einiger Sporteln festsetzen, vor welcher allenfalls jemand der fiscalischen Bedienten Unsern Aemtern assistiren und Unsere Immediat-Unterthanen vertreten kann, von dieser Commission dann in loco alles untersuchet, auch von der Sachen Bewandtniß umständlicher Bericht, nebst dem commissorialischen Gutachten an Uns abgestattet, folglich darüber decidiret, und dasjenige, was erkannt worden, sofort zur Execution gebracht werden (*), jedoch soll provisionali-

ter

(*) Dasjenige, was hier von der in dergleichen Sachen zu ernennenden Commission verordnet ist, weicht zu sehr von den Principiis des 30sten §. des Jurisdictions-Reglements vom

ter & salvo iure cuiusvis, jedesmahl die Obrigkeit, in deren Gerichten der schadhafte Weg befindlich, denselben zu bessern schuldig seyn, bis die Sache vorbeschriebenermaßen gehörig ausgemacht worden. Sollte einer oder der andere darin säumig seyn, so wird die Regierung hierdurch befehliget, nebst der Kammer und Zuziehung des Land-Raths, in dessen Kreise solche Reparaturen ungesäumt zu veranlassen, und hiernächst die Kosten von demjenigen, der sie zu tragen schuldig erkannt worden, durch Execution beytreiben zu lassen. Ist aber die Sache bereits vorhin rechtlich entschieden und ausgemacht, und es kann solches glaubwürdig beygebracht werden, so hat es dabey sein Bewenden. Wie nun, vorerwähntermaßen, die natürliche Billigkeit erfordert, daß alle, so an den Feld-Fluren ihr Antheil haben, auch pro rata die Wege, Dämme und Brücken in guten Stand bringen, und auf dem platten Lande zu den gemeinen Lasten kein anderes Principium repartitionis, als der Hufen-Stand, ist, so müssen die

v. 19 Jun. 1749 ab, und würde in der Anwendung vielen Schwierigkeiten unterworfen gewesen seyn. Aus diesen Gründen hat der Stats-Rath unterm 3 Oct. 1767 an die preußische Regierung rescribiret:

„daß zwar auch noch fernerhin, in den im obstehenden „§. 9. bemerkten Fällen eine Commission von der Re„gierung angeordnet, von solcher nach der in diesem „§. ertheilten Vorschrift verfahren, und an die Re„gierung gutachtlich berichtet, jedoch die Regierung „alsdann, wenn die Sache durch sothane Commission „nicht verglichen oder in Güte abgethan würde, die „von der Commission instruirten Acta an das königl. „Hof-Gericht zu Königsberg zum rechtlichen Erkennt„niß abgeben, und dieses dem gravirten Theil die „Remedia iuris gegen die Sentenz eröffnen und ver„statten, es im übrigen aber wegen der provisionellen „zur Execution zu bringenden Verfügungen, bey der „Vorschrift des hierunter mit dem Wege-Reglement „übereinstimmenden Justiz-Reglements v. 19 Jun. „1749, nach wie vor, sein unveränderliches Bewenden „haben solle“

Diese Declaration des §. 9. des Wege-Reglements, st. im Nov. C. C. March. To. IV, Col. 982.

die Kammern und Land Räthe solchen Principiis auch folgen, und darnach die Eintheilung machen.

10. Von dem Onere der Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken, können also, wofern das Gegentheil in continenti nicht zu erweisen ist, wegen des allgemeinen Gebrauches und Nutzens keine Hufen, sie mögen Amts-Hufen, ritterfrey oder steuerfrey seyn, eximiret werden, es wäre dann, daß einer Herrschaft ein ganzes Dorf gehört, und sonst niemand an dessen Feld-Fluren Antheil hätte, alsdann der Herrschaft frey steht, durch ihre Unterthanen im Dienst die Reparationen zu bewerkstelligen. So können auch die Coloni, Arendatores, oder andere Besitzer der Kirchen- und Pfarr Hufen von den Stein- und Sand-, auch andern Fuhren und sonstigen Hand Diensten nicht befreyet seyn, weil sie sowohl, als übrige, sich der Wege, Dämme und Brücken bedienen müssen, also ihr eigenes Interesse erfordert, daß solche in gutem Stande erhalten werden. Wenn aber bares Geld aufzubringen, sollen sie damit verschonet werden, weil sie nur Zeit-Pächter sind, und per indirectum die Last auf die Kirche oder den Pfarrer fallen würde, welchen Falls also die ganze Gemeine die Kirch- und Pfarr-Hufen übertragen muß (*)

11. Alle diejenigen, welche nicht ganz ausserordentlich böse Wege zu unterhalten haben, und solches mit ihrem eigenen Gespann zu thun im Stande sind, sollen auch die Besserung ihrer Wege selbst zu besorgen schuldig seyn. Im Fall aber in einigen königlichen Aemtern, Dörfern, oder auf Gütern derer von Adel, Cölmer und anderer Particuliers oder Communen, dergleichen große Brücken, lange Dämme und üble Wege durch Brücher und Wälder in guten Stand zu

(*) Declaration dieses und des vorhergehenden §., die Besserung der an und durch Kirchen-Hufen gehenden Wege betreffend, d. d. Berlin, d. 30 Apr. 1789, wird weiter unten vorkommen.

ſetzen und zu unterhalten ſind, welches der Eigenthümer des Gutes oder Dorfes mit eigenem Angeſpann zu thun nicht vermögend iſt, oder zu tüchtiger Unterhaltung ſolcher ſchadhaften Wege, Brücken und Dämme, der gröſßte Theil der Revenues von einem ſolchen Gute oder Dorfe erfordert werden ſolle: ſo muß ſolches 4 Wochen nach Publication des Reglements, dem Land- oder Steuer-Rathe des Kreiſes angezeiget werden, welcher ſodann mit Zuziehung eines Land-Bau-Meiſters und jeden Grund-Herrn eine Unterſuchung in loco zu veranlaſſen, auch von der Reparation pertinente Anſchläge zu fertigen hat; und falls er wirklich befinden ſollte, daß die Unterhaltung dem Amte, Dorfe oder Gute zu beſchwerlich, und mit eigenem Angeſpanne zu vollführen nicht möglich ſey, die Nachbaren und insbeſondere diejenigen, welche die Straße zu paſſiren haben, zu convociren, und ſelbige in Betracht, daß ihnen durch die Inſtandſetzung des inpaſſablen Weges, ſelbſt ein Vortheil zuwächſt, dahin zu disponiren ſuchen muß, daß ſie den Hülfsbedürftigen mit Hand- und Spann-Dienſten, allenfalls gegen billige Bezahlung, gutwillig aſſiſtiren; hiernächſt aber muß der Land-Rath hierüber ſeinen Bericht ſammt ſeinen etwanigen Vorſchlägen zur fernern Verfügung an die Kammer einſenden, und ſpecialiter pflichtmäßige Vorſchläge thun, welchergeſtalt dergleichen üble Wege, Brücken und Dämme am füglichſten in guten Stand zu ſetzen ſind, zu welchem Ende der Land-Rath zugleich einen convenablen Fond vorzuſchlagen hat, woraus dasjenige, was mehr erforderlich, als der Grund-Herr zu präſtiren vermögend iſt, erfolgen und hergegeben werden kann.

Wenn aber auf keine andere Art und Weiſe dazu ein convenabler Fond auszumitteln ſeyn ſollte, wird, auf geſchehene Anzeige und darüber eingehohlte Approbation, in auſſerordentlichen Fällen zu den Haupt-Heer-Straßen, aus dem königlichen Extraordinario etwas zur Hülfe gegeben werden.

12. Weil

12. Weil auch angemerkt worden, daß im Herbst und Frühjahr die Wege und Dämme dadurch sehr verdorben werden, weil die Feld-Gräben nicht zu rechter Zeit geöffnet worden, als wird allen und jeden, so mit ihren Aeckern, Wiesen und andern Grundstücken, an Land-Straßen und Post-Wegen gränzen und anstoßen, ernstlich anbefohlen, dieselben zur rechter Zeit im Herbst und Frühjahre zu öffnen, tüchtige und die rechte Breite haltende Gräben sofort zu verfertigen, und jedesmahl unerinnert räumen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß solches von der Kammer und dem Land-Rathe des Kreises veranstaltet, und die Kosten von den Säumigen wieder beygetrieben werden sollen.

13. Wo es an Steinen fehlt, und demnach Knüppel-Dämme zu machen nöthig, müssen die Gerichts-Obrigkeiten und andere Einsassen, wenn sie Holz haben, solches unentgeldlich hergeben, denen aber, welche bey ihren Gütern und Hufen gar kein Holz haben, soll zur Reparirung der Land-Straßen und Post-Wege nur solches aus Unsern Heiden verabfolget werden, es muß aber zuvor der Kreis-Steuer-Einnehmer nach gehaltener Wege-Untersuchung im Herbst, sowohl von vorgedachtem höchst nöthigen Bedarf, als auch für die Amts-Dörfer eine vom Förster loci mit attestirte Specification, daß zur Wege-Reparatur so viel nöthig, und in den Hufen-Schlägen der Einsassen kein Holz vorhanden sey, an den Land-Rath, mit dem Wege-Untersuchungs-Protocollo einliefern, welcher solche an die Kammer einsenden, und darauf mit dem Ober-Forst-Meister de concert die Assignation ausgestellet werden soll, damit das Holz den Winter durch angefahren, und im Frühjahre zum destinirten Behuf verwendet werde, worauf sowohl der Land-Rath, Kreis-Steuer-Einnehmer und Kreis-Ausreiter, als auch der Förster und Unter-Förster genau Acht haben, und diejenigen, so von dem assignirten Holze was in ihren Nutzen verwendet, zur gebührenden Strafe anzeigen müssen.

14. Die öffentlichen Land- und Heer-Straßen müssen wenigstens $2\frac{1}{2}$ rheinl. Ruthen oder 30 Fuß breit seyn, und durch Aufwerfung der Gräben, Aufsetzung großer Feld-Steine, oder durch Holz und Rücken nicht enger eingeschränket werden, damit die Reisenden und die Fracht-Wägen sich einander ausweichen können.

15. Weil aber durch die breiten Land-Straßen dem Landmanne von seinem Acker nicht wenig entzogen wird, so müssen die tiefen Wege erhöhet, zu beyden Seiten Gräben gezogen, und die auszuwerfende Erde auf gutgebundene Faschinen in den Weg geworfen, und sodann so viel Sand darauf gefahren werden, daß das Wasser den erhöheten Weg nicht erreichen noch überschwemmen kann.

16. Die hohlen Wege müssen, in so fern es thunlich, und die etwann auf beyden Seiten liegenden hohen Berge es nicht verhindern, so weit ausgestochen werden, daß 4 Pferde nebeneinandergespannet solche gemächlich passiren können, und ausserdem zu beyden Seiten Gräben bleiben, worin das Wasser seinen Abschuß haben kann, damit es nicht in den Fahr-Weg laufe und solchen unbrauchbar mache. Die Verbreitung der hohlen Wege kann dadurch am füglichsten geschehen, daß die Erde von oben zu beyden Seiten in den Weg heruntergestürzet, und dadurch der Weg erhöhet werde, wozu allenfalls Faschinen zu Hülfe genommen werden können. An den lehmigen Bergen müssen vornehmlich die hohlen Wege zwischen den Seiten-Gräben mit gutgebundenen Faschinen und darauf gefahrnen Sande und groben Kies, wo solcher zu haben, dergestalt erhöhet werden, daß das Regen-Wasser von der Mitte des Fahr-Weges zu beyden Seiten in die Seiten-Gräben ablaufen, und den Weg nicht austiefen kann. Wenn aber jemand in seinen Gränzen dergleichen hohle Wege mit seinem eigenen Anspann und mit seiner Conservation zu unterhalten nicht im Stande ist, soll auf die von dem Land-Rathe alsdann dieserhalb einzusendende spe-

specielle Untersuchung, wie §. 11. veranlasset worden, näher verfüget werden.

17. Weil die Knüppel-Dämme von gar kurzer Dauer sind, und dazu viel junges Holz ohne Nutzen verhauen wird, so müssen solche nach und nach, so viel nur immer möglich ist, abgeschaffet, und wenn zu ordentlichen Stein-Pflastern die Kosten nicht ausfindig zu machen, im Grunde gutgebundene Faschinen geleget, aus den zur Seite zu ziehenden Gräben die Erde darauf geworfen, und sodann genugsamer Sand oder Kies oben aufgefahren werden, daß die Dämme die gehörige Höhe erreichen; und weil dergestalt diejenigen, denen die Erhaltung der Knüppel-Dämme obliegt, von den vielfältigen Reparationen befreyet worden, so müssen die Land-Räthe an einem jeden Orte, wo dergleichen Knüppel-Dämme befindlich, eine gewisse Ruthen-Zahl alljährlich aussezen, welche die Einsassen nach obbeschriebener Anweisung einzurichten haben.

Allenfalls und wenn die hohen Dämme durch eine hinlängliche Dossirung auf der Seite nicht genugsam versichert werden können, müssen ganze Stücke Holz zu den Seiten angeleget werden, um den Damm dadurch zu befestigen.

18. Weil auch an einigen Orten hohe Sand-Berge anzutreffen, welche im trocknen Sommer, und wenn der Sand nicht steht, den Reisenden oft beschwerlicher, als andere tiefe Wege, zu passiren fallen, so müssen an solchen Sand-Bergen, wofern die Kosten zum Stein-Damme nicht auszumitteln, Knüppel-Dämme gemacht werden.

19. Wenn in der Nähe Schneide-Mühlen vorhanden, muß Sägespohn in den Fuhr-Weg gefahren werden, wodurch dergleichen Sand-Wege am besten in passablen Stand gesezt werden können.

20. Reisende können, wenn der Weg nicht gebessert ist, und in gehörigem Stand sich befindet, gar nicht angehalten, noch gepfändet werden, wenn sie gleich bey einer übeln Stelle des Weges einen Ausweg auf besäete Felder oder gehegete Wiesen

genommen; im Fall aber der Weg wirklich passable, und der Reisende dennoch aus Muthwillen einen Ausweg über besäete Felder oder gehegete Wiesen genommen, soll sodann dem Gute oder Dorfe frey stehen, $7\frac{1}{2}$ Gr. preuß. pro Pferd Pfand-Geld zu nehmen, doch mit dem Vorbehalt, daß, wenn der Beschädigte den Schaden größer zu seyn aestimiret, als das festgesetzte Pfand-Geld, er durch einen Amts- oder Dorf-Geschwornen den Schaden taxiren lassen, und die Vergütung desselben von den Reisenden fordern kann, und wenn der Reisende, bis die Taxe von den Geschwornen vollzogen, sich nicht aufhalten will, so wird zwar demjenigen, welchem Schade zugefüget worden, nach Proportion dieses Schadens frey bleiben, zu seiner Sicherheit 1 bis 2 Thlr., oder etwas von solchem Werth, ad interim sich geben zu lassen, er muß aber, sobald als die Taxe geschehen, das übrige dem Gepfändeten restituiren, wie denn auch, wenn gefunden werden sollte, daß jemand bloß um dem Reisenden schwer zu fallen und ihn aufzuhalten, ohne daß ihm ein so beträchtlicher Schade geschehen, ein unmäßiges Pfand-Geld verlanget oder genommen habe, derselbe, nach Bewandtniß der Umstände, mit 5 bis 10 Thlr. fiscalischer Strafe zu belegen ist.

21. Der Post-Straßen, welche besonders zum Behuf der Posten angeleget werden möchten, müssen sich Privat-Personen, und insonderheit Fracht-Fuhrleute, enthalten, und aus der gemeinen Land- und Zoll-Straße nicht weichen, wie es sonst hergebracht ist. Wenn aber Reisende und in specie die Fracht-Fuhrleute über inpassable Wege einer oder andern Gegend rechtmäßig zu klagen haben, sollen sie sich bey dem nächsten Post-Zoll- oder Accise-Amte melden, und sollen die Post-Zoll- und Accise-Aemter schuldig seyn, ihre Klage ad Protocollum zu nehmen, und solche dem Land-Rathe des Kreises, auch dem General Post-Amte zu zusenden, damit die Klage weiter untersuchet, und wer schuldig befunden wird, bestra-

fet

fet werden könne, welche Strafe auch vornehmlich den Kreis-Ausreiter oder Bothen betreffen soll, wenn er den schadhaften Weg dem Land-Rathe nicht vorher angezeigt hat.

22. Nach diesem allen haben männiglich, welche es angeht, sich zu achten, insonderheit aber die Land-Räthe dahin zu sehen, daß die Wege, Dämme und Brücken in gehörigen Stand gesetzt und darin erhalten werden, sonst, und wenn jemanden der Reisenden daher einiger Schade entstände, sie dafür stehen, und dem Beschädigten Erstattung thun müssen, da sie denn ihren Regreß an diejenigen nehmen können, durch deren Nachläßigkeit der Schade verursachet worden.

23. Wenn etwann wegen eines oder andern Weges, Dammes oder Brücken, bereits ein besonderes approbirtes Reglement vorhanden, oder noch gemachet werden möchte, hat es dabey billig sein Bewenden, und sollen dergleichen Special-Reglements durch dieses Generale nicht gehoben seyn.

24. Sollen alle Land- und Post-Straßen von beyden Seiten mit Weiden und andern Bäumen, nach Beschaffenheit des Grundes, von gehöriger Größe, und leztere mit ihren Wurzeln versehen, besetzt, die ausgehenden ohne Anstand wieder nachgesetzt und beständig unterhalten werden, damit die Reisenden und Posten zu Nacht- und Winters-Zeiten sich darnach richten können, und sollen diejenigen, so muthwilliger Weise die an den Wegen gesetzten Bäume verderben und behauen, ohne Nachsicht zu vier- und sechs-wöchentlicher Zuchthaus- oder Damm-Arbeit condemniret werden.

25. Die Weg-Weiser müssen ebenfalls in gutem Stande unterhalten werden, und wo sie umgefallen, sollen neue von Eichen-Holz gesetzt, die Schriften auf den Armen auch tief genug eingeschnitten, die Hecken in den Dörfern von gehöriger Breite, und wenigstens 14 Fuß breit, gelassen, in den Heiden die über die Wege hangenden Zweige abgehauen, auch Stubben und Wur-

zeln so viel immer möglich, aus dem Wege geräumet, keine Lehm-Kuhten oder Gruben nahe an den öffentlichen Wegen ausgegraben, die Triften bey den Dörfern und die hohlen Wege bey tiefen Schnee ausgeworfen und passable gemacht, (wozu die Land- und Steuer-Räthe eine jede Obrigkeit und die Dorfschaften sogleich ohne Abwartung einer Requisition oder Befehls, Anstalt zu machen haben,) die in den Wegen liegende Steine eingesenket, die kleinen Wege überall so breit, daß 4 Pferde neben einander gehen können, gemacht, die in den Dörfern fast ganz ausgefahrnen Stein-Dämme binnen gewisser Zeit repariret, die Brücken mit guten Bohlen beleget und 16 Fuß breit angefertiget, auch mit starkem Geländer zu beyden Seiten versehen, die Dämme von den Brücken nach der Höhe derselben angepflastert, auch mehrere Brücken an Orten, wo das Wasser aus den tiefen Wegen ablaufen kann, angefertiget, und endlich in den Heiden die zu nahe stehenden oder überhangenden Bäume weggehauen, auch sonst keine Bäume in den Weg gefället, die selbst umgefallenen aber ohne Verzug aus dem Wege geräumet und die Wege frey gehalten werden, und müssen also die Land-Räthe darüber jederzeit mit Nachdruck halten.

Se. kön. Majestät befehlen demnach allergnädigst, daß dieses Reglement zum Druck gebracht, und überall in Dero Königreiche Preußen publiciret, solche Publication alle Jahr wiederhohlet, in den Städten und Dörfern an den gewöhnlichen Orten affigiret, auch in den Krügen auf den Land- und Heer-Straßen öffentlich angeschlagen, und darüber mit Nachdruck gehalten werden solle.

Urkundlich unter Sr. kön. Maj. höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 24 Jun. 1764.

Friedrich.

(L.S.)

v. Massow. v. Blumenthal.

Wege-

Wege-Reglement

für das Herzogthum Geldern, d. d. Berlin, d. 14 Sept. 1764.

Demnach Sr. kön. Maj in Preußen ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn landesväterliche Vorsorge für Dero Länder unter andern auch dahin gerichtet ist, daß nach glücklich wiederhergestelltem Frieden die Wege, Dämme und Brücken, in behörigen Stand gesetzt und darin beständig erhalten, mithin dadurch nicht allein das Commercium befördert, sondern auch aller Schade an den besäeten Feldern, so die Reisenden durch Aus- und Bey-Wege zu verursachen pflegen, vermieden werde, und dann wahrgenommen worden, daß die deshalb im Ober-Quartier des Herzogthums Geldern in vorigen Zeiten ergangene Gesetze, Edicte, Reglements und Verordnungen, theils ausser Observanz gekommen, theils zur Erreichung vorermeldeten Sr. kön. Maj. heilsamen Zwecks nicht hinreichend sind, als haben Höchstdieselben der Nothdurft zu seyn erachtet, für Dero Antheil an besagtem Herzogthum ein besonderes Wege-Reglement zu entwerfen, darin hauptsächlich das für die Chur- und Neumark auch incorporirte Kreise projectirte, in so weit es applicable, zum Grunde legen und publiciren zu lassen.

Es verordnen demnach Höchstdieselben allergnädigst und ernstlich:

I.

Daß, was in Ansehung der Wege-Reparationen und dahin gehörigen Sachen, sowohl in dem geldernschen Land-Rechte, als den vormahlen von Zeit zu Zeit ergangenen Edicten und Reglements statuiret ist, in so weit solches durch gegenwärtiges Edict nicht verändert worden, in seiner Kraft verbleiben, und demselben genau nachgelebet werden solle.

Das Land-Recht und die vormahls der Wege halber emanirte Reglements werden confirmiret.

2.

Wer die Aufsicht über die Wege haben soll.

Daß hinführo das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium, und unter demselben die geldrische Commission, nebst dem zeitigen Momboir, sodann ihre Magistráte, wie auch auf dem platten Lande die Drossarde, Schultheiße, Vögte, Scheffen, und Regierer in ihren respective Districten, die Aufsicht über die Unterhaltung und Besserung der Wege, Dämme, Brücken und Gráben, auf dem bisherigen Fuß haben und behalten, auch nach Maßgebung des vorermeldeten Land-Rechts, Edicten und Verordnungen, besonders gegenwärtigen Reglements, mit Zuziehung eines zeitlichen Ober-Wege-Aufsehers, welcher, seiner Instruction zu Folge, die Wege monathlich ein Mahl begehen, und die angemerkten Fehler anzeigen muß, deren Reparatur auf das fleißigste und exacteste besorgen sollen, maßen sie von den Mängeln die beste Wissenschaft haben können. Jedoch werden unter den Beamten des platten Landes nur diejenigen verstanden, zu deren Function diese Aufsicht bisher gehöret. Auch sollen der dortige Post-Meister, die Post-Wärter, Postillons und Post-Bothen, den Magistráten, vorermeldeten Beamten des platten Landes, gedachter geldrischen Commission und dem General-Post-Amte, selbst von den in ihren Post-Districten und Stationen befindlichen übeln und schadhaften Wegen, Dämmen und Brücken, sobald solche bemerket werden, Nachricht geben, damit deren nöthige Ausbesserung urgiret, von der Commission darüber correspondiret, und die Ausbesserungen von lezterer mit Fleiß besorget werden und ohne Anstand erfolgen möge.

Ferner werden auch die sämmtlichen Land-Licent-Bedienten hierdurch befehligt, die von ihnen selbst bey den Wegen und Brücken angemerkten, oder durch die Fuhrleute angegebenen, nach vorhergegangener Untersuchung gegründet befundenen Fehler dem Magistrat oder Beamten des Districts, worunter sie sich geäussert, oder auch dem zeitigen Ober-Wege-Aufseher alsofort zur Remedur anzuzeigen, und bey verspürter Saumseligkeit davon an ofterwähnte geldrische Commission zu

berich-

berichten. Nicht weniger sollen die Kanzelley-Bothen auf die Wege, und was damit Gemeinschaft hat, genaue Acht haben, das Schadhafte annotiren, und dem Momboir bey ihrer Rückkunft bekannt machen, damit selbiger den Magistrat oder Beamten des Districts zur schleunigen Reparation desselben anhalten könne. Sollte man auch zu Verbesserung der Wege, Brücken und Dämme, des Land-Baumeisters Gutachten nöthig haben, muß er solches unweigerlich abgeben.

3.

Wie die Wege beschaffen seyn sollen.

Die sogenannten hohlen Wege müssen durch Abstoßung der Erde von beyden Seiten dergestalt verbreitet werden, daß nicht allein ein Wagen mit zwey Pferden darüber passiren, sondern auch übersetzen könne. Diesemnächst sind selbige mit groben Sand zu befahren, auch ist hier und da ein Raum zu practisiren, damit die sich begegnenden Karren und Wägen einander ausweichen können; die übrigen durch eine Ebene gehenden Land-Straßen sollen wenigstens 2 Ruthen breit, die sogenannten Binnen-Wege aber 1 Ruthe breit gelaßen, und, bey Strafe von 5 Rthlr., auf keinerley Weise, es sey durch Bäume, hohe Steine, Pfähle, Gruben, Abpflügung oder sonst, eingeschränket, daraus, wo es nöthig und thunlich, mittelst hinlänglicher, und, damit die Luft immer frey über den Weg streichen könne, von allem Strauch-Holze entblößter Gräben an beyden Seiten das Wasser abgezogen, auch diejenigen, welche durch die gemeinen Brücher und Heiden laufen, mit so viel Reihen tüchtiger junger Bäume, wie bisher gebräuchlich gewesen, von denen, welche dazu berechtigt sind, eingefasset, die ausgehenden ersetzet, und wider alle Beschädigungen durch Warn-Säulen und edictmäßige Abstrafung der Baum-Schänder gesichert werden. Die durch die Dörfer gehenden Stein-Wege sind auch forderſamst und binnen einer gewissen Zeit zu repariren.

Sollte man auch zu Anlegung und Erhöhung der Wege, sodann Ziehung vorerwähnter Gräben, Privat-Ländereyen incorporiren müssen, oder auch sonst Sand dar-

daraus zu nehmen nöthig haben, sollen die Eigener solche zwar zum gemeinen Besten willig hergeben, doch dafür von denen, welchen die Anlegung und Reparation der Wege und Gräben obliegt, billigmäßig indemnisiret werden. Uebrigens müssen auch die Brücken sich jederzeit in tüchtigem Stande befinden, mit Lehnungen oder Geländern an beyden Seiten versehen seyn, die Dämme oder Wege vor denselben angehöhet werden, mithin so breit seyn, daß darüber füglich zwey Pferde neben einander gehen können.

4.

Wenn die Wege repariret und visitiret werden sollen.

Bleibt es zwar bey dem Stadt- und Land-Rechte, daß im Frühjahre und Herbste durch Hand- und Pferde-Dienste die schadhaften Wege ausgebessert, die Flüsse, Canäle, Ley- und Teich-Gräben gereiniget, geschnitten und in behöriger Distanz erweitert werden müssen; weil aber die Saat-Zeit erst mit Ende des Monaths Maji aufzuhören, auch das Kraut in den Wässern erst medio Maji in seinen Wachsthum zu kommen pflegt, so soll hinkünftig im Frühjahre die Publication davon primo Junii, die Visitation aber erst in der Mitte dieses Monaths auf bisher übliche Weise vorgenommen werden, und in diesem Puncte dem Niers-Reglement v. 17 Oct. 1726 derogiret werden. Im Herbste aber geschieht die Publication fernerhin primo Septembris, und Visitation in der Mitte desselben; jedoch was die Niers und darein fließende Bäche und Ueben-Ströhme betrifft, muß die Reinigung nach gedachtem Niers-Reglement vor Ablauf des Monaths Augusti vollendet seyn.

Wenn sich nun bey der Visitation finden wird, daß ein und anderer darunter seine Schuldigkeit nicht beobachtet, so soll, nach dem Reglement de Ao. 1696, der Defect durch den Beamten sofort auf des Säumigen doppelte Kosten gemacht, und Lezterer dabey in eine Strafe von 2 Thaler verfallen seyn. Was aber die Beschauung der Niers betrifft, so soll es hierunter nach dem Niers-Reglement gehalten werden; der Magistrat

oder

oder Beamte, welcher sich hierunter nachläßig bezeigt, soll jedesmahl 20 Thaler Strafe ex propriis erlegen.

5.

Die Visitations-Protocolla und Atteste sind jährlich an die Commission und den Momboir einzusenden, und deren Richtigkeit zu untersuchen.

Sowohl die Magistráte als Beamten sollen allemahl von erwähnten Visitationen 14 Tage nachher die dabey abgehaltenen Protocolla und die gewöhnliche Declaration der Scheffen über die geschehene Reparation der Brücken, Land-Straßen und Wege, sodann Reinigung, Austiefung, Ausgrabung und Verbreitung der Bäche, Gráben und Canäle, an die Königl. Commission und den Momboir einsenden, bey Vermeidung einer Amende von 20 Rthlr. clevisch.

Ob und wie weit es nun mit sothanen Declarationen seine Richtigkeit habe, solches müssen die Departements-Räthe, sodann der Momboir von Zeit zu Zeit untersuchen; und wenn sich finden sollte, daß die Reparationes nicht tüchtig geschehen, folglich das Attest wider die Wahrheit gegeben worden, so muß darunter verfahren werden, wie es die Reglements mit sich bringen, inzwischen ist die Repartition auf eine dauerhafte und beständige Art auf der Säumigen Kosten zu veranlassen. Zu sothaner Bereisung soll sowohl dem Departements-Rathe als dem Momboir freyer Vorspann in jedem Amte gegeben werden, und wenn sich Säumige finden sollten, ihnen solche Diaeten bezahlen, auch mit Execution so lange beleget werden, bis sie Folge geleistet.

Wegen der zwischen diesen beyden Zeiten vorfallenden unausseßlichen Reparationen ist dasjenige, was Art. 2 angeführt worden, zu observiren. Da auch in den citirten Land-Rechten heilsamlich statuirt ist, daß von Reparation der Wege, Dämme und Brücken, Reinigung der Bäche, wegen des allgemeinen Nutzens niemand eximirt seyn sollte, so hat es dabey und bey der rechtmäßigen Observanz sein Bewenden.

6. Die

6.

Wer die neben den Gründen der Particuliers, und die durch die Gemeinen-Brücher gehenden Wege repariren soll.

Die gemeinen Wege oder Land-Straßen, welche durch die Felder gehen, müssen von dem ganzen Dorfe, so weit dessen Feld-Mark sich erstreckt, die durch die Gemeinen-Brücher und Heide-Gründe laufenden aber von den Gemeinheiten und Kirchspielen, worunter sie gehören, so weit eines jeden District sich erstreckt, repariret werden. Sollten jedoch vorgedachte Wege, auch gemeine Brücken und Dämme, in so schlechtem Zustande sich befinden, oder im lezten Kriege gerathen seyn, daß die Kirchspiele oder Gemeinheiten nicht vermögend, solche in behörigen und dauerhaften Stand zu setzen, so sollen selbige darunter von den benachbarten Kichspielen und Gemeinheiten, ja auch wohl dem Befinden nach, vom ganzen Lande assistiret werden. Solchergestalt soll es auch mit den hier und da etwann noch nöthigen gemeinen Land-Straßen, Dämmen und kostbaren Brücken, gehalten werden. Wenn aber sothane Wege, Land-Straßen und Brücken hiernächst den particulieren Aemtern und Gemeinheiten, welche solche auszubessern schuldig, in tüchtigem Stande, nach einem deutlichen Aufnahme-Protocoll geliefert werden, müssen selbige sie auch darin privative unterhalten, es wäre denn, daß die Land-Straßen so gelegen, daß solche von den Gemeinheiten, unter deren District sie gehören, gar nicht oder doch wenig gebraucht würden, folglich eigentlich zur Bequemlichkeit und Nutzen des Publici dienten, welchenfalls selbige auch billig von demselben nnterhalten werden müssen.

Was die sogenannten Binnen-, Mist- und Acker-Wege, auch Brücken und Dämme, und deren Unterhaltung betrifft, so soll darunter dasjenige observiret werden, was bisher gebräuchlich gewesen.

7.

Wie es mit den Renitenten zu halten.

Wenn sich bey diesem Werke einige Renitenten hervorthun, welche weder die Magistráte noch Beamten zu ihrem Devoir anhalten können, müssen

sen solche in dem Visitations-Protocollo benennet werden, damit das Officium Fisci gegen die Unwilligen sein Amt thun könne.

8.

Wie es mit Entscheidung der wegen Reparation der Wege vorfallenden Streitigkeiten zu halten.

Wenn aber wegen der zu reparirenden Land-Straßen, Wege, Brücken und Dämme, und wer solche auszubessern schuldig sey, zwischen den Aemtern, Gemeinheiten oder Particulieren, Differenzien entstehen, welche eine genaue Untersuchung erfordern, so soll dann kein weitläuftiger Proceß verstattet werden, sondern das dortige Justiz-Collegium eine unparteyische Commission anordnen, von derselben allenfalls mit Zuziehung des Mornboir, in loco alles untersuchet, von der Sachen Bewandtniß umständlicher Bericht nebst der Commission Gutachten ad Collegium abgestattet, und das was von demselben daruntet decidiret worden, sofort zur Execution gebracht werden. Jedoch muß provisionaliter und salvo Jure cuiusvis, Unsere Commission den schadhaften Weg, Brücke ꝛc. durch den Magistrat oder Beamten des Orts, wo er sich befindet, auf Kosten desjenigen, der hiernächst sie zu tragen schuldig erkannt werden wird, in behörigen Stand setzen lassen.

9.

Wie es mit Repartition der zur Reparation der Wege erforderlichen Kosten und Dienste zu halten.

Was nun die Repartition der zu Verbesserung der Wege, Brücken ꝛc. erforderlichen Kosten und Dienste betrifft, so soll, wenn solches vom Lande, auch einem Amte oder Kreise geschieht, darunter nach der Landes-Matricul verfahren werden. Geschieht solche von einer Gemeinheit, so sind die nöthigen Gelder aus der Gemeinheits-Casse, jedoch die bey den Visitationen vorfallenden Amenden, wenn die Gemeinheit selbige entweder ganz oder zum Theil bisher genossen, mit zu Hülfe zu nehmen, die Dienste aber gemäß der an jedem Orte üblichen Repartition, doch nach Anweisung des 6ten Art. des Reglements dazu herzugeben.

10.

Wie es mit den Reisenden zu halten, welche über besäete Aecker fahren.

Soll zwar niemand, bey 10 Rthlr. fiscalischer Strafe und Erstattung aller Unkosten, sich unterstehen, einen Reisenden, wegen des durch das Ausfahren auf dem Acker etwa verursachten Schadens zu pfänden, und in seiner eigenen Sache zugleich Kläger und Richter zu seyn, zumahl es oft geschehen, daß Knechte, auch wohl gar die Einwohner selbst, aus Muthwillen, und um Bier-Geld zu erzwingen, den Reisenden aufgepasset, und obwohl sie selbst gewußt, daß aus Noth der Bey-Weg gesuchet werden müssen, sie dennoch gepfändet. Wenn aber auch gleichwohl ein Reisender, um einer kleinen Ungemächlichkeit willen, aus dem rechten Fahr-Wege auf besäete Aecker ausgebeuget und Schaden verursachet, soll derselbe angehalten, und dem Beamten oder dem Gerichte des Ortes angebracht, wenn er aber nicht Stand halten will, verfolget, und von derjenigen Obrigkeit, wo er eingeholt wird, zu dessen Erstattung angestrenget werden.

11.

Magistrate und Beamten sollen dafür sorgen, daß die Wege und Brücken in gutem Stande erhalten, und neben denselben keine Gruben gefunden werden.

Nach welchem allen jedermann, den es angeht, sich zu achten, vornehmlich aber die Magistrate und Beamten, die besonders zur Aufsicht über die Wege, Dämme, Brücken, Bäche ꝛc. bestellt sind, dahin zu sehen haben, daß solche in behörigen Stand gesetzt und darin erhalten, auch nahe an den Wegen keine Gruben und Untiefen oder dergleichen gemachet werden, sonst sie für den, den Reisenden daher zustoßenden Schaden und Unfall einstehen, und dem Beschädigten Erstattung thun sollen, da sie denn ihren Regress an diejenigen nehmen können, durch deren Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit der Schade verursachet worden; wozu auch die Land-Licent-Bedienten verbunden seyn sollen, die den Magistraten und Beamten die ihnen angebrachten oder angemerkten Mängel nicht in Zeiten zur Remedur angezeiget.

zeiget. Uebrigens wenn etwann wegen eines und andern Weges, Dammes oder Brücken, bereits ein besonderes approbirtes Reglement vorhanden seyn oder noch gemacht werden möchte, hat es dabey billig sein Bewenden, und sollen dergleichen Special Reglements durch dieses Generale nicht aufgehoben werden.

12.

Es sollen, wo es nöthig, Hand-Weiser gesetzt, und alle an den Straßen sich befindende Hindernisse weggeräumet werden.

Sind an allen Orten, wo Land-Straßen, oder sonst stark frequentirte Wege bey einander laufen, und noch keine Weg-Weiser stehen, tüchtige von Eichen-Holz oben mit dem Adler zu setzen, die Schriften darauf deutlich und tief genug einzuschneiden, die Hecken überall wenigstens von 12 Fuß breit zu lassen, die zu nahe am Wege stehenden Bäume, sodann die darüber hangenden Zacken abzuhauen, keinen Baum in dem Wege zu fällen, die von selbst umgefallenen ohne Verzug daraus zu bringen, die darin befindlichen Stubben, Wurzeln, große Steine und andere Hindernisse wegzuräumen, bey tiefen Schnee zu hohlen und zwischen Hecken liegende Straßen von den Gemeinheiten durch dazu aufzubiethende Mannschaft aufzuräumen, und die Wege dergestalt frey zu halten, daß solche zu allen Zeiten befahren werden können.

Signatum Berlin, d. 14 Sept. 1764.

Friedrich.

(L. S.)

v. Massow. v. Hagen.

Landstraßen- und Wege-Reglement

für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz. De dato Berlin, d. 11 Jan. 1767 (*).

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. Markgraf zu Brandenburg; Thun kund und zu wissen, daß, nachdem die Erfahrung gezeigt, daß in Unserm Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, die Wege und Land-Straßen an vielen Orten zu breit, an andern aber wieder zu enge, und größtentheils von schlechter Beschaffenheit sind, Wir zum Besten Unserer getreuen Unterthanen und zur Erleichterung des Fuhrwesens in Ansehung des Commercii allergnädigst resolvirt haben, ein ordentliches Wege-Reglement für Unser Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz entwerfen zu lassen, und solches gehörig zu publiciren. Wir setzen daher als ein unverbrüchliches Landes-Gesetz ein vor allemahl hierdurch fest, daß

§. 1.

Vorgeschriebene Breite, welche sämmtliche Land-Straßen haben müssen.

Die wirklichen Heer- oder Land-Straßen in den Wäldern, Büschen und auf geraumen Hütungen, im Lichten zwischen dem Holze (wovon alle hervorhangende Aeste, welche sowohl die Chaisen und Kutschen, als auch die Planen der Fuhrleute erreichen können, abgehauen und weggeräumet werden müssen,) ingl. auf den Aeckern, Wiesen und in den Feldern $2\frac{1}{2}$ Ruthe rheinl. Maß oder $16\frac{1}{4}$ Ellen bresl., exclusive der Seiten-Gräben breit seyn sollen.

Zwischen den Gärten, Weinbergen u. d. gl. aber, dürfen solche nur 2 rheinl. Ruthen, oder 13 Ellen bresl., exclus. der Seiten-Gräben, breit seyn; und Wir wollen daher so gnädig, als ernstlich, daß hierauf mit aller Attention gehalten, und an denen Orten, wo die Land-Straßen breiter befunden werden, solche, nach der

(*) Unter allen königl. preuß. Wege-Reglements ist dieses das beste.

der nur lezthin noch erlassenen Verordnung, sofort enger gemacht, an denen Orten aber, wo sie nicht diese bestimmte Breite haben, solche verschaffet werde.

In den hohlen Wegen, wo man nicht allemahl nach Wunsch die Breite der Wege schaffen kann, muß doch, so viel möglich, darauf gehalten und gesehen werden, daß unten auf der Sohle, durch Abstechung der odern Ränder und Erhöhung des Grundes, die Breite von 2 Ruthen rheinl., am allerwenigsten aber, und wo es sich, gewisser unabänderlicher Ursachen oder Schwierigkeiten halber, nicht anders practicable machen lassen will, von $1\frac{1}{2}$ Ruthe, oder $10\frac{3}{4}$ Ellen, geschaffet werde.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Wegen in den Dörfern zwischen Häusern und Gärten, und muß, wenn nicht eine mehrere Breite vorhanden, solche bey den allerengsten Passagen ebenfalls $1\frac{1}{2}$ Ruthe, oder $10\frac{3}{4}$ Ellen, seyn, wenn auch, zu Erhaltung dieses Endzweckes, hier oder dort einige Garten-Zäune eingerückt werden müssen.

Sollte es sich aber auch ereignen, daß an einem oder andern Orte so gar Häuser oder Wirthschafts-Gebäude so nahe gegen einander über ständen, daß diese vorgeschriebene Breite der Straße nicht bald erhalten werden könnte: so muß es zwar bey der möglichen Breite sein Bewenden haben, in Zukunft aber bey einem dermahleinst erfolgenden neuen Baue darauf gehalten werden, daß eine mehrere Breite verschaffet werde. Am allerwenigsten aber ist zu verstatten, daß durch ganz neue Gebäude, oder der Anbauenden halber, auf den Auen die Straßen geschmälert werden dürfen. Und da oft in niedrigen Gegenden die Straßen durch einen Erd-Damm von 1, 2 und mehr Ellen hoch erhöhet werden müssen, so ist wohl darauf zu sehen, daß an dergleichen Dämmen daselbst die Krone oder Oberfläche dessen, excluf. der Böschung oder Abdachung, auf beyden Seiten 15 Ellen breit gemacht, und, wo es ohne großen Schaden des mehr erforderlichen Grundes geschehen kann, zu beyden Seiten desselben, oder wenigstens auf der einen Seite zwischen dem Seiten-Graben und dem Damme noch ein Neben-Weg, welcher bey trocknen Jahrszeiten, und wenn alle Wege gut sind,

befahren werden kann, gelassen werde, damit der Damm geschonet werden könne.

§. 2.

Die Brücken sollen massiv und nach dem verordneten Maße gebauet werden.

Und da die Brücken in Schlesien größtentheils schlecht sind, so wird hierdurch die so oft ergangene Verfügung wiederhohlt, daß solche Brücken, welche hier oder dort auf den Land-Straßen erforderlich oder schon vorhanden sind, so viel möglich, massiv von Steinen erbauet und dergestalt angeleget werden müssen, daß solche, wenn sie länger als 3 bis 4 Ellen sind, generaliter 8 Ellen, diejenigen aber, so nur 3 bis 4 E. lang sind, 5 E. breit und überall mit Seiten-Geländern versehen seyn müssen.

§. 3.

In Ansehung vorgedachter Breiten im flachen Lande, soll in dem Gebirge eine Ausnahme Statt finden.

Wenn nun diese allgemeine Vorschrift von der Breite der Land-Straßen und Beschaffenheit der Brücken, nur eigentlich das flache Land, keinesweges aber das wirkliche Gebirge, angeht, als bey welchem allerdings eine Ausnahme zu machen ist, so wird in Ansehung dessen festgesetzt, daß, da die Wege im Gebirge, und insonderheit die hohlen Wege, wie auch die an den Lehnen einiger Berge herangehende, nicht weniger selbst in den Dörfern, die auch mit den schwersten Kosten, welche dem Landmanne zu groß seyn würden, nicht verbessert, noch weniger aber wegen der schon geschehenen Verbauung mit den Häusern in den Dörfern in vorhin gedachte Breiten gesetzt werden können, nur an denen Orten, wo die Erweiterung und Verbesserung der Wege practicable, solche veranlasset und besorget, an denjenigen Orten aber, wo solches nicht thunlich, es in statu quo gelassen werden soll. Es muß daher aufs genaueste untersuchet werden, wo eine solide Verbesserung Statt finden kann, und es sollen, wenn solches faisable gefunden worden, die Gebirgs-Einwohner gar nicht von ihrer Schuldigkeit hierdurch entbunden, sondern vielmehr gehalten seyn, dergleichen Wege,

ge, wenn sie unter die Land-Straßen gehören, insonderheit zwischen Aeckern und Wiesen auf ebenen Flächen, als bey welchen gar keine Entschuldigung gelten kann, nicht weniger alle diejenigen Wege, welche nur bis an die Achse der niederländischen Kutschen und Chaisen tief sind, und gar füglich ausgefüllet und in der Mitte höher, als auf den Seiten, gemacht werden können, nach der Vorschrift, wie im flachen Lande anzurichten, und in Stand zu setzen.

In den hohlen Wegen im Gebirge, so allzusehr von Felsen zusammengesetzt sind, sollen Ausweichungs-Plätze gemacht werden.

Ausserdem aber, und damit sich begegnende Fuhrleute, oder andere Reisende, und alles und jedes Fuhrwerk, gleichwohl in Dörfern und hohlen Wegen ungehindert vorbey passiren können, so müssen in solchen hohlen Wegen, die ganz und gar aus Felsen bestehen, und also ohne Sprengen oder ohne Meißel und Pickel nicht zu erweitern möglich sind, genugsame Ausweichungen in der Distanz, daß man beständig von einer zur andern sehen könne, ungesäumt angefertiget und besorget werden, als wovon keine Ausnahme noch Befreyung Statt finden kann.

§. 4.

Sobald nun die Wege in solchen Stand gesetzt werden, so soll sich kein Fuhrmann oder Reisender unterstehen, aus dem Wege zu beugen und über die Saaten zu fahren, oder gewärtigen, daß er nicht allein zur Ersetzung des Schadens werde angehalten, sondern noch besonders bestraft werden.

In welchem Falle die Reisenden u. Fuhrleute, der bösen Wege halber, über Aecker und Saaten fahren mögen.

In so fern aber diese vorgeschriebenen Breiten der öffentlichen Land-Straßen nicht sollten in gehörige Ordnung gebracht, und die Wege in tüchtigen Stand gesetzt und unterhalten werden, so daß sich Fuhrleute und Reisende genöthigt sehen müßten, auszuweichen, und über Saat und Aecker zu fahren, oder gar Neben-Wege zu suchen: so soll ihnen solches unverwehrt, und niemand berechtigt seyn, dieselben deshalb in Verantwortung und Strafe zu ziehen, zu pfän-

den, oder den geringsten Aufenthalt zu verursachen, sondern wer sich dessen untersteht, und deshalb bey Obrigkeit und Gerichten angeklagt wird, soll deshalb nach gehaltenem Verhör und Befund der Sache nach, selbst in eine willkührliche Strafe, und dem Gegentheil allen verursachten Schaden und Aufenthalt zu bonificiren. condemniret und angehalten werden, es sey denn, daß das Ausweichen, aus Muthwillen, oder wenn der Weg gut, ohne Ursache geschehen wäre, als in welchem Falle der Fuhrmann, oder wer es sonst ist, nach der Observance gepfändet und zur Ersetzung des Schadens angehalten werden kann.

§. 5.

Was unter die öffentlichen Land-Straßen zu rechnen sey.

Damit aber auch jedermann wisse, was unter öffentlichen Heer- und Land-Straßen zu verstehen sey, so wird solches dahin bestimmt, daß a) alle Straßen, welche mit der ordinairen königl. Post (jedoch die Neben-Wege, welcher sich die Postillons manchmahl bedienen, davon ausgeschlossen,) befahren werden, vorzüglich dahin gehören. Ferner b) alle Wege, welche mit Fuhr- und Fracht-Wägen mit Kaufmanns-Gütern und zollbaren Waren beladen, befahren werden mögen. c) Alle Haupt-Wege, die von einer Stadt zur andern führen, und worunter auch die hin und wieder befindlichen kleinen, hohen oder sonst benahmte Straßen mit zu rechnen sind. Die Feld- und übrigen Wege aber, so nur von einem Dorfe zum andern führen, und ausserhalb obgedachten Haupt-Straßen liegen, gehören nicht hierher, sondern solche müssen von jeder Gemeine für sich allein unterhalten werden.

§. 6.

Wer die Aufsicht u. Besorgung des Landstraßen Baues haben soll.

Gleichwie es nun die größte Nothwendigkeit erfordert, daß eine gehörige Aufsicht darüber genommen werde, daß die Land-Straßen in guten Stand gesetzt und erhalten werden, so liegt den Land-Räthen, vor wie nach, die General-Inspection über sämmt-

sämmtliche Straßen und Wege ihres anvertrauten Kreises ob, und haben dieselben sogleich nach der Publication dieses Reglements in sämmtlichen anliegenden und angränzenden Dorfschaften auf gedachten Land-Straßen zu veranstalten, daß außer der Grund-Herrschaft, als welche eigentlich für das Ganze auf ihrer Feld-Mark dieserhalb besorgt seyn muß, und außer dem Schulzen, als welcher wieder für die ganze Gemeine haftet, noch 1 oder 2 der geschicktesten Gerichts-Männer auserseben, und über die Reparirung und Instandsetzung der Land-Straße zu Aufseher angesetzt werden, welche alle vorkommende Mängel und Schäden, so durch Regen-Güsse, oder durch zeitherige Unterlassung der nöthigen Reparaturen, Ausfüllung der Löcher und tiefen Geleise, Räumung der Seiten-Gräben, Unterhaltung der Brücken, und was dem gemeinen Fuhrwesen schädlich oder hinderlich seyn kann, entstanden, genau bemerken, solche der Grund-Herrschaft und den übrigen Gerichten zur Remedur anzeigen, und bey eigener Vertretung darauf dringen müssen, daß solche mit vereinigten Kräften der Grund-Herrschaft und Gemeine gebessert und in guten Stand gesetzt werden. Und da nach der alten hergebrachten Gewohnheit derjenige, welcher mit seinen Acker-Stücken an die Land-Straße anstößt, den Theil derselben, welcher daran liegt, in Stand setzen und erhalten muß, so hat es dabey lediglich sein Bewenden, und es hat sich niemand dieser Schuldigkeit zu entziehen. Es ist aber dieses nur von denen Stücken Acker zu verstehen, welche der Breite nach an die Land-Straßen anstoßen. Sollte aber der Acker eines oder des andern Unterthanen der Länge nach an die Land-Straße stoßen, so müssen alle diejenigen, welche in derselben Flur Acker haben, zu der Wege-Besserung und Unterhaltung mit concurriren, und es können sich in solchem Falle keine, auch nicht die Dominia, davon ausschließen.

Es sollen in jedem Dorfe 1 oder 2 Gerichts-Männer über den Straßenbau und Unterhaltung derselben angesetzt werden.

Hiernächst sollen die Steuer-Räthe, Bau-Inspectores, Polizey-Zoll-Bereiter und Land-Dragoner, bey Bereisung der ihrer Aufsicht anvertrauten Districte, besonders auf die Beschaffenheit der Wege genau

Acht haben, und wenn dieselben schadhafte und impassable Stellen antreffen, solches nicht allein der Gerichts-Obrigkeit, auf deren Feldern solche befunden werden, und dem Land-Rathe zur ungesäumten Remedur anzeigen, sondern auch der Kammer davon Bericht erstatten, damit auf die Instandsetzung der schadhaften Stellen mit Ernst und Nachdruck gehalten werden könne. Nicht weniger sollen die Kriegs- und Domainen-Räthe bey Bereisung ihrer Departements darauf vorzüglich mit attendiren, und wenn sie schadhafte Wege und Stellen finden, solches anzeigen.

Die kleinen und gewöhnlichen Reparaturen müssen allemahl nach der in diesem Reglement zulezt befindlichen Anweisung in continenti in Stand gesezt werden. Wenn sich aber solche schadhafte Wege und Gegenden finden sollten, welchen durch keine kleine Reparatur zu helfen, so muß Unserer Kammer davon Anzeige geschehen, welche alsdann durch einen Bau-Bedienten selbige aufs genaueste untersuchen lassen, und solche Vorkehrungen treffen wird, daß der Bau auf eine solide Art vorgenommen und ausgeführt werde.

Der Straßen-Bau soll zu solchen Zeiten des Jahres betrieben werden, da der Landmann an der Saat und Erndte nicht verhindert wird.

Bey dergleichen Haupt-Wege-Reparaturen aber ist allemahl dahin zu sehen, daß selbige zu solchen Jahrs-Zeiten angefangen, fortgesezt und beendiget werden, in welchen der Landmann am besten abkommen kann, und in keiner Saat- oder Erndte-Zeit behindert wird.

§. 7.

Wer eigentlich schuldig ist, die Land-Straßen im baulichen Stande zu halten; nähmlich: die anliegenden Dominia und Gemeinen.

Wenn nun bereits fest steht, daß diejenigen Dominia und Gemeinen, deren Grundstücke die Land-Straße berühren, solche in Stand sezen und erhalten müssen, weil sie auf verschiedene Art Vortheile von den Reisenden und Fuhrwerken, ratione Brau- und Brandwein-Urbars auch sonst haben, so hat es auch dabey sein Bewenden, es wären denn Verträge, Rechts-Sprüche, oder eine rechtsbeständige Obser-

Observanz vorhanden, welche ein anderes bestimmten, als welchen zuwider dieses Reglement keine Abänderung machen, sondern einen Jeden bey dem Seinigen vielmehr schützen, und dergleichen Pacta &c. in ihrer völligen Kraft erhalten soll; in so fern es aber ein und andern Orts nicht durch Verträge, Rechts-Sprüche oder die bisherige Observanz deutlich entschieden, und überhaupt wo es zweifelhaft ist, wer zur Reparatur des Weges verbunden, müssen die Grund-Herrschaften und Gemeinen, auf deren Grund und Boden der Weg geht, ohne alle Ausnahme saluo iure & processu die Land-Straße in Stand setzen und erhalten, und sie daher sofort mit Ernst dazu angehalten werden, daß sie überall die Wege und Land-Straßen in guten Stand setzen und unterhalten, und es kann denselben dazu keine andere Hülfe gegeben werden. Sollten sich aber hiernächst so starke Landstraßen-Bauten und Reparaturen finden, welche in Stand zu setzen, der Gemeine, in deren Fluren sie belegen, zu schwer fallen würden, so sollen die angränzenden Dorfschaften verbunden seyn, dabey mit zu concurriren, weil sie sich des Weges mit bedienen, und es sollen selbige sich, solches zu thun, im geringsten nicht weigern. Und wenn wider Verhoffen auch einigen dieser Dorfschaften und Gemeinen die Arbeit zu schwer fallen sollte, so soll in solchen Fällen von den Kreisen ihnen noch mehrere Hülfe gegeben werden, nur muß davon allemahl zuvor an Unsere Kammer berichtet, und von dieser, nach vorhergegangener Untersuchung, das Erforderliche reguliret werden. Wenn auch bey dergleichen großen Landstraßen-Bauten und Reparaturen, Planeurs oder gar Conducteurs angesetzt werden müßten, so sollen die Dominia und Gemeinen, auf deren Territorio der Bau geführt werden muß, verbunden seyn, selbigen die von der &c. Kammer festgesetzten Diäten zu bezahlen. Sobald nun aber eine solche Land-Straße durch Hülfe anderer in Stand gebracht worden, so muß das Dominium und Gemeinde, auf dessen Flur selbige belegen, sie allein in Stand halten, und zu dem Ende, wenn in dem neuen Boden tiefe Géleise gemacht worden, solche wieder zustoßen, auch wenn sich eine Niederung im Großen oder Kleinen zeigt, wo sich der neue Boden über einen gan-

zen

zen Fleck abermahl gesetzt haben möchte, solche mit Kies wieder ausfüllen und planiren, die neu gezogenen Seiten-Gräben sowohl, als die vorher gewesenen jährlich ein- oder zweymahl ausräumen, und den Auswurf mitten auf die Straße bringen und aus einander werfen, nicht aber gleich an den Graben-Rändern liegen lassen, es sey denn, daß solcher auf der Straße nichts nütze wäre, in welchem Falle solcher auf die andere Seite des Grabens außerhalb der Straße aus einander geworfen werden muß.

Die angeordneten Gerichts-Männer jeder Gemeine müssen für alles mangelnde stehen, sonst für jeden Fehler 8 Ggr. Strafe zu erlegen sind.

Daß aber dieses alles gehörig in Acht genommen und besorget werde, dafür müssen die angeordneten Aufseher und Gerichts Männer stehen, und werden dieselben für jede unterlaßene Ausbesserung und von den hierzu angewiesenen Unsern Bedienten vorgefundene Mängel, sie mögen groß oder klein seyn, in 8 Ggr. Strafe condemniret, welche der Land-Rath des Kreises sofort von ihnen beytreiben lassen soll, es wäre denn, daß sie erweisen könnten, daß sie alles bey der Grund-Herrschaft und Gemeine gebührend und zu rechter Zeit angezeigt, und keine Hülfe oder Beystand gefunden, in welchem Falle alsdann die Strafe von dem daran Schuld habenden Theile erleget werden soll.

Wegen Vertheilung der zu unterhaltenden neuen Straße zwischen Herrschaft und Gemeinen, desgleichen unter die Unterthanen.

Zwischen den Grund-Herrschaften und Gemeinen, kann wegen Unterhaltung der Straßen kein Streit entstehen, weil ein jeder den District, an welchen seine Aecker stoßen, unterhalten muß; und eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit den Gemeinen und Unterthanen unter einander. Im Falle aber dennoch dergleichen Streit entstehen sollte, so soll auf Verlangen des Dominii und der Gemeine selbigen ordentlich die Land-Straße ein- und von Bau-Bedienten zugetheilet werden; nur muß deshalb kein Bau oder Reparatur liegen bleiben, sondern es muß, wenn ein Streit entsteht, der schadhafte Platz von der Gemeine in Stand gesetzt werden, und selbige dafür haften,

Haften, hiernächst aber ist die Klage gehörigen Orts anzubringen, da denn der schuldige Theil gehalten seyn soll, den übrigen die Kosten wieder zu erstatten.

Wenn auch in einem Kreise zu viel Haupt-Reparaturen erforderlich seyn sollten, welche nicht mit einmahl vorgenommen werden könnten, so soll nach geschehener Untersuchung festgesetzt werden, welche Reparatur zuerst vorgenommen, und wie solche successive auf einander folgen sollen. Es muß aber kein Dominium oder Gemeine sich darauf verlaßen, daß von dem ganzen Kreise Hülfe erfolgen soll, als welches nur in besondern Fällen gestattet werden kann, sondern es muß vielmehr eine jede Gemeine sich allemahl dergestalt einrichten, als wenn sie die Reparatur allein vornehmen müßte, und zu dem Ende im Winter die Anfuhre und Anschaffung aller zu einer solchen Reparatur erforderlichen Materialien besorgen.

Im Winter sollen auch Baumaterialien angebracht werden.

Außer dieser Verbindlichkeit der Dominiorum und Gemeinen, die Land-Straßen im Stande zu erhalten, müssen dieselben auch alle quer über oder unter derselben weggehende Brücken und Rinnen von 1, 2, 4 bis 6 Ellen weit im Bogen, sie mögen auf das neue angeleget werden müssen, oder schon vorhanden seyn, unterhalten, und solche, so viel möglich, von Ziegeln oder guten Bruch- und Feld-Steinen massiv auf eigene Kosten bauen; ingleichem müssen alle Brücken fernerhin nach der Vorschrift von denjenigen, so solche bis daher zu unterhalten verbunden gewesen, unterhalten werden, wobey, so viel nur immer thunlich, auch dahin gesehen werden muß, daß solche massiv erbauet werden, indem die darauf zu verwendende Kosten sich in der Folge allemahl wieder bezahlt machen, da auf die Reparatur nicht so viel verwandt werden darf.

Dominia u. Gemeinen müssen auch alle Rinnen und Brücken von 1 bis 6 Ellen weit, ex propriis bauen.

§. 8.

Wenn nun feststeht, wer die Land-Straßen, Brücken und Rinnen in Stand setzen und erhalten soll, so ist

Verboth, daß künftighin weder mit Faschinen, noch an-

andern Holzwerke, die Straßen repariret werden dürfen.

nun noch anzuweisen, welchergestalt die Reparatur geschehen kann und soll; und es wird daher hiermit und in Kraft dieses ernstlich verbothen, von nun an, es sey wo es wolle, nach der Publication dieses Reglements weder mit Dörnern, noch andern Strauchwerk, weder mit Faschinen noch Knüppeln und Scheitholze, am allerwenigsten aber mit Quecken oder andern leicht verwesenden Sachen, die Löcher auszufüllen, oder ganze Stücke Weges damit zu belegen, zumahl bekannt, daß diese Bau Art nichts nütze ist, und nur die Straßen noch mehr verdirbt, und übler oder ärger, als vorher, macht, auch gar kein Vortheil oder Erleichterung darunter zu suchen noch zu finden ist, zumahl das Holz in kurzer Zeit verfault, und alsdann von neuem die Reparatur vorgenommen werden muß, überdem auch diese Art von Wege Besserung bereits nach der Forst-Ordnung, Tit. I. §. 6, lit. E. gänzlich verbothen ist. Es soll daher ein jeder, welcher sich dennoch beykommen lassen wird, in der Art die Land-Straßen zu repariren, für jede schlesische Stange lang a 7½ Elle nach der Länge der Straße gerechnet, ohne weitere Rücksicht und geltende Entschuldigung 1 Rthlr. Strafe erlegen, und gehalten seyn, das Holz oder Strauchwerk sogleich wieder herausnehmen zu lassen, und die Löcher mit Schlacken, Steinen und Kies auszufüllen, und zu überfahren, und gleich zu machen.

Strafe, so auf den Holzbau in Straßen festgesetzt ist.

§. 9.

Die sogenannten Prellen sollen abgeschaffet werden.

Ingleichem sollen die so genannten Prellen im Gebirge gar nicht mehr gebraucht werden. Es sind selbige theils ganz quer über, theils auch schräge über die Straßen gelegte und öfters recht schöne lange Bäume, welche dazu dienen sollen, das Regen- oder Quell-Wasser von einer Seite nach der andern hinüber zu weisen. Da aber dieses dem Fuhrwerke höchst beschwerlich, auch Wagen und Räder gewaltig angreift, und in Gefahr setzt solche gar zu zerbrechen: so sollen solche Prellen gänzlich abgeschaf-

fet,

set, und, wo dergleichen vorhanden, sofort weggenommen werden. Es können, statt derselben, entweder flache Gerinne von einem Steinsetzer gepflastert, oder wenn die Seiten-Gräben tief genug gemacht worden sind, gewölbte Rinnen von 1 Elle im Lichten (damit benöthigten Falls ein Mensch durchkriechen kann,) angelegt, und der Sache auf die beste Weise abgeholfen werden. Diese Rinnen müssen aber nicht höher, als der Horizont der Straße ist, werden, sonst es fast gleiche Ungemächlichkeit, wie mit den hölzernen Prellen, haben würde. Wer also künftighin dergleichen Prellen unterhält, oder wohl gar von neuem anlegt, soll ebenfalls in 1 Rthlr. Strafe für eine jede derselben verfallen seyn.

§. 10.

Allgemeine Regeln, nach welchen die Land-Straßen angerichtet und gebauet werden sollen; und zwar muß das Wasser hinlänglich abgeleitet werden.

Die allgemeinen Regeln zur Besserung der Land-Straßen sind folgende:

a) Muß das Wasser allenthalben, sowohl in den ebenen Flächen, als in den bergigen und ungleichen und hohlen Wegen abgeleitet, und solchergestalt durch Seiten-, Quer- und Abzugs-Gräben fortgeführt werden, daß nichts davon, als was schlechterdings von oben her darauf und hinein regnet, in die Straßen kommen kann.

Die alten Gräben müssen vertiefet und geräumet, auch neue gemacht werden.

Aus diesem Grunde also müssen nicht allein auf den Seiten der Wege Gräben gezogen und solche oft aufgeräumet, nach dem Wasserfalle eingerichtet und erfordernden Falls tiefer gemacht werden, sondern es ist auch eben so nothwendig, daß dergleichen Gräben, so viel möglich, in gerader Linie angefertiget, und so weit, als es, ohne von der Straße abzuweichen, geschehen kann, fortgeführet werden. Die herauskommende Erde wird zur Ausgleichung der niedrigen Stellen, und Erhöhung der Straße, allemahl mitten in dieselbe geworfen, oder mit Schubkarren dahin gefahren.

Wenn

Wie die Ufer der Gräben zu befestigen sind.

Wenn die Graben-Ufer nicht stehen wollen, so belegt man dieselben mit Rasen, oder man läßt zu beyden Seiten; jedoch ohne die Sohle des Grabens einzuschränken, kleine Zäune von ohngefähr ½ bis ¾ Ellen hoch machen und vorziehen. Dergleichen Gräben müssen oben 3, unten 1½ Elle breit, und 1½ bis 2 Ellen, nach dem das Gefälle beschaffen ist, tief seyn, und richtet sich in diesem Falle alles nach der Situation des Erdreichs und nach dem Ablaufe oder Falle des Wassers.

Wo Erde genug herzunehmen ist.

Kann man aus den nach dieser Proportion eingerichteten Gräben nicht Erde genug zur Planirung der Straßen erhalten, so werden an der auswendigen Seite noch Einschnitte gemacht, welche so breit und so tief ausgegraben werden, bis man Erde genug hat.

Auf gar trocknen und ebenen Flächen, wo die Straßen gut sind, daselbst dürfen die Seiten-Gräben nur 2 Ellen oben breit seyn, und die Tiefe nebst der Breite auf der Sohle richtet sich darnach, wenn nur die Ufer dossirend oder schräge abgegraben sind.

Wenn dergleichen Gräben Aecker treffen, auf die man oft fahren muß, oder vor einem abgehenden Feld- oder andern Wege vorüber gezogen werden müssen, so werden solche vor eines Jeden Stücke mit einer ausgegrabenen flachen Furche versehen, damit ein Jeder auf sein Stück kommen könne, und dem Wasser nicht der Lauf gehemmet werde.

Die Alleen müssen hinter die Gräben, auch in dieselben gesetzt werden.

Die Alleen müssen, der Sicherheit wegen, hinter die Gräben gesetzt werden. Auf hohen und trocknen Erdreiche aber, und wo die Gräben weit genug aus einander sind, und die Straße durch die Aeste verenget werden kann, können die Bäume, um desto mehr Feuchtigkeit zu haben, auch an den Seiten in die Gräben, doch dergestalt gesetzt werden, daß der Ablauf des Wassers nicht gehindert werde.

Die alten in den Straßen liegenden Auswürfe aus den

b) Müssen die in den meisten mit alten Seiten-Gräben versehene Land-Straßen von den an den Graben-Rän-

den

den liegenden alten Auswürfen, (welche als Dämme, die den Abzug des Wassers aus der Straße in die Gräben verhindern, vorliegen,) ebenfalls gereiniget, und dieselben aus einander, und zwar mitten in die Straße gebracht, auch die Gräben selbst so viel dazu vertiefet und verbreitet werden, daß die Haupt-Straßen in der Mitte auf 15 Ellen breit allemahl höher, als das anliegende Feld- oder Grundstück, die Gräben aber viel tiefer als der niedrigste Theil der Straße an den Graben-Ränden seyn, und ihren Abzug dergestalt haben, daß kein Wasser in denselben stehen bleiben möge; und es wird auf gehöriges Ansuchen, den Dominiis und Gemeinen allemahl durch Vermittelung Unserer ꝛc. Kammer von den Bau-Bedienten die Anweisung gegeben werden, wie solches am besten und vortheilhaftesten zu machen seyn werde.

Gräben müssen mitten in die Straßen gebracht und planiret werden.

c) Müssen alle Wege, und insonderheit die schlechtesten und schlimmsten Stellen, welche in Arbeit genommen werden sollen, sie mögen einen Boden haben wie sie wollen, lettig, thonartig, morastig, steinig, schieferig, oder wie es Nahmen haben mag, zuförderst planiret, und alle in denselben befindliche Löcher, tiefe Geleise, Hügel und Kämme gleich gemacht, und dazu die Erde aus den Gräben zu Hülfe genommen, und gerade so in Stand gesetzt werden, als wenn alles so bleiben und nichts mehr daran gethan werden sollte. Hiernächst aber müssen

Alle böse Wege müssen zuförderst, ehe solche mit andern Boden überfahren werden, gut planiret werden.

d) die Straßen mit den zu in Standsetzung der Wege vorzüglichsten Materialien, als: Schlacken von Schmieden und allerhand Hammerwerken, Hohenofen, u. dgl. ferner großen und kleinen Steinen von allerley Arten, als: Feld-Steinen, Bruch- und Sand Steinen, Kiesel und auch Kalk-Steinen, zu Ausfüllung tiefer Löcher zum Grunde, auch Ziegel-Stücken und Brand-Schutt befahren, und solches nur ein jedes schicklich und an gehörigen Orten angebracht werden.

Es wird die Frage, womit die Straßen repariret werden sollen, erörtert.

Welches der beste oder schlechteste Boden zu Reparirung der Straßen ist.

Unter dem Sande ist vorzüglich der grobe und kleine Kies sowohl aus Flüssen, als Gräben, der beste, ferner der rothe und eisensteinige, ingleichem der ordinaire Fluß-Sand, und aller solcher, welcher nicht mit lehmigen oder leichten Erd-Theilchen vermengt ist. Im Falle der Noth aber, und wenn von obigen Sorten keiner in der Nähe zu haben ist, ist der übrige feine und so genannte Trieb-Sand, ja selbst die gemengte schwarze graue Erde zu einer nöthigen Erhöhung oder zu einem Damme vollkommen gut zu gebrauchen, wenn nur gehörig damit verfahren, und nicht zu wenig aufgeführt, hernach eine etwas öftere Ausbesserung und Planirung der wieder ausgefahrnen Löcher nur nicht versäumt und vernachlässigt wird. Wenn also, allem Anscheine nach, in der Nähe, wo ein schlimmer lettiger oder morastiger Weg verbessert und gebauet werden soll, kein Sand, oder ein anderes taugliches Materiale, wie vorhin beschrieben, vorhanden ist,

Wo der Sand oder kiesige Boden zu suchen, und was dabey in Acht zu nehmen ist.

e) so müssen von einigen der Gegend kundigen Leuten, vermittelst Grabung 3 bis 4 Fuß tiefer Gruben, oder durch einen Erd-Bohrer, die umliegenden Grundstücke auf $\frac{1}{4}$ Meile und noch weiter davon, sondiret werden, ob nicht ohne gar zu große Mühe, und ohne höchstens 1 bis 2 Ellen tief Boden abwerfen zu dürfen, Kies oder Sand anzutreffen sey. Findet man dergleichen, so muß ohne Unterschied der Grundstücke, ob es Acker, Wiese, oder Hütung und Busch ist, die Veranstaltung gemacht werden, daß von einer gewissen Plaine der fette oder untaugliche Boden abgeworfen, und zur Zeit, wenn die Straße gebauet wird, der gefundene Sand ꝛc. von dannen auf die Land-Straße gefahren werde.

Wegen der Bonification des auf Aeckern oder andern nutzbaren Gründen gefundenen Sandes.

f) Wenn sich nun solches nützliche Materialie zu Reparation einer Land-Straße auf eben derselben Feld-Mark, auf welcher die anzurichtende Gegend ist, findet, und solches, z. B. Aecker oder Wiesewachs eines Unterthanen beträfe, so soll demselben, wenn Gemein-Stücke vorhan-

Händen, von diesen so viel und eben so gut, oder in gewisser Proportion mehr oder weniger, wieder gegeben werden, als er durch die Wegnehmung des Sandes an seinen Grundstücken verloren. Wären aber keine Gemein-Stücke vorhanden, oder es träfe eine fremde Feldmark und Dominium, auf deren Jurisdiction dergleichen Sand oder andere gute Materialien angetroffen würden, so sollen dennoch die Eigenthümer der Grundstücke, auf welchen solche befindlich, nicht allein verbunden seyn, hierzu willig die Hand zu biethen, und die Abhohlung derselben zum Straßen-Bau zu erlauben, sondern es soll auch derjenige, welcher sich dessen weigert, und hierunter den allergeringsten Aufenthalt verursachet, er sey wer er wolle, in 50 Rthlr. irremissibler Strafe condemnirt seyn. Indessen soll ihm von denjenigen, welche den Sand oder andere Materialien auf ihren Wegen gebrauchen, die Vergütigung nach dem Ertrage dessen, was er dadurch verloren, gegeben werden.

Solche mühsam gefundene Sand-Gruben sollen nicht wieder zugemacht werden.

Dergleichen mühsam gefundene und seltene Sand-Gruben sollen aber auch alsdann unter keinerley Vorwande, und bey 50 Rthlr. Strafe, niemahls wieder zugeschüttet, sondern als eine beständige Vorraths-Kammer zur fernern Unterhaltung der dortigen Land-Straße offen und frey gelaßen werden, daselbst so oft Sand zu hohlen, als es die Unterhaltung erfordern dürfte.

Die gröbsten Steine sollen aus den Wegen geräumet werden.

g) Alle in einer Land-Straße zum Nachtheil des Fuhrwesens liegende, oder aus dem Grunde zu weit hervorragende große Steine müssen entweder weggeschaffet, gesprengt oder versenkt werden. Und obwohl dergleichen steinige Straßen einen sehr festen und guten Grund zu haben pflegen, so sind solche doch sehr unbequem zu befahren, daher solche, wenn man es haben kann, mit Kies oder anderm guten Sande $\frac{1}{4}$ Elle überfahren werden müssen.

Desgl. auch die Stöcke u. hervorhangende Aeste.

h) Eben so müssen auch die Stöcke oder starke Wurzeln in Wäldern und Büschen ausgeradet, und sammt den überhängenden Aesten aus dem Wege geräumet werden.

Wenn die schlimmen Wege nach der Ausbesserung und zweyjährigen Unterhaltung nicht gut bleiben wollen, sollen sie gepflastert werden.

i) Wenn endlich die mit Sande, Kies oder anderm Boden überfahrne lettige oder morastige Gegenden, wie auch die hohlen Wege, nach einer ein- oder zweyjährigen Unterhaltung dennoch nicht gut werden, oder dauern wollen, alsdann ist es erst Zeit an die Bepflasterung zu denken, allermaßen sodann noch nichts verloren oder bey der Sache zu viel geschehen ist, wenn man noch zu diesem Hülfsmittel schreiten muß, indem alles dieses ebenfalls, und wenn man auch die Pflasterung bald zu Anfange resolviret hätte, voran hätte gehen müssen.

Die Straßen sollen, so viel möglich, in geraden Linien, jedoch ohne jemandes Schaden, gezogen werden.

k) Und da es zur Schönheit und Zierde einer Land-Straße, so wie zu Verkürzung des Weges, ein großes beyträgt, wenn solche in geraden Linien und parallel gezogene Gräben weite oder lange Strecken fortgeführt werden kann, so soll dieses zwar überall, wo es ohne jemandes wesentlichen Schaden practicable zu machen ist, observiret werden, sonst aber und wenn dadurch Schade verursachet werden sollte, soll bloß dem alten Wege wieder nachgegangen und die Linie so oft gebrochen werden, als es die Länge und Situation erfordert.

Wenn ein böser Weg durch einen andern Neben-Weg vermieden werden kann, was dabey zu observiren.

Falls aber ein sehr böser Weg durch einen andern Neben-Weg, oder durch Anlegung eines ganz neuen evitiret und mit geringerer Mühe und Arbeit, auch ohne allzugroßen Schaden an Aeckern und Wiesen zu machen, zur Haupt-Straße aptiret werden könnte, dagegen aber von der Grund-Herrschaft oder Gemeine Einwendungen gemacht würden, welche der Land-Rath nicht in der Güte abthun oder heben könnte, so soll, wenn der Land-Rath davon an die Kammer berichtet, durch einen Bau-Bedienten die Gegend aufgenommen,

men, ein Plan davon angefertiget, und solcher mit einem pflichtmäßigen umständlichen Bericht an die Kammer zur Decision eingesandt werden, die Grund-Herrschaft und Gemeinen aber sollen ohne weitere Umstände zu sothaner Vermessung die erforderlichen Leute bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe auf des Bau-Inspectoris Verlangen hergeben, und, so lange er solche brauchen dürfte, unentgeldlich darstellen.

§. 11.

Die Art und Weise, wie also die Land-Straßen in einen tüchtigen und zu aller Jahrszeit fahrbaren Stand gesetzt werden sollen und können, ist wohl zum Theil aus dem Vorhergehenden schon ziemlich deutlich abzunehmen. Um aber die Sache nach der verschiedenen Abwechselung des Bodens sowohl, als der Gegenden, desto verständlicher zu machen, damit daraus auf andere noch zur Zeit unbekannte Fälle und Umstände exemplificiret werden möge, so soll zuförderst von einer Straße in einer Ebene oder Fläche, wo der Boden zu einer Straße vollkommen gut ist, bloß dieses erwähnet werden, daß selbige doch selten oder niemahls von Natur so eben und gut ist, daß nicht zuweilen Pfützen oder Löcher auf derselben entstehen sollten. Um also auch dieses Incommodum der Reisenden zu heben und zu hindern, so müssen zu beyden Seiten in der vorgeschriebenen Breite zwey- oder dreyellige Gräben parallel gezogen, und mit der daraus kommenden Erde, die Mitte der Straße nach einer gewissen Ründung dergestalt erhöhet und die Tiefen ausgefüllet werden, daß selbige wenigstens $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Ellen höher sey, als die Ränder der Gräben und des anliegenden Terrains.

Die Art und Weise, wie die Land-Straßen reparirer werden sollen, wird angezeigt.

§. 12.

Wenn hiernächst auch in den Ebenen sowohl als an herunter oder hinauf laufenden Anhöhen und Bergen vielfältig solche Wege gefunden werden, welche grundlos sind, und aus lettigen, thonartigen

Von lettigen oder lehmigen Stellen auf den Land-Straßen.

oder lehmigen Boden, welcher durch die Näſſe dergestalt erweichet werden kann, daß die Wagen-Räder bis zur Achse einschneiden, bestehen, so ist damit nicht besser zurecht zu kommen, als wenn erstlich mit den Seiten-Gräben und der Planirung verfahren, und dazu trockenes Wetter in Acht genommen wird, auch, wenn man es haben kann, der Grund mit großen und mittlern Steinen ausgefüllet, oder noch besser aus freyer Hand über und über beleget werden kann.

Zweytens, muß man die ganze Gegend mitten 1 Elle hoch, wenigstens aber $\frac{3}{4}$, mit Sand oder Kies überfahren lassen. Wenn solches geschehen, und sodann das Fuhrwerk darüber geht, müssen die im ersten und zweyten Jahre gemeiniglich tief ausgefahrnen Geleise fleißig wieder zugestoßen und planiret, auch, wo sich Gruben finden sollten, aufs neue einige Fuder Sand oder Kies hingefahren werden. Das lezte oder zweyte Jahr giebt man genau Achtung, wie sich der Weg verhalten, und ob ihn die Winter-Feuchtigkeit oder starke Regen-Güsse sehr mitgenommen oder beschädiget haben. Ist solches von keiner sonderbaren Erheblichkeit, so daß man sich gewisse Hoffnung machen kann, der Weg seye gut genug, und werde auch gut bleiben, so läßt man denselben noch einmahl planiren, und füllet die etwann gewordenen Löcher abermahl aus.

Wann eher eine Pflasterung vorzunehmen.

Sollte es sich aber anders und zwar solchergestalt befinden, daß man kein Zutrauen auf die bloße Sand-Ueberfahrung setzen könnte, sondern man sähe im Gegentheil, daß sich entweder der Sand zu sehr abspühlete, oder, der hohen Ueberfahrung ungeachtet, sich mit dem lehmigen Boden noch allzusehr vermengte, so daß man in kurzer Zeit die alten Umstände wieder gewärtigen müßte, so ist kein anderer Rath, als sodann seine Zuflucht zu der Stein-Pflasterung zu nehmen, damit dadurch der Sand fest gemacht und genöthiget werde, Stand zu halten. Auf den puren lehmigen oder lettigen Boden zu pflastern, ist gar nicht rathsam, weil solche Arbeit in gar kurzer Zeit versinken, und die Kosten mit den Materialien verloren seyn würden.

Wie das Pflaster angefertiget werden muß.

Ein solches Pflaster muß, wie in der Stadt, nach einer runden matten Wölbung gemacht, und besonders an den Seiten, wie auch in der Mitte etlichemahl mit großen Steinen, welche das Pflaster zusammen halten, 10 Ellen breit seyn. Diese Breite wird in 4 Theile oder 5 Linien abgetheilt, wovon eine jede Linie mit solchen starken Steinen besetzt, und hiernächst querüber in gleichen Quadratis, so man Traversen nennt, mit großen Steinen eben also wie dort verfahren. Zwischen diesen oder in erwähnten Quadratis werden sodann die kleinen Steine angebracht, und mit der Hand-Ramme wohl zusammen geschlagen. Die gar kleinen Steine aber muß man auf solchen Land-Straßen, wo der Steinsetzer nicht immer bey der Hand ist, gar nicht nehmen.

Auf einer oder auch auf beyden Seiten, läßt man, wenn es die Situation leidet, so viel Platz zwischen dem Stein-Damm und den Seiten-Gräben, daß ein sogenannter Sommer- oder Bey-Weg bleibe, auf welchen das Fuhrwerk zu denjenigen Jahrszeiten, wenn alle dergleichen fettige Wege gut sind, gehen, und der Stein-Damm geschonet werden kann.

§. 13.

Wie die niedrigen Gegenden zu repariren sind.

Gegenden, die sehr niedrig liegen, und von welchen das Wasser entweder niemahls abgeleitet worden ist, oder wegen Verschaffung der Vorfluth vielen Schwierigkeiten unterworfen gewesen, müssen, nach dem Edict von Verschaffung der Vorfluth, d. d. Berlin, d. 20 Dec. 1746, §. 1 — 6, erstlich in Stand gesetzt, und die Abzugs-Gräben geräumet, vertiefet und verbreitet werden. Wenn dieses vorangegangen, so wird zu beyden Seiten, nach der erforderlichen Breite, welche die Straße sowohl, als die Seiten-Gräben haben müssen, zu Ziehung der Gräben die nöthige Vorkehrung gemacht, oder so schon alte Gräben vorhanden, solche aufgeräumet, und der Boden mitten auf die Straße gebracht, und, nach Beschaffenheit der Umstände, ein Damm von 1 bis 2 Ellen hoch,

15 E. breit auf der Krone mit gehöriger Dossirung oder Abdachung angefertigt.

Es müssen Brücken durch die Dämme gemacht werden, damit das Wasser auf beyden Seiten gleich hoch stehe oder abfließen könne.

Die Krone muß, wie bey den übrigen Straßen-Planirungen angewiesen, ebenfalls nach den Seiten zu abgerundet seyn. Ist die Erde oder der Boden, so aus den Seiten-Gräben genommen wird, für sich allein gut, den ganzen Damm davon zu machen, so können die Gräben in Absicht der erforderlichen Erde so breit und tief gemacht werden, daß die Quantität, so nach dem Profil des neuen Dammes leicht zu berechnen und zu bestimmen ist, aus denselben genommen werden kann. Und damit das Wasser, wenn es anschwillt, auf einer Seite des Dammes so hoch stehe, oder auch, wenn die Vorfluth im Stande ist, zu gleicher Zeit mit abfließe, wie auf der andern Seite, so muß entweder in der Mitte, oder an einem andern schicklichen Orte gegenüber den Abzugs- oder Vorfluth-Gräben, eine gewölbte Rinne nach der Proportion, als viel oder wenig Wasser durchlaufen muß, im Lichten weit, und in Betracht der Länge, nach der ganzen Breite der Straße, zumahl wenn ein oder zwey Sommer-Wege neben dem Damme mit darüber gehen sollen, gebauet werden.

Sollte der Boden aus dem Graben aber weiter nicht zu gebrauchen seyn, als bloß den Grund oder das Fundament damit auszugleichen, so muß der Damm mit Sand, Kies, oder andern tauglichen Boden und Materie aufgefahren und erhöhet werden, bis er seine erforderliche Höhe und Stärke erreicht hat.

Will man auch bey dergleichen Dämmen den sogenannten Sommer-Weg laßen, so muß bey der Anlage hauptsächlich auf die dazu erforderliche mehrere Breite reflectiret werden.

§. 14.

Straßen, die durch Brüche und Moräste gehen, wie solche zu repariren.

Eben so muß man solche Land-Straßen, welche durch Brüche und tiefe Moräste, oder über Torf- und Loh-Boden gehen, suchen gut und fest

fest zu machen. Da es aber hier gemeiniglich noch weitläuftigern Schwierigkeiten, wegen Verschaffung der Vorfluth und Abziehung des Wassers, unterworfen ist, und ob diese auch (wie es denn, ohne davon abzulassen, unumgänglich geschehen muß,) endlich verschaffet wird, doch mit Anfertigung und Besserung der Land-Straße eben nicht darauf gewartet werden kann, sondern bald zu Werke geschritten werden muß: so ist allhier und bey so bewandten Umständen kein anderer Rath noch Mittel, als von beyden Seiten des Morasts so lange Erdboden, und zwar so wie er nur zu haben ist, er sey thonartig, lehmig, sandig, oder gemengt, zu zufahren, bis man endlich zusammen kommt, und müssen die Linien dazu von einem Bau-Bedienten abgesteckt werden. In der Mitte dieses Dammes aber müssen eine, auch wohl zwey oder mehrere Brücken gebauet werden, um dem Wasser zu beyden Seiten des Weges oder Dammes die Wage oder den Wasser-Paß zu geben. Ein solcher Damm muß so hoch gemacht werden, daß er wenigstens 1 Elle hoch über dem höchsten Wasser bleibt.

Wenn der zuerst angefahrne Boden zur Grundlage sowohl, als oben darüber, nicht tauglich seyn oder aushalten sollte, so versteht es sich von selbst, daß man solchen durch bessern und dazu dienlichern, wenn er auch weiter herzu gehohlt werden müßte, ersetzen, und von neuem überfahren und planiren muß, wie die andern Wege. Hat man große Steine genug in einer solchen Gegend, und der schlammige Boden im Grunde giebt nach und will ausweichen, so wird demselben dadurch vorgebeuget werden können, wenn man damit die beyden Seiten oder den Fuß des Dammes einfasset; wo aber dieses nicht ist, muß man seine Zuflucht zu Faschinen oder andern Holzwerk nehmen, jedoch daß davon nichts mit in, sondern nur vor dem Damme an beyden Seiten gebracht werde.

Sollte man vor Wasser und Feuchtigkeit entweder durchgängig, oder auch nur stückweise, dazu kommen können, so müssen Seiten-Gräben gemacht, oder der ganze Erdboden, so weit er trocken, und wenn es auch nur ein Stich tief wäre, genommen und solcher adhi-

biret werden, weil solches den Bau gar sehr befördern und Vortheil bringen kann.

Große Mohre und Torf-Gegenden, durch welche eine Land-Straße geht, sind in Schlesien wohl wenig vorhanden; sollten aber ja dergleichen angetroffen werden, so geben vorstehende Regeln schon Maß und Ziel an die Hand, wie sich auch dabey zu helfen und die Gegend zu verbessern sey.

§. 15.

Die hohlen Wege in Stand zu setzen, wie solches angestellet werden müsse.

Die hohlen Wege sind von sehr manigfaltiger Beschaffenheit, und gehen bald einfach, bald doppelt und dreyfach Berg auf oder herunter. Das Wasser, so in selbigen gemeiniglich laufen muß, ruinirt solche immer noch mehr, und macht sie tiefer, folglich auch enger und beschwerlicher. Sie sind im flachen Lande insgemein aus Sande, oder lehmigen und thonartigen Grunde und Boden, im Gebirge aber mehr aus steiniger und schieferiger Materie zusammengesetzt.

Die große Beschwerlichkeit für das Fuhrwesen und Reisende besteht hauptsächlich darin, daß solche nicht allein an sich selbst sehr böse und oft impassable sind, sondern auch wegen ihrer engen Einschränkung verursachen, daß sich zwey begegnende Wägen nicht ausweichen können. Dergleichen hohle Wege müssen also dergestalt eingerichtet werden, daß vorerwähnte Beschwerden aufhören. Zu dem Ende sollen solche, die nur einfach gehen, auf beyden Seiten der hohen Ufer von oben ab dergestalt dossirend oder abhängend abgestochen und der Grund damit ausgefüllet werden, bis dadurch eine durchgängige Breite von 10 Ellen, inclusive der Seiten-Rinnen oder Gräben, erlanget werde. Die aber doppelt, und zwar so nahe neben einander gehen, daß zwischen denselben nur noch ein schmahler Rücken oder Kamm steht, daselbst darf dieser Kamm nur, wenn es ohne besonders große Kosten geschehen kann, auf beyden Seiten dergestalt aus einander geworfen werden, daß die Straße oder das Fuhrwerk da, wo vorhin der Kamm gestanden, gehen könne. Sollten dergleichen doppelte oder mehrfache hohle

Wege

Wege aber weit aus einander gehen, daß man solchergestalt das dazwischen liegende Erdreich nach vorhergegangener Anweisung nicht planiren könne, so muß unter allen der beste oder der am kürzesten und leichtesten zu repariren steht, erwählet, und eben so, als ein einfach gehender hohler Weg in Stand gesetzt werden.

Was vorzüglich bey den hohlen Wegen in Acht zu nehmen ist.

Das Vornehmste bey allen hohlen Wegen, ist dieses: daß man das Gefälle oder ihren Abhang eben so gleich herunter, als auf einer andern Fläche eine Horizontal-Linie leite und mache, damit das ja noch in derselben laufende Wasser an einem Orte so viel Schnelligkeit, als am andern, zeige, und also demselben keine Gelegenheit gegeben werde, hier oder dort in eine größere Bewegung zu gerathen, Löcher zu spühlen und Hügel aufzutreiben. Ferner daß man, wo es irgend noch möglich ist, kein Wasser von oben her, als was bloß hinein regnet, oder von selbst darin hervorquillt, hineinkommen läßt.

Oberhalb dem hohlen Wege muß alles Gewässer abgewiesen werden, daß es nicht in denselben laufen möge.

Daher müssen oberwärts die dahinführende Seiten-Gräben dergestalt auf der Höhe daneben vorbey, und an einem schicklichen Orte herunter geführt werden, daß solche unterwärts in die weiter gehenden gleichmäßigen Gräben einfallen, und vermittelst derselben alles Wasser ableiten, ohne jemahls die Straße zu berühren.

Die unterwärts einen Berge befindliche Seiten-Gräben pflegen zwar, bey starken Regen-Güssen, durch das von oben kommende Wasser gern verschlämmt, und wohl gar zugeworfen zu werden; allein, sie müssen nur eben so oft, als solches geschieht, wieder aufgeräumet und ausgeworfen werden, so wird von dem nachfolgenden Gewässer doch kein Schade gemacht werden können.

Es finden sich an einigen Orten neben den ordentlich zu befahrenden hohlen Wegen viele alte, durch die Länge der Zeit verwilderte, Neben-Wege; diese können, bey solchen Umständen, statt der Seiten-Gräben dienen, wenn man nur ober- und unterwärts die Seiten-Gräben sucht schicklich herein und wieder heraus

aus zu leiten, ohne den ordentlichen Fuhrweg wieder mit zu verderben, oder das Wasser hinein zu bringen.

Es müssen dennoch auch unten im hohlen Wege zu beyden Seiten, Rinnen für Quell- und Regen-Wasser bleiben.

Wenn also auch alles Wasser von oben her nach vorgeschriebener Art völlig abgewiesen wird, so ist dennoch höchst nöthig, daß auch unten in dem hohlen Wege dem ungeachtet noch zu beyden Seiten kleine Gräben oder Rinnen für Quell- und Regen-Wasser gelassen, und der mittlere Theil der Straße eben so erhöhet und abgerundet werde, als bey den andern Wegen in diesem Reglement vorgeschrieben worden ist, sonst doch große Löcher oder andere Unordnungen gemacht werden können, welche diesen Theil der Straße wieder böse und unfahrbar machen.

Hohle Wege, so aus purem leichten Sande bestehen, wie damit zu verfahren?

Wenn der hohle Weg aus purem weichen und leichten Sande, in welchen die Fuhrwerke, sonderlich große Fracht-Wägen tief einschneiden, besteht, so muß nach geschehener Verbreitung nothwendig darauf gepflastert, und zu beyden Seiten Gerinne, wie in den Städten, gemacht, auch die hohen Ufer mit Rasen oder grünen Weidigt zum Auswachsen bedeckt, unten am Fuße aber zu beyden Seiten mit einem Ruthen-Zaune, von einer halben oder ganzen Elle hoch, versehen werden, damit das Wasser nicht die Ufer unterwaschen, oder selbige auch von oben her nachstürzen, und das neue Stein-Pflaster verschütten könne.

Desgleichen mit lettigen.

Trifft sich es aber, daß man lehmigen oder thonigen Boden vorfindet, so ist nach vorhergängiger Verbreitung nichts anders zu thun, als was bey dergleichen Wegen, §. 12, fgg. vorgeschrieben, und daß solche endlich, wenn der überfahrne Sand oder Kies allein nicht suffisant, den Weg gut zu erhalten, mit einem Stein-Pflaster versehen werden müssen.

Von den hohlen Wegen im Gebirge, und wie solche zu verbessern sind.

Die hohlen Wege im Gebirge sind ganz anderer Art, und entweder schiefrig, oder steinig, oder wohl gar aus ganzen Felsen-Wänden bestehend. Diejenigen von denselben, welche also noch einigermaßen

ßen zu tractiren, und nach vorher erwähnter Art, wie in sandigem oder lehmigen Boden zu verbreiten möglich sind, müssen ohne Rücksicht, und der oftmahls leeren Einwendungen und Entschuldigungen der Leute unerachtet, nach einer vorherigen ocularischen Besichtigung und vernünftigen Ueberlegung eines Bau-Bedienten eben so, wie jene, verbreitet und zugerichtet werden. Die bey jenen aber nöthig gefundene Pflasterungen werden hier hoffentlich wohl cessiren können, weil der Grund und Boden, so heruntergestochen wird, schon von solcher Beschaffenheit ist, daß er für sich wohl einen festen Grund abgeben wird, wenn nur die Planirung nach den angewiesenen Principiis, und die Abweisung der Gewässer, ehe solche die hohlen Wege berühren, in Acht genommen, und hernach gut unterhalten wird.

Die mit puren Felsen versehene hohle Wege, sollen vor der Hand nur mit den erforderlichen Ausweiche-Plätzen versehen werden.

Wo aber die Seiten-Wände des hohlen Weges aus lauter Felsen bestehen, und also ohne wirkliche Ausfüllung derselben, durch Herzubringung und Anfahrung großer Steine und anderer Materialien von Kies und Sand, und ohne außerordentliche Mühe und Kosten nicht die gehörige Breite für zwey Fracht-Wägen erlangt werden kann, da ist es vor der Hand genug, wenn immer so weit, als man von einem Platze bis zum andern einander sehen kann, Ausweichungen oder Warte-Stellen, entweder in die eine oder andere Seiten-Wand eingehauen oder besorget werden.

Wie es zu halten, wenn sich zwey einander mit Fuhrwerk in hohlen Wegen begegnen.

In diesen Ausweichungen soll also derjenige, welcher den Berg hinauf fährt, er sey beladen, oder nicht, so lange warten, bis der herunterfahrende vorbey ist. Wer solches aber nicht thut, und deshalb Streit und Widerwärtigkeit, auch wohl Schade an Wagen und Vieh entsteht, der soll nicht allein bey den nächsten Gerichten, wenn es verlangt wird, angehalten werden, und allen Schaden ersetzen, sondern auch seines Ungehorsams halber die Gerichts-Kosten und 1 Rthlr. Strafe erlegen.

Strafe der Contravenienten.

Es

Noch eine Art tiefer Wege, welche ausgefüllet werden sollen.

Es finden sich auch im Gebirge eine Art Wege, welche wohl nicht unter die hohlen eigentlich zu rechnen, doch aber auch nicht viel besser sind. Sie sind nur Ein Geleise breit, und so tief, daß gemeiniglich die Naben von Kutschen und Chaisen anstreichen, auch wohl hin und wieder gar nicht fort können. Diese sind, da man im Gebirge Steine und Materialien in Ueberfluß haben kann, sehr leicht zu repariren, und soll daher auch darauf der ernstliche Bedacht genommen werden, damit solche nach und nach in der Mitte etwas höher, als der anliegende Grund oder die alten Ränder gewesen, seyn, sondern daß sich auch 2 Wägen füglich ausweichen und ohne Gefahr vorbey passiren können.

Bey diesen und den vorhergehenden Reparaturen kann nicht darauf reflectiret werden, ob etwas Acker oder nutzbares Terrain mit vergraben werden müsse.

Bey allen diesen und vorhergehenden Landstraßen-Bauten und Reparaturen, kann gar nicht darauf gesehen, noch reflectiret werden, ob hier oder da 1, 2, auch 3 Beete Aecker oder Wiesen-Grund darauf gehen und mit vergraben werden, weil solches zum allgemeinen Besten gereicht, und der Schade ersetzt werden soll.

§. 16.

Von denen Straßen, welche an den Lehnen oder Abhange der Berge gehen.

Die Straßen, welche hin und wieder an den Lehnen oder Dossirungen eines Berges herum gehen, und gemeiniglich auch nur auf Einen Wagen breit sind, an der andern Seite aber ein großes Précipice oder Thal, auch wohl gar einen Fluß haben, sollen von der Berg-Seite oder Lehne, wenn es thunlich ist, so weit gearbeitet und verbreitet werden, daß die Oberfläche der Straße 10 Ellen breit werde.

Dergleichen gefährliche Wege sollen gegen das Thal zu verschlagen werden.

Gegen die abhängende Seite oder Thal zu, aber sollen, wo möglich, Geländer oder wenigstens Stangen vorgezogen werden, damit nicht zu Nachtzeit, oder anderer Ursachen halber,

ber, Unglück geschehe, und alle Gefahr gehoben werde.

§. 17.

Von solchen Wegen, welche neben oder durch einen Fluß oder Bach gehen.

Diejenigen Land-Straßen, welche neben, oder auch sehr oft und vielfältig durch einen Fluß oder Bach gehen, sind sowohl bey großen Gewässern, als auch im Winter, wenn es weder hält noch bricht, sehr gefährlich, und hemmen oder hindern zuweilen gar die öffentlichen Passagen der Fuhrleute und Reisenden. Bey solchen ist es schwer, jedoch nicht allemahl unmöglich, sie in solchen Stand zu setzen, daß vorbenannte Hindernisse hinweg fallen. Derowegen muß

Es soll genau untersucht werden, ob dergleichen Wege nicht verlegt werden können.

a) Die Gegend von allen Seiten genau in Augenschein genommen werden, ob nicht die Straße zum Besten des Publici hinter einem Dorfe weg, oder durch einen schon vorhandenen Feld-Weg, welcher nur bloß noch in die gehörige Breite und Ordnung gesetzt werden dürfte, verlegt werden könne, bey welcher vorgefundenen Gelegenheit, und wenn allenfalls, wie gewöhnlich, Widersprüche seyn sollten, solche zu heben, und diese so nützliche Sache zu Stande zu bringen gesuchet werden muß.

Wenn keine Gelegenheit zur Verlegung der Straßen, was alsdann zu thun ist? und soll die Situation bey so bewandten Umständen aufgenommen werden.

b) Fände sich nun aber dergleichen Gelegenheit gar nicht, sondern man müßte bey dem alten Wege bleiben, so ist es ebenfalls höchst nöthig, daß die Situation des Flusses mit den zu beyden Seiten anstoßenden hohen Ufern oder Bergen, und der durch den Fluß gehenden Land-Straße ganz accurat aufgenommen und in einen Plan gebracht, hierauf aber projectiret werde, wie etwann der Lauf des Flusses zu ändern und zu verlegen, damit man nicht mit der Straße so oft durch denselben fallen, und also weniger Brücken nöthig haben möge. Desgleichen: wo und wie die Straßen anzulegen, daß eines dem andern die Hände biethe; wo der Boden oder die Materie zur Straße herzunehmen, und was dergleichen mehr ist.

Die

Dieserwegen muß also von dem Land-Rathe des Kreises an die Kammer Bericht erstattet werden, welche alsdann durch einen Bau-Bedienten alles gehörig untersuchen lassen und entscheiden wird, ob ein so kostbarer Bau vorzunehmen, oder es beym alten zu lassen seyn werde. Sollte ein solcher Bau resolviret werden, so würde

c) dabey hauptsächlich auf die Höhe des größten Wassers zu sehen und deshalb eine genaue Erkundigung einzuziehen seyn. Weis man diese, so wird der Damm darnach abgewogen, dergestalt, daß er wenigstens 1 Elle höher, als dasselbe, 10 bis 15 Ellen breit, und auf jede Höhe 2 bis 3 Ellen Dossirung, nach dem der Boden gut oder schlecht, bekomme und werde.

Kann man einen solchen Damm mit einer Seite an ein hohes Ufer oder Berg-Lehne anziehen oder legen lassen, so ersparet man nicht allein sehr viel Boden, sondern es bleibt auch nur eine Seite desselben dem Wasser ausgesetzt, welche sodann mit Rasen oder grünem Weidigte vor das Einspühlen gedeckt werden muß. Wenn man nun

Wenn dergleichen Straßen über oder durch den Fluß geführt werden müssen, so müssen Brücken gebauet werden.

d) bey allen dergleichen Anstalten und bey der besten Ueberlegung sich doch endlich gedrungen sieht, die Straße ein oder mehrmahlen durch den Bach oder Fluß zu legen, so müssen Brücken in gleicher Höhe, und auch wohl etwas mehr mit dem Damme des Wassers, so durchgehen muß, und 8 Ellen zwischen dem Geländer gebauet werden.

und a Proportion weit oder breit, im Lichten lang,

Ob die Brücken über die Flüsse steinern oder hölzern gebauet werden sollen, bleibt höherer Decision vorbehalten.

Ob diese Brücken, wenn sie sehr lang, oder, nach dem Profil des Wassers zu reden, weit werden müssen, folglich mehr als 1 Bogen oder Fach von 10 bis 12 Ellen erfordern sollten, von Holz oder Steinen gebauet werden müssen, solches bleibt allemahl dem Deciso der Kriegs- und Domainen-Kammer vorbehalten, und müssen die Bau-Inspectores in dergleichen Fällen allemahl von beyden Arten einen pertinenten Anschlag beylegen, wenn sie deshalb ihr Gutachten erstat-

ten.

ten. Sie müssen von beyden das Commodum und Incommodum anzeigen, und zugleich als Werkverständige ihre Meinung, welches sie für das beste halten, frey heraus sagen, nach erfolgter Approbation aber dasjenige auszuführen suchen, welches genehmiget worden ist.

§. 18.

Von Rinnen und Brücken überhaupt.

Die Rinnen und Brücken betreffend, so sind solche entweder steinerne oder hölzerne. Erstere sollen, nach diesem Reglement, überall, wo der Bogen höchstens 6 Ellen werden darf, introduciret werden; wegen lezterer bleibt es bey dem §. 17, lit. d. berührten Schlusse, daß nähmlich über breite Flüsse und Bäche, wo mehr als 1 Bogen von 10 bis 12 Ellen erforderlich seyn möchte, es von der Kammer Decision abhangen solle, ob der erforderlichen Kosten halber vor der Hand noch hölzerne Brücken erbauet werden mögen oder nicht.

Um nun die in der Erfahrung gegründete beste Bau-Art von beyden dem Publico bekannt zu machen, als muß

Wie eine steinerne Rinne gebauet werden müsse.

a) eine steinerne Rinne, so etwann quer durch einen Damm oder unter einem andern Wege durchgeführt, und 1, 2, bis 3 Ellen weit im Bogen werden soll, so lang seyn, daß solche von einem Seiten-Graben bis zum andern gehe, zumahl wenn neben einem Damme noch ein oder zwey Sommer-Wege mit angeleget würden.

Wie stark der Gewölbe-Bogen zu machen.

Der Bogen muß aus einem halben Circul bestehen, und wenigstens $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Ellen dick, und nicht höher seyn, als daß er oben mit dem Horizont der Straße oder des Dammes, oder dieser mit jenem zutreffe, sollte auch der Bogen gleich auf die Sohle des Grabens gesetzt werden müssen.

Desgleichen das Fundament.

Das Fundament wird, wenn der Boden desselben gut ist, $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Ellen tiefer, als die Sohle des Grabens ist, gelegt, und von Bruch- oder Feld-Steinen $1\frac{1}{2}$ Elle dick

mit gutem Kalk-Mörtel gemauert. Die Sohle unter der Rinne, wie auch etwas vor und hinter derselben, wird gepflastert.

Das Gewölbe muß mit Thon beschlagen werden.

Das Gewölbe oder der Bogen hingegen wird $\frac{1}{4}$ E. dick, oder noch mehr mit Thon, Letten, oder guten Lehm, beschlagen, damit die Feuchtigkeiten nicht so sehr auf und durch dasselbe dringen, und hiernächst wird der erforderliche Sand darüber geschüttet, und nach der Rundung des Bodens (wenn nicht das übrige der Straße oder des Dammes auch gepflastert ist, als in welchem Falle es demselben gleich gemacht wird,) gepflastert, so ist dieselbe völlig fertig.

Die übrigen etwas weitern Brücken richten sich, in Ansehung des Baues, nach vorgemeldeten Principiis von den Rinnen.

b) Die übrigen etwas weitern Brücken von 4, 5, 6 und mehr Ellen im Bogen, wenn solche noch ohne Rost gebauet werden können, werden in allen Stücken eben so, jedoch mit dem Unterschiede, gebauet, daß solche nur 8 Ellen quer über die Straße gerechnet lang seyn dürfen. Von diesen 8 Ellen werden 2 Ellen für die Geländer-Wände abgerechnet, folglich bleiben sodann nur 6 Ellen im Lichten.

Dergleichen Brücken müssen an beyden Enden mit guten Contreforts oder Quer-Mauern versehen werden.

Das vornehmste, so dabey zu beobachten ist, ist dieses, daß vorn und hinten, die Contreforts, und vor denselben, so wie auf der Sohle unter der Brücke, die Pflasterung gut gemacht werden, ansonsten die Gewässer leicht dahinter wegreißen, oder auch von unten auf das Fundament unterwaschen können. Bey dergleichen Brücken müssen die Gewölbe-Bogen schon 1 Elle, und die Fundament-Mauern mit den Widerlagern $1\frac{1}{2}$ bis 2 Ellen dick seyn.

Bey noch größern Brücken über die Flüsse kommt es bey Projectirung derselben auf die

c) Bey noch größern Brücken über Flüsse und Bäche, muß ein geschickter Baumeister schon seine eigene Vernunft mit zu Rathe ziehen, und die erforderliche Stärke und Weite der

Bo-

Bogen und des Mauerwerks nach den vorwaltenden Umständen gut zu beurtheilen wissen.

Geschicklichkeit eines Bauverständigen an.

Das Vornehmste dabey ist dieses, daß, wenn das Fundament nicht tief genug und auf guten Boden zu stehen kommen kann, man auf einen tüchtigen Rost reflectiren und solchen mit in Anschlag bringen muß. Man muß sich auch hüten, unten in das Fundament oder über der Sohle, so hoch die ordinairen Gewässer zu stehen pflegen, Ziegel zu vermauern, ausser, sie wären ausserordentlich fest und gut, sonst aber faulen sie aus, und machen die Brücke unsicher. Bruch- und große Feld-Steine mit kleinern verzwickt, sind weit besser dazu.

Und muß dabey beurtheilet werden, ob ein Rost nöthig seyn wird. Die Ziegel sind zu dergleichen Brücken im Fundament nicht viel nütze.

d) Wo hölzerne Brücken angelegt werden müssen, daselbst ist nach der Quantität des Wassers, wenn es groß ist, oder nach einem vom höchsten Wasser aufgenommenen Profil, am gründlichsten zu beurtheilen, ob 1, 2, 3 oder mehr Fächer erforderlich sind.

Von hölzernen Brücken, und wie diese gebauet werden müssen.

Wenn das Holz, so man zu Prähmen auflegen soll, 24 Ellen reichlich bauet, und kein Hänge- oder Spreng-Werk aptirt werden soll, so kann ein jedes Fach nur 12 Ellen weit werden; greift aber ein Prahm nicht 3 Jöcher, so müssen die Fächer so viel enger zusammen gerückt werden, womit dieser Endzweck zu erreichen ist.

Wenn eine solche Brücke so weit fertig ist, daß die Prähme gestreckt sind, so müssen solche (wenn man sie haben kann,) mit dreyzolligen geschnittenen eichenen Bohlen, von 10 Ellen lang, belegt, zu beyden Seiten ein standhaftes Geländer gemacht, und an dieses unten längst demselben auch eine dergleichen Bohle auf die hohe Kante gesetzt, angenagelt werden. Alsdann wird über die auf Prähmen liegende eichene Bohlen $\frac{1}{4}$ Elle Thon oder Lehm, oder, in Ermangelung beydes, mit guter Ziegel-Erde überschlagen; ferner $\frac{1}{4}$ bis 9 Zoll hoch Sand oder Kies darüber, und darauf endlich nach einer auf beyden Seiten ablaufenden Rundung

Sollen gepflastert werden.

gepflastert. In Ermangelung der eichenen Bohlen nimmt man sechszolliges beschlagenes Kiefern oder fichten Bohl-Holz.

§. 19.

Die Städte sollen ihre Straßen sowohl in als vor den Städten in guten Stand setzen, und deshalb mit dem Bau-Inspector conferiren.

Die Städte sollen von dieser allgemeinen Verfügung und Straßen-Besserung um so weniger ausgeschlossen seyn, als den Magistraten alles Ernstes anbefohlen wird, nicht allein die Pflasterungen in der Stadt in einem guten Stande zu erhalten, sondern da gemeiniglich die Vorstädte in Absicht der publiquen Straßen dergestalt schlecht beschaffen sind, daß an einigen Orten bey schlechter Witterung fast nicht fortzukommen ist, so müssen sie ebenfalls nach dem Inhalt dieses Reglements bemühet seyn, alle Jahr ein gewisses Stück in guten Stand zu setzen, und deshalb sich von den Bau-Inspectoren Anweisung geben lassen, wie und welche Straße am ersten vorgenommen werden müßte; ingleichen müssen dieselben die Land-Straßen, gleich den Unterthanen, auf dem ihnen zugehörigen Territorio im Stande zu halten bemüht seyn.

§. 20.

Die Steuer-Räthe sollen, so wie der Land-Rath, über den Kreis die generelle Inspection in hoc passu, über die Städte haben.

So wie die Land-Räthe die generelle Inspection auf dem platten Lande haben, also sollen die Commissarii locorum, in hoc passu auf die Städte und was zu ihrer Jurisdiction gehört, genau Achtung mit geben, auf daß sie das ihrige hinunter puncruel und zu rechter Zeit wahrnehmen, damit nichts versäumt, oder die Zeit verschleppt werde.

§. 21.

Die Lehm-Sand-Ziegel-Erde- und andere Gruben an den Straßen sollen

Da auch sonst noch verschiedene Unordnungen an vielen Orten bey den Land-Straßen herrschen, als wohin unter andern die so nahe an den Straßen

ßen befindliche Lehm- Sand- Ziegel- Erden, und viele andere schädliche und gefährliche Gruben, desgleichen die hohen und abbrüchigen Ufer der Flüsse und Bäche, ja wohl gar auch die Abdecker-Gruben gehören, so soll dergleichen neue Gruben so nahe an die öffentlichen Land-Straßen zu machen, bey 50 Rthlr. Strafe schlechterdings untersagt seyn; ingleichem wird hiermit auf das nachdrücklichste, und bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe und Ersetzung des Schadens, so etwann noch geschehen oder gemacht werden könnte, den Grund-Herrschaften und Gemeinen anbefohlen, wo eine oder die andere Art von ermeldeten Gruben, abbrüchigen Ufern, oder andern gefährlichen Stellen auf ihren Feld-Marken und Jurisdictionen an einer öffentlichen Land-Straße vorhanden seyn sollten, solche sofort zu verschlagen, oder einen Zaun vorzuziehen, damit nicht bey der Nacht-Zeit oder durch andere unvorherzusehende Fälle ein Unglück oder Schade daher cauſiret werden möge.

verschlagen werden.

Es soll keine neue Gruben mehr zu machen erlaubt seyn.

Die Abdecker-Gruben oder Luder-Stellen aber müssen gänzlich von den Land Straßen weg, und an einen andern Ort, wo sie nicht so bald gesehen werden können, verlegt, und die alten Knochen verscharret, verbrannt oder vergraben werden; und soll derjenige, welcher solches nicht besorgt und in Acht nimmt, ebenfalls eine Strafe von 10 Rthlr. erlegen. Sollte sich der Abdecker unterstehen, künftighin noch an solchen verbothenen Stellen die Luder abzuschlagen, oder gar an den Straßen liegen zu lassen, unter dem Vorwande, als ob der neu angewiesene Ort zu weit, oder sonst nicht seiner Convenienz wäre, so soll derselbe für jedes Stück, groß oder klein, in 5 Rthlr. Strafe gezogen werden; falls er aber darthun könnte, daß ihm von diesem Verboth und Verlegung der Luder-Stellen nichts bekannt gemacht oder angewiesen sey, sollen Schulzen und Gerichte, unter dem Vorbehalt ihres Regresses an den schuldhabenden Theil, dafür die verwirkte und oben bestimmte Strafe erlegen.

Wegen der Abdecker-Gruben nahe an den Land-Straßen.

§. 22.

Die Weg-Weiser sollen auf den Kreuz- und Scheide-Wegen gesezt und gehörig unterhalten werden.

Und da es sowohl zur besondern Zierde des Landes, als Beobachtung einer guten Policey und Annehmlichkeit der Reisenden, gereicht, wenn man nicht allein weis, wo dieser oder jener Weg hinführt, sondern auch zugleich ersehen kann, wie weit man ohngefähr zu dem Haupt-Orte noch habe, so soll darauf gesehen und gehalten werden, daß auf allen publiquen Kreuz- und Scheide-Wegen, so aus den Haupt-Straßen ab- oder zugehen, und nicht verbothen sind, insonderheit aber in den Haupt Straßen nach der schon bekannten und gewöhnlichen Art, Hand- oder Weg-Weiser, wenn solche nicht schon vorhanden, aufgerichtet werden müssen. Auf die Arme muß der Ort, wo der Weg hingeht, und die Weite desselben, mit deutlichen Buchstaben und Zahlen geschrieben, und die Säule mit Oehl-Farbe schwarz und weiß geflammt angestrichen werden.

Desgl. die Zoll- oder Warnungs-Tafeln an den Neben- und verbothenen Wegen.

Die Zoll-Aemter sollen dahin sehen, daß die verbothenen Wege, bey deren Aus- oder Eingange in die Haupt-Straßen, mit hinlänglichen Warnungs-Tafeln versehen seyn, oder noch versehen und auch ferner unterhalten werden, damit sich deshalb niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

§. 23.

Wie die einkommenden Straf Gefälle vertheilet u. angewandt werden sollen.

Endlich wird wegen der in diesem Reglement festgesezten Strafen, wenn wider Vorhoffen einige davon beygetrieben werden müßten, dergestalt disponiret, daß dem Denuncianten das Drittel davon gegeben, die übrigen zwey Drittel aber zur Reparatur der Wege verwendet werden sollen.

§. 24.

Schlüßlich haben Wir zu Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen das allergnädigste Vertrauen, es werden dieselben sich diese zum allgemeinen Besten und

Wohl

Wohl des Landes, auch Aufnahme des Commercii gereichende Sache bestens angelegen seyn lassen, und dieser Vorschrift die genaueste Folge leisten, oder es sich selbst beyzumessen haben, wenn dieselben in ausbleibendem Fall zur Strafe und Verantwortung werden gezogen werden. Und damit sich niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Reglement gehörig durch den Druck bekannt gemacht und publiciret werden; und Wir befehlen zugleich Unsern schlesischen Krieges und Domainen-Kammern, darauf mit Ernst und Nachdruck zu halten, daß solchem überall die genaueste Folge geleistet werde.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem königl. Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, d. 11 Jan. 1767.

Friedrich.

(L. S.)

von Schlabrendorf.

Erneuertes Wege-Reglement.

für das Herzogthum Cleve. De dato Berlin, d. 2 Febr. 1768.

Wir Friedrich, König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: daß, nachdem über die schlechte, und an verschiedenen Orten in Unserm Herzogthum Cleve fast unbrauchbar gewordenen Wege, Dämme und Brücken, von den Reisenden, Post-Aemtern und Fuhrleuten, Klage geführt, auch angezeigt worden, daß solche nach der Vorschrift der von Uns erlassenen Reglements und Circulair-Verordnungen v. 25 Jul. 1730 (*), 28 Mart.

(*) Seitdem das obstehende Wege-Reglement vorhanden ist, kommt es so wenig auf das Edict wegen Besserung der Wege im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, d. d.

1763 (*), und 20 Mart. 1765, nicht in gehörigen Stand gestellet, noch unterhalten würden; wodurch denn das Commercium gestöret, den reisenden Fremden und Einheimischen die Communication von einem Orte zum andern beschwerlich gemacht, auch die Felder durch die Neben-Wege verderbet, und dem Landmann grosser Schade verursachet würde; Wir aber solchen Unordnungen länger nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern wollen, daß alle Wege in dem Herzogthum Cleve, in solchen Stand gestellet werden sollen, daß sie bey aller Jahrszeit gebraucht, den Reisenden die Passage erleichtert und das Commercium ungehindert getrieben werden könne: Als haben Wir nöthig erachtet, ein besonderes Wege-Reglement entwerfen, und, zu jedermanns Achtung, durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Wir verordnen demnach, und befehlen hiermit ernstlich und nachdrücklich: daß

§. 1.

Breite der Land- und Post-Straßen wird vorgeschrieben.

Alle Land- und Post-Straßen wenigstens 24 bis 48 Fuß breit angeleget werden sollen; wenn selbige aber über Bann-Deiche angeleget werden müssen, alsdann können sie zur Ersparung der Kosten mit 12 bis 16 Fuß breit bestehen.

§. 2.

d. d. Berl. d. 25 Jul. 1730, als auf das sich darauf beziehende Circulare der clevischen Kammer an sämmtliche Beamten und Magistrate in Cleve und Mark, d. d. Cleve, d. 6 Nov. 1752, an.

Das eben angeführte Circulare, ist im Nov. Corp. Const. March. To. I. Col. 392, befindlich.

(*) Eben dieselbe Bewandtniß hat es mit der Circulair-Verordnung der clevischen Kammer an alle Stadt-Magistrate und Receptores in den Aemtern und Jurisdictionen, wegen Ausbesserung der Haupt-Wege und Heer-Straßen, d. d. Cleve, d. 28 Mart. 1763. Nov. C. C. March. To. III. Col. 204.

§. 2.

Alle übrige Wege von einer Stadt zur andern, und von einem Dorfe zum andern, wohin keine Post- oder Land-Straßen gehen, sollen 12 bis 16 Fuß breit angeleget werden.

Breite der Wege von einem Orte zum andern, wo keine Post- oder Land-Straßen hingehen.

§. 3.

Damit das Regen-Wasser von den Land- und Post-Straßen geschwinde ablaufen könne, sollen solche in der Mitte 4 Fuß, und an den Seiten 2 Fuß höher, als das Terrain auf beyden Seiten ist, angeleget, und in solcher Höhe beständig erhalten werden.

Höhe der Land- und Post-Straßen.

§. 4.

Weil die übrigen Wege von einer Stadt zur andern, und von einem Dorfe zum andern schmählер angeleget werden können, als die Haupt-Straßen, so kann auch deren Erhöhung in der Mitte auf 2 Fuß, und an den Seiten auf 1 Fuß höher, als das Terrain ist, hinreichend seyn.

Höhe der übrigen Wege.

§. 5.

Indem die Bäume, Hecken und Sträucher behindern, daß die Sonne und der Wind die Wege austrocknen können, die Erfahrung auch lehrt, und der Augenschein überall klärer weiset, daß die Wege, welche mit Bäumen und Hecken besetzt sind, nicht allein niemahls in gutem Stande sich befinden, sondern auch von Zeit zu Zeit schlimmer, und endlich ganz durchländig, faul und unbrauchbar werden, nicht weniger, daß alle zur Verbesserung derselben angewandte Kosten vergeblich sind, und der geringe Vortheil, den eigennützige Eigner von den Bäumen ziehen möchten, dagegen nicht zu vergleichen ist: als sollen künftighin keine Bäume, Hecken und Sträucher, an den Wegen, besonders im fetten oder Kley-Lande, sie mögen stehen auf Unsern

Bäume, Hecken und Sträucher, sollen an den Wegen, besonders im fetten Lande, nicht geduldet werden.

Domainen, oder anderm freyen Gründe, oder sonst, wie der Grund Nahmen und andere Freyheit haben mag, geduldet, sondern ohne die geringste Nachsicht weggeschaffet werden.

Wir befehlen demnach allen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Kreis-Einnehmern, Jurisdictions-Richtern, Bauern, Schultheissen, Scheffen und Vorstehern, auch den Deichstühlen in den Schauen, daß sie sofort alle Bäume, Hecken und Sträucher von den Land-Straßen und gemeinen Wegen, in so fern solche besonders über fetten Kley-Grund gehen, durch die Eigener, auf deren Grund sie stehen, abhauen laßen, und damit 6 Wochen nach Publication dieses Reglements fertig seyn, oder gewärtigen sollen, daß solches auf ihre und der Saumseligen Kosten werde verfüget werden.

§. 6.

Wege, an welchen Bäume unschädlich sind, werden beschrieben.

Gleichwie aber die Bäume den Sand-Wegen nicht schaden können, weil diese aus der Natur trocken sind, überdem der Sand, wenn er etwas feucht ist, besser steht, und das Wagen-Geleis offen bleibt, so wird von Nutzen seyn, daß auf beyden Seiten solcher Sand-Wege, Alleen von Bäumen gesetzt werden; jedoch sollen die Wege damit nicht enger, als auf 50 Fuß Breite, eingeschränket, noch Hecken oder Sträucher an denselben geduldet werden, es wäre denn, daß an einem dergleichen die vorbeschriebene Breite haltenden Wege lebendige Fruchtungen anschießen möchten, welche in diesem Fall jedoch unter der expressen Bedingung, daß solche nicht höher als $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch, und daß der neue Ausschlag ohnfehlbar alle zwey Jahre abgehauen werde, gestattet werden können.

§. 7.

Die Wege sollen in Gräben geleget werden.

Da auch die Land-Straßen und Wege nicht überall von der Ueberschwemmung, sowohl von dem Regen-Wasser, als besonders in der Niedrigung befreyet, noch nach §. 3 und 4 erhöhet werden können, es sey denn daß das Wasser durch die Gräben

ben abgeleitet werde; als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß alle Wege, die nicht aus der Natur die erforderliche Höhe haben, oder die nicht über sandigen Boden gehen, und von selbst trocken sind, auf beyden Seiten in Gräben geleget werden sollen.

§. 8.

Breite der Gräben neben dem Wege.

So vielfältig aber die Beschaffenheit des Terrains ist, über welches die Wege gehen, eben so vielfältig würde die Breite und Tiefe der Gräben zu beyden Seiten vorgeschrieben werden müssen, wenn solche auf alle Fälle quadriren sollten. Damit aber hierunter nicht mehr oder weniger bestimmet werde, als nöthig ist, so wird die Breite und Tiefe der Gräben dergestalt festgesetzt, daß daraus so viel Erde genommen werden solle, als zu der ad §. 3 und 4 vorgeschriebenen Erhöhung der Wege und zu Abführung des Wassers nöthig ist.

§. 9.

Wie die Erde aus den Gräben auf die Wege zu bringen.

Die Erde, so aus den Gräben auf beyden Seiten gegraben wird, soll nicht, wie bisher zum äussersten Verderb der Wege geschehen, bey den Gräben niedergeleget, und der Weg in der Mitte niedriger, als an beyden Seiten, belassen werden, sondern es soll dieselbe sofort, wie sie ausgegraben wird, in die Mitte des Weges geworfen, und daselbst geschlichtet und planiret werden. Derjenige, so dagegen handelt und die Wege verdirbt, soll für jede Ruthe, wo er die Erde nicht nach dieser Vorschrift ausgeworfen, und den nehmlichen Tag geschlichtet hat, mit 1 Thaler Strafe beleget werden. Auch sollen alle Land- und Steuer-Räthe, Magistráte, und alle übrige Bedienten, denen die Direction und Aufsicht der Wege-Besserung aufliegt, dahin sehen, und sofort verfügen, daß solche nicht in die Mitte des Weges ausgeworfene Erde auf Kosten desjenigen, der sich hierunter mangelhaft finden läßt, dahin geschlichtet und planiret werde.

§. 10.

§. 10.

Die an die Wege anschießende Eigner der Stücke sollen die Gräben neben den Wegen, wenn es vorhin ein Gebrauch gewesen, selbst, sonst aber Dorfschafts- oder Gemeinheitsweise aufwerfen.

Da es den auf die Wege anschießenden Stücken zum besten Nutzen gereicht, wenn die Wege auf beyden Seiten in Gräben geleget werden, indem dadurch die Gründe von dem Ueberlaufe des Viehes und von dem Ausbrechen der Fahrzeuge, mithin von den Neben-Wegen befreyt bleiben, auch das Regen- und Quell-Wasser dadurch von den Gründen abgeführt wird: als ordnen und befehlen Wir, daß ein jeder Eigenthümer derselben, nach der Länge des Stücks, den Graben neben dem Wege, wenn er dazu vorhin verbunden gewesen, aufräumen und die Erde nach der Vorschrift auswerfen und schlichten solle. An denjenigen Orten aber, wo die Eigenthümer der Stücke bisher nicht dazu gehalten gewesen, soll solches Dorfschafts- oder Gemeinheitsweise geschehen.

§. 11.

Strafe für die Land- und Steuer-Räthe, Magistrate, Kreis-Einnehmer, Jurisdictions-Richter und Deichstühle, welche die Abhauung der Hecken und Bäume, desgl. die Aufräumung der Gräben länger verzögern.

Gleichwie es nun der Nachsicht der Land- und Steuer-Räthe, Magistrate, Kreis-Einnehmer und Jurisdictions-Richter einzig und allein zuzumessen ist, daß die Abhauung der Hecken, Bäume und Sträucher, desgl. die Anlegung und Aufräumung der Gräben, den deshalb erlassenen vielfältigen Verordnungen zuwider, bis dato noch nicht geschehen ist, Wir aber zum Nachtheil Unserer Unterthanen und des Commercii länger nicht gestatten wollen, daß ein so nützliches Werk weiter verzögert werde: als befehlen Wir denselben insgesammt und insbesondre, daß sie von nun an sich der Wege-Besserung mit mehrerm Ernste annehmen, oder gewärtigen sollen, daß, wenn nicht binnen der im §. 5. bestimmten Frist von 6 Wochen, alle Hecken, Bäume und Sträucher, neben den Wegen gänzlich abgehauen und weggeräumet, desgl. die Gräben, in dem nehmlichen Zeitraum, angelegt

legt und ausgegraben sind, sie für jeden Baum 15 Stüber, und für jede Ruthe Hecken und Sträuche 30 Stüber, und für jede Ruthe Graben, so nicht aufgegraben, 1 Rthlr. Strafe erlegen, und dazu durch militairische Execution angehalten werden sollen. Nicht weniger sollen die Deichstühle mit eben der Strafe beleget werden, wenn sie sich der Wege-Besserung in ihren Schauen nicht annehmen. Denn, da nicht allein die Wege, so über die Deiche gehen, sondern auch die Brücken über die Wasser-Leitungen schon der Aufsicht der Deichstühle anvertrauet sind, so sollen auch führohin die Wege-Besserungen von ihnen ausgeführt werden, zumahl der Verderb der Wege in den eingedeichten Poldern so überhand genommen hat, daß die Einwohner ihre Früchte und Producte zum öftern nicht bey ihren Wohnungen fahren, vielweniger außerhalb zu Markte bringen können.

§. 12.

Die Wege sollen auf gemeinsame Kosten hergestellet, und in gutem Stande erhalten werden.

Damit Unsere hierunter führende heilsame Intention desto besser ins Werk gerichtet, und die Wege beständig gut erhalten werden mögen, so verordnen Wir allergnädigst und ernstlich, daß die Wege, welche einer beständigen Reparation unterworfen sind, gleich den Dämmen in gewisse Schläge oder Blöcke geleget, und unter die Eingesessenen jeden Amts oder Kirchspiels vertheilet werden sollen, daß ein jeder ganzer, halber und anderer Bauer und Kötter, nach Proportion ihrer zu haltenden Pferde, wissen möge, welchen District er zu unterhalten habe, welches jeder Land-Rath in seinem allergnädigst anvertraueten Kreise, in 9 Wochen a Dato Publicationis dieser Verordnung, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, ohnnachbleiblich einzurichten, und die Repartitiones Unserer Kriegs- und Dom. Kammer einzusenden hat.

§. 13.

§. 13.

Wie die Wege zu vertheilen.

Es sollen demnach alle Land-Straßen und gemeinen Wege, den Feld-Marken bey jeder Stadt, Amt, Jurisdiction und Dorf, in so fern sie solche bisher zu unterhalten schuldig sind, zugetheilet, und von ihnen beständig in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 14.

Wie die speciale Aufsicht über den einem Jeden zugetheilten District zu halten.

Damit auch künftighin, bey Ausbesserung und Unterhaltung der Wege, einer vor dem andern nicht beschweret, sondern darüber die vorgeschriebene Proportion nach der Morgen-Zahl observiret werde, so soll in einer jeden Feld-Mark ein Aufseher über die ihr zugehörigen Wege angestellet werden, welcher entweder einem jeden Beerbten sein Stück am Wege, nach Proportion der Morgen-Zahl, zumessen, oder, wenn es nach den Umständen einer jeden Stadt, Jurisdiction, Dorf, oder Gemeinheit, zuträglicher gehalten würde, die Wege gemeinschaftlich zu bearbeiten, dahin sehen muß, daß ein jeder die ihm nach solcher Proportion zukommenden Arbeiter stelle.

§. 15.

Was vor der Vertheilung darauf vorzunehmen.

Weil jedoch bey Vertheilung der Wege nach der Morgen-Zahl, eher nicht eine billigmäßige Gleichheit getroffen werden kann, bis die Wege zuförderst in gleich guten Stand gesetzt sind; denn es könnte einem, der eine Ruthe lang an dem Wege zu machen schuldig wäre, ein so schlechtes Stück zugetheilet werden, welches mehr Kosten würde, als 100 Ruthen an einem bessern Wege, die einem, der 100 Ruthen machen müßte, zugetheilt wären: als verordnen Wir hiermit, daß alle Land-Straßen und gemeine Wege vorerst, auf gemeinsame Kosten einer jeden Feld-Mark, und zwar in der oberwähnten und festgesetzten Frist von 6 Wochen, a die publicationis dieses Reglements an gerech-

rechnet, in guten und dauerhaften Stand gestellet werden sollen.

§. 16.

Von Begrienung der Wege.

Wenn also die Land-Straßen und gemeinen Wege zuförderst, nach der Vorschrift, von Hecken, Bäumen und Sträuchen befreyet, in Gräben gelegt, aufgehöhet und recht wohl planirt sind, so soll darauf wenigstens 1 Fuß dick, 18 Fuß breit, Grien oder Sand, oder kurz geschlagener Stein-Grus, gefahren werden. Der zu der Wege-Besserung erforderliche Grien oder Sand, kann aus allen Gründen, wo solcher anzutreffen, und dem auszubessernden Wege am nächsten belegen, ohnentgeltlich genommen und herbeygefahren werden, gestalten sich niemand dawider zu setzen befugt, sondern solchen vielmehr, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, verabfolgen zu lassen, schuldig und gehalten seyn soll. Falls aber durch die Ueberfahrt auf den Grien-Oertern, gute Gründe, Aecker und Wiesen, beschädiget werden möchten, so soll dafür, dem Befinden nach, ein billiges Dedommagement oder Vergütung aus der Gemeinde-Casse, den Pächtern oder Eigenern für deren beschädigte Ländereyen angedeihen, und der durch die Ueberfahrt verursachte Schade, nach einer aufzunehmenden Taxe, bonificiret werden, wie denn auch das Land, worunter der Grien oder Sand steht, und um dazu zu gelangen, das darüber befindliche gute Terrain vergraben muß, bezahlet werden soll; jedoch ist, zu Vermeidung dieser Kosten, so viel möglich dahin zu sehen, daß unschädliche Stellen zum Sandgraben ausgesuchet werden.

§. 17.

Wege, so mit Holz oder Heide-Kraut zu belegen.

Wo es aber an den vorbemeldeten Materialien gänzlich ermangeln möchte, da sollen die Wege mit Faschinen-Holz oder Heidekraut beleget, und darüber 1 Fuß dick Erde gefahren, das Holz dazu angekauft, und das Geld auf die Grundstücke einer jeden Feld-Mark, nach der Morgen- oder Malter-Zahl angeschlagen werden.

§. 18.

§. 18.

Von Anlegung der Brücken und Krüppers in den Wegen.

Weil auch, nach der unterschiedenen Höhe des Terrains, nöthig ist, daß das Wasser aus den Wege-Gräben nach den Zug-Gräben und Wasser-Leitungen abgeführt werde, so sollen dazu die nöthigen Brücken oder Krüppers, unter den Wegen, auf hinreichende Breite und Höhe angeleget, und die dazu erforderlichen Kosten nach der Morgen- oder Malter-Zahl angeschlagen werden.

§. 19.

Wie die Repartition zu machen.

Von den Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Deichstühlen, Kreis-Einnehmern und Jurisdictions-Richtern jeden Districts, mit Zuziehung der Deputirten und principalsten Beerbten, soll demnach eine Repartition für die jeder Feld-Mark zu zutheilende Wege auf das zuverläßigste angefertiget werden, darin nicht allein, was im Ganzen derselben, an Ruthen-Zahl, nach der Länge der Wege zu unterhalten, sondern auch, was einem jeden insbesondre, nach Proportion der Morgen-Zahl seiner Gründe zukommt, bestimmet werden muß.

§. 20.

Vermessung derselben.

Damit auch in der anzufertigenden Repartition keiner vor dem andern verkürzet werde, und dieselbe auf das zuverläßigste billig angefertiget werden könne, so sollen die Land- und Steuer-Räthe, mit Zuziehung der gedachten Bedienten, Deputirten und principalsten Beerbten, verfügen, daß alle Land-Straßen und Wege durch einen Land-Messer genau gemessen, und in jedem Districte in 3 Classen, als: gute, mittelmäßige und schlechte Wege abgetheilet, demnächst nach der Morgen- und Malter-Zahl einem jeden seine Theile aus jeder Classe zugetheilet werden, damit er solche entweder hiernach selbst in gutem Stande erhalten, oder, wenn eine gemeinschaftliche Wege-Reparation vorgenommen würde, wissen könne, wie viel sein Antheil

ent-

entweder an barem Gelde, oder an Spann- und Hand-Arbeit, betrage.

§. 21.

Die Zeit, wann die Wege-Reparation vorgenommen werden soll.

Wenn also die Wege nach dieser Vorschrift in guten Stand gebracht sind, so sollen sie darin bestens erhalten werden. Hierzu trägt vieles bey, daß die Reparationes und Verbesserung derselben zu rechter Zeit, nehmlich hauptsächlich bey trockenem Wetter geschehen. Wir verordnen und befehlen also hiermit, daß alle Wege-Reparation im Frühjahre, sobald nur die Wege trocken werden, vorgenommen, bey nassem Wetter aber damit angestanden werden solle, weil die Erfahrung bestätigt, daß die Wege durch eine vorgenommene Besserung bey nassem Wetter nur verschlimmet werden.

§. 22.

Von Schlichtung der Spuren.

Weil die mehreste Reparation in den Wegen durch öftere und zu rechter Zeit vorzunehmende Schlichtung der Spuren ersparet, und die Wege dadurch am besten im Stande erhalten werden können: so befehlen Wir hiermit, daß nicht allein im Frühling, sobald die Wege anfangen trocken zu werden, das Wasser aus den tiefen Spuren in die Seiten-Gräben abgeleitet, die Spuren geschlichtet und die Wege planiret werden sollen, sondern es soll solches auch so oft, als Regen-Wetter gewesen ist, und die Wege wieder anfangen trocken zu werden, wiederhohlet, und wo die Spuren so tief geworden sind, daß sie mit der auf beyden Seiten abzustechenden Erde nicht ausgefüllet werden können, da soll in dieselben neuer Grien oder Sand gefahren werden.

§. 23.

Erhöhung und Ausbesserung der niedrigen Stellen.

Gleichwie also durch die Schlichtung der Spuren verhindert wird, daß die Wege zu tief ausgefahren, und ungleich werden können, also soll auch genau darauf gehalten werden, daß alle niedrige Stel-

len, die auf der Mitte des Weges entstehen, sofort zugefahren, die Wege beständig gleich und eben erhalten, und durch verzögerte Reparation und Ausfüllung kleiner Niedrigungen, die Wege nicht hohl werden mögen.

§. 24.

Die hohlen Wege sollen abandonniret werden.

Da auch die hohlen Wege niemahls gut gemachet werden können, sondern alle Kosten, so daran gewendet werden, vergeblich sind: als verordnen Wir hiermit, daß alle hohle Wege abandonniret, und über die Höhe neben denselben, neue Wege angeleget werden sollen, in sofern sich dieses wegen der Situation nur einigermaßen thun lassen will. Das zu den umzulegenden Wegen erforderliche Terrain soll zwar nach einer billigen und landüblichen Taxe bezahlt werden; es soll sich aber niemand weigern, solches zum gemeinen Besten, mit billigmäßiger Entschädigung abzutreten, es sey solches Domainen-, adelicher oder sonst freyer Grund, wie er Nahmen haben mag.

§. 25.

Beschluß dieses Reglements.

Nach dieser Vorschrift sollen nun alle Wege nicht allein in der bestimmten Zeit angefertiget, sondern auch in gutem Stande künftig beständig erhalten werden. Und da Wir von dem großen Vortheil vollkommen überzeugt sind, der einer jeden Provinz zuwächst, die gute und zu aller Jahrszeit brauchbare Wege hat, dagegen aber der Nachtheil, leider! gar zu sehr bekannt ist, den die Provinzen leiden, welche unbrauchbare Wege haben; denn sie sind den Reisenden schreckhaft, und werden von ihnen vermieden, das Commercium wird aus denselben verdrungen, und der Schade, so ihnen daraus zuwächst, ist in aller Absicht unersetzlich; als befehlen Wir nochmahls ernstlich und nachdrücklich allen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten in den Städten, Kreis-Einnehmern von den Aemtern, und Richtern in den Jurisdictionen, wie auch allen Bedienten, so besonders zu der Aufsicht über die Land-Straßen und gemeinen Wege angestellt sind, daß sie führohin

hin ohne allen Rückhalt, Trägheit oder Nachsicht, bey Vermeidung der schwersten Ahndung, sich der Reparation und Herstellung derselben mit mehrerm Ernste und Eifer, als bisher geschehen, annehmen, widrigenfalls gewärtigen sollen, daß Wir Uns, wegen der geringsten weitern Versäumung an sie halten, und wider sie mit der äussersten Schärfe so lange verfahren werden, bis die ihrer Aufsicht anvertrauten Wege nach der Vorschrift hergestellt sind.

Schlüßlich befehlen Wir Unserer clevischen Kr. und Dom. Kammer, auch einem jeden Departements-Land- und Steuer-Rathe, auf die Erfüllung dieser vorgeschriebenen Wege-Besserung mit größtem Nachdruck zu halten, deshalb öftere Wege-Visitationes anzustellen, und einen Jeden zu seiner Obliegenheit, die Säumhaften und Renitenten aber durch die nachdrücklichsten Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Urkundlich haben Wir dieses Wege-Reglement höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 2 Febr. 1768.

Friedrich.

(L.S.)

v. Massow. v. Hagen.

Landstraßen- und Wege-Ordnung,

für das Fürstenthum Halberstadt und die mit demselben combinirte Graf- und Herrschaften. De dato Berlin, d. 19 Nov. 1769.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir nöthig gefunden haben, für Unser Fürstenthum Halberstadt

und die dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, ein umständliches, auf die Lage und Gegenden dieser Provinz passendes Landstraßen- und Wege-Reglement entwerfen zu lassen und solches gehörig zu publiciren, so setzen Wir hiermit fest, wollen und befehlen, daß

1. nach Unserer unterm 5 Martii 1754 allergnädigst declarirten Willensmeinung, die sämmtlichen Heer- und Post-Straßen auf beyden Seiten, mit allerhand nützlichen Bäumen von den Eigenthümern oder zeitigen Besitzern der an solchen Wegen stoßenden Aecker, Wiesen, Gärten und Aenger, ohne Unterschied, sowohl von denen von Adel, Beamten und Pächtern, als andern Interessenten, forderſamst bepflanzet, ingleichem an beyden Seiten des Weges, Gräben gemacht werden sollen.
2. Damit aber hierunter auf einem egalen Fuß verfahren werde; so sollen die Haupt-Heer-Straßen 3 Wagen-Spuren breit, andere aber, worauf nicht so starke Passage geht, 2 Wagen-Spuren breit gelassen und eingerichtet werden. Die Gräben müssen, so viel immer möglich, in gerader Linie gezogen, von 4 F. breit und 3 F. tief, angefertiget werden. Die Bepflanzung geschieht dergestalt, daß die Bäume $1\frac{1}{2}$ bis 2 Ruthen weit, aus einander hinter den Gräben ackerwärts zu stehen kommen, damit sie die Feld-Früchte nicht beschatten, noch auch verursachen mögen, daß die Wege nicht gehörig austrocknen können. Die Bäume so dazu zu nehmen, müssen aus allerley nützlichen Bäumen bestehen, und 6 Fuß unter der Krone haben; dahingegen gehört kein Hohlunder, Flieder, noch anderes Stauden- und Heckenwerk, dahin. Die gesetzten Bäume müssen zugleich gehörig bepfählet und mit Dornen umbunden werden, damit selbige wider den Anlauf des Viehes und andere Anfälle verwahrt bleiben.
3. Dieses nur zum voraus gesetzt, und da es hierbey auf eine tüchtige Herstellung der Wege hauptsächlich ankommt, so renoviren und wiederhohlen Wir hierdurch dasjenige, was dieserhalb und wegen Besserung der Wege, Dämme und Brücken,

cken, auch deren Erhaltung, vermittelst Edicti, de 21 Maji 1743, sanciret und festgesezt worden. Ueberdem aber und damit alle diejenigen, so bey dergleichen Wege-Reparaturen interessirt sind, oder damit zu thun und die Aufsicht darüber haben, insbesondre Beamten, Magistráte und Gerichts-Obrigkeiten, auch Communen, in deren respective District und Jurisdiction die Wege belegen, noch mehr Norm und Anweisung hierunter haben mögen, wie sie sich dieser höchstnöthigen und nüzlichen Sachen mit rechtem Effect allerunterthánigst pflichtmáßig unterziehen sollen, so wird denselben hierdurch Folgendes auf das nachdrücklichste inculciret und eingeschárfet.

4. Daß in Absicht des platten Landes, von den Land-Räthen jeder Commune, und wiederum einem jeden Individuo derselben, ein gewisser District, und Stück Landes zugetheilet, und solcher schlechterdings in beständigem guten Stande erhalten werden soll, so wie solcher nach der ersten Haupt-Reparatur und einem deutlichen Aufnahme-Protocollo ihm geliefert worden, worauf die Land-Räthe bey ihren Bereisungen ein wachsames Auge haben müssen: gestalten in Absicht der Städte dahin gesehen werden muß, daß der intendirte Zweck aus den Kámmerey-Mitteln erreicht, und nach vorhergegangener Haupt-Reparatur die nachherige stete Unterhaltung auf die Bürgerschaft ebenermaßen repartiret werde. Wie denn
5. von nun an alle Jahr primo Decembris ein Visitations-Protocoll über die visitirten Wege, Dámme und Brücken, von den Land- und Steuer-Rá-then an Unsere halberstádtische Kr. und Dom. Kammer eingeschickt werden muß, wonach dieselbe einen generalen Bericht beym Schlusse des Jahres abzustatten, mithin zuverláßig zu referiren hat, in welchem Zustande die Wege nach der Herbst-Reparatur sich befunden, und welchergestalt die befundenen Mángel redressiret worden, oder woran es sich accrochirt.
6. Hiernächst und wie das Werk selbst anzugreifen; so ist Unser allergnádigster Wille, daß mit aller

menschmöglichen Attention und Sorgfalt dahin das Augenmerk gerichtet werde, daß die Wege-Besserungen insonderheit 1) zu den rechten bequemen Jahrszeiten, ausser der Aernde und Saat-Zeit, ohnermüdet vorgenommen, solche auch 2) nicht nachläßig noch obenhin, sondern recht tüchtig, zu dem Ende 3) diejenigen Communen und Anspänner, welche die Materialien-Fuhren entweder um Lohn oder unentgeltlich zu verrichten haben, in gehöriger Ordnung zeitig bestellet, 4) daß recht tüchtige Fuder aufgeladen, solche 5) an die anzuweisenden nöthigsten und tiefsten Stellen hingebracht, 6) daß des Morgens zu rechter Frühzeit angefangen, auch des Abends nicht zu zeitig aufgehört werde, ingleichem 7) daß die Hand Arbeiter das ihrige gleichfalls fleißig und rührig verrichten, nicht aber die Stunden mit Müßiggang zubringen; ferner 8) daß die Steine, Schutt, Kies, Grand, Triebsand oder andere Materialien gehörig aus einander vertheilet, die Tiefen ausgefahren, oder die morastigen Stellen mit Steinen und Faschinen, successive, so wie es die Kräfte des Fonds und der dazu mit Fuhren und Hand-Diensten zu concurriren schuldigen Unterthanen gestatten, verfüllet, sodann aber der Weg damit überfahren und befestiget, auch solchergestalt tüchtig und gut ausgebessert, auch von Zeit zu Zeit in gutem fahrbaren Stande erhalten, und bis zur Vollkommenheit des Weges damit continuiret, mithin die dabey hegende essentielle Absicht, daß die Wege, Dämme, Brücken und Gräben allezeit in guten passablen Stande seyn mögen, erreicht werde.

7. Und da bisher als einer der größten Fehler angemerkt worden, daß, wenn auch schon hin und wieder zur Ausbesserung der schlimmen Post- und Frachtwege alle mögliche Veranstaltungen geschehen, man gleichwohl nachher auf deren beständige Unterhaltung nicht bedacht gewesen, woraus dann nothwendig erfolgen müssen, daß diejenigen Reparationes, welche gleich anfänglich mit wenigen Thalern hätten bestritten werden kön-

können, zu einem zehn- bis zwanzigfachen und noch wohl stärkern Aufwand angewachsen;

8. So muß vor allen Dingen bey denjenigen Stellen und Passagen, welche bereits verfertigt und in Stand gesetzt sind, darauf am fleißigsten Obacht genommen und ohnfehlbar veranstaltet werden, daß die Nachbesserung nicht versäumet, sondern bey Zeiten, und wenn der Schade noch mit wenigem zu redressiren steht, vorgenommen werde, indem es unverantwortlich seyn würde, Reparaturen von dieser Art so lange auszusetzen, bis solche ins Große gehen; vielmehr müssen die ausgefahrnen tiefen Geleise des Jahrs ein- oder mehrmahlen wieder zugeschlagen, und die Löcher sowohl hin und wieder in den Straßen, als hauptsächlich vor den Brücken, gehörig verfüllet, befestiget, überfahren, planiret und gerade gemacht werden.

9. Wenn auch zum äußersten Befremden wahrgenommen worden, daß die Kärrner und andere Spannwerke, den aus den Städten vor den Thoren zu schaffenden Bau-Schutt, als: alten Kalk, Lehm, Kacheln, Dach- und Mauer-Steine, u. dgl., entweder auf Hügel und Höhen gebracht, oder doch an unrechte Oerter höckerweise abgeladen, folglich die Wege dadurch mehr verdorben, und an nicht gehörigen Orten erhöhet, als gebessert worden, benannte Materialien aber, wenn sie ordentlich emploiret, zu der Wege-Besserung allerdings unvermerkt etwas beytragen können: so sollen die Kärrner, Fuhrleute und Knechte sothanen Schutt allemahl, und zwar bey 1 Rthlr. irremissibler Strafe für jeden Karren, und 2 Rthlr. für einen Wagen, nicht nur in die anzuweisenden Löcher, tiefen Geleise, oder mohle Stellen und nirgends anders hinbringen, sondern auch, so wie der Schutt abgeladen, selbigen sofort mit einer jedesmahl bey sich führenden Schippe gehörig aus einander bringen und ordentlich gerade machen; zu dem Ende alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, so die Jurisdiction vor den Thoren haben, durch die Amts-Diener, Feld- und Stadt-Knech-

Knechte, hierauf fleißig zu vigiliren, durch diese Leute allen denjenigen, so mit dergleichen Schutt-Fuhren umgehen, von Monath zu Monath, oder nach dem es die Nothdurft und Gelegenheit erfordert, die Stellen eigentlich und gehörig anweisen zu lassen, die Contravenienten aber sofort zu der gesetzten Strafe zu ziehen haben. Da auch die tägliche Erfahrung lehrt, daß von den bemeldeten Leuten dergleichen Unrath sogar, zum größten Aergerniß hart an die Stadt-Thore abgeführt und daselbst abgeladen worden, dieses aber mit einer guten Policey nicht bestehen kann: so wollen und befehlen Wir hiermit in Gnaden, daß die wachthabenden Officiers oder Unter-Officiers, durch die außer den Thoren ausgestellten Schildwachten darauf, und daß solches unterbleibe, mit attendiren lassen, allenfalls haben sie die Contravenienten sofort zu arretiren, und solche gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen.

10. Die vor den Aeckern und an den Wegen gezogene Gräben, benebst den angepflanzten Bäumen, müssen in beständigem guten Stande erhalten, die Gräben zur rechter Zeit aufgeräumet, vertiefet und befestiget, die Bäume auch zuweilen ausgeputzet, und an den Stellen, wo dergleichen etwann ausgegangen oder verdorben, sofort neue nachgepflanzet, und die Reihe allemahl in completen Stande erhalten werden.

11. Sobald nun die Wege auf den vorgeschriebenen Fuß in Stande gesetzt seyn werden, so soll sich kein Fuhrmann oder Reisender unterstehen, aus dem Wege zu beugen, und über die Saaten zu fahren, oder zu gewärtigen, daß er nicht allein zur Ersetzung des Schadens werde angehalten, sondern noch besonders bestrafet werden. In so fern aber diese vorgeschriebene Breiten der öffentlichen Land-Straßen nicht sollten in gehörige Ordnung gebracht, und die Wege in tüchtigen Stand gesetzt und unterhalten werden, so daß sich Fuhrleute und Reisende genöthigt sehen müssen, auszuweichen, und über Saat und Aecker zu fahren, oder gar Neben-Wege zu suchen,

so

so soll ihnen solches unverwehrt, und niemand berechtigt seyn, dieselben deshalb in Verantwortung und Strafe zu ziehen, zu pfänden, oder den geringsten Aufenthalt zu verursachen, sondern wer sich dessen unterfteht, und deshalb bey Obrigkeit und Gerichten angeklagt wird, soll desfalls nach gehaltenem Verhör und dem Befinden nach, selbst in eine willkürliche Strafe, und dem Gegentheil allen causirten Schaden und Aufenthalt zu bonificiren, condemniret und angehalten werden, es sey denn, daß das Ausweichen aus Muthwillen, oder wenn der Weg gut, ohne Ursache geschehen wäre, als in welchem Fall der Fuhrmann, oder wer es sonst ist, sofort gepfändet, an die Gerichts-Obrigkeit des Orts quaest. abgeliefert, und wider denselben nach Vorschrift der Land-Gerichts-Ordnung, §. 31, verfahren, und zur Ersetzung des Schadens angehalten werden.

12. Und obwohl theils in der schon jezt erwähnten Land-Gerichts-Ordnung, §. 32, 36, 41, theils hernachmahls durch verschiedene besondere Patente, hauptsächlich aber durch das Edict vom 8 Oct. 1731, die Beschädigung der Bäume, Hecken und Weiden, sehr nachdrücklich verpönt, auch respective bey Karren-Strafe verbothen, diese Verordnungen auch durch öffentliche Warnungs-Tafeln und andere Publications-Mittel zum öftern und genugsam bekannt gemacht worden; so wiederhohlen und befehlen Wir doch hierdurch nochmahls so gnädig als ernstlich, daß dergleichen ruchlose Uebertreter, sonderlich diejenigen, welche sich gelüsten lassen, die an den Aeckern und Wegen gesetzten Bäume frevelhafter Weise abzuhauen, abzubrechen, oder denselben sonst einen vorsezlichen Schaden zuzufügen, nach äußerster Strenge ohne Ansehen der Person mit exemplarischer Leibes-Strafe, auch, dem Befinden nach, wie schon verordnet, mit Festungs-Arbeit und Karren-Strafe beleget werden sollen. Wegen der Hirten, und daß die Gräben oder Bäume durch die Vieh-Triften nicht verletzet werden mögen, bleibt es bey

der Disposition der Land-Gerichts- und anderer deshalb bisher üblichen Ordnungen, mit den damit verknüpften Strafen.

13. Die Brücken, welche hier oder dort auf den Land-Straßen erforderlich oder vorhanden sind, müssen, so viel möglich, massiv von Steinen erbauet, und dergestalt angeleget werden, daß solche, wenn sie länger als 3 bis 4 Ellen sind, generaliter 8 Ellen, diejenigen aber, so nur 3 bis 4 E. lang sind, 5 E. breit und überall mit Seiten-Geländern versehen seyn.

14. Damit sich auch die in Dörfern und hohlen Wegen begegnende Fuhrleute oder andere Reisende ungehindert vorbey passiren können, so müssen in solchen hohlen Wegen, die aus Felsen bestehen, und also ohne Meißel ꝛc. nicht zu erweitern möglich sind, genugsame Ausweichungen in der Distanz angefertiget und besorget werden.

15. Dasjenige, was §. 4 in Absicht des platten Landes gesagt worden, soll auch bey den Steuer-Räthen, Land- und Baumeistern, Policey- und Land-Reitern, Statt finden, und müssen selbige bey Bereisung der ihrer Aufsicht anvertraueten Districte, besonders auf die Beschaffenheit der Wege genau Acht haben, und wenn dieselben schadhafte und impassable Stellen antreffen, solches nicht allein der Gerichts-Obrigkeit, auf deren Feldern solche befunden werden, und dem Land-Rathe zur Remedur anzeigen, sondern auch der Kammer davon Bericht abstatten, damit auf die Instandsetzung der schadhaften Stellen mit Ernst und Nachdruck gehalten werden könne. Nicht weniger sollen die Kriegs- und Domainen-Räthe bey Bereisung ihrer Departements darauf vorzüglich mit attendiren, und wenn sie schadhafte Wege und Stellen finden, solches anzeigen.

16. Weil es auch der Augenschein und die Erfahrung lehrt, daß, aller angewandten Mühe ohnerachtet, durch die Anfahrung des Grandes auf die Wege, im hiesigem Terrain dennoch nichts ausgerichtet worden, so bleibt kein ander Mittel übrig, als

daß

daß die mittle Auffahrt auf allen Wegen hiesiger Provinzen zu 1½ Ruthen breit, und 2, 3, auch an sumpfigen Orten mehr Fuß tief ausgegraben, die Gegend mit harten Steinen wieder ausgefüllet, der Rücken aber mit Grande tüchtig befahren, und in Form einer convexen umgekehrten Mulde formiret, auch auf beyden Seiten mit Widerlagen oder Mauern versehen werde.

17. Die Städte sollen von dieser allgemeinen Verfügung und Straßen-Besserung um so weniger ausgeschlossen seyn, als den Magistraten alles Ernstes anbefohlen wird, die Pflasterung in den Städten in einem guten Stande zu erhalten, wovon die Vorstädte nicht ausgeschlossen; es muß daher wenigstens alle Jahr ein gewisser Theil in guten Stand gesetzt werden, und deshalb von dem Land-Bau-Meister Anweisung geschehen, welche Straßen am vorzüglichsten vorgenommen werden müssen. Ingleichem müssen die resp. Obrigkeiten die Land-Straßen gleich den Unterthanen, auf dem ihnen zugehörigen Territorio im Stande zu halten bemüht seyn.

18. So wie die Land-Räthe die generale Inspection auf dem platten Lande haben, also sollen die Commissarii locorum, in hoc passu auf die Städte genaue Achtung mit geben, womit sie das ihrige hierunter auf das exacteste und zur rechten Zeit wahrnehmen, damit nichts versäumet oder die Zeit verschleppet werde.

19. Anlangend specialiter Unsere Grafschaft Hohenstein, durch welche eigentlich nur die einzige casselsche Post-Straße führt, so bleibt es bey der bisherigen Observanz, daß deren Reparation durch die der Straße am nächsten belegene Gemeine möglichst besorget werde. In Absicht der Wege-Besserung überhaupt, und da sowohl wegen des in bemeldter Grafschaft mehrentheils in weichem lehmigen Boden bestehenden Terrains, als auch wegen des Mangels an harten Steinen, so zum Pflastern und Brückenbau dienlich, die Reparaturen vorschriftmäßig impracticable, muß

bey

bey solcher zuvor der Grund mit Faschinen und Holz ausgefüllet werden, weil die Sand-Steine allein den gewünschten Effect nicht hervorbringen, an denen Orten aber, wo gute und feste zu erhalten, müssen auch steinerne Brücken erbauet, und sonst bey Reparaturen der Wege nach der Vorschrift procediret werden, wohin und daß dieses geschehe, der Land-Baumeister pflichtmäßig zu sehen hat, und muß derselbe die Wege und Dorfschaften bey der Besserung bereisen, und welchergestalt die Reparationes geschehen sollen, die Communen dazu gehörig anweisen, und hernachmahls, wie sothane Reparaturen vorgenommen worden, berichten.

20. Die Abdecker-Gruben oder die Luder-Stellen müssen gänzlich von den Land-Straßen weg, und an einen andern Ort, wo sie nicht sobald gesehen werden können, verlegt, und die alten Knochen verscharret, verbrannt oder vergraben werden; und soll derjenige, welcher solches nicht besorgt und in Acht nimmt, eine Strafe von 10 Rthlr. erlegen. Sollten sich die Abdecker unterstehen, künftighin noch an solchen verbothenen Stellen die Luder abzuschlagen, oder gar an den Straßen liegen zu lassen, unter dem Vorwande, als ob der angewiesene Ort zu weit, oder sonst nicht ihrer Convenienz wäre, so soll derselbe für jedes Stück, groß oder klein, in 5 Rthlr. Strafe genommen werden, und dagegen keine Ausflucht Statt finden.

21. Und da es zur besondern Zierde des Landes sowohl, als Beobachtung einer guten Polizey und Annehmlichkeit, auch Convenienz der Reisenden gereicht, wenn man nicht allein weis, wo dieser oder jener Weg hinführt, sondern auch zugleich ersehen kann, wie weit man ohngefähr zu dem Haupt-Orte noch habe, so soll darauf gesehen und gehalten werden, daß auf allen publiquen Kreuz- und Scheide-Wegen, so von der Haupt-Straße abgehen, insonderheit aber in den Haupt-Straßen nach der schon bekannten oder gewöhnlichen Art, Hand- oder Weg-Weiser, wenn solche

che nicht schon vorhanden, aufgerichtet werden müssen, als welche Weg-Weiser jedwede Commune auf ihre Feld-Mark setzen und aus ihrem Gemeine-Fond erhalten muß. Auf den Armen dieser Weg-Weiser muß der Ort, wo der Weg hingeht, und die Weite desselben, mit deutlichen Buchstaben und Zahlen geschrieben, und die Säule mit Oehl-Farbe schwarz und weiß geflammt angestrichen werden. Die Zoll-Aemter sollen dahin sehen, daß die verbothenen Wege, bey dem Aus- und Eingange in die Haupt-Straßen, mit hinlänglichen Warnungs-Tafeln versehen seyn, oder noch versehen und auch ferner unterhalten werden, damit sich deshalb niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

22. Es soll auch, zu desto besserer und genauerer Beobachtung aller vorbeschriebenen Umstände, ein eigener Wege-Wärter angenommen werden, oder kann von dem Feld-Voigt jeder Commune besorget werden, welcher sowohl auf die Baum-Pflanzungen, Graben-Arbeit, als auf die Wege-Reparaturen, ingleichem auf die verordneten Nachbesserungen, nicht weniger auf die Fuhrleute und Reisenden, daß solche im Wege bleiben, und insonderheit auf die Beschädiger der Bäume fleißig vigiliren und Acht haben soll. Wer sich untersteht, dem bestellten Wege-Wärter widersetzlich zu begegnen, oder gar sich an demselben thätlich zu vergreifen, wider denselben soll, wenn er der frevelhaften Beschädigung der Bäume überführt ist, die verwirkte Leibes-Strafe verdoppelt werden.

23. Bey der Bepflanzung der Heer- und Post-Straßen, müssen geschickte Forst-Bediente, welche mit der Anpflanzung gut umzugehen wissen, genommen werden, weil sonst nur der Zweck verfehlt wird, und im Sommer wieder ausgeht, was im Frühlinge gepflanzt ist; wie denn auch, damit das Vieh den jungen Bäumen und Pflanzungen nicht schaden möge, solche durch Anwürfe oder vorzuziehende Gräben, gegen allen Anlauf in Sicherheit gestellet werden müssen.

24. End-

24. Endlich wird wegen der in diesem Reglement festgesetzten Strafen, wenn wider Verhoffen einige davon beygetrieben werden müssen, dergestalt disponirt, daß dem Denuncianten Ein Drittel davon gegeben, das übrige aber zur Reparatur verwendet werden soll.

25. Schlüßlich haben Wir zu Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen das allergnädigste Vertrauen, es werden dieselben sich diese, zum allgemeinen Besten und Wohl des Landes, auch Aufnahme des Commercii, gereichende Sache bestens angelegen seyn lassen, und dieser Vorschrift die genaueste Folge leisten, oder es sich selbst beyzumessen haben, wenn dieselben, im ausbleibenden Falle, zur Strafe und Verantwortung gezogen werden. Und damit sich niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Reglement gehörig durch den Druck bekannt gemacht und publiciret werden, und befehlen Wir zugleich Unserer halberstädtischen Kriegs- und Domainen-Kammer, darauf mit Ernst und Nachdruck zu halten, daß solchem überall die genaueste Folge geleistet werde.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 19 Nov. 1769.

Friedrich.

(L. S.)

v. Massow. v. Hagen.

In Absicht des Verhaltens der Reisenden gegen die auf den Wegen ihnen begegnenden königlichen oder Extra-Posten, so wie auch der Gerichts-Obrigkeiten und ihrer Unterthanen, bey Gelegenheit des ihnen von den Posten durch ihr Ausweichen aus der Straße, und Ueberfahren

ren auf Aecker oder Wiesen verursachten Schadens, und der Post-Wege selbst, hat man der erneuerten und erweiterten allgemeinen Post-Ordnung für sämmtliche königliche Provinzen, de dato Berlin, d. 26 Nov. 1782, folgende Vorschriften einverleibet:

§. 5 des 11ten Abschnittes.

Alle Fuhr- und Landleute, wie auch alle sonstige Reisende, wes Standes und Condition sie auch seyn mögen, müssen, wenn ordinaire auch Extra-Posten hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, denselben, sobald der Postillon oder Extraführer ins Horn stößt, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbey lassen; und damit solches um so füglicher geschehen könne, sollen die Postillons, insonderheit in hohlen Wegen, bey Zeiten blasen. Falls dem ungeachtet aber jemand den ordinairen oder Extra-Posten auszuweichen sich weigert, so soll dem General-Post-Amte solches angezeiget, und auf desselben Requisition der Contravenient durch seine Gerichts-Obrigkeit, den dabey vorgefallenen Umständen nach, in eine Geldbuße von 50 Rthlr. genommen werden, wobey sich von selbst ergiebt, daß gegentheils hinwiederum die Extra-Posten jederzeit den ordinairen Post-Wägen und Post-Kutschen gleichmäßig ausweichen und aus dem Wege fahren müssen.

§. 1 des 17ten Abschnittes.

Gleichwie die Posten aller Orten ein besonderes Vorrecht haben, die Unsrigen auch zu dem Ende mit der königlichen Livrée und Wapen versehen sind: so soll denenselben überall die gehörige Achtung bezeiget, und solche, bey exemplarischer Strafe, von Niemand, wer es auch sey, auf- und angehalten, vielweniger gewaltthätig oder auch sonst ungebührlich behandeln werden. Und da solchem zuwider es sich verschiedentlich ereignet hat, daß die von Adel und deren Unterthanen, oder auch Unsere Beamten und Pächter, oder andere Land-Leute, wenn ihnen von den ordinairen und Extra-Posten

sten bey dem Ausweichen unter Weges, oder etwann durch Ueberfahrung über unbestellte Aecker und Wiesen, vermeintlich zu nahe geschehen, gegen selbige mit Schimpfworten und Thätlichkeiten hervorzugehen, oder wohl gar sie zu pfänden sich unterfangen: so wird hierdurch wiederhohlentlich festgesetzt, daß niemand, er sey wer er wolle, bey Festungs-Strafe, oder einer andern, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden Ahndung, sich weder an die ordinaire und Extra-Posten, als welche nach Unserer allerhöchsten Willensmeinung inviolable seyn sollen, noch an die damit Reisenden mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten, auch Pfändungen vergreifen solle, sondern es sollen vielmehr die Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen, wenn ihnen von den Postillons oder Extra-Vorspännern Schade zugefüget, und etwann von selbigen über bestellte Aecker oder Wiesen zu geschlossenen Zeiten gefahren wird, solchenfalls davon dem nächsten Post-Amte, und dafern sie etwann bey diesem kein Gehör finden, dem General-Post-Amte selbst Anzeige thun, da ihnen dann, wenn ihre Beschwerden gegründet, eine zulängliche Genugthuung und Schadloshaltung nicht entstehen wird.

18ter Abschnitt. Von Beschaffenheit der Post-Wege.

§. 1. Da die Ausbesserung und Unterhaltung der Post- und Land-Straßen, Brücken, Wege und Dämme eigentlich zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Kammern jeder Provinz gehört, so hat es bey den dieserhalb von Zeit zu Zeit emanirten Wege-Reglements sein Bewenden. Gleichwie indessen von der Schadhaftwerdung der Post-Wege und der darauf befindlichen Brücken ꝛc. die Post-Aemter jederzeit durch die daselbst passirende Postillons und Schirrmeister die allererste Nachricht erhalten können: so müssen dieselben, die Reparatur unverzüglich bey der ꝛc. Kammer, oder bey den Land- und Steuer-Räthen und Gerichts-Obrigkeiten nachsuchen und betreiben; falls aber solche verzögert oder

gar

gar verweigert werden sollte, dem General-Post-Amte davon, zu Ergreifung wirksamer Maßregeln, Anzeige thun.

§. 2. Falls indessen die Wege-Reparaturen, aller Erinnerungen ungeachtet, zur Ungebühr verzögert, und mithin dadurch, oder auch sonst bey ausserordentlich schlimmer Witterung und Jahrszeit die Posten ausser Stand gesezt werden, die gewöhnliche Post- und Land-Straße zu halten: so sind die ordinaire fahrende und reitende sowohl, als Extra-Posten, allerdings berechtigt, sich der Neben- und Feld-Wege, dergestalt jedoch, daß den Eigenthümern weder an den Feld-Früchten, noch an der Hütung, dadurch der geringste Schade zugefügt werde, zu bedienen, oder auch, wenn dergleichen nicht vorhanden, über unbestellte Aecker und Wiesen zu fahren, ohne daß jemand sich unterstehen darf, ihnen solche durch Aufwerfung eines Grabens, noch sonst durch Anlegung verschlossener Schlagbäume zu verhindern, sondern wenn etwann zu Verhütung anderer Mißbräuche ein Schlagbaum auf dergleichen Neben- und Feld-Wegen angeleget werden muß, so müssen die Schlüssel davon den vor- und rückwärts liegenden Post-Aemtern zum Gebrauch für die Postillons zugestellet, diese leztere aber sodann ernstlich angewiesen werden, den Schlagbaum allezeit, sobald sie selbigen passiret, wiederum hinter sich zu verschließen.

§. 3. Gleichwie jedoch die Postillons und Extra-Führer diese ihnen zum schleunigen und regelmäßigen Fortkommen der Posten ertheilte Erlaubniß keinesweges zum Nachtheil der Unterthanen mißbrauchen sollen, so müssen sie sich insonderheit des Fahrens über gehegte Wiesen und bestellte Aecker gänzlich enthalten, der ungehegten aber, welche vom Ueberfahren ebenfalls Schaden leiden, sich anders nicht, als wenn es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, bedienen; wie es sich denn auch von selbst versteht, daß, wenn bey eintretender bessern Jahrszeit, oder auch durch die erfolgte Reparatur, der gewöhn-

liche Post-Weg wiederum in fahrbaren Stand gesetzt ist, sodann der Gebrauch der Neben- und Feld-Wege wiederum aufhören, und die Postillons und Extra-Führer sich schlechterdings der ordinairen Post- und Land-Straße bedienen müssen. Im Fall jedoch von denselben diesem zuwider gehandelt, und einem oder andern Eigenthümer einiger Schade zugefügt werden sollte, so müssen Leztere durchaus nicht ihre eigene Richter seyn, sondern, wie in vorstehendem 17ten Abschn. bereits ausführlicher verordnet, dem nächstbelegenen Post-Amte davon gebührend Anzeige thun, da dann, wenn ihre Beschwerde gegründet, der Postillon nicht nur zu Ersetzung des Schadens angehalten, sondern noch überdies nach aller Strenge bestraft werden soll.

Die lezte hierher gehörige Verordnung unter der Regierung K. Friedrich II. ist die königliche Cabinets-Ordre wegen schärferer Bestrafung des Todtschlages, und derjenigen, welche die Sicherheit der Land-Straßen stören, nebst dem Publicando des Kammer-Gerichts. De dato Potsdam, den 13 März 1786, welche im Art. Straßen-Raub vorkommen wird.

Unter der jezigen glorreichen Regierung des K. Friedrich Wilhelm II. sind folgende Landstraßen- und Chaussee-Verordnungen ergangen.

Publicandum,

die Obliegenheiten der Unterthanen im Magdeburgischen und Halberstädtischen, beym Chaussee-Bau betreffend.

Nachdem Se. kön. Maj. von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, die überaus schlechte Beschaffenheit der Land-Straßen im Herzogthum Magdeburg und

Für-

Fürstenthum Halberstadt, welche nicht nur den Reisenden zum Nachtheil und Aufenthalt gereicht, sondern wodurch auch alles Verkehr und selbst der Handel im Großen ungemein erschweret, und zu mancher Jahrszeit fast gänzlich behindert wird, in Erwegung gezogen, und aus landesväterlicher Huld allergnädigst befohlen haben, daß in den benannten beyden Provinzen Chausseen angelegt, und auf solche Art die Wege in einen dauerhaften guten Stand gesetzt werden sollen, wozu auch bereits ansehnliche Summen angewiesen sind, dieses zur Aufnahme beyder Provinzen und zum Besten Sr. kön. Maj. getreuen Unterthanen gereichende Werk aber nicht ohne Mitwirkung derselben ausgeführt werden kann: so versehen Allerhöchstdieselben sich zwar zu dem größten Theil der Vasallen und Einwohner mehrgedachter Provinzen, daß sie Sr. kön. Maj. hierunter hegende landesväterliche Absicht erkennen, nach Möglichkeit befördern und derselben keine unnütze Schwierigkeiten entgegen setzen werden, zumahl dadurch Niemanden ein wirklicher Nachtheil zugefüget werden soll. Um indessen alle Widersprüche, welche die Ausführung dieser gemeinnützigen Angelegenheit aufhalten könnten, gleich anfangs aus dem Wege zu räumen, setzen Se. kön. Maj. hierdurch allergnädigst fest, und verordnen:

1. daß, wenn die anzulegende Chaussee in der alten Straße bleibt, und diese mehrentheils viel breitere Straße an einigen Stellen die reglementsmäßige Breite von 4 rheinl. Ruthen nicht hätte, die Eigenthümer der daran gränzenden Ländereyen dasjenige, was an 4 Ruthen fehlt, weil die Vermuthung, sich dessen als eines Theiles der Land-Straße, die ein Eigentchum des Publici ist, angemaßt zu haben, ihnen entgegen steht, in so fern sie das Gegentheil nicht vollständig nachweisen können, ohnentgeldlich abtreten sollen.

2. Dafern aber die Chaussee in der alten Straße mehr als 4 Ruthen breit angeleget werden muß, und die Breite der alten Straße dazu nicht hinreicht, oder aus erheblichen Ursachen die alte Straße verlaßen, und über Aecker, Wiesen uud Gärten gezogen wird: so kann sich zwar auch Niemand, er sey wer er wolle, entbrechen, diejenigen Grundstücke, welche ausserhalb

der alten Straße, oder in der alten Straße, wo solche nicht über 4 Ruthen breit ist, zur Chaussee noch erfordert werden, abzutreten und liegen zu lassen; jedoch soll ihm dafür eine billigmäßige Vergütigung nicht entstehen. Gleichergestalt soll dem Eigenthümer eines Grundstücks, auf welchem Stein-Brüche oder Grand- und Sand-Gruben anzulegen, die Nothdurft erfordert, und welches er sich unweigerlich gefallen lassen muß, das ihm dadurch entzogene Grundstück selbst, oder der auf einige Zeit entbehrte Nutzen desselben, nach billigen Grundsätzen vergütet werden.

Se. Kön. Maj. haben des Endes in jeder Provinz Commissarien ernennen lassen, welche an Ort und Stelle, in Beyseyn sämmtlicher Interessenten, alle durch diesen Chaussee-Bau verursachte Schäden, mit Adhibirung drey sachverständiger unparteyischer Taxanten aus der Nachbarschaft ausgleichen und reguliren sollen, und halten Allerhöchstdieselben sich versichert, daß Dero getreue Vasallen, Eingesessene und Unterthanen, sich bey dieser, sie und das allgemeine Beste angehenden Angelegenheit billig finden lassen, ihre Forderungen nicht zu hoch treiben, und besonders wegen Kleinigkeiten keine unnöthige Schwierigkeiten machen werden, wobey im übrigen der Grundsatz festgesetzt wird, daß, wenn ein abzutretendes Grundstück nicht durch ein anderes aus der verlaßenen Land-Straße, oder sonst, vergütiget werden kann, also der Fall eintritt, daß dessen Vergütigung in barem Gelde geschehen muß, nichts desto weniger von dessen Eigenthümer, die darauf bis dahin gehaftete landesherrliche Abgaben und sonstige Prästationen ferner entrichtet werden müssen, indem derselbe, so weit sein Grundstück zur Chaussee genommen wird, auch wegen der darauf haftenden Abgaben verhältnißmäßige besondere Vergütigung erhalten soll.

3. Da auch den im Magdeburgischen und im Halberstädtischen eine Meile von der Straße entlegenen Ortschaften bereits nach dem Wege-Besserungs-Reglement einer jeden Provinz obliegt, die erforderlichen Stein- oder Grand-Fuhren zu verrichten: so kann sich auch beym Chaussee-Bau niemand, der sonst zum An- und Vorspann verpflichtet ist, den ihm angesagten

Stein-

Spann- und Handfuhren entziehen, vielmehr muß ein jeder Landmann, bey Strafe des Ungehorsams, prompt und willig verrichten.

Se. Kön. Maj. wollen aber nicht, daß die Bezahlung dieser Fuhren nach dem Wege-Besserungs-Reglement und den darin bestimmten geringern Sätzen geschehen solle, sondern es soll für 1 Ruthe Steine, 8 Fuß im Quadrat und 3 Fuß hoch, mithin für 192 Kubikfuß, wenn die Anfuhre vom Stein-Bruch an gerechnet, bis zum Ort der Abladung eine Meile beträgt, 1 Thaler, und für jedes Fuder Kies-Grand zu 32 Kubik-Fuß, auf eine halbe Meile, ebenfalls von der Grube bis zum Ort der Abladung gerechnet, 8 Groschen bezahlet werden, auch hiernach verhältnißmäßige Bezahlung bey einer mindern Entfernung geschehen, wobey jeder Anspänner gar wohl bestehen kann.

Uebrigens machen Se. Kön. Maj. den Magistraten, Gerichts-Obrigkeiten, Dorf-Geschwornen und Gemeinde-Vorstehern jedes Orts hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht, dahin zu sehen, daß in Absicht dieser Fuhren eine besondere Reihe und Ordnung beobachtet werde, und befehlen zugleich denenselben bey nachdrücklicher Ahndung, alle Prägravationen zu vermeiden, niemanden zur Ungebühr zu übersehen, und dafür zu sorgen, daß die angesagten Fuhren zu rechter Zeit gestellet werden.

Urkundlich unter Sr. Kön. Maj. höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem königl. Insiegel. So geschehen zu Berlin, d. 13 Nov. 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Blumenthal. Carmer. Gaudi. F. v. Heinitz. Werder. v. Mauschwitz. Schulenburg.

Ob gleich, wie aus den oben, S. 413, angeführten Paragraphis der Post-Ordnung deutlich erhellt, das unnöthige und schädliche Ueberfahren der ordinairen und Extra-Posten auf Aecker und Wiesen verbothen worden ist, so hat doch dieses Verboth wenig gefruchtet, und die Postillons sind bey ihrer alten Gewohnheit, aus den Post-Wegen auszuweichen, und sogenannte Schleich-Wege zu fahren, geblieben. Sie fahren, wenn es irgend möglich ist, durch die vor solchen Wegen aufgeworfene Gräben; sie werfen diese, wenn sie zu tief sind, wieder zu, und entschuldigen sich mit der sie dazu nöthigenden schlechten Beschaffenheit der Post-Wege, dem elenden Zustande ihrer Pferde, und der öftern übermäßigen Befrachtung der Post-Wägen. So lange nun diese Veranlassungen jener ordnungswidrigen Handlungen nicht gehoben werden, so lange wird auch das Ausweichen aus den Post-Straßen trotz aller Verbothe üblich seyn und bleiben. Andere Fuhrleute und Reisende handeln eben so wie die Postillons. Es sind deswegen nicht allein von Seiten der berlinischen Acker-Bürger, sondern auch von den Dorfschaften in der Nachbarschaft von Berlin, deren Feld-Marken an den Land-Straßen gränzen, beym berlinischen Gouvernement und Polizey-Directorio so häufige Beschwerden wegen des ihnen höchstnachtheiligen Ueberfahrens der nach und aus Berlin kommenden Getreide- und andern Wägen auf ihre Felder, geführt worden, daß erwähntes Gouvernement und Polizey-Directorium dadurch bewogen wurde, unter d. 21 Nov. 1787, durch die Zeitungen bekannt machen zu laßen:

„daß die auf den Land-Straßen aus dem Wege
„fahrenden Wägen genau beobachtet werden sollen,
„und den Eigenthümern der Aecker vom Gouverne-
„ment anbefohlen worden ist, dergleichen Fuhrleute
„bis

„bis ins Thor von Berlin zu verfolgen, sie dort „von der Thor-Wache in Verhaft nehmen, und „zur Bestrafung gehörigen Orts abliefern zu lassen, „gegen welche Strafe keine Ausflüchte Statt fin„den sollen.“

Eine andere, bey Gelegenheit des d. 27 Jul. 1789, zu Charlottenburg abgebrannten Feuerwerkes, in den berliner Zeitungen bekannt gemachte Verfügung des Gouvernements v. 21 dess. Mon. erneuert die Vorschrift eines angeblich alten Polizey-Gesetzes, nach welcher „alle sich begegnende Wägen ohne „Ausnahme einander rechts ausfahren sollen,“ und ein Jeder, der da weis, wie oft Zänkereyen und Schlägereyen unter Fuhrleuten und Reisenden um deswillen entstanden sind, weil ein Wagen dem andern nicht hat ausbeugen wollen, wird das Nützliche dieser Verfügung erkennen.

Declaration

des 9 und 10 §. aus dem Wege-Reglement für Preussen, vom 24 Jun. 1764 (*), die Besserung der an und durch Kirchen-Hufen gehenden Wege betreffend.

De dato Berlin, d. 30 Apr. 1789.

Wenn in dem Wege-Reglement für das Königreich Preussen, d. d. Berlin, d. 24 Jun. 1764, in Ansehung der Besserung der an und durch die Kirchen- und Pfarr-Hufen gehenden Wege, in den §phis 9 und 10, nicht bestimmt genug ausgedrückt ist, wem solche eigentlich obliege, und darüber Anfragen geschehen sind, so wird, zu Verhütung aller Mißdeutungen, für die Folge hierdurch festgesetzt: daß den Predigern und Kirchen-Vorstehern die Besserungen der an und durch die Kirchen-

(*) Siehe oben, S. 328, flg.

und Pfarr-Hufen gehenden Wege nicht obliegen, sondern im Fall diese Hufen auf gewisse Jahre verpachtet worden, von den Zeit-Pächtern der Kirchen- und Pfarr-Hufen die zu den Wege-Besserungen quaest. erforderliche Stein- Sand- und andere Fuhren, auch die Hand-Dienste verrichtet; wenn aber bares Geld aufzubringen ist, die Kirchen- und Pfarr-Hufen nicht mit in Anrechnung gebracht, vielmehr dergleichen Kosten von der ganzen Gemeine, ohne Unterschied der Religion, getragen werden sollen; wohingegen wenn keine Zeit-Pächter der Kirchen- und Pfarr-Hufen vorhanden sind, sondern gedachte Hufen von den Kirchen-Vorstehern oder Pfarrern selbst bewirthschaftet werden, auch die Stein-, Sand- und andere Fuhren, ingleichem die Hand-Dienste, nicht von den Kirchen-Vorstehern oder Pfarrern gefordert, sondern gleichfalls von der ganzen Gemeine, ohne Unterschied der Religion, geleistet werden müssen. In dem Fall, wenn die Kirchen- und Pfarr-Hufen erblich ausgethan sind, müssen die Erb-Pächter nicht nur sämmtliche Fuhren und Hand-Dienste bey solchen Wege-Besserungen thun, sondern auch die des Behufs etwa erforderliche Geld-Beyträge allein hergeben, und solchenfalls die Gemeinen dazu Hand- und Spann-Dienste zu leisten, oder bares Geld aufzubringen, nicht angehalten werden.

Berlin, d. 30 Apr. 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Carmer. v. Gaudi. v. Wöllner.

Edict

Edict

über die Verbindlichkeit der Unterthanen in der Chur-Mark in Ansehung des Chaussee-Baues, De dato Berlin, d. 18 Apr. 1792.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Veranlaßung des Edicts.

daß da von Uns, seit dem Antritt Unserer Regierung auch darauf Unsere landesväterliche Fürsorgen gerichtet gewesen, daß zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, ingleichem der fremden Handels-Fuhrleute und Reisenden, statt der so sehr vernachläßigten Land-Straßen, ordentliche Chaussees in etlichen Unserer Provinzen angelegt worden, Wir Uns Allerhöchst entschlossen haben, eine gleiche Wohlthat Unserer Chur-mark angedeihen, und den Anfang mit einer Chaussee von Berlin bis Potsdam machen zu lassen. Damit nun Unsere getreue Unterthanen von den ihnen deshalb obliegenden Verbindlichkeiten, und in welcher Maße solche von ihnen gefordert werden sollen, auch zugleich von Unsern landesväterlichen Gesinnungen unterrichtet werden: so haben Wir dieserhalb folgende Vorschriften zu geben nöthig gefunden.

§. 1.

Die Land-Straßen müssen ferner von den dazu Verpflichteten unterhalten werden.

Der Chaussee-Bau kann nur nach und nach fortgeführet werden; daher müssen die öffentlichen Land-Straßen von denen, welchen es obliegt, hergestellt und ordentlich unterhalten werden, worauf Unser General-Directorium durch die ihm untergeordneten Behörden ernstlich und mit Nachdruck zu halten, besonders aber die Land-Räthe zu der ihnen deshalb obliegenden Schuldigkeit anzuhalten hat.

§. 2.

Die über diese Verbindlichkeit vorhandene Churmärksche Observanz wird bestätigt und auf den Chanssee-Bau angewendet.

Da nach der fast allgemein hergebrachten, und besonders in der Chur-Mark eingeführten Observanz, alle Städte, Flecken und Dörfer die Wege und Brücken auf ihren Feld-Marken in guten Stand zu setzen und zu erhalten verbunden sind, und in der Regel kein Besitzer der an die Land-Straßen gränzenden Grundstücke davon befreyet ist, es wäre denn, daß er eine Befreyung rechtlicher Art nach erhalten, oder ihm eine größere Verbindlichkeit auf gleiche Art auferlegt worden: so haben Wir diese Observanz, nicht nur in Rücksicht der bisherigen Wege, sondern auch als Regel in Absicht der Chausseen, so lange bestätigen wollen, bis in dem churmärkschen Provinzial-Gesetzbuch hierüber ein Näheres bestimmet worden.

Weil aber diese Anlagen sehr kostbar sind, so verlangen Wir von den Gerichts-Obrigkeiten und Unsern übrigen, zu den Wege-Erhaltungen verpflichteten Unterthanen nur den verhältnißmäßigen Beytrag, den sie zur Herstellung der bisherigen Wege zu leisten verbunden sind, in sofern Wir Uns nicht, wie bisher bey dem Chaussee-Bau von Berlin bis Potsdam geschehen, wenn die übrigen Stats-Ausgaben es erlauben, ferner entschließen sollten, auch hierin Unsere Vasallen und Unterthanen zu erleichtern.

§. 3.

Ernennung einer Commission zu Bestimmung dieser Verpflichtungen bey dem Chaussee-Bau, auch in Rücksicht des abzutretenden Grund und Bodens.

Zu Bestimmung des erwähnten verhältnißmäßigen Beytrages, der Art und Weise wie derselbe geschehen soll, auch der Abtretung der erforderlichen Grundstücke, und der dafür zu gebenden Entschädigung, der Wasser-Ableitungen, und der sonst vorkommenden Fälle, werden Wir jedesmahl eine besondere Commission ernennen, und haben für jezt zu dem Chaussee-Bau von Berlin bis Potsdam eine gemeinschaftliche Commission von Landwirthschafts- und

Bau-

Bau-Verständigen aus Unserer churmärkschen Kammer und Unserer General-Chaussee-Bau-Intendantur angeordnet.

§. 4.

So wie von dieser Commission bestimmet wird, wie die Chaussee anzulegen und weiter fortzuführen ist, welche Dienste zu leisten, und welche Wasser Ableitungen erforderlich sind: so bestimmt sie auch die Entschädigungen.

Wie es zuförderst zu halten, wenn die Interessenten mit den Entscheidungen der Commission nicht zufrieden.

Wenn einer oder der andere Unserer Unterthanen sich dabey beschwert zu seyn erachtet, so steht ihm frey, das Nöthige bey Unserer churmärk. Kammer, allenfalls Unserm General-Directorio, nachzusuchen.

§. 5.

Damit indessen der Chaussee-Bau nicht aufgehalten, auf der andern Seite aber Unsern Unterthanen die einmahl vorgeschriebenen gerichtlichen Wege nicht abgeschnitten werden, so bestätigen Wir die Verordnung des §. 30. des Reglements v. 19 Jun. 1749, dergestalt, daß die von der Commission und der ihr vorgesetzten Behörden verordnete Dienste, Abtretungen an Grund und Boden, u. s. w. zwar ohne Verzug geschehen, den sich wegen der Entschädigung beschwert haltenden aber, falls sie sich bey den Verfügungen Unserer churmärk. Kammer, und den hiernächst von Unserm General-Directorio ertheilten Verordnungen nicht beruhigen wollten, die gerichtliche Entscheidung bey Unserm Hof- und Kammer-Gericht, oder, in sofern der Fall in der Altemark eintreten sollte, bey Unserm dortigen Ober-Gericht offen bleiben soll.

Unter welchen Umständen der Weg der richterlichen Entscheidung Statt findet.

§. 6.

In Ansehung der Wasser-Ableitungen wollen Wir, daß, wo Gräben und Wasser-Ableitungen bereits reguliert sind, es bey dem §. 6. des Edicts

Die bereits vorhandenen Gräben und Wasser-Ableitungen werden nach dem Vor-

vom

fluths-Edict behandelt.

v. 6 Jul. 1773, sein Bewenden behalte.

§. 7.

Wie es wegen neuer Gräben und Wasser-Ableitungen bey dem Chaussee-Bau zu halten.

Wenn aber Behufs des Chaussee-Baues neue Gräben und Wasser-Ableitungen gemacht werden sollen, so muß zwar der unterhalb Belegene leiden, daß solche auf seinem Grund und Boden angelegt werden, die Kosten aber sowohl der Anlage als Unterhaltung, und der Verlust an Flächen-Inhalt des Grundes und Bodens, sollen von Unserer Chaussee-Bau-Casse getragen werden.

Wer die Gräben oder Wasser-Leitungen verdirbt, muß sie, unter Anweisung der Chaussee-Bau-Direction, in der von derselben zu bestimmenden Zeit wieder herstellen; nach deren Ablauf sollen solche sofort auf seine Kosten von gedachter Direction wieder in Stand gesetzt, und auf deren Berechnung die Gelder von ihm durch den Kreis-Landrath mittelst der prompt esten Execution beygetrieben, der Beschädiger auch noch außerdem mit 1 bis 4 Rthlr. Geld-Strafe zum Besten der Chaussee-Bau-Casse, bestraft werden.

Uebrigens muß die Commission sich möglichst mit den Interessenten zu vereinigen suchen, daß sie entweder gegen eine einmahlige oder jährliche bestimmte Vergütigung die Unterhaltung der Wasser-Ableitungen übernehmen; jedoch hat die Commission, besonders bey einer einmahligen Vergütigung, darauf zu sehen, daß der Uebernehmer einer solchen Verbindlichkeit sie rechtsbeständig eingehen könne, und daß das Grund-Stück, worauf eine solche Verbindlichkeit übernommen wird, hinreichende Sicherheit gewähren, auch diese Verbindlichkeit als eine dingliche Verpflichtung im Grund- und Hypotheken-Buch eingetragen werde.

§. 8.

Breite und Directions-Linie der Chaussee.

Die Chaussee soll, mit Inbegriff der Seiten-Gräben, 4 rheinl. Ruthen breit seyn. Die ernannte Commission bestimmt, ohne allen Widerspruch und

Beruf-

Berufung der Interessenten auf gerichtliche Entscheidungen, die Directions-Linie. Wenn die bisherige Breite der Land-Straße nicht 4 rheinl. Ruthen, so sind die benachbarten Grund-Besitzer schuldig und verbunden, so wie es für den Chaussee-Bau am besten ist, das Fehlende zu dieser Breite von ihren Grundstücken abzutreten, und sich mit der, sowohl dieserhalb, als auch wegen der auf jeder Seite des Chaussee-Grabens, nach §. 21, No. 1, nicht zu beackernden nächsten Breite von 2 Fuß, festzusetzenden Entschädigung zu begnügen.

§. 9.

Ueber die Verlegung der alten Straße.

Da auf eine gerade Directions-Linie der Chaussee vorzüglich Rücksicht genommen werden muß, so können die angränzenden Grund-Besitzer auch in diesem Falle, und wenn selbst eine ganz neue Straße angelegt und die alte verlassen werden müßte, sich nicht weigern, den hierzu erforderlichen Grund und Boden, es sey an Acker, Wiesen, Hütung oder Holzung, gegen Vergütigung abzutreten.

§. 10.

Wie Kies, Sand und Steine von den Unterthanen abgelassen werden sollen.

Eine gleiche Verbindlichkeit liegt den Unterthanen ob, wenn sich auf ihren Grundstücken Kies, Sand und Steine finden, und solche zu dem Chaussee-Bau gebraucht werden. Jedoch kann kein Chaussee-Bau-Bedienter wider Willen des Eigenthümers, eher nach Kies, Sand und Steinen graben lassen, bis nicht nach den §. §. 2 und 3, die Sache wenigstens von der Commission entschieden worden.

§. 11.

Fuhren u. Dienste zum Chaussee-Bau.

Wegen der Fuhren und Dienste, welche diejenigen Grund-Besitzer, denen die Ausbesserung der Land-Straßen aufliegt, verhältnißmäßig zu dem Chaussee-Bau zu thun verbunden sind, soll die Commission mit Zuziehung des Land-Raths eine Repartition der sowohl unentgeldlich als gegen Bezahlung zu

leisten-

leistenden Dienste und Fuhren anfertigen, die Bezahlung bestimmen, und die solchergestalt eingerichtete Repartition Unserer churmärk. Kammer zur Genehmigung einreichen; wogegen jedoch den Interessenten die §. 5. vorgeschriebenen Instanzen unversagt bleiben.

§. 12.

Wie weit diese Fuhren und Dienste geleistet werden sollen.

Wenn nicht besondere Observanzen oder andere in der Localität, dem eigenen künftigen Vortheil der Unterthanen, und der Billigkeit liegende Gründe vorhanden sind, so sollen diese Fuhren und Dienste niemahls weiter, als von den Gemeinen, gefordert werden, welche bis auf eine Meile von dem Bau-Platze entfernt wohnen.

§. 13.

Wie die Fuhren und Dienste ausgeschrieben werden.

Die Dienste und Fuhren werden nach der von Unserer churmärk. Kammer genehmigten, §. 11. erwähnten, dem Kreis-Landrath zu zufertigenden Repartition, von diesem auf jedesmahlige Requisition der General-Chaussee-Bau-Intendantur ausgeschrieben.

§. 14.

In welcher Zeit diese Fuhren und Dienste nicht verlangt werden sollen.

Bey der Ausschreibung der Fuhren und Dienste muß sorgfältig dahin gesehen werden, daß die hierzu Verpflichteten in dem Betrieb ihrer eigenen Wirthschaft nicht gehindert werden. Dieserhalb sollen sie in jeder Saat-Zeit zu 4 Wochen, der Heu-Aernde zu 14 Tage, und in der großen Aernde zu 6 Wochen gerechnet, von diesen Fuhren und Diensten befreyet bleiben.

§. 15.

Instruction der Commissarien bey Abtretung von Grund und Boden

Damit auch die von Uns zu ernennende Commission, so viel als möglich ist, eine bestimmte Anweisung erhalten, und jedes Mißtrauen von

ihnen

ihnen entfernt werde, so ordnen Wir, daß sie sich nach folgenden Grundsätzen richten sollen. Bey Bestimmung der Directions-Linie der Chaussee, müssen die Commissarien, wenn diese Linie von der bisherigen Land-Straße abweicht, die Interessenten zuziehen, und die einzelnen Grund-Stücke, welche von verschiedenen Besitzern abgetreten werden müssen, jedes besonders, durch drey vereidete, in dem Kreise zu solchen Taxen gewöhnlich gebraucht werdende Sach- und Wirthschafts-Verständige aus der Gegend abschätzen und durch vereidete Land-Messer vermessen lassen. Uebrigens bedarf es der Zuziehung des Orts-Richters zu dieser Taxe nur alsdann, wenn von den Interessenten darauf angetragen wird.

zur Directions-Linie der Chaussee.

§. 16.

Von diesen Grundstücken muß demnächst ein Plan und Vermessungs-Register angefertiget, und darin sowohl die Beschaffenheit und Lage derselben, als auch die Nahmen der Besitzer verzeichnet werden.

§. 17.

Ist die so viel irgend möglich in gerader Linie fortzuführende Directions-Linie bestimmt, so müssen die abzutretenden Grund-Stücke ausgepfählt, und den Interessenten muß sogleich alle fernere Benutzung derselben untersagt, der alte Weg aber, so lange es nöthig ist, annoch zur Passage conservirt werden.

Wie es zu halten, wenn die neue Directions-Linie bestimmt ist.

§. 18.

Alsdann haben die Commissarien die Entschädigung der Unterthanen zu reguliren. Bey diesem Geschäfte müssen sie, ohne sich durch ungegründete Widersprüche und unbillige Forderungen irre machen zu lassen, nach der Billigkeit verfahren, und so viel nicht etwa durch Local-Umstände unmöglich wird, folgende Grundsätze beobachten.

Grundsätze, wie die Interessenten zu entschädigen sind, und was dabey zu beobachten.

1. Bleibt die Chaussee in der alten Straße, und hält solche nicht nach der neuen Directions-Linie 4 rheinl. Ruthen in der Breite, so sind die angränzenden Grund-Besitzer, so wie es für die Chaussee am besten und bequemsten ist, verbunden, so viel als an dieser Breite fehlt, von ihren Grundstücken gegen Entschädigung abzutreten. Es macht auch keine Ausnahme, wenn gleich bewiesen werden könnte, daß ein angränzender Grund-Besitzer von der alten Straße etwas in ungestörtem Besitz und Gebrauch haben sollte, indem Wir solches, zu Vermeidung weitläuftiger Processe, lieber übersehen wollen.
2. Ist aber die alte Straße breiter, als 4 rheinl. Ruthen, so soll dieser Ueberrest planirt, urbar gemacht, und daraus zuförderst die Entschädigung des abtretenden Grund-Besitzers, nach geschehener Abschätzung, so weit es möglich, nöthig und hinreichend ist, genommen werden.
3. Kann der Abtretende hieraus nicht, dagegen von seinem Nachbar entschädiget, und dieser wieder durch den Ueberrest der alten Straße befriediget werden, so muß hiernach die Ausgleichung geschehen.
4. Kann auf diese Art die Entschädigung nicht erfolgen, so muß solches, wo möglich, aus Gemein-Plätzen geschehen, und die Gemeine kann dafür keine Entschädigung verlangen, wenn sie sonst diesen Platz ohne Nachtheil missen kann.
5. Sollte es die Localität erlauben, daß die Abfindung von Unsern Domainen-Stücken ohne Nachtheil geschehen könnte, so wollen Wir solche dazu unentgeldlich hergeben.
6. Bey der Natural-Entschädigung muß den Interessenten aus der alten Straße, oder, wo solches ohne Nachtheil der Gemeine geschehen kann, aus Gemein-Plätzen, oder, mit gleicher Voraussetzung, aus Unsern Domainen-Gründen eben so viel als sie verloren haben, oder bey verschiedener Güte des Bodens, nach richtiger Abschätzung und Classification so viel zugemessen werden, daß sie völlig entschädiget werden.

7. Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß Contributions- und Zehent-pflichtige Grundstücke, oder solche, die von der Chaussee der Länge nach durchschnitten werden, deren Verlust also beträgtlich ist, in natura vergütiget werden.
8. Außer der Entschädigung des Flächen-Inhalts, wird demjenigen, welcher Acker zur Chaussee hergiebt, und ein Aequivalent an Grundstücken erhält, auch noch die entzogene Nutzung von der Zeit der im §. 17 vorgeschriebenen Auspfählung an, bis zur Uebergabe der neuen, und wenn er keine Grundstücke wieder bekommt, bis zur Bezahlung der Entschädigungs-Summe, nach Verhältniß der Güte des Ackers und der Localität erstattet.
9. Kann die Entschädigung nicht in natura erfolgen, so muß solches in Gelde geschehen, und der Abtretende dieses annehmen. Die auf dem abzutretenden Grunde und Boden haftende Lasten, es sey an Contribution, Zehenten, Pächten, Zinsen, und andern Oneribus, werden, so wie der Ertrag des abzutretenden Grundstückes, mit 4 pro Cent zu Capital gerechnet, weil der Grund-Besitzer diese Abgaben, des Verlusts des Grundstücks ohnerachtet, ferner übernehmen muß. Hiernach erfolgt also die bare Vergütigung.

   Wenn die Vergütigung zum Theil in natura, zum Theil in Gelde geschehen muß, so haben gleiche Grundsätze Statt.

   Von allen diesen Veränderungen und Entschädigungen muß die Commission, bey eigener Verantwortung, dem Richter, unter dessen Gerichtbarkeit das Grundstück liegt, sobald die Sache berichtigt ist, umständliche schriftliche, jedoch ohnentgeltliche Nachricht geben, dieser aber die vorgefallenen Veränderungen ebenfalls ohnentgeltlich ins Grund- und Hypotheken-Buch eintragen.
10. Werden auf Privat-Grund und Boden Stein-Brüche, Sand- oder Kies-Gruben angelegt, so muß der hierzu gebrauchte Fleck dem Eigenthümer entweder in natura oder in Gelde vergütiget

werden, oder, wenn es möglich ist, selbigen wieder zu planiren, so muß dieses geschehen, und erhält der Eigenthümer alsdann nur eine Vergütigung für den Ausfall an der Nutzung, und den taxmäßigen Werth der Materialien, wenn die General-Chausseebau-Intendantur-Commissarien sich darüber mit dem Besitzer nicht vereinigen können. Diese taxmäßige Vergütigung fällt aber bey gewöhnlichen Feld-Steinen, Sand und Kies, weg; es wäre denn, daß durch deren Wegschaffung der Grund und Boden verschlimmert worden, oder dem Besitzer sonst ein wirklicher Schade oder gegründeter Verlust verursacht wird.

11. Wenn es zum Transport der Materialien nothwendig ist, neue Wege über Privat-Grundstücke zu machen, so müssen die Besitzer sich solches gegen Entschädigung gefallen lassen.

12. Die Vergütigung der in der Chaussee abgehauenen Bäume geschieht nach einer eidlichen Taxe.

13. Die Abgaben von den Gerichtsstücken bleiben dieselben, die Entschädigung geschehe in Gelde, oder in natura, weil sie im leztern Falle auf das neue Grundstück übergehen, im erstern Falle aber als Zinsen zu Capital geschlagen sind. Die Steuer-Catastra dürfen daher nicht verändert werden; jedoch ist in denselben zu Vermeidung etwaniger Irrungen bey den eingezogenen Pertinenzien die Natural- oder Geld-Entschädigung nachrichtlich zu bemerken, und muß die Commission dem Land-Rath des Kreises hiervon umständliche Nachricht geben, welcher bey eigener Verantwortung, und zwar unentgeltlich schuldig ist, die Kreis-Catastra hiernach zu berichtigen.

14. Bey zehentbaren Grundstücken geht der Zehent entweder auf die Natural-Entschädigung über, oder er wird bey geschehener Entschädigung an Gelde, nach Verhältniß des bisherigen Ertrages, auf ein fixirtes Quantum von Garben oder Getreide gesezt, und dieses muß von den übrigen Grundstücken des Zehentpflichtigen mit entrichtet werden, da derselbe nach No. 9. auch dieserhalb entschädigt wird.

15. Die

15. Die für entbehrte Nutzungen oder Chaussee-Bau-Materialien erhaltene bare Vergütigungen bekommt jeder Interessent ohne Unterschied zur eigenen Disposition.

Mit den Geld-Entschädigungen für abgetretenen Grund und Boden wird es folgendergestalt gehalten.

a) Wenn der contribuable Unterthan, er sey Eigenthümer oder Laß-Besitzer, eine Erklärung seiner Grund-Herrschaft beybringt, daß ihm die Gelder ausgezahlt werden können, so werden ihm solche gegen seine Quitung und diesen Schein eingehändiget.

b) Bringt er in einem von der Commission ihm zu diesem Ende zu bestimmenden billigen Termin diese Erklärung nicht, so muß die Commission diese Gelder bey den Gerichten der erwähnten Grund-Herrschaft deponiren, und von denselben quitiert werden. Die Gerichte müssen sodann das Weitere hierin nach den Gesetzen verfügen, wie diese Gelder mit Genehmigung der Grund-Herrschaft zu verwenden. Die Nutzung und die einstweiligen Zinsen gebühren aber dem Unterthan.

c) Ist der Besitzer frey, und nicht contribuabel, so muß ihm die Commission die Entschädigungs-Gelder auszahlen, wenn sie die Summe von 200 Thaler nicht übersteigen, über sein Vermögen kein offener Arrest verfügt worden, und sein Grundstück unter der Gerichtbarkeit eines Landes-Collegii steht. Beträgt die Summe mehr als 200 Thaler, so muß der Empfänger von den Gerichten, worunter sein Grundstück steht, eine Erklärung beybringen, daß ihm die Gelder bezahlt werden können.

d) Erfolgt diese Erklärung in der bestimmten Zeit nicht, so werden diese Gelder bey erwähnten Gerichten niedergelegt, und diese leiten entweder mit den Gläubigern, oder bey Lehn- und Fideicommiß-Gütern mit den beyden nächsten Seiten-Verwandten, oder bey Erbzins- Erbpacht- und Lehn-Gütern, wenn ein Privat-Mann das

Ober-Eigenthum hat, mit diesem die Sache dergestalt ein, daß die Gelder entweder dem Besitzer bezahlt, oder sie sonst nützlich und rechtlich verwendet werden.

e) Ist der Besitzer ein königlicher Erbzins-Mann oder Erb-Pächter, so muß die ꝛc. Kammer die vorhin erwähnte Erklärung ausstellen, oder die Gelder müssen bey ihr deponirt, und nach vorstehenden Grundsätzen die weitere Verfügungen erlassen werden.

f) Wenn nach lit. c. dem Besitzer die bis auf 200 Rthlr. gehende Entschädigungs-Gelder ausgezahlt werden, es mögen 200 Rthlr. oder weniger seyn, so muß die Commission deshalb ein ordentliches Zahlungs-Protokoll aufnehmen, solches von dem Empfänger oder seinem mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten unterschreiben lassen, und davon eine kostenfreye beglaubte Abschrift an die Hypotheken-Registratur, bey welcher das Gut eingetragen ist, einsenden.

g) Wenn der Besitzer eines Lehn-, Fideicommiß-, Erbzins- oder Erbpacht-Guts die ihm ausgezahlten Gelder verzehrt, und nicht anderweit zu Verbesserung der Substanz des Guts nützlich verwendet, so stehen dem Dominio directo, den Lehn- oder Fideicommiß-Folgern in dem Allodial-Vermögen des Besitzers eben die Rechte zu, welche die Gesetze dem Schaden-Ersatz für die Deteriorationen des Lehens und Fideicommisses überhaupt beylegen.

h) Bey Bestimmung dieser Deterioration soll allemahl diejenige Taxe, nach welcher die Vergütigung geleistet worden, ohne weiteres zum Grunde gelegt werden.

i) Die in allen diesen Fällen zu gebende Erklärungen der ꝛc. Kammer, der Gerichts-Obrigkeit oder der Grund-Herrschaft, ingleichem die Behufs dieser Erklärungen einzuziehende Nachrichten werden Stämpel- und Sporteln-frey ausgefertigt, und nur bloß daß Post-Geld von den Interessenten getragen. Wenn aber die Gelder deponirt wer-

werden, so fällt in Rücksicht der weitern Verhandlungen diese Freyheit weg; jedoch sollen niemahls Depositat-Gebühren genommen werden.

§. 19.

Aufsicht über die Chaussee.

Wegen der Aufsicht über die Chausseen und deren Unterhaltung behalten Wir Uns die nähere Bestimmung vor.

§. 20.

Künftig soll ein Chaussee-Geld eingeführt werden.

Damit jedoch Unsern Unterthanen die Unterhaltung der Chausseen nicht zu beschwerlich und kostbar werde, so soll ein hiernächst von Uns festzusetzendes Chaussee-Geld eingeführt werden, wobey auf diejenigen Unterthanen, welche zu dem Bau ohnentgeldlich Fuhren und Dienste geleistet haben, in Ansehung ihrer wirthschaftlichen Fuhren, billige Rücksicht genommen werden soll (*).

§. 21.

Polizey-Vorschriften gegen Beschädigung der Chausseen und andern Unfug auf denselben.

Um aber zu verhindern, daß die bereits gemachten oder noch zu machenden Anlagen bey dem Chaussee-Bau durch Nachläßigkeit und Muthwillen nicht verdorben werden, so befehlen Wir, daß das Publicum durch angeschlagene Tafeln für folgende Beschädigungen, bey Vermeidung der beygefügten Strafen, gewarnet werden soll.

	Thl.	Gr.	Pf.
1. Wer an den Graben auf 2 Fuß zu nahe ackert, solchen beschädigt oder anfüllt, verfällt in eine Strafe von	—	16	—
2. Wer auf die Chaussee Mist oder Unrath oder Steine bringt, bezahlt	—	16	—

(*) Der Tarif, nach welchem aus der Chaussee von Berlin bis Potsdam, und von Potsdam bis Berlin, die Chaussee-Gelder erhoben werden sollen, d. d. Berlin, d. 3 May 1792, ist oben, S. 84, fgg. vorgekommen.

	Thl.	Gr.	Pf.
3. Wer der Dossirung an der Straße, durch Hütung oder Treibung von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen, Schaden zufügt, bezahlt für jedes Stück der drey ersten Vieh-Arten	—	2	—
von Schafen, für das Stück	—	—	6
4. Wer die Plantagen an den Wegen beschädigt, sie bestehen aus Obst- oder andern Bäumen, für das Stück	—	16	—
5. Wer einen Pfahl verletzt oder auszieht	—	8	—
6. Wer auf dem Fußsteige oder in dem Graben reitet oder fährt	—	16	—
7. Wer einen Prell-Stein oder die zu beyden Seiten stehenden Stein-Haufen um- und aus einander fährt	—	16	—
8. Wer einen Meilen-Zeiger oder eine Warnungs-Tafel beschädigt	1	—	—
9. Wer die Dossirungen ausmähet	—	16	—
10. Wer in einem schon eingefahrnen Geleise fortfährt	—	12	—

11. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extra-Posten, wenn diese hinter ihnen kommen oder begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeylaßen, sobald der Postillon ins Horn stößt. Wer hiergegen handelt, verfällt in die der Post-Ordnung v. 26 Nov. 1782, II Abschn. §. 5. verordnete, von Unserm General-Post-Amte einzuziehende Strafe von 50 Thlr., weshalb diese Vorschrift hier nur nachrichtlich in Erinnerung gebracht wird.

12. Außer diesen wegen der Posten erwähnten Fällen, müssen ledige, oder bloß mit Personen, wes Standes sie sind, besetzte Wägen und Kutschen, allen mit Sachen und Effecten beladenen Wägen, wohin auch Kutschen, die Kuffer oder sonstige

Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen; bey 12 Groschen Strafe.

13. Begegnen sich zwey beladene, oder zwey ledige Wägen, so müssen beyde auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen; bey 12 Groschen Strafe.

14. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen, oder derselbe 12 Gr. Strafe erlegen.

15. Wer sich bey Contraventionen den Pfändungen widersezt, soll, außer der an sich verwirkten Strafe, 1 Thlr. erlegen. Diese Strafen werden für jezt von denen, welche bey dem Bau zur Aufsicht gesezt werden, erhoben, und, nach Abzug der Hälfte für den Denuncianten, zur Chaussee-Bau-Casse berechnet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in den Wägen fahrende, und an den Contraventionen der Kutscher, Fuhrleute und Postillonen nicht Antheil nehmende, auch nicht mit eigenem Gespann fahrende Reisende für diese Strafe nicht haften dürfen.

Wegen Defraudirung der königlichen Chaussee-Gelder, soll das Nöthige besonders verordnet werden.

§. 22.

Die Chaussee-Bau-Bedienten sind nur berechtigt, einen Contravenienten, den sie sofort betreffen, zu pfänden, und nach dem Reglement die Strafe von ihm einzuziehen.

Wie sich die Chaussee-Bau-Bedienten hierbey verhalten sollen.

Kein Chaussee-Bau-Bedienter darf sich wegen der Straf-Gelder mit den Contravenienten vergleichen, oder die Straf-Gelder gar an sich behalten. Geschieht dieses, so soll Ersterer das Empfangene doppelt erstatten, sein Denuncianten-Antheil verlieren, und außerdem, nach Befinden der Umstände, mit Leibes-Strafe, oder selbst Verlust seines Dienstes, bestraft werden.

Wie sich denn die Chaussee-Bedienten auch aller Plackereyen gegen die Reisenden und der Chaussee angränzenden Eingesessenen, bey ernstlicher, allenfalls der lezterwähnten Strafe, zu enthalten haben.

Wenn derjenige, welcher, nach Vorstehendem, eine Geld-Strafe erlegt hat, von demjenigen Chaussee-Bau-Bedienten, welcher ihn betroffen und die Strafe erhoben hat, einen Empfang-Schein verlangt, so muß der Chaussee-Bau-Bediente diesen Schein, bey gleicher Strafe, als vorerwähnt worden, unweigerlich ausstellen.

§. 23.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen und Fremden, wes Standes sie seyn mögen, allen Unsern Militair- und Civil-Bedienten, Unserm General-Directorio und Justiz-Departement, Unserer General-Chaussee-Bau-Intendantur, Unserm Kammer- und Ober-Gericht, Unserer churmärk. Kriegs- und Domainen Kammer, und den von denselben abhangenden Behörden, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und soll dieses Edict durch Unsere churmärk. Kammer zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck und die sonst gewöhnlichen Mittel bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, d. 18 Apr. 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. Frh. v. Heinitz. v. Werder.
v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

Von Land- und Heer-Straßen, s. auch Allgemeines Land-Recht für die preussischen Staaten, 3 Th. (Berl. 1792, gr. 8.) S. 909 — 914.

Die Wege-Verordnung für das Herzogthum Schleswig, v. J. 1734, ist ein Muster für alle Länder, denen der Bau der Straßen-Dämme noch zu kostbar ist, und verdient hier ebenfalls eingerückt zu werden. Sonderbar und unerklärbar aber muß

muß es dem Einländer seyn, daß diese musterhafte Verordnung noch nicht auf das Herzogthum Holstein, das derselben doch bedürfte, erweitert worden ist. Die Ursache, warum dieses nicht so gut daran seyn soll, als Schleswig, läßt sich nicht einsehen. Man hört daher in Holstein viele Klagen über die Wege, welche zu den Aemtern gehören; denn die Wege, welche die Besitzer der Land-Güter unterhalten müssen, sind in gutem Stande.

Wege-Verordnung
für das Herzogthum Schleswig.

Wir Christian der Siebente ꝛc. ꝛc. Thun kund hiermit, daß Wir ungern vernommen haben, wie es in Unserm Herzogthum Schleswig zwar mit der allgemeinen nach Altona und Hamburg führenden Land- und Heer-Straße so weit gebracht sey, daß sie sich jezt in ziemlichem Stande befindet, dagegen aber, außer dieser Haupt-Route, die Wege, Land-Straßen, Brücken und Dämme, an den wenigsten Orten, nach Vorschrift der von Zeit zu Zeit, und noch im J. 1771 wiederum, ergangenen Verordnungen und Befehle, so eingerichtet und beschaffen seyn, daß sie von den Posten, Fracht- und andern Fuhrleuten und Reisenden zu jeder Jahrszeit sicher und bequem befahren werden können, vielmehr die meisten Land-Straßen und öffentlichen Wege theils dergestalt vernachlässiget worden, daß sie, zumahl im Herbst und Winter, nicht ohne Gefahr passiret werden können, theils so enge sind, daß an einigen Stellen kaum zwey Wagen einander ausweichen können. Um also diesen, zur großen Beschwerde des Publici, wie auch dem Handel und Wandel und innern Betriebe zu merklicher Hinderung gereichenden Wege-Mängeln und den darüber geführten häufigen Klagen gründlich abzuhelfen, haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge für das gemeine Beste gut befunden, nachgesetzte, hinlänglich bestimmte und mit gehöriger Rücksicht auf die verschiedenen Arten des Grundes und Bodens, und die vorhandenen oder fehlenden Erforder-

nisse zum Straßen-Bau abgefaßte Wege-Verordnung in Unserm vorbenannten Herzogthume zu durchgängiger gebührender Beobachtung und Befolgung ergehen zu lassen.

§. 1. Alle große Land- und Heer-Straßen, worunter die auf Städte und Flecken führenden und zur gewöhnlichen Route der Posten und Fracht-Wägen dienenden Wege zu verstehen sind, sollen in Sand- und Heide-Gegenden 3 Ruthen oder 48 Fuß breit angelegt werden. Gingen sie hingegen zwischen Koppeln, Wiesen und Getreide-Feldern, wie auch über gemeine Weiden, so wäre ihnen eine Breite von 2 Ruthen oder 32 Fuß, die Gräben ungerechnet, zu geben; wenn aber diese Breite, besonderer Ursachen und Umstände wegen, und nach einhälligem Befinden der Obrigkeit des Orts, und Unserer zur allgemeinen Wege-Inspection verordneten Bedienten, irgendwo nicht völlig zu erhalten stände, sie doch daselbst so wenig, als immer geschehen könnte, einzuschränken. Und wie es der Billigkeit gemäß ist, daß den Land-Liegern der Verlust und Schade, den sie durch die Erweiterung des Weges leiden, erstattet werde, vorausgesetzt, daß sie das her zu gebende urbare Land rechtmäßig besitzen, mithin es nicht dem Wege durch eigenmächtige Beengung desselben entzogen sey: so wollen Wir, daß ihnen, nach einer unparteylichen Schätzung, sowohl wegen des abzutretenden Grundes, und der auf demselben haftenden, ihrem übrigen Lande zuwachsenden Abgaben, als auch wegen der auf die neue Befriedigung gehenden Kosten, Vergütung geleistet, und diese Entschädigung denen, die nach dem 17ten §. dieser Verordnung dergleichen Ausgaben bey der Wege-Besserung abzuhalten haben, aufgeleget werde.

Die andern Land-Straßen und gemeinen Wege, die zwar nach Städten und Flecken führen, jedoch gewöhnlicher Weise von Posten und Fracht-Wägen nicht befahren werden, sollen, wenn sie über Sand- und Heide-Gegenden gehen, 32 Fuß, zwischen Koppeln, Wiesen und urbaren Grundstücken aber, wie auch wenn die Gegend eine Dorfgemeinschaft ist, die Gräben ungerechnet, 24 Fuß breit seyn; und

nur

nur auf einzelnen Strecken, deren Beschaffenheit diese Breite nicht zuläßt, darf, mit Bestimmung Unserer zur allgemeinen Wege-Inspection verordneten Bedienten, eine so wenig, als immer seyn kann, verminderte Statt finden.

Die übrigen, nach Kirch- und andern Dörfern oder adelichen und kanzelleysässigen Gütern und Höfen führenden, oder durch Köge gehenden Wege, insonderheit die Kirch- und Leichen-Wege, müssen, wirkliche Nothfälle allein ausgenommen, eine Breite von 16 Fuß haben.

§. 2. Alle in den Land-Straßen liegende Steine, die den Reisenden Beschwerde und Schaden verursachen können, sollen, sofort nach Publication dieser Unserer Verordnung, von den zu Unterhaltung solcher Wege pflichtigen Unterthanen ausgegraben, abgesammelt und an die Seite geräumet, oder wenn sie aus dem Stein-Damm selbst sind, wieder eingelegt und fest gestoßen werden. Ebenmäßig müssen alle der Passage nachtheilige Stubben und Wurzeln sogleich ausgeradet, die auf den Land-Straßen befindliche unnöthige Hecken oder nach den ausgehobenen noch übrige Pfähle weggeschaffet, in Hölzungen und wo sonst Bäume und Sträuche dem Austrocknen der Straße hinderlich, und mit ihren überhangenden Aesten und Zweigen den Reisenden beschwerlich sind, solche Bäume und Sträuche, wo nicht völlig weggeräumet, doch so beschnitten, und von Zeit zu Zeit im Schnitt gehalten werden, daß von besagten Unzuträglichkeiten nichts zu spüren sey.

§. 3. Wenn die Land-Straße über ein freyes Feld, es sey eine Heide oder Dorf-Gemeinheit oder uneingefriedigtes Korn-Land, geht, und einen festen und wohlgelegenen Boden hat, der durch kein Fuhrwerk bey Herbst- und Winter-Zeiten ausgefahren wird, und keiner Beschädigung von stehenbleibendem Wasser ausgesetzt ist, so darf einem solchen zu allen Jahrs-Zeiten durch seine eigene Festigkeit und vortheilhafte Lage gutbleibenden Wege nur die im 1 §. vorgeschriebene Breite gegeben, er auch geebnet, und nach dem 2 §. von Steinen gereiniget und sonst von jeder Hinderniß befreyet werden. Sollten sich aber in solchen harten

harten und bodenfesten Land-Straßen einige Vertiefungen finden, wo das Wasser zusammen laufen und sich sammeln könnte, so müssen solche ungesäumt ausgefüllet, und diese Stellen gut und fahrbar gemacht werden.

Ueber Heiden und ungebauete Felder wird der Weg, so viel möglich, in gerader Linie geführt, und daselbst sowohl als auf allen Post- und Fracht-Straßen ohne Unterschied (die Strecken, wo der Weg so schon durch Redder kenntlich gemacht wird, allein ausgenommen,) sind, zur nöthigen Bezeichnung desselben, wenigstens von 20 zu 20 Ruthen entweder zwey Bäume einander gegen über zu pflanzen, oder, wenn der Grund zu ihrem Wachsthume nicht bequem wäre, an deren Stelle zwey unbearbeitete ellerne Pfahle von 14 bis 16 Fuß, oder andere der Entwendung nicht sehr ausgesetzte zweckmäßige Merkmahle anzubringen.

§. 4. Weil sandige Gegenden, wenn sie in ihrem natürlichen Zustande zur Land-Straße dienen, zwar zu allen Zeiten ohne Gefahr bey trockner und heißer Witterung aber nicht ohne Ungemächlichkeit zu passiren sind, so kann man fernerhin die tiefen Sand-Wege mit aufgefahrner Heide zu verbessern suchen. Es darf indessen nur die Mitte des Weges auf eine Breite von 10 bis 12 Fuß so eingerichtet werden; und das Aufbringen neuer Heide geschieht nur ein Mahl im Jahre, bey dem Eintritt des Sommers, da den Winter über auf dem Sande zu beyden Seiten gut zu fahren ist. Sonst müssen die in Ansehung der über freyes Feld und besonders über Heide gegenden Wege im vorigen §. enthaltene Vorschriften auch bey den Sand-Wegen zur Anwendung kommen.

§. 5. Wenn eine Straße irgendwo über Berge geht, so ist zwar gemeiniglich ihr Boden hart und fest genug, sie muß aber so angelegt und durch Abtragung der zu hohen, Auffüllung der zu niedrigen und Erweiterung der zu engen Stellen in den Stand gesetzt werden, daß sie, wo nicht eine gerade Linie halte, doch sich allmählich ohne scharfe Ecken, und hin und her gehende Biegungen, Krümme, und nirgends zu schmahl oder abhängig oder so jähe sey, daß es der

Hemm-

Hemm-Kette bedürfe. Kann diese Vorschrift nicht völlig Statt finden, so muß sie doch, so weit die Umstände es zulassen, in Acht genommen, dabey auch jede Stelle oder Strecke, wo es zu Abwendung aller Gefahr vonnöthen ist, mit hohen und starken Geländern versehen werden.

§. 6. Alle Wege, die zwar einen an sich guten Boden haben, aber ihrer Lage wegen nicht zu jeder Jahrs-Zeit trocken sind, sollen mehr oder weniger, wie es den Local-Umständen angemessen ist, erhöhet und gerundet, auch zu Abführung des Wassers mit Seiten-Gräben von zweckmäßiger Breite und Tiefe, die gegen den Weg mehr, als hinauswärts nach dem Felde, abzuschrägen sind, versehen werden. Und damit das Wasser in diesen Gräben nicht stehen bleibe und den Grund der Straße erweiche, sondern seinen gehörigen Abfluß finde, so haben die anschließenden Land-Besitzer und ihre weitere Feld-Nachbaren unweigerlich zu gestatten, daß es, allenfalls gegen billige, nach hauswirthschaftlicher Taxe zu bestimmende Vergütung, von denen, die den Weg zu machen pflichtig sind, ihren Gründen zugeführet, und durch dieselben, wohin es am besten und mit der mindesten Beschwerde geschehen kann, geleitet werde. Werden bey der Verfertigung eines solchen Weges schon vorhandene alte Gräben genutzet, so ist der aus denselben gehobene fette Schlamm nie auf die Straße zu bringen, oder zu ihrer Aufründung zu gebrauchen. Dagegen wird die Erde aus den neu angelegten Seiten-Gräben, und wenn sie nicht zureicht, die sonst herbeyzuhohlende taugliche Erde, zu Erhöhung des Weges, auf die Mitte desselben geschüttet, so weit erforderlich mit grobem Sand oder Kies vermenget und verbessert, darauf über den Weg, so daß er in der Mitte hoch und auf den Seiten abhängig werde, gebreitet, und mit der Reche oder Schaufel geebnet, und dann wohl gestampfet, oder mit der Ramme festgeschlagen, auch diese Ründung jährlich zu den unten zu bestimmenden Zeiten, erheischender Nothwendigkeit nach, wieder hergestellet, damit der Weg beständig gut, und kein Wasser auf demselben stehen bleibe. Das Nachschießen der Erde

zu verhüten, wird zwischen den schräge ablaufenden Seiten des Weges und den Gräben, ein Rand von etwa 12 Zoll gelassen. So dient es auch zu mehrerer Festigkeit, daß diese Böschungen mit Heu-Samen besäet, oder mit Queken-Wurzeln besetzt, oder, wenn die Erde hierzu nicht tauglich ist, mit Steinen oder Rasen gefasset werden. Kann das Wasser nur von der einen Seite in eine Land-Straße oder Wege-Strecke treten, so ist auch auf dieser Seite allein ein Graben zu führen, nicht aber auf der andern, wo es sich von selbst entfernt.

§. 7. Stände die zulängliche Verbesserung einer Land-Straße oder Wege-Strecke, nach der Beschaffenheit des Bodens, oder auch des schweren und häufigen Fuhrwerks wegen, von ihrer Begrabung und Aufründung allein nicht zu erwarten: so müßte sie noch überdem, vornehmlich für den Winter, durch einen festen und dauerhaften, 12 oder wenigstens 10 Fuß breiten, auf beyden Seiten mit einem Neben- oder Sommer-Wege versehenen Damm, und zwar entweder mit einem Damme von geschlagenen Steinen, oder mit einem gepflasterten Stein-Damme, oder auch mit einem Kies-Damme, wie es nach den Local- und übrigen Umständen am zuträglichsten und thunlichsten befunden würde, in den erforderlichen Stand gesetzt, und dieser Damm, der unten an seinem Orte zu ertheilenden Vorschrift gemäß, mit der gehörigen Sorgfalt nachgebessert und unterhalten werden.

In jedem Falle solcher Art, es mag der Damm aus ausgeschlagenen oder zusammengelesenen größern und kleinern, auf dem ersten Stein-Lager schichtenweise gelegten Steinen, oder aus einem gewöhnlichen Stein-Pflaster, oder endlich aus aufgeschüttetem Kiese, bestehen, ist besonders darauf zu achten, daß er zu beyden Seiten die nöthige, statt eines Widerlagers dienende Einfassung von großen und starken Steinen bekomme, auch die Erde, auf welche er zu legen ist, wohl ausgeglichen, und, zu Verhütung aller Senkung, mit der äussersten Sorgfalt befestiget werde. Auch ist die ganze Wölbung der Straße so zu ebnen, daß die äussersten Steine

oder Einfassung des Dammes nicht hervorragen, sondern die Reisenden mit Gemächlichkeit auf- und abfahren, oder von dem Damme auf die Bey-Wege, und von diesen auf jenen kommen können.

Sollte es an der zu zwey Neben-Wegen nöthigen Breite fehlen, so würde der Damm an der einen Seite des Weges angebracht, und die andere zum Sommer-Wege gebraucht.

§. 8. Wenn Land-Straßen und Wege über eine Mohr-Gegend oder einen weichen und quelligen Leim-Boden gehen, so sind vor allen Dingen hinlängliche Einrichtungen zu Abführung der Feuchtigkeit von denselben nöthig. Zu dem Ende müssen an beyden Seiten, tiefe und breite Gräben gezogen, und quer durch den Weg, in gewisser Entfernung von einander, gehörig zu zudeckende Einschnitte gemacht werden, um mittelst der in dieselben gelegten Rinnen oder Siele das Wasser von einem Graben in den andern, und so nach Anweisung des 6 §., weiter zu leiten. Wobey nicht aus der Acht zu lassen ist, daß beydes, diese Rinnen oder Siele, und die sämmtlichen Gräben, durch fleißige Aufräumung beständig offen gehalten werden.

Zu der Erhöhung dergleichen Mohr- oder leimiger Wege ist die Erde aus den Gräben, insonderheit die Mohr-Erde, nicht zu gebrauchen, sondern andre taugliche Erde, Kies oder grober Sand, herbey zu schaffen; und nachdem die zur Winter-Passage bestimmte Mitte oder Seite des Weges wohl gestampfet und gerammet worden, ist sie, wie es bey jeder Strecke am besten gefunden wird, entweder mit einem Damme von geschlagenen Steinen oder mit einem Stein-Pflaster zu belegen, oder auch mit Kies und kleinen Steinen wenigstens 2 Fuß hoch zu überschütten und aufzurunden, und mit dem Aufschütten jährlich fortzufahren, bis ein solcher Kies-Damm fest und hart genug ist, alle Arten von Fuhrwerk zu tragen.

Sonst könnte auch allenfalls ein böser Mohr- oder Leim-Weg zur bloßen Sommer-Passage bestimmet, und ein besserer Boden zum Winter-Wege,

der

der den Sommer über gesperret bliebe, eingerichtet werden.

§. 9. Morastigen und grundlosen Strecken, die auch in den heißesten Sommer-Tagen nicht austrocknen, ist ganz auszuweichen, und ein anderer, wenn gleich etwas längerer, Weg zu suchen. Sümpfe und tiefe Löcher, die sich in den Land-Straßen finden, müssen durch Stich-Gräben wasserfrey und trocken gemacht, und dann, wenn aller Moder, Koth und Schlamm aus denselben weggeschaffet worden, zu Herstellung eines guten Grundes, mit großen Steinen, grobem Kies und andern dazu dienlichen Materialien, fleißig ausgefüllet werden.

§. 10. Den Hohl-Wegen und Reddern muß, nach dem Unterschied der Straßen und Wege, deren Theile sie ausmachen, die im 1 §. vorgeschriebene Breite gegeben werden. Und wie auf den Land-Straßen keine engere Wege dieser Art, ohne eintretende, von der Obrigkeit des Orts und Unsern zur allgemeinen Wege-Inspection bestellten Bedienten einhällig befundene Nothwendigkeit, zu dulden sind, so muß ein jeder entweder auf die Verlegung des seinigen bedacht seyn, oder dahin sehen, wie er demselben die vorschriftmäßige Breite am füglichsten verschaffen möge. Mit der in solchen Fällen den Eigenthümern der anschießenden Grundstücke von denen, die zu dieser Ausgabe schuldig sind, zu leistenden Vergütung ihrer Einbuße an urbarem Lande, wird es nach Maßgebung des angezogenen §. gehalten. Bliebe hierbey an den Seiten des Weges kein Raum für die Gräben übrig, so müßten sie innerhalb der Koppel längst dem Knick gezogen, und an den nöthigen Stellen Grippen oder Siele, zu Abführung des Wassers durch den Befriedigungs-Wall, angebracht werden.

Wenn zwey Land- oder Guts-Besitzer die Erweiterung eines die Gränze zwischen ihren Ländereyen machenden Hohl-Weges oder Redders gemeinschaftlich zu übernehmen haben, sich aber nicht in Güte darüber vereinigen können, auf wessen Seite der Knick einzurücken sey, so sollen die Knicke auf beyden Seiten eingerissen werden, und beyde Feld-Nachbaren

baren das zur Erweiterung des Hohl- und Redders-Weges erforderliche Land hergeben.

Sonst ist dasjenige, was zu gründlicher Verbesserung der schlimmeren Wege, im 7, 8 und 9 §. verordnet worden, auch bey Hohl-Wegen und Reddern, nach Beschaffenheit der Umstände, zur Anwendung zu bringen.

§. 11. Ist es durch sorgfältiges Nachsuchen und Nachgraben in Gewißheit gesetzt, daß eine Gegend mit den zum Straßen-Bau nöthigen Kiese und groben Sande nicht versehen sey, so mögen diese Erfordernisse da, wo sie am nächsten zu haben sind, wenn der Grund-Besitzer ihrer nicht zu seinem eigenen Gebrauche bedarf, unentgeldlich, doch nach der nicht zu versagenden Anweisung desselben, genommen werden. Wäre, der weiten Entfernung oder anderer Ursachen wegen, weder Stein noch Kies ohne allzugroße Beschwerde und Kosten in nöthiger Menge zu erlangen, mithin die Instandsetzung eines Weges von der im 7 §. vorausgesetzten Beschaffenheit auf keine der daselbst gedachten Arten thunlich, so könnte in solchem Nothfalle die im Winter zu befahrende Mitte oder Seite desselben mit einem Sand-Damme versehen werden, der, wenn sein Fundament nur ins Trockne gebracht ist, mit der Zeit doch einige Festigkeit erhält. Sollte es aber auch am Sande fehlen, so müßte man das Mittel ergreifen, die für den Winter bestimmte Mitte oder Seite des Weges mit Faschinen zu bessern. Und sind diese Faschinen, zu welchen starker Ellern- Hagebuchen- Birken- Weiden- oder anderer dazu tauglicher Busch von guter Länge zu nehmen ist, 3 bis 4 Mahl zu binden, hart an einander zu legen, mit Pflöcken zu befestigen, und, damit die Wagen-Räder sie nicht berühren, wenigstens 2 Fuß hoch mit Kies oder grobem Sande, in deren Ermangelung aber mit kiesiger und sandiger Erde, zu bedecken.

§. 12. Da in den Marsch-Districten, wegen der Beschaffenheit des Erdreichs, wegen Mangels der erforderlichen Materialien, und wegen der den Unterthanen vorzüglich obliegenden Deich-Arbeit, die Anlegung guter Wege und Land-Straßen am schwer-

sten fällt, so kann der Straßen-Bau daselbst fernerhin auf die bisherige Art geschehen, doch daß sie in den eine Aenderung erfordernden und zulassenden Stücken verbessert, vornehmlich aber bey den Post-Straßen auf obige Vorschriften und Bestimmungen die möglichste Rücksicht genommen werde. Insonderheit muß der in den Marschen eingeführte Gebrauch, mit dem bey Reinigung der Gräben aufgeworfenen, und den Sommer über an den Seiten des Weges völlig ausgetrockneten sogenannten Kley-Schuß ihn zu erhöhen und aufzurunden, vorkommenden Umständen nach und zumahl in den von der Geest entlegenen Gegenden, geduldet werden, ob schon ein solcher Kley-Weg im Winter, und wenn vieler Regen fällt, leicht schlackig wird.

§. 13. Die großen und kleinen Land-Straßen sollen, so weit sie durch Dörfer gehen, in der Regel durchaus, oder wenigstens auf obbestimmte Breite von 12 Fuß, gepflastert seyn; und zu beständiger Unterhaltung dieses Stein-Dammes muß eine jede Dorfschaft allezeit einen Vorrath brauchbarer Steine bey jedem Ende oder Ausgange des Dorfs gesammelt und zur Hand haben. Wäre indessen die Lage eines Dorfs und der Grund und Boden der durch dasselbe gehenden Straße so beschaffen, daß er zu allen Jahrszeiten an sich und ohne Bepflasterung fest und gut bliebe, oder sich durch eine Kies-Verbesserung in tüchtigen Stand setzen ließe, so könnte die Beobachtung obiger Vorschrift unterbleiben. Außer diesem Falle aber finden dabey nur die Ausnahmen Statt, welche, besonders in den Marschen, der Mangel an Steinen nothwendig macht.

§. 14. Aller Orten auf den Wegen und Land-Straßen, wo Gefahr und Hinderung zu verhüten, Brücken nöthig und Stege für Fuß-Gänger unzureichend sind, müssen solche, wenn sie nicht schon vorhanden sind, noch geleget werden. Diese Brücken sind nicht nur so stark, als das Local erfordert, und so breit, daß 3 Pferde neben einander bequem und sicher darüber passiren können, anzulegen, und durchgehends mit zuverlässigen Seiten-Geländern zu sichern, sondern auch stets in dem besten Stande zu erhalten.

Zur

Zur Erleichterung der Auf- und Abfahrt, und damit die Reisenden, besonders bey Nacht, nicht der rechten Auffahrt verfehlen, und Schaden nehmen, ist an beyden Enden eine Strecke von 5 bis 6 Fuß mit einem schrägen Stein-Pflaster zu belegen, und mit abwärts gehenden Geländern zu versehen.

§. 15. Um Unserer Waldungen und überhaupt des Holzes, so viel thunlich, zu schonen, ist in Unsern Aemtern und Landschaften nicht nur in Ansehung der bisher für Unsere Rechnung verfertigten und unterhaltenen Wege, Brücken und Siele, der 19te §. Unserer Forst- und Jagd-Verordnung vom 2 Jul. d. J. (*) gebührlich zu beobachten, sondern auch in Fällen, da die Kosten von den Unterthanen aufzubringen sind, wohl in Acht zu nehmen, daß

1) die anzulegenden Brücken und Siele, zumahl die größern, wenn die Umstände es auf einige Art zulassen, von Steinen gemacht werden;
2) daß Faschinen-Dämme nach dem 11ten §. nicht anders, als im Falle der äußersten Noth, Statt finden dürfen;
3) daß niemand ungebundenes Gesträuche, statt der Faschinen, in den Weg lege, oder überhaupt zur Wege-Besserung gebrauche, und eben so wenig
4) verstattet werde, die Mitte des Weges, besonders in den Reddern, mit Bohlen, oder dicken Stücken Holz zu belegen, und auf die Art fahrbar zu machen, da diese hier und da noch gebräuchliche Bohlen- oder Knüppel-Dämme nicht nur viel nutzbares Holz wegnehmen, sondern auch die

(*) Der 19te §. der hier angeführten allgemeinen neuen Forst- und Jagd-Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, v. 2 Jul. 1784, lautet, soviel davon hierher gehört, also: „Um den Aufwand von Holz einzuschränken, welches bisher zu denen auf Unsere Rechnung verfertigten und unterhaltenen Wegen, Brücken und Sielen genommen worden, sollen beyde leztere allenthalben, so weit es thunlich, von Steinen gemacht, die Wege aber, statt des gar oft unnütz gebrauchten Busches, mit Steinen, Sand, Grauß ꝛc. ausgefüllet und verbessert werden."

Unzuträglichkeit mit sich führen, daß die darüber gebrachte Erde bey regnichtem Wetter weich und schlackig wird, mithin das Holz sich verschiebt, und der Weg kaum zu gebrauchen ist.

In Ansehung der zu Unsern Aemtern und Landschaften nicht gehörigen Districte überlassen Wir es der Sorgfalt und oekonomischen Einrichtung der Guts- und anderer Obrigkeiten, zu Ersparung des Holzes dergleichen Maßregeln selbst zu nehmen.

§. 16. Ueberhaupt haben die Obrigkeiten und Officialen bey der zu besorgenden Justandsetzung der Wege darauf bestens zu achten, daß sie auf eine zuverläßige und dauerhafte Weise geschehe, und zu dem Ende die geübtesten Leute zu der einiges Geschick erfordernden Wege-Arbeit auszusuchen, das Pflastern aber und was sonst der gemeine Landmann nicht versteht, um ein bestimmtes Geld zu verdingen, sich auch, sowohl hierin, als sonst wegen des ganzen Werks, eintretenden Umständen nach, bey Unserm Ober-Land-Wege-Inspector, und den ihm zugegebenen Wege-Inspectoren, Raths zu erhohlen. Die Arbeit selbst, so weit die Unterthanen sie zu verrichten haben, muß an jedem Orte zu der nach Beschaffenheit des Wetters und andern Local-Umständen obrigkeitlich zu bestimmenden und vorher bekannt zu machenden Zeit von den Pflichtigen oder ihren zu sendenden Leuten zusammen, und unter Aufsicht und Anweisung geschehen, und wer ungehorsamlich ausbleibt, verfällt in eine Mulct von 24 Lß., muß auch denjenigen, der seine Arbeit gethan hat, dafür befriedigen.

§. 17. Was die Concurrenz zu dieser Wege-Besserung betrifft, finden Wir es weder billig noch thunlich, daß die Instandsetzung der nach Städten und Flecken führenden Haupt- und Neben-Straßen den Besitzern der anschießenden Felder und Grundstücke allein aufgeleget werde. Es ist vielmehr in Unsern Aemtern und Landschaften damit so zu halten, daß, wenn zu der zweckmäßigen Verbesserung einer solchen Land-Straße keine Stein- oder Kies-Dämme, Brücken, oder andere ausserordentliche Einrichtungen erfordert werden, sie von der ganzen Dorfschaft, oder ihrer

rer Ländereyen wegen in Gemeinschaft stehenden oder vorhin gestandenen sogenannten Egerschop oder andern Commüne gleicher Art, zu welcher die Land-Lieger gehören, zu übernehmen sey, mithin alle Eingesessene, ohne Unterschied der Jurisdiction, und ihre Gründe mögen an die Straße stoßen oder nicht, nach Pflug- oder Demat-Zahl, nach Marken Goldes oder Ottingen, nach dem Verhältniß der Feld-Gerechtigkeit oder des jedem zuständigen Antheils an der gemeinen Weide, oder wie sonst, dem an diesem oder jenem Orte eingeführten Gebrauche zufolge, die Wege-Arbeit nebst den damit verknüpften Kosten vertheilet wird, dazu concurriren sollen; doch daß in den Districten, wo durch das Herkommen oder ausdrückliche Verträge und Entscheidungen schon festgestellt ist, daß dergleichen Land-Wege von ganzen Kirchspielen oder gar von ganzen Harden zu machen seyn, es dabey sein Bewenden habe. Sind hingegen zu der hinlänglichen Verbesserung einer großen oder kleinern Land-Straße Stein- oder Kies-Dämme, Brücken oder andere ausserordentliche Einrichtungen vonnöthen, so muß diese Bürde von dem ganzen anschießenden Kirchspiel, wo nicht etwa die Zuziehung eines größern Districts schon üblich ist, getragen werden. Wie indessen hierbey leicht solche Fälle eintreten können, da die Nothwendigkeit es erfordert, daß die obhandene ausserordentliche Einrichtung nun erst der Harde aufgeleget oder gar von dem ganzen Amte übernommen werde, so autorisiren Wir Unser Ober-Gericht zu Gottorf, in vorkommenden Fällen dieser Art, auf Vorstellung Unserer Ober-Beamten und nach genugsam untersuchter Sache, das Nöthige, seinem Befinden gemäß, zu verfügen.

In Ansehung der Landstraßen- oder Wege-Antheile, deren Verbesserung den Stadt-Districten, klösterlichen, adelichen und kanzelleysässigen Gütern oder octroyirten Koegen zukommt, hat es dabey sein Bewenden, daß sie in der Regel von den Städten, Guts- und Koegs-Besitzern selbst, auf ihre Kosten, die von den Untergehörigen zu leistende Hand- und Spann-Dienste ausgenommen, in Stand gesezt wer-

den. Sollten indessen hier und da Umstände und Verfassungen vorkommen, welchen obige die Aemter und Landschaften angehende Grundsätze angemessen wären, so müßten sie auch daselbst zur Anwendung und Beobachtung gebracht werden.

Was die Feld-, Kirch-, Leichen-, Mühlen- und dergleichen Wege betrifft, bleibt es, ihrer Instandsetzung wegen, bey der an jedem Orte eingeführten Observanz. In deren Ermangelung sind die Feld-Wege von den Land-Liegern, die übrigen Wege hingegen von denen, zu deren Nutzen sie gereichen, zu bessern.

§. 18. Zu den Wege-Besserungen müssen nicht nur alle Besitzer pflichtiger Grundstücke helfen; sie seyn für ihre Personen von solchen Bürden befreyet oder nicht, sondern auch diejenigen, die ihrer Grundstücke wegen mit der Dienst-Freyheit begnadigt worden, weil solche Begnadigung nur die dem Landes-Herrn zukommenden Dienste angeht, und auf gemeine Werke nicht zu ziehen ist. Wie weit die Unterthanen, deren Besitz nicht auf Eigenthum, Verfestung oder Erb-Pacht beruhet, sondern die bloße Zeit-Pächter oder Häuersleute sind, zur Wege-Besserung pflichtig seyn, oder nicht, muß ihr Contract, und, wenn er von diesem Puncte schweigt, die Verordnung der Rechte, die Billigkeit und der Gebrauch entscheiden.

Die Wege-Antheile, die auf Kirchen-Prediger-Küster- oder anderer Kirchen- und Schul-Bedienten Ländereyen fallen, hat das Kirchspiel oder der Schul-District in Stand zu setzen und zu unterhalten.

§. 19. Ist in Unsern Aemtern und Landschaften eine Erkenntniß wegen streitiger Wege-Besserung erforderlich, so soll die Sache nach der aus Unserm Ober-Gerichte zu Gottorf ergangenen Verfügung vom 11 Apr. 1769, nicht zum ordentlichen Rechtsgang gelangen, sondern von dem Ober-Beamten des Orts, und in zweyter Instanz von Unserm gottorfischen Ober-Gerichte summarisch erörtert und entschieden werden. Wenn hingegen zwischen zweyen Aemtern und Landschaften, oder deren Unter-Gehörigen, eine Wege-Besserung streitig wäre, so müßte der

Zwist

Zwist sogleich an das Ober-Gericht gebracht, und daselbst rechtlicher Ausspruch erwartet werden.

In Wege-Sachen, die unter Eingesessenen eines klösterlichen Districts oder adelichen Guts streitig sind, kann zwar von der Entscheidung des Kloster- und adelichen Gerichts an das schleswigsche Land-Gericht appelliret werden; doch muß der Theil, welchem den Weg zu machen zuerkannt worden, ihn, ohne Nachtheil seines beym Land-Gerichte weiter auszuführenden Rechts, sofort angreifen und gehörig in Stand setzen. Würden Besitzer adelicher Güter unter sich, oder mit Unsern Aemtern und Landschaften und deren Eingesessenen über eine Wege-Besserung uneins, so soll, wie schon zum Theil in der gemeinschaftlichen Verordnung vom 13 Apr. 1711 vorgeschrieben ist, unser Ober-Gericht zu Gottorf, sobald ihm der Fall angezeigt wird, auf des unterliegenden Theils Kosten, aus den Mitgliedern des Land-Gerichts einen adelichen und einen gelehrten Rath committiren, in der Sache, nach vorgängiger Local-Besichtigung und summarischer Cognition, mit der Wirkung zu erkennen, daß ihrem Ausspruche zufolge, der Theil, welchem die Besserung des streitigen Weges entweder pure oder provisorie zuerkannt worden, sich derselben ohne einigen Einwand oder Behelf zu unterziehen, und den andern Theil, wenn er ihn zu Uebernehmung des Weges durch einen ordentlichen Rechts-Proceß schuldig zu machen sich getrauet, in seinem Foro zu besprechen habe.

Kann die Verfertigung einer Wege-Strecke bis zur Entscheidung der Frage: wer pure oder ad interim dazu pflichtig sey? nicht ausgesetzt werden, so müssen die Parteyen den Weg gemeinschaftlich, mit Vorbehalt des unter ihnen auszumachenden Rechts, in Stand setzen, oder die Arbeit muß verdungen, und das Geld von dem, welchem die Besserung durch Urtheil und Recht aufgelegt wird, mit Zinsen erstattet werden.

§. 20. Wenn in einem Amts- oder landschaftlichen Districte die zu demselben gehörigen Gründe mit adelichen, oder andern der Jurisdiction einer benachbarten Obrigkeit unterworfenen Gründen vermengt

sind, und die Unterthanen beyderley Jurisdiction mit einander eine Dorfschaft, Egerschop oder andere Commüne dieser Art ausmachen, so werden zu jeder vorkommenden Wege-Arbeit die adelichen und andern auswärtigen Unterg.sessenen von dem Haus-Vogt oder sonst dazu verordneten Officialen, um ihre Strecke unter seiner Aufsicht zu machen, Nachbarsgleich mit angesaget. Doch wird die Beytreibung der durch ihr Ausbleiben verwirkten Geld-Bußen, wie auch ihres Antheils der aufzubringenden Wege-Besserungs-Kosten, bey ihrer Obrigkeit, von welcher die verlangte Hülfe sofort zu leisten ist, requiriret; es wären denn diese fremde Untersassen bey einem Amte dingpflichtig, in welchem Falle sie zu dem, was ihnen zu thun oder zu entrichten obliegt, von der ordentlichen Amts-Obrigkeit durch rechtliche Zwangs-Mittel angehalten werden können. Wären hingegen in dem Bezirk eines Amts oder Landschaft adeliche und auswärtige Untergehörige mit Amts- oder landschaftlichen Unterthanen nur in der Maße vermengt, daß jene eine ganze Dorfschaft, Egerschop oder andere Commüne dieser Art vor sich ausmachten, so müßte der Haus-Vogt oder gehörige Beamte des Orts mit dem Officialen der benachbarten Jurisdiction zusammentreten, oder sich mit ihm über die zu der vohandenen Wege Arbeit anzusetzende Zeit, und über die eigentliche Art, wie dabey zu Werke zu gehen sey, vereinigen; worauf dann beyde, nach sofort bewirkter Genehmigung ihrer Vorgesetzten, die Ausführung dieses Entwurfs, jeder in Ansehung der unter seiner Aufsicht stehenden Unterthanen, zugleich besorgen und betreiben.

Auf gleiche Weise würde es hinwiederum zu halten seyn, wenn in dem Bezirke eines adelichen oder andern die Patrimonial-Gerichtbarkeit ausübenden Guts mit den demselben angehörigen Unterthanen amtslandschaftliche und überhaupt auswärtige Untergesessene, einzeln oder in ganzen Dorfschaften ꝛc. vermengt wären. Damit auch die Besitzer adelicher Güter, deren Untergehörige, sämmtlich oder zum Theil, bey Unsern Aemtern dingpflichtig sind, durch diese Verfassung in der zu veranstaltenden Verbesserung

ung der Wege und Land-Straßen nicht behindert oder aufgehalten werden, so sollen sie in der Polizey- und oekonomischen Angelegenheit die unbestrittene Befugniß haben, ihre ausser dem Gute dingpflichtige Untergehörige zu dem, was ihnen dabey obliegt, durch Straf-Befehle und nöthigen Falls durch Zwangs-Mittel anzuhalten.

Sollte irgend eine benachbarte Obrigkeit wider Verhoffen ihren Beystand oder Beytritt verzögern oder gar versagen, so würde dem Ober-Gerichte zu Gottorf Anzeige zu thun, und von daher, zu Hebung dieses Hindernisses, unausgesetzte Verfügung und Hülfe Rechtens zu erwarten seyn.

§. 21. Damit die Ausführung und Bewerkstelligung obiger gemeinnützigen Anordnung Unsern getreuen Landschaften und Unterthanen auf einmahl nicht zu lästig fallen möge, so setzen Wir hiermit fest, daß, wenn Kies oder Stein-Dämme zu legen, oder dergleichen ausserordentliche Einrichtungen erforderlich sind, ein gewisser jährlich zu machender Antheil des Weges in den Klösterlichen und adelichen Districten von dem Ober-Wege-Inspector, in den Aemtern und Landschaften aber von den Ober-Beamten, nach vorgängiger an Ort und Stelle, mit Zuziehung der Klöster und Guts-Besitzer, oder der gehörigen Unter-Beamten und Bedienten, angestellten Untersuchung, zu bestimmen und in solchen Fristen die Arbeit zu bewerkstelligen sey. Die übrigen Land-Straßen, welche ohne dergleichen mit besonderer Mühe und Kosten verknüpfte Einrichtungen fest und dauerhaft gemacht werden können, sind innerhalb Jahresfrist von dem Tage der Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung, in guten untadelhaften, und auch die Neben-Wege, so bald möglich, in den erforderlichen Stand zu setzen.

Wäre es in besondern Fällen zweifelhaft, wer die Last der Wege-Besserung auf sich zu nehmen schuldig sey, so müßte der Streit sofort zur Erörterung und Entscheidung gebracht, und dann die Zeit, in welcher der Theil, dem diese Verbindlichkeit pure oder provisoric auferlegt würde, den Weg zu machen hätte, vom Tage des erfolgten oder in Kraft Rechtens

tens getretenen Spruches gerechnet werden. Litte aber das gemeine Beste nicht, daß eine Straße so lange ungebessert liegen bliebe, so wäre das zu Ende des 10ten §. vorgeschriebene Mittel ungesäumt zu ergreifen, damit sie, ohne die Entscheidung abzuwarten, in gehörigen Stand gesezt würde.

§. 22. Wenn solchergestalt die allgemeine Instandsezung der Wege und Land-Straßen bewerkstelligt ist, so erfordert auch die Nothwendigkeit, daß sie in beständiger Besserung erhalten werden. Zu dem Ende sollen alle, die es angeht, zweymahl im Jahre, im Frühlinge nach bestellter Sommer-Saat, und im Sommer oder Anfange des Herbstes, der jedesmahligen nähern und bestimmtern obrigkeitlichen Ankündigung zufolge, ihren Weg, bey der auch hier Statt findenden, nach obigem 16ten §. von jedem Ausbleibenden zu erlegenden Geld-Buße und zu leistender Vergütung, durch Reinigung der Gräben und Siele, Zuwerfung und Ebnung der Geleise, Ausgleichung der entstandenen Vertiefungen mit neuer Erde, Sande oder Kiese, Bedeckung der Stein-Dämme mit Sande oder Kiese auf etliche Zolle, und sonst der ihnen von den im 28sten §. benannten Unter-Beamten, Officialen und Wege-Aufsehern aus dem Mittel der Unterthanen zu gebenden Anweisung gemäß, gehörig bessern. Und gleichergestalt wird die Ausbesserung des Pflasters, so weit die Unterthanen sie nicht selbst verrichten können, nebst der sonst zu verdingenden Arbeit, und was an schleunigen Reparationen ausser den ordentlichen Zeiten vorfällt, von gedachten Unter-Beamten, Officialen und Wege-Aufsehern pflichtmäßig veranstaltet und betrieben. So haben sie auch zu besorgen, daß an den Wegen, zu deren Besserung Steine, Kies und grober Sand vonnöthen und nicht ohnedies zur Hand sind, in bestimmten Abstande von einander, zulängliche Haufen von solchen Bedürfnissen das ganze Jahr hindurch in Vorrath vorhanden, und allezeit bey angestellter Nachsicht vorzufinden seyn.

§. 23. Zur Unterhaltung der Wege sind in der Regel diejenigen, die sie verfertigen müssen, verbunden; es wäre denn ein ganzes Kirchspiel einem Dorfe, eine

ganze

ganze Harde einem Kirchspiele, u. s. f. bey der Anlegung oder Haupt-Besserung einer Straße nur für dasmahl, und ohne Folge in Ansehung der ordentlichen, beständig fortgehenden Besserung, zu Hülfe gekommen.

Damit hierbey keiner vor den andern beschweret werde, und man gleich wissen könne, wem ein sich äussernder Mangel zu Schulden kommt, sollen die einmahl, dieser Unserer Verordnung zufolge, in tüchtigen Stand gesetzte Wege ausgemessen, und unter die zu ihrer Unterhaltung pflichtigen Unterthanen, nach Pflug- oder Demat-Zahl, Ottingen, Marken Golds, oder dem sonst an jedem Orte eingeführten Verhältnisse, so vertheilet werden, daß von den Kirchspiel- und Hardes-Wegen jeder Dorfschaft ihr Antheil für sich und in Einer Strecke zugemessen und angewiesen, auch mit zweckmäßigen gemerkten Steinen oder Pfählen, oder wie es sonst bequem gefunden würde, bezeichnet, von solchem Antheile aber wiederum jedem Dorfs-Eingesessenen sein Stück auf gleiche Weise zugetheilet werde. Dafern indessen bey einigen Unterthanen die Stücke zu klein werden möchten, so können sie ihre Strecke gemeinschaftlich übernehmen, und, wegen des an deren Besserung zu nehmenden gleichen Antheils, das Nöthige unter sich ausmachen. An die vorigen, oft sehr unrichtigen Wege-Vertheilungen sollen die Officialen nicht schlechterdings gebunden seyn, sondern können und müssen, wenn sich in denselben ein wahres Mißverständniß äussert, einer Abänderung und Berichtigung Statt geben.

§. 24. Da den Reisenden nichts gefährlicher ist und zu größerer Verzögerung gereicht, als wenn im Winter die Wege zuschneyen, oder die mit keinen Brücken versehenen kleinen Bäche und Gewässer, über welche die Passage geht, mit Eise belegt werden: so ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß die Obrigkeiten und Officialen sowohl in den Aemtern und Landschaften, als in den Koegen, klösterlichen und Stadt-Districten, und auf den adelichen und Kanzelley-Gütern, die Veranstaltung treffen, daß, wenn ein tiefer Schnee gefallen ist, er sogleich aus den Wegen

gen geschaufelt, und, bey einfallendem Froste, die kleinen Bäche und Gewässer da, wo die Passage durchgeht, aufgeeiset, auch, um versichert zu seyn, daß es gehörig bewerkstelligt worden, die Wege ausserordentlich besehen werden.

Und wird dabey denen, die solches zu verfügen haben, überlassen, wie viele und welche zu Unterhaltung eines Weges pflichtige Unterthanen, ihre Gründe stoßen an denselben oder nicht, nach Beschaffenheit und Beschwerlichkeit der Arbeit, zu derselben, mit Beobachtung einer billigen Gleichheit, aufzubiethen seyn, und welche Geld-Buße ihnen, damit sie nicht ungehorsamlich ausbleiben, anzudrohen sey.

§. 25. Allen und jeden soll, bey 20 Rthlr., und nach Beschaffenheit der Umstände höherer Strafe, verbothen seyn, das Wasser von ihren Aeckern und Gründen eigenmächtig in den Weg oder die Seiten Gräben desselben zu leiten, oder zu stauen, oder gar von Häusern und Gebäuden Unrath zur Straße zu leiten; und wenn jemand sich dessen unterfinge, so wäre der dadurch verursachte Schade von ihm, oder im Unterlassungs-Falle auf seine Kosten, sogleich zu bessern. Sollte indessen ein Besitzer nach der Lage des Orts, den Abfluß des Wassers von seinem Lande nicht anders einrichten können, so müßte ihm die Leitung desselben durch den Weg auf eine diesem unschädliche Art, folglich mit dem Bedinge verstattet werden, daß er die Anlegung und Unterhaltung der dazu nöthigen bedeckten Rinne oder Siels, wie auch die weitere Abführung des Wassers, auf eigene Kosten übernähme.

Bey derselben Strafe wird es verbothen, diese, oder die oben im 8 §. gedachte Rinne oder Siele zu verstopfen, oder sonst auf einige Art den Abzug des Wassers zu hemmen; und geschähe es dennoch, so wäre das Hinderniß auf gleiche Weise sofort hinweg zu räumen.

§. 26. Bey willkürlicher Brüche darf an Miste, Kehrig, Schutte, Gassen-Kothe, Scherben, zerbrochenen Gläsern und Bouteillen, oder anderm Unrathe, nichts in den Weg geworfen, auch nichts, das dem

beque-

bequemen Fortkommen hinderlich wäre, auf denselben gelegt werden; und den Halbmeistern, wie auch auf die Abdeckerey privilegirten Scharfrichtern, wird, bey einer Mulct von 5 Rthlr., auferlegt, das auf oder nahe an der Straße umgefallene Vieh, sobald ihnen, daß dergleichen daselbst befindlich sey, bekannt wird, ohne Zögerung und in gehöriger Tiefe zu verscharren, oder verscharren zu lassen.

So soll auch alle im jütischen Gesetze, Lib. I, Cap. 56, §. 5, bereits verbothene eigenmächtige Verhinderung oder Sperrung der Wege, auf welche Art sie unternommen werden wollte, bey schwerer Strafe untersagt, und unter solchem Verbothe das sträfliche Unterfangen, Wege, die keine Seiten-Gräben haben, wie noch hier und da geschieht, mit zu überpflügen, oder durch Verlegung der Befriedigungs-Gräben ausserhalb des Knicks den Reisenden gefährlich zu machen, besonders mitbegriffen seyn. Unentbehrliche Hecken bleiben zwar, auch auf Land-Straßen und Post-Wegen, zulässig; indessen darf daselbst die zur Durchfahrt bestimmte Weite zwischen den zu Thür-Pfosten dienenden Pfählen nicht unter 10 Fuß seyn; und nach der Aernde, sobald das Vieh in die Stoppeln gelassen wird, muß man alle nicht mehr nöthige Hecken mit den Pfählen ausheben, und, bis sie wieder gebraucht werden, auf die Seite schaffen. Auch soll, um die sonst bey den Hecken entstehenden tiefen Stellen zu verhüten, die Durchfahrt in der Länge von 1 Ruthe gepflastert werden. Stein-Brüche, Sand-, Thon, Leim-, Torf- und andere Gruben müssen wenigstens 6 Ellen weit vom Wege entfernt seyn, oder, wenn nähere unvermeidlich seyn sollten, mit tüchtigen, von den Eigenthümern zu unterhaltenden Vorsetzungen verwahret werden. Auch sind zu nahe an den Straßen so wenig Vogel-Stangen, Schieß-Plätze oder Bienen-Höfe zu dulden, als neue Wind-Mühlen zu erbauen. Und Plankwerke, Staketten, oder andere Befriedigungen, wie auch Gebäude, darf niemand so nahe an den Seiten-Gräben setzen, daß sie durch Niedertretung der Erde Schaden nehmen würden.

§. 27. Da Wir mißfällig vernehmen, daß die drey Brücken und Sielen, und auf den über Deiche oder an steilen Bergen gehenden oder sonst gefährlichen Wege-Strecken zur Sicherheit der Reisenden angebrachten Geländer, wie auch die an den Wegen und Land-Straßen gepflanzten jungen Bäume und daran befindlichen Pfähle, von bösartigen Menschen öfters zerhauen und zernichtet, auch wohl gar entwendet worden: so wird hiermit dieser Frevel auf das ernstlichste und bey unausbleiblicher Karren- oder Zucht-Haus-Strafe verbothen, und sämmtlichen Obrigkeiten aufgegeben, einen jeden, der sich an besagten Geländern, Bäumen und Pfählen, oder auch an Meilen-Pfählen, Schlag-Bäumen, u. s. f. vergreifen oder sie gar entwenden möchte, so viel immer möglich, ausfindig zu machen, und, nach kurzer, jedoch hinlänglicher Untersuchung, mit dieser Strafe auf eine den Umständen nach zu bestimmende Zeit zu belegen.

Sollte auch jemand von den zur Anlegung oder Besserung der Wege, Brücken und Wasser-Leitungen zusammengebrachten Materialien etwas wegbringen und verfahren, oder gar aus den Wegen selbst Erde, Kies ꝛc. zu ihrem Schaden zu nehmen sich erkühnen, so soll derselbe, und wer ihm dabey hülfliche Hand geleistet hätte, die Ansetzung zu einer Brüche von 10 bis 20 Rthlr., oder, im Mangel des Geldes, zu verhältnißmäßiger Haft bey Wasser und Brod, und nach Beschaffenheit des Falles härtere Strafen zu erwarten haben.

§. 28. Weil Unsere Absicht, daß die Wege in dem Stande, worin sie einmahl vorgeschriebenermaßen gebracht worden, auch in der Folge stets erhalten werden, sich, ohne sie in genaue und beständige Obacht zu nehmen, nicht erreichen läßt, so ist noch über diesen Punct das Nöthige anzuordnen.

In den Amts- und landwirthschaftlichen Districten sollen die Haus-Vögte, Deich-Gräfen oder andere Beamten, die es angeht, fernerhin die Aufsicht auf die Wege und ihre gehörige Besserung haben, und es darin an dem gebührenden Fleiße und Eifer nicht ermangeln lassen, ihnen auch die Kirchspiel-

Deich-

Deich- und Bauer-Vögte, und sonst an jedem Orte dazu pflichtige oder von den Ober-Beamten unter der Benennung von Wege-Schauern noch zu bestellende Leute, hierin zur Hand gehen, mithin sowohl von ihnen selbst die Wege ihres Districts fleißig besichtiget, und die mangelhaften Stellen zur Verbesserung angemerket, als auch, nach ihrer Anweisung und so oft sie es zuträglich finden, von gedachten dazu pflichtigen oder noch zu bestellenden Unterthanen, jedem in dem ihm zur besondern Beobachtung angewiesenen Bezirke, die Wege besehen und von ihrem Zustande an sie berichtet werden. Besonders erwarten Wir von Unsern Ober-Beamten, die durch ihr Ansehen und persönlichen Betrieb zu Unserm gemeinnützigen Zwecke so beförderlich seyn können, und machen es denselben zu einer wesentlichen Pflicht, daß sie sich, wie die vorgeschriebene Instandsetzung der Wege, so auch deren gehörige Unterhaltung ernstlich angelegen seyn lassen, ihrer Beschaffenheit wegen sowohl von dem Unter-Beamten, den es angeht, als von den ihm bey der Wege-Aufsicht zugegebenen Unterthanen, fleißige Erkundigung einziehen, auf ihren Bericht, oder auf Anzeige der nach dem folgenden §. zur allgemeinen Wege-Inspection verordneten Bedienten, das Nöthige unverweilt verfügen, und jährlich im Frühlinge oder Herbste, es sey vor sich, oder mit eben gedachten Bedienten, eine generale Wege-Beschauung in ihrem Amte oder Districte, in Gegenwart der dieses Fach besorgenden Amts-Officialen und Eingesessenen, vornehmen.

Auf gleiche Weise ist von den Obrigkeiten der Stadt- und klösterlichen Districte, Koege und Kanzelley-Güter, für die gehörige Unterhaltung der Wege durch Bestellung eines oder mehrerer Wege-Schauer, wo noch keine sind, und wie es sonst der Einrichtung und Verfassung jeder Stadt, Klosters, Koegs oder Guts am gemessensten seyn möchte, Sorge zu tragen.

In den adelichen Districten sind von dem p. t. Deputirten eines jeden Districts aus den freyen Hof-Bedienten der Güter in demselben zween Wege-Schauer zu bestellen, und zwar so, daß, in einer zu

bestim-

bestimmenden Ordnung, jedes zu dem District gehörige Gut bey dem Abgang eines Wege-Schauers einen andern herzugeben hat. Diese Wege Schauer müssen alle zwey Monathe, ein jeder in dem ihm angewiesenen Bezirke, die sämmtlichen Land-Straßen und Wege beschauen, und von ihrer Beschaffenheit dem District-Deputirten umständliche Anzeige thun; worauf er dann die an jedem Wege befundenen Mängel den Gute-Besitzern, die ihn zu unterhalten haben, zu erkennen giebt, und diese, ein jeder in seiner Wege-Strecke, den Schäden und Gebrechen, mit deren Besserung es nicht wohl Anstand haben kann, sogleich, den übrigen aber zu der erst künftigen, aber im 22sten §. gesetzten Zeit, abhelfen lassen.

In Ansehung der den Kirchspiel- Deich- und Bauer-Vögten, und sonst zur Wege-Aufsicht bestellten Unterthanen zukommenden oder nicht zukommenden Exemtion vom Wegebessern, hat es bey der an jedem Orte eingeführten Verfassung sein Bewenden. Wo solche ungewiß ist, oder nun erst dergleichen Aufseher bestellet werden, sollten dieselben, so lange sie dieses Amt haben, von allen Geld-Beyträgen zur Verbesserung und Unterhaltung der ihrer Aufsicht anbefohlnen Wege, nicht aber von der Wege-Arbeit, und den Fuhren, die der Unterthan selbst zu verrichten hat, befreyet seyn.

§. 29. Damit auch überhaupt in Unserm Herzogthum Schleswig, und in den klösterlichen und adelichen Districten, insonderheit Unsere auf die gründliche Verbesserung der Wege und ihre Erhaltung in diesem Zustande gerichtete Absicht desto zuverlässiger erreichet werde, so lassen Wir es nicht nur bey der dem Departement der Statthalterschaft mit aufgetragenen Obacht auf dieses Stück einer guten Polizey, und bey der den Post-Bedienten, im 25sten §. der Verordn. wegen Beförderung der fahrenden und Extra-Posten, v. J. 1762, aufgelegten Pflicht, von der Beschaffenheit der Wege fleißig an das General-Post-Amt zu berichten, sondern haben es auch nothwendig befunden, in besagtem Unsern Herzogthume einen Ober-Land-Wege-Inspector und zween ihm untergeordnete Wege-Inspectoren zu ernennen und

zu

zu bestellen. Es sollen demnach die Lezteren, ein jeder in dem ihm besonders angewiesenen Bezirke, alle große und kleinere Land-Straßen, die einen Theil davon ausmachenden Gassen in den Städten und Flecken nicht ausgenommen, jährlich zweymahl, im Frühlinge nach der Mitte des May, und im Herbste nach Michaelis, besichtigen, und der Ober-Land-Wege-Inspector die Herbst-Besichtigung, so viel die klösterlichen und adelichen Districte betrifft, persönlich mit verrichten. Bey solchen generalen Schauungen wird, in Beyseyn der Haus-Vögte, Deich-Gräfen ꝛc. in den Aemtern und Landschaften, der Inspectoren und Verwalter auf den adelichen Gütern, und sonst derjenigen, die es angeht, sorgfältig untersuchet, ob die Wege und Gräben oder ihr bestimmter Antheil von den Pflichtigen verfertigt worden, und wie weit überhaupt Unsern obigen, die gehörige Instandsetzung und Unterhaltung der Wege angehenden Vorschriften Genüge geschehen sey, zugleich die Verbesserung der befundenen Mängel und Gebrechen durch angemessene Vorstellungen betrieben, und die beste und thunlichste Art, sie zu bewerkstelligen, an die Hand gegeben. Ueber beyde Besichtigungen werden von den Wege-Inspectoren, jedem in seinem Bezirke, ordentliche Protokolle gehalten, und dem Ober-Land-Wege-Inspector zeitig eingeliefert, der sie innerhalb 4 Wochen nach geendigter Besichtigung, nebst seinem Uns zu weiterer Verfügung abzustattenden Berichte, an Unsere deutsche Kanzelley einzusenden hat. Und sollen von solchen Besichtigungen die nach Kirch- und andern Dörfern oder adelichen Höfen führende u. d. gl. Wege nicht ausgenommen seyn; vielmehr ist auch von ihrem Zustande, so weit die Umstände es gestatten, und zumahl wenn ein besonderer Anlaß dazu vorhanden ist, Kenntniß zu nehmen.

Obschon, dieser Anordnung zufolge, Unser Ober-Land-Wege-Inspector bey den generalen Wege-Schauungen in den Aemtern, Landschaften und Stadt-Gebiethen, wie auch in den Koegen und auf den Kanzelley-Gütern, ordentlicher Weise nicht zugegen ist, so soll ihm doch obliegen, so oft in beson-

dern und wichtigern Fällen die Umstände seine Gegenwart erfordern, sich daselbst mit dem Wege-Inspector, zu dessen Bezirke der Ort gehört, einzufinden. Ausserdem muß er jedes Jahr, es sey im Frühlinge oder Herbste, mit oder ohne den gehörigen Wege-Inspector, wechselsweise eine von den Haupt- und Post-Straßen befahren, die auf derselben noch anzutreffenden Mängel, zu Bewirkung gründlicher Verbesserung, bemerken, und auch von solcher Schauung Bericht abstatten. Und hat er übrigens auf allen in Wege-Inspections-Geschäften zu thuenden Reisen seine Beförderung selbst, und zwar, nach der aus Unserm General-Post-Amte unterm 29 May d. J. ergangenen Verfügung, ohne an die Extra-Posten gebunden zu seyn, zu besorgen, und dafür die ihm aus Unserer Casse beygelegte Vergütung zu genießen.

Zu desto besserer Erreichung Unserer Absicht bey diesen generalen Besichtigungen, haben die Haus-Vögte, Deich-Gräfen, und sonst dazu Amts wegen verbundene oder besonders anzuweisende Officialen, wegen der adelichen Güter aber unter der Aufsicht des Districts-Deputirten, die im vorigen §. gedachten Wege-Schauer ein zuverläßiges und vollständiges Verzeichniß aller durch ihren District gehenden, beydes Haupt- und Post- und nach Städten und Flecken führenden Neben-Straßen zu verfertigen, und darin nicht nur die Wege selbst zu benennen und hinlänglich zu bestimmen, sondern auch eines jeden Zustand und Beschaffenheit, woher die zu demselben erforderlichen Materialien am besten und nächsten zu nehmen seyn, ob vornehmlich die schlimmern sich ohne besondere Schwierigkeiten verlegen oder abkürzen lassen, wem die Besserung und Unterhaltung obliege, oder unter welchen Communen, Guts- oder Land-Besitzern sie streitig sey, zu bemerken. Und werden solche Verzeichnisse von den Ober-Beamten, Klösterlichen, kanzelleyssässigen und Stadt-Obrigkeiten, und wegen der adelichen Güter von dem Deputirten eines jeden Districts, innerhalb 6 Monathen vom Tage der Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung, bey Unserm Ober-Gericht zu Gottorf in

triplo

triplo eingebracht, welches ein Exemplar ad Acta behält, das zweyte an Unsere deutsche Kanzelley einsendet, und das dritte Unserm Ober-Land-Wege-Inspector zu seinem und der Wege-Inspectoren Gebrauche zustellt.

§. 30. Von Unsern Ober- und Unter-Beamten und Bedienten, und sonst allen und jeden, denen diese Unsere Wege-Verordnung zur Vorschrift gegeben ist, erwarten Wir sicher, haben auch insonderheit zu der patriotischen Gesinnung der Prälaten, Ritterschaft und sämmtlichen Besitzer adelicher und Kanzelley-Güter, das Vertrauen, daß sie derselben in allen Stücken nachleben, und zu Erreichung Unserer auf die gründliche Verbesserung der Wege und Land-Straßen in Unserm Herzogthum Schleswig, und ihre beständige Unterhaltung in gutem untadelhaften Stande gerichteten, dem allgemeinen Wunsche des Publici entsprechenden landesväterlichen Absicht ein jeder das Seinige, willig und mit dem erforderlichen Eifer beytragen werden. Würde indessen bey der Besichtigung eines Weges oder Wege-Antheils befunden, daß er in der vorhin im 21 §. bestimmten Frist nicht gebessert worden, und wäre keine Verlängerung derselben, gültiger Ursachen und Umstände wegen, bey Unserm Ober-Gericht zu Gottorf gesucht und erhalten, oder versäumte man in der Folge die vorgeschriebene Unterhaltung eines Weges, und ließe ihn verfallen, so hätte die klösterliche, adeliche oder kanzelleysässige Obrigkeit, der es zu Schulden käme, eine Geld-Buße von 50 Rthlr. verwirkt, welche ihr von dem Ober-Gerichte zu zuerkennen, und, bey fortdauernder Hintansetzung Unsers Willens, verhältnißmäßig zu erhöhen wäre. Den Communen oder einzelnen Land-Besitzern hingegen, die in den Stadt- Amts- und landschaftlichen Districten sich hierin saumselig finden ließen, hätten die Magistrate und Ober-Beamten, oder, vorkommenden Umständen nach, das Ober-Gericht, nach Beschaffenheit des Falles eine gleiche oder geringere Geld-Buße aufzulegen, und solche bey fortgesetztem Ungehorsam proportionirlich zu erhöhen. Sollte wider Verhoffen jemand von Unsern Beamten und Bedienten die ihm

nach dieser Verordnung obliegende Sorgfalt aus den Augen setzen, so würde er sich dadurch Unsere Ungnade und schwere Verantwortung, auch, nach dem Grade seiner Pflichtvergessenheit, die Ansprache Unsers Ober-Sachwalters zuziehen.

Was von Communen oder einzelnen Unterthanen in Unsern Aemtern und Landschaften, dieser Verordnung zufolge an Straf-Geldern erlegt wird, soll, nach näherer Bestimmung des Ober Beamten, zum Straßen-Bau mit angewendet werden. Von den Geld-Bußen hingegen, die aus andern Districten Unserer Casse zu berechnen sind, ist, weil sie auf Anzeige des Ober-Land Wege-Inspectors und der Wege-Inspectoren erkannt werden, ein Fünftel dem Erstern, und ein Fünftel dem von beyden Leztern, in dessen Bezirke der Uebertretungs-Fall vorkommt, zu zuwenden.

Wornach die Obrigkeiten, Gerichte und sämmtliche Eingesessenen Unsers Herzogthums Schleswig, so weit es einen jeden angeht, sich pflichtmäßig und gehorsamlich zu achten haben.

Urkundlich unter Unserm königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer königlichen Residenz Christiansburg zu Kopenhagen, d. 29 Oct. 1784.

Christian Rex.

(L. S.)

Bernstorff.

Carstens. Schütz. Krück.

Nach-

Nachdem durch die Thätigkeit der General-Wege-Commission ein großer Theil der Land-Straßen im Königreiche Dänemark in guten Stand gesetzt worden ist, so ist unter d. 13 Dec. 1793, eine sehr umständliche, ganz ihrer Bestimmung entsprechende Wege-Verordnung, bey welcher die vorstehende, im J. 1784 für das Herzogthum Schleswig publicirte zum Grunde gelegt zu seyn scheint, öffentlich bekannt gemacht worden.

Verzeichniß

der vornehmsten von den Land-Straßen und Chausseen handelnden Schriften.

Enoch Glaeſſer diſſ. de via publica, von freyer Land- und Heer-Straſſe. Helmſt. 1661, 4.

Jo. Volckm. Bechmann diſſ. de iure viarum. Jen. 1670, 4.

Ph. Fr. Müller de via publica et iuribus eidem adnexis. Helmſt. 1676.

Chr. Ern. Reichenbach diſſ. de regali viarum publicarum iure. Erf. 1679. in *Cocceji* Exercit. To. I. n. 34, p. 375.

Ahaſv. Fritſch de regali viarum publicarum iure, in Deſſen Opp. T. I. P. I. n. 14.

Traité du droit de Voirie, par *Gerard Mellier*. à Par. 1709, 12. 290 S.

Jo. Bern. Frieſe de iure ſemitarum. Jen. 1711.

Traité de la conſtruction des chemins, où il eſt parlé de ceux des Romains et de ceux des Modernes, ſuivant qu'on les pratique en France, de leurs figures, de leurs matieres et de leurs diſpoſitions dans toutes ſortes de lieux. Des pavez des grands chemins, et de ceux des ruës dans les villes. La Carte de l'ancienne Gaule, où les chemins des Romains ſont tracez ſelon l'Itineraire d'Antonin, qui marque les endroits où ils paſſoient en France. Avec cinq difficultez qu'on propoſe aux Sçavans à reſoudre. Deuxieme edition, revûë, corrigée et augmentée de beaucoup. Par le Sieur *Gautier*. à Par. 1715, 8. 122 S.

Nouvelle edition, revûë, còrrigée et augmentée. à Par. 1721, 8. 334 S.

D. überſ. u. d. T. Des Herrn Gautier Tractat von der Anlegung und dem Bau der Wege und Stadt-Straßen; aus dem Franz. überſ. und mit Anmerkungen erläutert von einem Herzogl. Braunſchweig- und Lüneb. Officier und Ingenieur. Lpz. 1759, gr. 8. 11 B. u. 6 Kupfert. u. 1 Titelk.

Car. Ott. Thylius de iure viarum publicarum. Heid. 1725.

Jo. Conr. Schramm tract. hiſt. iurid. Saxonia monumentis viarum illuſtrata, hoc eſt, de ſtatuis mercurialibus, columnis brachiatis ac milliaribus, de angariis et perangariis, poſtarum origine, viis publicis, milliaribus. Vitemb. 1726, 4.

G. F. Heim de iure viarum publicarum. Vitemb. 1729.

Eber. Ottonis de tutela viarum publicarum. Liber ſingularis, cuius pars I. eſt de Diis vialibus. II. de Magiſtratibus Viocuris. III. de Legibus ad Viarum ſecuritatem pertinentibus. Vltraj. ad rhen. 1731, 8. 570 S.

Aug. a Leyſer diſſ. de via regia, Landſtraſſe, Luſatiae ſuperioris. Vitemb. 1732.

Deſcription des differentes manières de paver les chemins, propoſées par M. *le Large*, ſt. in Machines et Inventions, approuvées par l'Acad. R. d. Sc. To. III. (à Par. 1735, 4.) No. 188, S. 129 — 148, u. e. K. T.

Code de Voierie, par *Mellier*. à Par. 1735, 12. 2 Bände.

Straſſen de iuribus viarum publicarum. Argent. 1738.

In Pet. Krezſchmers oecon. Vorſchlägen, wie das Holz zu vermehren ꝛc. (Halle und Lpz. 1744, 8.) handelt das 3te Cap. S. 46 — 62, von der Wege-Beſſerung und Richtung nach gerader Linie.

Jo. Schackii diſſ. de iure in platea, Dorfſtraſſengerechtigkeit. Jen. 1744.

Gebh. Chr. Baſtineller de iure viarum publicarum, von öffentlichen freyen Heer- und Landſtraßen. Vitemb. 1755.

Kurzer Abriß, wie die Straßen und Wege auf eine leichte Art und mit wenig Koſten angelegt und verbeſſert werden können, ſt. im 133 — 135 St. der Oecon. Nachr. (Lpz. 1759, 8.) S. 26 — 58.

Ein Vorſchlag zur Wegebeſſerung, ſt. im 19 St. der Schleſ. Oecon. Samml. (Bresl. 1760, 8.) S. 273 — 275.

Ver-

Versuch einer Anweisung zur Anlegung der Landstraßen, von Hrn. Franz. Lud. Haldimann, Amtsschreiber zu Iferten, st. im 3 St. des 3 Jahrg. 1762, der durch die oekon. Gesellsch. zu Bern gesammelten Abhandlungen und Beobachtungen, (Bern, gr. 8.) S. 61 — 90.

Franz. u. d. T. Essai sur la construction des grands chemins, par M. *F. L. Haldimand*, in den Memoires et Observations recueillies par la Societé oecon. de Berne, Année 1762, 3me partie, S. 51 — 86.

Abhandlung von der Wegebesserung, st. in No. 22 und 23 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1763.

Etwas I. von der Teicharbeit, II. vom nützlichen Gebrauch des Torfmores, III. von Verbesserung der Wege; aus bewährter Erfahrung mitgetheilt von J. W. H. (Jo. Wilh. Hönert.) Brem. 1764, 8. 10 B.

Abhandlung von Anlegung und Erhaltung der Wege und Landstraßen, imgleichen des Steinpflasters, von G. C. M. (Hrn. Fähnr. Müller,) st. im 86 — 88 St. des Hannover. Magaz. v. J. 1765, nebst 6 in Holz geschnittenen Figuren.

Kurze Anweisung zur Wege- Bau- und Besserung, aus dem Franz. übers. von C. A. G. st. im 8 St. der Neuen Beyträge zu der Cameral- und Haushalt. Wissenschaft. (Lpz. 1766, 8.) S. 93 — 97.

De l'administration des chemins, par *Dupont*. à Par. 1767. Er thut den Vorschlag, das Wege-Geld als ein Kopf-Geld zu heben, damit auch diejenigen, welche sich von Erlegung einer Schatzung befreyet hätten, zum gemeinen Besten beytragen müssen.

Kurzgefaßte Abhandlung vom Bau und Besserung der Straßen im Churfürstenthum Sachsen, als eine auf die Erfahrung gegründete Probe der Straßen-Baukunst. Lpz. und Zwickau 1768, 8. 6 u. e. h. B.

Grundlinien zu einer Weggeschichte und praktischen Anweisung, wornach die Post- und Handelsstraßen in Chausseen verwandelt werden können. (von Chr. Fr. v. Lüder. Hamb.) 1768, 8. 2 B.

Wie kann man Fahrwege und Fußsteige von fruchttragenden Feldern am leichtesten abweisen? s. Gottl. Rammelt gemeinnützige Abhandlungen ꝛc. (Halle, 1771, 8.) S. 321 — 323.

Jo. Heinr. Ludw. Bergius Polizey- und Cameral-Magazin, 6 B. (Frf. M. 1771, 4.) S. 49 — 74.

Von dem Regal der öffentlichen Landstraßen, s. Jac. Fr. Döhlers Abh. von den Regalien, (Nürnb. 1775, 4.) S. 257 — 260.

Jo. Pet. Willebrand Grundriß einer schönen Stadt, 1 Th. (Hamb. und L. 1775, 8.) S. 35 — 47.

Miller diss. de eo quod iustum est circa vias publicas et militares in Imp. R. G. speciatim in Suevia exstruendas. Giess. 1776.

Abhandlung vom Straßenbau, von Lukas Voch. Nebst 8 Kupfertaf. Augsb. 1776, 8. 8 B.

Von der Viehzucht. Nebst einem Vorschlag, wie die Heer-Straßen und Plantagen anzulegen und im Stande zu halten sind. Brandenb. 1777, 4. 10 u. e. h. B. Der Vorschlag von den Heerstraßen enthält viel Neues, zugleich aber auch bey einiger Prüfung eine so ungeheure Menge von Schwierigkeiten, zumahl im Brandenburgischen, daß der Leser ihn immer unter die pia desideria rechnen kann.

Des Freyherrn v. Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunst. (Bresl. und L. 1777, gr. 8.) S. 145, f.

Die Obrigkeit muß dafür sorgen, daß die Landstraßen jederzeit in gutem Stande sind; s. Ludw. v. Heß freymüthige Gedanken über Staatssachen, (Frf. M. 1778, gr. 8.) S. 386, fgg.

Digests of the general Highway and Turnpike Laws; with the schedule of forms, as directed by act of parliament, and remarks. By *John Scott*. Lond. 1778. enthält die bessere Anordnung und nähere Erörterung derjenigen englischen Gesetze, welche die Heerstraßen betreffen.

Ueber die Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen, als eines der vornehmsten Stücke zur Beförderung der Wohlfahrt eines Staats; aus dem Giornale d'Italia, B. 8, S. 33, übers. st. in der Italiän. Bibliothek, 2 B. 2 St. (Lpz. 1779, gr. 8.) S. 288 — 311.

Chr. Fried. v Lüder vollständiger Inbegriff aller bey dem Straßenbau vorkommenden Fällen, samt einer vorausgesetzten Weg-Geschichte, und einem Verzeichniß der unentbehrlichen Weg-Gesetze. Mit 16 Kupfern. Frf. M. 1779, 8. 1 A. 14 B. Der erste Theil enthält eine Weg-Geschichte; die Folge, den theoretischen und praktischen Theil; das Ende, besondere Vorschläge zur Verbesserung des Wege-Baues.

Vorschläge zur Verbesserung der Fahrdämme, besonders der breslauischen, von J. E. Scheibel, st. im 1 B. der patriot. Gesellsch. in Schles. neuen oekon. Nachrichten, a. d. J. 1780. (Bresl. 4.) S. 84 — 90.

Jo. Aug. Reuss Tractatus iuridicus de viarum publicarum munitione (vulgo Chauſſée-Bau), Stutg. 1781, 4. 16 B. e. h. Z. Im ersten Abschnitt de munitione viarum publicarum generatim, wird nach einer kurzen Wort-Erklärung und Geschichte der Grundsatz festgestellt, daß die Anlegung und Unterhaltung der Chausseen zu den Polizey-Sachen gehöre, und also alle allgemeine Gesetze von diesem auch auf jene anzuwenden seyn. Nachdem der V. ferner gezeigt hat, daß das Recht über Land- und Heer-Straßen im Zweifel dem Landes-Herrn zustehe, zuweilen aber, wo besonders größere und kleinere Länder und adeliche Güter unter einander vermischt liegen, die Kreise sich des Chaussee-Baues annehmen, auch unter gewissen Umständen dem Kaiser und Reiche Rechte darüber zustehen, so zerfällt die Haupt-Abhandlung noch in 3 Abschnitte, nähmlich II. de munitione viarum publicarum territoriali. III. de munitione viarum publicarum circulari. IV. de iuribus Imperatoris et Imperii in munitione viarum publicarum tam territoriali quam circulari.

Beyträge zur Geschichte des Straßenbaues, st. in Hrn. Rößig Versuch einer pragmat. Geschichte der Oekonomie- Polizey- und Cameral-Wissenschaften seit dem 16ten Jahrh. bis zu unsern Zeiten, 2 Th. 1 Abth. (Lpz. 1781, 8.) S. 635 — 656.

Memoire sur la construction des chemins publics, couronné par la Societé litter. de Châlons, en 1779. Par M. L*** 1782, 8. 169 S.

Dictionnaire de Voierie, dont l'objet est d'indiquer les loix de la matiere, les officiers qui sont chargés d'en maintenir l'execution, leur compétence, la maniere de se pourvoir et de procéder pardevant eux, les voies, qu'on peut prendre contre leurs ordonnances et jugemens, lorsqu'on se croit fondé à les attaquer, et de faire connoitre les droits utiles de la voierie, comment et dans quelles circonstances ils sont dûs et se percoivent. Ouvrage utile aux architectes, entrepreneurs, maçons, charpentiers, menuisiers et aux propriétaires qui font batir. Par M. *Perrot*. à Par. 1782, 4. 3 A. 16 B. Der Verf. hat alles dasjenige, was die französische Polizey über die Erbaunng, Veränderung, Unterhaltung und Verbesserung der Gassen, Heerstraßen, Brücken ꝛc. von Zeit zu Zeit verordnet hat, in besondere Artikel nach alphabetischer Ordnung gebracht, so daß man hier meistens die eigenen Worte der Verordnungen antrifft. Da der V. eigentlich denen zu dienen gesucht hat, welche mit Bau-Sachen zu thun haben, so findet man nur wenig, was etwa zur Geschichte der Polizey dienen könnte. Am Ende sind alle angeführte Verordnungen in ein chronologisches Verzeichniß gebracht; manche sind auch daselbst fast ganz abgedruckt worden.

Memoire sur les Corvées. 1785, gr. 8. 3 u. 6. h. B. handelt von Frohn-Diensten zum Bau der Land-Straßen.

Vom Straßenrecht, s. Hrn. Prof. Fr. Eph. Jonath. Fischer Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizey-Rechte 2c. 2 B. (Frankf. an der Oder, 1785, gr. 8.) S. 393, fgg.

Aus Erfahrungen gesammleter theoretisch-praktischer Unterricht in dem Straßen- und Brückenbau. Mit 9 Kupfert. Zweybrücken, 1786, 4. 152 S. handelt, im 1 Abschnitt von der Bequemlichkeit der Straßen; im 2ten von der Festigkeit der Straßen, und dabey in einer besondern, eigentlich der wichtigsten Abtheilung, von steinernen und hölzernen Brücken; im 3ten Abschn. von der Schönheit der Brücken und Straßen; und dann in einer Zugabe: von Unterhaltung und Ausbesserung der Straßen; von den Bedingungen, unter welchen solche Werke an einen Unternehmer zu überlassen sind, von Instructionen für General- und Special Aufseher, und von Fertigung der Anschläge. Verschiedene Erinnerungen darüber, von einem im Straßen- und Brücken-Bau sehr erfahrnen Baumeister, findet man in No. 67 der Jen. Allgem. Literat. Zeit. v. J. 1788, Col. 721 — 725.

Wie sind Heerstraßen in Sandgegenden, wo Steine fehlen, am besten und wohlfeilsten anzulegen und zu unterhalten. Eine Preisschrift, von Rudolf Eickemeyer, Prof. zu Mainz. Mit einem Kupfer, st. im 6 — 10 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1788. Ist auch besonders abgedruckt, u. d. T. Ueber die Verbesserung der Wege in Sandgegenden, wo es an Steinen mangelt. Eine Abhandlung, welcher die königl. Soc. d. Wiss. zu Göttingen den Preis zuerkannt hat, eingesandt von Hrn. Rud. Eickemeyer. Mit Kupfern. Frf. M. 1788, 4. 5 B. u. 5 Tabellen und 2 K. T. Siehe im LXII Th. S. 513, fgg.

Drey Abhandlungen über den Straßenbau, wovon die erste den auf Sr. kön. Maj. von Preussen allerhöchsten Befehl von der königl. Acad. d. Wiss. ausgesetzten Preis erhalten hat. Deren Verfasser der königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Rath, Hr. Stegemann zu Magdeburg ist, und wovon der zweyten und dritten das Accessit zuerkannt worden. Berl. 1788, gr. 8. 13 B.

Die erste mit dem Preise der Akademie gekrönte Abhandlung, hat das Vorzügliche, daß sie viel Locales enthält, welches der Forderung der Preis-Aufgabe gemäß war. Sie giebt nähmlich die Richtungen an, welche die beyden Haupt-Straßen von Hamburg und Braunschweig nach Leipzig nehmen müssen, und zeigt an, woher die zu dem Bau erforderlichen Materialien genommen werden können. Beydes ließ sich auch von einem Manne erwarten,

ten, welcher so lange, als der Hr. Verf., in dem Herzogthume Magdeburg und dem Fürstenthume Halberstadt Gelegenheit gehabt hatte, sich die dahin abzweckenden Nachrichten zu sammlen. Des wirklich Technischen ist sehr wenig in dieser Abhandlung; vielleicht hielt es der Hr. V. in einer Schrift, die keinen eigentlich speciellen Unterricht des Bauens enthalten, sondern mehr Vorschläge zur gehörigen Vorbereitung und Anschaffung der nöthigen Hülfsmittel thun sollte, für überflüssig; und darin kann er Recht haben. Aber über den vorzüglichsten Punct, die Erhaltung solcher mit vielen Kosten zu erbauenden abgeglichenen Heer-Straßen konnte und mußte eine solche Schrift mehr liefern. Denn werden dergleichen Werke nicht in beständiger Aufsicht und gutem Zustande erhalten, so kommen sie bald dahin, daß sie weit schlimmer werden, als wenn man sie in ihrem natürlichschlechten Zustande gelassen hätte. Die Akademie, welcher dieser Abh. den Preis ertheilt hat, bemerkt selbst in der Vorrede: „daß, wenn gepflasterte Heer-Straßen so ausgefahren „werden, daß die Steine hier und da hervorragen, der „Weg erbärmlich und schlechter wird, als wenn man „durch den tiefsten Koth fahren muß; das nicht gerechnet, daß die Fuhrwerke, besonders Achsen, Beschläge „und Räder, (auch die Pferde, die sich auf dem Stein„Pflaster um einige Jahre früher stumpf und steif gehen,) „sehr mitgenommen werden.“ Sie tadelt auch den von dem Verf. vorgeschlagenen Gebrauch der Kupfer-Schlacken; ein Material, das anfangs, so lange es fest ist, einen festen Weg giebt, der aber doch den Füßen der Pferde nachtheilig wird, in der Folge aber, besonders bey nassem Wetter, aufgelöset wird und grundlose Wege macht. Reiner Sand und Kies-Grand sind allemahl vorzuziehen. Der Gedanke, die abgeglichenen Wege durchaus nach gerader Linie zu führen, gefällt auch der Akademie nicht, weil vielerley Umstände, als: niedrige Gründe, Durchschneidung der Grundstücke, Anhöhen, schlechte Beschaffenheit des Bodens, u. d. gl. ohne Noth Weitläuftigkeiten und mehr Kosten veranlassen, als wenn von der geraden Richtung des Weges abgegangen wird, wobey nur jedesmahl in Acht zu nehmen ist, daß an Stellen, wo die Richtung abgeändert werden muß, dieses in einem möglichstflachen Bogen oder stumpfen Winkel geschehe. Indessen läßt sich hierüber keine allgemeine Vorschrift geben.

Die zweyte Abhandlung, deren Verf. nicht genannt ist, aber vermuthlich im Braunschweigischen lebt, wie aus dem angenommenen braunschweigischen Maße zu vermuthen ist, ist kurz bey der Richtung der anzulegenden Straßen, und läßt die Geschichte der Straßen überhaupt unberührt; ist aber etwas umständlicher über die Ausübung der Stein-Wege und Pflaster. Auch die Straße zu erhalten, sind gute Vorschriften gegeben. Den Vorschlag, in Sümpfen Faschinen zu gebrauchen, verwirft zwar die Akademie, und

räth

räth dafür guten Sand oder Steine zu nehmen, es koste was es wolle; weil die Erfahrung gelehrt habe, daß Faschinen nur beym Strohm-Bau gute Dienste thun, außerdem aber die schönsten Faschinen selbst schlechter, als Moder, wären. Dagegen hat doch auch die Erfahrung gelehrt, daß Faschinen am rechten Orte und gut gelegt, der Vergänglichkeit so sehr doch nicht unterworfen sind. In beständig nasser Erde, wo Wechsel der Luft und Sonne sie nicht trifft, dauern sie sehr lange. Dazu kommt noch, daß die Kosten, die erfordert würden, um einen nur einigermaßen großen Morast mit Erde oder Steinen auszufüllen, ungeheuer auflaufen würden, zumahl da gewöhnlich beydes erst aus der Ferne herbeygeschaffet werden muß. Gemeiniglich hat die Natur solche Gegenden für den Mangel an Steinen durch überflüssiges Holz entschädigt.

Der dritten Abh. sieht man es an, daß sie von einem Verf. herrührt, welcher im Straßen-Bau gründliche, sowohl theoretische als praktische Kenntnisse besitzt. Sie ist ausführlicher und vollständiger, als beyde vorigen, läßt sich aber auf die Richtung der anzulegenden Land-Straßen, wovon in der Preis-Aufgabe die Frage ist, gar nicht ein, geht überhaupt nur das Allgemeine des Straßen-Baues an. Sie kann daher im Allgemeinen, und für Schlesien besonders, wo der V. zu leben scheint, sehr nutzbar seyn.

Bey Magdeburg, und bey Roclum an der braunschweigischen Gränze im Fürstenthume Halberstadt, ist der Chaussee-Bau, unter der Direction des Hrn. Kr. R. Stegemann veranstaltet worden.

Les moyens les moins onéreux à l'état et aux peuples, de construire et d'entretenir les grands chemins; tirés des Memoires, qui ont concouru pour le prix accordé en 1779, par l'Acad. d. Sc. A. et B. L. de Chalons-sur-Marne. à Par. 1789, 8. 183 S. Die Akademie zu Chalons-sur-Marne setzte im J. 1778 einen Preis auf die dem State sowohl als dem Volke am wenigsten lästig werdende Art der Anlegung und Unterhaltung der Heer-Straßen. Aus den damahls eingekommenen sehr verschiedenen und zum Theil widersprechenden Vorschlägen hat die Akademie hier das Nützlichste gesammelt, ohne irgend eine dieser Meinungen anzunehmen, oder zu verwerfen; vielmehr läßt sie einen jeden sein System vertheidigen, in der sehr richtigen Voraussetzung, daß durch das Zusammenstoßen verschiedener Ideen, und durch unbeschränkte Freyheit des Vortrages die Wahrheit am meisten gewinnen werde. Indessen hat sie die ganze Folge der Untersuchungen in ein zusammenhangendes Ganze, und in 7 verschiedene Abschnitte geordnet, von denen der 1ste von dem Nutzen und von der Geschichte der Heer-Straßen handelt; der 2te, von der Obliegenheit, die Heer-Straßen zu unterhalten, und in wie

wie fern Adel und Clerus hierbey zur Theilnehmung gehalten sind; der 3te, von der zweckmäßigsten und wohlfeilsten Anlegung der Heer-Straßen; der 4te, von den verschiedenen Gattungen des Straßen-Baues, der 5te, von der Unterhaltung und Verbesserung der Heer-Straßen überhaupt; der 6te, von der wohlfeilsten und bequemsten Art der Wege-Besserungen; und der 7te, von der Aufbringung der zur Anlegung und Unterhaltung der Heer-Straßen nöthigen Kosten. Zuverlässig gehört diese Sammlung zu dem besten und lehrreichsten, was über diesen Gegenstand geschrieben worden ist.

Gustav. Aug. Heinr. Baron v. Lamotte ausführliche Abhandlung von den Landesgesetzen und Verfassungen, welche die Landstraßen und Wege in den Kön. Preußischen Staaten betreffen. Lpz. 1789, gr. 8. 20½ B. In einem Vorberichte handelt der Hr. Verf. von der Nothwendigkeit und dem Nutzen guter Wege, und von ihrer Einrichtung mit besonderer Anwendung auf die Kurmark. Die Abhandlung selbst ist in 6 Abschnitte getheilt. 1. Von den Verordnungen wegen der Land-Straßen und Wege in der Kurmark. 2. Von den nicht zu Stande gekommenen Wege-Reglements für die Kurmark. 3. Von den Damm-, Wege- und Brücken-Geldern. 4. Von der kurmärkischen Verfassung und einigen Praeiudiciis iuris in Wege-Sachen. 5. Von den Verordnungen wegen der Landstraßen und Wege in den übrigen Provinzen. 6. Von den Meilen- und Weg-Weisern und Säulen.

Johann Phil. Frank's System der landwirthschaftl. Polizey ꝛc. 2 Th. (Lpz. 1791, gr. 8.) S. 256 — 280.

Kurze Abhandlung vom Chaussee-Bau, Nürnb. 1791, 8. 3 B.

Ueber den Straßenbau, von Franz Ant. Reisigl. Salzb. 1791, 8. 3 B. Diese wenigen Bogen voll patriotischer Ermunterungen und guter Anweisungen zur Anlegung und Unterhaltung guter Land-Straßen, verdienen ohne Zweifel in dem Lande, wofür sie bestimmt sind, und wo es, nach dem Zeugnisse des Hrn. Verf., noch so sehr an solchen Land-Straßen mangelt, nähmlich im Erz-Bisthume Salzburg, mit Beyfall und Dank aufgenommen zu werden. Vollkommen richtig sind die in der Einleitung angegebenen, jedem State aus der Vernachlässigung des Straßen-Baues erwachsenden verderblichen Folgen, (worunter er doch die unausbleibliche Verwüstung der an unfahrbaren Land-Straßen zunächst belegenen Wiesen und Getreide-Felder mit anzuführen vergessen hat.) In seinen hierauf abzweckenden Vorschlägen beantwortet er 3 Fragen, nähmlich: wem die Anlegung und Unterhaltung der Heer-, Landes-, Gemein- oder Gerichts-Straßen obliege? an welchen Orten dieselben und auf welche Art sie zu veranstal-

staltet sey? Bey seinen Regeln des Verfahrens in der Anlage, finde ich zu erinnern, daß die zur Breite der Heer- und Land-Straßen angegebenen 10 bis 12 Schuh in ihrer geraden, und 16 bis 20 Schuh in ihrer krummen Richtung, nicht hinlänglich, sondern, wegen des nöthigen Raumes für die Fußgänger an beyden Seiten zur Ausbesserung dieser Straßen, im ersten Falle wenigstens 24 und im leztern Falle 30 Schuh, durchaus erforderlich seyn.

Land-Streicher, eine Person, welche ohne bestimmte rechtmäßige Absicht im Lande herum streicht, im harten und verächtlichen Verstande; ein Irrläufer, Vagabond, im Oberd. Land-Fahrer, Land-Schweifer, Land-Störzer, Land-Streiner, Land-Strömer, Land-Stürer, Freyart, Strickling, Strolchengesindel, im Westphäl. Schojer; Lat. Agyrta, Circulator, Circumforaneus, Erro, Homo vagus, Vagabundus; Fr. Bandoulier, Rodeur, Vagabond; Fämin. die Land-Streicherinn, L. Circulatrix, Erratrix.

Die Land-Streicher sind mehrentheils Ausländer, die mehr als einen Paß vorräthig haben, worauf sie betteln gehen, wie sich oft bey Visitirung derselben gezeigt hat. Denn dafern ihnen etwann an einem Orte einer abgenommen wird, so haben sie gleich einen andern, den sie den Landleuten vorzeigen können, weil sie wissen, daß sie allemahl, mit einem solchen Papiere in der Hand, vom Bauer mehr, als andere Bettler, bekommen. Es gehören also die meisten davon unter die Landstreicher; und wer genau darauf Acht hat, wird leicht finden, daß solche von Zeit zu Zeit, aber immer mit einem andern Passe und mit einem andern Vorgeben wiederkommen. Was die inländischen Verunglückten betrifft, die da vorgeben, daß sie aus solchen Orten seyn, wo bekannter Maßen Brand- oder Wetter-Schade gewesen ist, so geht auch dabey viel Betrug vor. Diese haben entweder gar keine Pässe, weil ihnen, insonderheit Brand-Beschädigten, dergleichen Pässe nicht mehr

gege-

gegeben werden; oder wenn sie dergleichen haben, so sind solche nur von Handwerks-Zünften oder Gemeinen unterschrieben, die leicht selbst gemacht werden können. Viele sind daher nur gewöhnliche Bettler, die aus der Nähe des Ortes her sind, wo sich dergleichen Unglück zugetragen hat, und die diese Gelegenheit ergreifen, in der Ferne reichliches Almosen zu bekommen, wenn sie sich für solche Verunglückte ausgeben.

Unter diese Landstreicher, die theils als Bettler auf dem Lande, theils auf andere Art von gemeinen Leuten sehr viel zu erzwingen wissen, gehören viele von denen, die mit Päſſen, als Zahn- und Vieh-Aerzte, Kammer-Jäger, insonderheit als Frey-Knechte, oder, wie sie sich jezt lieber nennen, als Scharfrichters-Söhne und Töchter, weil alle, mehrentheils Weibspersonen, auch Kinder mit sich führen, herum ziehen. Diese treiben fast insgesammt die ehemahligen Künste der Zigeuner, und wissen auf unzählige Art die Landleute in Furcht oder Hoffnung zu setzen, damit sie ihnen für ihre Rathschläge das verlangte Geld bezahlen; oder, wenn dieses nicht gleich im Hause ist, so nehmen sie auch mit Fleisch, Speck und andern Victualien fürlieb. Die Weibs-Personen gehen gerade in die Stuben, und geben sich für solche aus, die ihnen ihr künftiges Glück und Unglück angeben könnten, mit Kartenschlagen, Planetenstellen, aus der Hand und aus den Kaffe-Tassen, wobey sie sorgfältig auszuspähen suchen, ob etwa in einem Hause über Krankheit an Menschen und unter dem Viehe geklagt wird. Wenn diese ihren Umgang im Dorfe gehalten haben, so kommen die Mannspersonen, die nun mit großer Dreistigkeit zu sagen wissen, was in diesem oder jenem Hause fehle, oder was für ein Unglück man am Viehe gehabt habe, und gewöhnlich Hexerey als die Ursache davon angeben, worin

sie

sie ihnen helfen könnten. Sie wissen auch den Ort anzugeben, wo dieselben im Hause verborgen liege, und viel davon zu sprechen, was für unglückliche Folgen ferner daraus entstehen würden. Sie fordern im Anfange nur ein weniges für ihre Hülfe, bis sie die Leute dahin gebracht haben, daß sie dieses daran wenden wollen. Bald hernach, wenn sie die Sache genauer untersuchen, wissen sie es für höchstnöthig zu machen, daß sie ihre Hülfsmittel an verschiedenen Orten anzubringen, und also auch den Preis zu erhöhen haben. Es ist kaum glaublich, wie viel Geld oft ein solcher Kerl von den geizigsten Leuten durch seine Vorspiegelungen heraus zu bringen weis. Verschiedene dergleichen Beyspiele, werden im 43 und 45 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1791, erzählt.

Vorschlag, zu Beförderung der Reinigung des Landes von Landstreichern und Vagabonden. Es ist in verschiedenen Ländern und Ortschaften, in landesherrlichen Verordnungen wegen fremder Bettler und Landstreicher, befohlen, solche genau zu examiniren, ob sie etwa zu einer Diebes-Rotte gehören möchten; wenn sich aber dergleichen Verdacht gegen sie nicht hervorgebe, sie gleichwohl keine hinlängliche Ursache ihres Aufenthaltes melden könnten, ihnen die Räumung des Landes, bey Vermeidung schwerer Strafe, anzubefehlen.

Wenn nicht mehrere dergleichen Umläufer zusammen angetroffen werden, die sich bey den vorgenommenen besondern Verhören durch ihre Aussagen einander widersprechen, so wird jeder einzelner Landstreicher leicht so schlau seyn, daß man ihn keiner Gemeinschaft mit Diebes-Banden überführt, sondern zu der Art von Müßiggängern rechnen muß, denen die Räumung des Landes bey schwerer Strafe anzubefehlen ist.

Selten wird ein Landstreicher ohne einigen Paß sich betreten lassen. Der Paß ist schon sehr alt — aber der arme Mann hat sehr lange unterweges krank gelegen. Der Paß lautet auf eine ganz andere Route — er hat hundert Ursachen, warum er seinen Weg hat verändern müssen; ein Verwandter ist unterdessen gestorben, von dem er noch etwas erbet; er hat inzwischen Nachricht erhalten, daß es an seinen Professions-Verwandten an dem Orte fehlt, wohin er sich nun begeben will, seine Frau oder ein Kind ist ihm unterweges entlaufen, und er muß sie bey ihren Verwandten wieder aufsuchen, u. dgl. Man befiehlt ihm das Land zu räumen. Aber thut er es? Nein. Vergnügt, daß er sich losgelogen hat, setzt er sein Herumstreichen im Lande fort. Er durchbettelt einige Aemter, wo er vielleicht gar nicht angehalten, oder doch nur sehr überhin befragt wird. Er fällt endlich wieder in die Hände eines Beamten, dem die heilsame Reinigung des Landes am Herzen liegt. Er langet wieder seinen Paß hervor, und erzählt abermahl dieselben Mährchen, womit er sich das erste Mahl los gelogen hat. Eben so macht er es zum dritten und vierten Mahl, und wird sich wohl hüten, zu sagen, daß er schon ein und mehrere Mahl genau befragt, und ihm die Räumung des Landes bey schwerer Strafe anbefohlen sey. Hierdurch bleibt das Land voll Bettler und Landstreicher, und ein solcher Schurke macht zehn Beamten dieselbe Mühe, ein Par Stunden Zeit mit ihm zu verderben, und einige Bogen Papier ohne allen Nutzen voll zu schreiben.

Man verfahre aber gegen dergleichen Landstreicher, der bey den Visitationen der Wirths-Häuser, oder von den Land-Straßen, vorgeführt wird, folgender Maßen. Zeigt er in dem Amte einen Paß vor, der schon alt, oder auf eine andere Route, als

die er seiner Angabe nach reiset, gerichtet ist: so bedeute man ihm, daß er das Land räumen müsse, und befrage ihn, wohin er sich ausserhalb Landes zu begeben Willens sey? Man schreibe ihm sodann unter seinen Paß: Vorzeiger dieses ist heute dato den... hier in N. angehalten worden; und da er vorgiebt, nach N. N. reisen zu wollen, so ist ihm bedeutet, den geradesten Weg über die und die Oerter zu nehmen, sich bey jeder Obrigkeit unterweges zu melden; wenn er sich Krankheit oder anderer Ursachen halber aufhalten oder seinen Weg verändern muß, solches anzuzeigen, widrigenfalls er ausser der Route als ein Vagabond anzusehen ist." Nun kann er seinen Paß nicht weiter zum Herumstreichen gebrauchen. Befindet er sich, wenn er wieder angehalten wird, ausser seiner vorgeschriebenen Route, so kann die Obrigkeit, der er vorgeführt wird, ihn sofort als einen Landstreicher behandeln, ihm seinen Paß abnehmen, mit Gefängniß bestrafen und ausser Land schaffen. Bleibt er auf der Route, und es würde jedem Orts von der Obrigkeit darunter notiret, wenn er da passiert ist, so könnte man bis zum Lande hinaus sehen, ob und wo er sich aufgehalten hat, und er würde genöthiget, sich aus dem Lande zu begeben, oder ohne Vorzeigung eines Passes darin herum zu gehen, und also desto eher für einen nichtswürdigen Vagabonden angesehen zu werden.

Wollten die sämmtlichen Herren Beamten in einem Lande eben so mit den fremden Bettlern und Landstreichern, und deren Pässen zu verfahren belieben, so könnten sie sich einander die Arbeit mit dergleichen Gesindel sehr erleichtern; und es wäre dieses wahrscheinlich eines der besten Mittel, das Land von diesem überhandnehmenden Ungeziefer zu reinigen.

J. C. Heppe encyclopäd. Jahrbuch a. d. J. 1781, S. 16, f.

Königl.

Königl. Preußisches Circulare

an die Unter-Gerichte, wie sie sich bey gehaltenen Visitationen, wegen der Bettler, Landstreicher, und sonst verdächtigen Leute, zu verhalten haben.

De dato Berlin, d. 28 Febr. 1781.

Se. königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben höchstmißfällig in Erfahrung gebracht: wie einige Unter-Gerichte der Churmark, wenn bey gehaltenen Visitationen Bettler, Landstreicher, oder sonst verdächtige Leute aufgegriffen, und ihnen zu der geordneten Untersuchung zugebracht worden, bey solchen Untersuchungen sodann, ungeachtet der in den Instructionen v. 9 Jan. 1725, und 20 Dec. 1730, die in der vom Mylius zum Druck beförderten Sammlung der Edicte, im 2 Th. 3te Abtheil. No. 50, Sp. 135, f. und im 5ten Th. 5te Abth. 1 Cap. No. 58, Sp. 95, f. anzutreffen sind, Behufs solcher Untersuchungen befindlichen Verhaltungs-Vorschrifften mit der größten Sorglosigkeit nachläßig- und pflichtvergessener Weise zu Werke gegangen, und dadurch Gelegenheit gegeben, daß das Land von solchem Gesindel, dessen Spitzbübereyen, Betteleyen, Brandstiftungen und andern Belästigungen es ausgesetzt geblieben, nicht gänzlich gesäubert worden.

Wenn nun Se. kön. Maj. diesem Unwesen nachzusehen durchaus nicht gemeinet sind, je vorzüglicher die Pflicht ist, die hierdurch von solchen Gerichten, zur Erhaltung der innern Sicherheit, die ihre eigentliche Beschäftigung ausmacht, verabsäumet worden: als ordnen und befehlen Allerhöchstdieselben allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, sowohl in Städten als auf dem Lande, Dero Justiz-Aemtern, den Magistraten, Capituls, Adelichen, und andern dergleichen Gerichten, die ihnen obliegende Untersuchungen gegen die bey solchen Visitationen ihnen zugebrachte Bettler, Land-Streicher, Zigeuner, unprivilegirte Glückstöpfer, Riemenstecher, Gaukler, und andere verdächtige Leute, nicht, wie es zum Theil bisher geschehen, mit Schläfr-

igkeit zu betreiben, unbekümmert um den heilsamen Zweck derselben, den Stat von schädlichen, oder doch unnützen Gliedern zu säubern, diese zu bessern, oder doch sich selbst und andere gute Mitbürger vor deren Bosheit zu sichern, dagegen haben sie sich bey solchen Untersuchungen wider dergleichen Leute, der genauesten Sorgfalt in Ausmittelung ihres Gewerbes, bisheriger Lebensart, vorgehabten Verrichtungen, Kenntniß und Theilnehmung von vorgefallenen bekannten Verbrechen, pflichtmäßig zu befleißigen; des Endes müssen sie bey selbigen nicht nur die obengedachte Instruction, aus welchen die jedesmahl nöthigen Erforschungspuncte diesem Umlauf beygefügt sind, zum steten Augenmerk haben, sondern auch, da jeder Vorfall von besondern Umständen begleitet, und solche einem vernünftigen Richter besondere Anleitung geben können, diese mit gehöriger Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit nutzen, und überhaupt alle Mühe anwenden, ihres Orts durch eine kluge Verfahrungsart den heilsamen Zweck zu erreichen. Diejenigen, welche sich hiernach allergehorsamst achten werden, haben sich Sr. kön. Maj. gewissen Gnade zu erfreuen; diejenigen hingegen, welche wider Vermuthen, Allerhöchstdero die Wohlfahrt des Landes unmittelbar beabsichtigende Willensmeinung zu erfüllen, noch fernerhin unbekümmert seyn werden, oder sich wohl gar sollten beykommen lassen, dergleichen oben benanntes liederliches Gesindel, wenn solches aufgegriffen worden, wieder laufen zu lassen, um sich dadurch der Untersuchung zu entziehen, befundenen Umständen nach, des Verlustes der Gerichtsbarkeit, der Entsetzung von ihren Stellen, und anderer verhältnißmäßigen empfindlichen Strafen zu erwarten.

Wonach sich also besagte Gerichte zu achten haben.

Berlin, d. 1 Febr. 1781.

I. Es ist zu untersuchen, und überhaupt bey Reisenden und Einheimischen zu fragen:

1. Nach dem Vor- und Zunahmen?
2. Nach dem Alter des Arrestanten?
3. Woher er bürtig sey?
4. Wer seine Aeltern?

5. Von

5. Von was für Profession er sey, oder was für Hanthierung er treibe?
6. Womit er sich, und sonderlich in den lezten zwey Jahren her, genähret?
7. Ob er verheurathet sey, und Kinder habe?
8. Wer sein Weib (Mann) und Kinder?
9. Wo sich solche aufhalten?
10. Ist der verdächtigen Arrestanten Größe, Gesicht, Gestalt, Haar, Kleidung und andere Kennzeichen anzumerken.

II. Bey Reisenden ist insbesondre zu erforschen und zu bemerken:

1. Ob er einen Paß bey sich habe, da denn zu untersuchen: ob selbiger richtig sey? Ein bloßer Gesundheits-Paß ist nicht hinlänglich.
2. Wie lange er sich an dem Orte, und vorhin an andern, aufgehalten habe?
3. Was er daselbst gethan, und noch zu thun habe?
4. Wie lange er allda zu verbleiben Vorhabens?
5. Mit wem er des Orts gesprochen, und bekannt sey?
6. Von wannen er dahin gekommen, und wo seine ordentliche Wohnstätte oder Aufenthalt sey?
7. Wohin er sich anjezt zu begeben gedenke?
8. Ob er daselbst Bekannten habe? davon einige nahmhaft müssen gemacht werden.
9. Was er an dem Orte, wohin er reiset, zu thun und zu verrichten willens?
10. Wo er sich binnen den lezten 6 Wochen von Zeit zu Zeit aufgehalten, wo er gewesen, und zu was Ende?

III. Bey Einheimischen, die sich eine Zeitlang in der Gegend aufgehalten:

1. Mit wem er des Orts Umgang gepflogen?
2. Was er daselbst während seines Aufenthalts für Gewerbe getrieben?
3. Wie er solches beweisen wolle?
4. Ob jemand wisse, daß er sich des Saufens und Spielens beflissen, oder mit dergleichen Leuten Umgang habe?

5. Ob er sich an verdächtigen Orten aufgehalten, und wie selbige heissen?
6. Wie er die lezten 6 Wochen sein Brod erworben, und wo er sich binnen solcher Zeit aufgehalten?

Berlin, d. 28 Febr. 1781.

Königl. Preuß. Churmärkische Krieges- und Domainen-Kammer.

v. Siegroth. v. Rauschwitz. v. Krosigk. v. Schönfeld. Kornmann. Naumann. Krusemark. Schmidt. Lengnich. Schirmeister. Bartsch. v. Kropff. Böttricher. Kahle. Siebmann. Müller. Heller. v. Gerlach. v. Haerlem.

Im allgemeinen Landrecht für die preuß. Staten, 4 Band, (Berl. 1792, gr. 8.) 2 Th. §. 191 — 195, ist wegen der Landstreicher Folgendes bestimmt:

§. 191. Fremde Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und, wovon sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, wenn bey der Untersuchung ihres bisherigen Lebens-Wandels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens sich hervorthun, über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bey Festungs-Strafe verbothen werden.

§. 192. Finden sie sich dennoch wieder ein, so müssen sie zweyjährige Festungs-Strafe leiden.

§. 193. Nach ausgestandener Strafe werden sie abermahl über die Gränze geschafft; und es wird ihnen lebenswierige Festungs-Strafe auf den Fall der abermahligen Rückkehr angekündigt.

§. 194. Diese Strafe wird an ihnen wirklich vollstreckt, wenn sie sich als Landstreicher zum dritten Mahl in hiesigen Landen betreten lassen.

§. 195. Verstehende Andeutungen und Strafen, (§. 191-194) finden auch alsdann Statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Landen ein Verbre-

chen

chen begangen, und die erkannte zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe ausgestanden hat.

Regulativ des Markgrafthums Ober-Lausitz, das Verfahren wider Landstreicher und auswärtige Bettler, und was dem anhängig, betreffend.

De data Budißin, d. 24 Jan. 1787.

1. Für Vagabonden und Landstreicher sind alle aus andern Provinzen und Landen in das Markgrafthum Ober-Lausitz kommende Personen zu achten, die weder irgendwo ein fixirtes Domicilium haben, noch, wenn sie auch dergleichen außerhalb Landes hätten, ein gewisses und in hiesigen Landen erlaubtes Gewerbe, als Veranlassung ihrer Reisen anzugeben und nachzuweisen wissen, und theils wegen gänzlich ermangelnder, theils unrichtiger und verfälschter Pässe verdächtig sind.

2. Dergleichen Personen soll eben so wenig, als fremden Gemeinen, weder landesherrlich- noch vom churfürstl. Ober-Amte concessionirten Komödianten, Seiltänzern, Taschenspielern, oder auch denenjenigen, so mit Bären, Affen und andern fremden Thieren, Marionetten- und Puppen-Spielen, Raritäten Kasten und Musik, (wovon jedoch die aus dem Erzgebirge kommenden und mit bergämtlichen Pässen versehene Bergleute auszunehmen sind,) auch andern zum Verderben des gemeinen Volks gereichenden Künsten, herumziehen; ingleichem Gauklern, Glücksbüdnern, Würfelspielern, Riemstechern, Zahnärzten, Marktschreyern, Almosensammlern wegen Brand-, Wind-, Wetter- und Wasser-Schäden oder anderer Calamitäten, ingl. für Christen Sclaven, Schiffs-Verunglückten, des Bettelns halber herumvagirenden abgedankten und invaliden Soldaten, türkischen Gefangenen und Zigeunern,

der Eingang in hiesiges Markgrafthum unter irgend einem Vorwand gestattet werden.

3. Unter auswärtigen Bettlern werden sowohl solche, welche gar nicht in dem Markgrafthum Ober-Lausitz geboren und erzogen worden, sondern aus andern Provinzen hereinkommen, und des Almosensammelns sich unterfangen, als auch solche verstanden, deren inländischer Geburtsort und Aufenthalt zwar bekannt ist, welche jedoch nicht daselbst, sondern außerhalb dieses Orts in andern Städten oder Gerichten übern Betteln ergriffen werden; und gehören darunter auch angebliche Abgebrannte, Wetter- und Wasser-Beschädigte, und andere Verunglückte, Mühl-Knappen, Feueressen-Kehrer, Exulanten und Conversi, herumziehende Handwerks-Meister und Gesellen, Siebmacher, Schleifer, Mause- und Maulwurfs-Fänger, Scharfrichter oder Freyknechte, u. dgl., dafern solche zu betteln sich unterfangen.

4. Dieser angezeigten Vagabonden und auswärtigen Bettler halber, liegt

A. den Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten ob, solche an den Gränz-Orten sofort zurückzuweisen und von dem Eindringen ins Land, an den übrigen Orten aber von weiterm Vordringen ins Land abzuhalten, besonders aber das Herumgehen und Almosen-Sammeln, es sey unter was für Vorwand es wolle, nicht zu verstatten, daher an jedem Orte tägliche Bettel-Wachten auszustellen, und deren Anzahl nach der Größe und Umfang des Orts zu bestimmen.

5. Dafern die im 1 und 2 §. nahmhaft gemachten Personen, aller genommenen Maßregeln ohnerachtet, Gelegenheit finden, ins Land zu kommen, so ist denselben weder in den Städten, noch auf dem Lande, irgend einiger Aufenthalt, noch weniger aber das Betteln, und Schaustellen ihrer Künste und die Ausübung ihres unerlaubten Gewerbes, und überhaupt ein mehreres nicht, als die bey der Durchreise gegen richtige Pässe zu gönnende Beherbergung zu gestatten, sowohl

von

von den Obrigkeiten, wo sie sich zuerst betreten lassen, auf den Päſſen dergleichen Leuten jedesmahl der geradeste und kürzeste Weg nach dem Orte außer Landes, wohin sie sich begeben wollen, mit beygefügter Bedrohung außerdem ohnfehlbar zu gewarten habender Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe, wenn sie sich zum zweyten Mahl im Lande, oder auch, bey der Rückreise, außer der ihnen vorgeschriebenen Route betreten ließen, zu bemerken.

6. Würden aber alle dergleichen Leute nicht mit Päſſen versehen seyn, oder über dem Betteln oder auch Herumvagiren, außer der ihnen nach vorigem §. vorgeschriebenen Route, oder über Ausübung ihres unerlaubten Gewerbes, auch nur zum ersten Mahl sich betreten lassen, so sind solche sofort da, wo man sie antrifft, zur Haft zu bringen, worauf wider selbige mit der erforderlichen Untersuchung zu verfahren, solche möglichst zu beschleunigen, und wenn die Sache zur Entscheidung reif, Bericht zum churfürstl. Oberamte mit Beyfügung der Acten zu erstatten, und dessen fernere Bescheidung zu gewarten ist.
7. Wenn in Verfolg der Untersuchung ein oder der andere, so als bloßer Landstreicher eingezogen worden, als Räuber, Dieb, Mörder, oder anderer groben Missethaten verdächtig befunden wird, so hat die inquirirende Gerichts-Obrigkeit auch deshalb mit der Untersuchung wider denselben zu verfahren, und an dergleichen Leuten die durch einzuhohlende Urthel bestimmte Strafen zu vollziehen.
8. Auf gleiche Weise haben die Gerichts-Obrigkeiten die §. 3 beschriebenen auswärtigen Bettler allenthalben anzuhalten, auch wenn ihnen solche von der Miliz, ihren oder fremden Gerichts-Beamten, Dienern und Bettel-Wächtern überliefert werden, ohnweigerlich an- und die etwa habenden Sammlungs-Briefe und Attestate abzunehmen, dieselben sogleich zu vernehmen, und ihnen einige Päſſe nicht zu ertheilen, auch bey Ausstellung der Gunst-Scheine an ihre Unterthanen, die

in der oberlausitzischen Unterthanen-Ordnung v. J. 1689, Art. VIII. enthaltene Vorschrift genau zu beobachten, und solche Gunst-Scheine jedesmahl nahmentlich auf des Orts Herrschaft und Obrigkeit, worunter der Unterthan zu dienen anzeigt, damit selbige nicht zum Herumvagiren und Betteln gemißbrauchet werden, zu richten. Die sich aber über dem Betteln betreten lassen, sind bey dem ersten Mahle mit 8 Tage, bey dem zweyten Mahle mit 14 Tage, bey dem dritten Mahle mit 3 Wochen Gefängniß, jedesmahl bey Wasser und Brod, oder, statt jeden Tag Gefängniß, mit einem Tag Hand-Arbeit zu belegen.

9. Würden dergleichen eingezogene fremde Bettler einen falschen Ort ihres Aufenthalts angeben, Drohungen ausstoßen, sich sonst widerspenstig bezeigen, und gar von der Arbeit oder aus dem Gefängnisse davon gehen, oder sonstiger Verbrechen schuldig und verdächtig seyn, so sind selbige, nach Gelegenheit der Umstände, den Gesetzen gemäß, auch noch zu härterer Strafe zu ziehen, und allenfalls darüber nach Befinden rechtliches Erkenntniß einzuhohlen.

10. Hierbey steht es in einer jeden Gerichts-Obrigkeit Willkür, ob sie solche betretene Bettler und verdächtige Personen, welche in hiesigem Markgrafthum ihren Aufenthalt haben, in vorgedachten Fällen, entweder ihrer ordentlichen Obrigkeit übergeben, und bey derselben Fortschaffung die Begünstigung dahin mit anzeigen, oder selbst vor ihren Gerichten, die Strafe an ihnen vollstrecken, und sie erst nach erlittener Strafe fortschaffen will.

Was aber die Fortschaffung der einheimischen und fremden Bettler anlangt, ist es damit dergestalt zu halten, daß jede Obrigkeit dieselben mit hinlänglicher Bewachung dermaßen ohne Entgeld fortschaffen soll, daß der fremde des nähesten Weges an die Gränze, der einheimische Bettler aber, wo er am ersten an den Ort seiner Heimath gelangen kann, und zwar beyde zuerst an den nähesten Ort, von selbigem aber wiederum bis

zu dem nächstfolgenden, und immer also weiter von Ort zu Ort, ohne Verweigerung und Entgeld, unter Versorgung mit Wasser und Brod unterweges, gebracht werde.

11. Sollten dergleichen verdächtige Leute sich widersetzen, oder in großer Anzahl und Rotten, so wie Zigeuner, Räuber, Diebsbanden u. s. w. beysammen finden, so ist mit Zuziehung der Gerichte, die Orts-Mannschaft aufzubiethen, und sich derselben zu bemächtigen, auch wenn solche Mannschaft allein nicht hinlänglich, durch Läutung der Glocken oder sonst auf andere Art, wie am geschwindesten möglich, die benachbarten Oerter zu Hülfe zu rufen, und dergleichen Gesindel von Ort zu Ort zu verfolgen.

12. Alle und jede Schenkwirthe sind, bey Antritt oder Ueberkommung der Schenk- oder Gast-Nahrung, mit dem, dem höchsten Mandate v. 14 Dec. 1753, wegen Aufsuch- und Entdeck- auch Bestrafung des Diebs- und Räuber-Gesindels, gemäßen Eide zu belegen, und zu dessen Leistung diejenigen, welche solchen noch nicht geschworen, ohne weitern Anstand anzuhalten, und ihnen ein von dem Gerichts-Verwalter und Gerichten, mit Beydrückung des Gerichts-Siegels, unterschriebener Pflicht-Schein, zu ihrer Legitimation bey Militair- und Hofgerichts-Visitationen einzuhändigen.

13. Auch haben die Gerichts-Obrigkeiten, die Gast-Höfe, Schenken und Wirthshäuser fleißig, und wenigstens wöchentlich ein Mahl, die abgelegenen Schenken aber noch öfter, und zwar unvermuthet, bald am Tage, bald zur Nachtzeit zu visitiren, auch dergleichen Visitationen besonders, wenn sich einiger Verdacht ereignet, auf den Dörfern in abgelegenen Häusern, Mühlen und Schäfereyen, auch Wäldern, vornehmen, und wider die daselbst angetroffenen fremden und unbekannten verdächtigen Personen, obigen Vorschriften gemäß, und bey Vermeidung der in nur angezogenem höchsten Mandate gesetzten Strafen, gebührend verfahren zu lassen.

14. Die

14. Die churfürstl. Miliz ist ein für allemahl mit Ordre versehen, nicht allein den Gerichts-Obrigkeiten bey diesen Visitationen, und andern zu Aufsuchung und Verfolgung der Diebe und Räuber zu treffenden Veranstaltungen, den begehrten Beystand ohnweigerlich und ohne Rückfrage zu leisten, sondern auch, ohnerwartet der Requisition der Civil-Obrigkeit, bey sich ereignender Unsicherheit, Detachements und Patrouillen zu Visitirung der Hölzer, Schenken und abgelegenen Häuser, auszuschicken. Es haben daher die Gerichts-Obrigkeiten, wenn sie des Beystandes der Miliz bedürfen, mit dem an jedem nächstliegenden Orte commandirenden Officier zu communiciren, den von der Miliz von selbst ausgeschickten Detachements und Patrouillen aber alle Förderung zu leisten, ihnen die nöthigen Bothen, auch auf ihr Begehren Gerichts-Diener, mitzugeben, die überlieferten verdächtigen Personen aber ohnweigerlich zur Untersuchung anzunehmen, und die Bescheinigung darüber an das Commando auszustellen.

15. Diejenige Gerichts-Obrigkeit, welche den Vorschriften des 4. 5. 6. 8. 9. 10. 13 und 14 §. gegen Landstreicher und Bettler nachzukommen unterläßt, soll auf erfolgte Anzeige jedesmahl mit 5 Rthlr, auch, nach Beschaffenheit der Umstände und der eintretenden Sorglosigkeit, mit 10 und 12 Rthlr., Strafe beleget werden. Würde hingegen eine Gerichts-Obrigkeit, in Ansehung der Diebe und Räuber, in demjenigen, was §. 7 und 11, auch sonst, zur gemeinen Sicherheit verordnet worden, ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, so hat sie der im Mandat v. 14 Dec. 1753 angekündigten Geldbuße von 1, 2, 3 bis 400 Rthlr., und, nach Befinden, der Einziehung der Gerichte, wenigstens auf einige Zeit, zu gewarten, und darüber dem Richter, welcher die ihr zukommende Untersuchung verführet, die Untersuchungs-Kosten zu erstatten.

16. Damit auch dergleichen Nachläßigkeit sich um so eher veroffenbare, soll jeder Richter die bey ihm

zur

zur Untersuchung kommende verdächtige Personen darüber, wo und bey wem sie von Zeit zu Zeit beherberget und geduldet worden, befragen, darüber, da nöthig, weiter Erkundigung einziehen, und, wo einige Connivenz und Nachläßigkeit sich ergiebt, davon beym Ober-Amte Anzeige thun.

Anlangend

17. S. die besondere Obliegenheiten der Gerichte jedes Orts, so sollen dieselben nicht zugeben, daß Weibspersonen, Kinder, oder abgelebte Manns-Personen zu Bettel-Wächtern angestellt werden; fleißige Visitationen der Bettel-Wachten, Wirths-Häuser und Schenken veranstalten und vornehmen; die obbeschriebenen Vagabonden und Bettler, welche ihnen von den Bettel-Wachten zugebracht werden, oder sich sonst betreten lassen, sogleich in gefängliche Haft nehmen, und die Bettel-Vögte, Bettel-Wächter, auch Gerichts-Diener, auf derselben Anhaltung und Arretirung besonders mit weisen, und ihre Bestallungen darauf einrichten; die von andern zunächst gelegenen Orten hergebrachten dergleichen Vagabonden und Bettler unweigerlich bey 2 Thlr. Strafe, und bey Ersatz aller durch die verweigerte Uebernahme verursachten Unkosten, annehmen, und der oben enthaltenen Vorschrift gemäß weiter bringen. Und gleichwie hierbey der Zubringer schuldig ist, an demselben Orte, wo er den Vagabond und Bettler hingebracht, und sich bey alldasiger Herrschaft, Obrigkeit oder Gerichten geziemend angegeben, nebst der mitgegebenen Wache so lange zu warten, bis zur fernerer Fortschaffung und Uebernehmung der Arrestanten nöthige Anstalt gemacht worden; also ist über die von dem Orte, wohin dergleichen Bettler zunächst zu bringen gewesen, verweigerte Uebernahme zuförderst bey dessen Gerichts-Obrigkeit, dafern die dasigen Gerichte und Unterthanen die Annahme verweigert, Beschwerde zu führen, und Abhelfung zu suchen; dafern aber die Gerichts-Obrigkeit nicht gegenwärtig, oder der Beschwerde nicht abgeholfen

fen wird, inzwischen zwar den Arrestanten bey sich behalten, bey der höhern Behörde aber die Verweigerung anzuzeigen, und solche durch eidliche Bestärkung oder sonst summarisch zu bescheinigen.

18. Bey der Untersuchung wider eingebrachte Vagabonden und Bettler ist nach Art des Rügen-Processes mit möglichster Kürze zu verfahren. Die sonst zulässigen Remedia sollen keinen zu der Sachen Verzögerung gereichenden effectum suspensivum haben, sondern allererst nach der zu Beförderung der gemeinen Sicherheit getroffenen Verfügung der obern Instanz mittelst Berichts angezeiget werden. Die Gerichte haben die Untersuchung besonders auch darauf mit zu richten, ob die in Verhaft gekommenen Personen vorher von Wirthen, oder auch andern, so des Herbergens nicht befugt, ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht und Anzeige beherberget werden. Wo sodann von ihnen gegen den Wirth oder Herberger, so eines hierunter begangenen Ungebührnisses geständig oder überführt wird, dafern er unter ihnen selbst steht, der Vorschrift obangezogenen Mandats v. 14 Dec. 1753, §. 4 gemäß zu verfahren, außerdem aber solches Vergehen seiner Gerichts-Obrigkeit zu gleichmäßigem Verfahren unverzüglich anzuzeigen ist.

19. Gegen solche Landstreicher und Bettler, bey welchen sich einiger Verdacht, daß sie andere Bosheiten und Uebelthaten ausgeübt, hervorthut, ist, vor ihrer Loslaßung, nach Beschaffenheit der Umstände, auch dieserhalb mit der Untersuchung zu verfahren, oder wegen deren Aufnahme auf den Festungsbau gehörigen Orts Bericht zu erstatten.

20. C. Die Bettel-Wachten auf dem Lande, sind an jedem Orte täglich auszustellen, und mögen sich davon weder die des Orts sich befindende haus- oder dienstfreye Leute, noch die Unterthanen, wenn sie gleich der Herrschaft tägliche Dienste zu leisten schuldig, ausnehmen, außer daß in Fällen, wenn der die Bettel Wacht habende Unterthan

than keinen Knecht zu Hofe zu schicken hat, derselbe an dem Tage, an welchem er die Wacht hat, der Herrschaft nur Weiber Dienste thut. Diese angestellte Wachten sollen alle oboeschriebene Vagabonden und Bettler, auch sonst verdächtige Personen von der Gränze und vom Orte abhalten, und, so viel an ihnen, solche nicht herein lassen, auch den in des Orts Bezirk betretenen das Betteln weder im Dorfe, noch von Haus zu Haus, gestatten, vielmehr solche sofort in die Gerichte zur weitern Untersuchung ihrer Pässe, Kundschaften, u. dgl. bringen; und, dafern sie sich gutwillig in die Gerichte nicht führen lassen, sondern sich widersetzen und entspringen, solches den Gerichten zu weiterer Veranstaltung unverzüglich anzeigen, und im Nothfalle die übrigen Einwohner und Benachbarten zusammen rufen. Wenn sie hierunter ihre Schuldigkeit nicht beobachten, sollen sie bey jedem Uebertretungs-Fall mit 8 Gr. Strafe beleget werden.

21. D. Allen und jeden Einwohnern in Städten und auf dem Lande, wird hiermit anbefohlen, auf die des Bettelns halber herumgehende aus- und inländische oder sonst verdächtige Personen fleißig Acht zu haben, und Keinem solches Betteln zu gestatten, noch vor den Thüren und auf der Straße, noch in Häusern Almosen zu geben, sondern selbige anzuhalten, und bey der Obrigkeit oder den Gerichten anzugeben.

22. E. Die Gast- und Schenk-Wirthe aller Orten, auch alle andere des Beherbergens berechtigte Personen, ingleichem Hospital-Wärter und Wärterinnen, Müller, Köhler, Pechbrenner, Hirten, und dergleichen Leute, welche öfters von den Städten und Dörfern etwas entfernt wohnen, sollen dergleichen Bettler und Landstreicher, wie sie oben beschrieben worden, nicht auf- und annehmen, noch mit Nacht-Quartier, Lager, Essen und Trinken versorgen, vielmehr, wenn solche Personen bey ihnen einkehren wollen, und sie zur Beherbergung berechtigt sind, ihnen sofort die Pässe abfordern und genau untersuchen;

da

da sie keine Pässe, oder verdächtige, aufzuweisen haben, solches der Gerichts-Obrigkeit oder den Gerichten sofort anzeigen; wenn schon an den Pässen solcher Personen etwas Verdächtiges nicht wahrzunehmen, sie dennoch, außer bey Krankheiten, länger nicht, als einen Tag, beherbergen, überhaupt alle Abende die bey ihnen herbergenden Fremden der Obrigkeit, oder, in deren Abwesenheit, deren Beamten, dem Gerichts-Verwalter, Wirthschafts-Verwalter, Pachter, Jäger, oder wenn deren an einem Orte nicht vorhanden, dem Richter, und wenn der Richter zugleich die Gast- und Schenk-Gerechtigkeit auszuüben berechtiget, dem nächsten Gerichts-Mann anzuzeigen.

Derjenige Gast- und Schenk-Wirth, welcher die bey ihm angekommenen fremden Personen und deren Pässe vorgeschriebener Maßen nicht examinirt, und die einkehrenden nicht meldet, soll, nach Vorschrift des höchsten Mandats v. 14 Dec. 1753, wegen Aufsuch Entdeck- auch Bestrafung des Diebs- und Räuber-Gesindels, mit 10 Rthlr. Strafe, oder 4 Wochen Gefängniß; derjenige aber, der des Herbergens nicht befugt, und dem unerachtet fremde und unbekannte Personen aufnimmt, und ihnen Herberge verstattet, auf jeden dergleichen Contraventions-Fall mit 20 Thlr. Strafe, und wenn er solche zu bezahlen nicht vermögend, mit achtwöchentlichem Gefängniß belegt, und überdies beyde, wenn verdächtige Personen bey ihnen wirklich angetroffen, und wider selbige mit der Untersuchung verfahren worden, zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten angehalten, die Wirthe auch, welche sich dieses mehrere Mahle zu Schulden kommen lassen, mit Untersagung der Gast- und Schenk-Nahrung, oder nach Befinden gar mit dem Festungsbau bestraft werden.

23. Die, Strafe halber, in die Zucht-Häuser aufgenommenen Vagabonden und Bettler, sind daselbst mit Züchtlings-Kost zu versehen, zur Arbeit anzuhalten, auch, im Fall mehrmahliger Betretung, mit

mit dem Willkommen zu belegen. Bey der Wiederentlassung aber sind ihnen 8 Gr. statt eines Zehr-Pfennigs zum nöthigen Fortkommen zu reichen, auch ein schriftlicher Paß, mit Vorschrift des Strichs, so nach der Gränze oder dem Orte der Heimath zu nehmen ist, mitzugeben.

24. Da, nach dem 9ten §. des oberlausitzischen Landes-Criminal-Cassen-Regulativs, die Kosten der Untersuchungen auf dem Lande wider einzelne Landstreicher und Bettler, auch mit falschen und verdächtigen Pässen versehene Personen, aus den Kreis-Criminal-Cassen zu ersetzen sind, so werden besagten Kreis-Criminal-Cassen die eingehenden Straf-Gelder, nebst den, den Vagabonden etwa zugebilligten und aus ihrem Vermögen einzubringenden Geld-Strafen, zu einiger Erleichterung des Kosten-Aufwandes überlassen.

25. Damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so ist dieses Regulativ nicht nur in allen Gerichten anzuschlagen, und von dessen Anschlage den Gerichten und gesammten Communen annoch besonders in dem Gerichts-Kretscham, oder sonst an öffentlicher Stätte abzulesen, sondern es ist auch noch überdies wegen der §. 1 und 2 benannten Leute, die deshalb besonders sub ⊙ gedruckte Nachricht an den Stadt-Thoren, Wirthshäusern und Herbergen zu affigiren, und sind dergleichen Leute von den Gast- und Schenk-Wirthen, auch dem Herbergs Vater und Handwerks-Meister, darauf ausdrücklich zu verweisen.

26. Im übrigen verbleibt es, in Ansehung der einheimischen Armen, deren Versorgung einem jeden Orte obliegt, bey den im höchsten landesherrlichen Mandate wider das Bettelwesen v. 10 Febr. 1731, Cap. 1, enthaltenen Verfügungen unabwendig ꝛc.

Geben ꝛc.

⊙. Zur Nachricht und Warnung wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1. Allen Vagabonden und Landstreichern wird hierdurch angedeutet, das Markgrafthum Ober-Lausitz sofort zu verlassen; widrigenfalls sie bey nächst anzustellender General-Visitation arretirt, und nach Strenge des unterm heutigen Dato publicirten Patents, bestraft werden sollen.

2. Es werden aber im Markgrafthum Ober-Lausitz alle in dasselbe aus andern Provinzen und Landen kommende Personen für Vagabonden und Landstreicher geachtet, und solchergestalt behandelt, die weder irgendwo eine gewisse Wohnung haben, noch, wenn sie auch dergleichen außerhalb Landes hätten, ein gewisses und in hiesigen Landen erlaubtes Gewerbe, als Veranlassung ihrer Reise anzugeben und nachzuweisen wissen, und theils wegen gänzlich ermangelnder, theils unrichtiger und verfälschter Pässe, verdächtig sind.

3. Allen diesen soll eben so wenig, als fremden gemeinen, weder landesherrlich, noch vom churfürstl. Ober-Amte concessionirten Komödianten, Seil-Tänzern, Taschenspielern, oder auch denjenigen, so mit Bären, Affen und andern fremden Thieren, Marionetten- und Puppen-Spielen, Raritätenkasten und Musik, (wovon jedoch die aus dem sächsischen Erzgebirge kommende, und mit bergämtlichen Pässen versehene Bergleute auszunehmen sind,) und andere zum Verderb des gemeinen Volks gereichenden Künsten herumziehen, ingleichem Gauklern, Glücksbudnern, Würfelspielern, Riemstechern, Zahnärzten, Marktschreyern, Almosen-Sammlern wegen Brand-, Wind-, Wetter- und Wasser-Schäden, Mißwachs, oder anderer Calamitäten, ingleichem für Christen-Sclaven, Schiffs-Verunglückte, des Bettelns halber herumvagirenden abgedankten und invaliden Soldaten, türkischen Gefangenen und Zigeunern, der Eingang in dieses Markgrafthum unter irgend einem Vorwand gestattet werden.

4. Wenn

4. Wenn auch einer oder der andere von obernannten Personen sich ins Land einschleichen sollte, so wird jedennoch ihnen weder der Aufenthalt daselbst, noch ihr unerlaubtes Gewerbe auszuüben und ihre Künste zur Schau zu stellen, überhaupt aber niemanden, er sey wer er wolle, zu betteln gestattet; vielmehr sollen diejenigen, die sich über einem von beyden betreten lassen, mit Gefängniß-, oder, nach Befinden, Zuchthaus-Strafe ohnausbleibend beleget werden.

5. Für jede dergleichen aufgehobene Person, welche sich zur Gefängniß- oder respective Zuchthaus-Strafe qualificiret, wird den Land-Reitern, Zoll- und Straßen-Bereitern, Gerichts-Bedienten, Schulzen und Gerichts-Leuten, in so fern nähmlich einer oder der andere die Arretirung verrichtete, oder dabey assistirte, aus der Landes-Criminal-Casse des Kreises, in welchem die Aufhebung geschehen, oder wenn solche unter sechsstädtischer Gerichtsbarkeit erfolgt ist, aus der Stadt-Kämmerey-Casse 1 Thaler gereichet. Signatum Schloß Ortenburg zu Budißin, den 24 Jan. 1787.

Churfürstl. sächs. Ober-Amt im Markgrafthum Ober-Lausitz.

Land-Stube. 1. Diejenige Stube, oder dasjenige Zimmer, worin sich die Land-Stände versammeln.

2. Dasjenige Zimmer, in welchem ein Land- oder Provinzial-Gericht gehalten wird, und dieses Gericht selbst.

3. Dasjenige Zimmer, worin sich ein für die Güter oder Districte auf dem Lande verordnetes Collegium versammelt, und dieses Collegium selbst. So ist die Land-Stube in Leipzig das Collegium der zu des Rathes Land- und Ritter-Gütern verordneten Deputirten.

Land-Stuhl, ein höheres Gericht, dessen Gewalt sich über ein ganzes Land, und die darin befindlichen und von der gewöhnlichen Gerichtbarkeit befreyeten Personen erstreckt. Siehe **Land-Gericht**, im LIX Th. S. 441.

Landstuhl, eine zum rheinischen Ritter-Kreise gehörige freye Herrschaft, Stadt und Berg-Schloß, im Canton Oberrhein, oder in dem sogenannten Wasgau, den Grafen von Sickingen gehörig. Die ganze Freyherrschaft, wozu das Städchen Landstuhl mit 121 Feuerstellen, und einem Bergschlosse, gehört, beträgt an $2\frac{1}{2}$ Meilen in der Länge, und 2 Meilen in der Breite; und hat zur Gränze: die Kurpfalz am Rhein, und nahmentlich das Ober-Amt Lautern, oder Kaiserslautern, das herzogl. zweybrückische Gebieth und das Amt Homburg. Ueberhaupt genommen, ist das Land fruchtbar an allen, in den Rheinländern üblichen Producten. Es wächst Wein und Getreide; es giebt Mandeln, so wie viele Nüsse und Kastanien. Ein erheblicher Fluß bespühlt zwar die Herrschaft nicht, an Bächen aber ist kein Mangel. Auf den Obst- und Garten-Bau legt man sich fleißig, auch bauet man hinlängliche Hülsen-Früchte. Gegen das Amt Homburg zu, ist das Ländchen bergig und waldig; in der Gegend von dem Haupt-Städtchen Landstuhl, und der Kurpfalz zu aber, ist es größtentheils eben. Waldungen giebt es ansehnliche. Von Wildpret findet man Hasen, Füchse, Dachse, Rehe und Hirsche, auch wilde Schweine. Federvieh, als: Aenten, Gänse, Hühner und Tauben ꝛc. werden häufig erzogen; und an wilden Gänsen, Aenten, Beccasinen, Rephühnern ꝛc. ist auch kein Mangel. Die Viehzucht ist mehr als mittelmäßig. Der Acker-Bau wird in den Berg Gegenden meistens durch Ochsen verrichtet. Die Schafzucht verhindert die Holz-Pflege, und noch schädlicher ist die Anschaffung der

Zie-

Ziegen. Bienen hat man an etlichen Orten nach dem Beyspiele, welches die Herrschaft gab, zu ziehen, angefangen. Bey Kieselberg und Hermersberg sind Eisen-Gruben und Eisen-Werke; auch Stein-Brüche sind vorhanden. Es geht eine Post-Straße durch diese Herrschaft, von Worms über Dürkheim an der Hardt, und Kaiserslautern, durch den Ort Landstuhl, nach Hauptstuhl und Zweybrücken. Der Holz-Verkauf überhaupt, so wie Waren von Holz, etwas Eisen, Bau-Stein, Obst, gedörrte Früchte, Vieh, Kastanien, Nüsse, Mandeln und Federvieh, sind die Haupt-Artikel, welche ausgeführt werden; dagegen werden alle andere Waren (Getreide ausgenommen, welches zur Nothdurft gebauet wird,) eingeführt. Der Religion wegen haben Streitigkeiten in der Herrschaft obgewaltet (*); heut zu Tage ist die herrschende Religion, welcher fast alle Einwohner und die Landes-Herrschaft folgen, die katholische; doch giebt es Protestanten daselbst, die auch ihre Kirchen haben. Die Regierung der Herrschaft wird durch die Herren Grafen selbst besorgt, wie denn wirklich keine förmliche Regierung oder Kanzelley, zur Besorgung der Landes-Angelegenheiten vorhanden seyn soll. Ein Ober-Amtmann und ein Secretär besorgen die Jurisdictionalia, denen (auch zur Berathung der Landes-Herrschaft selbst,) ein Consulent beygesellet ist. Ein Rentmeister oder Kastner, nimmt die herrschaftl. Gefälle, Zehenden ꝛc. ein, berechnet sie den Landes-Herren. Unter-Amtleute, Verwalter und Schultheißen giebt es in allen einzelnen Ortschaften der Herrschaft. Der Jagd und dem Forstwesen steht ein sogenannter Ober-Jäger

(*) S. Journal für Statskunde und Politik, herausgeg. von Hrn. Prof. Jaup, und Regier. Rath Crome, 1 Jahrg. (Frf. M. 1792, gr. 8.) S. 664, fgg.

nebst 3 Revier-Jägern oder Förstern, und etlichen Bey Knechten, vor. Die beyden jezigen Herren Grafen besitzen diese Herrschaft gemeinschaftlich. Auf den Schlössern zu Landstuhl und Sauerthal sind Schloß-Verwalter oder Castellane angestellt.

Landstuhl ist übrigens eine freye Reichs-Herrschaft, und behaupten die Herren Grafen von Sickingen in keinem nexu equestri deshalb zu stehen. Die oberrheinische Reichs-Ritterschaft hingegen betrachtet solche als ein collectables Gut, und die Grafen v. Sickingen als reichsritterschaftliche Mitglieder, weshalb vielfältige Streitigkeiten und Processe obwalten.

Im J. 1789, soll die Volks-Menge in der Herrschaft Landstuhl, laut einer vorgenommenen Zählung, bestanden haben, in Seelen.

verheuratheten Personen - - - - -	1102
Folglich 551 Ehen.	
Unverheurathete Personen beyderley Geschlechts über 17 Jahre - - -	491
nähmlich männl. Geschlechts 191.	
weibl. Geschlechts 300.	
Kinder bis 17 Jahre beyderley Geschlechts	1931
Witwen - - - - - - - - - -	150
Witwer - - - - - - - - - -	71
Summe	3715 (*).

Zur

(*) Im Ganzen wäre dann die Volks-Zahl in diesem Ländchen nicht groß, da es doch nach seiner Ausdehnung wohl 3 Quadrat-Meilen halten mag. Auch wäre die Ehen-Zahl geringe, die Fruchtbarkeit der Ehen aber stark genug, und 4 Kinder auf eine Ehe gerechnet werden können, wenn man annimmt, daß unter den erwachsenen unverheuratheten Personen auch noch viele Kinder von noch lebenden Eheleuten stecken. Ueberhaupt muß die Lust zum Heurathen in der Herrschaft Landstuhl nicht groß seyn, wenn man 300 mannbare Mädchen gegen 191 ausgewachsene Jünglinge, und 120 Witwen gegen 71 Witwer zählt. Dies wirft eben kein

Zur Herrschaft Landstuhl gehören: die Stadt Landstuhl; die Pfarr-Dörfer Horbach, Labach, Aurbach und Kirchenbach; die Dörfer Germersbrun, Kieselberg, Honneck, Guitersbach, Hermersbach, Minsidell, und Mertense; das Gut Sauerthal, und 6 einzelne Höfe und Vorwerke.

Die jährlichen Einkünfte, werden auf eine Summe von 17,754 Fl. berechnet.

Land-Stürer, siehe Land-Streicher.

Land-Stuterey, siehe Stuterey.

Land-Suchung. 1. Ein veraltetes Wort, welches die Angel-Sachsen behalten, in Landsocn, migratio populi alicuius; da muß das Land nicht von bewohnten Ländern verstanden werden, das durften sie nicht suchen, sondern von wüsten unbewohnten Ländern, das sie anbauen wollten, welches der erste und Haupt-Zweck vieler Nationen war, aber hernach durch Widerstand der andern zur Invasion ward.

2. Die obrigkeitliche Aufsuchung verdächtiger Personen in einem ganzen Lande.

Land-Syndikus, der Syndikus eines ganzen Landes, oder der Land-Stände, L. Syndicus Statuum Provinciae; in einigen oberdeutschen Gegenden Land-Schreiber.

Land-Tafel. 1. Eine jezt größtentheils veraltete Benennung einer Land-Karte; s. Th. LX, S. 83.

2. Das Archiv eines Landes, der Land-Stände, oder auch nur eines Land-Gerichtes, und das zu dessen Aufsicht verordnete Collegium; doch nur in einigen Ländern.

So ist in Böhmen die Land-Tafel die Kanzelley des größern Land-Gerichtes, wo die Landtags-

kein günstiges Licht auf die Indüstrie und anf den Wohlstand der Einwohner, zumahl da das Land nur ein einziges Städtchen hat. Landleute pflegen doch gern zu heurathen, sobald sie nur sich sicher zu nähren im Stande sind.

Schlüsse und alle öffentliche Handlungen niedergeschrieben und aufbehalten werden.

In dem Fürstenthume Troppau, befindet sich, außer dem Land-Rechte und der Landes-Hauptmannschaft, noch eine fürstliche Land-Tafel.

Die kaiserl. königliche nieder-oestreichische Land-Tafel in Wien ist mit einem Registrator, einem Vice-Registrator und andern Beamten, besetzt.

3. Eine Landes-Matrikel, d. i. ein öffentliches, obrigkeitliches Verzeichniß, worin die Ritter-Güter eines Landes nach ihren Besitzern, Erben, Schulden, u. s. f. verzeichnet werden; ein Verzeichniß, entweder der landtagsfähigen Geschlechter, oder der landtagsfähigen Güter, oder beyder zugleich. L. Tabellae publicae; Commentarius rerum publicarum; Consignatio rerum ad provinciam aliquam pertinentium; auch nur in einigen Gegenden, besonders in Böhmen, wo sie auch das Land-Handels-Buch, in andern Ländern aber nur das Land-Buch genannt wird. In Böhmen nähmlich nennt man Land-Tafel das Catastrum oder Register, darin alle Graf- und Herrschaften, auch adeliche Lehn-Güter und Städte, die eigentlich zur Krone Böhmen gehören, und nach der goldenen Bulle Regnicolae genannt werden, verzeichnet stehen; darunter aber diejenigen, die unter den deutschen Lehn-Hof gehören, nicht zu rechnen sind, indem ein Stück von Meissen, wie auch die Grafen Reußen, die v. Schönburg, das Vogtland ꝛc. zwar römische Reichs-After-Lehen, aber nicht in der Land-Tafel begriffen sind, auch der Krone Böhmen nichts contribuiren. Daher rührt die Benennung Land-Tafel-Gut, d. i. ein Gut, welches dem Königreiche Böhmen einverleibt ist. Im J. 1609 ist von sämmtlichen Ständen beliebt worden, daß die Ausländer, oder die keine Landtafel-

fel-Güter besitzen, weder auf Land-Tagen angenommen werden, noch zu den hohen Reichs-Aemtern gelangen sollen.

Auch in Bayern ist eine solche Matrikel unter den Nahmen der Land Tafel bekannt. Siehe Tafel. Im Würtenbergischen nennt man sie Steuer-Fuß, weil zugleich bemerkt wird, wie viel jedes Gut an ordentlichen Steuern zu entrichten hat. In Pommern ist, aus eben dem Grunde, der Nahme Steuer-Matrikel gewöhnlich. Auch der Nahme Ritter-Matrikel gewöhnlich. Auch der Nahme Ritter-Matrikel ist hin und wieder hergebracht.

Die Landes-Matrikeln lassen sich in zwey Haupt-Classen theilen, indem sie nähmlich entweder auf die Landtags-Fähigkeit, oder auf die Steuern, vorzüglich gerichtet sind. Jene enthalten entweder bloß die Nahmen derjenigen Personen, welche auf Land-Tagen Sitz und Stimme haben (1); oder die Nahmen der landtagsfähigen Güter, ohne zugleich auf die Personen Rücksicht zu nehmen (2); oder sie sind Listen der Guts-Besitzer und Güter zugleich (3). Die zweyte Haupt-Classe kommt mit den Reichs- und Kammer-Gerichts-Matrikeln überein; sie sind nähmlich nicht sowohl Verzeichnisse der Stände, als vielmehr derjenigen Güter, deren Besitzer zur Landes-Casse contribuiren müssen, mit Bemerkung, wie stark das Gut ist, und wie hoch sich der Beytrag beläuft.

Von Rechts wegen sollten Landes-Matrikeln allezeit mit Zuziehung der Landes-Stände, und nicht

(1) Wie z. B. die salzburgische Land-Tafel, bey Lünig von der landsässigen Ritterschaft, Th. 1, S. 1354.

(2) So ist die bayerische Land-Tafel eingerichtet. Langens Bayerische Nachrichten, Th. 1, Abth. 1, S. 2.

(3) Wie z. B. die ostfriesische. S. Brenneisen ostfriesische Landesverfassung, Th. 1, S. 164, fgg.

bloß einseitig, errichtet werden; denn Landes-Herr und Stände sind beyde gleich dabey interessirt. So ist es auch bey Errichtung der pommerischen (4) und holsteinischen (5) Landes-Matrikel gehalten worden. Die östreichische Ritterschaft hat zwar 1679, ihre Matrikel einseitig entworfen, aber doch ihrem Landes-Herrn zur Genehmigung vorgelegt (6). Und dies kann der Landes-Herr mit Recht verlangen; denn so wenig Land-Stände einem Landes-Herrn die einseitige Errichtung einer solchen Matrikel zugestehen würden, eben so wenig hat ein Landes-Herr Ursache, sich eine von der Landschaft errichtete Matrikel aufdringen zu lassen.

Der Zweck der Landes-Matrikel ist eben so verschieden, wie ihre Einrichtung. Bey einigen geht er dahin: zu erfahren, wem auf Land-Tagen Sitz und Stimme gebühre, oder nicht? bey andern: welche Güter landtagsfähig seyn, und welche nicht? Bald will man auch bloß daraus ersehen, wer an den Steuern und Anlagen unmittelbar etwas beyzutragen habe, und nach was für einer Proportion.

Sind diese Matrikeln auf eine gesetzmäßige Art verfaßt, so kann man einen vollgültigen, entscheidenden Beweis daraus führen, daß ein Kloster, Stift, Ritter-Gut ꝛc. zu Sitz und Stimme berechtigt, oder nicht berechtigt, sey; so kann man auch die Landes-Unterwürfigkeit daraus darthun (7), kann die Anzahl und Größe der Güter des Landes daraus erkennen, und

(4) Moser von der teutschen Landstände Landen ꝛc. Buch 2, Cap. 14, §. 3, S. 648.

(5) Lünig, vom landsässigen Adel, Th. 2, S. 1047.

(6) Brenneisen ostfries. Landesverfass. Th. 1, S. 165, merkt an, es sey zwar kein landesherrliches Decret darüber ergangen, man habe sich aber stillschweigend in den Land-Tags-Ausschreiben darnach gerichtet.

(7) *Wehner* Observationes pract. voce Bücher, S. 63.

und das Steuer-Quantum des ganzen Landes sowohl, als auch jeden Land-Standes insbesondre, daraus übersehen. Wollte und könnte jemand indessen erweisen, daß er bey Errichtung der Matrikel entweder gar nicht zugezogen, oder daß irgend ein Irrthum dabey vorgegangen sey, so ist es allerdings billig, nicht sogleich zu zufahren, sondern ihn zu diesem Beweis zu lassen, und abzuwarten, ob und wie er ihn zu führen im Stande sey.

Veränderungen der Güter nach Größe und Qualität, Veränderungen der Guts-Besitzer, endlich auch Veränderungen im Steuer-Fuße können eine Erneuerung und Berichtigung (Rectification) der Landes-Matrikeln nothwendig machen. Dabey wäre unstreitig so zu verfahren, wie bey Errichtung derselben.

Nachricht von einigen Landes-Matrikeln.

Spuren einer alten, im J. 1719 erneuerten Erz-Stift trierischen Landes-Matrikel finden sich in der Specie facti in Sachen von Ortmann — den Niedererzstift Trierischen Clerum, S. 17. 18.

Der Eingang der im J. 1550 erneuerten Erz-Stift cölnischen Landesvereinigung, giebt eine Art einer cölnischen Landes-Matrikel ab.

In Böhmen und Mähren sind alle zu dem Königreich und Markgrafthum gehörige Grundstücke in der Land-Tafel verzeichnet. So oft durch Contracte oder Erbschaft, oder auf andere Weise sich eine Veränderung dabey zuträgt, wird sie darin, mit Beyfügung der Urkunden, angemerkt (8).

Von der tyrolischen Landes-Matrikel giebt Moser, in seinem teutschen Staatsrecht, (Th. 34, S. 367) einige Nachricht.

Von der bayerischen, Lange in den historisch bayerischen Nachrichten, gleich zu Anfange des ersten Theiles.

Von

(8) Ein Mehreres davon, s. in Pütters Handbuch der besondern teutschen Staaten, Th. 1, S. 147, fgg.

Von Kur-Sachsen trifft man eine Art einer Landes-Matrikel, die aber nur eine Privat-Arbeit ist, in Wabst's kursächs. Justizverfassung an. (Beylagen, S. 15.)

Der cleve und märkische Landtags-Abschied von 1661, will den Beschwerden und Unordnungen über die nicht ergänzte und in Richtigkeit gebrachte Matrikel abgeholfen wissen.

Von Ost-Friesland berichtet Brenneisen (9), daß nach Graf Edzard's II. Tode in den Concordaten 1559, Art. 57, zum ersten Mahl von einer Matrikel der Ritterschaft Erwähnung geschehen sey; 1599 und 1620 sey ein Project übergeben, aber nicht vollzogen worden, worauf 1679 die Ritterschaft an die damahlige Vormünderinn Regentinn supplicirt, und derselben einen neuen Aufsatz einer Matrikel übergeben habe, nach welcher man sich auch in den Landtags-Ausschreiben gerichtet habe, ungeachtet kein landesherrliches Decret darauf ergangen sey.

In dem hinterpommerischen Landtags-Abschied von 1654, wurde verglichen: daß aus allen Districten und Städten gewisse Personen zu Colberg ohne ferneres Ausschreiben erscheinen, nebst den kurfürstl. Regierungs-Räthen sich zusammenthun, die Matrikel de a. 1628 revidiren, die Interessenten darüber hören, und nach befundener Beschaffenheit und jeziger Landes-Gelegenheit wiederum auf ein Gewisses reduciren sollten, welches auch unverzüglich ins Werk gerichtet wurde.

In einem das Bisthum Basel betreffenden Reichshofraths-Concluso v. 10 Jan. 1736, geschieht der mit Beyrath der Land-Stände in den Jahren 1700, 1701, 1702, errichteten Landes-Matrikeln Erwähnung, wobey zugleich die schöne Anmerkung gemacht wird, daß eine Flur- und Feld-Vermessung das Haupt-Fundament einer durchgängigen Peräquation und proportionirten Landes-Matrikel sey.

Eine Stift hildesheimische Matrikel v. J. 1481, liefert die 54ste Beylage der Assertio libertatis civitatis Hildesienſis. Die neueste steht in v. Selchow Magazin für die teutsche Rechte und Geschichte, Th. 2, (1783) Nr. 6.

Der

(9) In der ostfriesischen Landesverfass. Th. 1, S. 164.

Der Eingang der im J. 1466 errichteten Vereinigung zwischen dem Dom = Capitel, Ritterschaft und Städten des Bisthumes Münster, kann auch statt einer Matrikel der Land = Stände in dasigen Zeiten dienen.

Im Stift Osnabrück sind, nach Büsching's Angabe, 4 Städte, 3 Flecken, 2 Wiegbolde oder Weichbilde, und überhaupt ungefähr 20000 Feuerstellen in den Schatz-Registern verzeichnet.

Eine salzburgische Land = Tafel v. J. 1728, hat Lünig in seiner Sammlung von der landsäßigen Ritterschaft (10) abdrucken lassen.

Eine Specification der freyen Ritter = Güter in den Herzogthümern Bremen und Verden, steht in v. Selchow Magazin ꝛc. Th. 2, Nr. 9.

Eine braunschweigische Landes = Matrikel v. J. 1545, st. in *Schoppii* Thesauro iuris feudalis (11); und in der Bibliotheca Brunsuic. Luneb. (12) geschieht einer geschriebenen Landes = Matrikel des Herzogthumes Braunschweig, wolfenbüttelschen Antheils, Erwähnung.

Als eine hessische Landes = Matrikel, kann die Unterschrift der Einigung vom J. 1514 angesehen werden.

Die schleswig = holsteinische, im J. 1652 erneuerte Landes = Matrikel giebt Lünig, in seiner Samml. ung ꝛc. (13)

Zu den meklenburgischen Landesmatricular = Sachen gehört dasjenige, was in dem Erbvertrag von 1755 und dessen Beylagen, wegen Ausmessung der Ritter = Hufen verglichen worden ist.

Ein Verzeichniß aller würtembergischen Land = Stände, welche dem Land = Tage 1737 beygewohnt haben, und welches die Stelle einer Landes = Matrikel vertreten kann, hat Moser, in seinem Werke von der teutschen Reichs-Stände Landen (14) abdrucken lassen.

Das in Hempel's Archiv von und für Schwarzburg (1787) befindliche Verzeichniß aller adelichen Ritterwie

(10) Th. 1, S. 1354.

(11) Cap. 1, Sect. 9, p. 735. vergl. mit der Bibl. Brunsu. Luneb. p. 362.

(12) p. 362. (13) Th. 2, S. 1047.

(14) Buch 2, Cap. 5, S. 473.

wie auch aller andern schriftsäßigen Güter und ihrer jezigen Besitzer (15), vertritt völlig die Stelle einer schwarzburgischen Landes-Matrikel.

In den meisten Reichslanden kommen auch Adreß-Bücher, oder Hof- und Staats-Kalender heraus, welche zuweilen so eingerichtet sind, daß man sie statt einer Landes-Matrikel brauchen kann.

Land-Tag, L. Comitia provincialia, Conventus provincialis, Conventus statuum provinciae, Diaeta provincialis; Fr. Diéte, États; Schwed. Herredag, ist eine vom Landes-Herrn berufene Versammlung der Land-Stände, oder der Stände einer Provinz, um über gemeinschaftliche Landes-Angelegenheiten zu berathschlagen, und zuweilen die versammelten Stände selbst; zum Unterschiede von einem Kreis- und Reichs-Tage. Einen Land-Tag ausschreiben. Auf den Land-Tag reisen. Einen Land-Tag halten, im gem. Leben landtagen, Fr. tenir les états. Von Tag, eine Versammlung an einem bestimmten Tage. Ehedem waren die Land-Tage auch unter dem Nahmen der Land-Sprachen bekannt.

Es giebt allgemeine und besondere Land-Tage; auf erstern erscheinen alle Land-Stände, oder werden wenigstens dazu berufen; zu leztern werden nur einige Stände abgeordnet, und diese werden eigentlich Deputations-Tage, Ausschuß-Tage, oder Convocations-Tage, genennt. Dergleichen besondere Versammlungen der Land-Stände können wieder zweyerley seyn; einige Ausschüsse repräsentiren das ganze Land, andere aber bestehen nur aus Deputirten einzelner Classen der Land-Stände, z. B. der Ritterschaft.

Es giebt auch ordentliche und außerordentliche Land-Tage; unter jenen versteht man diejenigen, welche zu der in den Landes-Grundgesetzen bestimm-

(15) 3. Locat. S. 286.

stimmten Zeit, z. B. alle drey oder sechs Jahr gehalten werden; leztere werden wegen besonderer Veranlassungen ausgeschrieben. Ferner findet man gemeinschaftliche Land-Tage, wo die unter mehrern und verschiedenen Landes-Herren befindlichen Stände zusammen kommen, z. B. in Meklenburg, Schwerin und Strelitz. Wenn aber ein solches Land völlig getheilt war, so wie es im herzoglichen Sachsen geschehen ist, da versammelt ein jeder Landes-Herr nur die auf seinen Antheil gekommene Land-Stände; es wäre denn, daß diese sich das Recht gemeinschaftlicher Land-Tage vorbehalten hätten.

Bey diesem wichtigen Gegenstande sind folgende Rechts-Sätze zu bemerken. 1) Das Recht einen Land-Tag auszuschreiben, ist der Landes-Hoheit allein vorbehalten; nur außerordentlicher Weise schrieb der Kaiser einen Land-Tag in Ost-Friesland aus, und nur in gewissen Nothfällen kommen die Land-Stände von selbst zusammen; doch ist alsdann die Versammlung nicht als Land-Tag, sondern als Privat-Convent zu betrachten; s. im LXII Th. S 296. 2) Wann, und wie oft die Landschaft zusammen berufen wird, kommt ordentlicher Weise auf den Willen des Landes-Herrn an; doch kann er das Land weder mit allzu vielen Land-Tagen beschweren, noch diese Zusammenkunft zum Schaden des Landes verzögern. Ueberhaupt aber sind hierbey die Landes-Grundgesetze zu befolgen. Bestimmen diese, daß zu gewissen Zeiten Land-Tage gehalten werden sollen, so ist auch der Regent schuldig, sie zur bestimmten Zeit auszuschreiben; weigert er sich dessen, so kann es ihm, auf erhobene Klage der Land-Stände, von den Reichs-Gerichten anbefohlen werden (*). 3) Das wirk-

(*) So erkannte noch im J. 1776 das Kammer-Gericht, daß die Grafen v. Reuß, auf geziemendes bittliches Ersuchen der

wirkliche Wohlseyn des Landes soll allezeit die Veranlassung der Land-Tage seyn. Bey ausserordentlichen Land-Tagen ist diese Veranlassung noch mehr erforderlich, als bey den ordentlichen Landes-Versammlungen. 4) Nur der Landes-Herr läßt das Ausschreiben an die Land-Stände ergehen. An einigen Orten bekommt ein jeder Land-Stand eine solche Einladung, anderwärts aber ergehen die Ausschreiben überhaupt an die Classen oder Curien. 5) Wenn die Landes-Gesetze keinen besondern Ort der Versammlung rechtlich bestimmt haben, so hängt es vom Gutbefinden des Landes-Herrn ab, wo er seine Stände versammeln will. 6) Zur gesetzten Zeit erscheinen die Land-Stände in der Versammlung. Der Landes-Herr darf nicht nothwendig selbst in eigener Person erscheinen, sondern kann den Land-Tag durch einen Commissär eröffnen lassen; die beschriebenen Land-Stände aber sind in Person zu erscheinen verbunden, wenn sie nicht wichtige Entschuldigungen, z. B. Unmündigkeit, Krankheit, Unsicherheit, Herkommen, Privilegien, u. d. gl. beybringen können. Es versteht sich von selbst, daß die Bevollmächtigten sich gehörig legitimiren müssen, und daß man diese Vollmachten noch vorher untersucht, ehe die Stimmen abgelegt werden. 7) Der Land-Tag wird mit einem feyerlichen Gottesdienste eröffnet. Der Fürst, oder sein Minister, hält sodann eine Rede an die versammelten Stände, welche zugleich im Allgemeinen die landesherrlichen Propositionen, die jedoch hernach noch besonders schriftlich mitgetheilt werden, enthält. Der Land-Marschall, oder der sonst vorsitzende Land-Stand, beantwortet dieselbe in einer Ge-

der Land-Stände einen allgemeinen Land-Tag zu Erledigung der Landes-Angelegenheiten, und allenfalls zu haben vermeinender Landes-Beschwerden unverschieblich ausschreiben sollten.

Gegen-Rede; irgend eine Festivität beschleußt gewöhnlich den ersten Tag. 8) Bey den Berathschlagungen selbst ist der Fürst oder dessen Minister nicht zugegen. In einigen Ländern wird von jeder Classe der Land-Stände in besondern Zimmern deliberirt, in andern aber sind alle Classen auf einen Haufen versammelt; z. B. im Würtenbergischen.

Die gewöhnlichen Gegenstände, welche auf dem Land-Tage vorkommen, sind folgende: Persönliche und Familien-Sachen des Landes-Herrn, nähmlich: Vormundschaften, Erb-Huldigung, Bestätigung der Landes-Freyheiten, u. s. w. Regierungs- und Stats-Sachen, sowohl einheimische als ausländische, je nach dem sich der Land-Stände Rechte weit, oder nicht weit, erstrecken; z. B. im Innerlichen, was die Anordnung und Verrichtungen der landesherrlichen Collegien, die Art die Landes Stats-Geschäfte zu behandeln, betrifft; im Auswärtigen, Bündniß-Sachen, u. s. w. Landschafts-Verfassungs-Sachen, was die Rechte der Land-Stände und Ausschüsse, Land- und Ausschuß-Tage, Verwaltung der Landes-Casse ꝛc. betrifft. Religions- und Kirchen-Sachen, zumahl wenn der Herr und das Land nicht einerley Religion sind; als: die Erhaltung der Landes-Religion, die Verwaltung und Anwendung des Kirchen-Gutes, die Religions-Beschwerden, u. s. w. Gesetze und Ordnungen, neue zu machen oder alte zu erläutern, zu verbessern, abzuändern. Justiz-Sachen, Vermehrung oder Verminderung der hohen und niedern Gerichte, Verschaffung ordentlicher und unparteyischer Justiz, u. s. w. Militär-Sachen; dieses ist bisweilen eine der häufigsten und beschwerlichsten Beschäftigungen bey Land-Tagen, da die Reichs-Stände immer mehr Soldaten haben wollen, und immer mehr Geld und Recruten dazu verlangen, ohne was die Neben-Pun-

cte von Quartier- Servis- und Casernenwesen, von Kriegs-Frohnen, Lagern, Artillerie, Invaliden und viele andere dergleichen Puncte für Beschäftigungen verursachen. Geld-Sachen; dieses ist die allerstärkste Rubrik, und begreift unzählige Titel unter sich, z. B. Kammer-Beyträge, Schulden-Uebernahmen, Präsente für den Herrn, Subsidien und Adjuto für die Gemahlinn, Kinder, Herren und Töchter vom Hause, Reichs- Kreis- Militär- Fräulein- und andere Steuern, Accis, Licent, neue Auflagen, und Erhöhung der alten, Residenz- und Bergbau- auch Straßen-Reparations-Gelder, Kammer-Zieler, Reichstags- und andere Gesandschafts-Kosten. Cameral-Sachen, welche die Verbesserung und Verwaltung der herrschaftlichen Einkünfte, auch die zu solchem Ende etwa neu einzuführenden wirklich schädlichen Finanz-Projecte betreffen; Forst- und Jagd-Sachen; Wildpret-Schaden; Excesse der Forst- und Jagd-Bedienten, Uebermaß in Forst- und Jagd-Frohnen; Eingriffe in derer von Adel und Communen Forst- und Jagd-Gerechtsamen; andere Holz-Sachen; Verödung der Wälder, u. s. w. Policey-Sachen, als: Handlungs- Handwerks- Münz-Sachen, gemeine Ruhe und Sicherheit, Kleider- Hochzeit- Tauf- und dergl. Ordnungen.

Die Art und Weise, wie die Land-Stände in der Versammlung sich beschäftigen, ist überhaupt collegialisch; insbesondre aber ist die Rede entweder von den Verhältnissen unter den Ständen, oder von dem Verhältnisse gegen den Landes-Herrn. Im ersten Falle macht die Mehrheit der Stimmen, der Regel nach, den Schluß; doch kann auch hier die Verordnung des Westph. Frieden, Art. V, §. 52, Anwendung finden. Sind die Stimmen gleich getheilt, so sind alsdann, wenn der Regent keinen unmittelbaren und sonderlichen Vortheil oder Schaden

davon

davon hat, mehrere Gründe vorhanden, welche dem Landes-Herrn das Entscheidungs-Recht beylegen.

Von den Unterhandlungen zwischen den Ständen und dem Landes-Herrn, sagt Moser (*) Folgendes:

1. Man kann die Land-Stände zu keinen bloß mündlichen Handlungen nöthigen, sondern muß ihnen die Freyheit lassen, ihre Nothdurft auch schriftlich vorzustellen, und ihnen schriftliche Antwort darauf ertheilen; obgleich übrigens mündliche Handlungen die Sache allerdings viel mehrers beschleunigen.
2. Man muß den Land-Ständen hinlängliche Zeit lassen, eine Sache zu überlegen, und sich darüber zu erklären, zumahl wenn keine Gefahr auf den Verzug haftet, welche ohnehin kaum jemahls so groß seyn kann, daß man nicht eine oder etliche Stunden, oder einen halben, ganzen oder etliche Tage Zeit dazu vergönnen könnte. Eben so billig ist aber auch, daß die Land-Stände genugsame Zeit auf die Geschäfte wenden, und selbige nicht ohne Noth in die Länge ziehen, um der Diäten und anderer Zuflüsse und Bequemlichkeiten desto länger genießen zu können. In Meklenburg sind ordentlicher Weise 3 Tage zu einer Erklärung gestattet; und wie schnell die Kurpfalz- auch Jülich- und Bergische resp. Commissarien und Deputirten schriftlich, und zwar nicht kurz, mit einander gehandelt haben, ist aus angef. Tractat, B. 5, C. 2, §. 8, zu ersehen.
3. Man kann Bevollmächtigte nicht nöthigen, die Schranken ihrer Vollmachten und Instructionen zu überschreiten, oder auch nur sub spe rati weiter zu gehen; zumahl wenn keine wahre und so große Gefahr vorhanden ist, welche nicht gestattet, neue Instructionen einzuhohlen.
4. Die Freyheit, reden und schreiben zu dürfen, wie es die Umstände erfordern, muß den Land-Ständen ungekränkt verbleiben; sie müssen zwar allerdings sich nicht gegen den der Herrschaft schuldigen Re-

(*) Im Tractat von der Teutschen Reichsstände Landen, B. 2, C. 3, §. 15.

spect vergehen; aber es läuft auch nicht gegen solchen Respect, wenn man die Sachen vorstellt, wie sie seyn, und wenn man gegen böse Minister und andere Rathgeber, oder schädliche Leute sich nahmentlich beschwert.

5. Wenn die landschaftlichen Vorstellungen, so sie den ordentlichen Weg gehen, in üble Hände gerathen, welche dem Herrn die Sache verkehrt, oder mit schlimmen Gutachten begleitet, vortragen, kann man es Land-Ständen nicht verargen, wenn sie sich unmittelbar an des Landes-Herrn Person wenden, und ihm selbst mündlich, oder schriftlich, die Beschaffenheit der Sache vorstellen, ob es gleich selten etwas hilft.

Hinwiederum, wenn gleich die schriftlichen Vorstellungen ordentlicher Weise an den Landes-Herrn geschehen müssen, kann man doch auch den Ständen nicht verwehren, nach Beschaffenheit der Umstände, den Ministern, oder einem oder etlichen derselben, münd- oder schriftlich auf eine beweglich oder ernsthafte Art, zu erkennen zu geben, was dermahlen ihre Pflichten erfordern.

Der Freyherr v. Seckendorf (*) sagt hiervon: Würden aber die Stände in ihrer ersten Antwort auf die proponirten Puncte zweifelhafte, oder gar abschlägige und widrige Meinung führen, so wird ihnen darauf, wie ihre angezogenen Ursachen nicht erheblich scheinen, eine Gegen-Erklärung oder Replik im Nahmen des Landes-Herrn schriftlich zugestellet, darauf sie anderweit, in einer fernern Antwort oder Duplik, sich vernehmen lassen müssen. In wichtigen und verdrießlichen Sachen geräth es oft dahin, daß wohl noch mehr Schriften gewechselt werden, ehe man eines Schlusses einig werden kann; doch pflegt man, um Weitläuftigkeit zu verhüten, nicht gern in weitere Schriften sich einzulassen, sondern durch mündliche Conferenz zwischen des Landes-Herrn Räthen, und allen oder etlichen von den Land-Ständen, die Sachen, darum man unterschiedlicher Meinung ist, gegen einander vor-

(*) Im Fürstenstaat, Th. 2, Cap. 4, §. 13.

vorzubringen, bis entweder nach der Proposition des Landes-Herrn, oder je in andere nützliche Wege, nach dem Rath der Stände, oder der meisten aus ihnen, eine Resolution gefaßt wird, darin denn der Landes-Herr desto behutsamer verfährt, weil solche Landtags-Schlüsse nicht nur die beschriebenen Stände und ihre Hintersassen, sondern seine unmittelbaren Unterthanen, welche wohl den größern Theil des Landes ausmachen, zugleich angehen, und er diesfalls für dieselben mit sorgen und handeln muß.

Ein anders ist den Land-Tag prorogiren, oder prolongiren, oder limitiren, oder zerreissen, oder ordentlich beschließen und beendigen. Ein Land-Tag wird prorogirt, wenn zwar die Stände aus einander gehen, aber zu gesetzter Zeit ohne weitere Einberufung wieder erscheinen müssen. Bisweilen wird der Land-Tag prolongirt, wenn man solchen noch über die gewöhnliche Zeit mit Bewilligung der Interessenten fortdauern läßt. Die Limitation des Land-Tages entläßt die Land-Stände bis auf weitere Einberufung, um alsdann die Sache völlig zu beschließen. Sollten wegen Uneinigkeit, oder um anderer Ursachen, die Interessenten unwillig aus einander gehen, ohne einen Schluß gemacht zu haben, so ist der Land-Tag zerrissen. Ordentlicher Weise wird ein Land-Tag förmlich geschlossen und geendigt, theils durch eine landesherrliche Final-Resolution, theils durch einen Landtags-Abschied, und mit eben den Feyerlichkeiten, welche bey dem Anfange beobachtet sind.

Der Landtags-Abschied, oder Landes-Abschied, L. Recessus comitiorum, ist eine förmlich ausgefertigte Urkunde, in welcher alle auf dem Land-Tage ergangene Beschließungen aufgezeichnet, und mit Siegel und Unterschrift der Interessenten bekräftigt werden. Hierbey ist Folgendes zu bemerken. 1) Der Landes-Herr läßt das Concept verfertigen, und theilt alsdann solches den Land-Ständen zur

Durchsicht mit, ehe dasselbe noch förmlich ausgefertigt wird. 2) Der Landtags-Abschied wird im Nahmen des Landes-Herrn abgefaßt und publicirt; doch wird in solchem die Mit-Einwilligung der Land-Stände erwähnt. Die Ausfertigung geschieht in der landesherrlichen Kanzelley. 3) Es werden mehrere Originalien ausgefertigt, theils für den Landes-Herrn, theils für die Stände. 4) Die Unterschreibung geschieht bisweilen nur von dem Landes-Herrn allein; doch ist es sehr gut und nützlich, wenn auch alle, oder wenigstens ein Ausschuß der Land-Stände den Abschied mit unterschreiben und besiegeln. 5) Es giebt auch Neben-Abschiede, d. i. solche, die man nicht bekannt macht, sondern als geheime Verabredungen zwischen Landes-Herrn und Ständen im Archiv verwahret. 6) Die Bestätigung des Kaisers ist nicht nothwendig, bisweilen aber kann sie sehr nützlich seyn.

Hrn. Häberlin Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, 3 Th. (Lpz. 1793, gr. 4.) S. 139, fgg.

Wo Land-Stände noch einen Theil ihrer ehemahligen Rechte conservirt haben, sind auch Land-Tage üblich (*).

Im Kurfürstenthum Sachsen, sind Land-Tage eine allgemeine Versammlung der Land-Stände von Ritterschaft und Städten, welche der Kurfürst zu Sachsen, als Landes-Herr, durch den geheimen Rath ausschreiben läßt.

Da aus der Geschichte zur Genüge erhellt, daß Deutschland niemahls, auch nicht zu Karl's des Gro-

(*) Ein Verzeichniß der Länder, wo noch Land-Tage gehalten werden, liefert Moser, im Tractat von der Reichs-Stände Landen, Band 7, Cap. 2, S. 1387, fgg.

Großen Zeiten, einen absoluten Monarchen über sich gehabt, sondern eine aus der Monarchie, Aristokratie und Demokratie vermischte Regierungs-Form gehabt hat, so ist desto weniger zu zweifeln, daß, weil das größte Stück der Freyheit darin besteht, daß die wichtigsten Sachen, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, nicht ohne der Stände Rath und Zuthun können beschlossen werden, die Comitia und Zusammenkünfte der Stände ab incunabulis Reipublicae Germaniae herzuleiten seyn; indem gleich anfangs unter Karl dem Großen, als welcher Kaiser die deutschen Reichs-Stände so zu tractiren wußte, wie es der deutschen Völker Hoheit und Freyheit erforderte, sowohl die Comitia vniuersalia als particularia, und auch die Placita Ducum & Comitum, ehe noch die Reichs-Stände das Jus territorii bekamen, im Schwange gegangen sind. Zum Beweis des Alterthumes der Land-Tage, dienen unter andern auch die Capitularia Kaiser Karl's des Großen, beym *Schilter*, im Jure publico, L. 4, Tit. 3, §. 1, p. 351, wo die Worte zu lesen sind: Volumus vt Comes — — — faciamus iustitiam. Ingl. sind die Worte in des Kaisers Rudolph I. Constitution, v. J. 1287, welche 1291 confirmirt wurde, beym *Lehmann*, im Chronico Spirensi, L. 5, c. 10, p. 631, merkwürdig: „Was auch die Fürsten mit des Landesherrn — — „— des Landfriedens"; aus welchen Zeugnissen die Existenz der auch von alten Zeiten her üblichen Land-Tage (denn das bedeuteten damahls die Placita) zur Genüge erhellet. Diese Placita, oder Land-Tage, wurden in generalia, die der Fürst entweder selbst, oder seine Missi und Abgeordneten, hielten, und specialia, welche ein jeder Comes in seinem Pago zu exerciren pflegte, eingetheilet. Bey dieser Regierung oder Landes-Verfassung ist es denn auch hernach, als die Duces und Comites die landesfürstliche Hoheit

und Superioritatem territorialem erlangt hatten, geblieben.

Von den Sachsen ist dieses wegen ihrer Regierungs-Form am meisten zu präsumiren; indem diese Nation anfänglich von 12, oder, nach Anderer Zeugnisse, von vielen Satrapis regieret wurde, welche Satrapae gar füglich mit unsern Landes-Hauptmännern, die ohne Zweifel noch von den alten Sachsen herkommen, können verglichen werden; also, daß diese Regierungs-Form eine Respublica Nobilium oder Status popularis gewesen ist, wo die Adelingi den meisten Respect hatten, und sonst souverain regierten; doch kamen auch die Ingenui, Bürger vom Range, mit in Betrachtung. Wenn Kriege entstanden, erwählten sie einen Herzog, und sobald dieser Krieg sich endigte, ward aus dem Herzoge wieder ein Edelmann; und daher kommt es auch, daß der sächsische Adel so große Privilegia, und sich dabey bisher maintenirt hat. Es hat auch diese Nation ihre Freyheit wider Karl den Großen sonderlich tapfer und eifrig vertheidiget; daher dieser Kaiser, ungeachtet er einen langwierigen und schweren Krieg mit den Sachsen führte, sie doch nicht mit Gewalt zwingen konnte, bis sie sich selbst submittirten, und nach *Cocceji* Bertcht, im Jure publ. p. 54, bey ihrer vorigen Freyheit gelassen wurden. Ob ihnen schon dieser Kaiser Comitia vniuersalia zu halten untersagte, so hat er ihnen doch dieses zugestanden: vt vnusquisque Comes in hoc Ministerio placita & iustitias faciat &c. Als hernach Heinrich der Vogler die Wenden völlig bezwungen hatte, hat er die feindlichen wendischen Land-Güter unter seine sächsische Ritterschaft, mit dieser Bedingung, daß sie allezeit fertig und bereit seyn sollen, bey einbrechender Kriegs-Gefahr zu Pferde zu dienen, ausgetheilt, bey welcher Gelegenheit dann die Sachsen sich in diese obersächsische Lande begeben,

und

und das Markgrafthum Meißen, nebst verschiedenen Graf- und Herrschaften von den Kaisern überkommen haben, folglich diejenige meißnische Ritterschaft, unter erwähntem Heinrich ihren Ursprung genommen hat; daher kein Zweifel ist, daß sie auch ihre alte, ingleichem des ganzen Deutschlandes Regierungs-Form hier eingeführt, und bey wichtigen Sachen sich mit ihren Vasallen besprochen haben werden, indem die Land-Tage in alten Zeiten nicht sowohl in Geld-Bewilligungen, als vielmehr in nöthigen Berathschlagungen zur Beschützung des Landes, bestanden; wobey aber nicht zu läugnen ist, daß der Landes-Stände Anfang vornehmlich auch daher mit rühre, daß die deutschen Fürsten, als sie ihre Lande propria poteſtate erblich zu beherrschen anfingen, dem Adel und Städten diese Freyheit gelassen haben, damit sie sich desto eher ihrer Herrschaft untergeben möchten, welches dann die Nachfolger hernach durch gewisse Verträge mehr und mehr befestigt haben.

Es haben aber die Landes-Fürsten ihre Stände nicht etwa nach den fürstl. Höfen, sondern nach Situation der Lande, convociret, damit es mit eines jeden wenigster Beschwerlichkeit geschehen, und man sich aufs eiligste berathschlagen könnte; wie denn noch von 100 Jahren her bekannt ist, daß die Kurfürsten zu Sachsen die Stadt Torgau, als welche im Mittel des Landes liegt, zu dergleichen Zusammenkünften gern gebraucht haben, und auch die Stände selbst es ihrer Freyheit nachtheilig zu seyn erachteten, ihre Versammlungen und Comitia in den fürstl. Residenzen, oder in einer Festung zu halten, bis endlich, über ein Jahrhundert her, sie sich auch hierzu bequemten. Vor Alters, und ehe noch die Incorporation der Provinzen geschahe, hielt jede Provinz ihre besondere Land-Tage.

Was die heutige Verfassung der Landes-Versammlungen betrifft, so ist zuförderst zu wissen, daß derjenige für einen Land-Stand gehalten werde, welcher entweder in Ansehung seiner Güter, oder aus einem gewissen Privilegio, oder auch aus üblichem Herkommen, Stimme und Stand auf Land- und Ausschuß-Tagen hat; daß also das Recht eines Land-Standes theils etwas personelles, theils auch etwas reelles, folglich aus beyden etwas vermischtes, ist. Und weil bey diesen Landes-Conventen diejenigen erscheinen, welche durch Ablegung des Vasallen-Eides, und Ankaufung oder Besitz gewisser landsässiger Güter, unterthänig werden, theils auch nach Art der Landes-Verfassung gewisse Commoda genießen, als auch ein und andere Onera tragen: so schließen die Publicisten aus diesen angeführten Umständen, daß das Recht bey Land-Tagen zu erscheinen, allerdings ein Zeichen der Unterthänigkeit sey. Daher dann die Kennzeichen eines Land-Standes folgende sind: 1) die Besitzung unbeweglicher Güter, welche schriftsässig sind; denn die Amt-Sassen dürfen nur durch Deputirte erscheinen, wie hernach wird gesagt werden. 2) Stimme und Sitz auf den Landes-Conventen; denn ob zwar nicht zu läugnen ist, daß man in alten Zeiten mehr auf eines Jeden Person und Meriten, als auf seine Güter, gesehen hat, so ist doch nach und nach geschehen, daß die Personen entweder durch der Landes-Fürsten Freygebigkeit, oder sonst aus gewissen Stats-Absichten, mit landsässigen Gütern sind begabet worden, damit der Landes-Herr sowohl desto mehr Versicherung ihrer Treue, als auch desto mehr Beyfall bey Bewilligungen erlangen möge. Das Jus Voti und Sessionis ist eines der vornehmsten Requisiten eines Land-Standes, worauf auch am meisten bey Behauptung dieses Rechtes gesehen wird. Zur Erlangung desselben aber halten Einige dafür,

dafür, daß die Introduction durch den Landes-Fürsten oder Erb-Marschall nicht eben nöthig, sondern es genug sey, wenn er zu Landes-Versammlungen verschrieben, dabey erschienen, auch endlich admittirt worden sey.

Die gesammte Landschaft wird in 3 Classen abgetheilt, deren die erste Prälaten, Grafen und Herren ausmacht, wozu sonst die beyden Universitäten Wittenberg und Leipzig gezogen wurden, welche aber jezt ein apartes Collegium constituiren. Die zweyte Classe formirt die Ritterschaft, und die dritte besteht aus den Städten. Aus diesen zwey leztern Classen werden wieder zwey Ausschüsse, der engere und weitere formirt.

A. Der engere Ausschuß von der Ritterschaft, welcher gleichsam für die Seele der gesammten Landschaft zu halten ist, besteht aus 42 Personen, welche an 2 Tafeln sitzen, und wobey der Statthalter der Balley Thüringen und der Commenthur zu Griffstädt ihre Sessiones und Vota haben. Die andern 40 Personen sind: 5 aus dem Kurkreise, incl. des Erb-Marschalles, welcher hierunter mit begriffen ist; 11 aus dem thüringischen: 6 aus dem meißnischen; 7 aus dem leipziger; 1 aus dem Stifte Wurzen; 4 aus dem erzgebirgischen; 4 aus dem vogtländischen; 2 aus dem neustädtischen. Von diesem engern Ausschusse, werden, an der Abgehenden Stellen, aus dem weitern Ausschusse der Ritterschaft, nach obigen Kreisen andere gewählet, und nach geschehener Denomination von Sr. kurf. Durchl. in Dero hochpreisl. gemeinen Rath dazu confirmiret. Die Anfrage allhier hält der Erb-Marschall als Director. Die Balley Thüringen hat das erste Votum. Wenn aber der Statthalter selbst nicht zugegen ist, so lässet man dieses Votum, dem alten Herkommen nach, durch einen Abgeordneten nicht verrichten, sed vacat, tamen

men sine praeiudicio. Die ordinaire Session des engern Ausschusses der Ritterschaft wird in der Kanzelley in der großen Appellations-Stube gehalten, in welcher auch hinter einem gewissen Verschlage unterschiedene vereidete Schreiber, unter der Aufsicht eines Steuer-Cassiers, sitzen, welche dergleichen und andere erforderte Landtags-Schriften copiren und mundiren.

B. Der weitere Ausschuß, begreift 60 Personen, wobey der Grafen und Herren v. Schönburg Abgeordnete, und die Inhaber der Herrschaft Tautenburg und Frauenpriesnitz mit erscheinen. Die Membra dieses Collegii, und daraus abgehende Stellen oder Personen, werden aus der allgemeinen Ritterschaft und deren Kreise durch den engern Ausschuß denominirt, und hat jeder Kreis darin folgende: 6 der Kurkreis; 15 der thüringische; 9 der meißnische; 10 der leipzigische; 2 das Stift Wurzen; 6 der erzgebirgische; 8 der vogtländische; 4 der neustädtische, und werden die neuen Denominirten gleich bey ihrer Introduction, nach Ordnung der Kreise, auf die lezten Stellen der andern Tafel angewiesen. Es haben aber der Erb-Marschall, die Kreise und das Stift Wurzen, folgende Stellen in den Ausschüssen zu ersetzen, als: der Erb-Marschall, 1 Stelle; der Kurkreis, 11, nähmlich 5 im engern, und 6 im weitern Ausschusse; der thüringische Kreis, 26, als: 11 im engern, und 15 im weitern Ausschusse; der meißnische Kreis, 15, als: 6 im engern, und 9 im weitern Ausschusse; der leipziger Kreis, 16, nähmlich 7 im engern, und 9 im weitern Ausschusse; das Stift Wurzen, 3, als: 1 im engern und 2 im weitern Ausschusse; der vogtländische Kreis, 12, als: 4 im engern, und 8 im weitern Ausschusse; der neustädtische Kreis hat 6 Stellen zu ersetzen, nähmlich 2 im engern, und 4 im weitern Ausschusse.

Was das Directorium in diesen beyden Ausschüssen betrifft, so führt dasselbe bey dem engern Ausschusse, wie auch bey den gesammten Land-Ständen, (wiewohl mit Contradiction der Grafen,) der Erb-Marschall, welche Würde bey dem adel. (jezt gräfl.) Geschlechte Loeser haftet, die eigentlich im Kurkreise angesessen seyn müssen, weil dieser der vorsitzende Kreis ist; und dafern etwa ein Minderjähriger vorhanden ist, so führt an dessen Statt der Geschlechts-Aelteste das Directorium. Es ist auch dem Erb-Marschalle das Archiv der Landschaft, mit allen darin befindlichen Urkunden, jezigen und zukünftigen Original- Ausschuß- Convent- und Deputationstags-Acten, anvertrauet, und er bekommt, zu Haltung eines feuerfesten Gewölbes für dieses Lands-Archiv, jährlich aus der Steuer ein gewisses Quantum oder Miethe a 70 Fl., wie denn auch darüber ein besonderes Inventarium verfertigt ist. Neben diesem sind noch 3 andere Archive, nähmlich des thüringischen, des meißnischen und erzgebirgischen, und des vogtländischen Kreises, anzutreffen. Es werden darin die in dem Haupt-Archive befindlichen Original-Documente und Acta in vidimirter Copie, welche der Erb-Marschall, gegen eines jeden Kreises Bekenntniß, welches in die Haupt-Lade eingeleget wird, ausgestellt hat, verwahrlich beygelegt. Diese Laden werden von einem jeden mit Treue und Fleiß und guter Vorsichtigkeit an einem vor Feuer-Schaden und Gefahr sichern Orte beygesetzt. Im weitern Ausschusse haftet das Directorium nicht auf einem gewissen Geschlechte, wie im engern, sondern es führt dasselbe ein gewisser von Adel, welcher vom engern Ausschusse dazu confirmirt wird, und hat derselbe allezeit an der Seite einen Condirectorem.

Der Städte Ausschuß belangend, so gehören

1. Zum engern Ausschusse: a) Leipzig, im leipziger Kreise, welche das Directorium sowohl hier, als auch unter den gesammten Städten führt. b) Wittenberg, im Kurkreise; c) Dresden, im Meißnischen; d) Zwickau, im erzgebirgischen; und das sind die vier vorsitzenden Städte. e) Freyberg, auch im erzgebirgischen; f) Chemnitz, eben allda; g) Langensalza, im thüringischen; h) Torgau, im meißnischen Kreise.

2. Zum weitern Ausschusse: a) Stadt Annaberg, im erzgebirgischen Kreise, die auch das Directorium führt; b) Weißenfels, im thüringischen; c) Meißen, im meißnischen; d) Eulenburg, im leipziger; e) Hayn, im meißnischen; f) Weißensee, im thüringischen; g) Herzberg, im Kurkreise; h) Schmiedeberg, auch allda; i) Schneeberg, im erzgebirgischen; k) Liebenwerde; im Kurkreise, welche bey den Städten das Jus convocandi haben; l) Marienberg, im erzgebirgischen; m) Plauen, im vogtländischen; n) Neustadt an der Orla, im neustädtischen; o) Weyda, auch im neustädischen; p) Dölitsch, im leipziger; q) Wurzen, auch allda; r) Tennstädt, im thüringischen Kreise; nunmehr auch Sangerhausen, Pirna und Oelßnitz.

Diese beyden Ausschüsse der Städte sitzen in Einem Gemache, doch an verschiedenen Tafeln, beysammen.

Erste Classe der Landschaft.

Zum Collegio der Prälaten gehören: die Stifte oder die Dom-Capitel zu Meißen, Merseburg und Naumburg-Zeitz; und zu den Grafen und Herren: die Grafen zu Schwarzburg, Rudelstadt- und Arnstädtischer Linie, welche zwar durch den mit ihnen getroffenen Vergleich de a. 1699 und 1720 von der Landschaft separirt worden sind, dem aber von den Stän-

den

den beständig widersprochen wird. Ferner gehören zu den Grafen: die Grafen von Mansfeld, Solms, (Sonnenwalde, Wildenfels, Baruth,) Stollberg, (Stollberg, Roßla,) die Grafen von Barby, die aber ihre Session im weitern Ausschusse haben; und die Grafen von Schönburg (*). Diese Prälaten, Grafen und Herren constituiren zusammen ein apartes Collegium. Vormahls, als die Prälaten, Grafen und Herren, in Person bey Land-Tagen sich einfanden, wurde mit ihnen durch Deputirte aus dem engern Ausschusse communicirt; jezt aber, da sie nur durch Abgeordnete zu erscheinen pflegen, hat auch dieses aufgehört. Wie oft und sehr aber sich dieses Collegium, wegen nicht gehöriger Insinuation der Schriften an sie, beschwert hat, und was darauf geantwortet worden ist, kann mit mehrerm aus den Landtags-Actis ersehen werden.

Die beyden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, pflegen sonst zu den Prälaten, Grafen und Herren gezogen zu werden, wie sie denn auch bey der Propcsition, sowohl als dieselben, das Jus votandi haben; ja bey dem Land-Tage 1660, machten sie den Grafen und Herren die Präcedenz streitig, und naheten sich mit unter die Prälaten. Allein, es haben nicht nur die Grafen, sondern auch die Stifte selbst, sich diesem Beginnen dermaßen widersetzt, daß endlich kurf. Durchl. diesen Präcedenz-Streit durch ein Decret, sub dato Dresden, den 13 Apr. 1666, dergestalt haben entscheiden müssen, daß hinführo bey Land-Tagen die Abgeordneten der Universitäten Leipzig und Wittenberg ihre Stellen unter den Prälaten haben und behalten, jedoch, wie bisher, also auch forthin ihre

(*) Hier fehlt noch zulezt Schwarzburg-Ebeleben; hingegen Mansfeld und Barby fallen weg, nachdem dieses Haus 1659, und jenes 1780, ausgestorben ist.

ihre besondere Sessiones und Deliberationes anstellen, und diesfalls zu den Prälaten, Grafen und Herren sich nicht eindringen sollten (*); daher sie auch, diesem Decret zu unterthänigster Folge, von der Zeit an, bis jezt, ein besonderes Collegium (**) constituirt haben.

Zweyte Classe der Landschaft.

Bey der zweyten Classe, und zwar bey der allgemeinen Ritterschaft, ist zu merken, daß ein jeder von Adel, der, vermöge kurf. Decrets, v. 12 März 1530, seine 8 Ahnen von Vater und Mutter beweisen kann, und ein alt-schriftsässiges Rittergut besitzt, bey Land-Tagen sein Votum und Sessionem habe, auch vermittelst eines verschlossenen Befehls convocirt werde; er behält aber nur ein Votum, ob er gleich 2, 3, oder mehr schriftsässige Güter hat und besitzt. Hat aber ein alter von Adel ein neu-schriftsässiges Gut, so kann er zwar auch erscheinen, er genießt aber keine Auslösung, es sey denn, daß in dem dieserwegen ausgebrachten allergnäd. Decrete mit inserirt worden: „Mit Session und Auslösung auf den Land-„tagen" ꝛc. wie mehrmahls zu geschehen pflegt; weswegen die neuen Schriftsassen gemeiniglich ihre Vota andern Schriftsassen committiren. Besitzt aber ein neuer Edelmann ein alt-schriftsässiges Ritter-Gut, und will seine Session nehmen, so ist etliche Mahl geschehen, daß ein solcher via facti aus der Landes-Versammlung gewiesen worden ist; welches aber die hohe Landes-Herrschaft nachgehends improbirt und inhibirt hat, wie das Decret v. 9 März 1692 besagt (***).

Es

(*) Dieses Decret findet man beym *Ziegler*, de iurib. Majest. p. 505.

(**) Nach Horn's Bericht, im Jure publ. p. 703.

(***) Es ist hierbey zu merken, daß, wie jederzeit, zwischen den aus altem Stamm Edelgebornen und neu sich ausgegebenen Adel,

Es ist aber in ältern und mittlern Zeiten das Wort Ritterschaft, wie es izt von dem gemeinen Land-Adel genommen wird, nicht gebräuchlich gewesen, sondern erst in folgenden neuern Zeiten, und zwar zu ihrem Präjudiz, entstanden. Denn sonst hieß alles nur Edelmann, und es war hierin ein großer Unterschied zwischen einem Edelmann und Landsassen, und einem Ritter; indem und ehe noch im 13ten Jahrh. die Adels-

Adel, ungeachtet dieser sich auf erhaltene kaiserl. Diplomata bezogen hat, ein Unterschied gemacht worden ist, so werde derselbe auch bey Convocirung der Land-Stände beobachtet. Denn

1. pflegen diejenigen von Adel zu allgemeinen Land-Tagen verschrieben zu werden, die von alten Zeiten, wegen ihrer inne gehabten Lehn-Güter, mit der Schriftsässigkeit versehen sind.

2. Diejenigen, die von Amts- zu Schriftsassen erklärt sind, auch Sessionem et Votum erlangt haben, scheinen wiederum aus 3 Classen zu bestehen; indem a) ein Theil derselben die Schriftsässigkeit, doch mit der Bedingung und selbsteigenen Beliebung bekommen haben, daß sie nicht auf Landes-Conventen erscheinen wollen; b) theils zwar zu erscheinen und verschrieben zu werden erhalten haben, jedoch die dazu benöthigte Auslösung aus ihren eigenen Mitteln nehmen müssen; c) theils nicht allein zur Session und Votum admittirt zu werden, sondern auch die Auslösung zu haben, vormahls, und noch in neuen Zeiten gesucht und erhalten haben.

Hiernächst werden, vermöge der Landschafts-Erklärung, de a. 1681, und des kurf. Decrets, sub dato d. 15 März 1680, diejenigen, die ihre 8 Ahnen, als 4 vom Vater und 4 von der Mutter, richtig, und also ihren Urältervater zum Ahnherrn, die zuerst geadelt worden, haben verificiren und darthun können; ingl. diejenigen, die bey dem Kurkreise in wirklichen Geheimenraths-Diensten stehen, oder sich darin befunden haben; ferner diejenigen, die als bestallte Obristen commandiret, jedoch dieser ihre Descendenten hiervon so lange, bis sie gleichfalls 4 Ahnen, so adelich, darthun können, ausgeschlossen, bey den Sessionibus admittiret, jedoch, daß der alte Adel gebührenden Vorzug und Vorgangsrecht in Sessione et Voto habe. Wiewohl die alten wohlverdienten Kriegs-Officier hierunter nicht gemeinet sind.

Adels-Briefe aufkamen, einen Landsassen und Edelmann eigentlich bedeutete: der 1) frey, und für seine Person keines andern Knecht war; der 2) ein Land-Gut hatte, daher er ein freyer Eigenthums-Herr war; 3) Knechte und Gesinde unter sich hatte, auch deswegen 4) zu Land-Tagen mitkommen durfte. Ein Ritter oder Miles hieß ein Kriegsmann, oder Kriegs-Bedienter, der an statt seiner Besoldung ein Land-Gut inne hatte, aber nicht Eigenthums-Herr davon war, sondern nur Genießbraucher (Vsufructuarius,) und zwar so lange er seinem Kriegs-Amte vorstand (*). Daß aber nachgehends die adelichen Landsassen, als Glieder des gemeinen Wesens, sich zu Dienern und Rittern oder Militaribus machen ließen, geschahe auf eine gar unvermerkte und geheimnißvolle Art (**). Denn

(*) Ein jeder Landes-Fürst hatte in seinen Landen, nebst den gewöhnlichen vier Hof-Lehnen, auch einige Kriegs-Lehne angelegt, deren aber so wenig waren, daß es kaum der Mühe werth ist, etwas davon zu gedenken.

(**) Denn anfangs 1) suchten einige dadurch die Würde eines Ritters zu erlangen, weil jederzeit die Milites und Serui Nobiles den gemeinen Land-Edelleuten, d. i. wie wir es nennen, und auch die Reichs-Kanzelley es erfordert, die Equites den Nobilibus vorgiengen. 2) Einige haben dem Landes-Fürsten das Dominium directum deshalb aufgetragen, weil ihnen der Landes-Herr dagegen einige Nieder-Herrlichkeiten oder Regalia verliehen hatte, als: die hohen und niedern Gerichte, welche vormahls, wie noch itzt die mittelbare Reichs-Ritterschaft, kein Edelmann auf seinen Gütern hatte, sondern der Landes-Fürst solche durch Grafen, auch Amts-Hauptleute, verwalten ließ; ferner die Jagden, Brücken-, Fähren-, Wege-Geld, Forst-Recht, und anderes, welches alles vordem bey dem Landes-Fürsten war, und von den Adelichen mit dem Ober-Eigenthume oder Dominio directo ihrer eigenthümlichen Güter vertauscht wurde. 3) Andere haben durch die Eigenthums-Verlehnung oder Auftragung der Lehen, die Steuer-Freyheit ihrer Güter gesucht und erhalten, und sind dadurch des beschwerlichen Juris subcollectandi los geworden. Denn in alten Zeiten hat zwar der Landes-Herr mit seinen Tafel-Gütern, welche ihm die Landschaft zu seinem Unterhalte ausgesetzt hatte, sich behelfen müssen; wenn aber die Landschafts-Steuern sollten erhöhet werden, so ist solches mit

Denn anfangs gestattete man den Rittern, als welche nun den Landes-Herren verbunden waren, unter dem Titel der Hof-Statt den Rang über die Landsassen, welche daher Ritter, und dieser ihre adeliche Güter Ritter-Höfe genannt wurden. Nachgehends hatten

mit Bewilligung derselben auf Land-Tagen geschehen; und wenn dieses erfolgte, so hat die Landschaft unter sich eine Austheilung gemacht, und jeder von Adel sein Quantum davon übernommen, aber nachher dahin gesehen, daß er seine Unterthanen durch After-Steuern wieder so hoch anlegte, daß er von ihnen, so viel möglich, übertragen wurde. Bey diesen Bewilligungen mußten sie dennoch auch, obschon in Land-Kriegen, und in welche sie selbst gewilliget hatten, aufsitzen; von allen diesen Steuern aber sind die Lehns-Leute deswegen frey gewesen, weil sie auf ihren Gütern die Lehn-Dienste, gleich einem heurigen Bedienten, hatten, daher der Landes Herr ihnen nicht mit einer Hand ihre Dienste durch des Lehens Genuß bezahlen, und mit der andern durch die Steuern wieder nehmen konnte, eben wie jetzt aus dieser Ursache die Civil- und Kriegs-Bedienten meistens mit dem so genannten Kopf-Gelde verschont zu werden pflegen. Damit nun diese Freyheit an den Land-Adel komme, so hat derselbe den Schluß gefaßt, dem Landes-Herrn seine Güter gleichfalls zu Lehen zu machen, den Ueberrest aber, welchen die Unterthanen von dem Land Adel pachtweise inne hatten, deren Steuern zu überlassen; und dieses ist der Unterschied unter Lehnritterguts- und steuerbaren Erb-Hufen; daher noch jetzt der holsteinische Adel für die Steuern und das Hufen-Geld stehen muß, weil er nähmlich seine Güter in dem alten Stande für Erb und Eigenthum gehalten, und niemahls zu Lehen aufgetragen hat. 4) Andern hat man, eines Verbrechens halber, die Lehnbarkeit aufgelegt, und das Eigenthum weggenommen. 5) Einigen andern hat der Landes-Herr Geld für die Eigenthums-Verlehnung und Uebernehmung der Ritter-Pferde, auf eigenthümliche Güter vorgeschossen. 6) Andere haben, insonderheit in den Stiften, durch die Lehens-Auftragung das ewige Leben, zeitlichen und ewigen Segen zu erhalten gesucht. 7) Oefters haben auch die prätendirten Eigenthümer dadurch einen Proceß mit dem Landes-Herrn zu Ende gebracht, wenn sie pro redimenda vexa das Eigenthum an denselben überließen. Aus diesen Gründen sagen die, der deutschen Sachen kundigen Rechtsgelehrten einmüthig, daß die Lehne in den deutschen Provinzen Feuda oblata, oder aufgetragene Lehne seyn; mithin vor dieser Oblation alles in Deutschland, was der Adel besessen hat, in erb- und eigenthümlichen Stücken bestanden habe.

die Milites und Equites wegen ihrer Ritter-Dienste, und daß sie ohne Sold dienen mußten, keine Beschwerung an Steuern, und andern Abgaben; dahingegen die Landsassen, wenn sie dem Landes-Herren auf dem Land-Tage eine Bewilligung gethan hatten, solche an Gelde und andern Lieferungen abführen und doch auch, obschon nur in Land-Kriegen, und in welche sie selbst gewilliget hatten, aufsitzen mußten, da denn viele Edelleute, um ihre Güter von den Steuern und Lasten zu befreyen, dem Landes-Herrn solche zu Ritter-Lehn auftrugen. Dadurch gewann der Landes-Herr das Ober-Eigenthum; aus Landsassen wurden nur Beneficiarii und Kostgänger des Landes-Herrn, und es konnte jener diese bald einer Felonie beschuldigen, und ihres Beneficii verlustig machen. Der Ueberrest der Landesleute bestand aus etlichen wenigen, die sich bey allen Anlagen dem Willen und Befehl ihres Landes-Herrn überlassen mußten.

Von dieser Ritterschaft sitzt, bey Zusammenkünften, jeder Kreis nach seiner Ordnung an einer absonderlichen Tafel, als: 1. der Kurkreis; 2. der thüringische; 3. der meißnische; 4. der leipziger; 5. der erzgebirgische; 6. der neustädtische; und 7. der vogtländische. Die Membra oder Stände selbst beobachten in Sessione unter sich keinen Rang, sondern es sitzt ein jeder nach Gelegenheit und Belieben. Jeder Kreis hat seinen Directorem und Condirectorem, welche ihren Sitz beständig in der Mitte der Tafel haben. Die amtsässige Ritterschaft wird durch die Amtleute, auf dieserwegen aus der Landes-Regierung an sie ergangenen Befehl, convociret, erscheint auch nur durch Deputirte. In der Landtags-Ordnung ist zwar §. 3 enthalten, daß die Amtsassen zwey oder drey ihres Mittels zu Land-Tagen abschicken und bevollmächtigen sollen; allein, nachdem bisher

nur

nur höchstens zwey aus Einem Amte erschienen sind, will es nun pro lege, consuetudine & obseruantia introducta genommen werden, daß deren nicht mehrere zu admittiren seyn.

Dritte Classe der Landschaft.

Was die dritte Classe der allgemeinen Städte betrifft, so sitzen dieselben, erwähnter Maßen, nach den Kreisen, pflegen aber in Ansehung des Directorii, Voti, Sessionis und Circulorum keine Ordnung zu halten, sondern bey jedem Land-Tage nach den Orten sich zu ändern und zu alterniren.

Bey dem Land-Tage 1718, stehen sie also verzeichnet:

I. Im Kurkreise. 1. Kemberg. 2. Niemeck. 3. Zahne. 4. Pretsch. 5. Jessen. 6. Schweinitz. 7. Seyda. 8. Schlieben. 9. Gräfenhainchen. 10. Schönewalde. 11. Brehna. 12. Bitterfeld. 13. Prettin. 14. Ubichau. 15. Brück. 16. Wahrenbrück. 17. Belzig.

II. Im thüringischen Kreise. 1. Thomasbrück. 2. Eckardtsberge. 3. Freyburg. 4. Mücheln. 5. Lauche. Bey andern Land-Tagen sind auch die Städte Kindelbrück und Sangerhausen erschienen.

III. Im meißnischen Kreise. 1. Pirna. 2. Oschatz. 3. Bischofswerda. 4. Königstein. 5. Ortrant. 6. Stolpen. 7. Neustadt im Amte Hohenstein. 8. Senftenberg. 9. Lommatzsch. 10. Belgern. 11. Radeberg. 12. Mühlberg. 13. Dippoldiswalde. 14. Dommitzsch. 15. Rabenau. 16. Gottleube. 17. Schilda. 18. Berggieshübel. 19. Hohenstein. 20. Schandau. 21. Sebnitz. 22. Wehlen. 23. Dohna.

IV. Im leipziger Kreise. 1. Borna. 2. Colditz. 3. Geithen. 4. Laußig. 5. Waldheim. 6. Leißnig. 7. Hartha. 8. Rochlitz. 9. Geringswalde. 10. Grimme. 11. Düben. 12. Döbeln. 13. Mügeln. 14. Zörbig. 15. Pegau.

V. Im erzgebirgischen Kreise. 1. Aue. 2. Schlettau. 3. Scheibenberg. 4. Neustadt bey Schneeberg.

5. Zöblitz. 6. Mitweyda. 7. Crimmitschau. 8. Johann-Georgenstadt. 9. Stollberg. 10. Elterlein. 11. Frankenberg. 12. Buchholz. 13. Tharandt. 14. Roßwein. 15. Siebenlehn. 16. Sanct Katharina bey Buchholz. 17. Alten Geißing. 18. Neustadt bey Oberwiesenthal. 19. Thum. 20. Altenberg. 21. Jestedt. 22. Geyer. 23. Glashütt. 24. Eybenstock. 25. Oederan. 26. Wolkenstein. 27. Ehrenfriedersdorf. 28. Zwönitz. 29. Zschopau. 30. Rossen. 31. Schwarzenberg. 32. Schellenberg.

VI. Im vogtländischen Kreise. 1. Gefell. 2. Oelßnitz. 3. Adorf. 4. Markneukirchen. 5. Pausa.

VII. Im neustädtischen Kreise. 1. Auma. 2. Triptis. 3. Ziegenrück (*).

Was nun die Landes-Versammlungen selbst betrifft, so werden allgemeine Land-Tage ordentlicher Weise, alle sechs Jahr, als so lange die Landes-Verwilligungen sich zu erstrecken pflegen, oder wenn eine neue Landes-Regierung angeht, gehalten. Ausschuß-, Deputations-, Convent-Tage aber werden alsdann gehalten, wenn unter währender Landes-Verwilligung wichtige Dinge vorfallen, die keinen Aufschub leiden, oder auch andere Sachen bey Land-Tagen unerörtert geblieben sind, und werden ordentliche Ausschuß-Tage alle zwey Jahr gehalten. Wenn nun der Landes-Herr sich wegen eines gewissen Tages und Ortes, wann und wo allgemeine Landes-Versammlungen und Ausschuß-Tage gehalten werden sollen, entschlossen, auch vorher wegen der Ursachen, Zeit und Ort, vermöge des brüderlichen Haupt-Vergleiches, mit den Herren Vettern communicirt hat, so ergehen aus der hochlöbl. Landes-Regierung, mutatis mutandis, gedruckte Ausschreiben an einen jeden Schriftsassen von Prälaten, Grafen und Herren, Ritter-

(*) Neuerlich sind hiervon Sangerhausen, Pirna und Oelßnitz in den weitern Ausschuß, im vogtländischen Kreise aber Schöneck zu den allgemeinen Städten hinzu gekommen.

Ritterschaft, Städten und Universitäten, um persönlich zu erscheinen; dabey denn, wenn eine Ausschuß-Versammlung angesetzt ist, zween von Adel aus jedem Kreise, so im engern Ausschusse der Ritterschaft befindlich sind, sowohl als der vorsitzenden Stadt jeden Kreises, aus dem hochpreisl. geheimen Rathe Commission aufgetragen wird, daß die von Adel die ausser den Ausschüssen befindliche Ritterschaft, auf einen gewissen Tag in eine nahmhafte Stadt zusammen verschreiben, und dieselben dahin veranlassen sollen, damit gedachte gemeine Ritterschaft Vollmacht und Gewalt ertheile, die Landes-Bewilligung stattlicher zu verrichten, und nach Befinden dasjenige, was die hohe Landes-Herrschaft verlangt, zu bewilligen. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit den Städten, da die vorsitzende Stadt jeden Kreises, vermöge habender allergnädigster Commission, die gesammten Städte solchen Kreises in eine gewisse Stadt zusammen beruft, da dann die ausser den Ausschüssen befindlichen Städte den Ausschuß-Städten ebener Maßen Vollmacht geben, ihrentwegen die Landes-Bewilligung zu thun, und das allgemeine Beste zu observiren. Die Ausschreiben selbst schickt man in die Aemter eines jeden Kreises; von dannen aus werden sie denen, die Schriftsassen sind, eingehändiget, die Amtsassen aber werden in ein jedes Amt, darein sie gehören, durch die Amtleute erfordert, ihnen das Ausschreiben notificiret, und ein Exemplar desselben zugestellt, damit also ein jeder sich darnach zu richten habe. Bisweilen aber, nach Gelegenheit, und damit die Auslösungs-Kosten ersparet werden, bleibt das Erfordern nach, und werden dem Schrift- und Amtsassen die Ausschreiben zugeschickt. Die Herren Vettern aber pflegen in ihren Landes-Portionen ihre Unterthanen, vermöge des angeführten freundbrüderlichen Haupt-Vergleiches, selbst aufzulegen,

auf bestimmte Zeit und Ort, dem üblichen Herkommen nach, bey dem angesetzten Land-Tage zu erscheinen, und nebst den kurf. Ständen und Unterthanen die Landes-Nothdurft bedenken und beschließen zu helfen. Auf vorgedachte Ausschreiben nun erscheinen bey Land-Tagen (denn bey Convent-Tagen geschieht es nicht,) die Schriftsassen persönlich, die Prälaten und Grafen aber durch Deputirte; dergleichen auch die Städte thun, da, nach Gelegenheit einer großen Stadt, 2, 3, auch wohl mehr Personen abgeordnet werden; die Amtsassen aber schicken aus jedem Amte 2, oder 3 von Adel, mit Vollmacht. Diese nun, sobald sie ankommen, müssen sich sofort bey dem Marschall-Amte und Erb-Marschall melden, und es wird der Tag ihrer Ankunft alsdann notiret. Darauf wird ihnen am Tage der Eröffnung der Proposition und Publication zuvor angedeutet, wo sie sich, nach abgewartetem Gottesdienste zu versammeln haben. Diese Proposition enthält des Landes-Herrn Nothdurft, und was er sonst anzubringen hat, und wird vorher, ehe der Land-Tag herbey kommt, im geheimen Consilio nothdürftig und nach allen Puncten wohl erwogen, dafern man sich auch eines Gewissen verglichen, ordentlich abgefasset, dem Landes-Herrn vorgetragen, und wenn Derselbe gänzlich hierin mit einstimmig ist, daß nichts mehr dabey zu erinnern ist, in der kurfürstlichen Kanzelley 6 oder 7 Mahl rein umgeschrieben, aber nicht unterzeichnet und besiegelt. Es wird auch diese Proposition, vermöge des freundbrüderlichen Haupt-Vergleiches, Dero Herren Vettern ihren abgeschickten Räthen, ehe sie geschieht, communiciret; dabey sie dann, wie auch bey den übrigen Vorbringen, so viel sie und ihre Unterthanen hierunter mit interessirt, ihre Erinnerung thun. Dieser Proposition Eröffnung geschieht, bey allgemeinen Land-Tagen, ordentlicher Weise in Gegenwart

des

des Landes-Herrn (*) auf einem gewissen Sahle im kurf. Schlosse, da dann das Ober-Hof-Marschall-Amt zuvor sämmtlich und ordentlich die Stellen und den Ort anweisen lässet, und haben die Prälaten und Deputirten aus den drey Stiften ihre Session innerhalb den Schranken zur rechten Hand des Thrones, und der beyden Universitäten Abgeordnete unweit davon, die Grafen und Herren aber zur linken Hand, den Prälaten gegenüber. Ausserhalb den Schranken zur rechten Hand, stehen die von der Ritterschaft, und linker Hand die städtischen Deputirten. Wenn sie dann nun, nach angehörter Predigt (**), alle zugegen

 sind,

(*) Denn es muß bey allgemeinen Land-Tagen gewöhnlich der Landes-Herr selbst mit zugegen seyn; daher, als bey dem Ausschuß-Tage 1680 der Kurfürst wegen der Pest nicht zugegen seyn, auch die Versammlung in Dresden nicht gehalten werden konnte, so baten die Stände in der Verwilligung, daß solches zu keiner Nachfolge angezogen, vielmehr nach Endigung der Plage, die Landes-Handlungen in hoher Gegenwart des Kurfürsten möchten gepflogen werden.

(**) Nach §. 6. der unten vorkommenden Land- und Ausschuß-Tags-Ordnung, wird, bey Eröffnung des Land-Tages eine ordentliche Landtags-Predigt, nebst absonderlichen auf des Land-Tages Verrichtungen abgefaßten Gebet, gehalten, welcher die gesammte Landschaft beywohnt. Die bey Eröffnung des von Sr. kurf. Durchl. zu Sachsen, im J. 1793 ausgeschriebenen allgemeinen Land-Tages, am Feste der Erschein. Christi, d. 6 Jan. 1793, in der kurf. evangelischen Hof-Kirche zu Dresden, von dem kursächs. Oberhof-Prediger, Kirchenrathe und Oberconsistoriali, Hrn. D. Reinhard gehaltene, und in dems. J. zu Dresden, auf $3\frac{1}{2}$ Bog. in 8. im Druck herausgekommene Predigt, ist wegen ihres Inhaltes merkwürdig. Das Thema, welches der Hr. Vf. abgehandelt hat, sind: die schönen Hoffnungen, die das Vaterland unter dem Einflusse eines ächten christlichen Gemeingeistes fassen darf. Er will erstlich diesen ächten christlichen Gemeingeist beschreiben; hernach die schönen Hoffnungen zeigen, die das Vaterland unter dem Einflusse desselben fassen darf; und endlich einige Folgen, in Beziehung auf die gegenwärtigen Umstände, daraus ableiten. Unter dem Gemeingeiste überhaupt kann nichts anders verstanden werden, als die allgemein verbreitete lebhafte Theilnehmung an der öffentlichen Wohlfahrt, nach welcher Jeder mit allen seinen Kräften an derselben arbeitet, und sie höher

sind, so erscheint der Landes-Herr mit seinem Hof-State in schönster Galla, bey klingendem Spiel, setzt sich auf einen von rothem Sammet zubereiteten Thron; worauf der Geheime-Raths-Director oder Kanzler den Antrag ungefähr also macht: „daß der „Landes-Herr ihr gehorsames Erscheinen in Gnaden ver-„merke, mit fernern Vermelden, was Ihn zu solcher Ver-„sammlung verursachet, bezieht sich auch auf die schriftli-„che Proposition, und begehrt, sie wollten solche, wie sie „würde vorgelesen werden, anhören, mit Fleiß erwegen, „auch wenn ihnen dieselbe zu Handen gestellet würde, noth-„dürftig

her achtet, als seine eigene. Dieser Gemeingeist kann nun nirgends thätiger, reiner, oder freyer von unedlen Absichten, und theilnehmender seyn, als in einem State, dessen Bürger wahre Christen sind, die durch die Lehre Jesu von ihren Pflichten unterrichtet, zur Beobachtung derselben aufgefordert, und durch Verheißungen unausbleiblicher angenehmer Folgen angereizet werden, in der wahren Tugend, zu welcher auch die Erfüllung der Forderungen gehört, die das Vaterland an sie machen kann, täglich zu wachsen. Die Gründe hiervon sind folgende: In einem solchen State fühlt sich jeder als Bürger; da ist jeder auf seinem Platze, und nach seinem Berufe für das öffentliche Wohl unaufhörlich geschäftig; da zieht jeder dieses Wohl dem seinigen großmüthig vor; da handelt jeder darum so, weil er durch die Würde eines Bekenners des Evangelii dazu verpflichtet ist. Von den schönen Hoffnungen, die das Vaterland erwarten kann, wenn es unter dem Einflusse des christl. Gemeingeistes steht, sind die allgemeinsten und vorzüglichsten: Sicherheit von außen, und die Achtung anderer Völker; Ordnung und Ruhe im Innern; eine ruhig fortschreitende Verbesserung seiner Verfassung, und mithin auch immer zunehmender froher Genuß des Lebens. Die Folgen, die nun hieraus, in Beziehung auf die gegenwärtigen Umstände, abgeleitet werden können, sind: 1. Zufriedenheit mit der Verfassung des Vaterlandes, durch die so viel Gutes möglich gemacht wird, wenn jedes einzelne Glied desselben sich als Christ beträgt; 2. Ehrfurcht, verbunden mit Liebe, gegen den Landes-Fürsten, dessen Regierung für das Vaterland so wohlthätig ist; und 3. Ueberzeugung, wie nothwendig es sey, daß ein christlicher Gemeingeist in den Berathschlagungen herrschen müsse, die zum Besten des Vaterlandes angestellet werden. Ein zweckmäßiges Gebet für den Regenten und das ganze Vaterland, schließt diese vortreffliche und der dermahligen Lage der Dinge so angemessene Predigt.

„dürftig darüber consultiren, und, wie treuen Unterthanen „gebühre, mit gutem Rath und williger That bezeigen.“ welches alles in diese Reden förmlich und kürzlich mit Gegenerbiethung kurfürstlicher Gnade, dadurch zu aller Treue anzureizen, angebracht wird.

Darauf wird die Proposition von dem geheimen Secretario öffentlich verlesen, und sodann das erste Exemplar den Grafen und Herren, das zweyte den Prälaten, das dritte den Universitäten, das vierte der Ritterschaft, und das fünfte den Städten zugestellet. Der Erb-Marschall thut alsdann die Gegenrede, darin er dem Landes-Herrn, in der Landschaft Nahmen, unterthänigsten Dank, von wegen geschehener Convocation abstattet, mit dem Erbiethen, alles dasjenige zu contribuiren, was zu des Landes-Herrn Wohlfahrt gereichen möchte. Sodann begiebt sich der Landes-Herr, unter vorigen Solennitäten, wieder zurück, und die Land-Stände nehmen gleichfalls ihren Abtritt. Als bey dem Land-Tage 1716 Se. kön. Maj. und kurf. Durchl. nicht zugegen, sondern wegen anderer Angelegenheiten in Pohlen bleiben mußten, wurden aus den beyden Ausschüssen, ingl. von Prälaten, Grafen und Herren der allgemeinen Ritterschaft, und Städten, Deputirte ernennet, welche im Geheimen Consilio erschienen, und die Proposition empfiengen, dabey der geh. Rath v. Zech den Antrag that, und als ein ganz besonderes und einziges Beyspiel anführte, daß dergleichen auch 1459 in Leipzig geschehen sey, da Herzog Albrecht wegen der kaiserl. Krönung in Aachen hätte seyn müssen.

Bey Ausschuß-Tagen aber wird den erforderten Ständen die Proposition folgendergestalt ausgestellet. Sonntags nach geendigtem Gottesdienste, versammelt sich der engere Ausschuß der Ritterschaft in der größten Appellations-Stube, wo der ordentliche Ort ihrer Consultationen bisher gewesen ist, und der Erb-Marschall

schall deputiret, zu Abhohlung der Proposition, zwey aus dem engern und zwey aus dem weitern Ausschusse der Ritterschaft; hierzu kommen die Abgeordneten der vorsitzenden Städte, als: Leipzig, Wittenberg, Dresden und Zwickau. Wenn nun die Herren Geheimen-Räthe durch den Secretarium haben ansagen lassen, daß die Deputirten sich in dem hochpreisl. Geh. Consilio zu Empfahung der Proposition einfinden sollten, so begeben sich diese acht Deputirte von der Ritterschaft und Städten in das Geheimeraths-Gemach zur linken Hand; rechter Hand aber stehen die Landtags-Deputirte, und alsdann thut der Kanzler im Nahmen des Landes-Herrn den Vortrag; und wenn solcher bald zu Ende ist, überreicht der Secretarius dem Directori oder vorsitzenden Geheimen-Rath die Proposition, welcher dieselbe an den ersten adelichen Deputirten ausstellt, dieser aber die Antwort auf den geschehenen Vortrag, im Nahmen der versammelten Stände, verrichtet. Wenn dieser Actus geendigt ist, begeben sich die Deputirten wieder in den engern Ausschuß der Ritterschaft, thun Relation von der Verrichtung, und geben dem Erb-Marschalle die Proposition in zwey Exemplaren, davon dieser eines behält, das andere aber den Abgeordneten der Städte zustellt. Dafern auch ein und andere Postulata in der Haupt-Proposition vergessen worden sind, pflegen dieselben den Ständen in einer Bey-Proposition eröffnet zu werden, dergleichen bey den Ausschuß-Tagen 1679 und 1715 geschehen ist, wiewohl bereits bey dem Land-Tage 1660 die Stände baten, daß sie künftig mit Bey-Proposition möchten verschonet, und das gesammte Anliegen in die Haupt-Proposition gebracht werden. Nach gehaltener Proposition wird dieselbe, sowohl bey der Ritterschaft, als auch den Städten, abgelesen, und sodann ad dictaturam gebracht. Wenn

auch

auch noch weiter mit den Ständen zu conferiren ist, muß solches vor dem Geheimen Consilio geschehen; daher auch, als bey der Landes-Versammlung im J. 1660, den Ständen, vor etlichen deputirten Räthen zu erscheinen, zugemuthet wurde, sie sich dessen geweigert, und dargethan haben, daß sie, vermöge der Observanz, in Abwesenheit des Landes-Fürsten vor niemand, als dem Geheimen Consilio zu erscheinen, berechtigt wären.

Unter währender Landes- oder Ausschuß-Versammlung darf keiner der Stände nach Belieben abreisen, sondern, dafern einer oder der andere sich weg zu begeben erhebliche Ursache hat, müssen sie sich zuvor bey dem Erb-Marschall anmelden, welcher sie darauf in den engern Ausschuß fordern läßt, wo sie, nach Befinden, Erlaubniß erlangen; sie müssen aber dabey angeloben, mit allen demjenigen, was beschlossen und gewilliget wird, gleichfalls zufrieden zu seyn; sie müssen auch alsobald ihre Beurlaubung und Zurückkunft dem Ober-Hof-Marschall-Amte zur Nachricht melden.

Was nun das Recht der Stände in Ansehung ihrer Votorum anbetrifft, so meinen zwar Einige, sie hätten bloß ein Votum consultativum; allein, zu geschweigen, daß die Stände, bey verschiedenen Land- und Ausschuß-Tagen, unterschiedene Postulata in Unterthänigkeit bey den Landes-Herren verbeten haben, und daraus keinesweges ein Consilium voluntatis, sondern allerdings necessitatis, zu inferiren ist, so ist wohl ihr Votum decisivum und der besondere Regard, welcher von hoher Landes-Herrschaft auf ihre, der getreuen Stände, Vota und Consilia gemacht wird, hauptsächlich aus den Deliberandis selbst zu erlernen; indem ja, nach dem alten Herkommen und den Privilegien, mit den Ständen die allerwichtigsten Handlungen, darin Salus Principis & Populi

ver-

versiret, vorgenommen werden, oder doch vorzunehmen sind. Es werden nähmlich bey diesen Landes-Versammlungen, Sachen in Deliberation gezogen, welche 1. den wahren Gottesdienst; 2. Erhaltung des Ministerii, der Kirchen, Akademien und Schulen; 3. gute Gesetze und Ordnungen; 4. christliche Polizey; 5. Handlungen des Rechts und der Gerechtigkeit; 6. Mildthätigkeit gegen die Armen; 7. Erhaltung des allgemeinen Friedens, und Abwendung aller von außen drohenden Kriegs-Gefahr; 8. Contributionen, Steuern und andere Anlagen; 9. das Münzwesen, Manufacturen, Commercien, u. dgl.; 10. die hohe Person des Landes-Herrn, dessen Familie, gesammte Hofhaltung und Bediente, auch ganze Regierung, sodann 11. der Ritterschaft, und 12. der Städte Angelegenheiten, betreffen.

Da sonst vorher an Land-Tagen die Stände nach ihren Classen in verschiedene Häuser vertheilt waren, und auf den lezten solche auf dem neustädter Rathhause in Dresden zusammen kamen, so war der von 1775 der erste, welcher auf dem großen neugebauten Land-Hause auf der pirnaischen Gasse, dessen Geschichte, architektonische Beschreibung und Eintheilung im Art. Landschafts-Haus vorkommen wird, gehalten wurde.

Was das Verfahren bey den Landtags-Versammlungen anbelangt, so ist dasselbe aus den Actis selbst am besten zu ersehen; unterdessen ist davon Folgendes zu merken. Ehe und bevor die Deliberationen angefangen werden, wird zuvor die Ersetzung der binnen der Zeit durch Todesfälle oder freywillige Resignirung der vacant gewordenen Stellen, im engern und weitern Ausschusse der Ritterschaft, als welche nur personell sind, und mit Abgang der Personen exspiriren, zu Stande gebracht. Bey den Deliberationen und Sachen selbst wird jede abzuhandelnde

Mar-

Materie bey Land- und Ausschuß-Tagen von dem engern Ausschusse der Ritterschaft durch den Erb-Marschall in Pleno an die zu dem Ende erforderten Abgeordneten der vier vorsitzenden Städte, Leipzig, Wittenberg, Dresden und Zwickau, gebracht, welche solches ad referendum annehmen, und sich sodann zu den Abgeordneten der Städte begeben, ihnen des engern Ausschusses und der Ritterschaft Gedanken eröffnen; und nachdem von den maioribus der Schluß gemacht worden ist, wird derselbe durch die Abgeordneten der vier vorsitzenden Städte dem engern Ausschusse wieder communicirt. Ist nun solcher dessen Meinung conform, so wird die Materie in eine Schrift von dem Directorio der Städte gebracht, den Abgeordneten vorgelesen, und wenn solche approbirt worden ist, bey dem engern Ausschusse der Ritterschaft übergeben, welche nach Befinden eins und das andere einrückt, und den Städten zur Nachricht wieder communicirt. Bey diesem modo consultandi ist zu bemerken, daß er so ganz noch nicht richtig ist, sondern es wird darüber controvertirt, weil außerdem der engere Ausschuß von der Ritterschaft und die Städte ein Conclusum machen könnten, welches dem ganzen Lande nachtheilig wäre. Wenn nun obiges alles beliebet worden ist, so giebt der engere Ausschuß dem weitern der Ritterschaft, welcher allemahl zu Conferenzen etliche Personen ihres Mittels dahin abordnet, Nachricht von dem, was mit den Städten abgehandelt worden ist. Zulezt wird auch mit der allgemeinen Ritterschaft daraus communicirt, welche ihr Bedenken und Meinung durch etliche ihres Mittels dem engern Ausschusse mündlich und kürzlich hinterbringen läßt. Darauf wird, nach abermahl gepflogenem Rathe, ein einhälliger Schluß gefasset, und alsdann weiter den Grafen und Herren durch zwey adeliche Deputirte aus dem engern Ausschusse, dafern die

Gra-

Grafen und Herren selbst gegenwärtig sind, eingehändiget. Weil aber heut zu Tage dieselben nicht mehr persönlich erscheinen, so hat auch dieses cessirt. Den Prälaten und Universitäten aber wird dieser Schluß durch der Landschaft Schreiber übergeben, oder er wird von ihnen selbst abgefordert. Wenn diese ihr Bedenken gleichfalls schriftlich eröffnet haben, wird die concertirte Sache mundirt, und an den Secretarium, an das hochpreisl. Geheime Consilium zu überbringen, gegeben.

Wofern aber die Ritterschaft mit den Städten differ ent ist, und sich nicht vereinigen kann, so werden die Meinungen der Ritterschaft und der Städte in besondern Passagen der Schrift inserirt, oder es separiren sich beyde Corpora von einander, und jedes trägt in einer besondern Schrift dem Landes-Herrn seine Nothdurft unterthänigst vor, und erwarten gnädigsten Ausspruch darüber; wie solches in puncto des Brau-Wesens auf dem Lande und andern bürgerlichen Nahrung, so den Städten zum Nachtheil auf den Dörfern getrieben wird, insonderheit bey dem Land-Tage 1687 geschahe.

Bey diesen Deliberationen kommt es hauptsächlich auf vier Haupt-Schriften an, nähmlich: die Präliminar-Schrift, die Bewilligungs-Schrift, den Abschied, und die kurfürstlichen Reversales.

1. Die Präliminar-Schrift, ist die erste Schrift, welche von den Deputirten des engern und weitern Ausschusses, auch der Städte, dem Landesherrn übergeben zu werden pflegt, und wird aus den, von den Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten in dem engern Ausschusse, so bald als möglich, nach angehörter Proposition eingegebenen Präliminarien und Gravaminibus gefertiget, mit angehefteten allerunterthänigsten Bitten, denselben, wo möglich, bey währendem Land-Tage abhelfliche Maße

zu

zu geben. Dabey aber pflegt allemahl deliberirt zu werden, ob eine dergleichen Präliminar-Schrift zu verfertigen, und darin der Landes-Herr um Remédirung der das Land drückenden Gravaminum anzuflehen sey? welches dann insgemein approbirt wird, weil zum Theil von einem Landes-Convente zum andern dergleichen Gravamina unerörtert zurück bleiben, theils auch neue Beschwerden, welche die Unterthanen außer Stand setzen, die bewilligten Abgaben zu entrichten, anwachsen. Doch werden auch diese Gravamina nicht jederzeit alle zugleich in einer förmlichen Präliminar-Schrift übergeben, sondern theils in einer Beylage bey der Haupt-Bewilligungs-Schrift mit angeführt, und um deren Erledigung gebeten, theils auch der Haupt-Bewilligungs-Schrift selbst an einem schicklichen Orte inserirt.

2. Die Bewilligungs-Schrift an sich selbst, wird alsdann gefertiget, wann zuvor der engere Ausschuß mit den andern Collegiis conferirt, und sich vereinigt hat, diese darauf ihre Particular-Bewilligungen dem engern Ausschusse eingesendet haben, welcher dann aus diesen Particular-Bewilligungen eine Haupt-Bewilligungs-Schrift aufsetzt, und des Landes Zustand beweglich vorstellt, und daß man sich gern mit einem mehrern hätte heraus lassen wollen, wenn das Vermögen des Landes solches verstattete, dabey contestiret, und um einen allergnädigsten Abschied, und gewöhnliche Reversales, davon jederzeit ein Concept beygefügt wird, allergehorsamst bittet. Diese Bewilligungs-Schrift wird durch gewisse Deputirte von den beyden Ausschüssen der Ritterschaft, ingleichem den vier vorsitzenden Städten, dem Landes-Herrn, wofern er gegenwärtig ist, selbst, wenn er aber abwesend ist, dem Geheimen Consilio übergeben. Ist nun der Landes-Herr mit den Landes-Bewilligungen zufrieden, so wird die bewilligte Summe ac-

ceptirt, und darauf der Abschied, und die Permission nach Hause zu reisen, ertheilt. Wofern aber der Landes-Herr noch eine mehrere Bewilligung verlangt, wird solches in einer anderweiten Schrift den Ständen angezeigt, und dieselbe dem Erb-Marschalle, oder sonst einigen Deputirten des engern Ausschusses der Ritterschaft zugestellt; darauf weitere Deliberation gepflogen, und, wenn es des Landes Zustand trägt, ein mehreres bewilligt wird. Es ist auch bisher einige Mahl von einigen Herren Directoribus der hohen Collegiorum an die engern Ausschuß-Personen mündlich Andeutung in Landes-Sachen geschehen; allein, es haben die Stände, weil es wider das Herkommen ist, nach welchem bey Landes-Conventen alles schriftlich abzuhandeln ist, sich darauf nicht einlassen wollen, bis sie dazu schriftliche Veranlassung bekommen.

3. Der Abschied wird alsdann ertheilt, wann der Landes-Herr mit der Bewilligung zufrieden ist. Die Publication des Abschiedes geschieht bey allgemeinen Landes-Versammlungen, wenn der Landes-Herr gegenwärtig ist, eben mit solcher Solennität, und auf solche Art, wie bey Eröffnung der Proposition geschehen ist. Ist er aber abwesend, so ertheilt das Geheime Consilium den hierzu Deputirten den Abschied in zwey Exemplaren auf die Art, als oben bey Einhändigung der Proposition gemeldet worden ist. Bey Ausschuß-Tagen, Deputationen und andern kleinen Zusammenkünften, wird der Abschied allemahl aus dem Geheimen Consilio gegeben.

4. Die kurfürstlichen Reversales folgen zulezt auf den Abschied, als welchem sie beygefügt sind, welche der Kurfürst für sich und im Nahmen seiner Herren Vettern ausstellt; wie denn auch noch zuvor Kurfürst Johann Georg I. dergleichen für sich und im Nahmen seines Herren Bruders, laut Revers,

d. d.

d. d. Torgau am 22 März 1612, und andere mehr, ingl. Kurfürst Christian II., vermöge Reverses, d. d. Torgau, d. 25 Sept. 1609, eigenhändig unterschrieben, und mit angehängtem großen Insiegel ausgestellt haben, so hernach von den Ständen in die Landschafts-Lade verwahrlich beygelegt wird. In diesen Reversalien macht sich der Landes-Herr gemeiniglich folgender Puncte wegen verbindlich: „1. Daß er sich „solche Verwilligung nicht von Recht oder Pflicht, oder „als erblich, anmaßen wolle, dieselbe auch ihren Nachkommen an allen ihren Privilegien keinen Abbruch oder „Schaden bringen solle; auch instehender Verwilligung „über keine andere Steuer und Auflage auszuschreiben, „noch auch durch militarische Execution dasjenige, was „nicht bewilligt ist, einzutreiben, sich von einigen Menschen bewegen zu lassen; und ob solches von ihnen abgeschlagen würde, oder sie sich dazu gleich nicht verstehen „wollten, so sollen sie damit wider ihren Eid und Pflicht „nicht gehandelt haben, noch ihnen oder den Ihrigen zu „einigen Ungnaden gereichen. 2. Auf einige in- und ausländische Waren, außer der jezigen Zölle und Geleite, „nichts zu legen. 3. Keine Schulden zu machen, und „ohne der Landschaft Rath kein Geld aufzunehmen, noch „den Einwohnern einige Schulden zuweisen und aufdringen zu lassen. 4. Die Steuer als ein von der Kammer „separirtes Collegium bleiben zu lassen, und durch Kammer-Befehle, der Steuer-Instruction de a. 1661 zuwider, den Einnehmern nichts zu zumuthen, noch zu Bestellung der bey dem Steuerwerke vacirenden Stellen ein „und andere Person wider ihren Willen und Befriedigung „aufzudringen, auch der Landschaft an Denomination „und Ersetzung der ihnen bey der Ober-Steuer-Einnahme eingeräumten vier Stellen keinen Eintrag zu thun. „5. Keinen ohne Vorwissen der Stände von den bewilligten Steuern zu eximiren. 6. Mit den Wildfuhren und „Gehägen es bey den Reversalien, sub dato Torgau, „d. 19 Sept. 1601, und d. 24 Jan. 1605, ingl. bey Kurf. „Christian II. Triplic, sub dato d. 19 Sept. 1609, und „den Landtags-Abschieden 1659, und d. 14 Apr. 1666, „allenthalben bewenden zu lassen, auch niemanden an seinen beliehenen und zu Recht hergebrachten Jagden eini-

„gen Eintrag zu thun, oder thun zu lassen. 7. Ohne der „Landschaft Bewilligung keine Werbung, Kriegs-, Bünd„niß-, Religions-Händel, Veränderung der Steuern „vorzunehmen, die Lande zu versetzen, zu verpfänden, „oder durch Testamente und andere Disposition, Tausche „oder Vergleich, zu zertrennen oder zu alieniren. 8. Kei„nen der Räthe oder Diener zu gestatten, daß sie sich un„terstehen, Ihn, den Kurfürsten, dahin zu bewegen, die „Landschaft und Unterthanen nicht zu hören, ungehört „per Decreta zu bescheiden, oder den Landtags-Abschie„den und Reversalien entgegen zu handeln, sondern viel„mehr dergleichen Leuten keinen Zutritt zu gestatten, sie „alsobald abzuweisen, auch diejenigen, die hierzu Anlaß „gegeben haben, in kurfürstlichen Diensten nicht zu dul„den, vielweniger aufzunehmen. 9. Dafern Er, der „Kurfürst, diesem Revers zuwider handeln würde, solle „die Landschaft an ihre jezige Bewilligung keinesweges „gebunden seyn. 10. Wolle der Kurfürst die Landschaft „bey der einmahl erkannten und bekannten Religion und „Libris Symbolicis schützen, und am allerwenigsten, was „wider diesen Revers aus dem westphälischen Frieden in „diesem Puncte angezogen werden könnte, oder möchte, „sich dem entgegen bedienen, vielmehr mit Ernst dagegen „steuern, wehren, auch 11. die Landschaften bey ihren „Freyheiten und Gerechtigkeiten handhaben, und die „Städte bey ihren hergebrachten Regiments-Verfassun„gen und Commun-Gütern lassen. 12. Dafern auch „vom Kurfürsten wider ein und andere Puncte, vornehm„lich aber die Religion betreffend, etwas vorgenommen, „verordnet, oder dabey verharret würde, so solle der „Landschaft gethane Bewilligung alsobald gänzlich verlo„schen und nichtig seyn, solches auch ihnen zu einigen Un„gnaden nicht gereichen, vielweniger sie damit wider ihre „Pflicht und Eid gehandelt haben. 13. Alles dieses soll „auch auf die Ritterschaft und Städte des Stiftes Mei„ßen und Wurzen, laut der ihnen sub dato Dresden, „d. 18 Apr. 1666 ertheilten gnädigsten Resolution, ver„standen, und sie bey der gewöhnlichen halben Trank„Steuer gelassen werden. 14. Dafern auch ein oder an„derer Kreis oder Ort durch Märsche, Einquartierungen „und Still-Lager sollte in Schaden gesetzt werden, so solle „auf der Landschaft geschehenen Vergleich und Vorschlag

„eben-

„ebenmäßige Sublevation und Beyhülfe den Beschädig-„ten geschehen, und dazu vom Kurfürsten geholfen werden.“ In den folgenden Reversalien, insonderheit denjenigen, welche bey dem Land-Tage 1669 und 1700 ausgestellet wurden, ist ein und anderes, nach Beschaffenheit der damahligen Zeiten, noch hinzu gethan oder sonst verändert worden.

Nach erhaltenem Abschied, werden ungefähr sechs von Adel aus allen Kreisen, und dazu aus jeder der vornehmsten Städte eine Person, erkieset; denenselben übergeben die Ober-Steuer-Einnehmer die Rechnungen der bewilligten und eingelaufenen Steuern. Diese werden nach Nothdurft durchgegangen, und wenn sie richtig befunden sind, so werden die Ober-Einnehmer, solches geheim bey sich bleiben zu lassen, erinnert. Hierauf werden, der Stände Bewilligungs-Schrift und Abschied gemäß, die bewilligten Steuern, Quatember und Pfennige von der Ober-Steuer-Einnahme ausgeschrieben, wobey dann jeder Kreis sein gewisses Quantum beyträgt, auch kein Kreis von dem andern übertragen wird, und zur Collection der Herren Vettern Landes-Portionen, ingl. die Stifte mit gezogen werden. Gleichfalls schreiben, dem freundbrüderlichen Haupt-Vergleiche gemäß, die Herren Vettern in ihren Landes-Portionen dasjenige, was verwilligt und durch ein Ausschreiben angeordnet ist, aus. Es geschieht aber die Einbringung der erwähnten Steuern von den Unter-Obrigkeiten, die das Jus subcollectandi haben, und wird ihnen solche Einbringung von der Ober-Einnahme angedeutet. Es dürfen aber diese Unter-Obrigkeiten in puncto der Reste, vermöge der Landtags-Handlungen und Abschiede, nicht stehen noch haften, wie solches die Ausschußtags-Acta de a. 1679, fol. 13, mit mehrerm bezeugen. Die Ausschreibung und Exaction der übrigen Prä-

stationen besorgen diejenigen Collegia, wohin solche gehören.

Was endlich die Auslösung betrifft, so pflegten vor Alters die Land-Stände vom Hofe aus gespeiset zu werden, 1631 aber ist ihnen eine Auslösung verordnet worden (*). Die Auslösung erhielten sie anfangs aus der Rent-Kammer; 1660 aber, als damahls der Kammer solches unmöglich fiel, wurden zuerst etliche Pfennige auf jedes gangbare Schock, als eine Zulage dazu ausgeschrieben, doch ohne Präjudiz, und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß es in künftiger Zeit nicht zur Consequenz sollte angezogen werden. Das übrige und meiste aber wird aus dem Mittel der Steuer, und zwar aus Land- und Trank-Steuer, bestritten, wie davon die Landtags-Acta de a. 1660, fol. 158, fgg., und andere, mit mehrerm besagen; dabey ist es noch bis jezt geblieben, und es bekommt zur täglichen Auslösung der Erb-Marschall 6 Gulden. Diesem sind vor Alters 360 Gulden, als ein jährlicher Zins von einem im Gute Pretsch stehenden Steuer-Capital, zur Besoldung gereicht worden; nachdem aber solches Capital zur Kammer gezogen wurde, baten im J. 1661 die Stände, daß er seine Besoldung aus der Fleisch-Steuer-Casse bekommen möchte, wie davon die Landtags-Acta 1661, fol. 771, und 1662, besagen. Einer vom engern Ausschusse bekommt täglich 4 meißn. Gulden; einer vom weitern, 3; ein Director und Condirector der Kreise von der Ritterschaft, auch 3; einer von der Ritterschaft, 2 meißn. Gulden; von den Städten hat der geringste 1 meißn. Gulden. Es werden aber die Auslösungen der Stände bey Land-Tagen nach den Pferden gerechnet, wie aus dem der Landtags-Ordnung angefügten

(*) Nach dem Zeugnisse Müller's in Annal. Saxon. S. 435.

fügten Verzeichnisse, wie solches am Land-Tage im J. 1716 ausgemacht worden ist, zu ersehen ist.

Land- und Ausschuß-Tags-Ordnung.

Decret an die Landstände, die Publication der neuen Land- und Ausschuß-Tags-Ordnung betreffend.

Nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kiovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des h. röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Dero in dem leztern Landtagsabschiede v. 14 Jun. 1722 beschehenen allergnädigsten Vertröstung zu Folge, die neue Land- und Ausschußtagsordnung nach vorgängiger Erwegung derer bey damahliger allgemeinen Landtagsversammlungen von Einer getreuen Landschaft übergebenen unvorschreiblichen Erinnerungen nunmehro vollends einrichten lassen: so haben höchstgedachte Se. königl. Majestät für gut befunden, selbige ohne fernern Anstand E. gesammten getreuen Landschaft hierdurch bekannt zu machen, damit deren Inhalt sowohl bey jezigen, als allen künftigen Land- und Ausschußtagsconventen, durchgehends gebührend nachgelebet, und dann Sr. kön. Maj. allergnädigste Willensmeinung von den getreuen Ständen allerseits zuverläßiger und schuldigster Maßen erfüllet werde; wobey jedoch Se. kön. Maj. sich ausdrücklich vorbehalten haben wollen, sothane Land- und Ausschußtagsordnung befundener Nothwendigkeit nach, aus chur- und landesfürstlicher Macht zu vermehren, zu verbessern

oder zu erläutern. Urkundlich ist dieses Decret unter Sr. kön. Maj. eigenhändigen höchsten Unterschrift ausgefertiget, und das königliche Chursecret vorgedruckt worden. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 11 Martii 1728.

Augustus Rex.

(L. S.)

L. A. von Seebach.
Heinrich Peter von Guden.

Land- und Ausschußtagsordnung.

Welchergestalt es bey allgemeinen Land- und Ausschußtägen in dem Churfürstenthum Sachsen zu halten.

§. 1. Wenn der Landesfürst nach Erforderung der Nothdurft und Landesverfassung sich gnädigst entschlüßet, einen Landtag halten zu lassen: sodann werden die Prälaten, Grafen und Herren, sammt denen von der Ritterschaft und Städten durch schriftliche Convocation nach Inhalt der richtigen Matricul erfordert.

§. 2. Solche Beschreibung ergeht, mutatis mutandis, an die Besitzer der schriftsässigen Ritter- und Lehn-Güter, welche bisher dazu berufen worden, wie es dem Herkommen gemäß, nach dem in dem Geheimenrath, und respective in der Landesregierung hergebrachten Stylo, der persönlichen Erscheinung halber, gegen gewöhnliche Auslösung, und werden die gnädigsten Ausschreiben an die Aemter gesendet, und von da ferner ohne Unkosten des Vocati an die Schriftsassen gegen Zurückgebung einer Recognition gebracht.

§. 3.

§. 3. Damit auch die Besitzer der amtsässigen Ritter-Güter, ingleichem die Städte, welche bis anhero zu Ausstellung der Vollmachten hergekommenermaßen beschrieben worden, in ihrem Anliegen gehört werden können, so mögen jene noch vor angehenden Landtage auf Veranlassung eines jeden Mittels, oder wie sonst gebräuchlich, sich zusammen betragen, und in den Aemtern, nach dem eines oder das andere von weiten oder engen Bezirk, 1, 2 oder 3 Personen, nachdem die Aemter schwach oder stark sind, bevollmächtigen, welche sodann solcher amtsässiger Ritterschaft, und Amtes eingesessenes Bestes sich angelegen seyn lassen.

Dafern aber in einem Amte mehr nicht, als ein Amtsasse sich befände, welcher von seinen Mitständen nicht bevollmächtiget werden könnte, so wäre derselbe ohne Vollmacht zu admittiren, und sie bekommen, sie mögen ritterlichen oder bürgerlichen Standes seyn, bey Ausstellung der Vollmachten zu Landtägen des Tages zwey Gulden, und wird inclusive der Reisekosten ihnen Ein Tag passiret; bey Ausschußtägen aber wird es mit Convocation der Besitzer der schrift- und amtsässigen Güter gehalten, wie es bis anhero hergebracht, und werden zu solchen Verrichtungen ihnen Zwey Tage zur Deliberation, exclusive der Reise-Kosten, passiret; die schrift- und amtsäßigen Städte, so in keinem Ausschuß sich befinden, werden bey angesetzten Ausschußtägen, von den Kreis-Städten, auf dazu an sie, und sämmtliche Stände des Kreises ergehende gnädigste Befehle, auf einen gewissen Tag, mit Zuschickung des Originals, an die Kreisstadt selbst, mit denen besagter Städte halber erscheinen, den Personen aus den Contentis des oberwähnten Befehls, und sonst gehörige Unterredung pflegen, und zu schuldigster Beobachtung dessen zulängliche Vollmacht erfordern und erwarten, denen sodann die gewöhnliche Auslösung gegeben wird.

§. 4. Ordnen auch die erforderten Städte einige aus ihren Mitteln durch ihre freye Wahl zum Land-

Tage ab, welche nach vorgelegter Legitimation im churfürstl. Marschallamte, so sie hernach dem Directorio der Städte ausliefern, admittiret werden.

§. 5. Diejenigen, so auf den Tag der gnädigst erforderten Erscheinung, oder wenn sie durch erhebliche Impedimenta aufgehalten werden, sodann erst hernach kommen, melden sich zuförderst im churfürstl. Marschallamte mit Production des ihnen zugekommenen Ausschreibens, so ihnen zur Legitimation dient, hernach bey der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Verweser an, und sodann, so viel die Städte betrifft, auch bey den Abgeordneten des Raths zu Leipzig, welche bey Landesversammlungen und andern Landes-Angelegenheiten das städtische Directorium haben. Was aber die Stifte, und der Großen und Herren Abgeordnete betrifft, selbige melden sich allein bey dem Geheimenconsilio und dem Marschall-Amte.

§. 6. Folgenden, oder dem Landesherrn sonst gefälligen Tages, wird die Landtagsproposition der anwesenden sämmtlichen Landschaft, nachdem im Nahmen des Landesfürsten die Kammer- und Hoffouriers (als welche zur Berufung der Landschaft zu gebrauchen, der Erbmarschall, oder dessen Verweser Erlaubniß hat,) Zeit und Ort benahmet, ungefähr auf nachfolgende Art eröffnet; nemlich: Es wird solches Tages eine ordentliche Landtagspredigt, sammt absonderlichen auf des Landtags Verrichtungen abgefaßten Gebet gehalten, welchem die gesammte Landschaft beywohnt. Nach geendigtem Gottesdienst versammlen sich die Landesstände in den aus dem churfürstl. Marschallamte ihnen angewiesenen Zimmern, von dannen sie in ihrer Ordnung von dem Kammer- und Hof-Fourier abgeholt, und an den Ort, wo die Publication der Landtagsproposition geschehen soll, an die einem jeden assignirten Stellen aufgeführt werden. Darauf kommt der Landesherr unter Vorhergehung seiner ganzen Hofstatt, auf einen bis an die Schranken

mit

mit denen en haye rangirten Gardes besetzten geraumen Saal, setzt sich auf den an einem erhabenen Ort befindlichen Stuhl; hinter ihm stehen einige zur Hofbedienung bestellte hohe Officiers und Cavaliers; zu seiner rechten Hand die Generalität und die von der Miliz, samt den Cavaliers von Hofe, sowohl fremde Anwesende. Unter dem erhabenem Orte und Stuffen zur rechten Hand die Prälaten, denen die Universitäten nach Maßgebung des unterm 3 Apr. 1666 ergangenen landesfürstlichen Decreti sich unterhalb mit anschließen; auf der linken Hand die Grafen und Herren, unten quer vor dem Throne gegenüber und vor dem Eingang in die Schranken, jedoch innerhalb derselben, der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Amtsverweser, sammt vier Deputirten von der Ritterschaft des engern Ausschusses, und den Abgeordneten der vier vorsitzenden Städte, zur rechten Hand, welche jedoch, so lange sie ihr Befugniß nicht erweislich gemacht, ausserhalb den Schranken ihre Station haben. Außen vor den Schranken stehen die übrigen Landstände, nehmlich gegen des Landesherrn rechte Hand, die von der Ritterschaft, und gegen des Landesherrn linke Hand die Abgeordneten der Städte, jedes Corpus nach seinen Collegiis und gewöhnlicher Ordnung, und stehen die Städte des engern Ausschusses vornen an, hernach die andern des weitern Ausschusses, und endlich die allgemeinen Städte.

§. 7. Wenn nun solches also veranstaltet ist, hält der im Geheimenrath dirigirende Minister eine mündliche Anrede, darin er im Nahmen des Landesherrn die Nothdurft der Landschaft Zusammenkunft vorstellt. Nach diesem lieset ein Geheimer Referendarius oder Geheimer Secretarius die gnädigst in Schriften abgefaßte Proposition öffentlich und deutlich ab. Wenn solches geschehen, stellet er die Schrift dem Minister, so die Anrede gethan, zu, welcher selbige sodann der Chur-Sachsen Erbmarschall selbst einhändiget, und dieser hernach eine kurze Gegenrede thut; worauf

auf der Landesherr auf solche Art in Begleitung, wie obgesagt, wieder hinweg geht, und berührter Actus beschlossen wird.

§. 8. Von der gnädigsten Proposition werden dem Erbmarschall vier Originalia gegeben, welcher eines den Prälaten, Grafen und Herren durch den Landtagsschreiber (dergleichen denn auch mit den andern Landtagsschriften, auch darauf erfolgten gnädigsten Resolutionen, bis anher dem Herkommen nach geschehen,) wie auch eins auf solche Art den Universitäten, ferner eins den Abgeordneten der Städte, und zwar dem Directori derselben, welche sich zu dem Ende mit den vorsitzenden Städten alsofort nach geschehener Publication zum engern Ausschuß der Ritterschaft begeben, zugestellet, das vierte zu seiner eigenen Expedition behält, und zu den Original-Landtagsacten bringen läßt.

§. 9. Bey Anfange der Landtagszusammenkunft lässet der Erbmarschall durch den Steuersecretarium die Landtagsschreiber in seiner Gegenwart auf Fleiß, Treue und gute Verschwiegenheit verpflichten, auch sich von ihnen den Handschlag geben; die aber, so darzu kommen, legen wirklich den Eid ab, da hingegen die, so vormahls mit Pflicht beleget, nur von neuem den Handschlag auf vorige Pflicht geben. Denen aber solches nicht gebührt, sind keine Abschriften von solchen Acten zu lassen.

§. 10. Bey währenden Deliberationen sitzen die Prälaten, Grafen und Herren allein in einem Zimmer, (immaßen die Universitäten ebenfalls ihre besondere Session halten,) nicht minder der engere Ausschuß von der Ritterschaft, sowohl auch der weitere Ausschuß, und leztlich die allgemeine Ritterschaft, und zwar jedes Collegium absonderlich, von den Abgeordneten der Städte aber der engere und weitere Ausschuß beysammen, und die allgemeinen Städte wiederum allein, wozu ihnen, und zwar einem jeden Corpori die Zimmer vom Hofe ohne Entgeld angewiesen werden.

§. 11.

§. 11. Wenn nun die Deliberationen vorgenommen werden, hält man zuförderst bey dem engern Ausschusse der Ritterschaft und den Abgeordneten der Städte entweder publice, oder auch wohl gar nach Erheischung der Umstände, mit einigen ihres Mittels privatim ein oder mehrere Deliberationen, und werden die Erinnerungen zusammen getragen, deren Erheblichkeit erwogen, und wie etwa am füglichsten, zu Erreichung des Landes-Fürsten gnädigsten Intention zum immerwährenden Flor des Durchlauchtigsten Hauses, Schutz, und Wohlfahrt Dero Lande und Unterthanen, zu unveränderlicher Erhaltung der evangelischen reinen Lehre und Gottesdienstes, und nach den Gesetzen wohl eingerichteten Justiz, und mithin zu dem abgezielten Endzweck nicht weniger, wie zu den dazu gehörigen Mitteln zu gelangen sey, überleget; zu welchem Ende, der Erbmarschall oder dessen Verweser, bald nach der Proposition die Städte dazu zu ermahnen hat, solche ihre Erinnerungen, oder Gravamina, welche sowohl im ganzen Kreise sich hervorgethan, als auch ein und anderer Stand, in particulari hat, sonder allen Verzug bey ihm, oder die Städte bey ihrem Directorio binnen einer kurzen Frist von 8 oder mehr Tagen, jedoch vor Abfassung der Präliminarschrift zu übergeben, diejenigen Sachen aber, so zur Erörterung der Collegiorum gehören, und dahin billig zu verweisen sind, auch nur zu unnöthigen Aufenthalt dienen, wegzulassen, und allenthalben die Expeditionen nach Möglichkeit zu beschleunigen, mithin zuförderst darauf zu sehen, daß ohne Verlierung der Zeit zur Haupt-Deliberation über die ausgestellte Proposition verschritten, und vornehmlich dasjenige, so das allgemeine Beste der Lande und Unterthanen betrifft, tractiret, folglich darauf obbesagte des Landesherrn Intention, so viel möglich, erlanget, auch bey noch währendem Convent das unterthänigst gebetene desto eher erhalten werden möge. Weil es sich auch bisweilen etwas verzieht, bis die Ausschußpersonen von der Ritterschaft

schaft eligiret werden, so können die Vordeliberationen von dem Erbmarschall oder dessen Verweser mit den Anwesenden des engern Ausschusses von der Ritterschaft, so insgemein in guter Anzahl zeitlich zugegen, vorgestellet, der noch unerörtert liegenden Gravaminum halber Unterredung gepflogen, ingleichem die der Landschaft communicirte Projecte und Mandate durchgegangen und erwogen, folgends der vorsitzenden Städte Abgeordneten die Gedanken darüber eröffnet, und zur Ueberlegung ausgestellet werden.

§. 12. Mit den Ausschüssen der Ritterschaft hat es folgende Beschaffenheit. Der engere Ausschuß besteht in 40 Personen; diese untersuchen gleich anfangs ihrer Zusammenkunft, wer an solchen Membris durch den Tod oder Resignation abgegangen, nehmen einen Kreis nach dem andern, und ersetzen aus dem weitern Ausschusse nach der Ordnung, wie sie in selbigen gekommen, so viel Stellen, als zu solcher Zeit mangeln, und hat ein jeder Kreis seine Stellen; als: der Churkreis 5, inclusive des Erbmarschalls; der thüringische 11, inclus. der Balley Thüringen, welche das erste Votum hat, und der Commendurey Griffstädt; der meisnische Kreis 5; der erzgebirgische 4; der leipziger Kreis 9, inclus. einer Stelle im Stift Wurzen; der vogtländische 4; der neustädtische 2; und folgen zwar diese Kreise einander in jezt-bemeldter Präcedenz und Ordnung, sitzen aber vor ihre Person, nach der Zeit, wie sie in die Ausschüsse gekommen. Und weil die Kreisstädte einander am besten kennen, so wird denselben der erste Vorschlag zu den vacanten Stellen im weitern Ausschusse zwar überlassen; das ganze Collegium aber macht nach Befinden den völligen Schluß, und bey solcher Wahl das Ansehen hauptsächlich auf tüchtige und cordate, auch der Landesverfassung und der Stände und Unterthanen Zustandes genugsam kundige Subjecte zu richten.

§. 13.

§. 13. In dem weitern Ausschusse geschieht die Ersetzung der Stellen, so entweder durch Absterben, Resignation oder Translocation im engern Ausschusse vacant worden, aus der allgemeinen Ritterschaft, welche Denomination sowohl, als ihre Erwählung der Directoren des weitern Ausschusses, aus dem Corpore des nur erwähnten weitern Ausschusses, allein dem engern Ausschuß von der Ritterschaft zukommt, und hat der weitere Ausschuß, welcher in 60 Personen besteht, in den Kreisen, so ihre Ordnung und Session, gleich wie im engern Ausschusse, halten, ebenfalls gewisse Stellen, als: der Herren v. Schönburg absonderliche Stelle, so zum leipziger Kreise gehören, und unverändert im weitern Ausschusse bleibt; der Churkreis 6, inclus. des Amts Bitterfeldt; der thüringische 15, inclus. Tautenburg; der meißnische 9; der erzgebürgische 6; der leipziger 11, jedoch obige Schönburgische Stelle ohngerechnet, inclus. 2 Stellen aus dem Stifte Wurzen; der vogtländische 8; der neustädtische 4. Es soll auch ausser der höchsten Noth kein Supernumerarius über die vacanten eingenommen werden; diejenigen aber, so sonst in Ausschüssen gesessen, und keine Rittergüter mehr besitzen, solche zu resigniren gehalten seyn. Dafern einer zwey Güter in zwey unterschiedenen Kreisen hat, davon er das, weswegen er im Ausschusse sitzt, veralienirt hätte, und es unbillig, da er noch im Lande angesessen, daß er dadurch seiner Stelle im Collegio verlustig seyn sollte, so wird er dem andern Kreise, da er noch angesessen ist, als ein Supernumerarius bis zu einer ereignenden Vacanz daselbst gelassen; die Schrift- und Amtsassen aber, auch Directores bey der Ritterschaft, sollen bey Ersetzung in dem engern und weitern Ausschusse, nach Beschaffenheit ihrer Qualitäten und anderer nöthigen Umstände, consideriret werden; wobey jedoch der Inhalt des am 1 Jun. 1722, und 18 Febr. 1728 erläuterten gnädigsten Decrets genau mit zu beobachten ist; und soll keiner in den weitern Ausschuß gezogen werden, der nicht

wenig-

wenigstens einen Landtag vorher bey der allgemeinen Ritterschaft gesessen, also auf die alten Schriftsassen Reflexion zu machen.

§. 14. Wenn nun die Denomination derer, so in die Ausschüsse aufgenommen werden sollen, obgesagter maßen im engern Ausschusse geschehen, werden solche in eine Specification nach den Kreisen gebracht, und zu des Landesherrn eigenhändigen Unterschrift und Confirmation (wie denn derselbe seinen hohen Nahmen in den an die Landschaft ergehenden Resolutionen und Decreten gleichergestalt eigenhändig zu vollziehen pflegt,) gegeben.

Nachdem solches erfolget, erfordert der Erb-Marschall, oder dessen Verweser, dieselben im engern Ausschusse, thut ihnen Vortrag, ermahnt sie, den Deliberationen fleißig beyzuwohnen, und sich des Landesherrn und allgemeine Beste eifrig angelegen seyn zu lassen, und assignirt einem jeden seinen Locum.

§. 15. Mit dem weitern Ausschuß hat es gleichfalls diese Beschaffenheit, außer daß ihnen der Erb-Marschall oder dessen Verweser, nicht selbst ihre Stellen anweiset, sondern solches durch die Directores des weitern Ausschusses verrichten läßt. Dafern es sich aber zutrüge, daß beyde Directores des weitern in den engern gezogen würden, so werden alsdann die neuen Directores von dem engern Ausschusse zuförderst erwählet, darauf in das engere Ausschußcollegium erfordert, und nachdem ihnen gewöhnlichermaßen Eröffnung geschehen, sodann von den vorigen Directoribus introduciret, und daraus die im weitern Ausschusse erledigte Stellen aus der allgemeinen Ritterschaft ersetzet, und diesen leztern ihr Locus von den neuen Directoren angewiesen. Es sollen auch die Directores des weitern Ausschusses und die Directores der allgemeinen Ritterschaft eben so viel, als die Assessores im weitern Ausschusse genießen. Bey künftiger Ersetzung vacanter Stellen im engern und weitern Ausschusse wird, Inhalts der Decrete v. 1 Jun. 1722, und 18 Feb. 1728,

auch

auch auf die amtsässige Ritterschaft, und zwar sowohl auf die churfürstliche, als auch diejenigen, so in der Herren Fürsten Durchlauchtigkeiten Landesportionen ansässig, dergestalt reflectiret, daß selbige nach Proportion der vacirenden Stellen, so sie jedesmahl in beyden Ausschüssen haben sollen, folgende zugestanden, nähmlich:

2 Stellen den Amtsassen des Churkreises, incl. des Amtes Bitterfeldt;
3 Stellen den Amtsassen des thüringischen Kreises;
3 Stellen den Amtsassen des meißnischen Kreises;
3 Stellen den Amtsassen des leipziger Kreises;
1 Stelle den Amtsassen des erzgebirgischen Kreises;
1 Stelle den Amtsassen des vogtländischen Kreises;
1 Stelle den Amtsassen des neustädtischen Kreises.

§. 16. Die allgemeine Ritterschaft sitzt, wie schon erwähnet, in einem besondern Zimmer allein, und zwar nach den Kreisen, in der Ordnung, wie solche beym Ausschusse zu finden, welche ihre Directores selbst erwählen; jedoch, daß sie tüchtige Subjecte erkiesen, und ein jeder Kreis zwey Directores. Dieser, der Kreisdirectorum Verrichtungen bestehen darin, daß dasjenige, so zur Deliberation kommen soll, sonder Verzug vorgenommen werde, einer von ihnen den Vortrag thue, die darauf ausfallende Meinung, entweder per Vota schriftlich annotire, oder sonst in einen Schluß verfasse, darüber ein Protokoll führe, davon an gehörigen Ort wiederum Relation erstatte, damit sodann solches Protokoll sammt den sonst ergehenden Acten bey dem Kreise zur künftigen Nachricht aufbehalten werde.

§. 17. Es steht aber dem engern Ausschusse frey, die Ersetzung bey den Ausschüssen nach Gutbefinden, jedoch mit Beobachtung dessen, was oben §. 14 angeführet worden, zu thun, sowohl bey allge-

meinen Landeszusammenkünften als Ausschuß-Tägen.

§. 18. Wenn nun die Ersetzung der Stellen gehöriger maßen geschehen, und die vorhabende Intention zu Papiere gebracht werden soll, fertigen die Abgeordneten der Städte das erste Concept, übergeben solches durch die vier Vorsitzenden dem Erbmarschall, oder dessen Verweser, bey dem versammleten engern Ausschusse der Ritterschaft, welcher es sodann denenselben, und was besagter engere Ausschuß von der Ritterschaft mit den Abgeordneten der Städte sich vernommen, weiter vorträgt, bis man vollkömmlich mit ihnen eins ist.

Hierauf wird ohne Zeitverlust es mit dem weitern Ausschusse der Ritterschaft, und von dessen Erinnerungen durch Abgeschickte ihres Mittels mündlich, oder, da es Sachen von Wichtigkeit, und welche in mehrern Puncten bestehen, durch schriftlichen Vortrag, so jedoch nur punctweise als ein pro memoria mit möglichster Kürze einzurichten ist, geschehen und angehöret, mit der allgemeinen Ritterschaft communiciret, die auch ihre Monita, gleich wie der weitere Ausschuß durch Abgeschickte ihres Mittels mündlich, oder nur erwähntermaßen Maßen schriftlich, vortragen lassen.

§. 19. Auf Seiten des Corporis der Städte führt die Stadt Leipzig, wie obgemeldet, das Directorium, ob es gleich mit unter dem Directorio des Erb-Marschalls, oder dessen Verweser, steht, und geschieht im übrigen die Communication der Landesdeliberationen folgendergestalt.

§. 20. Nach abgelesener gnädigster Proposition des Landesherrn überlegt der engere Ausschuß von der Ritterschaft die Contenta unter sich, trägt die Landesbeschwerungen zusammen, communicirt solche zwar, auch die andern Schriften sodann mit den Abgeordneten der vorsitzenden Städte, (welche Leipzig, Wittenberg, Dresden und Zwickau sind,) entweder publice, oder auch wohl nach Erheischung der Umstände, mit einigen ihres

Mit-

Mittels privatim, und hält darüber ein oder mehrere Deliberationen; diese nehmen solche, des engern Ausschusses Meinung ad referendum an, übertragen dieselbe anfänglich unter sich, tragen sie hernach dem engern, ingleichem dem weitern Ausschusse, und endlich den allgemeinen Ständen, mündlich vor, welche insgesammt ihre darüber führende Gedanken ebenfalls mündlich, oder auch bey wichtigen und weitläuftigen Deliberationen, nach der §. 18 vorgeschriebenen Maße, schriftlich eröffnen; worauf die vorsitzenden Städte das Gutachten wiederum zu weiterer Conferenz dem engern Ausschusse der Ritterschaft hinterbringen, bis endlich ein allgemeiner Entschluß erfolget.

Wenn es aber nun zu Stande, so fertigt das Directorium der Städte, dem Herkommen nach, die Schrift, welche in communi nomine der gesammten Landschaft von Ritterschaft und Städten unterschrieben, und folgends von den vorsitzenden Städten dem engern Ausschusse von der Ritterschaft in Sessione übergeben wird. Hierauf wird solche von diesem Collegio durchgelesen, und was nöthig, derselben mit einverleibet, sodann wiederum den Städten zu einer conformen Entschließung vorgelegt.

Wenn dieses geschehen, wird solche dem weitern Ausschusse der Ritterschaft communiciret; selbiger mit seiner Erinnerung gehöret, diese sodann wiederum den Abgeordneten der Städte, und nach erfolgter Vereinigung der allgemeinen Ritterschaft communiciret, deren Monita man gleich wie bey dem weitern Ausschusse annimmt, und nach Befinden der Nothdurft, auf hinc inde geschehene Remonstration inseriret oder weglässet; jedoch soll sich bey etwan ereignender Differenz jedesmahl mehr mit denenselben vernommen werden.

Mit den ersuchten Intercessionalien, so bey dem Erbmarschall, oder dessen Verweser, und wenn es von Städten geschieht, bey dem Direc-

ctorio derselben anzubringen, wird wie mit andern Landtagsschriften verfahren.

Es bekommen aber die Abgeordneten der Städte vor der Uebergabe die Schriften, so communi nomine, also im Nahmen einer getreuen Landschaft von Ritterschaft und Städten übergeben worden, zulezt noch zur Durchsehung, damit, wenn etwas neues wäre eingerückt worden, selbige dabey ihre Nothdurft beobachten, und über solche Puncte mit dem engern Ausschusse von der Ritterschaft weiter communiciren können.

§. 21. Bey den Land- und Ausschußtägen sind die Deputationes, welche über Landschaftsangelegenheiten pflegen gehalten zu werden, eine nicht der geringsten Verrichtungen.

Es sitzen dabey, nach Beschaffenheit der Umstände, aus den Kreisen von der Ritterschaft die, so der Erbmarschall oder dessen Verweser mit Einrath des engern Ausschusses aus den dreyen Collegiis der Ritterschaft (jedoch, daß aus einem Kreise nur eine Person darzu komme,) deputiret; und dann die Abgeordneten der Kreisstädte, oder dafern wegen mehrerer zu gleicher Zeit vorfallender Deputationen kein genugsamer Numerus von solchen Kreisstädten zu haben, andere, welche das Directorium der Städte hierzu benennen wird; dabey führt das Directorium der Vorsitzende von der Ritterschaft, der von der Stadt Leipzig aber das Protokoll; und wenn die daraus ausfallenden Meinungen in dem engern Ausschusse der Ritterschaft bekannt zu machen, so fertigt dieselben gleichergestalt der Abgeordnete von Leipzig im Nahmen der ganzen Deputation.

§. 22. Nachdem auch einige auf den Landtag beschriebene und erforderte Landstände vor Endigung desselben, ihres Gefallens, ohne des Erbmarschalls oder dessen Verwesers vorhergehende Erlaubniß, abzureisen sich unterstehen, so soll hinführo ein jeder, der verreisen will, bey ihm sich angeben, und darauf ihm nach Befinden, auch bey sich etwa ereignenden Bedenklichkeiten auf

gesche-

geschehene Anfrage im Geheimen Consilio, Erlaubniß gegeben werden.

Es soll aber derselbe dennoch in alles dasjenige, was hernach in seiner Abwesenheit in gemeinschaftlichen Landtagsaffären geschlossen und bewilliget wird, wie es sich ohnedem gebühret, gebunden seyn, solche Abreise auch dem churf. sächsischen Marschallamte zu dessen Nachricht angemeldet werden.

§. 23. Wann man sich nun der Schriften halber vereiniget, werden solche, wenn sie vorher durch den Erbmarschall, oder dessen Verweser, jedoch nach jeziger Art, nomine collectivo, eigenhändig unterschrieben, und von dem Directorio der Städte richtig collationiret, so viel deren gewechselt werden, bey Landtägen durch sieben Personen aus dem Mittel der Ritterschaft, und eben so vielen von den Städten in den Geheimenrath gebracht, auch die gnädigsten von dem Landesherrn eigenhändig unterschriebenen Resolutiones auf solche Art daselbst abgehohlet. Bey Ausschußtägen werden die Schriften nur durch Deputirte, wie obbesaget, in den Geheimenrath übergeben, und also auch wiederum abgehohlet. Was aber Memoriale betrifft, so werden solche von dem Erbmarschall, oder dessen Verweser, dem geheimen Referendario, welcher in Landtagssachen expediret, zugestellet, der sie sodann in den Geheimenrath übergiebt.

§. 24. Bey der Uebergabe der Schriften werden einer oder zwey aus jedem Collegio der Ritterschaft, ingleichem von den Abgeordneten der vorsitzenden Städte, jeglicher Stadt einer, außer der Stadt Leipzig, welche nach Befinden zwey oder drey abschicken kann, gebraucht, nachdem die Sache von großer Wichtigkeit ist, oder nicht; sie gehen nach der Ordnung, wie sie in den Collegiis sitzen, und giebt der Erbmarschall, oder dessen Verweser, ihnen Anleitung, so viel zum vorhabenden Vortrage nöthig ist. Wenn solche mit der Schrift in den Geheimenrath kommen, nehmen die Herren Geheimenräthe, in der Ordnung stehende,

solche von ihnen an, und geben ihnen Antwort darauf, welche die Abgeordneten, und wie sie das ihnen Aufgetragene verrichtet, dem engern Ausschusse, auch jede Deputirte ihren Corpori wiederum referiren.

§. 25. Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn die gnädigste Hauptresolutiones aus den Geheimen-Rath abgehohlet werden.

§. 26. Wenn es nun dahin kommt, daß die sogenannte Haupt- und Bewilligungsschrift bey allgemeinen Landtägen übergeben werden soll, so bringt der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Verweser, solche, nebst etlichen von der Ritterschaft, aus allen dreyen Collegiis, und eben so vielen Abgeordneten der Städte, dem Landes-Fürsten selbst, wo er es zu thun befehlen lässet, mit einer kurzen Rede, so viel die Umstände der Materie und Zeit erfordern; der Landesherr antwortet entweder selbst, oder lässet durch den im Geheimen Consilio dirigirenden Minister antworten.

§. 27. Ist der Landesherr mit der Bewilligung nicht zufrieden, so wird solches den gesammten Ständen anderweit schriftlich eröffnet, und darauf hinc inde die fernere Nothdurft bis zum Schluß des Landtages gewöhnlichermaßen verabhandelt. Es wird auch der Landschaft (welche eine ohnmaßgebliche Notul darzu zu entwerfen pflegt,) auf ihr Ansuchen, ein schriftlicher gewöhnlicher Revers, daß solche Verwilligung zu keiner Einführung gereichen solle, unter des Landesfürsten angehängten großen Insiegel und eigenhändigen Unterschrift ausgestellet, und wird solcher alsdenn originaliter in der Landschaft Documentenkasten gelegt, und darin verwahret.

§. 28. Wenn nun endlich der Landesherr mit der Bewilligung zufrieden, setzt er einen gewissen Tag zu Ertheilung des gnädigsten Abschiedes an, und wird es allenthalben mit Ceremonialibus, wie bey Eröffnung der Proposition, gehalten (*); im-

(*) Bey dem Schlusse des Land-Tages, wird auch, wie bey Eröffn-

immaßen, auch der im Geheimen Consilio dirigirende Minister den schriftlichen Abschied in so

Eröffnung desselben, eine eigene Predigt gehalten. Die bey Eröffnung des von Sr. kurf. Durchl. zu Sachsen ausgeschriebenen allgemeinen Land-Tages vom Hrn. Ober-Hof Prediger, D. Reinhard gehaltene Predigt, ist oben, S. 535, f. angezeigt worden. Die von eben Demselben bey dem Schlusse dieses Land-Tages, am 25 März 1793 in der Hof-Kirche zu Dresden gehaltene, und auf 3 Octavb. gedruckte Predigt, ist über die Worte, Matth. V, 13: Ihr seyd das Salz der Erden, gehalten worden. Im Eingange wird gesagt, daß das wahre Einverständniß guter Menschen allemahl sehr nützlich und wünschenswerth sey, nie aber mehr, als bey einer solchen Lage der Dinge, dergleichen die itzige in Europa ist. Eben hiervon wird die Veranlassung genommen, zu zeigen: wie viel dem Vaterlande daran gelegen sey, daß sich alle treue Bürger desselben mit einander vereinigen, männlich und fest über gute Grundsätze zu halten. Diese Untersuchung zerfällt in 3 Theile, in deren erstem erklärt wird: was das heiße, was dazu gehöre, wenn sich die treuen Bürger des Vaterlandes mit einander vereinigen wollen, männlich und fest über gute Grundsätze zu halten. Hierunter kann nähmlich nichts anders verstanden werden, als: sie sollen alles, was Religion, Sittlichkeit und bürgerliche Ordnung fordert, mit einer Einstimmigkeit und mit einem Muthe, der kein Hinderniß und keine Schwierigkeiten scheuet, bekennen, verbreiten, befolgen und schützen. Es kann nun leicht bewiesen werden, (und dies geschieht im 2ten Theile,) wie viel dem Vaterlande an einem solchen Einverständnisse seiner besten Mitglieder gelegen seyn muß, da es außerdem weder sicher vor gefährlicher Ansteckung seyn, noch seine Kräfte glücklich brauchen kann; weder seinen gegenwärtigen Wohlstand zu erhalten und zu vermehren, noch auch einen dauerhaften Grund zu einer künftigen Wohlfahrt zu legen im Stande ist. Von dem Gesagten wird im 3ten Th. die Anwendung auf die Trennung von den edlen Abgeordneten des Vaterlandes gemacht, die dadurch zu einer leichten, nützlichen und feyerlichen Trennung wird. Leicht wird sie durch den Gedanken an das unzertrennliche Einverständniß aller treuen Bürger des Vaterlandes, indem diese durch einerley gute Grundsätze geleitet, durch ihre Religiosität, Tugend und gemeinnützige Wirksamkeit einen unsichtbaren Zusammenhang bilden, den keine Gewalt des Bösen, und keine noch so weite Entfernung zerstören kann. Nützlich, da sie in jedem den Entschluß wirkt, so gut zu handeln, so viel zur Aufrechthaltung guter Grundsätze beyzutragen, als er vermag, sie vor den Augen der ganzen Welt zu bekennen, bey jeder Gelegenheit auszubreiten, mit gewissenhafter Treue zu befolgen, und nach allen Kräften zu schützen. Feyerlich, indem sie wech-

vielen Exemplarien, als bey der Proposition geschehen, sammt dem Original-Revers der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Verweser, ausstellet, welcher sie auch nach solcher Art wieder austheilt, außer dem Original-Revers, so nur in Einem Exemplare empfangen wird, welchen der Erbmarschall, oder dessen Verweser, nachdem er publice bey Erforderung aller Collegiorum von der Ritterschaft und vorsitzenden Städten in dem engern Ausschusse von ihm abgelesen worden, verwahrlich beygeleget, inzwischen aber durch einen Vertrag der gnädigste Abschied des Landtags mündlich wiederhohlet, und mithin der Landesconvent gewöhnlichermaßen völlig geendigt wird. Nach diesem werden die gethanen Bewilligungen von der Obersteuereinnahme in gewisse gedruckte Ausschreiben gebracht, auch erstatten die bey währendem Landtage zu Abnahme der Steuerrechnungen, dem Herkommen nach, denominirten, und gnädigst confirmirten Deputirten von Ritterschaft und Städten, von ihrer Expedition Bericht an den Landesherrn, und geben bey nächster Zusammenkunft ihren Mitständen davon gehörige Nachricht; welche Deputirte denn nicht nur währender Rechnungsabnahme, die vermöge einer an die Obersteuereinnahme unterm 5 Oct. 1725 diesfalls ergangenen Verordnung determinirte Auslösung, sondern auch wegen der Hin- und Herreise die gewöhnlichen Reisekosten genießen, und bey der Obersteuereinnahme gegen ihre Quittungen baar bezahlt bekommen.

§. 29. Bey den Ausschußtägen aber wird es mit dem Abschiede gehalten, wie zu solcher Zeit bey der Propo-

selseitige Zusagen und Versprechungen veranlasset, die treuer Bürger des Vaterlandes würdig sind. Diese Versprechungen sind: nie die Treue gegen das Vaterland und den Regenten zu verletzen, die Religion zu ehren, die Gesetze des States zu befolgen, und die öffentliche Ordnung zu erhalten. — Das von der bey Eröffnung des Land-Tages gehaltenen Predigt gefällte Urtheil gilt auch in seinem ganzen Umfange von dieser.

Proposition, und wird auch der Abschied und Revers nur durch Deputirte abgeholt.

§. 30. Von den Landtags- oder Ausschußtags-Acten bekommt ein jeder Kreis ein nach dem Original durch einen von dem Erbmarschall, oder dessen Verweser, hierzu bestellen Notarium richtig vidimirtes Exemplar, welches jeder Kreis jemand ihres Mittels, um künftiger Nachricht willen, in Verwahrung giebt; ingleichen auch ein Exemplar der Stadt Leipzig, wegen habender Direction bey den Städten, jedoch daß solche als Acta publica bey erheischender Nothdurft gebrauchet werden mögen.

§. 31. Wer der Auslösung bey Land- und Ausschuß-Tägen fähig sey, ist aus Nachfolgendem zu ersehen; als nähmlich:

§. 32. Diejenigen von Adel, welche vier stiftsmäßige Ahnen von väterlicher, und vier von mütterlicher Seite, zugleich aufzubringen vermögen, nicht aber die, so neu nobilitiret, oder deren Vorfahren sich aus dem alten Adel wieder in den neuen bürgerlichen Stand verheurathet hätten; zu welchem Ende ein jeder, wenn er bey einer Landesversammlung das erstemahl Session nimmt, seinen ordentlich attestirten und examinirten Stammbaum produciren soll.

§. 33. Welche aber neues, oder gar keines Adels, jedoch Auslösungsfähige Güter besitzen, müssen entweder beym Civiletat wirkliche geheime Räthe dieser churfürstl. Lande, oder bey dem Militär-Etat wirkliche Obristen seyn, so im Felde commandiret, und in des Landesherrn Diensten gestanden haben, wenn sie adeliche Diplomata vorzuzeigen haben; welches jedoch nur auf ihre Personen zu restringiren, nicht aber auf ihre Nachkommen, sie hätten denn obige Gradus erlanget, zu extendiren ist.

§. 34. Hingegen genießen solche keinesweges diejenigen, so den Landtags-Deliberationibus nicht wirklich beygewohnet, wenn sie nicht durch zugestoßene Krankheit, oder ratione Officii, daran verhindert worden; ob sie gleich beschrieben, und sich

bey dem churfürstl. Marschallamte und dem Erb-Marschall angemeldet; so wird auch denen, so verreiset gewesen, ob sie gleich bey dem Erbmarschall es gemeldet, die Zeit des Abwesens bey der Abrechnung gedachte Auslösung abgezogen.

§. 35. Wenn zwey oder mehr Gebrüdere oder Vettern, von ihren Gütern, so noch nicht getheilet, sich eingefunden, kann nicht mehr als einer passirt werden; es wäre denn, daß die Güter in zweyen Kreisen gelegen, oder sehr alte Theilungen deswegen ergangen. Es werden auch gnädigste Erforderungsschreiben auf alle Güter, so Sessionis et Voti fähig, obgleich ein Besitzer deren mehr als eines hätte, zu Erhaltung der Rechte solcher Güter, um künftiger Besitzer willen gesendet; jedoch empfähet derselbe nur einfache Auslösung.

§. 36. So genießen auch keine Auslösung diejenigen, welche ihre Güter nicht in Lehn haben, noch auch Curatores unmündiger Kinder, noch ein Sohn für seinen Vater, weil sie zur Ersparung großer Unkosten einem ohnedies anwesenden Stande Vollmacht auftragen können.

§. 37. Es werden auch bey den Land- und Ausschußtägen nicht zu den Sessionen gelassen, welche einer andern, als der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethan sind; ingleichem

§. 38. diejenigen, welche in causis famosis durch eingeholte Urthel und Recht überführet oder condemniret, oder denen die Inquisition durch Urthel und Recht zuerkannt worden, wie auch die, zu deren Vermögen ein Concursus Creditorum entstanden, so lange derselbe nicht getilget ist.

§. 39. Die neuen Schriftsassen aber, welche die Schriftsässigkeit cum clausula entweder gar nicht auf Landtägen, oder aber auf ihre Kosten allda zu erscheinen, erlanget, werden zwar verschrieben, bekommen aber keine Auslösung. Im übrigen aber genießt zu solcher Landtagsauslösung derjenige, welcher sich zur Session gebührend legitimiret, täglich 1 Gulden von jeden ihm nach der Beylage sub. A. bisher zugestandenen

Pfer-

Pferden, ingl. für ein Nachtlager bey der Anhero- und Rückreise auf jedes Pferd, 14 Gr. — und ist, wie viel Meilen auch Nachtlager zu nehmen, aus der Anfuge sub. B. zu ersehen.

§. 40. Die Auslösungszettel, wenn die Landschaft solche Kosten im Hofmarschallamte übernimmt, werden von dem Secretario gefertiget, dem Ober-Hofmarschall, Erbmarschall und von demjenigen, so die Auslösung empfähet, nicht weniger nach der Obersteuerbuchhalterey mit angeführter Abrechnung dessen, was 1) bereits bezahlt, und 2) zur Compensation auf Land- und Trankſteuer in zwey gleichen Terminen der Verfassung gemäß assigniret worden, von dem Obersteuerbuchhalter unterschrieben; was aber an solcher Auslösung währendem Landtage die Stände zu ihrer Subsistenz empfangen, solches wird ihnen, wie bishero, aus der Land- und Trankſteuer-Haupt-Casse von dem Obersteuercassirer gegen absonderliche Quittungen bar bezahlet, welche hernach sowohl dieselben als besagte Assignationes, wenn sie aus den Kreisen eingelaufen, in seine Steuer-Rechnungsausgaben zu bringen, und jede Post mit Eingangs berührten, im Hofmarschallamte ausgestellten Auslösungszetteln zu bescheinigen hat.

A.

Verzeichniß, nach wie viel Pferden folgende Stände die Landtagsauslösung zu genießen haben.

6 Pferde ein Abgeordneter der fürstl. Herren Vettern.
6, der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Amts-Verweser.
6, ein Stiftsdeputirter.
6, ein Graf, wenn er in Person erscheint, und in dem Collegio der Prälaten, Grafen und Herren zu sitzen berechtigt ist.
4, die gräflichen Abgeordneten, so von ihren Principalen expresse anhero geschickt worden, und sonst die Auslösung genossen haben.

7 Pferde

7 Pferde, diejenigen gräflichen Gevollmächtigten, so sich außerdem beständig allhier aufgehalten.
6 die Universität Leipzig.
5 die Universität Wittenberg.
2 ein Stiftsyndikus.
4 jeder Stand im engern Ausschusse.
4 jeder Director
3 jeder Stand } der weitern Ausschüsse.
3 jeder Kreis-Director.
und Con-Director,
2 jeder Stand } bey der allgemeinen Ritterschaft.

Die Städte, nach dem von dem Oberhofmarschall-Amte, unterm 2 Apr. 1716 ausgestellten, hierbey mit angefügten Verzeichnisse sub C.

B.

Bey den Land- und Ausschußtägen werden den Herren Landständen Nachtlager oder Reise-Täge passiret.

Wie von Anno 1612 her aus den Landtagsacten beym Oberhofmarschallamte zu erweisen, und zwar wird auf 4 Meilen ex hac ratione kein Nachtlager bezahlet, weil diejenigen, so nicht weiter zu reisen haben, flugs desselben Tages, wenn sie von Hause abgereiset, in Dresden anlangen, oder auch vom leztern Nachtlager nur noch 1, 2, 3 oder 4 Meilen nach Dresden haben, gleich selben Tages ihrer Ankunft die volle Auslösung, nähmlich auf jedes Pferd 1 Gülden Auslösung zu genießen haben; beym Zurückwege aber nach Hause nur deswegen, daß sie in ihre eigene Küche kommen, und vom Lande dafür keine Bezahlung geschehen.

Auf 5 Meil. wird gerechn.	1	Nachtlager.	
6	1		
7	1		
8	1		
9	2		
10	2		
11	2		
12	2		
13	3		
14	3		
Auf 15 Meil. wird gerechn.	3	Nachtlager.	
16	3		
17	4		
18	4		
19	4		
20	4		
21	5		
22	5		
23	5		
24	5		

Auf 25 Meil. wird gerechn. 6 Nachtlager.			Auf 35 Meil. wird gerechn. 8 Nachtlager.		
26	- - - -	6 ſ	36	- - - -	8 ſ
27	- - - -	6 ſ	37	- - - -	9 ſ
28	- - - -	6 ſ	38	- - - -	9 ſ
29	- - - -	7 ſ	39	- - - -	9 ſ
30	- - - -	7 ſ	40	- - - -	9 ſ
31	- - - -	7 ſ	41	- - - -	10 ſ
32	- - - -	7 ſ	42	- - - -	10 ſ
33	- - - -	8 ſ	43	- - - -	10 ſ
34	- - - -	8 ſ	44	- - - -	10 ſ

L. S. Königl. Pohln. und Churf. Sächſ. Oberhofmarſchallamt.

C.

Verzeichniß der Städte, ſo ſich anietzo bey dem allgemeinen Landtage 1716 allhier in Dresden befinden, und was ſelbige für Pferde und Nachtlager haben, als:

Im engern Ausſchuſſe.

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.
8	13	6. Leipzig.
5	14	6. Wittenberg.
5	—	— Dresden.
5	12	4. Zwickau.
5	4	— Freyberg.
4	8	3. Chemnitz.
4	30	14. Langenſalza.
4	9	4. Torgau.
		8.

Weiter Ausſchuß.

4	10	4. Annaberg.
3	17	8. Weißenfels.
4	3	— Meißen.
4	11	4. Eulenburg.
3	4	— Hayn.
3	29	12. Weißenſee.
3	10	4. Herzberg.
3	12	4. Schmiedeberg.
4	12	4. Schneeberg.
7	7	2. Liebenwerda.
3	8	2. Marienberg.
3	16	6. Plauen.
3	19	8. Neuſtadt an der Orla.
3	17	8. Weyda.
3	14	6. Dölitzſch.
3	10	4. Wurzen.
3	29	14. Tennſtädt.
3	23	10. Sangerhauſen.
		18.

Allgemeine Städte.

Churkreis.

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.
1	17	8. Niemeck.
2	14	10. Zahna.
2	14	6. Kemberg.
2	12	4. Pretzſch.
2	12	4. Jeſſen.
2	13	6. Schweinitz.
1	13½	6. Seyda.
2	10	4. Schlieben.
2	16	6. Gräfenhayni-chen.

Pferde.

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.
2	12	4. Schönewalda.
2	15	6. Bitterfeld.
2	11	4. Prettin.
2	8	2. Uebigau.
1	18	8. Brück.
2	9	4. Wahrenbrück.
2	17	6. Belzig.
		16.

Thüringischer Kreis.

1	30	5. Dammsbrück, hat der Langensalzer Vollmacht.
2	23	10. Freyburg.
2	20	8. Mücheln.
1	24	10. Kinbelbrück.
		6.

Meißnischer Kreis.

2	2	— Pirna.
2	7	2. Oschatz.
2	4	—Bischofswerda.
1	3	— Königstein.
2	4	— Ortrandt.
2	3	— Stolpen.
2	4	— Neustadt im hohensteinischen Amte.
2	7	2. Senftenberg.
2	5	2. Lommatzsch.
2	7	2. Belgern.
2	2	— Radeberg.
2	7	2. Mühlberg.
2	2	— Dippoldiswalda.
2	11	4. Dommitzsch.
2	2	— Rabenau.
1	3½	— Gottleube.
2	9½	— Schilda.
1	3	—Berggießhübel.
1	3	— Hohenstein.
2	4	— Schandau.
2	5	3. Sebnitz.
1	2½	— Wehlen.
1	1½	— Dohna.
		23

Erzgebirgischer Kreis.

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.
1	11	4. Aue.
1	11	4. Schlettau.
1	11	4. Scheibenberg.
1	12	4. Neustädtel bey Schneeberg.
1	8	2. Zöbitz.
2	7	2. Mitweyda.
—	—	— Krimmitzschkau.
2	14	6. Johanngeorgenstadt.
2	10	4. Stollberg.
1	11	4. Elterlein.
1	10	4. Buchholz.
2	7	2. Frankenberg.
1	—	— Tharandt.
2	5	2. Roßwein.
1	4	— Siebenlehn.
1	12	4. Neustadt Obey-Wiesenthal.
1	9	4. Thum.
2	4	— Altenberg.
2	12	4. Grünhayn.
2	10	4. Jöstadt.
1	10	5. Geyer.
2	13	— Glashütte.
2	13	6. Werdau.
1	14	6. Eubenstock.
2	6	2. Oederan.
2	8	2. Wolkenstein.
1	9	4. Ehrenfriedersdorf.
1	12	4. Zwönitz.
2	4	— Nossen.
1	12	4. Schwarzenberg.
1	7	2. Schellenberg.
		31.

Leipziger Kreis.

2	10	4. Borna.
2	8	2. Colditz.
2	9	4. Geithayn.
2	9	4. Lausitz.
2	6	2. Waldheim.
2	8	2. Leißnig.
2	7	2. Hartha.
2	8	2. Rochlitz.
2	7	2. Geringswalda.

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.
2	10	4. Grimma.
2	12	4. Düben.
2	6	2. Döbeln.
2	7	2. Mügeln.
2	16	6. Zörbig.
2	14	6. Pegau.
		15.

Vogtländischer Kreis.

1	19	8. Gefell.
2	17	8. Oelßnitz.

Pferde.	Meilen.	Nachtlager.
2	18	8. Adorf.
1	18	8. Neunkirchen.
1	18½	8. Pomsen.
		5.

Neustädtischer Kreis.

2	17	8. Aume.
1	21	10. Ziegenrück.
1	10	8. Triptitz.
		3.

Königl. Pohln. und Churfürstl. Oberhofmarschallamt.

(L.S.)

Signatum

Dresden, d. 2 Apr. 1716.

Pohlen, und das mit demselben vereinigte Groß-Herzogthum Litauen, machen eine solche Republik aus, in welchen der König zwar als das Haupt angesehen wird, der Reichs-Rath nebst dem übrigen Adel aber das meiste zu sagen hat. Die Versammlung der Reichs-Stände, wird der Reichs-Tag genannt. Vor demselben gehen die Land-Tage, oder besondere Zusammenkünfte des Adels, her, welche der König setzt, und dazu in jeder Woiwodschaft und Landschaft gewisse Oerter bestimmt sind. Auf demselben werden die Abgeordneten des Adels, oder die Landbothen (Nuntii terrestres, oder Delegati provinciales, s. Th. LIX, S. 407, f.) gewählet, welchen entweder besondere Befehle auf den Reichs-Tag mitgegeben werden, oder man giebt ihnen überhaupt die Macht, das gemeine Beste zu beobachten. Hiernächst wurden ehemahls allgemeine Zusammenkünfte

oder

oder General-Landtage angestellet, nähmlich: in Groß-Pohlen, zu Kolo; in Klein-Pohlen, zu Kortschin; in Litauen, zu Slonim; in der Masau und Podlachien, zu Warschau; in Wolhynien, zu Wlodimir, dazu die vornehmsten Beamten, die neu erwählten Land-Bothen, und diejenigen Edelleute, welche Lust dazu hatten, zu kommen pflegten, und von da sie zum Reichs-Tage selbst gingen. Allein, sie sind nach und nach eingegangen, ausgenommen die Masauer kommen nach den besondern Land-Tagen, noch zu einem allgemeinen in Warschau, zusammen.

Ahasv. Fritsch de conventibus provincialibus. Numb. 1671, 4. Ger. 1740, 4.

Jo. Nic. Hert de consultationibus, legibus et iudiciis in specialibus R. G. Imperii rebus publicis. Gieff. 1686.

Joh. Theodoretus von Flieſſenhauſen (eigentlich Mag. Fliesbach) de comitiis provincialibus, d. i. gründlicher Bericht von Landtägen, samt derselben Ursprung und Nutzen, auch von wem, wann, wo, wie und warum solche gehalten worden. 1692, 4.

Dagegen kam heraus: J. C. Jecanders (d. i. Jungnickels) Antwortsschreiben an curiosum Sincerum, betreffend I. den Inhalt der churfürstl. sächsischen gnädigsten Landtagsproposition de dato d. 14 Febr. 1692, und einige Anmerkungen darüber; ingl. II. ein Gutachten über den in Druck herausgekommenen Tractat de Comitiis provincialibus, oder gründlicher Bericht von Landtägen ꝛc. 1692, 4.

Frid. Ulr. Peſtel diſſ. de comitiis provincialibus. Rint. 1732.

C. G. Buder obſ. de comitiis provincialibus olim ſub dio certoque loco habitis, in Deſſen *Amoenit. Jur. publ.* S. 176, fgg.

Jo. Jac. Sorber, de comitiis veterum Germanorum contiguis tam ante Caroli M. aevum, quam ſub illius et priorum ſucceſſorum regimine. Vol. I. Jenae 1745, 4.

Von den pommeriſchen Landtagen und Landſtänden, ſ. v. Piſtorius Amoenitates hiſtorico-iuridicas, Th. 4, Cap. 14 und 5.

Jo. Jac. Moſer von der teutſchen Landſtände Conventen ohne landesherrliche Bewilligung, in Deſſen Nebenſtunden, Th. 6, (1758.) S. 876.

Eb. Deſſ. Tractat von der teutſchen Reichsſtände Landen, deren Landſtänden, Unterthanen, Landesfreyheiten, Beſchwerden, Schulden und Zuſammenkünften. (Frankf. 1769.) B. 7.

Eb. Deſſ. Zuſätze zum neuen Staatsr. Th. 3, S. 72. 158. 235.

Von

Von den bey Landtagen vorfallenden Verrichtungen, s. Dessen Einleitung zu den Canzleygeschäften, S. 468.

Jo. Theoph. Seger diss. de coniunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus, cum dominio praediorum nobilium. Lipsi. 1769.

Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit landesherrlicher Bedienten bey landständischen Versammlungen. Ein Versuch (von Fried. Aug. Rudloff.) Schwerin, 1774, 4.

Ausführliche Nachricht von den Churfürstlich-Sächsischen Land- und Ausschußtägen von 1185 bis 1787, auch wie die Steuern und Anlagen nach einander eingeführet und erhöhet worden. Nebst einem vierfachen Anhange. Herausgegeben von D. Dan. Gottfr. Schreben. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Dresden, 1793, gr. 8. 12 u. e. h. B.

Land=Thurm, siehe **Land=Wehre**.

Land=Tobak, einheimischer Tobak, welcher im Lande selbst erbauet und zubereitet wird. Siehe **Tobak**.

Land=Trauer, eine Trauer durch das ganze Land; L. Luctus publicus. Siehe **Trauer**.

Land=Tuch, siehe **Tuch**.

Land=üblich, im Lande gebräuchlich; L. patrius, in patria usitatus, moris regionis. Siehe **Landläufig**, im LX Th. S. 317, f.

Land=verderblich, das Verderben eines Landes befördernd; L. pernicioſus toti regioni; Fr. pernicieux. ruineux. Ein landverderblicher Krieg. Ein landverderblicher Schade, L. commune totius regionis damnum.

Land=Vogt. 1. In einigen Gegenden, der Vorgesetzte eines Landes oder einer Provinz, welcher ehedem Land=Pfleger, Waldboth, Waldgraf, von Wald, Gewalt, hieß, jezt aber Statthalter, Landes=Hauptmann u. s. f. genannt wird, und dessen Gewalt und Gerechtsamen nicht in allen Ländern, wo man Land=Vögte hat, gleich sind. L. Praefectus regionis, Praeses provinciae, Judex superior; Fr. Juge provincial, Senéchal.

2. Der oberste Vorgesetzte einer Landschaft, d. i. eines gewissen Bezirkes eines Landes, dergleichen

chen Land-Vögte, welche sowohl die Gerechtigkeit handhaben, als auch die obrigkeitlichen Gefälle einnehmen, es sowohl in Ober- als Nieder-Deutschland giebt.

Daher die **Land-Vogtey**, die Würde eines Land-Vogtes, noch mehr aber der seiner Aufsicht anvertrauete Bezirk, in beyden Bedeutungen dieses Wortes; L. Praefectura regionis, Praesidatus, Praefectura provincialis. In Ober-Sachsen heißen die Land-Vogteyen Landes-Hauptmannschaften, und in Nieder-Sachsen Land-Drosteyen.

Unter dem alten Deutschen Worte **Vogt** wird überhaupt ein Schutz- und Schirm-Herr, d. h. ein solcher verstanden, dem die Verbindlichkeit auferlegt ist, Personen oder Sachen gegen unbillige Gewalt zu schützen, der dagegen aber auch gewisse Vortheile von den zu beschützenden Personen oder Sachen zu genießen, mithin gewisse Rechte in Ansehung derselben auszuüben hat. Einem solchen Vogte liegt entweder nur der Schutz einer Stadt, einer Kirche, eines Klosters, oder eines ganzen Districtes auf; mithin giebt es Stadt-Vögte, Kirchen-Vögte und Land-Vögte. Nicht immer ist es erforderlich, daß der Vogt von der höchsten Gewalt dem zu Beschützenden bestellt wird, sondern dieser kann sich auch selbst einen Schutz- und Schirm-Herrn gewählt haben. Bey Land-Vögten ist jedoch jenes ursprünglich der Fall; sie sind daher in Deutschland entweder kaiserliche, oder reichsständische Land-Vögte, je nach dem sie vom Kaiser, oder von einem Reichs-Stande, in einem gewissen Districte bestellt sind. Verschiedene denken sich unter einem Land-Vogt nur einen kaiserlichen oder einen Reichs-Landvogt; allein, auch Reichs-Stände haben ebenfalls häufig dergleichen Land-Vögte bestellt, wie sich denn wirklich noch jezt in Baaden Land-Vögte befinden.

Die

Die kaiserlichen Land-Vögte hatten ursprünglich ziemlich viel Aehnlichkeit mit den Land-Grafen, mit welchen sie auch fast um dieselbe Zeit entstanden sind (*); doch finden sich auch jene mehr in solchen Districten, wo mehrere Reichs-Städte sind, als: im Elsas, in Schwaben, in Franken und in der Wetterau. Zwar hat es auch hier zum Theil Land-Grafen gegeben, aber die Land-Vögte hatten doch zunächst und mehr Bezug auf die Reichs-Städte. Die Kaiser hatten nähmlich in ältern Zeiten das Recht, in Reichs-Städten eigene Vögte, welche kaiserliche Richter und bevollmächtigte Verwalter der Kriegs-Polizey- und Regierungs-Geschäfte der Stadt waren, zu bestellen. Sie übten im Nahmen des Kaisers gewisse Hoheits-Rechte, vorzüglich den Blut-Bann, in der Stadt aus, erhoben die kaiserlichen Gefälle in derselben, schützten aber dagegen, oder sollten doch wenigstens die Stadt gegen alle unbillige Gewalt schützen.

Nach Erlöschung der Herzogthümer Franken, Schwaben und Elsas, machten sich unter andern auch viele kleine Städte, welche bisher unter der herzoglichen Gewalt gestanden hatten, unmittelbar, und wurden also Reichs-Städte. Zwar war damahls schon das Ansehen und die Macht der Reichs-Städte ziemlich gestiegen, aber noch hatte doch der Kaiser das Recht, ihnen Vögte zu setzen. Er hätte daher auch in allen diesen neuen Reichs-Städten Reichs-Vögte bestellen können; allein, viele unter ihnen waren so unbedeutend, daß es sich nicht der Mühe verlohnt haben würde; es wurde also nur mehrern ein Vogt vorgesetzt, der nun Land-Vogt hieß, und in einer jeden Stadt einen Unter-Vogt hatte. Unter

(*) Gebhardi genealogische Geschichte der erblichen Reichs-Stände, B. 1, S. 177.

den Schutz eines solchen Land-Vogtes begaben sich bald mehrere andere kleine Stände, welche ebenfalls die Erlöschung der Herzogthümer genutzt und sich auch reichsunmittelbar gemacht hatten, vornehmlich Klöster und Gottes-Häuser. Einzeln und für sich würden sie zu schwach gewesen seyn, in den damahligen Zeiten sich gegen Unterdrückung zu sichern; sie wählten daher lieber den mildern und bestimmtern Schutz der kaiserlichen Land-Vögte, als daß sie sich der Herrschaft benachbarter mächtigerer Fürsten und Grafen unterwerfen wollten. Diese Land-Vögte hatten nun zwar verschiedene Rechte in den Reichs-Städten auszuüben, und es ist auch wohl natürlich, daß ihnen ebenfalls von denjenigen, die sich freywillig unter ihren Schutz begaben, gewisse Rechte und Nutzungen oder Einkünfte zugestanden wurden; allein, diese Rechte waren doch nicht von dem Umfange, daß sie sich eine Herrschaft hätten anmaßen können, vielmehr waren sie bestimmt, und konnten daher der sonstigen Freyheit und Unmittelbarkeit der Stände nicht schaden. Ueberdem wußten auch bald einzelne Reichs-Städte für ihr gutes Geld landvogteyliche Rechte von den Kaisern an sich zu bringen, und mit ihren Rechten zu consolidiren. Sie erhielten kaiserliche Privilegien, und zahlten dagegen an die Land-Vögte, zumahl wenn diese die Vogtey pfandweise vom Kaiser inne hatten, etwas gewisses als eine Recognition. Zum Unglück für die Schutz- und Schirm-Verwandte, kam indessen eine solche Land-Vogtey zuweilen pfandweise an mächtige und unternehmende Häuser, die nun ihre vogteylichen Rechte in landesherrliche zu verwandeln suchten. So kam ein Theil der Land-Vogtey in Schwaben an das gräfliche Haus Würtemberg, welche dann bald diejenigen, welche es schützen und bey ihren Rechten und Freyheiten erhalten sollte, bedrückte, und so die Schutz-Verwandte in

Un-

Unterthanen zu verwandeln suchte. Zwar mußten die Land-Vögte den Städten eidlich versprechen: „sie bey Ihrer Majestät und dem heil. Reich zu erhalten, „auch bey allen ihren Freyheiten, Gnaden, Rechten und „Herkommen bleiben zu lassen, dabey zu schützen, zu schir„men und zu handhaben;“ allein, wer kennt nicht den Werth solcher Versprechungen mächtiger Herren?

Es entstanden daher nicht selten laute Klagen, ja wohl selbst Fehden zwischen den Schutz-Herren und den Schutz-Verwandten. Vornehmlich beschwerten sich die schwäbischen Reichs-Städte und mehrere Klöster unter K. Karl IV. über den unruhigen und sie so sehr drückenden Graf Eberhard von Würtemberg. Karl zog den Graf zur Verantwortung, ließ ein Aufgeboth an die schwäbischen Reichs-Städte ergehen, vereinigte sich selbst nebst vielen seiner Leute und Vasallen mit ihnen, und trieb so den herrschsüchtigen Eberhard und seinen Bruder Ulrich zu Paren. Das Ende der Fehde war ein Vergleich, in welchem ausgemacht wurde: „daß die Grafen die „Straßen öffnen, und den Klöstern sowohl, als ihren ei„genen Unterthanen erlauben sollten, zu Wasser und zu „Lande Wein, Früchte, Holz, Kohlen und andre Dinge „in die Reichs-Städte zu führen, und von dort abzuhoh„len. Was die Bürger daselbst an liegenden Gütern, ein „Jahr und Tag ohne rechtliche Ansprach besessen hätten, „jemand aber solche ansprechen wollte, sollte die Klage „vor dem Schultheissen der Stadt angebracht und erör„tert werden, wo ein solcher Bürger gesessen sey; auch „sollten die Grafen niemand zwingen unter ihrer Herr„schaft zu bleiben, als ihre eignen Leute; alle neue Zölle „abthun, worüber sie vom Reich keine Briefe hätten, auch „keine Rosse in den Klosterhöfen oder Reichsstädten ha„ben, und selbige mit keinen diesen beschweren; wenn zwi„schen einem Herrn und seinem Hofbauer einige Streitig„keit entstünde, so sollte solche vor dem Gerichte desjen„igen Herrn, der das Eigenthum habe, erörtert werden; „den Klöstern, Edelleuten und andern ehrbaren Leuten „sollte erlaubt seyn, ihre Wälder und Holzungen ungeach„tet

„tet des dem Grafen zugehörigen Wildbanns, an die „Städte, oder wem sie wollten, zu verkaufen“ (*).

Vorfälle dieser Art mußten die Schutz-Verwandte, natürlicher Weise, besonders wenn sie einen mächtigen Land-Vogt hatten, schüchtern machen. Klöster und andere, die sich selbst freywillig in den Schutz begeben hatten, hatten zwar rechtlich weniger zu fürchten, als die Reichs-Städte, in Ansehung deren der Sache mehr Anstrich gegeben werden konnte. Diese suchten daher immer mehr sich durch kaiserliche Privilegien gegen Eingriffe zu sichern und ihre Rechte zu erweitern. Auch bemühte man sich, die verpfändeten Land-Vogteyen einzulösen, und wieder an das Reich zu bringen. War vollends dieses glücklich bewerkstelligt, verloren die Land-Vögte, und so kam es dann, daß nach und nach die Rechte, die ein Land-Vogt in seinem Districte auszuüben gehabt hatte, immer mehr eingeschränkt wurden, und zulezt nur noch ein bloßer Schatten davon blieb.

Worin die Gerechtsamen der kaiserlichen Land-Vögte in ältern Zeiten bestanden haben, und worin sie in neuern Zeiten bestehen, darüber ist besonders zwischen dem schwäbischen Kreise und dem Hause Oestreich, welches die kaiserliche Land-Vogtey in Schwaben im Besitz hat, mehrmahlen und heftig gestritten worden. Der Kreis behauptet: das Amt des Land-Vogtes sey ein auf gewisse Ehehafts-Fälle eingeschränktes Richter-Amt, und der Land-Richter sein Unter-Richter gewesen; Oestreich hingegen: ein Landvogt habe neben dem Richter-Amte auch allerley landeshoheitliche Rechte auszuüben gehabt. Wegelin, welcher diese Materie in seinem historischen Be-

richt

(*) Schmidt Geschichte der Teutschen, Th. 3, S. 597. Sattler Geschichte von Würtemberg, Th. 2, Beylage Nr. 117.

richt von der Land-Vogtey in Schwaben, (1755, f.) weitläuftig und gründlich abgehandelt hat, behauptet, das Amt der Land-Vögte habe bestanden: 1) In Verwaltung und Besorgung der kaiserlichen Rechte und Gefälle bey den Reichs-Gotteshäusern, welche gemeiniglich unter landvogteylichem Schutz und Schirm gestanden hätten. 2) Bey den Reichs-Städten in dem Statt-Ammann- und Schultheißen-Amt, auch Blutbann, oder Ehrungen dafür; in Verwaltung der Reichs-Städte Steuern, der Juden-Steuern, der Zins- und Schutz-Gelder der Kaurzin, der Ungelder, des Münz-Amtes mit Gewicht und Wechsel, der kaiserlichen Zölle, der Reichs-Dörfer, Höfe und freyen Leute, der malefizischen Obrigkeit in Herrschaften, welche nicht mit dem Blut-Bann besonders privilegirt gewesen; in Handhabung des Land-Friedens, Schutzes und Schirmes, auch kaiserlicher Privilegien und Freyheiten, in Aufnahmung der Stände und Unterthanen, und in Einnahme der Huldigung in den Reichs-Städten. Die Land-Vögte hätten den unter ihnen gesessenen Ständen Reverse ausgestellt, sie bey ihren Freyheiten zu lassen; hingegen hätten die Stände ihnen eine Verehrung oder ein Schirm-Geld bezahlt. Endlich so wären die Land-Vögte beständige kaiserliche Commissarien und Schiedsrichter gewesen, hätten die Aufsicht über die Reichs-Lehn und Reichs-Pfandschaften gehabt, das Landrichter-Amt bestellt, über das Land-Gericht auf der leutkircher Heide die Aufsicht gehabt, u. s. w. Von diesen ehemahligen Rechten der kaiserlichen Land-Vögte läßt sich indessen auf die jetzigen kein sicherer Schluß machen, indem theils die vielen schon in ältern Zeiten erhaltenen kaiserlichen Privilegien, theils die nachgehends zur Vollkommenheit gediehene Landes-Hoheit aller und jeder Reichs-Stände offenbar entgegen stehen. Aus eben diesem

Grunde lassen sich aber auch die noch heutigen Tages üblichen landvogteylichen Rechte nicht genau angeben und bestimmen. Es kommt größtentheils auf Verträge und Observanzen an, welche hier zur Richtschnur dienen müssen. Ueberhaupt aber kann der Eid, welchen die Städte dem Land-Vogte schwören mußten, nicht als eine Huldigung angesehen werden; denn er wurde mit dem ausdrücklichen Vorbehalt geleistet: „daß einem Rath und gemeiner Bürgerschaft „an den Eid und Pflichten, damit sie als ohnzweifentlich der kais. Maj. und dem heil. Reiche, wie ebener„gestalt an ihrer habender hoher Oberherrlich- und „Gerechtigkeit diese dem Schutzherrn gethane Ver„pflichtung ohnabbrüchig seyn soll.“ Sie schwuren daher nur als Schutz-Verwandte: „daß sie sich, als „getreuen Schutz- und Schirmsleuten wohl ansteht, „und zu andern des Schutzherrn oder Landvoigten ha„benden Gerechtigkeiten, treulich und gehorsamlich „verhalten, und nicht, daß sie dem Landvoigt für sei„ne Person, sondern im Nahmen des heil. Reichs ge„horsam seyn sollen, ziemlicher Ding, als das gewöhnlich und von altem Herkommen ist, und zwar nicht „länger, als so lange er Landvoigt ist.“ Dagegen mußte der Land-Vogt versprechen: „daß ihnen sol„che an ihren Freyheiten, Privilegien, Recht und Ge„rechtigkeiten, Gewohnheiten, guten Sitten, und „was sie sonsten von Alters her possedirt und besessen, „unschädlich und unnachtheilig seyn solle.“

Land-Vogteyen in Schwaben. Die mehresten heutiges Tages noch üblichen kaiserlichen Land-Vogteyen haben wenig mehr zu bedeuten; und dies würde auch in Ansehung der in Schwaben befindlichen der Fall seyn, wenn diese nicht an das mächtige Haus Oestreich gekommen wären, welches dann nicht nur die landvogteylichen Rechte zu erhalten, sondern sogar immer weiter auszudehnen gewußt hat.

Es ist bereits oben, S. 578, bemerkt worden, daß die kaiserliche Land-Vogtey in Schwaben an das gräfliche

liche Haus Würtemberg verpfändet gewesen sey, und daß dieses die Land-Vogtey zur Unterdrückung der Stände zu nutzen gesucht habe. Im J. 1359 ist sie zwar wieder an das Reich gelöset, und vom Kaiser versprochen worden, sie nicht weiter zu veräußern, allein dem ohneracht verpfändete K. Wenzel sie von neuem schon im J. 1379 an Herzog Leopold III. von Oestreich, für die schuldigen 40000 Gulden, der auch endlich wirklich zum Besitz derselben gelangte, und sie einige Jahre inne hatte. Allein, die Herzoge von Oestreich kamen, nach dem 1386 erfolgten Tode Herzogs Leopold, von dieser Land-Vogtey wieder ab, und sie wurde viele Jahre lang nicht mehr verpfändet, sondern fast jährlich durch einen neuen kaiserlichen Land-Vogt versehen. Im J. 1415 versetzte sie K. Sigmund auf der Kirchen-Versammlung zu Constanz, mit Rath und Bewilligung der Reichs-Fürsten, zum ersten Mahl wieder an Hans Truchseß zu Waldburg, für 6000 rheinische Gulden; doch haben die Truchsesse den Pfand-Schilling nach und nach bis auf 132000 Fl. vermehren müssen. Ein Glück würde es für den schwäbischen Kreis seyn, wenn die Land-Vogtey im Besitz dieses Hauses geblieben wäre, zumahl da die Stände damahls schon sich von den ehentahligen landvogteylichen Rechten mehrentheils los gemacht hatten. Allein, K. Friedrich III, vergönnte bald nach Antritt seiner Regierung, seinem Bruder, Herzog Albrecht von Oestreich, die Wieder-Einlösung der Land-Vogtey von den Truchsessen zu Waldburg, gab ihm auch sogleich einen ordentlichen Pfand- und Verschreibungs-Brief darüber; diesem mußten die Truchsesse ausweichen, und Truchseß Jacob verglich sich 1452 und 53 mit ihm dahin, daß er die Land-Vogtey nicht mehr in seinem oder des Reiches Nahmen, sondern von wegen Herzogs Albrecht verwalten, und sich desselben Land-

Vogt nennen wolle. In diesem Zustande blieb die Land-Vogtey Schwaben viele Jahre lang, sowohl weil die wirkliche Einlösung und Entrichtung des Pfand-Schillinges niemahls erfolgte, als auch, weil Herzog Albrecht 1460 sich wider seinen Bruder, K. Friedrich, auflehnte, und von demselben 1465 in die Acht erkläret wurde. Es fiel also die Land-Vogtey an Truchsessen Jacob's Sohn Hans, Truchseß von Waldburg; und obgleich zu Desselben Zeit sich Herzog Sigmund von Oestreich beym K. Friedrich 1464 von neuem um dieselbe bewarb, auch Erlaubniß zu ihrer Einlösung erhielt, so schritt er doch erst 1477 dazu, als Herzog Albrecht in Bayern mit kaiserlicher Vergünstigung diese Einlösung vornehmen wollte. Er versetzte sie aber um gleiche Summe zu gleicher Zeit wieder an den Truchseß Hans, oder Johannes, der sie erst 1486, sammt dem Schloß Ravensburg völlig abtrat, als ihm Erz-Herzog Sigmund den Pfand-Schilling bar bezahlte; und von dieser Zeit ist sie bey dem Hause Oestreich geblieben.

Es giebt jezt in Schwaben vier Land-Vogteyen, welche in dem Besitze des oestreichischen Hauses sind, nähmlich: 1. die zu Altorf, genannt Weingarten; 2. zu Stockach, in der Landgrafschaft Nellenburg; 3. die burgauische zu Günzburg; und 4. seit Erlöschung des Hauses Baaden-Baaden, die Land-Vogtey Ortenau. Zwischen diesen und verschiedenen schwäbischen Kreis-Ständen, deren sich der Kreis, der darunter selbst leidet, annimmt, sind schon seit langer Zeit häufige Streitigkeiten entstanden, von denen Wegelin in der angeführten Schrift, und Moser in seinem teutschen Staatsrecht, Th. 42, S. 59, fgg. ingleichem im nachbarlichen Staatsrecht, S. 480, fgg. Nachricht ertheilt. Aus allem ergiebt sich, daß diese Land-Vogteyen von der alten kaiserli-

ferlichen Land-Vogtey in Schwaben wohl zu unterscheiden seyn.

Gründlich historischer Bericht von der kaiserlichen und Reichslandvogtey in Schwaben, wie auch dem freykaiserlichen Landgericht auf Leutkirchen Hayd und in der Pirß, aus den bewährtesten Geschichtschreibern und 275 meistentheils noch unedirten Archivalurkunden. 1775. fol.

Dav. Ge. Strube von städtischen Reichsvogteyen, in Dessen Nebenstunden, Th. 5, S. 292, fgg.

Von den ehemahligen landesherrlichen Vogteyen und Landgerichten in Teutschland, was es damit vor eine Bewandtniß gehabt, und wie dieselben in Abnahme gerathen, st. in den Sel. Jur. Publ. Th. 8, S. 297, und Th. 9, S. 51.

Die Land-Vogtey im Elsaß, welche von der Landgrafschaft Elsaß wohl zu unterscheiden ist, begreift 10 ehemahlige Reichs-Städte unter sich: Hagenau, die Haupt-Stadt, nach welcher auch bisweilen die ganze Land-Vogtey genannt wird, Colmar, Schlerstadt, Weißenburg, Türkheim, Roßheim, Landau, Ober-Ehenheim, Kaisersberg, und Münster im Gregorienthal. Auch diese Land-Vogtey kam pfandweise an das Haus Oestreich; im münsterschen Frieden aber wurde sie, doch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Reichs-Unmittelbarkeit der genannten 10 Städte an Frankreich abgetreten. Es ist bekannt, wie wenig dieses Versprechen nachgehends von der Krone Frankreich gehalten worden ist; indessen ist doch von dem Könige jederzeit ein eigener Land-Vogt bestellt worden. Jezt bekleidet diese Würde der Prinz von Montbarey, welcher, da er ebenfalls, durch die bekannten Decrete der französischen National-Versammlung, an seinen Rechten und Einkünften verlor, das deutsche Reich um Schuz und Beystand angesteht hat.

Acta, Memorialia et Declarationes hinc inde in puncto iuramenti fidelitatis etc. ex capite supremi dominii, Sacrae Christianiss. Reg. Maiestati Galliarum in praefecturam provincialem decem civitatum imperial. in Alsatia sitarum vigore instrum. Pac. Monasterienſis competentis, coram arbitrio selecto ac recepto producta et publicata. Ratisb. 1671.

Amici

Amici epistola responsoria ad amicum de iuribus regi christianiss. in Alsatia cessis. L. B. 1697, 12.

Memoire pour Mr de Saint Mauris-Montbarrey en Qualité de grand Préfet des dix villes imperiales d'Alsace. 1790, f.

Consultation de la Faculté de Droit en l'Université electorale palatine de Heidelberg sur la nature de la grande Prefecture des dix villes imperiales confederées de la Province d'Alsace. 1790. f.

Versuch einer actenmäßigen Geschichte der zehn vereinigten Reichsstädte im Elsaß, von ihrem Ursprung bis auf gegenwärtige Zeiten. Ulm, 1791, 8. Ist ein Anhang zu Jägers jurist. Magaz. für die Reichsstädte, B. 2.

In den Moserschen Werken über das deutsche Staatsrecht, wird von dieser Materie gehandelt:

1, in dem deutschen Staatsrecht, Th. 42, C. 191.
2. im Tractat von den deutschen Reichsständen, S. 1161, fgg.
3. im nachbarlichen Staatsrecht, S. 477. fgg.
4. im Tr. von der Reichsstände Landen ꝛc. S. 61, fgg.

Von den ehemahligen Land-Vögten in der Mark Brandenburg, s. im XXXI Th. S. 879.

Westpreußische Landvogtey-Gerichte. Der König von Preußen Friedrich der Große errichtete nach der Besitznehmung von West-Preußen, damit die Parteyen den Richter in der Nähe haben möchten, eine Anzahl Landvogtey-Gerichte, die er dem zugleich aufgestellten Ober-Hof- und Land-Gerichte, oder der nachher sogenannten westpreußischen Regierung unterwarf. Sie befinden sich jezt in Culm, Marienburg, Stargard, Conitz (*), Schneidemühl, Bromberg (**), Heilsberg (***), Lauenburg (****), als welches leztere erst errichtet wurde, nachdem die Districte Lauenburg und Bütow West-Preu-

(*) Westpreuß. Notificationspatent v. 28 Sept. 1772, im Nov. Corp. C. C. March. Th. 5, Jahrg. 2, Col. 454, fgg. Publicandum v. 27 Apr. 1773, Jahrg. 3, Col. 117.

(**) Nov. C. C. March. Th. 5, Jahrg. 3, Col. 1746.

(***) Eb. das. Jahrg. 5, Col. 171.

(****) Eb. das. Jahrg. 3, Col. 2454. Jahrg. 5, Col. 661, vergl. Th. 6, Col. 1045.

Preußen einverleibt, und hier vorher gewesene Grod- und Land-Gerichte, Tribunal und Oberhauptmannschafts-Amt gänzlich aufgehoben waren. Dieselben haben die Gerichtbarkeit in Civil- Criminal- und Vormundschafts-Sachen, desgleichen in persönlichen und dinglichen Sachen. Es sind denselben unterworfen alle Geistlichen, alle königliche und fürstliche Bedienten und Beamten, alle abgedankte Officiers, Edelleute und unadeliche Besitzer adelicher Güter, die Justiz-Commissarien und Mediat-Städte. Sie begreifen einen Landvogteygerichts-Director, einen Rath, einen Assessor und einen Secretair, zwey Copisten, zwey Land-Reiter und einen Gefangen-Wärter; zuweilen auch noch einen Registratur-Assistenten und einen geschwornen Interpreten.

Instruction für die West-Preußischen Landvogtey-Gerichte zu Culm, Stargard, Conitz und in den Districten an der Netze, d. d. Berlin, d. 21 Sept. 1733, st. in der Edicten-Samml. v. J. 1773, No. 50.

Special-Anweisung für die königl. West-Preußischen Landvogtey-Gerichte, wegen der zur Ordnung in den Geschäften nothwendig zu haltenden Bücher, zu führenden Rechnungen und anzufertigenden Tabellen, wie auch eines jeden Landvogtey-Bedienten besondere Pflichten, d. d. Marienwerder, d. 21 Sept. 1773, st. eb. das. No. 51.

Es befindet sich auch ein Landvogtey-Gericht in Schievelbein (*).

An statt der ehemaligen oekonomischen Ober-Gerichte, Vogt-Amte, Teichgräfen-Gerichte und Schulzen-Gerichte zu Marienburg in West-Preußen, ist das Marienburger Großwerder Vogtey-Gericht zu Lichtenau aufgestellt, und sind den Teichgräfen- und

(*) Corp. Const. March. Cont. IV. Col. 547.

und Schulzen-Gerichten nur gewisse Dinge überlassen worden. Das Vogtey-Gericht besteht aus dem Vogte und zwey Vogteygerichts-Assessoren, einem Secretair, Copisten, Gerichts-Bothen und zwey Gefangen-Wärtern (*). Sowohl dieses als die übrigen Landvogtey-Gerichte sind durch das Justiz-Reglement v. 3 Dec. 1781 (**), aufgehoben, und dieselben mit den jezigen zwey Ober-Landes-Justiz-Collegien in West-Preußen, mit der Regierung zu Marienwerder, und mit dem Hof-Gerichte zu Bromberg, vereinigt worden.

Land-Volk, das Volk auf dem Lande, geringe Einwohner auf dem Lande, zum Unterschiede von dem Stadt-Volke.

Im Art. Land-Mann, im LX Th. S. 361—633, habe ich von der Verbesserung der Sitten unter dem Land-Volke, als einem Mittel zur Verbesserung der Land-Wirthschaft, und von Erweiterung der Kenntnisse des Land-Mannes zur Aufnahme der Land-Wirthschaft gehandelt; sodann habe ich verschiedene Vorschläge und Gedanken, wie mehr Aufklärung unter das Land-Volk, und die Land-Wirthschaft auf das geschwindeste in Aufnahme zu bringen, und wie neue Verbesserungen und nützliche Vorschläge am leichtesten unter dem Land-Manne einzuführen seyn, angezeigt; hierauf habe ich vom guten Verstande der Landleute, von Bildung des Land-Volkes zur Indüstrie, von Neben-Gewerben der Landleute, von Verbesserung der Oekonomie der Landleute, von häufigen Processen unter den Landleuten und deren Ursachen, von den öffentlichen Freuden und Be-

(*) Reglement wegen der Justiz-Verwaltung im großen Marienburger Werder, v. 29 May 1773, st. im Nov. Corp. Const. March. Th. 5, Jahrg. 3, Col. 142, fgg.

(**) Nov. Corp. Const. March. Th. 7, Col. 716.

Belustigungen der Landleute geredet, und zulezt eine mediciniſche Betrachtung der Landleute hinzu gefügt. Hier werde ich von der Bevölkerung unter dem Landvolke handeln.

Es iſt ein allgemein angenommener Grundſaz, daß die anwachſende Volks-Menge ein Land immer blühender machen, und zu mehrerer Aufnahme deſſelben gereichen müſſe. Doch macht Stewart, nicht ganz ohne Grund, die Einſchränkung davon, daß das Bemühen, immer mehrere neue Einwohner in ein Land zu ziehen, nur in ſo fern zur Aufnahme deſſelben gereiche, in ſo fern von der herzugezogenen Menge jedem eine nüzliche Beſchäftigung angewieſen werden könne. „Es iſt nicht genug", ſagt er: „nur „darauf zu ſehen, daß Kinder erzeuget werden, ſondern „das Vornehmſte kommt darauf an, wie ſie ſollen „erzogen und ernähret werden. Diejenigen, die von „den andern umſonſt ernähret werden müſſen, ſind „für den Stat kein Gewinn, ſondern eine Laſt, ſo lange ſie ihnen unbrauchbar ſind". Stewart ſagt am Ende damit nichts anders, als was die geſunde Vernunft lehrt, nähmlich: daß bey der Vermehrung der Volks-Menge in einem State zugleich darauf geſehen werden müſſe, daß Handlung und Gewerbe immer ausgebreiteter werden, und alſo ein Jeder ſeine nüzliche Beſchäftigung finden möge. Es darf alſo wohl nicht erſt, wie von manchem geſchehen iſt, die Frage aufgeworfen werden: Ob ein Stat durch die Bevölkerung, oder durch die Handlung in mehrere Aufnahme zu bringen ſey? Beydes gehört unſtreitig zuſammen, und eines biethet dem andern die Hand. Es iſt von je her vergeblich geweſen, ein Land zu bevölkern, wenn man den Coloniſten nicht zugleich Gelegenheit zu Handlung und Gewerbe verſchaffet hat; und wo Handlung und Gewerbe blühend werden, da finden ſich auch immer mehr Köpfe und Hände, die

daran

daran Antheil nehmen wollen. Die Geschichte aller Zeiten lehrt, daß ein Land, eine Stadt, nach dem Maße wieder entvölkert worden, nach dem Handlung und Gewerbe in Verfall gerathen sind. Man denke nur an die ehemahligen Hansee-Städte in Deutschland, was dieselben gewesen, und was sie izt sind.

Doch ohne izt diesen Grundsatz weiter, als allgemein, zu betrachten, so wird Stewart dieses auch wohl zugeben, daß jegliches Bemühen, die Bevölkerung unter dem sogenannten Land-Volke zu befördern, einem State sehr vortheilhaft seyn müsse. Denn wo ist ein Land wohl so bevölkert, daß es nicht immer noch besser angebauet werden, und mehrere Land-Bauer ernähren könnte? Je mehr Arbeiter da sind, desto mehr Arbeit und desto gewissern Ertrag biethet der Landbau dar. Es fehlt immer eher an Arbeitern, als an Arbeit auf dem Lande. Lehrt nicht der Augenschein, daß manche rauhe und gebirgige Gegenden weit stärker bevölkert sind, als solche, welche die fruchtbarsten Auen und Ebenen haben? Ja, ich sage gewiß nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß die Bevölkerung des ganzen Landes größtentheils davon abhange, in was für Umständen sich das Land-Volk, und auch die Geringsten unter demselben, befinden. Was würden große Städte in wenigen Jahren seyn, wenn sie nicht täglich neuen Zuwachs an Einwohnern vom Lande erhielten? Unter dem Land-Volke werden eben so große Genies zu allen Arten von Wissenschaften geboren, als in Städten. Die Art der Erziehung giebt ihnen so gar einen weit dauerhaftern Körper, als den städtischen Weichlingen, zu den mühsamen Geschäften des Geistes und des Leibes. Nur ein gestrenger Herr unter den Kamtschadalen kann den Bauer noch als ein menschliches Vieh betrachten, das seiner Natur nach zu nichts weiter, als zur Bearbeitung seiner Hufen, bestimmt sey, und es auf

alle

alle Art verhindern, daß er seinen Verstand nicht zu andern Dingen erhebe. Aber wie sieht es in solchen leibeigenen Ländern um die Künste und Wissenschaften, ja um die unentbehrlichsten Handwerke zur Nothdurft im gemeinen Leben aus? Es ist immer ein Kennzeichen, daß Gewerbe und Nahrung in Städten in äußersten Verfall gerathen, wenn Bürger-Söhne und Töchter auf das Land kommen, und ihren Unterhalt und Fortkommen bey dem Bauer suchen müssen. Im Gegentheil aber ist es ein Kennzeichen, daß das Land-Volk sich in guten Umständen befinden müsse, wenn sie ihre wißbegierigen Kinder in die Städte bringen, und solche etwas lernen lassen. In Zeiten, wo der Bauer kaum für sich und die Seinigen das Brod hat, wird es selten geschehen. Denn wenn der Bürger einen Bauern-Jungen annehmen soll, läßt er sich doppelt bezahlen: einmahl im Gelde, und das anderemahl im Sacke. Der Vater muß immer von Zeit zu Zeit so viel herbeyschaffen, als der Junge zum Unterhalte bedarf. Wenn also die Städte Zuwachs vom Land-Volke erhalten können, so wird es allemahl zu ihrem Aufnehmen gereichen; wenn hingegen dergleichen nicht mehr geschehen kann, so werden sie von Jahr zu Jahr in der Volks-Menge abnehmen. Daß die Bevölkerung in Städten mehr ab- als zunehme, davon findet man überall richtige Berechnungen; und auch eben so gegründete Ursachen davon angegeben, warum diese immer mehr entvölkert werden müssen. Und wenn auch dieses nirgends berechnet wäre, so wären doch wohl die vielen eingehenden Häuser und wüsten Stellen in Städten, Beweises genug, daß nicht mehr die Volks-Menge vorhanden seyn könne, die ehemahls gewesen ist. Ich habe dabey nur dieses zu bemerken, daß man unter die Ursachen, warum die Städte immer mehr entvölkert werden, nirgends diese mitgezählt hat: daß die Städte

izt nicht mehr den Zuwachs an Einwohnern vom Lande, wie ehedem, erhalten, und gewisser Maßen auch nicht mehr erhalten können; denn die Bevölkerung auf dem Lande muß ebenfalls, gegen die vorigen Zeiten, in Abnahme gerathen, und der Bauer kann es sich nicht mehr einfallen lassen, einen seiner Söhne zum Bürger in der Stadt erziehen zu lassen.

Es ist wahr, auf dem Lande trifft man weniger unbewohnte Häuser und wüste Güter an, (ausser die alten lange gelegenen wüsten Marken,) als in Städten; und daher sollte es allerdings scheinen, als ob die Bevölkerung immer noch die vorige seyn müßte. Vielleicht ist das auch die Ursache, daß man nur die Einwohner in Städten mit großer Sorgfalt berechnet, selten aber dabey auf das Land zurück sieht, weil man glaubt, der Bauer könne nichts anders, als sich vermehren und arbeiten. Die Sache bleibt also hier von Zeit zu Zeit in ihrem natürlichen Gange. Allein, wenn man bedenkt, was nur noch vor 30 Jahren überall auf dem Lande für neue Häuser und Wirthschaften errichtet worden sind, und wie selten izt die Erscheinung ist, daß sich ein neuer Anbauer findet; wenn man die jährlich sich vergrößernden Klagen über Mangel des Gesindes und der Arbeiter auf dem Lande hört, die doch sonst in Ueberfluß vorhanden waren: so zeigt dieses schon allemahl mehr eine Abnahme, als einen Zuwachs der Bevölkerung unter den Landleuten an. Man hat daher in vielen Ländern schon mancherley Anstalten zu treffen gesucht, die Bevölkerung auf dem Lande theils zu erhalten, theils zu vermehren; und in der That gereicht es unsern Zeiten zur wahren Ehre, daß sich die Sorgfalt der Fürsten auch bis auf die Gesundheit und das Leben der Geringsten im Lande erstreckt. Wir haben, Gott sey Dank! große Fürsten, die überzeugt sind, daß die geringsten Einwohner des States am wenig-

sten

sten vernachläßiget werden dürfen, wenn auch noch mancher kleine Dorf-Junker seinen Jagd-Hund für weit wichtiger halten sollte, als die ganze Menge seiner Hof-Bauern, die ihn und seinen Hund ernähren müssen. Das Land-Volk theilt sich in eigentliche Bauern, die eine gewisse Strecke Landes als ihr Eigenthum besitzen, und in bloße Arbeiter ein, welche Leztere wenig oder gar kein Land für sich haben, nur kleine Häuser bewohnen, oder gar Haus-Genossen sind. Die Leztern sind unstreitig die Geringsten unter dem Land-Volke, und doch sind sie es, worauf bey der Bevölkerung unter demselben das meiste ankommt. Denn ihre eingeschränkten Umstände nöthigen sie, so bald es nur seyn kann, ihre Kinder Andern zum Dienst zu überlassen. Unter diesen müssen wir die Baumschule der Knechte und Mägde suchen, welche die großen Guts-Besitzer zu ihrer Wirthschaft nöthig haben. Denn der Bauer, der selbst vieles Land zu bearbeiten hat, kann seine Söhne und Töchter nicht bey Andern dienen lassen; und es ist die größte Unbilligkeit, wenn man ihn dazu nöthigt, und er dagegen fremdes Gesinde miethen muß. Nimmt also die Bevölkerung unter den geringsten Landleuten ab, so muß auch Mangel an dem so nöthigen Gesinde und Arbeitern entstehen. Ja, es müssen viele auf dem Lande zurück und bey der Bauer-Wirthschaft bleiben, weil die Aeltern sie nicht missen können, die ausserdem zur Bevölkerung der Städte dienen, und diesen neue und mehrere Einwohner verschaffen könnten.

Diesen richtigen Unterschied unter dem Land-Volke muß man vor Augen haben, wenn man die eigentlichen Ursachen der abnehmenden Volks-Menge entdecken will. Das ist noch kein Beweis, wenn in einem Dorfe noch eben die Häuser stehen und bewohnt sind, die vor 30 Jahren da waren, daß auch

die Volks-Menge noch vorhanden seyn müsse. Man rechne nur nicht nach Häusern, sondern nach Familien, so wird sich der Abfall bald zeigen. In vielen Häusern, wo sonst 2, 3 Familien wohnten, wird man nur Eine finden, und in sehr vielen Bauer-Gütern wird auch nicht einmahl das höchstnöthige Gesinde mehr anzutreffen seyn. Man wird hier zwar die Einwendung machen, daß dieser Mangel in dem Kriege und in der großen Theurung zu suchen sey, die den Ländern so vieles Volk entführt hätten. Allein, es giebt außer diesen gewiß noch andere und immer fortdauernde Ursachen, welche die Bevölkerung unter dem geringen Land-Volke verhindern, und in künftigen Zeiten noch einleuchtender fallen werden, als sie vielleicht gegenwärtig sind. Ich rechne zuförderst darunter: daß izt weit mehr geschwächte Weibspersonen unter dem geringen Land-Volke unverheurathet bleiben, als sonst geschehen ist; daß wegen Mangel verständiger und geschickter Hebammen so viele unglückliche Geburten unter demselben geschehen, die theils den Kindern wirklich das Leben kosten, theils die Mütter zum fernern Kinderzeugen untüchtig machen. Die von Zeit zu Zeit mehr eingeschränkten Freyheiten der Häusler und Haus-Genossen; die Erschwerung alles Gewerbes und Handels auf dem Lande, wobey die Geringen, aller Mühe ungeachtet, ihren Unterhalt nicht mehr finden können; die viele Mannschaft, welche die stehenden Armeen auch in Friedenszeiten von geringen Landleuten an sich ziehen; endlich, die vernächläßigte Versorgung und Erziehung so vieler armen Kinder auf dem Lande.

Es sind zu allen Zeiten viele auf dem Lande Väter und Mütter geworden, ehe sie noch an den Ehestand und an die Erziehung der Kinder gedacht haben. Nichts ist auch natürlicher, als daß junges rohes Bauer-

Volk in diesen Fehler verfällt, und die Erfahrung hat gelehret, daß die strengsten Strafen solches zu hindern nicht vermögend seyn. Es war daher billig darin eine Aenderung zu treffen. Da aber nun nach gemilderten Strafen diese Fälle noch häufiger vorkommen, so sollte auch mehr dafür gesorget werden, daß die geschwächten Weibspersonen nicht ehelos bleiben dürften. Ehedem, wenn auch, wie billig, auf die Vollziehung der Ehe nicht allemahl gedrungen wurde, hätte doch die geschwächte Weibsperson von dem Thäter, ohne große processualische Weitläuftigkeit, ein gewisses Geld zur Bedeckung ihrer Schande, oder zur Erziehung des Kindes, zu gewarten; und dadurch bekam sie eine Anlage, wodurch bald ein Anderer gereizt wurde, sie zur Frau zu nehmen. Durch ein solches Abkommen wurden die Ehen unter den geringen Landleuten bey der unterlaufenden Unordnung nicht gehindert, sondern vielmehr befördert. Izt müßte es aber ein sehr einfältiger Bauerkerl seyn, wenn er glauben wollte, eine gemißbrauchte Weibs-Person heurathen, oder für das Kind Zieh-Geld geben zu müssen. So klug sind nun in Unsern erleuchteten Zeiten schon die Bauerjungen geworden, daß sie sich wohl hüten, die Verführung der Weibspersonen noch auf die alte einfältige Art, unter Versprechung der Ehe, anzufangen; sie wissen schon ohne dergleichen Eingang zu ihrem Zweck zu kommen. Macht nun die Weibsperson Anforderung zur Ehe, so wird sie gleich damit abgewiesen, weil kein Versprechen da sey; und verlangt sie Geld zur Erziehung des Kindes, so nimmt er einen Advocaten im Sold, der die Sache vor weltlichen Gerichten zu einem Proceß einleitet, und sie zur Beklagten macht. Indessen mag sie zusehen, wie sie sich und ihr Kind ernährt. Entweder wird nun gar nichts ausgemacht, und es bleibt liegen, weil sie das nicht aufbringen kann, was der Proceß

erfordert; oder es kommt erst nach vielen Jahren zu einem solchen Abkommen, daß sie nehmen muß, was ihr angebothen wird, um in der äussersten Dürftigkeit nicht gar umzukommen, und sie bleibt indessen als eine arme Hure sitzen. Wirklich wird man izt weit mehr solche betrogene Weibspersonen, als sonst, auf dem Lande mit ihren Kindern antreffen, und es möchten derselben noch weit mehrere seyn, wenn nicht so viele nach den Städten zu Ammen gezogen, und solchergestalt noch weiter davon entfernet würden, durch den Ehestand nützliche Werkzeuge zur Bevölkerung des Landes zu werden. Denn die Hoffnung zur Ehe möchte sie gleichwohl noch auf dem Lande erhalten; und wenigstens würden dabey nicht so viele unschuldige Kinder, wie insgemein geschieht, wegen Mangel der Nahrung und Pflege, umkommen, wenn die Mütter als Ammen in die Städte ziehen.

Der Zwang zur Ehe ist allerdings eine äusserst verhaßte Sache; aber wenn nun das Wesentlichste der Ehe von Knecht und Magd schon ist vollzogen worden, und beyde Theile dieses auch geständig sind, so kann das doch wohl kein Zwang mehr heißen, wenn sie dazu angehalten werden, obgleich kein Versprechen vorhergegangen ist. Eben weil so viele nunmehr diesen Ausweg ergreifen, welches vorher nicht geschehen ist, so sollten demselben mehrere Schranken gesetzt werden. Das Gesetz war unstreitig zu hart, daß jeder seine geschwächte Weibsperson ohne Unterschied des Standes und Vermögens heurathen sollte; denn dadurch konnten liederliche Weibspersonen zu viel Vortheil erlangen. Aber bey Personen von gleichen Umständen, insonderheit auf dem Lande, sollten die Gesetze zur Ehe, oder doch zur Erziehung der Kinder, so plan und deutlich seyn, daß sogleich, ohne Proceß, entschieden werden könnte: ob entweder die Ehe vollzogen, oder doch die Erziehung des Kindes gesi-

gesichert werden müßte. Sagt man, die Gesetze sind schon in den meisten Ländern, insonderheit, was das Erziehungs-Geld der Kinder betrifft, bestimmt genug vorhanden? Was helfen die besten Gesetze, wenn sie nicht wider processualische Weitläuftigkeiten schützen? Wir würden gewiß mehrere Ehen auf dem Lande, und also auch mehrere Häusler und Haus-Genossen haben, wenn nicht aus diesen Ursachen viele geschwächte Weibspersonen ehelos bleiben müßten.

Daß sehr viele unglückliche Geburten auf dem Lande vorfallen, daran kann niemand zweifeln, der öfters Gelegenheit hat, den geringen Landmann in seinen häuslichen Umständen zu betrachten. Was ist auch bey der harten Arbeit, und bey der wenigen Schonung, die eine schwangere Frau auf dem Lande hat, leichter geschehen, als daß sie dabey ein Unfall betrifft, der ihr hernach die Geburt erschwert! Es ist daher menschlich und wohlthätig, wenn man hierin dem geringen Landmanne zu Hülfe zu kommen sucht. Die Hebammen-Kunst ist zwar in unsern Tagen viel weiter gebracht worden, als in vorigen Zeiten; allein, wie viel Zeit und wie viele Jahre werden wohl noch dazu erfordert, ehe diese Kunst dem geringen Land-Manne wirklich zur Hülfe da ist! Wer auf dem Lande lebt, der wird auch wissen, wie höchst elend es um die Wehmütter unter den Bauern aussieht, und wie schwer es hält, wenn dergleichen an einem Orte abgegangen ist, nur noch eine Frau ausfindig zu machen, die sich dazu gebrauchen lassen will, sie mag nun die Sache verstehen oder nicht. „Nein!“ sagt man: „es soll keine Kindermutter werden, die die Sache „nicht versteht, sie muß examinirt seyn, und dieses „durch ein Attestat erweisen.“ Gut! wenn sie nun aber wenig oder nichts davon weis, indem sie darüber examinirt wird, und keine andere da ist, die sich statt ihrer dazu begiebt, so muß sie doch, bey aller ihrer

Unwissenheit, Kindermutter seyn, und so sind es die mehresten auf dem Lande. Spricht man, es sind Anstalten da, daß Weiber darin unterrichtet werden sollen. Wo sind diese Anstalten? in großen und entfernten Städten. Wo soll aber eine arme Frau, die sichs noch in ihren alten Tagen gefallen lassen will, Wehmutter zu werden, weil sie darum gebeten wird, den Aufwand dazu hernehmen, diesen Unterricht in einer entfernten Stadt zu erlangen? und gesetzt, sie wendete noch ihr übriges daran, was für Vortheil hat sie sich nun zu versprechen, wenn sie als eine wohl unterrichtete Wehmutter in ihre Heimath auf das Land zurück kehrt? Eine Wehmutter ist doch wohl eine eben so unentbehrliche Person in einem volkreichen Dorfe, als etwa der Hirt, Feld-Hüter oder Nacht-Wächter. An solchen Leuten fehlt es niemahls, aber an Wehmüttern fehlt es. Die Ursache ist leicht zu finden. Jene wissen doch, was sie für ihre Dienste, die sie der Gemeine leisten, zu gewarten haben; eine Wehmutter aber muß es bloß aufs Gerathewohl versuchen. Nicht die geringste Freyheit, nicht der geringste Vortheil in der Gemeine, wächst ihr dadurch zu, wenn sie das Amt der Weh-Mutter übernimmt. Freye Wohnung wäre eine Reizung dazu; aber auch dieses nicht einmahl. Die Befreyung von Hofe-Tagen, wenn sie eine Häuslerinn oder Haus-Genossinn wäre, würde immer ein weniges, doch noch etwas seyn. Aber auch das wird ihr ein gestrenger unverheuratheter Herr, oder Pachter, auf dem Lande nicht zugestehen. Was sie für die Geburts-Hülfe bekommen soll, ist ebenfalls nicht bestimmt, und es kommt das meiste auf die Gutwilligkeit der Pathen an. Sie hat kein Recht, etwas gewisses zu fordern, und da die Armuth unter den Landleuten täglich größer wird, und oft nicht ein Groschen Geld, ja nicht einmahl Brod im Hause ist,

wenn

wenn ein Kind geboren wird, so heißt es vielmahls, wenn sie nun alles gethan hat: Bezahl es Gott! Man beurtheile die Wehmütter auf dem Lande nur nicht nach den Wehmüttern in der Stadt, wo, bey vielen Gelegenheiten, nach dem eingerissenen Luxus, bey weit weniger Mühe und Beschwerden, auf das reichlichste nicht nur bezahlt, sondern verschwendet wird. Und doch haben außerdem solche Wehmütter immer noch gewisse besondere Vortheile zu genießen, z. B. freye Wohnung, Holz, u. d. gl. Das alles fällt auf dem Lande weg. So lange den Landleuten an Erhaltung und Vermehrung ihrer Familien noch viel gelegen war, hatten es bey alledem die Wehmütter doch nicht übel. Aber wenn nunmehr die meisten glauben, daß jedes Kind neue Sorgen und neue Noth ins Haus bringe, so wird die Wehmutter auch, weil nichts gesetzt ist, darnach bezahlt; was sie zu ihrem nothdürftigen Unterhalte gebraucht, das muß sie insgeheim von den Weibern erbetteln. Der Weh-Mutter-Dienst muß daher auf dem Lande, an vielen Orten, ein wahrer Bettel-Dienst, und dabey das Hebammenwesen immer in schlechter Verfassung bleiben. Man verschaffe aber den Wehmüttern auf dem Lande, nur nach den Kirchspielen, gewisse Freyheiten und Vortheile, die sie bey dem Antritte ihres Amtes zu genießen haben sollen, so werden sich bald solche finden, die sich um die gehörige Wissenschaft bemühen.

Die von Zeit zu Zeit immer mehr eingeschränkten Freyheiten der Häusler und Haus-Genossen auf dem Lande, tragen nicht weniger viel dazu bey, daß die Bevölkerung unter ihnen immer mehr in Abnahme gerathen muß. Die Häusler und Haus-Genossen hatten sonst nur ein geringes Schutz-Geld und wenige Hofe-Tage an ihre Herrschaften zu entrichten. Es gehörte auch dieses an den mehresten Orten mit zu ihren Freyheiten, daß die Kinder derer, die nichts von

den Aeltern erbten, und besonders der Haus-Genossen, nicht zum Zwang-Dienst genommen werden konnten. Dadurch, daß ein armes Kind nicht gezwungen um ein geringes Lohn dienen durfte, wurden viele, wenn sie eine Zeitlang gedient hatten, in den Stand gesetzt, sich etwas Geld zum Anfange einer eigenen Wirthschaft zu sammeln. Diese Freyheit ist fast gänzlich dahin. Selbst die Ansässigen und Begüterten sind dazu behülflich gewesen, daß diese Armen mit zum Zwang-Dienst haben gezogen werden müssen; desto eher bekommen sie ihre Söhne und Töchter frey. Denn wenn Begüterte und Arme zu gleichem Dienst in die Wahl kommen, so weis jeder schon, wer dienen muß. Der arme Häusler oder Haus-Mann ist viel zu wenig, darüber einen Proceß anzufangen; er muß sich unterwerfen, und seine Kinder hingeben. Ausser diesem ist selten etwas Bestimmtes wie viel Jahre der Zwang-Dienst geleistet werden soll, und die mehresten müssen es sich gefallen lassen, wenn sie ein Jahr um das andere zum Zwang-Dienst gefordert werden. Die Hofe-Tage der Haus-Genossen werden an den mehresten Orten nach Willkür bestimmt; und je mehr man dergleichen fordert, desto weniger ist es möglich, daß noch ein Haus-Genosse an solchen Orten leben und sein Brod verdienen kann. Man nehme an, daß ein Haus-Genosse durch alle Tage im Jahre sein volles Lohn habe, das er mit seiner Hände Arbeit verdienen kann, welches doch nicht ist, so wird jederzeit noch eine gute Eintheilung dazu gehören, wenn er den Haus-Zins bezahlen, und sich selbst, Frau und Kindern Nahrung und Kleider verschaffen soll. Wenn er aber nun noch überdies wöchentlich einen und mehrere Tage umsonst arbeiten, auch andere Beyträge an Geld in die Gemeine entrichten soll; wie wird dabey ein Haus-Genosse noch Frau und Kinder ernähren können?

können? Ja, unsere in der Oekonomie so erfindungsreiche Zeiten haben noch verschiedene, die geringen Landleute sehr beschwerende Arbeiten eingeführt, dergleichen Hofe-Tage zu erweitern. Man fordert diejenigen, die nur in einer gewissen Art der Arbeit dienen müssen, wenn dergleichen Arbeit nicht da ist, doch zu anderer, und verwandelt also die bestimmten Hofe-Tage in unbestimmte. Man beruft sie nur zu Viertel- und halben Tagen zur Arbeit, und macht also aus 20 ganzen Tagen, die sie zu thun hätten, wohl 40 bis 60. Man nimmt sie sonderlich in der Aernde nur des Nachmittags. Jeder Hofe-Tag wird dadurch verdoppelt, und der arme Häusler und Haus-Genosse verliert die Gelegenheit, etwas in der Aernde zu verdienen; denn wer dinget da einen Arbeiter nur auf den Vormittag? Anstatt daß er also mit Einem Tage seinen Dienst gethan hätte, muß er zwey und drey darauf rechnen. Wie viel verliert aber dadurch ein Armer in seiner Nahrung, und wie viele werden dadurch abgehalten, an einem solchen Orte zu wohnen, wo sie nun keine Mittel zu ihrer Erhaltung vor sich sehen! In der That zeigt auch schon die Erfahrung, daß an solchen Orten, wo dergleichen Dienste immer höher gespannt werden, fast kein Haus-Genosse mehr anzutreffen ist. Bey Gelegenheit des Krieges haben viele Gerichte auf den Dörfern das Recht erlangt, die Häusler und Haus-Genossen zu schätzen, was sie ihnen zur Gemeinde-Casse beytragen müssen, welches Geld doch mehrentheils sehr schlecht verwendet wird. Dieses ist nun an vielen Orten zu einer jährlichen fortdauernden Abgabe gemacht. Damahls erforderte es freylich die Nothwendigkeit, da fast täglich unvermuthete dringende Geld-Anforderungen geschahen, daß alle, auch die freyen Häusler und Haus-Genossen zur Mitleidenheit gezogen wurden, zumahl sie damahls durch aller-

hand

hand Art von Gewerbe immer guten Verdienst fanden. Aber nach der Zeit hätte dieses sogleich wieder abgestellet, und der Arme und Geringe in seine vorige Freyheit sollen gesetzt werden, damit nicht mehr von ihnen gefordert werde, als sie zu leisten und aufzubringen in Stande sind. Dadurch müssen die Familien geringer Landleute immer mehr abnehmen. Ich weis wohl, daß viele Schriftsteller gerade hinschreiben: je ärmer das Land-Volk, und je mehr es unter der Arbeit und dem Drucke liegt, desto zahlreicher würden ihre Familien; ich weis aber auch daß dieses nur höchstens ein Mahl, im Lande Gosen, geschehen sey. In allen andern hat es Entvölkerung, und insonderheit in Deutschland die demselben so nachtheiligen Auswanderungen, nach Amerika und Rußland, verursachet. Man kann es oft schon an zwey in einer Pflege liegenden Dörfern sehen, wie in dem einen der beständige Druck die Zahl der Einwohner von Zeit zu Zeit verringert, in dem andern aber die noch erhaltenen Freyheiten dieselben vermehren.

Je mehr auch auf dem Lande alles Gewerbe erschwert wird, desto mehr muß die Bevölkerung abnehmen. Ich sage gewiß nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß in jenen Zeiten, da Handlung und Gewerbe jedem frey gelassen wurde, der Geld und Geschicklichkeit dazu hatte, etwas anzufangen, wenigstens der dritte Theil von geringen Landleuten daher sein Brod und Nahrung nehmen konnte. Gieng ihr Gewerbe auch nicht ins Große, so war es doch hinreichend, ihre Familien zu ernähren, und mehr verlangten sie nicht; denn wenn ich hier vom Gewerbe auf dem Lande rede, so verstehe ich dadurch den freyen Vertrieb ihrer Land-Producte, und andere geringe Waren, deren Vertrieb sich für das Land schickt. Seitdem man nun angefangen hat, Handlung und Gewerbe auf allerhand Art einzuschränken, ja fast jede Provinz

in

in Deutschland einen andern Handlungs-Plan annimmt, und man da Gewerbe erzwingen will, wo oft natürlicher Weise keines entstehen kann, und im Gegentheil es an solchen Orten verbiethet und verhindert, wo es sich in Kurzem weit ausbreiten würde, seitdem sind unzähligen Leuten auf dem Lande die Mittel zu ihrer Erhaltung benommen worden. Wie viele tausend Arme und Geringe werden nicht oft durch ein einziges Monopolium, welches einer an sich zu bringen gewußt hat, oder durch ein einziges Verboth, daß dieses und jenes Product nicht mehr außer Landes gehen oder eingebracht werden soll, außer Brod gesetzt! So ist es auch mit manchen neuen, dem äusserlichen Anscheine nach geringen, Auflagen beschaffen, wenn dieselben hauptsächlich auf die Armen, die starke Familien zu ernähren haben, zurück fallen. Welche Volks-Menge in Städten und auf dem Lande trifft man nicht in kleinen Grafschaften und Fürstenthümern Deutschlandes an, wo noch Handlungs-Freyheit ist, gegen große Provinzen, da alle Ein- und Ausgänge der Gewerbetreibenden beobachtet werden, und dem Zwange unterworfen sind. Diese Erfahrung lesen wir in allen Geschichten plan und deutlich: daß freyes Gewerbe und Handlung ein Volk vermehrt und glücklich macht.

Daß die großen stehenden Armeen die nöthigsten Mannschaften zur Bevölkerung auf dem Lande immer mehr wegnehmen, das sehen auch wohl die Regenten selbst ein; daher sie für nöthig befunden haben, die Ehen unter der Miliz gemeiner zu machen, als solche vorher waren. Allein, hierbey möchte Stewart's Anmerkung am ersten Statt finden: „Es ist nicht „genug, darauf zu sehen, daß Kinder erzeuget werden, „sondern wie sie sollen erzogen und ernähret werden.“ Das hat schon ein großer deutscher Regent erkannt, der den Soldaten auf jedes unerzogene Kind, bey

den

den Löhnungs-Tagen, 9 Pfennige hat zulegen lassen. Unerachtet nun dieses schon etwas, und zwar im Ganzen, erhebliches ist, so setzen doch die etliche Groschen monathliche Zulage den gemeinen Soldaten noch nicht in den Stand, seine Kinder zum Besten des States erziehen zu lassen, und die in den Garnisonen herangewachsenen Kinder sind selten diejenigen, welche die dem Lande weggenommenen Arbeiter ersetzen. Dies zeigt sich insonderheit in Kriegszeiten, da alles, was bey dem Soldaten-Stande erzogen ist, den Armeen folgt, und das Land indessen wüste bleibt.

Die vernachläßigte Versorgung und Erziehung so vieler armen Kinder auf dem Lande, ist ebenfalls eine Haupt-Ursache der abnehmenden Bevölkerung. Es sind zu aller Zeit arme Kinder auf dem Lande gewesen, aber in unsern nahrlosen Zeiten, da der Bauer an vielen Orten selbst verarmt, ist ihre Anzahl weit größer. Aus sehr vielen Gründen ist es richtig, daß Armen-Häuser einem State so vortheilhaft nicht sind, als Viele geglaubt haben; und daß einzelne Arme an ihrem Orte und bey ihren Freunden besser und mit wenigern Kosten versorget werden können, als in solchen Häusern. Aber aus eben so vielen und noch weit mehrern Gründen sind wohl eingerichtete Waisen-Häuser für einen Stat die größte Wohlthat. Zucht-Häuser sind gewisser Maßen auch nöthig; sie sollen aber erst nach den Waisen-Häusern ihren Platz haben, denn unter hundert Züchtlingen werden selten zehn seyn, die dadurch wirklich gebessert und dem Lande nützlich gemacht werden. So wie sie einander in Zuchthäusern kennen lernen, so theilen sie einander ihre Bosheit mit, und diese erlangte Bekanntschaft wird nach ihrer Loslassung eine Ursache zu vielen neuen Freveltaten. Zwar ist dies nicht ein Fehler der Anstalt selbst, die im Grunde, bey Verminderung anderer Strafen, immer eine Nothwendigkeit für ein

Land bleibt. Es ist ein Mangel, der zur Zeit durch bessere Wege noch nicht gehoben werden kann. Glücklich wäre freylich ein Land, das den Aufwand auf Zucht-Häuser nicht nöthig hätte, sondern dergleichen Verbrecher zu harter Arbeit unter der Erde, in Berg- und Salzwerken, in Kohl-Minen, u. d. gl. oder auf die Galeren verbannen, hingegen diesen Aufwand auf Waisen-Häuser verwenden könnte. Sind diese wohl eingerichtet, so werden unter hundert Kindern kaum zehn aus der Art schlagen. Auf dem Lande wäre eine solche Anstalt für arme Kinder sehr leicht und mit wenigen Kosten zu errichten, worin dem Lande fromme, getreue und arbeitsame Dienstbothen erzogen würden. Weiter dürfte diese Anstalt nicht gehen. Die mehresten Waisen-Häuser sind in den Ländern viel kostbarer eingerichtet, als es die Nothdurft solcher armen Kinder erfordert. Ein einziges beträgtliches Land-Gut würde hinreichend seyn, eine große Anzahl solcher Unglücklichen bey Hülsen-Früchten zu erziehen, und sie dem Bettelstabe zu entreissen. Wie vielen unehelichen Kindern würde dadurch geholfen; ja, wie viele Mordthaten würden verhütet werden, wenn solche Weibspersonen sähen, daß ihnen ihre Kinder wenigstens nach etlichen Jahren abgenommen, und gut erzogen werden könnten! Wie manche würde noch einen Ehemann finden, und wie viele Ehen würden friedfertiger und gesegneter seyn, wenn auf solche Art die Steine des Anstoßes aus dem Wege geschaffet würden! Ja, wie viele Privat-Personen und Gemeinen würden gern die Kosten, die niemahls groß seyn könnten, an eine solche Anstalt entrichten, wenn sie nur diese Kinder versorget wüßten! Erziehung und Unterricht, auch angemessene Arbeit, kann allemahl in einer solchen Anstalt besser und mit wenigern Kosten gegeben werden, als wenn sie im ganzen Lande zerstreuet sind. Eine Anstalt

zu einem Waisen-Hause für arme Kinder auf dem Lande, die doch die wohlfeilste, und in allem Betracht auch die nützlichste seyn würde, finde ich nirgends angegeben, oder daß dergleichen wirklich schon vorhanden wäre; dieses aber wäre doch, meines Erachtens, wohl der natürlichste und glücklichste Weg, den Bauer von allen Verurtheilen und Schlendrian zu befreyen, und manches oekonomische und moralische Gute unter demselben auszustreuen.

Der Verfasser von Verminderung des menschlichen Elendes, dessen Vorschlag, die Armen an jedem Orte zu versorgen, allerdings am wenigsten Schwierigkeit hat, muß dieses selbst einräumen, daß Kinder dadurch noch nicht versorget sind. Indessen ist dieser Vorschlag, wegen vieler Voraussetzung schon in Städten, wo doch immer einige Grundlagen zur Versorgung der Armen vorhanden sind, schwer in Ausübung zu bringen; aber noch weit schwerer auf den Dörfern, besonders was arme Kinder betrifft. Da die Dörfer oft so klein, auch nicht selten so arm sind, daß alle Beystandes bedürfen, wer soll da der Versorger der Armen werden? Soll vollends die Gerichtbarkeit den Grund zur Versorgung enthalten, wie viele Dörfer haben einerley Gerichtbarkeit, und wo soll der Arme in einem Dorfe bleiben, der gerade allein nicht unter die Gerichte gehört? Es ist auch ausgemacht, wo große Versorgungs-Anstalten für die Armen sind, da finden sich auch viele Arme. Wenigstens müßte es, ohne auf die Gerichtbarkeit zu sehen, nach den Kirchspielen gehen, damit die gehörige Menge von Menschen zu einer Versorgungs-Anstalt der Armen zusammen käme. Aber auch dieses ist niemahls zu hoffen, daß dadurch der Armuth auf dem Lande geholfen werde, weil dazu Einigkeit unter solchen erfordert wird, deren Endzwecke immer sehr weit von einander unterschieden sind. Alte Leute

finden

finden jederzeit noch, sie mögen auf dem Lande leben, wo sie wollen, mitleidige Herzen, daß sie ihr Leben erträglich hinbringen und beschließen können. Selten haben diese nöthig, wenn auch keine Versorgungs-Anstalt da ist, außerhalb ihren Ort betteln zu gehen. Aber bey Kindern fehlt es. Diesem kann nicht anders, als durch gemeinsame Anstalten abgeholfen werden, und die Gemeinen wären doch versichert, wenn sie zur Erziehung derselben etwas beytrügen, daß sie noch brauchbare Menschen werden würden, da sie izt, wenn sie auch noch zur Schule gehalten werden, wegen ermangelnder häuslicher Zucht, weder Gehorsam noch Ordnung lernen, und davon laufen, sobald sie denken, daß sie sich selbst mit Betteln forthelfen können. Es wird auch die Anstalt, daß jeder kleiner Ort, ohne Einschränkung, seine Armen versorgen, und mithin auch solche verlassene Kinder erziehen soll, der Bevölkerung auf dem Lande, in einer andern Rücksicht, sehr nachtheilig. Kein kleines Dorf wird ein Par geringe Leute, die sich da niederlassen können und wollen, aufnehmen, aus Besorgniß, sie möchten in Armuth gerathen, und ihnen zur Last gereichen. Noch weniger solche, die schon Kinder haben, und sich kümmerlich ernähren können. Noch schlimmer sind geschwächte Weibspersonen daran. So geschieht es auch vielfältig, daß z. B. ein Haus-Genosse, der an einem oder andern Orte bessere Aussichten zu seiner Nahrung hat, doch um deswillen nicht aufgenommen wird, sondern an seinem Orte bleiben und Hunger leiden muß, weil er Kinder hat, und man befürchtet, er könne sterben, und alsdann müssen dieselben ernähret werden. Da geringe Landleute, um ihres Verdienstes und Nahrung willen, den Ort ihres Aufenthaltes oft und leicht verändern müssen, so ist es allemahl ein großes Hinderniß der Bevölkerung auf dem Lande, wenn jemand da, wo er sein Fort-

kommen zu finden denkt, nicht aufgenommen wird, und schlechterdings bleiben muß, wo er einmahl wohnhaft ist.

1 — 3 St. des Wittenb. Wochenbl. v J. 1777.

Land-wärts, nach dem festen oder trocknen Lande zu; L. versus terram.

Land-Wasserhose, siehe **Wasser-Hose**.

Land-Wehre, (die) Wälle, Gräben, Verhaue, oder andere zur Vertheidigung der Gränzen eines Landes oder einer Landschaft gemachte Anstalten; in einigen Gegenden der Landfriede, die Heimschaar, im Oberdeutschen die Letze, in Dithmarsen die Hamme. L. Munitio provinciae; Fr. Barriere, Ligne. Ein Thurm an einer Land-Wehre, wird in einigen Gegenden der **Land-Thurm** genannt.

Im rechtlichen Verstande nennt man **Land-Wehre**, **Land-Gränze**, oder **Landes-Mark**, die Gränze oder den Umfang des Gebiethes, so weit sich dasselbe erstreckt. In natürlicher Bedeutung: die Beschließung oder Verwahrung der Gränze eines Gebiethes durch aufgeworfene Gräben, gepflanzte Hecken, errichtete Land- Gränz- und Mahl-Steine oder aufgeschüttete Mahl-Haufen. Insonderheit aber heißen **Land-** oder **Feld-Wehren**, gewisse an den Haupt-Gränzen etlicher Länder von alten Zeiten aufgeworfene weite und tiefe Gräben, auf deren Dämmen, Schüttungen oder Aufwürfen dicke und starke Hecken-Büsche gezogen worden sind. Dergleichen Land-Wehre ist noch gegen das Eisfeld in Thüringen vorhanden; sie ist etliche Meilen lang, und wird das **Knickicht** genannt, weil das Holz, welches darauf steht, vor Alters nach damahliger Gewohnheit jung von oben herein geknickt worden ist, damit es nicht in die Höhe, sondern dicht in einander wachse, daher es auch so dick und dicht durch einander geflochten ist, daß fast weder Menschen noch

Vieh

Vieh ohne Gewalt durchdringen können. Zuweilen pflegen auch Steine dabey eingegraben zu werden, welche anzeigen, was für einer Herrschaft diese Gränze gehört. Man nennt sie Land-Steine, Gränz-Steine, oder Mahl-Steine; s. Gränz-Stein, im XIX Th. S. 627.

Aus des Strabo Beschreibung des Ardennerwaldes (*) läßt sich schließen, daß schon damahls unsere Vorfahren sich der Knickichte und Land-Wehren bedient, und dadurch ihre Länder befestigt haben. Cäsar (**) erzählt von den Nerviern, einer gallischen Nation, daß sie um ihre Lande zarte Bäume behauen, zur Erde gebogen und eingelegt hätten, wovon bald zwischen dornigen, mit Fleiß auch dazwischen gepflanzten Sträuchen auf allen Seiten frische und neue Aeste heraus getrieben, und dergestalt auf- und zusammen gewachsen seyn, daß sie statt einer Mauer dienen, und besonders der feindlichen Reiterey widerstehen konnten. Nach ihrem Beyspiele ließ darauf Hadrianus an verschiedenen Orten des römischen Reiches dergleichen Knickichte und Land-Wehren, um den Einfall der Feinde aufzuhalten, anlegen; wovon die Worte des *Spartianus* (***) also lauten: Hadrianus pluribus locis, in quibus Barbari non limitibus diuiduntur, stipitibus magnis in modum muralis sepis funditus iactis atque connexis eos separauit.

Aventinus (****) gedenkt auch der alten Land-Wehren, und beschreibt sie folgender Maßen: Die Ringe, Circul und Schutzwehren der alten Hunnen und Awaren bestanden in großen eichenen Pfählen und Staketen,

(*) Lib. IV. *Geograph.* Est sylua arborum non excelsarum magna quidem, sed non tanta quantum scriptores faciunt, IV millia stadiorum ei tribuentes; vocant illam Arduennam et sub bellorum incursiones vimina arbustorum contexentes aditus intercludunt defixis etiam alicubi palis.

(**) De bello gallico, L. 6.

(***) In vita Hadriani. Siehe auch Mascov's Geschichte der Teutschen, B. 5, §. 5, S. 144, und B. 4, §. 7, & S. 90, der ersten Ausgabe.

(****) Annal. Boi. fol. 333.

kreuzweise eingeschränkt, eingefaßt, verzäunet und verbollwerket, in die Höhe 20 Schuh begreifende, mit den härtesten Kieselsteinen inwendig künstlich ausgefüllt, auf der Seite mit Rasen und kleinen zähen Weiden also verflochten und in einander gewachsen ꝛc. Es sind aber diese Festungswerke von *Carolo M.* über den Haufen geworfen worden.

Zur Erläuterung solcher Land-Wehren in Deutschland, gehört auch die sogenannte Pfahl-Hecke oder der Pfahl-Graben in der Wetterau, wovon izt die Rudera in der Unter-Grafschaft Katzenellnbogen und Solms bis gegen Hessen zu finden sind. *Eccard* (*) giebt uns davon folgende Nachricht: Tunc etiam anno 745. aut non diu post, vt legio Moguntiacae custodiae destinata tutior esset, nec Germani ad Rhenum vsque irrumpere possent, ingens vallum cum monumentis siue castellis necessariis, a Rheno per inferiorem Comitatum Catzenellenboganum Wetteraviam et Hassiae partem ductum est, cuius rudera adhuc supersunt, & *Pfalgraben* siue fossae palis sudibusque munitae vocantur.

Eine andere berühmte Pfahl-Hecke kommt in dem Nordgau vor, und wird insgemein die Teufels-Mauer, auch schlechtweg die Mauer, die Hecke, der Hagen, genannt. *Alanus* (**) singt davon also:

Ambit sylua locum muri mentita figuram.

Es soll dieselbe von dem Kaiser *Probus*, nach dem Zeugnisse des *Aventinus*, wider die Einfälle der Deutschen gebauet, und mit des *Hadriani* oben erwähnter Schutzwehre zusammen gefüget worden seyn (***). Von der ehemahligen Land-Wehre in Westphalen handelt Northofs Chronicon (****).

Uebri-

(*) In disp. de Apolline Granno Mogouno, §. 9, p. 15. S. auch *Lucae* im teutschen Fürsten-Saal, S. 244. Von den so genannten Pfol- oder Pfal-Gräben in der Wetterau, handelt auch Jo. Ad. Bernhard, in den Alterthümern der Wetterau, B. 1, C. 7, S. 41, f.

(**) In *Anti-Claud.* L. 1, c. 3.

(***) Ausführlich handelt davon Jo. Aler. Döderlein, in Antiquit. Nordgauiae. Rom. in 4 Absätzen.

(****) Bey *Meibom.* S. G. To. I. p. 399.

Uebrigens findet man noch einige so genannte Land=Wehren in Deutschland, welche nebst einem starken und undurchdringlichen Gehäge auch tiefe Gräben neben sich haben. Die berühmtesten davon sind: die in Frankfurth am Main, in Schwäbisch Halle, und in Rothenburg ob der Tauber; es dürfen, bey großer Strafe, daselbst keine Durchgänge anderswo, als bey und durch die besonders hierzu erbaueten Thürme und Thore, welche man mit Hütern verwahren und in baulichem Stande erhalten läßt, gemacht werden.

F. U. Stisser Forst= und Jagd=Historie der Teutschen, (Lpz. 1754. 8.) S. 41, fgg.

Land=Wein, im Lande selbst gebaueter Wein, zum Unterschiede von dem ausländischen; L. Vinum indigena; Fr. Vin du païs.

Land=Wind, in der Schifffahrt, derjenige Wind, welcher bey Tage von der See nach den Küsten zu wehet; zum Unterschiede von dem See=Winde.

Land=Wirth, (der) Fämin. die Land=Wirthinn.

1. Ein Gast= oder Schenk=Wirth auf dem Lande oder Dorfe; zum Unterschiede von einem Stadt=Wirthe. L. Caupo in pago aut alio loco in agris alicuius vrbis.

2. Ein jeder Haus=Wirth auf dem Lande.

Gleichwie ein Wirth in dem Verstande, wie ich das Wort hier nehme, überhaupt ein Mann ist, welcher durch eine klug eingerichtete Haushaltung und Nahrung sich ein Vermögen zu erwerben, und das Erworbene zu erhalten und zu vermehren sucht: also ist ein Land=Wirth insbesondre ein Wirth, welcher auf dem Lande lebt, und seinen Zweck durch diejenigen Mittel, welche ihm das Land, und die von diesem abhangenden Nahrungs= und Erwerbungs=Arten darbiethen, zu erlangen trachtet. Sein Zweck ist also die Erlangung, Vermehrung und Erhaltung zeitlichen Vermögens. Die Mittel, durch welche er nach seinem Zwecke strebt, sind eines Theils alles dasjenige, was man auf dem Lande antrifft, und was

einigen Nutzen zu bringen geschickt ist; andern Theils eine glückliche Fertigkeit, dieses durch rechten Gebrauch und Anwendung wirklich nutzbar zu machen, und daraus so vielen Vortheil für sich zu ziehen, als die Natur der Sache und andere Umstände gestatten. Eigentlich zu reden, ist zwar nur derjenige ein Land-Wirth, welcher ein eigenes Land-Gut besitzt, und dasselbe zu seinem selbsteigenen Besten beurbaret. Doch kann man auch einen solchen, der ein ganzes Gut, oder wenigstens einen ansehnlichen Theil desselben, in Pacht oder Verwaltung hat, und zum Besten seines Herrn zu nutzen sucht, mit diesem Nahmen beehren, zumahl da sich, in Ansehung der zu beobachtenden Pflichten und erforderlichen Geschicklichkeit, zwischen beyden kein sonderlicher Unterschied findet.

Die Eigenschaften, welche rechtschaffene Land-Wirthe besitzen, und die Pflichten, welche sie beobachten müssen, wenn sie den sich vorgesetzten Zweck glücklich erreichen wollen, lassen sich in zwey Classen bringen. Die erste Classe begreift diejenigen Pflichten in sich, die ein Land-Wirth gegen Gott, gegen sein Haus, gegen seine Untergebene, gegen die Nachbarn, u. s. w. zu beobachten hat; und die zweyte, diejenigen Pflichten, wozu er als Mitglied des gemeinen Wesens verbunden ist.

In der ersten Classe, ist die erste und vornehmste Eigenschaft: eine wahre ungeheuchelte Frömmigkeit. Kommt es in allen Ständen bey Erlangung und Erhaltung unsers Glückes hauptsächlich auf den göttlichen Segen an, so muß ein Land-Wirth hiervon noch mehr, als irgend ein anderer, überzeugt seyn. Von diesem muß er die Frucht alles seines Fleißes und aller seiner Klugheit erwarten. Er kann dazu im geringsten nichts weiter beytragen. Zweytens muß ein Land-Wirth gutthätig und milde seyn.

Je

Je besser eine Herrschaft mit ihrem Gesinde oder mit ihren Unterthanen umgeht, je gütiger sie sich gegen dieselbe erzeigt, und je mehr sie sich mit ihrer Unterweisung, Versorgung, bescheidener Anführung, und nöthiger Pflege bemühet, um desto willigere und nützlichere Dienste hat sie auch von ihnen zu erwarten. Ein Land-Wirth muß aber auch drittens fleißig und arbeitsam seyn. Dieses ist nicht nur ein unumgänglich nöthiges Mittel, zu seinem Zwecke zu gelangen; denn durch Müßiggehen wird er gewiß nichts vor sich bringen; sondern es dient ihm auch überdies zur Erhaltung seiner Gesundheit, und mehr als bey irgend einem andern Stande. Doch ist freylich die Art der Arbeit, nach Beschaffenheit der Umstände, worin ein Land-Wirth sich befindet, unterschieden. Ein armer Bauer, der nicht im Stande ist, nebst sich und den Seinigen auch noch einiges Gesinde zu ernähren, muß freylich alle Arbeit ohne Unterschied selbst übernehmen; doch je ordentlicher und fleißiger er ist, um desto besser wird er auch seinem Stande, in welchen ihn Gott gesetzt hat, gemäß leben können. Ein Bauer hingegen, welcher zur Bestreitung seines Gutes Gesinde halten muß, ist zwar vieler Arbeit selbst überhoben, allein er würde sich doch schlecht rathen, wenn er dem Gesinde alles überlassen und nicht zuweilen mit Hand anlegen wollte; und überdieß muß er auch die von jenem zu verrichtende Arbeit weise anzuordnen, und dasselbe, wofern es noch nicht genug erfahren und geschickt ist, zu unterrichten, sich die Mühe nicht verdrießen lassen. Wer ferner ein ganzes Vorwerk oder Lehn-Gut besitzt, darf sich zwar mit beschwerlicher Hand-Arbeit nicht abgeben; doch wird ihn die nöthige Anordnung, Anweisung, Aufsicht, die Führung richtiger Rechnungen, und die Sorge, alles wohl zu Nutzen zu bringen, und nichts ungenutzt liegen zu lassen, schon genug beschäftigen können;

und wenn er seiner Pflicht sowohl als seinem Vortheile gemäß handeln will, muß er auch hierunter nichts versäumen. Die adelichen Herrschaften, und diejenigen, welche ihre Ritter-Güter selbst verwalten, werden ganz gewiß anfangs ihre Unterthanen, und sodann sich selbst zu Grunde richten, wenn sie den so nöthigen Fleiß aufgeben wollen. Will ein solcher Guts-Besitzer seinen wahren Nutzen nicht selbst hindern, so muß er, gleichwie überhaupt von der Wirthschaft, und den dabey vorkommenden Verrichtungen, als auch insbesondre von der Art und Beschaffenheit seines Gutes, und allem, was zu dessen Verwaltung, Beurbarung, Erhaltung und Verbesserung etwas beytragen kann, sich eine hinlängliche Kenntniß zu verschaffen suchen; er muß nicht alles bloß seinen Bedienten überlassen, sondern selbst überall mit Aufsicht haben, damit er nicht nur nicht betrogen werde, sondern auch wisse, ob alles zu rechter Zeit und auf die rechte Art verrichtet werde, auch im Stande seyn, selbst die landwirthschaftlichen Verrichtungen einzusehen und anzuordnen; er muß trachten, sich seine Wirthschaft immer leichter zu machen, den nöthigen Vorrath in Zeiten und mit Vortheil anzuschaffen, alles, so viel möglich, zum Nutzen zu bringen und dabey möglichst zu erhalten; und wenn er sich hierzu begiebt, so wird es ihm nie an nützlicher und anständiger Arbeit fehlen. Doch wird er sich auch über die allzu beschwerliche Last derselben nicht beklagen dürfen, da ihn theils die beständige Abwechselung, theils der augenscheinliche Nutzen, niemahls wird verdrießlich werden lassen; und das Vergnügen, welches er sich zuweilen bey müßigen Stunden dennoch machen kann, wird ihm auch dadurch nur um desto reizender werden. Ferner muß ein Land-Wirth Gerechtigkeit und Billigkeit lieben. Er muß also allen Betrug, es sey nun durch Verfälschung seiner Waren, oder unrichtiges Maß und Gewicht, und was

der-

dergleichen unerlaubte Vortheile mehr sind, gänzlich vermeiden; mit den Victualien, insonderheit dem Getreide, keinen unerlaubten Wucher treiben; gegen seine Nachbarn durch Schmählerung der Gränzen oder andere Beeinträchtigungen, gegen sein Gesinde und Unterthanen durch allzugroße Härte, Anstrengung zu übermäßiger Arbeit, Entziehung gehöriger Kost und Lohnes, und sonst auf keinerley Weise ungerecht verfahren, vielmehr leztere unter sich selbst in Einigkeit und Frieden zu erhalten, und ihre Händel möglichst zu schlichten suchen, ja auch seines Viehes sich erbarmen. Sodann fordert man insgemein von einem Land-Wirthe, daß er verheurathet sey. Denn da die Land-Wirthschaft einmahl so beschaffen ist, daß sie ohne Frauensperson nicht füglich verwaltet werden kann, ja, da man so gar besondern Stücken derselben den Nahmen Weiber-Wirthschaft mit Recht beylegt, so kann es schlechterdings nicht fehlen, ein Land-Wirth muß tausendfachen Betrug und Schaden leiden, wenn er keine Frau hat, und es bleibt ihm unmöglich, dieses durch allen seinen Fleiß und Vorsicht zu verhüten, wenn man auch gleich sonst weder die andern Unbequemlichkeiten des ledigen, noch die Vortheile des Ehe-Standes in Betrachtung ziehen wollte. Daß ein Land-Wirth Frieden und Einigkeit lieben müsse, bedarf keines Beweises, da Streit und Processe ein ganz zuverlässiges Mittel sind, wie Jeden, so insonderheit einen Land-Mann gänzlich zu verderben, ja wohl an den Bettel-Stab zu bringen. Eben so wenig bedarf es eines Beweises, daß ein Land-Wirth in seinem Hauswesen richtig und ordentlich seyn müsse, da Unrichtigkeit und Unordnung auch das ansehnlichste Vermögen zu Grunde richten kann. Er muß also sowohl seine Sachen jedesmahl in guter Richtigkeit erhalten, und auf hinlänglichen Vorrath bedacht seyn, als auch, was

er zu bezahlen hat, zu rechter Zeit zu entrichten, nicht ermangeln. Die Einsamkeit muß sich ein Land-Wirth auch wohl empfohlen seyn lassen, da die allzuöftern Gesellschaften nicht nur einen ansehnlichen Theil desjenigen Nutzens verzehren, welchen er von seinem Gute haben könnte, sondern die dadurch verursachte Zerstreuung und Unordnung, nebst der vielfachen Versäumniß, auch überall nichts als Schaden hervorbringen; eben sowohl als die Nüchternheit und Mäßigkeit, weil durch Unmäßigkeit und Schwelgerey nicht nur ein großer Aufwand, sondern auch unzählige Unordnung und Versäumniß verursachet wird, und zwar um so mehr, je mehr man dabey der Wollust und Ueppigkeit sich ergiebt. Eine nöthige Klugheit ist auch, daß sich niemand auf eigene Land-Wirthschaft lege, der gar nichts im Vermögen, oder doch nicht so viel hat, daß er sich bey seinem erlangten Eigenthume behaupten könne. Wer bloß mit Schulden anfängt, muß beständig nur für Anderer Nutzen arbeiten, die Zinsen rauben ihm alle Früchte seines Fleißes, ja, es wird nicht fehlen, er kommt immer tiefer in das Labyrinth, daß er nach vieler Jahre Arbeit und Sorge dennoch am Ende nichts, als einen unglücklichen Ausgang seines übereilten Unternehmens sieht; und ist es in dem Falle, wenn jemand für sich keine Mittel hat, viel sicherer, erst Andern in Verwaltung ihrer Wirthschaft zu dienen, um sich dadurch sowohl eine bessere Geschicklichkeit, als auch vielleicht einiges Vermögen zu erwerben, womit man hernach seine eigene anfangen könne. Ein Land-Wirth muß ferner munter und wachsam seyn; sonst wird er nicht nur selbst viel versäumen, sondern auch dem Gesinde zu gleicher Trägheit Anlaß geben, und sich dadurch vielen Schaden thun. Er muß Verstand und Geschicklichkeit besitzen, damit er nicht von Andern so leicht betrogen werde, noch sich selbst durch

unge-

ungeschickte Anordnung seiner Feld- und andern Arbeit, Unverstand in Regierung des Gesindes und seines Hauswesens, unweise Nachahmung anderer, auch kluger Haus-Wirthe, und andere verkehrte Anstalten, Schaden zufüge. Ja, je geschickter ein Land-Wirth auch in andern Sachen ist, welche bey der Wirthschaft mittelbar oder unmittelbar einigen Nutzen schaffen können, um so viel mehr kann er sich ersparen, und sonst auf mancherley Weise seinen Vortheil machen. Vornehmlich soll ein Land-Wirth auch in allen seinem Thun bedachtsam und besorgt seyn, auf alles überall wohl Acht haben, nichts zur Unzeit vornehmen, noch ohne Verstand wagen, und alles, was er thut und unternimmt, vorher wohl und genau überlegen. Die Dienstfertigkeit ist gleichfalls eine nöthige Eigenschaft eines Land-Wirthes, er verbindet sich dadurch andere, ihm wieder beyzustehen; und man kann im gemeinen Leben dergleichen Beyhülfe nicht wohl entbehren. Sehr nöthig und nützlich ist es auch, daß er etwas von der Medicin wisse, insonderheit in so fern sie uns lehrt, was uns im Essen und Trinken schädlich oder nützlich sey, und wie man allerley gute Haus-Mittel entweder selbst verfertigen, oder doch in Zeiten anschaffen solle. Auch muß er eine gute Aufführung besitzen, mit jedermann seinem Stande nach wohl umzugehen, und sich Anderer Gunst und Liebe zu erwerben und zu erhalten wissen; dabey aber sich gegen niemand, am wenigsten gegen sein Gesinde und Andere, die unter ihm stehen, bloß geben, hingegen ihre Neigungen klüglich zu erforschen und zu seinem Nutzen geschickt anzuwenden trachten. Endlich muß auch ein Land-Wirth sowohl beherzt, um seine Rechte zu behaupten, und bey anscheinenden Gefahren diesen wohl zu begegnen, als auch gelassenen Gemüthes seyn, und sich nicht leicht aus seiner Gleichmüthigkeit bringen lassen, weil alle heftige

Lei-

Leidenschaften den Menschen auſſer Stand ſetzen, ſeine Pflicht und ſein wahres Wohl zu bedenken. Er hat auch die Sparſamkeit nicht zu vergeſſen, weil ohne dieſe alle andere Klugheit und Fleiß dennoch nicht hinlänglich ſind, uns ein beſtändiges und dauerhaftes Vermögen zu verſichern.

Eine andere Claſſe der Pflichten eines rechtſchaffenen Land-Wirthes, begreift, erwähnter Maßen, diejenigen Pflichten in ſich, wozu er als ein Mitglied des gemeinen Weſens verbunden iſt, oder, die ihm in Abſicht auf das gemeine Weſen obliegen. Die Pflichten des Land-Wirthes gegen das gemeine Weſen ſind unter andern folgende.

1. Daß er kein Stück Landes auf ſeiner Feld-Mark wüſte liegen laſſe, ſondern ein jedes zu dem Nutzen anwende, den es ſeiner Natur nach geben kann. Was wüſte liegt, nützt weder ihm, noch dem gemeinen Weſen, und es iſt alſo eben ſo viel, als ob es nicht da wäre. Dergleichen unangebauete Flecke auf einer einzigen Feld-Mark würden zwar wenig zu bedeuten haben, allein wenn ſie auf vielen, ja den meiſten Feld-Marken ſich finden ſollten, und man wollte zuſammen rechnen, wie viel es an Land austrüge, wenn ſie alle beyſammen lägen, ſo würden manchmahl ſolche anſehnliche Ländereyen heraus kommen, die vielen tauſend Familien Unterhalt zu geben zureichten. Es iſt alſo ein jeder Land-Wirth ſchuldig, die noch wüſten Stellen zum Nutzen zu bringen, weil ein jeder an ſeinem Theile verhindern muß, daß nicht viele ſolche Wüſteneyen im Lande entſtehen, die, zuſammen genommen, ſo viel unbrauchbares Land verurſachen. Dieſes kann er aber nicht beſſer ins Werk richten, als wenn er bey ſich keine duldet. Ein urbar gemachtes Stück Landes iſt ein Gewinn nicht nur für den Beſitzer, ſondern auch eine Eroberung für das gemeine Weſen, eine Eroberung auf Unkoſten

der

der Unfruchtbarkeit. Was von einzelnen Besitzern gesagt ist, gilt eben so wohl von ganzen Gemeinden, in so fern sie dergleichen wüste Ländereyen gemeinschaftlich besitzen; denn ganze Gemeinden stehen gegen ein ganzes Land in eben dem Verhältnisse, wie der einzelne Bürger, und sie haben auch eben dieselben Pflichten auf sich, wie dieser.

Man muß aber dahin sehen, daß dergleichen ungebauete Flecke auf die beste Art genutzet werden, damit ein wirklicher Vortheil, auch für den Besitzer, daher entstehe. Denn da nicht ein jedes Land allerley trägt, so muß man ihm, besonders im Anfange, nichts zumuthen, was es seiner Natur nach nicht geben kann. Allzudürre oder allzunasse Flecke z. B. zum Frucht-Bau zwingen zu wollen, würde die Mühe schlecht lohnen, da ersteres vielleicht zum Holz-Anbau, und lezteres zum Wiesewachs, oder zu Anlegung eines fischreichen Teiches, nach der Lage des Ortes, sich weit besser schicken, und unfehlbaren Nutzen bringen würde. Viele sehen bloß auf sich und auf das Gegenwärtige; diese sind es, die gleich im ersten Jahre wissen wollen, was sie davon haben, ohne darauf zu achten, ob nicht diese Flecke mit der Zeit dahin zu bringen seyn, daß sie das darauf Verwendete reichlich einbringen, und dadurch wie das Einkommen des Besitzers, so die Lebens-Mittel oder Materialien im Lande vermehren können.

2. Die zweyte Pflicht des Land-Wirthes ist: daß er auch alles, was bereits urbar gemacht ist, in gutem Zustande erhalte. Es erklärt sich diese Pflicht aus der vorhergehenden, und ist als eine Folge derselben anzusehen; denn wenn man verbunden ist, wüstes Land brauchbar zu machen, so ist man um so viel mehr schuldig, zu verhindern, daß brauchbares Land sich nicht verschlimmere, sondern allezeit nutzbar bleibe. Die Zeit verändert und zerstört endlich alles;

das

das Erdreich verwildert, wenn es nicht fleißig gebauet wird; Unglücksfälle, besonders die Wasser-Fluthen, richten manchmahl großen Schaden an. Mit der Zeit verschwemmen Flüsse und Bäche ihren alten Gang mit Sande und Steinen, welche besonders die Berg-Wasser mit sich fortreissen, und machen sich sodann bey einer plötzlichen Ergießung neue Wege über die besten Aecker oder Wiesen, und welche traurige Verwüstung bekommt man da nicht zu sehen, wenn das Land eben nicht lange vorher gepflüget und wohl gar schon besäet ist! Starke Winde können ebenfalls die besten Aecker manchmahl mit Trieb-Sande nach und nach so bedecken, daß man sie fast nicht mehr kennt, wenn sie nähmlich, wie öfters der Fall ist, gegen solche Sand-Flecke und Hügel ganz frey und ohne Schutz liegen. Die Wiesen, sie mögen noch so vortrefflich seyn, bemosen endlich, und bewachsen mit Unkraut und allerley unnützem Strauchwerk, wenn sie sich selbst überlassen sind, d. i. sie veralten, und werden zur Erzeuguing eines gesunden Futters untüchtig. Die Wasser-Gräben auf Aeckern, Wiesen und Weiden verfallen, und setzen sie in ihren vorigen sumpfigen Zustand. Bäche und Ströhme ändern ihren Lauf, und nehmen ihn oftmahls mitten durch Felder und Wiesen hin. Und wer kann alle Veränderungen in der Kürze erzählen, die sich nach und nach in der Oberfläche der Erde eräugnen? Allem diesem läßt sich durch menschlichen Fleiß, Aufsicht, gemeinschaftlichen Beystand und die rechten Gegen-Anstalten theils vorbeugen, daß die Verwüstung nicht überhand nehmen kann, theils zuwege bringen, daß der angerichtete Schade durch Aufräumung und Bepflanzung wieder ersetzt wird, und folglich ist jeder Besitzer für sich dieses zu thun schuldig, oder es sind auch, nach dem Unterschiede der Verfassung und oekonomischen Einrichtung, ganze Gemeinden dazu ver-

verpflichtet. Die Menschen haben sich, um dergleichen wechselseitiger Hülfleistungen willen, in Gesellschaften vereinigt. Es giebt Gegenden, wo die Bürger einander ihre Besitzungen gegen die Verwüstungen eines nahe gelegenen Strohmes gleichsam garantirt haben, und hier ist ein Versprechen Aller vorhanden, sich gemeinschaftlich die Hände zu biethen; das ist der Grund von den z. B. in der Schweiz, üblichen Gemeinwerken; wer sich lässig dabey erzeigt, begeht folglich eine Untreue, und übertritt die ersten Pflichten eines guten Bürgers.

3. So einleuchtend die vorigen Pflichten sind, so gewiß ist auch die dritte Pflicht des Land-Wirthes: daß er seine Güter verbessern, und zu dem möglich höchsten Ertrage zu bringen suchen müsse. Nicht die Größe der Ländereyen ist es, was ihm und dem gemeinen Wesen Vortheil bringt, sondern ihr Ertrag; wenn er diesen auf seinen Gütern durch Fleiß und kluge Einrichtung verdoppelt, so ist es in der Wirkung eben so viel, als wenn sie noch einmahl so weitläuftig geworden wären. Da die Erzeugnisse des Land-Baues im eigentlichsten Sinne hervorbringend, oder ein Gewinn, den man aus der Erde zieht, sind, und sie die Materialien zu den nothwendigsten Bedürfnissen abgeben, ohne die kein Stand in der bürgerlichen Gesellschaft bestehen könnte, so ist, bey übrigens gleichen Umständen, dasjenige Land offenbar das glücklichste und blühendste, welches zugleich das fruchtbarste ist, d. h. aus welchem die meisten Producte gewonnen werden. Es ist also auch die Pflicht eines jeden rechtschaffenen Land-Wirthes, durch vernünftige und fleißige Cultur seiner Besitzungen, das Seinige zu diesem Glücke und Reichthume des Landes beyzutragen. Es ist z. B. sein eigener und des Landes Vortheil, daß er nicht mehrere Güter besitze, als er wohl übersehen und mit seinen Leuten bearbeiten kann. Aus

die-

diesem Grunde war es bey den Römern durch Gesetze bestimmt, wie viel Morgen Landes ein Jeder besitzen durfte; aus eben diesem Grunde ist die Verwandlung der ehemahligen großen Land-Güter in mehrere kleine Pachtungen von dem größten Nutzen für England gewesen. Wie sehr dadurch zugleich die Bevölkerung befördert werde, wenn da zehn und mehrere Familien ihren Unterhalt finden, wo vorher nur Eine gelebt hatte, ist leicht einzusehen; und sollte nicht diese Begünstigung von einer wohl eingerichteten Land-Wirthschaft billig erwartet werden?

4. Die vierte Pflicht ist: daß der Land-Wirth die beste Anwendung von seinem Lande mache. Diese Pflicht ist gewisser Maßen eine Folge der vorhergehenden, verdient aber doch eine eigene Betrachtung. Es ist vernünftig gehandelt, daß der Land-Wirth seinen Fleiß hauptsachlich auf die Erzielung solcher Früchte wende, welche mit seinem Klima und der Natur seines Erdreiches übereinkommen. Man hält deswegen den Wahn, alles selbst zu erzielen, um nur nichts kaufen zu dürfen, für einen wichtigen Fehler in der Land-Wirthschaft, und es ist wirklich ein Fehler, sobald man, der Natur und dem Erdreiche zuwider, alle Bedürfnisse aus seinem eigenen Boden erzwingen will. Die Viehzucht und der Ackerbau sind die zwey Haupt-Theile der Land-Wirthschaft. Die Natur begünstigt in einigen Gegenden mehr diesen, in andern jenen Zweig des ländlichen Gewerbes. Es wäre ungereimt, heißt es in Gegenden, die für den Unterhalt des Viehes gemacht sind, schlechtes Getreide in geringer Menge erzielen zu wollen, oder da schlechte Wiesen anlegen, wo das Getreide im Ueberfluß kommt. Hier wird also der Ackerbau, und dort die Viehzucht, das Haupt-Augenmerk des Land-Wirthes seyn müssen. Indessen ist doch ein richtiges Verhältniß zwischen beyden, oder zwischen Wiesen-,

Acker- und Wein-Land, als ein Hanpt-Mittel zur Verbesserung der Güter, und zur Vermehrung ihres Ertrages, nicht auſſer Acht zu lassen, damit es dem Land-Wirthe weder an genugsamen Dünger, noch an hinlänglichem Stroh dazu fehle, und er vielmehr das eine und das andere mit Vortheil anzuwenden Gelegenheit habe. Selbst in gebirgigen Ländern, wenn sie nicht gar zu rauh sind, lassen sich doch Sommer-Früchte mit Vortheil anbauen, und in Gegenden, wo an guten Weiden und Wiesen ein Mangel ist, Klee oder andere Futter-Kräuter erzielen.

Die Viehzucht besonders ist ein so beträgtlicher Theil der Land-Wirthschaft, daß ohne dieselbe kein Land-Wirth bestehen kann, noch seinen Ackerbau in Stande zu erhalten vermögend ist. Ueberdem wird das Land dadurch mit Fleisch, Fellen, Wolle, Butter, Käse, Speck, Talg ꝛc. versehen, oder es kann davon an seine Nachbarn abgeben. Der Land-Wirth muß also überall vorzüglichen Fleiß auf die Viehzucht wenden, und dabey hauptsächlich auf diejenige Gattung Vieh sehen, die auf seinem Grunde und Boden am besten gedeihet, dann dieselbe in den vollkommensten Stand zu setzen und darin zu erhalten suchen. Die Viehzucht kann aber vermehrt und verbessert werden, durch Einführung einer guten Art, durch Verbesserung der Wiesen und Weiden, und je nach der Beschaffenheit des Landes durch Stall-Fütterung, und den Anbau künstlicher Wiesen oder Gras-Felder.

So nützlich und nothwendig die Viehzucht zur Verbesserung des ganzen Feldbaues ist, so sehr ist auch die Beförderung und Vermehrung des Getreidebaues, und überhaupt der Anbau der Lebens-Mittel, z. B. der Kartoffeln, so viel immer das Land und das Erdreich es gestattet, zu empfehlen, weil dadurch der Theurung und dem Mangel am sichersten

vorgebeuget wird. Am nothwendigsten scheint diese Vorsicht in einem demokratischen State zu seyn, wo solche oft den Mangel an allgemeiner Vorsorge und den Abgang öffentlicher Magazine ersetzen kann.

Pflanzungen, die ein nützliches Gewerbe im Lande oder einen einträglichen Handel mit Auswärtigen begünstigen, sind dem gemeinen Wesen zwar vortheilhaft; aber es ist ihm, bey übrigens gleichen Bedingungen, gewiß mehr damit gedient, wenn sich der Land-Mann zuerst mit Erzielung der ersten und nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse beschäftigt, ehe er seine Aufmerksamkeit auf andere weniger nothwendige und zum glückseligen Leben entbehrliche Producte wendet. Der Weinbau sollte nur da getrieben werden, wo Lage und Klima ihn besonders empfehlen, und er dem Ackerbaue keinen schädlichen Abbruch thut; auch ist es nur da allein, wo er dem Besitzer und dem State einen sichern Gewinn darbiethet.

Die beste Anwendung, die ein patriotisch gesinnter Land-Wirth von seinen Gütern machen kann und soll, besteht also darin, daß er zwar den größten Nutzen aus denselben zu ziehen, aber diesen allemahl mit dem Nutzen des gemeinen Wesens zu verbinden suche. Dieses wird am sichersten geschehen, wenn er vor allem einer richtigen Temperatur seiner verschiedenen Grundstücke, oder einem klugen Verhältniß zwischen Wiesen, Weiden und Ackerland, nach der Beschaffenheit seines Landes, so nahe als möglich zu kommen trachtet. Dieses Verhältniß, so wie es allemahl für jeden einzelnen Land-Wirth vortheilhaft ist, scheint mir in kleinern Staten noch unentbehrlicher zu seyn, und eine nähere Beziehung auf das Beste des gemeinen Wesens zu haben, als in großen Reichen, wo oft der Mangel eines Productes in einer Gegend durch den Ueberfluß an eben demselben aus einer andern ersetzt, und folglich im Reiche selbst doch kein

Mangel daran verspüret wird. Ein kleiner Stat aber, dem es z. B. an einer Gattung nothwendiger Lebens-Mittel gebricht, die er sich doch durch Klugheit und Fleiß verschaffen könnte, setzt sich muthwilliger Weise mancher Verlegenheit und Gefahr aus, und genießt gleichsam seine Freyheit und Unabhängigkeit nur auf Discretion seiner mächtigern Nachbarn.

5. Die fünfte Pflicht eines rechtschaffenen Land-Wirthes ist, daß er auch seinen Nachbarn und Mit-Bürgern an dem ruhigen und ungekränkten Genusse des Ihrigen in keinem Stücke hinderlich, sondern vielmehr beförderlich, und allen Schaden und Nachtheil, der ihnen aus seiner Nachlässigkeit oder Versäumung entstehen könnte, abzuwenden beflissen sey. Diese Pflicht gründet sich auf die große moralische Regel: „Was Du vernünftiger Weise willst, „oder nicht willst, das man Dir thue, das thue, oder „unterlaß auch Du gegen Andere zu thun!" Am allerwenigsten billig ist es, daß man seinen Nutzen auf Schaden und Unkosten seines Nachbars oder Mit-Bürgers betreibe. Ein solches Verfahren läuft so schnurstracks nicht nur gegen die Pflichten, die man dem gemeinen Wesen, sondern selbst der gemeinen Menschen-Liebe, schuldig ist, und hat, im Ganzen genommen, einen so schädlichen Einfluß auf die Land-Wirthschaft, daß es zu bewundern ist, wie gewisse Gewohnheiten in derselben da und dort noch bestehen können, welche offenbar das Gepräge jener unbilligen Denkungs-Art an sich tragen. Dahin gehört z. B. die Hut- und Trift-Gerechtigkeit, welche die Herrschaften in einigen Gegenden Deutschlandes haben; ingleichem die in andern Ländern, wie z. B. in der Schweiz, eingeführte uneingeschränkte Gemein-Atzung auf fruchtbaren Gütern, Aeckern und Wiesen, welche letztere nichts anders ist, als Hut- und Trift-Gerechtigkeit, die sich die Land-Wirthe einer Ge-

meinde einander wechselsweise zugestanden haben. Es ist wahr, das Vieh wird nur zur Frühlings- und Herbst-Zeit auf diese Güter getrieben, denn Sommer-Weide findet es auf den Alpen und Gemein-Weiden, aber der Schade dieser übeln Gewohnheit übertrifft doch weit den davon zu hoffenden Nutzen. Es ist auch wahr, daß es dabey dem einen so ziemlich geht, wie dem andern, aber desto schlimmer für das gemeine Beste, je mehrere Land-Wirthe, gesetzt sie seyn es auch zufrieden, durch eine solche Einrichtung beschädiget werden; und beschädiget werden sie, man darf es nur einmahl mit angesehen haben, wie alles Vieh, groß und klein, bey allerley Wetter, oft die schönsten Saaten verdirbt und zu Schanden tritt, von denen es der Eigenthümer nicht abhalten kann oder darf. Aber noch mehr, diese Einrichtung ist Schuld, daß der Eigenthümer mit seinen eigenen Grundstücken nicht anfangen, nicht die Verbesserungen vornehmen kann, noch darf, die er nach Einsicht und Vernunft für gut und nützlich fände. Er darf seine Wiesen nur ein oder zwey Mahl mähen; er wird an Verbesserung des Graswuchses überhaupt, und besonders an dem in vielen Ländern so nützlich befundenen Klee-Bau gehindert; Einzäunung ist ihm verwehrt, die Baum-Zucht fast unmöglich gemacht, und was andere Nachtheile noch mehr sind. Ist es nicht widersinnig, daß in einem freyen Lande, wie Helvetien, der Bürger gebundene Hände haben solle, sein Eigenthum nach seiner besten Einsicht zu nutzen? Ist dieses Verfahren, wenn es sich gleich auf das alte Herkommen und den unüberlegten Willen mehrerer gründet, nicht ein offenbarer Eingriff in das Eigenthum und in die Rechte eines Besitzers? Wenn, auf das Mindeste geurtheilt, die Vorfahren Gründe zu einer solchen Anordnung gehabt haben, könnten izt nicht etwa ganz veränderte Umstände und Erfahrungen ein entgegen-

gesetz-

gesetztes Verfahren nothwendig machen? Wie wahr ist es, daß veraltete Gebräuche und Verordnungen einer despotischen Macht gleichen! Aechter Gebrauch der Freyheit würde es seyn, sich von diesem Joche los zu machen, d. h. niemahls das Vorurtheil des Alterthumes über die Gründe der freyen und gesunden Vernunft herrschen zu lassen. Sollte es, um wieder einzulenken, nicht, wenigstens jedem freyen Land-Wirthe, der für sich Verzicht auf die Gemein-Atzung thut, auch vergönnt seyn, seine eigenen Grund-Stücke von dieser Last zu befreyen, sie, wenn er will, zu umzäunen, und als nöthiges Eigenthum in allem zu behandeln? So viel Freyheit genießt der Land-Mann in monarchischen Staten, und warum nicht in einer Republik, wo, ausser Gott, Billigkeit und Vernunft, keine Ober-Herrschaft gelten soll!

Es giebt aber auch viel mehrere Gelegenheiten, wo ein Land-Mann diese schöne Pflicht der Nächsten-Liebe ausüben, oder dagegen handeln kann. Es ist, z. B. eine bekannte Sache, daß, zur Verbesserung und Erhaltung gewisser wasserzügiger Grundstücke, Abzugs-Gräben nothwendig sind. Der fleißige Land-Wirth wird dergleichen anbringen; wenn aber der unterwärts liegende Nachbar weder Gräben macht, noch sie räumet, so tritt das Wasser zurück, und thut dem guten Wirthe Schaden. Ist ein Nachbar saumselig in der Zäunung, in der Beschirmung seiner Grund-Stücke vor Wassergüssen, so wird mit ihm auch sein Nachbar beschädiget. Raupen, May-Käfer, Maulwürfe, und andere schädliche Thiere, kann ein guter Wirth allein nicht abhalten, wenn die Nachbarn nicht das gleiche thun. Was für Schade kann aus Verheimlichung ansteckender Vieh-Krankheiten entstehen! Wie viel liegt oft daran, daß der Land-Wirth ein ehrlicher und gutdenkender Mann sey! Auch geschändiges Vieh, welches entweder stößig ist, oder

durch die Zäune einbricht, bringt den Nachbarn Gefahr und Schaden. Und was soll ich von den Ziegen sagen, die man oft in fruchtbaren Gegenden, es sey unter welchem Vorwande es wolle, frey herum gehen läßt? Thiere, die über des Nachbarn Zäune und Mauern setzen, sich an junge Bäume auflehnen, sie benagen, Zweige abbrechen, sollte man so wenig dulden, als Diebe und Straßenräuber. Das heißt des ehrlichen Mannes Unkosten, Mühe und Freude grausam spotten, und die Lust zu mancher nicht unbeträgtlichen Verbesserung bey ihm unterdrücken. Die Sicherheit der Pflanzungen, des Acker-Geräthes, der Zäune, der Bäume, der Bienen-Stände, die Erhaltung der Straßen, der Stege und Wege, die Sicherstellung vor Feuer-Gefahren, vor Unvorsichtigkeit im Bauen, bey Anlegung der Schorsteine, der Feuer-Stätten, vor unsicherer Feuerung im Hause oder auf dem Felde, sind alles Dinge, die sich auf obige Pflicht beziehen, und wichtig genug sind, daß die Obrigkeiten sich mit ihrem Ansehen ins Mittel legen, damit der Rechtschaffene bey dem Seinigen geschützet, vor Gefahr und Beschädigung des Saumseligen oder des Frevlers bewahret, und der allgemeine Nutzen überall befördert werde.

6. Die sechste Pflicht eines Land-Wirthes ist, daß er auch für die Nachkommen sorge; denn dieses sind die künftigen Mitglieder des gemeinen Wesens, und stehen folglich mit ihm in einer unzertrennlichen Verbindung, sowohl als die gegenwärtigen. Die Vorsorge, die er gegen sie beweisen kann, besteht darin, daß er ihnen nicht nur das Gut, wo nicht in bessern, doch in vollkommen brauchbarem Stande hinterlasse, sondern auch vornehmlich darauf sehe, daß sie das vor sich finden, wozu der Grund bereits vor ihren Zeiten muß gelegt seyn, wohin insonderheit die Erhaltung der Waldungen, die Zuziehung jungen Holzes,

das

das Bäume-Pflanzen ꝛc. gehören. Auch geht diese Regel die Gebäude an, die ein rechtschaffener Land-Wirth fest, dauerhaft, so bequem als möglich anlegen, und beständig in gutem Stande unterhalten wird. Das schlechte flüchtige Bauen geschieht nicht nur zum Nachtheil des zeitigen Besitzers, wenn sein Gebäude unbequem und zu dem bestimmten Gebrauche untüchtig ausfällt, wenn kein trockner vor Regen und Schnee gesicherter Boden unter dem Dache sich findet, wenn gute warme Ställe für das Vieh im Winter, wohl verwahrte kühle Milch-Kammern für die Milch im Sommer mangeln, wenn die Wohn-Zimmer sich nicht ohne übermäßigen Aufwand an Brenn-Holz heizen lassen, u. d. gl. sondern die geringe Dauerhaftigkeit solcher Gebäude ist auch dem gemeinen Wesen zum großen Schaden, weil zu einem oft wiederhohlten Bau weit mehr Bau-Materialien, z. B. Holz, gehören, als nöthig gewesen wären, um auf ein Mahl ein tüchtiges und dauerhaftes Gebäude zu Stande zu bringen. „Wenn es nur hält, so lange „ich lebe, dann mögen die Nachkommen sorgen!“ — oder: „ich mag mir keine Mühe damit machen, ich „würde den Nutzen davon doch nicht erleben!“ — sind Grundsätze und Gesinnungen, welche der angeführten Pflicht gerade entgegen laufen; hätten unsere Vorfahren auch so gedacht und gehandelt, wo wären wir izt daran?

7. Ich halte es, siebentens, für eine Pflicht des gutdenkenden Land-Wirthes, daß er kein solcher Feind von so genannten Neuerungen sey, daß er sich dadurch abhalten lasse, neue Verfahrungs-Arten im Ackerbau, wenn solche gut sind, anzunehmen, oder neue Gewächse, die mit Vortheil im Lande gezogen werden können, selbst zu zeugen, und dadurch theils den Ertrag von seinen Grundstücken zu vermehren, theils das Geld im Lande zu erhalten, wel-

ches sonst für dergleichen Producte auswärts gehen würde. Hätten sich unsere nächsten Vorfahren dem Anbaue der Kartoffeln und des türkischen Weizens, aus kurzsichtigem Hasse gegen Neuerungen widersetzt, so würden wir izt die beträgtlichen Vortheile nicht genießen, die uns doch diese Früchte unstreitig verschaffen. Noch mehr, alle die Gewächse und Getreide-Arten, die wir auf unsern Aeckern ziehen, unsere Wein-Reben, unsere Obst-Bäume, unsere Garten-Gewächse, sind eben so, Dank sey unsern lieben klugen Vorfahren! nach und nach bey uns eingeführt und einheimisch gemacht worden. Denn alle diese Pflanzen wachsen bey uns nicht von selbst, sondern sind einmahl neu bey uns gewesen, indem solche aus andern Ländern zu uns gebracht, und auf unserm Boden zu erzeugen versucht worden sind. Der Versuch ist geglückt, und wir genießen nun den Nutzen davon. Welchen Dank verdient der Mann, der zuerst eine Hand voll Korn in unsere Erde geworfen hat! Welche Freude für den, der zuerst eine Wein-Rebe mit eigener Hand bey uns gepflanzt, sorgfältig gepflegt, und dann die ersten Früchte davon gepflückt hat! Was kann überzeugender seyn, ohne den Land-Bau, ohne Neuerungen im Landbaue, würden wir mitten in dem gesegneten Europa in einer barbarischen Wildniß leben, uns von der Jagd der wilden Thiere nähren, und mit den Früchten der Eiche und einiger Stauden, dem Kraute welches das Vieh genießt, und den herben Wurzeln einiger Pflanzen, sättigen müssen.

Vielleicht wendet man ein: man sey nun einmahl mit allem Nöthigen versehen, man brauche nichts Neues. Aber wie, wenn etwas Besseres an die Stelle des Gewöhnlichen gesetzt werden kann? Wie, wenn etwas Nützliches noch neben dem Nöthigen Platz hat? Wie, wenn der Lauf der Zeiten, die Verän-

derung

derung der Lebens-Art, die Vermehrung der Bedürfnisse, Neuerungen nothwendig macht? So haben die Kartoffeln und der türkische Weizen den Anbau der Hirse in einigen Gegenden verdrängt, und den Buchweizen sehr eingeschränkt; das Dinkel-Korn wird schon an einigen Orten an die Stelle des Weizens gesetzt. Die Maulbeer-Bäume, die Kastanien, der Tobak, verschiedene Färbe- und Futter-Kräuter, Oehlsame, nebst noch andern, geben in verschiedenen Ländern ein unläugbares Beyspiel, wie sehr man das Wohl des Landes befördert, wenn man deren Fortpflanzung auf alle mögliche Weise besorgt, und dergleichen nutzbare Pflanzungen in beständigen Gang zu bringen sucht. Wir haben nun lange genug Wälder ausgerottet; Waldungen zu pflanzen, wäre uns etwas Neues, aber wahrlich eine nützliche und nothwendige Neuerung in vielen Gegenden, wenn nicht unsere Nachkommen den empfindlichsten Holz-Mangel leiden sollen.

Es fällt zu deutlich in die Augen, daß es etwas Ungereimtes sey, die zu allerley Gebrauch im gemeinen Leben nöthigen Stücke aus fernen Ländern mit vielen Unkosten zu hohlen, die man gleichsam vor der Thüre, und zwar von eben der Güte, um einen viel geringern Preis haben kann. Es ist also gut, wenn es Land-Wirthe giebt, welche Versuche anstellen, um mit Gewißheit zu erfahren, was das Land in einem andern Stücke vermag, weil zum öftern ein bloßes Vorurtheil uns überredet, als ob einige Materialien bey uns nicht eben so gut, als anderswo, gezeuget werden könnten, und man beharret in diesem Irrthume, wenn niemand ist, der sich der Sache annimmt, und es darin zu einer Gewißheit zu bringen sucht. Es sind auch hiervon die Gattungen von Gewächsen, die bereits in der einen oder andern Gegend des Landes gezogen werden, nicht ausgeschlossen, um

zu erfahren, ob er nicht einige davon bey sich eben so gut, oder noch leichter und von mehrerer Güte aufbringen könnte; denn ein Boden ist immer zu einem Gewächse dienlicher, als ein anderer. Was nun ohne sonderliche Mühe und Kosten wohl gedeihet, das schickt sich für unsern Boden, und darauf muß der Land-Wirth vor andern seinen Fleiß wenden. Hingegen sind alle die Gewächse ausgeschlossen, die sich zwar endlich mit Mühe und Kosten aufbringen lassen, aber doch an andern Orten weit leichter und besser gerathen; denn wenn auch diese endlich in etlichen Jahren ein Mahl gut gerathen, so kommt doch anders nichts heraus, als daß man vielleicht seinen Mitbürgern oder Landsleuten, welche andere Gattungen der Gewächse nicht so gut fortbringen können, sondern aus dieser Art Pflanzung hauptsächlich ihren Unterhalt ziehen müssen, ihre Nahrung schmählert, und selbst keinen Nutzen davon hat, wenn man bedenkt, was es gekostet hat, und noch ferner kosten wird, der Natur Gewalt anzuthun.

Vorsicht und Behutsamkeit sind freylich bey dergleichen Versuchen allemahl höchst nothwendig, besonders wenn es ganz neue, im Lande nirgends übliche Pflanzungen betrifft, von denen man oft alle Regeln und Handgriffe noch nicht genug kennt. Man muß sich also vorher nothwendig von jeder Verfahrungs-Art umständlich unterrichten lassen, und dann die Probe zuerst nur im Kleinen, doch unter allen den Umständen, die sich bey der Pflanzung im Großen befinden, anstellen, damit man durch einen mißlungenen Versuch weder selbst Schaden habe, noch eine Pflanzung, die dem Lande hätte nützlich werden können, und von der die Probe wegen ungeschickter Behandlung nicht gut abgelaufen ist, in Mißcredit bringe. Land-Wirthen von Einsicht und Vermögen bringt es wahre Ehre, wenn sie dergleichen Versuche

anstel-

anstellen, mithin ihren Landsleuten, denen die Nachahmung alsdann leichter ist, und dem gemeinen Wesen, durch Einführung eines neuen, oder Verbesserung eines alten Nahrungs-Zweiges nützlich werden.

8. Die achte Pflicht eines patriotisch gesinnten Land-Wirthes ist: daß er auch, so viel von ihm abhängt, zu allen öffentlichen Anstalten, Einrichtungen oder Verordnungen, die einen nützlichen und heilsamen Einfluß auf das gemeine Beste überhaupt, und auf die Land-Wirthschaft insbesondre haben, gern und willig die Hände biethe. Diese Pflicht liegt ohnedies jedem rechtschaffenen Bürger ob, aber um so viel angelegentlicher sollte sie ihm in einem Frey-State seyn, wo die öffentliche Verwaltung von ihnen selbst abhängt, je wichtiger da der Einfluß von der Allgemeinheit ihrer freywilligen Beobachtung auf das öffentliche Wohl des Landes seyn muß. Wenn schon ein Land-Wirth für sich in Absicht auf seine Besitzungen alle oben angeführte Pflichten genau erfüllete, so giebt es noch eine Menge Veranlassungen, wo der vereinigte Wille oder die vereinigte Kraft aller Bürger einer Gemeinde, einer Gegend oder eines ganzen Landes, erfordert wird, um entweder ein allgemeines Hinderniß zu heben, die Gefahr eines gemeinen Schadens abzuwenden, oder gewisse Verbesserungen zu Stande zu bringen, die unentbehrlich, dem gemeinen Wesen, folglich auch jedem Mitgliede desselben, höchst nützlich sind. Hierher rechne ich z. B. die Sorge für Gemein-Weiden, die Anstalten gegen Verheerungen des Wassers, die Verbesserung und Erhaltung der Wege und Straßen, Schulen, Polizey-Armen-Anstalten, u. d. gl. Es wäre zu weitläuftig und zum Theil unnöthig, den Nutzen von allen diesem, in so fern er sich auf die Land-Wirthschaft, folglich auf jeden einzelnen Land-Wirth erstreckt, darzulegen. Daß z. B. die versäumte Sorge

für

für Gemein-Weiden den Ertrag von diesen Besitzungen sehr verringere; daß vernachläßigte oder schlecht angebrachte Dämme und Wasser-Wehren an dem Ruin oft der besten Grundstücke Schuld werden, sind Sachen, die ein Jeder begreift. Gute Wege und Land-Straßen dienen nicht nur zur Bequemlichkeit, sondern auch zur großen Erleichterung des Transportes von allerley Gütern und Bedürfnissen, sie ersparen dem Land-Wirthe unglaublich vieles an Vieh und Geschirr, sie vermehren den Handel und Wandel, erleichtern dem Land-Wirthe sowohl den Absatz seiner übrigen Producte, als auch den Ankauf der ihm mangelnden Bedürfnisse, und vermehren endlich die Masse und den Umlauf des Geldes im Lande. Wohleingerichtete und gut bestellte Land-Schulen sind unstreitig eins der nöthigsten Mittel zur rechten Erziehung und Bildung künftiger nützlicher und rechtschaffener Mitbürger, und vernünftiger, geschickter Land-Wirthe. Die Polizey wacht über die Gesetze der Billigkeit und Ordnung im öffentlichen Handel und Wandel; sie macht, daß Jeder ungehindert die Geschäfte seines Gewerbes treiben und die Früchte seines Fleißes genießen kann; sie sorgt für die Gesundheit der Bürger; sie wehrt dem drückenden Mangel, dem schädlichen Müßiggange und der beschwerlichen Betteley; alles Dinge, die auf den glücklichen Betrieb der Geschäfte des Land-Wirthes einen offenbar beträgtlichen Einfluß haben, und deswegen seiner Aufmerksamkeit und eifrigen Theilnehmung werth sind. Und sollte ich endlich nicht auch Anstalten, die unmittelbar die Aufnahme und Verbesserung der Land-Wirthschaft zum Gegenstand haben, hierher rechnen können? Ich überlasse es verständigen Land-Wirthen und getreuen Bürgern des States darüber zu urtheilen, und schließe meine Betrachtungen mit dem Wunsche, daß doch die Wichtigkeit

der

der Pflichten, die ein Land-Wirth, so wie jedes Mitglied eines States, dem gemeinen Wesen schuldig ist, mehr möchte gekannt und erwogen werden, damit ihre Ausübung gemeiner, und das öffentliche Wohl dadurch befestigt und vermehrt würde!

Siehe auch Haus-Vater, im XXII Th. S. 411, fgg. und Land-Mann, im LX Th. S. 360, fgg.

Die Ursache, warum der heutige Land-Mann, obgleich die Land-Güter gegen die Zeiten unserer Vorfahren eine weit stärkere Einnahme gewähren, doch bey deren Bewirthschaftung mehr arm, als reich, wird: liegt nicht in der jezigen Beschaffenheit der Land-Wirthschaft; denn diese ist in manchen Theilen besser geworden. Zum Beyspiel darf man nur den Futterkräuter-Bau nennen, wodurch jeder Land-Wirth den alten Mangel der natürlichen Wiesen und Weiden ersetzen, mithin seine Viehzucht, zur Verbesserung der ganzen Wirthschaft, vermehren kann. Wir wissen die Fehler des Bodens zu verbessern, den Dünger zu vermehren; wir haben bey den Schäfereyen manche Vortheile gelernt, die man ehemahls nicht kannte. Dazu kommt noch, daß die landwirthschaftlichen Producte jezt viel theurer, als sonst, verkauft werden können, und daß auch die Zinsen von den auf den Gütern haftenden Schulden geringer geworden sind. Man würde irren, wenn man eine allgemeine Entkräftung oder Erschöpfung des Bodens oder der Natur annehmen, oder die nachtheilige Witterung einiger Jahre, anklagen wollte. Die wahre Ursache liegt in der neuern Haushaltung und Lebens-Art der Land-Wirthe, die durch den Luxus an unzählige Bedürfnisse gewöhnt sind, die ihre Voráltern nicht kannten, und die täglich im Preise steigen. Man findet überall kostbare, meistens ausländische Hausgeräthe; der Gebrauch des Weines ist

viel

viel stärker geworden, und zwar wie der Verf. der Oeconomia forensis, in seinen zufälligen Gedanken über die Frage: warum der heutige Landmann ꝛc. (Halle, 1786, 8.) meint, vornehmlich seitdem die meisten von Adel Kriegs- und andere Bedienungen angenommen haben, wobey sie sich in Städten der ländlichen Lebens-Art entwöhnt haben. Die Erziehung der Kinder ist kostbarer geworden, aber sie verschafft dem künftigen Guts-Besitzer weder Kenntniß der Land-Wirthschaft, noch Neigung zu derselben, und es ist selten beyde bey einem jungen Frauenzimmer anzutreffen, welche der Guts-Herr zur Gattinn wählen kann. Die Zahl kostbarer, aber wenig nutzbarer, Bedienten ist größer geworden. Die wenigsten Herren besorgen ihre Wirthschaft selbst. Viele, die solches thun wollen, verfallen auf allerley Veränderungen und weitläuftige Versuche, zu deren Beurtheilung und Ausführung sie doch nicht die nöthigen Kenntnisse sich erworben haben. Alle diese Betrachtungen können angehenden Land-Wirthen zur heilsamen Warnung dienen; aber die Vorschläge des Hrn. Präs. v. Benekendorf, in angef. Schrift, möchten wohl nicht allen annehmlich seyn. Er meint, zur Erziehung eines adelichen Fräuleins auf dem Lande würde eine wohl gesittete deutsche Predigers- oder Verwalters-Tochter sich weit besser, als eine Französinn, schicken; die Erlernung der französischen Sprache sey für jene nicht allein entbehrlich, sondern auch unnütz und überflüssig.

Land-Wirthinn, (die) s. oben, S. 611, und Haus-Mutter, im XXII Th. S. 408.

Land-Wirthschaft, besonders in der lezten Bedeutung des Wortes Land-Wirth (s. oben, S. 611), die Beschäftigung oder Lebens-Art, da man durch den Feld- oder Land-Bau Unterhalt und zeitliches Vermögen zu erwerben sucht. Imgleichen die Wissen-

schaft,

schaft, durch Nutzung eines Feld- oder Land-Gutes zeitliches Vermögen zu erwerben; die Land-Oekonomie, L. Oeconomia ruralis oder rustica, Fr. Oeconomie rurale, welche mit der Landes-Oekonomie nicht verwechselt werden muß.

Die verschiedenen Gattungen des Vermögens und des darauf sich beziehenden Nahrungs-Geschäftes bestimmen die Arten der Wirthschaft. Diese sind die Land-Wirthschaft und die Stadt-Wirthschaft; beyde sind nicht nach dem Orte, sondern nach der Beschäftigung von einander unterschieden. Die Land-Wirthschaft ist vornehmlich mit Gewinnung der Naturalien, oder den Werken der Natur, was sie nähmlich hervorbringt, die Stadt-Wirthschaft aber mit der künstlichen Verarbeitung der gewonnenen Naturalien und dem Handel beschäftigt, welches mehr Zeit und Geschicklichkeit zu erfordern scheint. Beyde sind genau verbunden, daher ist es schwer, ihre Gränzen genau zu bestimmen, wie sie auch durch keine bürgerlichen Gesetze genau bestimmt sind. Der Stadt-Wirth beschäftigt sich auch mit Gewinnung der Naturalien, wenn sie ihm nicht an Stadt-Geschäften, als: Manufacturen, Handwerken, Handel und Gewerbe zu hinderlich und schädlich sind; hierher gehören: Gartenbau, Seidenzucht, u. s. f. Der Land-Wirth hingegen beschäftigt sich auch mit der Verarbeitung seiner gewonnenen Naturalien; er nimmt die gröbere Bearbeitung derselben vor, um sie besser zu bewahren und aufzubehalten, oder den Abgang zur Viehzucht, in Absicht auf Mästung und Düngung nutzen zu können, wie z. B. durch Bier-Brauen und Branntweinbrennen, oder auch zu den Werken der Kunst für den Stadt-Wirth geschickter zu machen, wie z. B. bey dem Flachse und Hanfe geschieht. Wenn der Ueberfluß sie geringschätzig macht, so veredelt er sie durch Bearbeitung, und setzt sie

nach

nach den Wirthschafts-Regeln auf den möglich höchsten Preis. Er bearbeitet und verändert sie, um sie leichter zu verkaufen und in Geld zu setzen. Er legt Manufacturen und Fabriken an, wenn sie 1) keine weitläuftige Anordnungen erfordern, und die Arbeiten derselben seinem Haupt-Werke, der Gewinnung der Naturalien, nicht schaden, sondern 2) ein Mittel zur Land-Wirthschaft sind, daß man z. B. den Abgang der Materialien bey derselben nutzen, und den Werth der gewonnenen Naturalien erhöhen kann. Die Land-Wirthschaft gewinnt also die nützlichsten Naturalien auf die vortheilhafteste Weise; sie setzt die Natur in den Stand, daß sie geschickt wird, dasjenige, was sie sonst wirken und hervorbringen könnte, in einer Vollkommenheit, besser oder reichlicher, zu wirken und hervorzubringen, und sie wendet das Hervorgebrachte wohl an. Man will ein Vermögen erhalten, dessen jährliche Einkünfte heben, vermehren und wohl verwalten. Das landwirthschaftliche Vermögen besteht: 1. in liegenden Grundstücken, welche das Land-Gut ausmachen; 2. im Viehstande; 3. in Natural-Vorrath oder demjenigen, was man von Producten über den eigenen Gebrauch Ueberschuß hat, und roh oder veredelt verkaufen kann, also im landwirthschaftlichen Gewerbe oder Handel; und endlich 4. in landwirthschaftlichen Gewerken und Manufacturen. Der Grund des ganzen Vermögens ist mithin das Land-Gut, wovon ich im LIX Th. S. 464, fgg. gehandelt habe.

Die Naturalien, deren vortheilhafte Gewinnung und nützliche Anwendung das Haupt-Werk der Land-Wirthschaft ist, sind dreyerley, nach den drey Reichen, in welche man die natürlichen Dinge des Erdbodens meistens einzutheilen pflegt. Sie gehören nähmlich entweder in das Pflanzen-Reich, oder in das Thier-Reich, oder in das Mineral-Reich. Aus dem

Mine-

Mineral-Reiche taugt für den Land-Wirth nicht wohl weiter etwas, als die Gewinnung der Steine aus Stein-Gruben, des Märgels, des Thones für Töpfer und Ziegel-Brenner, der Walker-Erde, des Sandes, des Torfes, des Salpeters, aber nur als ein Neben-Geschäft, und unter den oben angezeigten Bedingungen. Sein Haupt-Werk ist die Gewinnung der Naturalien aus dem Pflanzen-Reiche und aus dem Thier-Reiche; mithin sind die zwey Haupt-Theile der Land-Wirthschaft: der Erd-Bau, und was dazu gehört, und die Vieh-Nahrung.

1. Zum Erden-Bau gehört zuförderst der Acker- und Feld-Bau. In Ansehung dessen erfordert die Land-Wirthschaft nicht nur eine hinlängliche Kenntniß sowohl von dem Felde und Acker selbst, dessen natürlichen Beschaffenheit, verschiedener Güte, Fehlern und Vorzügen, seinem verschiedenen Verhältniß zu dieser und jener zu erbauenden Frucht, ferner dessen Abmessung, Verbesserung und rechtlichen Zustande, nachdem er nähmlich allerley Beschwerungen, z. B. Diensten, Zehenden u. d. gl. unterworfen ist, als auch seiner verschiedenen und nach der Beschaffenheit eines jeden Grundstückes und der darauf zu erzielenden Früchte wohl eingerichteten Bearbeitung, theils durch gehörige Zubereitung mit Pflügen, Düngen, Egen, Walzen, theils durch wirkliche Bestellung mit Säen, Pflanzen, Beförderung des Wachsthumes und Wegräumung aller Hindernisse, theils durch die Aernde, oder Einsammlung, Bewahrung und Nutzung der erzeugten Früchte; sondern auch eine hinlängliche Wissenschaft in Ansehung der wirklichen Anwendung, und aller damit verknüpften Geschäfte, ingleichem der nöthigen Verbindung dieses Theiles der Land-Wirthschaft mit allen andern dazu gehörigen Stücken. Hierher rechne ich, so wie überhaupt alles, was zur Erhaltung guter Ein-

richtung und Ordnung erfordert wird, also insbesondre die Kenntniß der zum Ackerbau nöthigen Werkzeuge, Personen, Sachen, ihrer aller Fehler und Vorzüge, deren Verbesserung, und bey dem allen auf mancherley Art aufzuwendenden Unkosten, und wie solche am besten und ohne Schaden der Haupt-Sache selbst zu vermindern, auch sonst allerley Vortheile dabey anzubringen seyn; ferner, wie die erbaueten Früchte sowohl zum eigenen Bedürfniß, als auch zum Verkehr, mit Nutzen anzuwenden seyn; und endlich, was etwa in Betrachtung der durch Andere, als: Pächter, Verwalter ꝛc. zu bestellenden und bearbeitenden Aecker zu merken nöthig ist. Hiernächst gehört zum Erden-Bau auch der Garten-Bau, nach allen seinen besondern Theilen, nach dem die Gärten nähmlich entweder zur Lust, oder zum wirklichen Nutzen, bey der Land-Wirthschaft angeleget werden. Die leztern sind wieder von verschiedener Art, als: Küchen- Obst- Wein- und Hopfen-Gärten. Bey allen ist theils auf kluge Anlegung derselben, an den zu jeder Art am besten sich schickenden Orten, theils auf die nöthige Zubereitung durch Graben, Düngen, Hacken, u. d. gl. theils auf die wirkliche Bestellung, auch Wartung derselben, nach den bey jeder Art vorkommenden besondern Arbeiten und Geschäften, theils auch auf die Einsammlung, Aufbewahrung und Nutzung der Früchte, sowohl zum eigenen Gebrauch in der Wirthschaft, zu Haus-Arzeneyen, u. d. gl., als auch zum Verkauf und Handel, zu sehen. Ferner wird eine hinlängliche Kenntniß, wie des Gartenwesens überhaupt, und alles desjenigen, was bey demselben Schädliches oder Hinderliches vorkommt, und wie diesem abzuhelfen ist, oder was sonst für Vortheile und Handgriffe dabey nützlich anzubringen sind, so auch insbesondre von der Natur und Art einer jeden

Pflanze und Gewächses, der nöthigen und nützlichen Werkzeuge und deren Verbesserung; endlich aller bey dem Garten-Bau vorkommenden Geschäfte, und dazu erforderlichen Geräthschaften und Personen, und dem Einflusse, welchen dieser Theil der Land-Wirthschaft in die übrigen, nach Beschaffenheit eines jeden Land-Gutes haben kann, erfordert. Bey dem Weiden- und Wiesen-Bau, welcher ebenfalls zum Erden-Bau gehört, kommen obige Betrachtungen größtentheils wieder vor. Insbesondere muß man hierbey einen Unterschied zwischen Weiden und Wiesen machen. Jene giebt theils die Natur selbst, theils werden sie durch Fleiß und Arbeit zuwege gebracht; und beyderseits sind entweder beständig, daß sie allemahl zu dieser Absicht gebraucht werden können, oder unbeständig, welche auch zu andern Gebrauch angewendet werden. Bey beyden sowohl, als den eigentlichen Wiesen, welche bloß der Gras-Nutzung wegen zugerichtet werden, muß ein Land-Wirth den Unterschied der Güte einer jeden Art von Futter, Weide, Gras und Kräutern, wohl kennen, und welchem Viehe jedes am zuträglichsten ist. Er muß wissen, wie die Wiesen und Hütungen nicht nur zu erhalten, sondern auch zu verbessern, und ohne Nachtheil der andern Wirthschaft zu erweitern sind; und endlich auch, wie alles am besten und bequemsten eingesammelt, verwahret, und sowohl zu eigenem Nutzen bey der Land-Wirthschaft, als auch zum Verkauf, nützlich angewendet werden könne; wobey das Wechsel-Verhältniß dieser Art der Land-Wirthschaft mit allen übrigen ebenfalls niemahls aus den Augen gesetzt werden darf. Endlich kommt bey dem Erden-Bau auch noch die Holz-Nutzung und das Wald- und Forstwesen zu betrachten vor. Der Gegenstand derselben ist das sogenannte wilde Holz; doch muß man aus dieser Benennung nicht schließen, als ob es gar keiner Pflege und Wart-

ung bedürfe. Man muß hierbey sowohl den Unterschied einer jeden Gattung hohen und niedrigen oder Busch-Holzes genau kennen, als auch den Boden, auf welchem eines und das andere am besten fortkommt, wohl zu unterscheiden wissen; wie auch, was ihnen etwa schädlich seyn, und wie diesem begegnet werden könne; ingleichem was für Nutzen jedes in der Wirthschaft oder sonst zu geben geschickt sey; und endlich, wie man sowohl in Erhaltung des bereits angebaueten, als auch in Anlegung und Wartung des noch anzubauenden Holzes klug verfahren müsse. Da auch das Holz zum öftern nach seinen besondern Theilen, oder den daraus zu erlangenden Producten, als: Kohlen, Pech, u. d. gl. auf verschiedene Art nützlich seyn kann, so muß ein Land-Wirth auch dieses wohl kennen, und dabey zu beurtheilen wissen, in wiefern er jedes entweder selbst zu Nutzen bringen, oder andern zu Nutzen überlassen könne. Ferner gehört hierher eine kluge Eintheilung der Waldungen, damit immer genug Holz vorräthig sey, und nicht alles auf ein Mahl verthan werde; ingleichem, wie mit Fällung des Holzes wohl zu verfahren, wie die zufällige Nutzung der Waldungen zur Gräserey, Hütung ꝛc. wohl und ohne Schaden des Holzes selbst zu erlangen ist; ob das rohe, oder das schon einiger Massen bearbeitete Holz mit mehrerm Vortheile abzusetzen ist, und was ich bereits bey den vorhergehenden Arten in Ansehung der Werkzeuge, Personen, und andern zum nützlichen Gebrauch und Anbau nöthigen Stücke, angeführt habe. Der Erden-Bau unter der Erde, in sofern er die Bergwerke betrifft, gehört eigentlich nicht zur Land-Wirthschaft; hingegen, wie ich bereits oben erwähnt habe, was die verschiedenen Arten gemeiner Steine, und die von denselben sowohl, als den verschiedenen Erden selbst, zu ziehenden Nutzungen anbelangt, so macht solches ebenfalls

einen

einen Theil der Land-Wirthschaft aus, und ist dabey, über die genaue Kenntniß eines jeden Stückes sowohl, als der dabey vorkommenden besondern Geschäfte, vornehmlich nöthig, wohl zu untersuchen, in wiefern dergleichen Sachen, wenn sie sich bey einem Gute befinden, ohne Nachtheil anderer Wirthschafts-Arten und Geschäfte, oder auch zu deren besondern Vortheil anzuwenden, zu nutzen und zu gebrauchen seyn, damit man sich nicht etwa durch einen anscheinenden, oft wenig Zeit dauernden Vortheil verleiten lasse, einen beständigen Nutzen auf das Spiel zu setzen.

2. Die Vieh-Nahrung theilt sich wieder in verschiedene besondere Arten. Die eigentliche Vieh-Zucht beschäftigt sich theils mit dem zahmen, vierfüßigen großen und kleinen Viehe, als: Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen, theils mit dem Haus-Geflügel, als: Hühnern, Truthühnern, Enten, Gänsen, Tauben. Bey beyden sind die verschiedenen Arten derselben, ihre Natur und Eigenschaften; ihr mannigfaltiger Nutzen, welchen sie theils durch dasjenige, was man von ihnen erlangen kann, verschaffen; ihre Nahrung und Wartung, welche sie erfordern; ihre Krankheiten und Zufälle, und wie diesen in Zeiten zuvor zu kommen sey, nebst den dabey vorfallenden besondern Wirthschafts-Geschäften, dazu erforderlichen Werkzeuge, Behältnisse, Personen, darauf zu wendenden Kosten, und was dergleichen mehr ist, zu betrachten. Dieses muß dann gegen die Art und Beschaffenheit eines jeden Gutes gehalten, und daraus geschlossen werden, welche Art der Vieh-Zucht, und in wiefern solche zum besten Vortheil zu treiben sey; wobey auch dieses nicht aus der Acht zu lassen ist, wie man zu dem daraus zu ziehenden Nutzen auf die beste und bequemste Weise, durch eigenen Gebrauch, oder durch verschiedene Arten des Handels, gelangen könne. Ferner gehört

hierher die Fisch-Nutzung, in Ansehung deren sowohl die verschiedenen Gattungen und Arten der Fische, als der erforderlichen Teiche und andern Behältnisse, nebst der Beschaffenheit und Menge des Wassers, und der dazu nöthigen Werkzeuge und Personen, ingleichem deren wirkliche Nutzung, zu betrachten vorkommen. Endlich kann man auch hierher rechnen die Wirthschaft mit den wilden Thieren und dem Gevögel, welche ebenfalls einen ansehnlichen Theil der Land-Wirthschaft ausmacht, und ein besonderer Vorzug eines Land-Gutes ist, wenn sie dabey befindlich ist. Sie besteht hauptsächlich in der Jagd, dem Vogel-Fange und der wilden Fischerey.

Ausser diesen Haupt-Geschäften kommen bey der Land-Wirthschaft auch noch verschiedene Neben-Geschäfte vor, welche ihr theils eigen, theils mit der Stadt-Wirthschaft gemein sind, wohin die Land-Schulen, die Land-Handwerke, der Land-Handel, Brauen und Branntweinbrennen, Mühlen, Schenken, und andere unzählige häusliche Verrichtungen, gehören. Auch die Bienen- und Seidenraupen-Zucht sind ein nützliches Neben-Geschäft.

Daß die Landwirthschafts-Geschäfte weit mehr Verstand, Erfahrung, Klugheit, auch wohl Kunst, als die Handwerks-Geschäfte, erfordern, habe ich im LX Th. S. 408, fgg. zu beweisen gesucht.

Die Land-Wirthschaft kann auf zweyerley Art, nähmlich nur praktisch, oder wissenschaftlich, gelehrt werden. Praktisch, oder als eine Kunst, wird sie gelehrt, wenn gezeigt wird, wie man die Vorschriften und Gewohnheiten der Vorfahren, zum Endzweck der Land-Wirthschaft, befolgen soll; aber wissenschaftlich, wenn, in systematischer Ordnung, gründliche Anleitung gegeben wird, wie man zu eben diesem Endzwecke, aus wahren

Grund-

Grundsätzen und zuverlässigen Erfahrungen, die Mittel finden soll. Die empirische oder praktische Kenntniß ist oft unsicher, zu sehr eingeschränkt, und bey vielen Vorfällen unzulänglich; die wissenschaftliche hingegen gründet, sichert und erleichtert die wirkliche Ausübung der Oekonomie, und mit ihr muß also der Anfang der Erlernung derselben gemacht werden.

Der wissenschaftliche Unterricht in der Land-Wirthschaft setzt die richtige Kenntniß ihrer Hülfs-Wissenschaften voraus, d. i. derjenigen Wissenschaften, aus welchen sie Grundsätze entlehnt, und allgemeine und besondere Regeln herleitet und erweiset. Diese Hülfs-Wissenschaften sind vornehmlich: Natur-Geschichte, Natur-Lehre und Mathematik, deren Anwendung auf die Oekonomie aber noch nicht genug bearbeitet worden ist.

Die wissenschaftliche Kenntniß der Oekonomie ist nicht nur denen, die künftig die ganze Land-Wirthschaft, oder einen Theil derselben, treiben, oder durch Andere treiben lassen wollen, sondern auch den künftigen Cameralisten (*), Richtern und Sachwaltern, unentbehrlich. Den künftigen Predigern auf dem Lande (**), giebt sie Gelegenheit, die Land-Wirthschaft des Vaterlandes, durch Bekanntmachung und Einführung nützlicher Erfindungen und Mittheilung ihres Rathes, zu verbessern und zu erweitern, und auf solche Art, in ihren, von wichtigern Geschäften müßigen Stunden, dem State einen höchst wichtigen Dienst zu leisten, den oft weder Obrigkeit, noch oeko-

(*) Von ihrem Nutzen für einen Cameralisten, und der Methode, nach welcher sie auf Universitäten zu lehren ist, habe ich im XXXIII Th. S. 495, fgg. gehandelt.

(**) Von der Land-Wirthschaft der Pfarrer, oder eigenen Bewirthschaftung ihrer Grundstücke, s. im LXI Th. S. 143, fgg.

nomische Gesellschaften, zu leisten vermögend sind. Die Natur-Forscher und Mathematiker setzt sie in den Stand, ihre Wissenschaften durch neue und vortheilhafte Anwendungen zu bereichern und gemeinnützziger zu machen. Und überhaupt vergnügt die Land-Wirthschaft die edle Neugierde eines jeden vernünftigen Menschen, indem sie zeigt, wie die Producte, welche die Gegenstände aller Handwerke, Manufacturen und Fabriken, und fast aller Gewerbe sind, und worauf sich das Wohl aller Staten gründet, erhalten werden.

Die Geschichte der Landwirthschaft, kann in die allgemeine und besondere getheilet werden. Jene zeigt, wie die Kunst, die Naturalien zu gewinnen, überhaupt anfänglich entstanden und allmählich gewachsen ist, was für Schicksale sie erlitten hat, und wie sie nach und nach zu einer Wissenschaft ausgearbeitet worden ist; die besondere Geschichte aber hat nur die Land-Wirthschaft eines Landes zum Gegenstande. In Deutschland scheint die Land-Wirthschaft, die schon in ältern Zeiten, bey aufgeklärten Völkern, die eigentliche Beschäftigung der vornehmsten Familien und gelehrtesten Männer gewesen war, und deswegen bey ihnen schon einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hatte, theils durch die Völker-Wanderungen, theils auch dadurch in Verachtung gerathen zu seyn, daß der Kaiser Heinrich der Vogler feste Städte anlegte, und deren Einwohnern, den Freyen, Künste und Handwerke allein erlaubte, die auf dem Lande die Freyheit behielten, den Acker-Bau, die Viehzucht, und wenige andere Gewerbe, die damahls nicht Innungs-Rechte erhielten, durch Leibeigene treiben zu lassen. Als aber in neuern Zeiten die Natur-Geschichte, Natur-Lehre und Mathematik die Lieblings-Beschäftigungen großer Gelehrten und ganzer gelehrten Gesellschaften wurden,

so

so halfen diese die Oekonomie dadurch empor bringen, daß sie ihre Kenntnisse auf dieselbe anzuwenden suchten. Diese Bemühungen der Gelehrten wurden von den Regenten unterstützt, als welche, theils durch die anwachsende Pracht der Höfe, theils auch durch die einreissende Nothwendigkeit, beständige Kriegs-Völker zu unterhalten, gezwungen wurden, auf die Vermehrung ihrer Einkünfte zu achten. Durch diese Veranlassung wurden oekonomische Gesellschaften errichtet, welche die Verbesserung der Land-Wirthschaft zu ihrem Gegenstande machten; auf Universitäten wurden Lehrer derselben, und der mit ihr verwandten Polizey- und Cameral-Wissenschaft, bestellet; die vielen periodischen Schriften sammleten, aus allen Gegenden, oekonomische Nachrichten und Erfahrungen. Ein eigenthümliches Lob dieses (18ten) Jahrhunderts ist es, daß die Oekonomie in demselben zu einer Wissenschaft erhoben, und ihre Achtung allgemeiner geworden ist; auch daß man ihre Kenntniß von den Stats-Bedienten zu verlangen anfängt, welche dieses wichtigste Gewerbe befördern sollen, oder doch gelegentlich befördern können.

Hrn. Hofr. Beckmann Grundsätze der teutschen Land-Wirthschaft, (3te Ausg. Gött. 1783, 8.) S. 6, fgg.

Die Wohlfahrt des Landes aus der guten Verfassung der Land-Wirthschaft. Es ist nicht etwa das Alterthum, worauf die Vorzüglichkeit und der Werth der Land-Wirthschaft vor allen Beschäftigungen und Handlungen in einem State beruhet, sondern das Wesentliche derselben ist es, wodurch die Wohlfahrt ganzer Länder befördert wird. Zwar könnte das Alterthum einer Sache uns schon einen überzeugenden Beweis von deren Nutzbarkeit und Vortrefflichkeit abgeben; allein, da oft schlechte Unternehmungen so alt und gewöhnlich, als die preis-würd-

würdigsten Verrichtungen sind, so müssen bey dem Alter noch andere wesentliche Gründe angeführet werden können, welche den vorzüglichen Werth einer Beschäftigung vor der andern bestimmen, und diese müssen, in Absicht auf ein ganzes Land, dasjenige zu beweisen vermögend seyn, was allen Einwohnern desselben nicht nur angenehm und nützlich, sondern auch nöthig und unentbehrlich ist.

Da die Land = Wirthschaft sich hauptsächlich mit der Oberfläche des Erdbodens beschäftigt, und auf solcher dasjenige zu erlangen sucht, was zu unserm Bedürfniß brauchbar und nöthig ist, so bleibt nicht nur ihr weitläuftiger Umfang beträgtlich, sondern die Gegenstände derselben sind, ohne Ausnahme, für den ganzen Stat und für jedes Mitglied desselben von äusserster Wichtigkeit, weil alle insgesammt daraus ihren Unterhalt erlangen, und aus deren verschiedenem Gebrauche ihre Nahrung und Gewerbe treiben. Alles, was man zur Stadt = Wirthschaft zu rechnen pflegt, nähmlich alle Handwerks = Geschäfte, sogenannte Künste, Manufacturen und Fabriken, gründen sich entweder bloß auf die Land = Wirthschaft, und auf dasjenige, was der Land = Wirth erbauet, eingesammlet und brauchbar gemacht hat, oder der Fortgang und die Ausführung ihrer Beschäftigungen wird doch durch den Erfolg wohl eingerichteter Land = Wirthschaften, und durch den Ertrag der Felder und Wälder befördert, unterstützt und belohnt.

Die innere Güte, der Werth und das äussere Ansehen der gearbeiteten Waren, hat vornehmlich seinen Grund in der Güte und Beschaffenheit der auf dem Lande erzielten rohen Waren; und die Verbesserung der sogenannten Arte- und Manufactorum wird niemahls so leicht und so hoch, als möglich, getrieben werden können, wenn der Land = Mann mit dem dazu benöthigten Stoff nicht folgt, und zur Verbesserung

desselben nicht mit gleichem Ernst und Eifer die Hand biethet. Die Spinner und Leinweber können ihr Garn und Gewebe nicht besser verfertigen, als die Güte des auf dem Lande erbaueten Flachses und Hanfes solches gestattet; und die Festigkeit und Feine der Tücher und Zeuge hängt von der Wolle und den Haaren der Thiere, welche der Land-Mann erzieht, ab. Die Leder-Arbeiter können durch alle ihre Kunst der Güte der Häute wenig zusetzen, wenn das Vieh desselben schlechter Art, und schlecht unterhalten gewesen ist; und die in Holz arbeitenden Handwerker und Künstler können ihren Waren keine mehrere Dauerhaftigkeit geben, als die innere Güte des auf dem Lande erbaueten und unterhaltenen Holzes es zuläßt.

Wie die Land-Wirthschaft, und alles was bey derselben erlangt und erworben wird, den Grund zu den Handwerken und Manufacturen legt, so hängt auch deren Erweiterung und Verbesserung sowohl von der Menge, als von der Güte der erbaueten rohen Sachen und den dabey erforderlichen Lebens- und Nahrungs-Mitteln ab. Wie nun der Ueberfluß von dergleichen zur Verarbeitung geschickten Waren, den Grund und die Gelegenheit zur Ansetzung, Erhaltung und Verbesserung allerley Handwerke ist, also ist er nicht weniger der Anfang, die Ausbreitung und der glückliche Fortgang des inländischen und auswärtigen Handels und des ganzen Commercii, durch dessen Flor und Vollkommenheit ein Land bevölkert und bereichert, aber auch einzig und allein durch die Vollständigkeit, Ordnung und Aufnahme der Land-Wirthschaft erhalten wird.

Ausser so vielen, dem gemeinen Wesen nützlichen, brauchbaren und angenehmen Sachen, welche der Land-Bau hervorbringt, sind noch nothwendigere und unentbehrliche Sachen, ohne welche der Stat gar nicht bestehen könnte, der Aufmerksamkeit wür-

dig;

dig; und das sind die Lebens-Mittel, welche der Land-Mann für alle Einwohner des Landes erbauen und einsammeln muß, von deren Güte und Zulänglichkeit das Leben und die Gesundheit aller und jeder abhängt. Der diesfallsige Mangel oder Ueberfluß entsteht großentheils von dem Ueberflusse oder der Vorsorge, und von der Unvorsichtigkeit oder Aufmerksamkeit der Land-Wirthe, nach deren Mühe und Arbeit Gott erst das Gedeihen giebt. Also können theure oder wohlfeile Zeiten öfters von der Nachläßigkeit oder dem Fleiße der Land-Wirthe, und von ihrer Einsicht oder Kenntniß in der Natur-Kunde abhangen, worauf sich hernach der Wohlstand und die Glückseligkeit ganzer Länder und deren Regenten hauptsächlich gründen.

Man nennt diejenigen Länder glücklich, welche reich und zugleich mächtig sind, welche nähmlich 1. alles, was zur Nothdurft und Annehmlichkeit des menschlichen Lebens gehört, im Ueberflusse besitzen, und andern noch ablassen können; und 2. welche dermaßen bevölkert sind, daß sie sich wider feindliche Anfälle genug vertheidigen, und den Ertrag ihres Land-Baues selbst verarbeiten, und andern noch davon etwas zukommen lassen können. Beydes aber hat seinen wahren Grund in einer ordentlich eingerichteten Land-Wirthschaft, durch deren vernünftige und fleißige Führung die Lebens-Mittel und die zu verarbeitenden rohen Waren in Ueberfluß, und folglich für billige Preise erbauet, hierdurch aber alle Einwohner in gute Nahrungs-Umstände versetzt, und auswärtige aus theuern Orten herein gezogen werden, welches den Stat bevölkert und vergnügt, zugleich aber auch den Regenten mächtig macht, weil der Grund aller Abgaben und die Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte davon abhängt. Je mehr der Land-Bau trägt, destomehr verbreitet sich dieser

Ueber-

Ueberfluß auf dem Lande und in Städten, ja auſſerhalb Landes; dieſes aber iſt nicht nur der Anfang, ſondern auch die rechtmäßige und nicht beſchwerliche Vermehrung aller Abgaben und landesherrlichen Gefälle, welche ab= und zunehmen, nach dem der Land=Bau verbeſſert oder verringert wird. Die Abnahme deſſelben, oder deſſen unrichtige oder unzulängliche Beſtellung, ſchwächt nicht nur die Einkünfte der Obrigkeit, ſondern auch das Vermögen der Einwohner, wodurch beyde an ihrer Macht abnehmen, und unvermerkt entkräftet werden. Die Land=Wirthſchaft verſäumen, oder dieſelbe hindern und durch mancherley widrige Unternehmungen kränken, iſt eine gewiſſe Verringerung der Kräfte des Landes=Herrn, und eine zuverläßige Schwächung des States und aller Einwohner deſſelben, welche Leztere bey zunehmender Armſeligkeit ſich weniger bevölkern, und zugleich das Land zu verlaſſen, keine Gelegenheit verabſäumen werden.

Wie die große Menge und der Ueberfluß der das Land bauenden Einwohner einen Ueberfluß aller Lebens=Bedürfniſſe wirkt, alſo iſt es allemahl der Wohlfahrt des Landes=Herrn nachtheilig, wenn die Anzahl der Land=Wirthe und der zur Land=Wirthſchaft nöthigen Perſonen verringert wird, oder dieſe vom Land=Bau ab, und zu ſtädtiſchen und andern Verrichtungen gezogen und gelaſſen werden. Die Land=Wirthſchaft hat niemahls weder zu viel Grund=Obrigkeiten noch Unterthanen; ſie belohnt gewiß alle vernünftige Anordnungen, und giebt allen Arbeitern gebührendes Lohn und Brod. Alle vernünftig und erfahrungsmäßig eingerichtete Anſtalten bringen die angewandten Koſten wieder ein; und ein Land=Wirth, der bey ſeiner Wirthſchaft verderben ſoll, wird mehrentheils nur ſich ſelbſt und ſeiner Unvorſichtigkeit die Schuld beymeſſen müſſen, wofern ihm nicht etwa höhere

Schick=

Schicksale zuwider sind, die in allerley Ständen die Absicht der Menschen vernichten können.

So wie durch den Anbau und durch Verbesserungen der Land-Wirthschaft eine Menge Menschen beständig Arbeit und den benöthigten Unterhalt haben, und mithin durch den beständigen Umlauf des Geldes, und durch den Gebrauch der erbaueten Früchte, den Stat nähren, ihn mächtiger und reicher machen, also wird derselbe um so viel schwächer und ärmer, wenn die an ein und andern Orten und Gegenden bisher wohlbestellten Wirthschaften vernachläßiget, und schlecht oder gar nicht bestellet werden. Eine einzige unbestellte Saat, oder ein nicht gehörig bearbeitetes Feld eines Gutes, kann eine ganze Dorf-Gemeinde in Armuth und Noth versetzen, woraus sich solche in etlichen Jahren nicht wieder erhohlen kann. Was aber diesem Dorfe wiederfährt, trifft zugleich das ganze Land unvermerkt, welches im Ganzen so viel weniger besitzt, und welches bey vielen dergleichen schlechten Bestellung in einem ganzen Lande auf Tonnen Goldes zu rechnen ist.

Ein Künstler und Handwerker, und auch ein Kaufmann, kann durch seinen Verlust und schlechte Wirthschaft dem ganzen Lande unmöglich so viel Nachtheil verursachen, als ein schlechter Land-Wirth, weil jene durch Müßiggang, oder schlechte Arbeit, mehr sich selbst, als dem gemeinen Wesen, schaden, dagegen der Verlust bey dem Land-Baue allemahl den stärksten Einfluß in solches hat, weil das Land so viel weniger bekommt, als der Land-Wirth weniger erbauet, und es einerley ist, ein Stück Landes gar nicht haben und besitzen, oder es ungenutzt liegen zu lassen, oder es nicht den Kräften gemäß gebrauchen. Bey der Land-Wirthschaft kommt die einmahl versäumte Zeit nicht eher, als über ein Jahr, wieder, und der unrechte Gebrauch einer Sache ist nicht so bald sichtbar, am

wenigsten aber ohne großen Schaden wieder herzustellen.

Die Land-Wirthschaft kann nicht bloß durch eigene Hände bestritten werden, sondern sie erfordert viele Gehülfen an Menschen und Vieh, deren Bosheit und Unvernunft selten gehemmet, oder nach der Absicht und Erforderniß der Sache regieret werden kann, welches sich bey der Stadt-Wirthschaft, in Handels- und Handwerks-Sachen, ganz anders verhält, wo man gemeiniglich das heut Versäumte morgen noch nachholen, oder wieder verbessern kann, und wo die Verrichtungen und der Ausgang der Sache mehr in unserer eigenen Gewalt sind. Alle Professionisten und Commercianten können nach den Umständen des States, und nach eigenem Belieben, sich und ihre Haus-Genossen erweitern, oder enger einschränken, entweder allein, oder mit Beyhülfe Anderer arbeiten, und also dem State weniger oder mehr zuwenden, welches bey der Land-Wirthschaft sich ganz anders verhält. Der Aufwand und die Wirthschafts-Ausgaben sind in guten und schlechten Zeiten, bey Mißwachs und Unglücks-Fällen, wie in fruchtbaren Jahren, oder bey hohen und niedrigen Preisen der Wirthschafts-Feilschaften, immer einerley: und welcher Land-Wirth entweder zu ohnmächtig ist, Vieh und Leute in der erforderlichen Anzahl zu erhalten, oder dieser Nothdurft durch andere Unfälle beraubet und gehindert wird, der schadet nicht nur sich, sondern allemahl auch eben so sehr dem gemeinen Wesen. Einige ersparte Thaler am Gesinde- und Arbeits-Lohn, oder einige abgestellte Stück Vieh, und das dabey ersparte Futter, kann das Capital verzehren, wovon jene Ausgaben kaum die Zinsen betragen haben, und es kommt oft in vielen Jahren nicht wieder in Ordnung, was ein Jahr, oder auch in weniger als einer Woche, theils von uns versäumt vor-

worden ist, theils auch wider unsern Willen hat unterbleiben müssen.

Es ist weit leichter, die beste Wirthschaft durch übel angebrachte Unternehmungen und Versäumnisse zu verderben, als schlechte Wirthschaft empor zu bringen, und recht nutzbar zu machen. Die Wirthschaft ist ein Uhrwerk, welches niemahls stillstehen muß, wenn es der Rost nicht fressen, oder es wandelbar und unnütz werden soll. Wer bey deren Betreibung müde wird, und nicht vor sich geht, wandelt gewiß rückwärts, und die Vernachläßigung oder der widrige Gebrauch einer von geringern Erfolge scheinenden Sache hemmet das ganze Werk und die sonst zuverläßigsten und nutzbarsten Erfolge, sowohl für die Land-Wirthschaft, als für die Manufacturen, und den daraus fließenden Handel und Commercien.

Es ist gewiß kein Land unglücklicher und ohnmächtiger, als dasjenige, dessen Feld-Bau schlecht bewirthschaftet wird; bey dem geringsten Mißwachse leidet alsdann alles Noth, und es hängt von der Willkür ihrer Nachbarn ab, ob, wann und für welchen Preis sie dessen Nothdurft zu Hülfe kommen wollen. Nebst dem dadurch in andere Länder gehenden baren Gelde, verlieren sich auch die Handwerker und andere Landes-Einwohner, welche sich dahin wenden, wo die nothwendigen Lebens-Mittel am wohlfeilsten sind, als wodurch sie ihre Arbeit auch wohlfeiler verlassen und leichter ins Geld setzen können. Zur Emporbringung der Manufacturen, aus deren Ueberflusse und wohlfeilen Preise die dem Lande nützlichen Commercien erweitert und erhalten werden, ist also gewiß nichts nöthiger, als die Aufrechthaltung und Verbesserung der Land-Wirthschaft, welches die wahre Stütze aller Manufacturen und des darauf beruhenden Handels ist. Diejenigen Commercien und Handelschaften, welche auf den Debit der Landes-Ware,

und

und solcher, die aus den gewonnenen rohen Materialien im Lande verfertiget werden, beruhen, haben den sichersten Grund, und werden der Landes-Obrigkeit, wie allen Einwohnern, nützlich, weil dieses der einzige Weg ist, die Reichthümer des Landes unter sich zu behalten, solche ohne Gefahr zu vermehren, und nicht an die Nachbarn zu verschwenden, sondern den Umlauf des Geldes unter allen Landes-Einwohnern zu befördern, und die landesherrlichen Einnahmen und Gefälle ohne Bedrückung der Einwohner zu vergrößern. Die ältesten Geschichten aller Länder bestätigen dieses, und es wäre leicht, mit verschiedenen Beyspielen darzuthun, daß die größten Reiche erst alsdann mächtig geworden sind, da sie das Land sorgfältiger zu bauen angefangen haben, und daß ihre blühende Commercien und Manufacturen schwächer geworden, und nach und nach verschwunden sind, wie sie die Land-Wirthschaft nach und nach je mehr und mehr zu vernachläßigen angefangen haben. Die Land-Wirthschaft kann zwar ohne blühende Manufacturen und Handel einen Stat lange Zeit nothdürftig unterhalten, und die Bevölkerung wird dabey nicht so leicht abnehmen, als wenn man die Manufacturen und Commercien, mit Vernachläßigung der Land-Wirthschaft empor zu bringen glaubt, als wodurch jene bodenlos bleiben, und nicht vermögend sind, einem Lande und dessen Einwohnern die tägliche Nothdurft zu verschaffen, oder die erworbenen Reichthümer und die auf solchen und auf der Menge und Zufriedenheit der Einwohner beruhende Macht und Stärke in denselben zu erhalten. Theurung und Mangel der Lebens-Mittel wird der Handwerksmann sowohl als der Kaufmann in Städten, noch eher und mehr als der Landmann, empfinden, und jene werden dadurch weniger und schwächern Abgang ihrer Waren verspüren; im ganzen Lande aber werden dadurch

viele Menschen ohne Arbeit, folglich ohne Verdienst und also in Armuth und Dürftigkeit bleiben. Solchergestalt aber wird der Umlauf des Geldes gehemmet, und der Stat muß müßige Leute ernähren, die bloß zehren und nichts erwerben, folglich den Stat schwächen.

Die Stadt- und Land-Wirthschaft haben eine genaue Verbindung unter einander; beydes zusammen aber macht erst eine unzertrennliche Kette aus, durch welche die Wohlfahrt des gemeinen Wesens beysammen und aufrecht erhalten wird. Englands Handel nahm mit der verbesserten Land-Wirthschaft zu gleicher Zeit zu, und der französische Handel steht deshalb weniger auf gleich festem Grunde, weil dessen Land-Bau nicht in dem Stande ist, worin er seyn könnte und sollte. Das möglichst bevölkerte England hat seit der verbesserten Land-Wirthschaft niemahls Mangel an Brod gehabt, und kann Getreide noch an andere Länder ablassen, dagegen in Frankreich öftere Hungers-Noth sich eräugnet, welche das Geld und die Einwohner forttreibt, und die empor gebrachten Manufacturen wieder vernichtet. Auch in Schweden fingen die Manufacturen und der Handel nicht eher an zu steigen, bis zu gleicher Zeit der Land-Bau, als der Grund von jenen, war verbessert worden, weil eines dem andern beständig die Hand biethet, und jene aus diesem fließen, auch daraus ihr Wesentliches erhalten.

Die Land-Wirthschaft, als ein Gegenstand der allgemeinen Landes-Polizey betrachtet, in Untersuchung und Verbesserung der Fehler und Hindernisse derselben.

Ich betrachte jezt die Land-Wirthschaft als einen Gegenstand der allgemeinen Landes-Polizey, mithin nur

nur in so weit, als die Landes-Polizey dieselbe zu leiten, und Anstalten, Gesetze und Einrichtungen vorzuschreiben hat, um dieselbe, so viel möglich, in Flor und Aufnahme zu bringen.

Daß die Land-Wirthschaft ein sehr wichtiger, wo nicht der allerwichtigste, Gegenstand der allgemeinen Landes-Polizey ist, bedarf keines großen Beweises. Der Wohlstand eines Landes, und die Macht und Glückseligkeit eines States, kommt, wie ich im Vorhergehenden gezeigt habe, hauptsächlich auf die vollkommene Cultur des Bodens und den blühenden Zustand der Land-Wirthschaft an. Die Bevölkerung, der ganze Nahrungs-Stand, die Manufacturen, und selbst die Commercien, ruhen auf dem Flor der Land-Wirthschaft, als auf ihrem festen und unbeweglichen Grunde; denn die Land-Wirthschaft erzeugt nicht allein die nothwendigen Lebens-Mittel, sondern sie liefert auch die meisten Materialien, welche die Manufacturiers, Fabrikanten und Handwerker verarbeiten, und die sowohl zur Nothdurft des Landes, als auch zu auswärtigen Commercien, gebraucht werden. Wenn nun die Nothwendigkeiten des Lebens in Menge erzeuget, und viele Materialien für die Manufacturiers, Fabrikanten und Handwerker gewonnen werden, so bekommen viele Menschen Gelegenheit sich zu nähren, der Nahrungs-Stand wird befördert, und der Grund zu auswärtigen Commercien gelegt, wodurch dann der Wohlstand und die Macht und Glückseligkeit des States immer mehr zunehmen und wachsen muß.

Wenn wir die Land-Wirthschaft in unserm deutschen Vaterlande untersuchen, so werden wir finden, daß dieselbe noch lange nicht auf den Grad der Vollkommenheit gebracht worden ist, ob wir gleich hierin weiter gekommen sind, als unsere Vorfahren, nachdem die Oekonomie zu einer Wissenschaft geworden

ist, und auch die Kammer-Collegia hin und wieder den Nutzen des Landes, noch mehr aber das Cameral-Interesse des Fürsten, welches aus einer blühenden Land-Wirthschaft entsteht, eingesehen haben. Unterdessen haben wir doch noch gar keine Ursache, viel Rühmens von der guten Beschaffenheit unserer Land-Wirthschaft zu machen; sie ist noch voller Fehler und Gebrechen, und die Polizey hat noch ein schweres Werk auszuführen vor sich, wenn sie dieselbe nur in so weit verbessern will, daß sie der engländischen, gegen welche sie jezt als ein bloßer Schatten gegen das Licht anzusehen ist, nur einiger Maßen ähnlich werde. Denn daß es in der Land-Wirthschaft eben so weit zu bringen sey, dazu dürfen wir uns wohl wenig Hoffnung machen, denn es finden sich bey uns gar zu viel Hindernisse, die sich einer vollkommenen Cultur des Bodens und einem rechten Flor der Land-Wirthschaft entgegen stellen, und die zum Theil so beschaffen sind, daß sie nicht allenthalben ohne die größte Schwierigkeit aus dem Wege geräumet werden können.

Diese Fehler und Gebrechen sind es, welche die Polizey untersuchen, einsehen und verbessern muß, wenn sie die Land-Wirthschaft in bessern Flor und Aufnahme bringen will. Ich werde die vornehmsten und hauptsächlichsten hier nach einander anführen, und dabey untersuchen, ob und in wie weit dieselben bey uns Deutschen verbessert werden können. Und da werden wir Fehler antreffen, die selbst von der Natur und Beschaffenheit des Landes herrühren; Fehler und Hindernisse, die in unsern einmahl eingewurzelten Verfassungen, und in dem Zustande und der Beschaffenheit der Länder, in welchen wir uns einmahl befinden, ihren Grund haben; Fehler, die einzig und allein der Sorglosigkeit der Polizey, und ihrer unterlassenen oder allzuwenigen Aufmerksamkeit und Vor-

sorge für die Land-Wirthschaft zu zuschreiben sind; und endlich Fehler, welche die Landleute gemeiniglich selbst begehen, und wodurch sie sich an der bessern Cultur des Bodens selbst hindern. Unter diesen Fehlern und Hindernissen können einige als allgemeine betrachtet werden, weil man sie fast an allen Orten findet; andere hingegen sind als besondere anzusehen, indem sie aus besondern Verfassungen dieses oder jenen Ortes, oder auch mehrerer Oerter zusammen, entstehen, sich auch größten Theils nur bey Local-Untersuchungen erst recht entdecken lassen. Solche Fehler sind: das Klima; Natur-Fehler des Bodens; die Einrichtung der Land-Wohnungen; Fehler der Figur der Aecker; die Hut- und Trift-Gerechtigkeit; allzugroße Land- und Bauer-Güter; ermangelndes Eigenthum der Bauer-Güter; die Frohn-Dienste; Religions-Bedrückung; schlechte Justiz-Verfassung; Werbungen; allzuhohe Abgaben; schlechte Aufsicht auf die Bauern; unrechter Gebrauch des Landes; ungleiches Verhältniß des Ackerbaues und der Vieh-Zucht; Verminderung des Viehfutters und Düngers; Nachlässigkeit, Faulheit, Ueppigkeit und Liederlichkeit des Bauers; Verlassung des Pfluges, und Neben-Gewerbe; schlechte Wirthschaft mit dem Schiff und Geschirr; unterlassene Bestellung der Aecker; unterlassene höchste Nutzung des Ackers; Erbauung untauglicher Früchte; unterlassene Vertilgung des Unkrautes; vernachläßigte Abwendung der Feld-Schäden; Mangel des Absatzes der Früchte; und die Gesinde-Noth.

1. Rauhe, kalte, gebirgige Gegenden sind, wegen ihres schlechten und felsigen Bodens, von Natur zum Ackerbau sehr ungeschickt; doch darf man nicht sagen, daß solche Gegenden ganz und gar unfruchtbar sind. Kann man gleich daselbst keine, oder sehr wenige und dabey schlechte, Winter-Früchte ziehen, so

bauet man doch Sommer-Korn, Gerste, Haber und andere Sommer-Früchte, und solches ist schon genug. Die Polizey darf also nur dafür sorgen, daß kein Stück Landes, welches zu solchen Sommer-Früchten taugt, und also genutzet werden kann, ungenutzt gelassen werde. In solchen Gegenden giebt es gemeiniglich viele Berg-Aecker, welche man, der Gewohnheit nach, alle 10, 15 bis 20 Jahr umreisset, sie durch den Pferch und die umgerissene Schwiele dünget, sie hernach 2 bis 3 Jahr nach einander mit Gerste und Haber besäet, und, wenn diese Früchte abgebracht worden sind, sie wieder auf so viele Jahre unbebauet liegen läßt, und sie bloß zur Vieh-Hütung nutzet. Es scheint, daß es bey solchen Aeckern, wenn sie nur ein Par Schuh hoch Erde haben, und der Felsen nicht gleich zu Tage liegt, nur an dem Mangel der nöthigen Düngung liegt, um sie öfter und besser cultiviren zu können. Da nun solche gebirgige Gegenden von der Natur hauptsächlich zu Waldungen und zur Viehzucht gewidmet sind, so sollte die Polizey Sorge tragen, daß die Vieh-Zucht in Aufnahme gebracht, und ein so starker Vieh-Stand unterhalten werde, als nur möglich ist, um von demselben den benöthigten Dünger zu erhalten. Sollte es in den Gründen an hinlänglichen Wiesen fehlen, so müßte man sich auf den Anbau solcher Futter-Kräuter legen, die auf den Bergen gut fortkommen, und die rauhe und kalte Witterung vertragen können. Man findet in den neuern oekonomischen Schriften Anweisung genug dazu. Man mache solche nur den Landleuten bekannt, und gehe ihnen mit gutem Beyspiele vor, welches auf den landesherrlichen Vorwerken und Höfen am besten geschehen kann. Wenn die Landleute den Nutzen mit Augen sehen, so werden sie von selbst nachfolgen.

2. Es giebt auch Gegenden, die andere Natur-Fehler haben. Einige bestehen aus bloßem Sande; andere aus strengem Thone; wieder andere zwar aus keinem felsigen Boden, doch aber aus sehr steinigen Grundstücken; in noch andern findet man Sümpfe, Moräste und Brüche, die oft von sehr großem Umfange sind. Alle diese schlechte Beschaffenheiten des Bodens sind sehr große Hindernisse, die sich der Cultur desselben in den Weg legen.

So groß aber auch diese Hindernisse immer sind, so weis man doch Mittel, dieselben zu heben. Es kommt bloß auf den Willen der Landes-Polizey an, ob sie diese Mittel gebrauchen und einige Kosten daran wenden will. Allein, sobald man von Kosten spricht, und wenn diese nur etwas beträgtlich sind, sobald werden alle Mittel und Vorschläge verworfen, so gut und practicable sie auch immer seyn mögen. Dieses Haupt-Hinderniß der Polizey verursachet, daß sandige, thonige, sumpfige, morastige und Bruch-Gegenden immer das bleiben, was sie von undenklichen Jahren her gewesen sind. Wie kann auf solche Art die Land-Wirthschaft in Flor und Aufnahme kommen?

Daß auch der unfruchtbarste Sand nutzbar, und, wo nicht gleich zu Anfange, doch nach und nach, zu Acker-Land gemacht werden kann, ist in verschiedenen oekonomischen Schriften gezeigt worden. Um den thonigen Boden zu verbessern, darf man nur dem Beyspiele der Engländer folgen, und dergleichen Boden mit gebranntem Lehm düngen. Was die Sümpfe, Moraste und Brüche betrifft, so ist es ebenfalls eine mögliche Sache, sie nutzbar, d. i. theils zu gutem Acker-Land, theils zur Vieh-Weide geschickt zu machen. Und wer davon wirkliche Proben sehen will, der gehe in die Mark Brandenburg und nach Pommern, wo der sogenannte Oder-Bruch durch

die ganze Neumark und Pommern, seit etwa 40 Jahren, auf sehr viele Meilen Weges dergestalt urbar gemacht worden sind, daß man an denen Orten, wo derselbe ehemahls gewesen ist, jezt eine Menge neu angelegter Dörfer, und die fruchtbarsten Aecker und Wiesen antrifft. Zur Verbesserung der steinigen Felder, d. i. solcher Felder, die zwar keinen felsigen Boden haben, aber mit Kiesel-Steinen fast ganz und gar bedeckt sind, hat man an einigen Orten verordnet, daß solche Steine gänzlich vom Acker gebracht werden müssen; in dieser Absicht mußte ein jeder Bauer jährlich von seinem Acker einen Morgen, ein Halb-Bauer eben so viel, ein Kossat aber von einem Viertel-Morgen, und der Pachter jeden Vorwerkes jährlich von 6 Morgen Vorwerks-Landung, sämmtliche Steine abfahren, welches die Beamten in den Pacht-Contracten der Arendatoren ausdrücklich mit einrücken mußten. Die abgebrachten Steine mußten zum Besten der Vorwerke und Dorfschaften, theils zur Bewehrung um die Höfe, Gärten und Hof-Lagen, als auch statt der Zäune, längst den Wegen und Triften, ingleichem zu den Dämmen in den Dörfern, auch in den niedrigen Stellen auf den Land-Straßen und Feld-Wegen verbrauchet werden, wodurch viel Holz, welches jährlich zur Unterhaltung der Zäune und Bewehrung nöthig war, zugleich ersparet worden ist (*).

3. Die Einrichtung unserer Land-Wohnungen, ist eins derer Hindernisse, die aus unsern einmahl eingewurzelten Verfassungen, und aus dem Zustande und der Beschaffenheit der Länder, in welchen wir uns einmahl befinden, entstehen. Es ist bereits im IX Th. S. 384, fgg. angemerkt worden, daß es zwey-

(*) S. kön. preuß. Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement für die Aemter des Herzogthums Pommern, v. 1 May 1752, den Feld- und Acker-Bau betreffend, §. 31.

zweyerley Arten von Land = Wohnungen giebt, nähmlich: eine, da die Landleute in einem Dorfe bey einander wohnen, und ihre Aecker und Grundstücke von ihren Wohnungen entfernt haben; und die andere, da sie zerstreut wohnen, dergestalt, daß ein jeder seine Aecker, Wiesen, Gärten und andere Grundstücke, um sich herum hat. Es ist zugleich gezeigt worden, daß die Wohnung der Landleute in einem Dorfe beysammen, zwar den Nutzen hat, daß die Polizey-Aufsicht auf sie besser Statt finden kann, und daß sie einander etwas bequemer gemeinschaftlichen Beystand leisten können; daß sie aber dem ungeachtet, der zerstreuten Wohnung, in Ansehung des Nutzens und der Aufnahme der Land = Wirthschaft, weit nachzusetzen ist. Denn ein Land = Mann, der in der Mitte seiner Ländereyen wohnt, übersieht auf ein Mahl alles, und kann allen Schaden verhüten. Die Nähe aller seiner Grundstücke erleichtert ihm alle seine Arbeit, und er darf nur halb so viel Zug = Vieh und Gesinde unterhalten, als wenn seine Aecker öfters eine halbe Stunde von dem Dorfe entfernt liegen. Auf diese Art sind gemeiniglich die Land = Wohnungen in England eingerichtet. Ein Jeder wohnt mitten in seinen Ländereyen; und wenn einige Leute beysammen wohnen, die ein Dorf vorstellen, so sind es Edelleute, Handwerker, Höker, Gast = Wirthe, Bier = Schenken, u. d. gl., die keine Land = Wirthschaft treiben. Allein, bey uns in Deutschland finden nun einmahl die Dörfer Statt, und diese Einrichtung kann nicht mehr geändert werden; denn es wird sich wohl keiner einfallen lassen, den Rath zu geben, daß man, um den Bauern zerstreute Wohnungen zu verschaffen, die in der Mitte ihrer Ländereyen liegen, die Dörfer abbrechen solle. Alles, was die Polizey hier thun kann, besteht darin, daß sie eines Theils, wenn in urbar gemachten Gegenden neue Unterthanen angesetzt wer-

den sollen, ihnen ihre Wohnungen also zerstreut, und um sie herum ihre Grundstücke bey einander anweisen lässet. Sie hat aber andern Theils auch dieses nicht einmahl nöthig; sie kann die Land-Wohnungen in Dörfern beybehalten, weil doch ihr Nutzen bey der Polizey-Aufsicht nicht geringe ist; sie darf nur, wofern es nicht eine gebirgige Gegend verhindert, die Bauern-Höfe in dem Dorfe dergestalt von einander erbauen lassen, daß ein jeder Bauer unmittelbar hinter seinem Hause und Garten alle seine Ländereyen und Grundstücke bey einander liegen hat. Zwischen jeden Bauer könnten ein Kossat und Häusler ihre Häuser und Gärten haben, die aber, wenn sie Land besitzen sollten, solches von ihren Wohnungen entfernt zu haben, sich gefallen lassen müßten.

4. Aus dem Anbau der Dörfer sind die der Land-Wirthschaft sehr hinderlichen langen schmahlen Aker-Streifen entstanden, so daß da, wo man noch Hufen bey einander hat, (welches aber in den wenigsten Dörfern in Deutschland Statt findet,) eine Huse öfters nur 5 bis 6 Ruthen breit, und dagegen über $\frac{1}{2}$ Stunde lang ist; in Dörfern aber, wo man nichts als einzelne Ackerstücke von 1, 2, 3 und mehr Aeckern findet, ist öfters ein solches Ackerstück nur $\frac{1}{2}$ oder 1 Ruthe breit, aber von einer desto größern Länge. Ausser den Beschwerlichkeiten in der Bearbeitung und Einärndung, die aus dieser Einrichtung entstanden, verloren die Landleute einen der wichtigsten Nutzen ihrer Felder, nähmlich: daß ein jeder den Zusammenhang seiner Land-Wirthschaft solchergestalt einrichten kann, daß er zugleich dadurch hinlängliche Weide und Fütterung für sein Vieh erhält.

Dieses Hinderniß kann zwar gehoben werden, aber mit vieler Mühe und Kosten; wenn nähmlich das Land vermessen wird, und einem jeden Unterthan seine Felder durch eine Vertauschung dergestalt bey

ein-

einander angewiesen werden, daß er dieselben in einer jeden, nach der Güte des Ackers gemachten, Classe, in großen und breiten, nicht aber mehr so langen, Ackerstücken wieder bekommt. Siehe Landes-Vermessung, im LX Th. S. 634, fgg. und 782, fgg.

5. Die zwey vorigen Fehler und Hindernisse wider den Flor der Land-Wirthschaft, haben wieder ein anderes Hinderniß erzeugt, welches noch wichtiger und beschwerlicher ist, als die beyden vorhergehenden; dieses ist die Hut- und Trift-Gerechtigkeit, und die daraus entstehende Eintheilung der ganzen Dorf-Flur in gewisse Felder, nähmlich in Winter-, Sommer- und Brach-Felder. Was für einen großen Schaden diese Einrichtung in der Land-Wirthschaft verursachet, ist im XXVII Th. S. 249, fgg. gezeigt worden.

6. Ferner ist es ein großes Hinderniß in der Land-Wirthschaft, wenn sowohl die Land-Güter allzu groß sind, wie man solches fast von allen unsern Ritter- und Frey-Gütern behaupten kann, als auch, wenn der Bauer selbst zu viel Aecker hat, die er nicht bestreiten kann.

Daß die Größe der Land-Güter wirklich ein Hinderniß gegen die vollkommenste Cultur des Bodens und den rechten Flor der Land-Wirthschaft ausmacht, solches ist leicht einzusehen. In einer sehr großen Land-Wirthschaft kann unmöglich alles genau übersehen werden, und man kann mit der Düngung, mit der Verbesserung und Cultur des Bodens bey weitem nicht so gut gegen alle Ländereyen verfahren, als wenn man nur einen mäßigen Antheil von Aeckern besitzt. Die Erfahrung hat auch genug gezeigt, daß fleißige Land-Wirthe, die nur mäßige Grundstücke besitzen, nach Proportion weit mehr ärnden, als auf großen Ritter-Gütern und Höfen geschieht.

Soll dieser Fehler verbessert werden, so müssen die Besitzer großer Ritter-Güter denselben einsehen, und hernach dem Beyspiele der Engländer folgen. Alle Lords und Edelleute in England haben ihre große Güter, an statt solche, wie bey uns, einem einzigen Pachter zu überlassen, in lauter kleine Pachtungen vertheilt, wovon ein jeder Pachter in dem Bezirke seiner Ländereyen wohnt. Auf diese Art hat ein jeder Lord oder Edelmann aus einer vormahligen einzigen großen Wirthschaft öfters 20 und mehr Pachtungen gemacht, und dadurch seine Einkünfte fast noch einmahl so hoch erhöhet, als vorhin. Es ist auch leicht einzusehen, daß viele Pächter zusammen, die ihre ganze Pachtung beständig mit Einem Blicke übersehen können, und allen Fleiß und Sorgfalt darauf verwenden, alles auf das bestmöglichste zu nutzen, ja, was noch mehr ist, die ihre Arbeit selbst verrichten, weit mehr geben können, als ein einziger Pachter, der nicht alles übersehen kann, dem viel zu Grunde geht, und der auch bey halben Müßiggange herrlich und lecker leben will.

Diese Einrichtung hat noch mehrere Vortheile. Hat ein Guts-Herr nur einen einzigen Pachter, und ist dieser ein schlechter Wirth, der das Gut aussauget und ruinirt, und am Ende selbst davon läuft, ohne seine Pacht-Gelder richtig bezahlt zu haben, so erstreckt sich der Schade davon auf das ganze Gut, welches der Herr desselben sodann öfters in etlichen Jahren nicht wieder in Ordnung bringen kann, und dabey das ganze Pacht-Geld zu verlieren befürchten muß. Hat er aber viele kleine Pächter, so kann, wenn ihm bey ein und andern derselben dergleichen Unglück zustößt, der Schade sich nur über einen kleinen Theil des ganzen Gutes erstrecken, und dieser auch weit eher wieder ersetzt werden; der Verlust des Pacht-Geldes von dem 20sten Theile ist auch eher

zu

zu verschmerzen, als vom ganzen Gute; ja, es ist dergleichen unglücklicher Vorfall bey einer kleinen Pachtung nicht einmahl so leicht zu befürchten, weil der Herr solche mit Einem Blicke übersehen kann, und ein übles Betragen des Pachters dabey sich nicht so leicht verbergen läßt.

Den größten Nutzen aber hat die Bevölkerung und der Nahrungs-Stand aus der Zertheilung der großen Güter in kleine Pachtungen zu erwarten. Da, wo jezt nur ein einziger Pachter mit seiner Familie und wenigem Gesinde lebt, da können alsdann 20 und mehrere Familien leben; welches ein großer Unterschied in der Bevölkerung ist. Diese 20 Familien wenden auch unstreitig mehr auf, und consumiren mehr von Landes-Producten, und allerley Waren und Arbeiten, als ein einziger Pachter; folglich wird dadurch der Nahrungs-Stand in allen seinen Zweigen weit blühender. Aus diesem Grunde würden große Fürsten, die ein weitläuftiges und ansehnliches Land haben, und die auch, wegen der Unterhaltung einer starken Armee, auf eine starke Bevölkerung ihren vornehmsten Bedacht nehmen müssen, sowohl dieser Bevölkerung sehr zu Statten kommen, als auch ihre Cameral-Einkünfte sehr vermehren, wenn sie ihre Domainen in lauter solche mäßige Pachtungen zergliedern wollten; und sie würden sich und den Pächtern noch besser rathen, wenn sie ihre Domainen, oder wenigstens die von dem Amte allzuweit entlegenen, und nicht wohl zu übersehenden, noch bequem und recht zu nutzenden Aecker und Wiesen, unter neu anzusetzende Unterthanen, in der Qualität von Erbzins-Gütern vertheilten, weil ein Eigenthümer allemahl weit mehr Fleiß auf die Cultur seiner Grundstücke verwendet. Siehe **Kammer-Gut**, im XXXIII Th. S. 321, fgg.

Man

Man würde sich sehr irren, wenn man hier a maiori ad minus, oder von großen Fürsten und weitläuftigen Staten auf kleine Landes-Herren und deren sehr mäßiges und öfters ganz kleines Land schließen, und auch diesen die Zerschlagung ihrer Höfe und Meiereyen, die ohnehin gemeiniglich nicht sehr groß sind, und ganz bequem übersehen werden können, anrathen wollte. In einem solchen mäßigen oder kleinen Lande hat man gar nicht Ursache, auf eine starke Bevölkerung zu sehen, weil man nicht viel Soldaten zu unterhalten nöthig hat. Ein solches Land kann leicht hinlänglich genug bevölkert seyn, ja öfters kann es seine Einwohner nicht einmahl ernähren, weil es nicht viel Gelegenheit zu Gewerben, und noch weniger zu Commercien, hat. Was große Fürsten in ihren großen Staten veranstalten, läßt sich nicht allemahl von kleinen Landes-Herren in ihrem kleinern Lande nachthun. Duo cum faciunt idem, non semper est idem.

So nützlich und gut unterdessen die engländische Einrichtung mit der Vertheilung der großen Güter in kleine Pachtungen ist: so würde dieselbe doch nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen seyn, wenn man dieselbe auch bey unsern deutschen Ritter-Gütern einführen wollte. Diese sind bereits mit der Wohnung für den Pachter und mit allen Wirthschafts-Gebäuden versehen. Wollte nun der Eigenthümer eines Ritter-Gutes dasselbe z. B. in 20 kleine Pachtungen vertheilen, so könnte zwar in derjenigen kleinen Pachtung, in der der Ritter-Sitz, die Wohnung des Pachters und die Wirthschafts-Gebäude sich bereits befinden, die neue Einrichtung leicht bewerkstelliget werden; wenn aber die alsdann in derselben kleinen Pachtung überflüssigen Wirthschafts-Gebäude abgebrochen, und so weit als sie hinreichen, in die kleinen Pachtungen versetzt, die noch fehlenden aber, so wie die Wohn-Häuser für die andern Pächter, neu erbauet werden sollten, welches doch würde geschehen müssen, so würde dieses, so wie die Anschaffung verschiedenen neuen Schiffes und Geschirres für dieselben,

ben, so große Weitläuftigkeiten und so viele Kosten verursachen, daß nur allein dadurch die meisten Guts-Eigenthümer von der Einführung solcher neuen Wirthschaft abgeschrecket werden dürften. Engländische Lords und Edelleute, die gemeiniglich sehr reiche Leute sind, achten dergleichen Kosten nicht; bey uns aber fallen sie den meisten Guts-Besitzern beschwerlich.

Was endlich die allzugroßen Bauer-Güter betrifft, so finden sich dieselben zwar nur in einigen deutschen Staten, mithin nicht allenthalben; wo sie sich aber befinden, da hindern sie ebenfalls die beste Cultur des Bodens, und sind der Bevölkerung und dem Nahrungs-Stande eben so nachtheilig, als die großen Ritter-Güter, wie solches im III Th. S. 777, fgg. hinlänglich bewiesen worden ist.

7. Daß die Bauern in vielen Gegenden Deutschlandes nicht Eigenthümer ihrer Güter sind, ist gleichfalls ein großes Hinderniß, welches sich in Deutschland der vollkommenen Cultur des Bodens und dem Flor der Land-Wirthschaft entgegen stellt. Es eräugnet sich dieses auf zweyerley Art, nähmlich; wenn die Bauern Leibeigene sind, da sie der Herr aus ihrem innenhabenden Gute öfters nach bloßem Gefallen in ein schlechteres setzen kann; oder, wenn die Bauern ihre Güter nur auf Meierey-Recht, als Laß-Güter, und auf dergleichen Arten, die kein vollkommenes Eigenthum geben, besitzen. Von der Schädlichkeit dieser Verfassung wird an gelegentlichern Orten ausführlich gehandelt. Siehe Bauern-Güter, im III Th. S. 768, fgg.; Landsiedel-Güter, im LXII Th. S. 220, fgg.; Laß-Güter; Leibeigenschaft; Meier-Güter.

8. Wie schädlich und hinderlich die Frohn-Dienste der Aufnahme der Land-Wirthschaft seyn, und wie wenig sie doch sowohl den landesherrlichen Domainen, als den Ritter- und andern Land-Gütern, zum Nutzen

gerei-

gereichen, ist bereits im IX Th. S. 254, fgg. zur Genüge dargethan worden.

9. Religions-Bedrückungen, sind dem Flor und der Aufnahme der Wirthschaft gänzlich zuwider; sie treiben die Unterthanen aus dem Lande, und geben, wie wir zu unsern Zeiten Beyspiele davon erlebt haben, zu ganzen Völker-Wanderungen Anlaß. Daraus kann, natürlicher Weise, nichts anders entstehen, als viele wüste Oerter, ja eine Verödung ganzer Fluren. Diese traurigen Folgen eines blinden Religions-Eifers sollten billig alle Regenten zu Ausübung einer vernünftigen Toleranz bewegen, damit sie durch den Ruin der Land-Wirthschaft und durch die Entvölkerung ihres Landes, sich nicht selbst um die Haupt-Stützen ihrer Macht bringen.

10. Eine schlechte Verwaltung der Justiz, da die Processe kein Ende nehmen, da selbst die Bauern-Processe weitläuftig und nach allen Formalitäten der Chicane geführt werden; da die Unterthanen dem Raube und der Sportul- und Habsucht der Richter und Sachwalter ausgesetzt sind; wo die beschwerlichsten Arten der Executionen Statt finden, und die Bauern, statt der Leibes-Strafe, mit schweren Geld-Strafen beleget werden; eine solche Justiz-Verwaltung läßt die Land-Wirthschaft in keinen Flor und Aufnahme kommen, indem sie die Bauern in ihren Wirthschafts-Geschäften allzusehr hindert, ihnen ihr bares Vermögen raubt, sie aussauget, und in kurzer Zeit zu armen und untüchtigen Unterthanen macht. So lange man an keine Verbesserung der Justiz denkt, und den Bauern die Gelegenheit zum Processiren benimmt, so lange darf man auch an keine Aufnahme der Land-Wirthschaft denken. Unrichtige Gränzen und fehlerhafte Testamente, Ehe-Beredungen und Contracte, sind die hauptsächlichsten

Quel-

Quellen der Bauern-Processe (*). Diese Quellen können aber leicht verstopfet werden, wenn das ganze Land, mithin auch zugleich die sämmtlichen Grund-Stücke der Unterthanen, richtig vermessen und versteinet werden, und wenn die Einrichtung gemacht wird, daß kein Testament, keine Ehe-Beredung oder andere Contracte eine Gültigkeit und Verbindlichkeit erlangen, wofern sie nicht vor der Obrigkeit, und also gerichtlich, errichtet worden sind. Und wenn ja Processe unter ihnen entstehen, so müssen dieselben, so viel nur immer möglich ist, summarisch tractiret, auch zu keiner andern Zeit zugelassen werden, als wenn die Bauern mit ihren Feld- und Aernde-Arbeiten fertig sind. Die Executions-Mittel müssen so beschaffen seyn, daß sie auf keine Geldschneidereyen hinaus laufen; ohne besonders bewegende Ursachen aber muß kein Bauer mit starken Geld-Strafen beleget werden. Geld-Strafen sind überhaupt ein ganz unschicklicher, ja ein trauriger Fond landesherrlicher Einkünfte.

11. Die Werbungen im Lande, wenn alle Söhne der Unterthanen enrolliret, und, wenn sie erwachsen sind und ihre erforderliche Größe haben, unter die Regimenter gesteckt werden, ausser, daß etwa ein Sohn, der des Vaters Wirthschaft dereinst übernimmt, dabey verschont bleibt, sind der Beförderung und Aufnahme der Land-Wirthschaft sehr hinderlich. Ein Bauer befindet sich erst alsdann in guten Umständen, wann er erwachsene Kinder hat; denn so viel er deren hat, so viel Mit-Arbeiter hat er, und so viel Gesinde kann er ersparen. Man sollte, wenn ja die Werbungen im Lande Statt haben müssen, wenigstens die Bauern-Söhne nur in den Exercier- und Revüe-Monathen bey den Regimentern behalten,

(*) Ein Mehreres von Processen unter Landleuten, findet man im LX Th. S. 517, fgg.

ten, und, wenn solche vorbey wären, ihnen die ganze übrige Zeit des Jahres Urlaub geben, um bey ihren Aeltern in ihrer Wirthschaft hülfliche Hand leisten zu können.

12. Allzusehr erhöhete Landes-Abgaben, sind als ein hauptsächliches Hinderniß der Land-Wirthschaft und deren Aufnahme anzusehen. Hierdurch wird den mehresten Landleuten, in soweit sie damit übersetzt werden, der bey ihrer Wirthschaft unumgänglich nöthige Geld-Verlag benommen, und vielmahls denselben durch den Mangel eines Thalers, oder auch nur einzelner Groschen baren Geldes, die sie auf übermäßig erhöhete Abgaben verwenden müssen, die nutzbarste Gelegenheit zur Erlangung ein und anderer sehr beträgtlicher Wirthschafts-Vortheile entzogen. Der gedrückte Land-Mann, der alles, was er erwirbt, für die vielen Abgaben wieder hingeben muß, ja der dieselben öfters nicht erschwingen kann, und alsdann durch harte Executions-Mittel vollends zu Boden geworfen wird, der folglich für sich und die Seinigen nichts erübrigen kann, sondern vielmehr in der größten Dürftigkeit und Ungemach sein elendes Leben hinschleppt, hat weder Muth, noch Zeit, noch Vermögen, an die rechte Verbesserung und Cultur seiner Felder zu denken und Hand anzulegen. Wenn denn noch höchstbeschwerliche Frohn-Dienste, noch besondere Jagd- und Bau-Frohnen, Hof-Vorspann, Kriegs-Fuhren, schlechte Justiz-Verwaltung und andere Bedrückungen, sich mit den sehr übertriebenen Abgaben vereinigen, so kann es nicht fehlen, es müssen, wie ehemahls in Aegypten, leere Wohnungen und Felder entstehen.

13. Die schlechte Aufsicht, welche noch an vielen Orten die Polizey auf diejenigen hat, die den Acker-Bau treiben, und ihre wenige Aufmerksamkeit und Vorsorge für die Land-Wirthschaft überhaupt,

ist

ist Schuld, daß der Land-Mann sich selbst viele Hindernisse gegen die vollkommene Cultur des Bodens, den blühenden Zustand der Land-Wirthschaft und den rechten Nutzen der Land-Güter, in den Weg legt. Wird der Bauer sich selbst überlassen, und fragt man nicht eher nach ihm, als wenn er seine Frohn-Dienste verrichten oder seine Abgaben entrichten soll, so wird er seine Wirthschaft nach seinem Gutdünken, nach denen Vorurtheilen, die er von seinen Vorältern eingesogen hat, nach dem Beyspiele seiner Nachbarn, die es nicht besser verstehen, als er selbst, und nach unrichtigen, thörichten und auch wohl abergläubischen Regeln einrichten. Dieses wird er thun, wenn er noch, dem Ansehen nach, ein fleißiger und guter Wirth ist. Ist er aber ein fauler und liederlicher Wirth, welches er alsdann, ohne eine Ahndung zu befürchten, seyn kann, so wird er so viel arbeiten, als ihm gefällt, und mehr auf Essen und Trinken, und Gemächlichkeit denken, als auf die gute Bestellung seiner Felder und Wiesen; es wird ihm gleichgültig seyn, ob seine Aecker alle genutzet werden, oder ob viele davon wüste und unbebauet liegen bleiben, wenn er nur so viel erbauet, als er zu seinem Auskommen nöthig hat. Wie kann man also von ihm verlangen, daß er seine Grundstücke aus eigener Bewegung verbessern soll, da ihm entweder die Einsicht und Anweisung, oder aber der gute Wille dazu, fehlt? Wir wollen die Fehler, die aus dem Mangel der Polizey-Aufsicht entstehen, und welche die Landleute selbst begehen, etwas näher betrachten; sie sind wichtiger, als mancher glauben wird.

14. Nach guten oekonomischen Grundsätzen muß zwar kein Stück Landes, das genutzet werden kann, ungenutzt gelassen werden; allein es muß auch kein Land zu etwas andern angewendet werden, als wozu

es sich schickt, oder wozu es mit dem größten Vortheile angewendet werden kann. Wider diese Regel wird von vielen Landleuten aus Unwissenheit und Vorurtheil gehandelt, weil man sie mit der Nutzung ihrer Grundstücke nach ihrem eigenen Dünkel und verkehrten Wahn willkürlich schalten und walten läßt. Man findet Wirthe, welche bloß aus Faulheit, und um wenigere Feld-Arbeit vor sich zu haben, ihre besten Aecker und Wiesen in Holzbau verwandeln. Dieses geschieht oftmahls in Gegenden, wo das Holz im schlechtesten Werth und in Ueberfluß vorhanden, nach Gelegenheit auch der Grund und Boden, ob er sonst gleich tragbar ist, zum Holzwuchse am wenigsten geschickt ist. Andern fällt es ein, Weinberge zu bauen, die zum Anbau derselben eben so wenig Verstand, als schickliches Land, haben, bringen sich dadurch um tragbaren und guten Getreide-Boden, verschwenden vielen Dünger dahin, mißbrauchen das Holz zu Wein-Pfählen, entziehen viele dem Feldbaue nöthigere Arbeit, Kosten und Sorgen, und erwerben oftmahls durch alle dahin verwendete Kosten und Bemühungen kaum so viel, als ihnen das zur Feld-Frucht gebauete Land durch den alleinigen Stroh-Nutzen eingebracht haben würde. Noch Andere graben Teiche, in der Absicht, ihrer quelligen, nassen und verquekten Felder, die ihnen die Acker-Arbeit schwer machen, in solcher Art nutzbar los zu werden. Selten aber ist vorher einige Bemühung dahin gerichtet gewesen, ob nicht durch andere schickliche Mittel den Mängeln solcher Felder abzuhelfen, oder, ob nicht solche zum Grasbau vorzüglich nützlich anzurichten gewesen wären; am wenigsten aber wird dabey wohl dahin gedacht und in reife Betrachtung gezogen, ob auch die zu grabenden Teiche den Fischen die nöthige Nahrung beybringen, ob solche mit hinlänglich haltbaren Dämmen zu versehen seyn, auch zum Abzug

des

des Teich=Wassers genugsames Gefälle vorhanden seyn dürfte, u. s. w. Endlich fehlt es unverständigen Wirthen wohl noch an der nöthigsten Ueberlegung: ob sie nähmlich auch, bey dem Abgange und der Schmählerung ihrer tragbaren Feld=Fluren, das Brod und andere daher zu nehmende Nahrung für sich und die Ihrigen, ingleichem das Stroh=Futter für ihr Vieh, noch satt und zureichend zu erbauen haben möchten.

Soll die Land=Wirthschaft in Aufnahme kommen, so müssen diese Fehler durchaus vermieden werden. Man muß der Natur folgen, und kein Land, welches mit größerm Vortheile zum Getreidebau zu nutzen ist, zum Wiesen=, Holz=, Weinbau ꝛc. anwenden, hingegen aber auch keine Aecker zum Getreide=Lande machen, die besser zu Wiesen, zu Futter=Kräutern, oder zu Holz, taugen, noch weniger aber alles zu Acker=Land machen, und sich dadurch einen Mangel an Wiesen oder Holz zuziehen. Wie kann man aber die Landleute zur Beobachtung dieser Regeln anders anhalten, als durch eine genaue Polizey=Aufsicht? Es muß keinem Wirthe erlaubt seyn, dergleichen etwas beträgtliche Veränderung mit seinen Grundstücken vorzunehmen, bevor er nicht seiner Gerichts=Obrigkeit Berathung darüber eingezogen, oder, wenn darunter einiges Bedenken vorwaltet, deshalb die Anfrage an denjenigen, dem die Polizey=Aufsicht anvertrauet ist, gerichtet, und dessen Anweisung und Gutbefinden abgewartet hat. Man findet zwar hin und wieder Landes=Gesetze, welche die eigenmächtige Veränderung der Grundstücke, z. B. der Aecker in Wiesen oder Gärten, verbiethen; allein, man hat dabey mehrentheils nur auf die Erhaltung des Steuer=Catastri und der Flur= und Lager=Bücher in ihrem buchstäblichen Inhalte, oder auch nur auf die Zehend=Gerechtigkeit, sein Absehen gehabt; und weil es an

der Polizey-Aufsicht und wirthschaftlichen Untersuchung mangelt, so entsteht aus dergleichen Gesetzen der Fehler, daß manche Grundstücke nicht so genutzet werden, wozu sie sich am besten schicken; ein Acker-Land muß, seiner Ungeschicklichkeit dazu ungeachtet, ein Acker-Land bleiben, weil die Gesetze es so haben wollen, ob es gleich weit mehrern Vortheil bringen würde, wenn man es zu Wiesen, wozu es nach seiner Beschaffenheit taugt, machte.

15. Die Land-Wirthschaft besteht aus zwey Haupt-Stücken, aus dem Ackerbaue und der Vieh-Zucht. Diese beyde Stücke müssen mit einander in einem guten Verhältnisse stehen, wenn man die Land-Wirthschaft in Aufnahme bringen will. Es kann zwar eine Land-Wirthschaft auch ohne Acker-Bau, mit bloßer Viehzucht getrieben werden, und es giebt wirklich einige Gegenden, wo die Viehzucht, wo nicht die einzige, doch die hauptsächlichste, Beschäftigung der Landleute ist. Allein, Regeln müssen ohne Zweifel nach demjenigen gemacht werden, was am häufigsten geschieht; und da ist nicht zu läugnen, daß nicht in den allermeisten Ländern und Gegenden der Ackerbau und die Viehzucht mit einander verbunden werden; und falls auch die ganze Haupt-Absicht auf die Viehzucht gienge, so würde dieselbe doch weit einträglicher seyn, wenn man zugleich die Felder regelmäßig bauet, und aus diesen dasjenige, was zu dem Viehstande nutzbar ist, gleichsam ohne Entgeld nimmt, dasjenige aber, was jene etwa bedürfen, ihnen auf eben die Maße aus den Ställen wieder zukommen läßt. Weil nun der Ackerbau und die Vieh-Zucht an den meisten Orten die zwey Haupt-Gegenstände aller Landwirthschafts-Geschäfte bleiben, so ist auch die Regel allgemein: daß beyde in ein gerechtes Verhältniß mit einander gesetzt werden müssen. Die meisten Land-Wirthe handeln dieser Regel ganz zuwi-

zuwider, theils aus Unwissenheit, weil sie dieses gerechte Verhältniß nicht verstehen, theils aus Vorurtheil, da sie sich von einem zahlreichen Viehstande, den sie doch nicht bestreiten können, einen großen Vortheil einbilden, theils auch aus Unvermögen, wenn sie nicht so viel Vieh unterhalten können, als zur ordentlichen Bestellung ihrer Grundstücke erforderlich ist.

Viele Wirthe bringen sich durch einen allzugroßen Viehstand, wenn es dabey an hinreichend guter Fütterung mangelt, den größten Schaden zuwege. Zwölf magere und mit knapper Fütterung versehene Zug-Ochsen thun kaum so viel Dienste, als andere sechs, die des guten Futters vollauf haben. Jene müssen durch beständig abwechselnde Ruhe-Tage, zur Ausrichtung nur mäßiger Arbeit, bey noch einigen Kräften erhalten werden; die gut gefütterten hingegen können zur täglichen Arbeit gebraucht werden, und ihrer Munterkeit wegen erzeigen sie sich nicht nur in ihrem Gange fertiger dabey, sondern sind auch vermögend, doppelte Lasten zu übertragen und fortzubringen. Bey dem Melk- und Gelt-Viehe, wenn solches, unter mangelnder guter Fütterung, in übermäßiger Anzahl gehalten wird, ist ein noch beträchtlicherer Verlust. Zwey recht gut gefütterte Kühe sind oftmahls höher, als sechs und mehrere Stück, welche bey magerm Futter noch halb Hunger leiden müssen, zu nutzen. Die Menge des in schlechtem Futter gehaltenen Gelt-Viehes gereicht nicht weniger zum wahren Verderben vieler Haus-Wirthe. Die von magern Kühen gefallenen kleinen und bey knapper Fütterung dürftig erzogenen Absetz-Kälber werden sogleich in dem ersten Jahre zu einem ungedeihlichen Wachsthum gebracht. Ein solcher schwacher Stier kann kaum im 5ten Jahre zur Arbeit gebraucht, und eine Färse (junge Kuh) kaum im 4ten Jahre tra-

gend, und also ebenfalls vor dem 5ten Jahre nicht nutzbar werden; da hingegen die von starken Kühen abgesetzten und gut gefütterten Ochsen- und Kuh-Kälber bereits im 3ten Jahre zu aller Arbeit und guten Nutzung tauglich sind, des Schadens und Verlustes bey dem Verkaufe des schlechten, kleinen und magern Viehes nicht zu gedenken.

Hierzu kommt noch ein anderer wichtiger Schade, den die Landleute aus Unverstand und Vorurtheil sich selbst zuziehen, und dadurch auch sich selbst ein großes Hinderniß gegen die vollkommene Cultur des Bodens und Aufnahme der Land-Wirthschaft in den Weg legen. Diese unverständige Leute bilden sich ein, daß von vielem Vieh nothwendig auch viel Dünger gewonnen werden müsse. Dieser Satz würde wahr seyn, wenn das viele Vieh das ganze Jahr hindurch mit gutem Futter reichlich unterhalten werden könnte. Höchst ungereimt und falsch hingegen ist dieser Satz, wenn das viele Vieh schlecht und kümmerlich verpfleget wird. Erfahrne Haus- und Land-Wirthe haben es unstreitig wahr befunden, daß ein mit gutem Futter zu aller Zeit vollkommen gesättigtes Stück Vieh, wenn demselben hinlängliche Streu gegeben wird, nicht allein um so mehrern Mist beybringt, sondern daß auch zwey Fuder solchen Mistes reichlichere Feld-Früchte, als drey bis vier Fuder von mager verpflegtem Vieh, zuwege bringen; wie sich dieses bey dem Miste aus den Mast-Ställen, oder bey demjenigen, den man von den Fleischern erkauft, zeigt. Eine allzuzahlreiche Viehhaltung, wenn es dabey an hinlänglich guter Fütterung mangelt, gereicht also dem Feldbaue zum größten Nachtheil.

Um nun diesen Fehler zu verbessern, muß man die Landleute von allem solchen vielfältigen Schaden zu überzeugen suchen, und ihnen die Regel beybringen,

daß

daß die Viehzucht mit dem Ackerbaue nur alsdann in gerechter Proportion stehe, wann man mit der Düngung der Felder alle 3, oder höchstens 4 Jahr, herum kommen kann. Denn die Erfahrung lehrt, daß nach 3 oder 4 Jahren mittelmäßige Felder ihrer Fruchtbarkeit größtentheils entblößt sind, und daß sie mithin, nach dieser Zeit, durch die Düngung neue Salze und urinöse Theilchen, als die Haupt-Ursache der Fruchtbarkeit, nöthig haben (*). Der Land-Mann muß demnach einen Ueberschlag machen, wie viel Vieh er nöthig hat, wenn er mit der Düngung seiner Felder alle 3 oder 4 Jahr herum kommen will. Weil aber die wenigsten Land-Wirthe hierzu die erforderliche Einsicht haben, so muß man ihnen hierin mit guter Anweisung an die Hand gehen. Der Land-Mann weis, wie viel Morgen Acker er hat; er weis auch, wie viel Dünger erfordert wird, wenn er jeden gehörig düngen soll; man darf ihm also nur die aus der Erfahrung gemachten Anmerkungen mittheilen, wie viel Fuder Mist er jährlich von einem Stück Rindvieh, welches in gutem Futter erhalten, und dem hinlängliche Streu gegeben wird, zu erwarten hat, so wird er alsdann auch wissen und überschlagen können, wie viel Stück Rindvieh ihm nöthig seyn (**); ob er aber die herausgebrachte Anzahl in gutem Futter unterhalten kann, solches kann er selbst leicht erforschen, da ihm der Ertrag seiner Wiesen, und was ihm seine Felder an Stroh liefern, eben so wenig, als die Quantität an Heu und Stroh, welche auf die Unterhaltung eines Stück Rindviehes bey gu-

(*) S. v. Justi Anmerkungen von dem gerechten Verhältniß des Ackerbaues und der Viehzucht gegen einander, in Dessen ökon. Schriften, 1 Band, S. 219.

(**) Es müssen aber auch dergleichen Ueberschläge zugleich über die zu haltenden Schafe, Pferde ꝛc. gemacht werden, damit auch diese ihr gutes und reichliches Futter bekommen.

tem und reichlichen Futter gerechnet wird, unbekannt seyn kann. Diese Berechnung wird alsdann ausweisen, ob er genug Wiesen habe, oder nicht (*). Sollte leztes seyn, ihm auch die Gelegenheit zur Anlegung neuer Wiesen fehlen, so muß man ihn unterrichten, wo und wie er allerley nüzliche Futter-Kräuter anbauen soll.

16. Da nun auf einen wohl proportionirten Viehstand, mithin auf hinreichendes Vieh-Futter und vielen Dünger, sehr vieles, ja alles, bey der Land-Wirthschaft ankommt, viele Landleute aber, wenn sie sich selbst ohne alle Aufsicht überlassen werden, theils aus Unverstand, theils aus Liederlichkeit, sowohl zu ihrem eigenen Schaden, als zum Nachtheil der Land-Wirthschaft überhaupt, sehr unordentlich, unwirthschaftlich und thöricht mit diesen Nothwendigkeiten haushalten, so muß die Polizey durch Gesetze und genaue Aufsicht alles dasjenige zu verhindern suchen, was die Verminderung des Vieh-Futters und Düngers nach sich ziehen kann. In dieser Absicht muß verbothen werden, daß weder die Pächter noch Haus-Wirthe einiges Stroh, Heu oder Mist verkaufen; sie müssen vielmehr ihr gewonnenes

(*) Ein gewisser auf alle Orte anwendbarer Maßstab zur Proportionirung der Aecker und Wiesen kann nicht angenommen werden, wie z. B. derjenige ist, der aus einer schwedischen Dissertation, in den Götting. gel. Anz. v. J. 1758, S. 1062, bemerkt wird. Der Verf. dieser Dissert. ververlangt: es müsse das Verhältniß zwischen den Frucht-Aeckern, Wiesen und Triften, allenthalben so eingerichtet werden, daß man 5 Mahl so viel Wiesen, und 10 Mahl so viel Weide oder Trift, als Aecker, habe. Allein, dieses kann nicht allgemein seyn; denn es ist ein allzugroßer Unterschied unter den Weiden und Triften; und in volkreichen und solchen Gegenden, welche die Natur und der menschliche Fleiß zu recht ergiebigem Fruchtbau geschickt gemacht hat, kann man den Mangel an Wiesen und Triften durch den Bau verschiedener Futter-Kräuter, die zugleich zur Verbesserung der Felder gereichen, ersezen.

nenes Futter mit ihrem Viehe auffüttern, und ihren Dünger dadurch vermehren, daß sie fleißig Stroh auf den Mist-Höfen streuen, gute Mist-Pfützen halten, Plaggen hauen und auf den Mist-Hof fahren, auch in den Wäldern das Laub von Eichen, Büchen, Haseln, Birken und Erlen, wie auch die Tannenholz-Nadeln, zusammen harken, und zum Mist-Einfahren aus den abgelassenen Teichen und Pfühlen die Erde auf das Land bringen, und ordentlich statt des Düngers verbreiten. Man muß ihnen Anweisung geben, wie sie Dünger-Magazine anlegen sollen (*). Wenn auch an ein und anderm Orte der Unterthan, oder der Pachter des Vorwerkes, Heu- oder Stroh-Futter übrig hat, muß ihnen doch nicht erlaubt seyn, solches ohne Vorwissen des Beamten zu verkaufen, und dieser muß ihnen allemahl Frey-Zettel oder Päße dazu ertheilen, darin aber alle Behutsamkeit gebrauchen, und widrigenfalls, wenn im Frühlinge ein oder anderer Bauer Mangel daran haben sollte, zur Ersetzung des Schadens angehalten werden.

Eben so wenig ist das nachtheilige Verbrennen des Strohes zu gestatten. Es geschieht solches an vielen Orten wegen Mangel des Holzes, zum offenbaren Schaden des Ackerbaues, indem solchergestalt dem Getreide die Nahrung durch den verminderten Dünger entzogen wird. Allein, eben dieser jezt an vielen Orten sich offenbarende allzugroße Holz-Mangel ist es, welcher nicht zuläßt, hierunter eine allgemeine Bestimmung zu machen, und das Verboth des Stroh-Verbrennens für allgemein gültig anzusehen.

Es

(*) Wozu im IX Th. S. 692, fgg. eine Anweisung zu finden ist.

Es finden sich viele Orte und ganze Gegenden, deren Feld-Arten an und vor sich selbst von so guter Beschaffenheit sind, daß nur selten und weniger Dünger dahin zu verwenden dienlich und nöthig ist. Andere Orte und Gegenden, deren Feld-Art noch gar wohl durch Anwendung mehrerer Düngung gebessert werden könnte, sind dermaßen holzarm, daneben mit Getreide-Früchten zu aller Zeit noch in so weit versehen, daß leztere daselbst weniger hoch, als die Heizungs-Bedürfnisse, zu schätzen sind. Wo nun dergleichen Umstände sich befinden, da kann, billiger Weise, dem Stroh-Verbrennen weiter nicht, als in soweit nur verschwenderisch damit umgegangen wird, gewehret werden.

Es befinden sich aber im Lande sowohl viele einzelne Haus- und Land-Wirthe, als auch ganze Gemeinden, welche bey alle dem, da das Holz in ihrer Gegend, in Gegenhaltung der gewöhnlichen Getreide-Preise, weniger rar und theuer ist, deren Feld-Arten auch von der Beschaffenheit sind, daß solche durch reichlichere Düngung merklich verbessert werden könnten, jedoch entweder bloß nach alter Gewohnheit, die nach Gelegenheit in ältern Zeiten bey ganz andern Landes-Umständen angenommen worden ist, oder zur Ersparung der Holz-Fuhren und der Geld-Ausgaben, wie auch der Gemächlichkeit des leichtern Anzündens wegen, statt der Heizung mit Holz, das Verbrennen des Strohes, zum größten Nachtheil ihrer Nahrung, ungebührlichst beybehalten, und dahin nicht denken, daß sie, durch den zur Feld-Verbesserung anzuwendenden reichlichern Stroh-Vorrath, eines vielfach größern Gewinnes theilhaftig werden könnten, als diejenige Ausgabe beträgt, welche sie auf den Erkauf des an der Stelle des Strohes nöthig habenden Brenn-Holzes zu verwenden haben würden. Bey den Unterthanen lezterer

rer Gattung würde also die gesetzliche Belehrung zu einer vortheilhaftern Nutzung ihres Strohes nothwendig anzubringen seyn.

17. Es giebt noch viele Fehler, welche die Landleute aus Nachläßigkeit, Faulheit, Ueppigkeit und Liederlichkeit begehen, und die der Aufnahme der Land-Wirthschaft sehr hinderlich sind, aber ohne eine genaue Polizey-Aufsicht und scharfe Gesetze unmöglich verhindert werden können. Die Polizey kann also nicht gestatten, daß Landleute, die noch bey guten Jahren und gesundem Leibes-Zustande sich befinden, ihre Güter, bloß aus Faulheit und Ueberdruß der Arbeit, verkaufen, noch weniger aber ihren Käufern ungebührend große Auszüge aufbürden dürfen (*). Es ist unläugbar, daß das Wohl und Weh eines Landes bloß von dem Fleiße und Unfleiße der Unterthanen abhängt. Der Preis aller Landes-Producte wird dadurch steigend und fallend gemacht. Was für ein großer Theil arbeitsamer und zur Arbeit geborner Menschen aber dem Lande, durch die den noch gesunden und unveralteten Wirthen gestattete Verkaufung ihrer Güter, entzogen werde, davon sind die lebendigen Beweise aller Orten vor Augen. Durch das müßige Leben der großen Anzahl solcher Menschen, welche auf zeitlebens ihren Unterhalt aus den verkauften Gütern ziehen, werden gemeiniglich diejenigen mehresten Nahrungs-Mittel aufgezehret, welche von solchen Gütern zum Verkauf und Unterhalt anderer Menschen gelangen sollten; und eben dadurch wird der Preis solcher Wirthschafts-

(*) Der Gewinn aber der Gerichts-Sportuln und anderer Intraden, welche in Ansehung der bey solchen Verschreibungen den Gerichts-Herrschaften zukommenden Lehn- und Abzugs-Gelder, und anderer dergleichen Nutzungen, an vielen Orten gar beträgtlich ausfallen, möchte wohl hierbey der guten Sache hauptsächlich im Wege stehen.

schafts-Waren gesteigert. Eben so wenig muß die Polizey den Landleuten solche Contracte erlauben, wodurch sie zur Faulheit verleitet und in Schaden gebracht werden, und die einen Stoff zu Zänkereyen und Processen abgeben. Dahin gehört auch das Bestellen der Aecker durch Andere um die Hälfte, oder der Halb-Bauerey, wovon ich im Art. Pacht handeln werde.

Auf die Aufführung und den Lebens-Wandel der Landleute sollte die Polizey billig eine beständige und genaue Aufsicht haben; denn kommt der Bauer einmahl in ein unordentliches und liederliches Leben hinein, so hält es schwer, ihn wieder heraus zu bringen, und der Ruin seiner Haushaltung eilt mit schnellen Schritten hinter her. Hier muß also die Polizey mit Präservativ-Mitteln zuvorkommen, und dem Bauer die Gelegenheit, liederlich zu werden, so viel möglich, benehmen. Sie muß zu dem Ende erstlich nicht gestatten, daß Leute, insonderheit Häusler oder Beysitzer, die allzuwenige Mittel haben, unter Schulden und Borgen große Güter kaufen. Der Mangel solcher Vorsorge hat gemeiniglich den Grund dazu gelegt, daß in vielen Dörfern entweder manche liederliche Wirthe oder Bettler daher entstanden sind. Zweytens, muß eine gewisse, und zwar sehr mäßige Summe, über welche ohne herrschaftlichen Consens, bey Verlust des Darlehens, geborget werden soll, gesetzlich bestimmet werden; s. im III Th. S. 789. Ferner muß die Polizey das Spielen, so wie das Saufen in den Bier- und Wein-Häusern, nicht dulden; und es wäre zu wünschen, daß auch das unter den Bauern so stark eingerissene Kaffetrinken, nach dem Beyspiele einiger deutschen Staten, allenthalben abgeschaffet werden möchte.

18. Weil es auch für die Land-Wirthschaft nachtheilige Folgen haben kann, wenn es dem Land-

Manne

Manne völlig freygestellt wird, die Hand vom Pfluge abzuziehen, und eine andere Lebens-Art zu erwählen, oder auch bey der Feld-Arbeit ein anderes Neben-Geschäft, z. B. ein Handwerk, zu treiben, wodurch dem Haupt-Geschäfte, dem Acker-Baue, und was damit verbunden ist, sodann auch den Handwerkern, Eintrag geschieht, so kann solches von der Polizey, die einen Stand bey dem andern zu erhalten suchen muß, nach der Regel so wenig geduldet, als wenig von ihr gestattet werden, daß der Land-Mann von den Handwerkern in Ansehung der benöthigten Waren und Arbeiten übertheuert werde. Aus eben diesem Grunde kann die Polizey auch nicht ohne Unterschied gestatten, daß die Bauern Land-Fuhrleute abgeben, zumahl da die Erfahrung lehrt, daß, wo man in diesem Stücke zu sehr nachgegeben hat, viele bey dieser Lebens-Art liederlich geworden sind, und ihre Haus- und Feld-Wirthschaft als ein bloßes Nebenwerk nachlässig und schlecht getrieben haben. Ein Bauern-Gut, welches auch nur aus einer halben Hufe Landes besteht, mag beschaffen seyn, wie es nur immer will, kann seinem Besitzer zu aller Zeit zu thun genug machen, wenn demselben nur daran gelegen ist, solches vollständig nutzbar zu unterhalten. Es findet sich dabey, wenn nur immer Zeit dazu übrig ist, allenthalben gute Gelegenheit, vortheilhafte Verbesserungen darauf anzubringen. Die in baulichem guten Wesen zu unterhaltenden Haus- und Hof-Gebäude, die sorgsame Verpflegung der Gärten, Wiesen und Felder, nebst der achtsamen Wartung des Viehes, laßen einen fleißigen Wirth zu keiner Zeit müßig, und dessen kluge Arbeit bleibt dabey nicht unbelohnt, da diejenigen Landleute hingegen, welche sich in andere Händel mischen, insonderheit aber das Fuhrwesen treiben, sehr selten dabey fortkommen. Die öftere Abwesenheit von ihren Gütern,

tern, wodurch es an ihrer Aufsicht und gebührender Aufrechthaltung der täglich nöthigen Wirthschafts-Verrichtungen mangelt, und deshalb die Besorgung derselben öfters nur unverständigen Weibern und Kindern, oder unachtsamen Gesinde, anvertrauet werden muß, bringt ihnen mancherley Schaden zuwege. Die zur Acker-Bestellung bequemste und dienlichste Zeit wird vielmahls versäumet. Diejenige Fütterung, welche zugleich mit auf das Zucht-Vieh verwendet werden sollte, wird bey den Straßen-Fuhren auf das Zug-Vieh verschwendet. Der Dünger wird den Gütern entzogen, und bleibt auf den Fuhr-Straßen. Hieraus muß erfolgen, daß dergleichen Güter kaum die Hälfte der sonst zu erbauenden Feld-Früchte einbringen, und daß der Gewinn, welcher durch das Fuhrwerk erlangt wird, solche Wirthschafts-Schäden gar selten ersetzen kann. Daher dann keinem Wirthe, welcher nicht erweislich machen kann, daß, neben solcher Unternehmung, die Bestellung seines Gutes durch wirthschaftsverständige Kinder oder andere dazu geschickte Leute vollständig gut besorget werde, und dann insonderheit auch die Fütterungs-Mittel dabey in Ueberfluß vorhanden wären, oder für das zum Fuhrwerk gebrauchte Zug-Vieh anderweit erkauft würden, dergleichen ausschweifende, und von seinem Wirthschaftswesen abweichende Hanthierung keinesweges gestattet werden sollte. Auch kann das Fuhrwesen den Bauern an solchen Orten, wo wenig oder gar kein Ackerbau ist, noch eher, jedoch nicht schlechterdings ohne Direction der Polizey, verstattet werden. An einigen Orten wird nicht einmahl geduldet, daß die Amts-Unterthanen die Holz-Fuhren nach den benachbarten Städten verrichten, weil man wahrgenommen hat, daß diejenigen Wirthe, die sich darauf legen, ihren Ackerbau vernachläßigt, ihr Zug-Vieh übertrieben, und sich gänzlich auf die faule Seite

gelegt

gelegt haben, so, daß sie zulezt als Bettler ihrer Höfe haben entsetzt werden müssen (*).

Daß Land-Wirthe, welche Hufen-Güter besitzen, sich nicht mit dem Fuhrmannswesen abgeben müssen, s. auch im XV Th. S. 436, und im LX Th. S. 502.

Von den für Landleute schicklichsten Neben-Gewerben, s. im LX Th. S. 495, fgg.

19. Das sogenannte Schiff und Geschirr ist ein wichtiger Punct bey der Land-Wirthschaft; man bemerkt aber bey vielen Landleuten in diesem Stücke ein sehr unordentliches und unwirthschaftliches Betragen, wodurch sie sich selbst viele Hindernisse in den Weg legen, und keinen geringen Schaden zuziehen. Mancher Bauer hat so viel Zug-Vieh, daß er 2 bis 3 Wägen damit bespannen könnte, daneben aber kaum einen einzigen tüchtigen festen Wagen. Ein anderer hat überflüssiges Wagen-Geschirr, dagegen aber Mangel an Zug-Vieh. Beyde verfehlen bey solcher ihrer Wirthschaft. Der erste muß sowohl bey den Mist- als Aernde-Fuhren, welche er, wenn es ihm an einem Wechsel-Wagen nicht fehlte, durch sein Zug-Vieh fördern könnte, die Zeit bey dem Auf- und Abladen unnütz zubringen, auch wohl ganze Tage bey solcher Arbeit aussetzen, wenn ihm eine Axe oder ein Rad zerbricht. Der andere hingegen, welcher dergleichen Geschirr mehr hält, als er braucht, verliert die Kosten, die auf Unterhaltung derselben gewendet werden müssen, da, zumahl bey dem seltenen Gebrauche solchen Vorrathes, wenn nicht gute Behältnisse dazu vorhanden sind, durch das Rosten des Eisens und Verstocken des Holzes, öfters mehr Schade daran

(*) S. Pommerisches Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement, v. 1 May 1752, §. 8. der Generalien bey den Aemtern.

daran geschieht, als durch öftern Gebrauch derselben geschehen würde.

Eben dergleichen Wirthschafts-Mängel und Gebrechen eräugnen sich auch bey vielen Landleuten in Ansehung aller übrigen zum Ackerbau und zu sonstiger Haushaltungs-Hanthierung nöthigen Geräthe. Man hat vielmahls bey den wohlhabendsten Landleuten gefunden, daß sie die elendesten Pflüge und Egen führen, wodurch sie sowohl ihr Zug-Vieh martern, als auch ihr Feld zur Verwilderung kommen lassen. Eben so fehlt es in vielen Höfen an dem übrigen höchstnöthigen Haushaltungs-Geräthe, als: an guten Ketten, Aexten, Sägen, Spaten, Schippen, Hacken, an gutem Scheunen-Geräthe, und andern dergleichen unentbehrlichen Vorrathe. In manchem Hofe ist kaum ein guter Strang oder Strick, oder ein Dutzend Nägel vorhanden. Der Mangel solcher Kleinigkeiten bringt aber den kleinsten Haushaltungen öfters sehr viel Nachtheil und empfindlichen Verlust zuwege, und verursachet in den wichtigsten Geschäften des Land-Mannes oft das größte Hinderniß und Aufenthalt.

Allen diesen Fehlern ist nun unmöglich anders, als durch eine gute Polizey-Aufsicht abzuhelfen. Auch muß die Polizey den Landleuten mit guten Nachrichten und Anweisungen zu Hülfe kömmen, wie sie ihr Schiff und Geschirr, insonderheit aber die Feld- und Acker-Geräthschaften, besser und bequemer einrichten können. Man hat in unsern Tagen sehr vieles von Säe-Maschinen und neuen Arten von Pflügen, und dergleichen Schriften nehmen noch kein Ende. Allein, die mit so vieler und nachdrücklicher Empfehlung vorgeschlagenen Säe-Maschinen sind für den Bauer zu philosophisch, viel zu künstlich, und nicht mit seinen Steuern und Abgaben verhältnißmäßig eingerichtet, und wo sie eine Zeitlang Mode

gewe-

gewesen sind, da werden sie nun auch altväterisch. Wir können mit geschickten Pflügen und Egen mehr ausrichten, als mit allen Säe-Maschinen von engländischer, französischer, schwedischer, deutscher ꝛc. Erfindung ausgerichtet worden ist; folglich hätte sich die Polizey um die Säe-Maschinen nicht zu bekümmern, dürfte aber bey den Pflügen, Wägen und anderm Geschirre noch vieles zu verbessern finden.

20. Viele von den bisher angemerkten Fehlern, welche die Landleute begehen, wenn sie sich selbst überlassen werden, sind Schuld daran, daß sie nicht alle ihre Aecker bestellen und nutzen, sondern viele derselben lange Jahre unbebauet liegen lassen, insonderheit wenn sie zu weit entlegen sind, oder eben keinen fruchtbaren Boden haben, und vielen Dünger, Mühe und Arbeit erfordern. Aus diesem Verfahren müssen, natürlicher Weise, zulezt Wüsten entstehen, welches der Land-Wirthschaft höchst nachtheilig ist, und wider den ersten Grundsatz der Ackerbau-Polizey streitet, nach welchem kein Stück Landes, das genutzet werden kann, ungenutzt gelassen werden soll. Will also die Polizey die Land-Wirthschaft in die Höhe bringen, so muß sie alle solche Fehler, die dazu Anlaß geben, und die im Vorhergehenden angezeigt worden sind, verbessern, und durch eine genaue Aufsicht veranstalten, daß erwähnter Grundsatz nach Möglichkeit befolget werde; und weil es hier hauptsächlich auf die Vermehrung des Düngers ankommt, so muß auch vor allen Dingen dafür gesorget werden. Um desto gewisser zu seyn, wie weit die Düngung der Aecker an jedem Orte von Zeit zu Zeit verbessert worden sey, muß in einigen Ländern bey den landesherrlichen Domainen-Gütern, nicht allein der Beamte von jeder Dorfschaft eine Tabelle jährlich einsenden, wie viel jeder Wirth an Saat in die erste, zweyte, dritte und vierte Tracht gesäet hat, sondern auch von

den Vorwerken seines Amtes dergleichen Tabelle anfertigen und mit übergeben. Auch muß bey jedem General-Pacht in den Vorwerks-Inventarien nachgetragen werden, wie viel Land und in welcher Tracht im Mist gewesen ist, und jeder Beamte muß bey seinem Abzuge dafür gerecht werden, wenn die Bemistung abgenommen hat, dergestalt, daß er für jeden Scheffel weniger Mist-Land bey den Vorwerken 5 Rthlr. erlegen muß; der Unterthan aber, welcher von Jahr zu Jahr in der Bemistung seines Landes zurückkommt, wird mit empfindlicher Leibes-Strafe angesehen (*). Gewiß eine schöne Einrichtung, welche billig allenthalben, und auch von den Grund-Herrschaften und Grund-Obrigkeiten nachgeahmet werden sollte!

Der Mangel an Saat-Korn ist auch oft eine Ursache, daß die Bauern viele Aecker unbesäet liegen lassen; dieser Mangel selbst aber entsteht nicht selten aus der unwirthschaftlichen Haushaltung mit ihren Früchten, wenn sie nähmlich dieselben zur Unzeit oder in einer allzugroßen Quantität verkaufen. An einigen Orten müssen die Schulzen, sobald sie bemerken, daß ein Bauer mit seinem Getreide nicht wirthschaftlich umgeht, demselben, mit Vorwissen des Beamten, gleich im Herbste die nöthige Sommer-Saat abnehmen, und entweder bey sich, oder an einem andern sichern Orte des Dorfes, allenfalls aber nach dem

(*) S. Pommerisches Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement, §. 18, den Feld- und Ackerbau betreffend. Nach den Baugilde-Artikeln für die Ackerleute der Stadt Cößlin, v. 28 Sept. 1751, Tit. XI, §. 2, steht, wenn einer seinen Acker 2 Jahr hinter einander wüste liegen läßt, den Nachbarn frey, solchen unentgeldlich zu besäen, im Fall keiner etwas biethen will, wenn es kund gemacht worden ist.

dem Amte, wofern es nicht zu weit entlegen ist, bringen und aufschütten (*).

Der Mangel der Saat = Frucht zieht auch sonst noch viel Schaden nach sich, wenn der Bauer solche auch, zu Bestellung seiner Aecker, hernach wieder einkaufen will; denn alsdann muß er dieselbe weit theurer kaufen, als er die seinige weggegeben hat; und damit er, bey dem Mangel des Geldes, den höchsten Preis dafür nicht zahlen dürfe, so sucht er sie irgendwo am wohlfeilsten zu erlangen. Dabey wird nicht darauf gesehen, ob das Korn so gar rein sey, oder nicht, noch weniger aber, ob es in eben dergleichen, und nicht etwa weit bessern Boden erwachsen sey, als der seinige ist. Oft muß sie auch von weit entfernten Orten, unter vieler Haushaltungs = Versäumniß, herbey gehohlt werden. Wenn endlich, durch den unzeitigen Getreide = Verkauf, auch das Brod = Korn mangelt, wird, bey aller mehrern Theurung desselben, die Geld = Noth kurz vor der Aernde zum Einkauf desselben noch größer. Das zur Aernde = Arbeit erforderliche Geld wird vollends dahin aufgewendet, auch wohl noch ein Stück Vieh oder ein anderer nöthiger Hausrath zu solchem Erkauf für ein Spottgeld verstoßen, oder denenjenigen, die dergleichen Korn zum Wiedererſatz vorschießen und borgen wollen, der dritte oder vierte Scheffel mehrern Getreides, statt der Verzinsung, angelobet und versprochen. Diese und andere dergleichen Noth = Wege verschaffen einem Wirthe keine weitere Hülfe, als nur, wenn er dabey arm ist, eine in etwas verlängerte Frist zu seinem Untergange. In dem nächsten Jahre müssen solche Wirthe, theils durch das ausgestreuete schlechtere

(*) S. Dorfordnung des Königr. Preußen, v. 22 Sept. 1751, §. 37. Litthauische Dorfordn. v. 22 Nov. 1754, §. 60.

Samen-Getreide, theils durch Verstoßung einigen nutzbaren Viehes, theils auch durch den reichlichen Wiederersatz des erborgten Getreides, nothwendig ärmer werden, als sie vorher gewesen sind.

21. Die Polizey muß die Veranstaltung treffen, daß die Aecker so hoch genutzet werden, als es nur möglich ist; zugleich aber auch mit darauf sehen, daß den Manufacturen und dem Handel dadurch aufgeholfen werde. Sie muß, in dieser Absicht, dafür sorgen, daß alle Arten von Früchten erbauet werden, die im Lande mit dem größten Nutzen erbauet werden können, und zuförderst diejenigen, die zur allgemeinen Nothdurft des Landes unentbehrlich, sodann diejenigen, die am besten und geschwindesten in Geld zu setzen, zu den Landes-Manufacturen und zum Handel dienlich, und mit Vortheil ausserhalb Landes, um dafür Geld ins Land zu ziehen, zu vertreiben sind. Denn da die Polizey, nach dem allgemeinen Grundsatze, auf alles, was das allgemeine Stats-Vermögen vermehren oder vermindern kann, aufmerksam seyn, und jenes zu befördern, dieses aber zu verhindern suchen muß, so muß sie auch veranstalten, daß die Aecker so hoch, als möglich, genutzet, und der Ackerbau, die Manufacturen und Commercien mit einander verbunden werden.

Es kann aber kein Land alle Früchte zusammen erbauen; und wenn auch alle Arten von Früchten aller Orten in Ueberfluß, nach dem Verhältnisse der inländischen Consumtion und des auswärtigen Absatzes, erbauet werden könnten, so würde solches mehr schädlich, als nützlich, seyn, die Früchte würden allenthalben nichts gelten, und dem Land-Manne auf dem Halse liegen bleiben.

Will nun die Polizey die Landleute aufmuntern, und dahin bewegen, daß sie ihren Erwerb nicht einzig und allein von den gewöhnlichen Getreide-Orten nehmen,

men, sondern auch durch Erbauung anderer nützlichen Neben-Früchte sich einen größern Nutzen von ihren Aeckern schaffen mögen, so muß sie alle Umstände und Beschaffenheit des Landes, dessen Lage und Klima, den Boden, die darin befindlichen Manufacturen und Gewerbe, den Handel, besonders aber die Menge der Einwohner, und die Verbindung des Landes mit andern Provinzen desselben States, wohl untersuchen und überlegen, ehe sie zur Anbauung ein und anderer bisher noch nicht im Lande erzeugten Früchte, vornehmlich aber solcher, die in andern Welt-Theilen einheimisch sind, Veranstaltungen machen will.

Es würden alle Kosten und alle Mühe vergebens seyn, wenn man solche Früchte oder Gewächse im Lande erbauen wollte, die zwar einen tüchtigen Boden finden, aber wegen des rauhen und kalten Klima, und wegen der sich bald einstellenden Nacht-Fröste, nicht zur gehörigen Reife gebracht werden konnen. Blühen die Manufacturen, Gewerbe und Commercien im Lande, so werden die sogenannten Specerey-, und Arzeney-, Färberey- und oehlgebende Gewächse, Lein, Hanf ꝛc. mit vielem Nutzen gebauet, wenn es wegen der Beschaffenheit des Bodens und übrigen Umstände geschehen kann; denn dadurch werden die Manufacturen mit selbst im Lande erzogenen rohen Materialien versehen, wofür sonst viel Geld ausser Landes gehen muß. Die Polizey hat daher alle Ursache, den Anbau solcher Früchte und Gewächse, z. B. des Tobakes, Flachses und Hanfes, der Färber-Röthe und des Waids, des Kümmels (*), des Rübsamens, der Hirse, die nicht allein in der Haus-

(*) Königl. Preuß. Circulare an die Krieges- und Domainen-Kammern, wegen des Kümmelbaues, d. d. Berlin, 2 Apr. 1757, st. im Nov. Corp. Const. March. Th. 2, No. 20, Col. 257, flg.

haltung sehr nöthig ist, sondern auch oft weit verführt wird, zu befördern.

Acker-Städte, d. i. diejenigen Land-Städte, die sich zugleich auf den Ackerbau legen, könnten den Bau der nöthigen Färberey- oder Specerey-Gewächse, den Lein-, Hanf- und Tobaks-Bau vorzüglich treiben, an statt daß sie, zum Nachtheil des Land-Mannes, mit den Dorf-Einwohnern, gleichsam um die Wette, Weizen, Korn, Gerste, Haber ꝛc. bauen. Auch muß man es mit dem Baue solcher Neben-Früchte und Gewächse nicht übertreiben, damit es an den zur Nothdurft des Lebens unentbehrlichen Früchten nicht fehle, und man für dieselben das Geld ausser Landes zu schicken, nicht genöthigt sey. Eben so muß ferner bey den Gattungen der Feld-Früchte, auf die Verbindung, in welcher das Land mit den übrigen Provinzen des States steht, gesehen werden, damit nicht zum Schaden der leztern, Früchte gebauet werden, die diese bereits in zureichender Menge und vollkommener Güte erzeugen. Also darf z. B. in England kein Tobak gepflanzet werden, damit den westindischen Plantagen nicht Nachtheil entstehe. Wie dann auch die Polizey nicht Ursache hat, solche Früchte zum Anbau zu befördern, die wir aus allen Ländern wohlfeiler und an Güte besser bekommen, als bey uns erbauen können. Man hat z. B. in einigen Ländern ehemahls den Reiß-Bau einzuführen gesucht, welches aber nicht gelungen ist.

22. Die Polizey muß zu verhüten suchen, daß die Landleute keine Feld-Früchte, welche zu den Absichten, wozu sie angewendet werden sollen, untauglich, oder gar der Gesundheit der Menschen nachtheilig sind, bauen. In einer französischen Polizey-Verordnung ist aus diesem Grunde verbothen worden, die Felder, welche Getreide zu Brod tragen sollen, mit Menschen-Koth aus den Abtritten zu dün-

düngen (*). Ueberhaupt giebt frischer Dünger, schlechtere Früchte und schlechteres Brod, als genug gefaulter Dünger; auch hält sich das Mehl von solchen Früchten nicht lange. Das Mehl von Mutter- oder Brand-Korn aber ist dem Menschen gar nicht gesund. Siehe Brand im Getreide, im VI Th. S. 380, fgg. Hier muß die Polizey den Landleuten guten Unterricht ertheilen; denn sie selbst verstehen es nicht, und können sich auch selbst nicht helfen.

23. Die Polizey muß sich angelegen seyn lassen, die Vertilgung des Unkrautes auf dem Felde durch Anwendung der rechten Mittel zu bewirken; denn wenn sie dieses unterläßt, und gestattet, daß das Unkraut aller Orten, aus Nachläßigkeit der Bauern, überhand nimmt, und die aufgehenden Früchte in ihrem ersten Wachsthume erstickt und verdrängt, so wird der Grundsatz: daß man die Aecker so hoch, als möglich ist, nutzen solle, nicht ausgeübet. Es hat zwar hin und wieder die Polizey einige Veranstaltungen zur Vertilgung des Unkrautes gemacht, sie sind aber noch lange nicht hinlänglich. An einigen Orten hat man verordnet, daß, weil aus unreinem Saat-Korne viel Unkraut entsteht, die Unterthanen ihr Getreide von allem Unkraute reinigen, und sich zu dem Ende die sogenannten salzburgischen Putz-Mühlen anschaffen sollen (**). In einigen deutschen Staten ist auf die sogenannte Wucher- oder Hunger-Blume (Chrysanthemum segetum) Strafe gesetzt, wenn ein Acker-Besitzer dergleichen auf seinen Grundstücken bey den jährlichen Feld-Besichtigungen

(*) S. *Malouin* Bäckerkunst, im 8 B. des Schauplatzes der Künste, S. 183 und 470.

(**) S. Pommerisches Haushalt. und Wirthschaftsreglem. §. 10, den Feld- und Ackerbau betreffend. Litthauische Dorfordn. §. 11.

ungen antreffen läßt (*). An einigen Orten, wie z. B. in der Grafschaft Witgenstein, muß wegen einer jeden solchen Blume 4 Ggr. gegeben werden. Allein, warum verfolgt die Polizey nur allein die Wucher-Blume, und läßt die übrigen Gattungen des Unkrautes, die eben so schädlich sind, frey passiren, und den fleißigen Land-Mann sich alle Jahr damit quälen, ohne seine Felder davon befreyen zu können, weil ihm hierüber nicht der nöthige Unterricht ertheilt, noch weniger der faule Nachbar, von dessen Feldern das Unkraut sich weiter verbreitet und fortpflanzt, zu dessen Vertilgung mit Ernst angehalten wird?

24. Ferner muß die Polizey den Land-Mann, bey seinem Getreidebau und Land-Wirthschaft, vor alle Beschädigungen an seinen Aeckern, Wiesen und andern Grundstücken, wodurch ihm die Nutzung derselben vermindert werden kann, durch die kräftigsten Mittel, in sofern dieselben in menschlicher Gewalt sind, in Sicherheit zu setzen suchen, bey denjenigen Beschädigungen aber, die von höherer Hand kommen, und von Menschen wenig oder gar nicht verhütet werden können, durch Unterstützungen wieder aufhelfen. Hiervon habe ich bereits im XII Th. S. 529 — 534, gehandelt.

25. Die Polizey muß auch den Landleuten den Absatz ihrer Früchte zu verschaffen und zu erleich-

tern

(*) S. im XIX Th. S. 470, fgg. Mindensche Dorfordn. §. 16. Die Baugilde-Artikel für die Bau- und Ackerleute zu Cößlin, Tit. 10, verordnen, daß Keiner fremde unreine Saat von denen Oertern, wo die Felder von der Wucher-Blume verunreiniqt sind, kaufen, keinen fremden Mist auf den Stadt-Acker fahren, keinen Markt- und Straßen-Mist von den Dreck-Führern kaufen soll. Für jede Wucher-Blume auf dem Felde, wenn solche von den Feld-Wächtern nach Johannis bey dem Wucherblumen-Ritt im Korn gefunden worden ist, muß der Eigenthümer 1 Gr. Strafe bezahlen; sind es aber etliche 50 und darüber, so werden dafür 2 Rthlr. Strafe erlegt.

tern suchen. Alle Maßregeln zur Aufnahme der Land-Wirthschaft werden von schlechter Wirkung seyn, wenn es an diesem Absatz fehlt. Denn wenn der Land-Mann sieht, daß er seine überflüssigen Früchte entweder um einen allzuniedrigen Preis, der ihm wehe thut, weggeben, oder, aus Mangel eines anderweiten Absatzes ausser Landes, auf dem Halse behalten muß, so wird er künftig nicht mehrere Aecker bestellen, und nicht mehr Früchte zu erbauen suchen, als er theils zur Bestreitung seiner Haushaltung, theils zur Abführung seiner Steuern und Abgaben, nöthig hat; denn keine Früchte, und Früchte, die in einem so niedrigen Preise stehen, daß ihm dabey kaum seine Arbeit bezahlt wird, werden ihm gleichviel bedeutende Dinge seyn; er wird also seinen Ackerbau vernachlässigen, und zu einer andern Hanthierung, bey der er mehr zu gewinnen glaubt, schreiten. Hierbey kann keine Land-Wirthschaft in die Höhe kommen.

Man sieht hieraus, wie nöthig es ist, daß die Polizey dafür sorge, daß die Landes-Waren überhaupt, und besonders die Feld-Früchte, in einem solchen Preise erhalten werden, wobey der Land-Mann und die übrigen Einwohner des Landes nicht nur bestehen können, sondern der Land-Mann auch ein Vermögen erwerben kann. Die Maßregeln hierzu bestehen in dem Verbothe des Auf- und Vorkaufes der Früchte, in einer weisen Direction der Ausfuhre der Früchte ausser Landes, welche alsdann, wann dadurch Mangel und Theurung verursachet wird, nicht zu gestatten ist; und endlich in klugen und gerechten Magazin-Anstalten. Werden diese Maßregeln recht genommen, so wird es dem Land-Manne an Absatz seiner Früchte nicht fehlen, und er wird auch dabey noch Vermögen erwerben, weil die Früchte keinen allzuniedrigen, sondern einen gerechten

und

und billigen Mittel-Preis haben werden; und weil man auch dabey keinen allzuhohen Preis derselben zu befürchten haben wird, so wird auch dadurch, und durch die Magazin-Anstalten, dem Mangel und der Theurung vorgebeuget werden. Weil jedoch von diesen Maßregeln zum Theil bereits an andern Orten gehandelt worden ist, auch zum Theil noch anderwärts gehandelt werden wird, so beziehe ich mich, der Kürze halber darauf. Siehe Aus- und Einfuhre der Waren, im III Th. S. 200, fgg.; Korn-Handel, im XLV Th. S. 245, fgg.; Korn-Magazin, eb. das. S. 441, fgg.; Korn-Preis, im XLVI Th. S. 1, fgg.; Magazin-Anstalten; Vor- und Aufkauf der Waren.

26. Endlich ist die Gesinde-Noth, die man noch in den meisten deutschen Staten antrifft, und die sich so gar bis in die Bauer-Hütten erstreckt, als ein sehr schädliches und großes Hinderniß unserer Land-Wirthschaft anzusehen. Wenn, aus Mangel guter Polizey, das Gesinde im Lande rar wird, daß man es ohne große Mühe nicht haben kann: wenn dem Gesinde gestattet wird, seinen Lohn so hoch zu treiben, als nur möglich ist; wenn es vorschreiben darf, was und wie es gespeiset werden will; wenn ihm aller Muthwille, aller Ungehorsam, alle Betriegereyen, Untreue und Bosheit ungestraft übersehen wird, und der Bauer kein Gehör, kein Recht und keine Hülfe dawider findet; wenn das Gesinde aus dem Dienste laufen kann, wann es will, und solches oft und zum Trotz zu einer solchen Zeit thut, wann der Land-Mann dasselbe zu seiner Feld-Bestellung und in der Aernde-Zeit am nöthigsten braucht; wenn so das Gesindewesen im Lande beschaffen ist, wie soll der Bauer bestehen, wie soll er seine Wirthschaft mit Nutzen führen, und wie soll die Land-Wirthschaft empor kommen? Ich habe aber dieses alles schon in

dem

dem Art. über das Gesindewesen, im XVII Th. S. 566, fgg. umständlich ausgeführt, und gezeigt, was die Polizey zu thun habe, wenn sie auch in diesem Stücke das wahre Beste des Landes befördern will.

Es könnten wohl noch mehrere Fehler und Hindernisse, welche der bessern Cultur des Bodens und dem Aufnehmen der Land-Wirthschaft im Wege stehen, hinzu gefüget werden; allein, ich würde mit vieler Weitläuftigkeit in alle besondere Theile der Land-Wirthschaft mich einlassen müssen. Ich lasse es daher bey den hier angeführten jezt bewenden. Obgleich diejenigen, welche von der natürlichen Beschaffenheit des Landes, so wie von unsern einmahl eingewurzelten Verfassungen und Umständen der Länder herrühren, theils gar nicht, theils aber nicht ohne die größten Schwierigkeiten, aus dem Wege zu räumen sind, so muß die Polizey doch den Muth nicht ganz und gar sinken lassen, und die dabey vorkommenden Schwierigkeiten, so groß sie auch sind, nicht gleich für ganz unüberwindlich halten. Es können sich Gelegenheiten eräugnen, wo solche Schwierigkeiten weit leichter zu heben sind, als man zu einer andern Zeit geglaubt hat. Solche Gelegenheiten muß die Polizey zu nutzen suchen, und sie muß nur nicht die Kosten, welche dazu erforderlich sind, scheuen, noch eher ärnden wollen, als man gesäet hat. Die übrigen Fehler hingegen, welche die Landleute selbst begehen, und wodurch sie sich selbst an der bessern Cultur des Bodens hindern, kann die Polizey mit eben so weniger Mühe verbessern und abstellen, als diejenigen, woran ihre eigene schlechte Aufmerksamkeit und Vorsorge für die Land-Wirthschaft die größte Schuld hat; denn hier ist die Polizey völlig Meister, sie darf nur wollen, aber mit rechtem Ernst wollen, so geschieht es. In Ansehung dieser Fehler

kommt

kommt es, wie man bey denselben schon angemerkt haben wird, hauptsächlich auf den Unterricht und die Anweisung der Landleute, auf eine genaue und beständige Polizey-Aufsicht über dieselbe, und auf den Ernst und Nachdruck an, wodurch sie ihre Veranstaltungen unterstützt und zur Ausübung bringt.

Was den Unterricht und die Anweisung der Landleute betrifft, so können ihnen solche auf verschiedene Weise mitgetheilet werden. Man kann ihnen gute und nützliche oekonomische Bücher, in welchen der Ackerbau, die Viehzucht, und was sonst zur Land-Wirthschaft gehört, nach guten Gründen gelehrt wird, in die Hände spielen, wenn die Anstalt getroffen wird, daß bey einer jeden Gemeinde von den vorfallenden Gemeinde-Strafen, von dem Beamten oder der Gerichts-Obrigkeit dergleichen Bücher angeschaffet, und bey dem Pfarrer, Schulzen oder Gemeinde-Vorsteher, zum Gebrauch sämmtlicher Gemeinde-Glieder, verwahrlich aufbehalten werden. Allein, dieser Weg der Unterweisung ist mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden. 1) Man hat nicht viele solche oekonomische Lehr-Bücher, die nach der Beschaffenheit und Landes-Art besonderer und einzelner Gegenden eingerichtet sind; wenn also 2) die Landleute allgemeine Lehr-Bücher in die Hände bekommen, so wissen sie nicht, was sie daraus nutzen und gebrauchen sollen, und ob sich diese oder jene Verfahrungs-Art auch in ihrer Gegend anwenden läßt; selbst aber Versuche anzustellen, dazu ist der Bauer viel zu furchtsam und mißtrauisch, wenn er auch nicht von Vorurtheilen und Liebe für den alten Gebrauch eingenommen ist. 3) Solche Lehr-Bücher sind selten in einer so einfältigen und kurzen Schreib-Art abgefaßt, daß der Bauer sie leicht und ohne Kopfbrechen verstehen kann. Ein kurzer und ungekünstelter Vortrag in der Einkleidung von Bauer-

Ge-

Gesprächen würde sich für den Land-Mann am besten schicken (*). Besser würde es seyn, wenn man aus den oekonomischen Büchern über die vornehmsten Wirthschafts-Theile, die man zu verbessern wünscht, ganz kurze und in einigen wenigen Bogen bestehende Auszüge machte, sie den Landleuten um einen geringen Preis von ein Par Groschen, oder gar umsonst, zukommen ließe, in denselben aber keine andere Verbesserungen vorschlüge, als welche in derjenigen Gegend, die man zum Gegenstand erwählt hat, wirklich angebracht werden können. Auf diese Art pflegt man an einigen Orten in der Schweiz, wie auch im Baden-Durlachischen ꝛc. den Landleuten Unterricht mitzutheilen. Man kann sich auch dazu der Kalender bedienen, wenn man in denselben, statt der abgeschmackten und einfältigen Histörchen und Possen, dergleichen oekonomischen Unterricht ertheilt, wie ich im XXXII Th. S. 549, fgg. ausführlich gezeigt habe.

Um die Bauern in dem Feldbaue zu unterrichten, haben Einige den Vorschlag gethan, daß eine jede Gemeinde zuweilen einige aufgeweckte von ihren jungen Burschen, in Länder und an Oerter, wo die Land-Wirthschaft am meisten und besten getrieben wird, nach dem Beyspiele der Künstler und Handwerker reisen und wandern lassen sollte, und daß insonderheit diejenigen, die mit der Zeit Schulzen einer Dorf-Gemeinde zu werden verlangten, vorher dergleichen Reise zu thun angehalten werden sollten. Ueber diesen Vorschlag werde ich im Art. **Oekonomische Reisen** meine Gedanken eröffnen.

Nun kommt es bey dem den Landleuten mitzutheilenden Unterrichte noch darauf an, wer ihnen solchen geben soll. Ich habe vorher erinnert, daß aus den

oeko-

(*) Eine Probe von dergleichen Bauer-Gesprächen findet sich im XII Bande der Leipziger Sammlungen, S. 729. 749.

oekonomischen Büchern sich nicht alles und jedes an allen Orten anwenden läßt, und daß folglich bey solchem Unterrichte auf die natürliche Beschaffenheit einer jeden Gegend insbesondre gesehen werden muß. Wer solchen Unterricht ertheilen soll, muß also unumgänglich die Umstände und Beschaffenheit des Landes vollkommen kennen. Hierzu schicken sich nun die Akademien der Wissenschaften sehr wohl, wenn dieselben nähmlich so eingerichtet sind, wie die königl. schwedische, da die Mitglieder derselben sich mit vielem Eifer und Fleiß auf die Kenntniß des Landes legen, und die Verbesserung der Land-Wirthschaft ein Haupt-Gegenstand ihrer Untersuchungen und Arbeiten ist, womit sich insonderheit diejenigen Mitglieder beschäftigen, welche ausserhalb der Residenz hin und wieder in den verschiedenen Provinzen des Landes ihren Aufenthalt haben. Eben so großen Nutzen schaffen zu diesem Endzweck die Landwirthschafts-Gesellschaften, welche einzig und allein die Verbesserung und Beförderung der Land-Wirthschaft des Vaterlandes zur Absicht haben, wovon im Art. Oekonomische Gesellschaften ausführlicher gehandelt werden wird. Kurze Auszüge aus den bekannt gemachten Nachrichten solcher Gesellschaften, wobey dasjenige aus der Natur-Lehre, was dem Bauer zu hoch ist, weggelassen wird, können demselben allerdings von großem Nutzen seyn. Selbst das höchste Landes-Polizey-Collegium kann den Landleuten den nöthigen Unterricht verschaffen, und muß es auch billig vorzüglich vor allen andern thun, wenn sie für jede Provinz eine auf ihre Landes-Art passende, und nach guten vorher wohl geprüften Gründen und gemachten Versuchen eingerichtete Haushaltungs- und Wirthschafts-Ordnung, oder eine auf eben solche Art verfaßte Dorf-Ordnung, von Polizey- und Wirthschaftsverständigen Männern aus derselben Provinz ver-

fert-

fertigen, und ihr dieselbe hernach als ein ordentliches Landes = Gesetz publiciren läßt.

Von Erweiterung der Kenntnisse des Land = Mannes zur Aufnahme der Land = Wirthschaft; und verschiedene Vorschläge und Gedanken, wie mehr Aufklärung unter das Land = Volk, und die Land = Wirthschaft auf das geschwindeste in Aufnahme zu bringen, und wie neue Verbesserungen und nützliche Vorschläge am leichtesten unter dem Land = Manne einzuführen seyn, s. im LX Th. S. 370, fgg.

Es wird jedoch mit allem diesen schriftlichen Unterrichte, ja selbst mit allen Haushaltungs = Wirthschafts = Acker = und Dorf = Ordnungen, wenig ausgerichtet werden, wenn nicht eine genaue und beständige Polizey = Aufsicht hinzu kommt, und diese von der höchsten Landes = Polizey kräftigst unterstützt wird. Wollte man es bey der bloßen Mittheilung des schriftlichen Unterrichtes bewenden, und die Ausübung desselben auf den Willen und das Gutbefinden der Bauern ankommen lassen, so würden die Vorurtheile für die bisherige alte Gewohnheit, womit er eingenommen ist, oder sein Mißtrauen, daß die Sache übel ausschlagen, und ihm Schaden und Verlust bringen würde; oder Faulheit und Trägheit ihn dahin bewegen, daß er den Unterricht unbefolgt beyseit legt. Im Fall er auch so viel gesunde Vernunft, Ueberlegung und Muth hätte, daß er die ihm angepriesene Verbesserung unternähme, so würde er entweder die Sache nicht recht verstehen und einsehen, oder sie verkehrt angreifen. Es ist also ein Aufseher unumgänglich nöthig, der nicht allein dem Bauer die Sache im Anfange recht erklärt, und die Handgriffe und Vortheile dabey zeigt, sondern auch darauf Achtung hat, daß die angefangene und anbefohlene Verbesserung fortgesetzt, und vermehrt, auch dasjenige, was

verbessert worden ist, in dem verbesserten Zustande beständig erhalten werde. Hierzu aber muß der Aufseher von der Land-Polizey mit gebührender Autorität versehen, die Bauern aber mit Ernst, und unter angedroheter Bestrafung, zur Beobachtung des schuldigen Respectes, Gehorsams und willigen Folgeleistung, angewiesen werden.

In den kön. preußischen Staten läßt das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium, welches, als das höchste Landes-Collegium, alle Landes-Angelegenheiten und vornehmlich die allgemeine Landes-Polizey dirigirt, ihre, die Verbesserung der Land-Wirthschaft betreffende, Befehle und Verordnungen an die Kriegs- und Domainen-Kammern in den Provinzen ergehen; diese Kammern aber sind es, welche, eine jede in ihrer Provinz, die eigentliche Ober-Aufsicht und Direction der Landes-Polizey, mithin auch der Landwirthschafts-Angelegenheiten, haben. Diese Ober-Aufsicht und Direction übt die Kammer bey den landesherrlichen Domainen-Aemtern, und Amts-Dörfern, theils durch die Departements-Räthe aus ihrem Collegio, theils durch die Beamten oder General-Pächter, aus; bey den Städten und deren Dörfern aber durch die Steuer-Räthe; und bey den Vasallen, geistlichen Stiften, Gerichts-Obrigkeiten und Grund-Herrschaften, durch den in jedem Kreise bestellten Land-Rath. Was die Domainen-Aemter betrifft, so ist ein jeder Departements-Rath verpflichtet, jährlich ohne Begleitung des Beamten die unter sein Departement gehörigen Amts-Dörfer zu bereisen, den Zustand der Unterthanen, deren Wirthschaft, Viehstand und andere Nahrung zu untersuchen, ihre Prästationen zu notiren, ihre Häuser, Hof-Geräthe und Felder in Augenschein zu nehmen, und alles genau anzumerken. Wenn er nun findet, daß einer von den Unterthanen übel

wirth-

wirthschaftet, muß er ihn gütlich erinnern, seiner Wirthschaft besser vorzustehen; oder, wofern die gegebenen Erinnerungen nichts fruchten wollen, denselben in den Stock werfen lassen, bis er Besserung angelobet. Hierauf wird die ganze Dorf-Gemeinde gemeinschaftlich vernommen: ob sie über den Beamten, Pfarrer, Förster, Schulmeister, Müller, oder auch über jemand aus der Gemeinde zu klagen hätten? Alsdann wird mit dem Beamten, oder mit andern Beklagten, nach Recht und Billigkeit verfahren, auch davon dem Kammer-Collegio, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache, Bericht abgestattet. Ferner wird Nachfrage gehalten, und untersucht: ob Schulzen und Gerichte die Feuer-Stätte fleißig revidiren, die unsichern Back-Oefen abschaffen, die Eigenthümer zur öftern Reinigung der Schorsteine anhalten, und hinlängliche Feuerlöschungs-Geräthschaften und Rüstungen vorhanden seyn? ob die Nacht-Wachen ordentlich im Dorfe gehalten werden? ob noch wüste Stellen und unbewohnte Häuser im Dorfe zu finden seyn? ob die landesherrlichen Edicte, Reglements und Verordnungen gehörig publiciret werden, und ob darüber gehalten werde, und besonders, ob dem vorgeschriebenen Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement Genüge geschehen sey? ob die Wege, so oft es nöthig ist, ausgebessert, und die Armen nach dem Reglement verpfleget, auch die gemeinen Rechnungen jährlich angefertiget und abgenommen werden? Wenn nun die Revision der Amts-Dörfer auf diese Weise geschehen ist, so wird auch die Wirthschaft des General-Pachters selbst untersucht, und das Vieh-Inventarium nachgesehen; imgl. ob die Amts-Bauten und Reparaturen für das verflossene Etats-Jahr, nach dem Anschlage, gut und tüchtig geschehen seyn, und was für Bauten auf das künftige Jahr vorzunehmen seyn möchten? ob der Ge-

neral-Pachter die im Contracte stipulirte jährliche Pflanzung einer gewissen Anzahl Bäume auch wirklich prästire? wie die Maulbeer-Bäume und andere nützliche Plantagen beschaffen seyn? ob die Justiz vorschriftmäßig bey dem Amte verwaltet, das Aemter-Sportul-Reglement beobachtet, und die Unterthanen durch übermäßige Geld-Strafen nicht ruiniret werden? ob die Registratur und das Hypotheken-Buch nach der Vorschrift eingerichtet seyn? ob die Depositen-Casse, welche zu revidiren ist, in Ordnung sey, und die Vormundschafts-Ordnung vom Amte gehörig beobachtet werde? Diese General-Visitationen werden jährlich wiederhohlet, um zu sehen, ob alles von der Kammer Anbefohlene auch wirklich zum Effect gebracht worden sey; widrigenfalls die Contravenienten und Saumseligen solches mit Rigueur empfinden müssen.

Die Beamten selbst müssen jährlich zwey Mahl, nähmlich das erste Mahl im Frühlinge, wenn die Sommer-Saat bestellt ist, nud das andere Mahl nach verrichteter Winter-Saat, die Dörfer des Amtes bereisen, der Bauern Wirthschaft, und alles das, was in dem Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement verordnet ist, genau untersuchen, die Unterthanen zu guter Wirthschaft anmahnen, sich nach jedes Bauern Umständen erkundigen, auf Schulzen und Gerichte, ob sie ihrer Function Genüge leisten, besonders vigiliren, und solche Dispositionen machen, daß schlechte und liederliche Wirthe nicht ihr Getreide und Hof-Wehre veräussern, und die Praestanda ausfallen. Ueber alle bey solcher Bereisung vorkommende notable Umstände müssen die Beamten Protokolle halten, und solche dem Departements-Rathe bey seiner Ankunft im Amte vorlegen, damit die liederlichen und faulen Schulzen sammt den schlechten incorrigiblen Wirthen, abgesetzt und zur gebührenden

Strafe

Strafe gezogen werden können, indem auf die Schulzen und Gerichte im Dorfe vieles ankommt. Den Departements-Räthen ist die Autorität gegeben, daß sie Schulzen und Gerichte, ingleichem liederliche Bauern, ihrer Höfe, wofern sie Laß-Güter sind, entsetzen, auch, dem Befinden nach, dieselben mit Leibes-Strafe belegen können; doch müssen sie davon sogleich, vermittelst Anzeigung der Umstände, der Kammer Bericht abstatten. Die Beamten müssen von denjenigen Kammer-Verordnungen, welche die Wirthschaft und andere Ordnungen angehen, den Land-Reitern und Schulzen Abschrift geben, und solche nicht bloß im Amte mündlich publiciren, weil den Unterthanen dadurch zu viele Reisen verursachet werden, die Land-Reiter und Schulzen aber solche schriftliche Copien sodann öfters für sich nachlesen, und sich der Vorschrift besser erinnern können. Nicht weniger müssen die Beamten ein Haupt-Protokoll-Buch halten, und darin jederzeit notiren, wann und wie Edicte und Kammer-Verordnungen den Unterthanen publicirt und bekannt gemacht worden sind, damit man hiernächst in Contraventions-Fällen sehen könne, ob die Unterthanen oder die Beamten dieserhalb zur Verantwortung zu ziehen seyn. Ferner müssen die Beamten die Unterthanen mit ihren Anliegen und Gesuchen ordentlich hören, und davon berichten, damit dieselben die Landes-Collegia nicht ohne Noth überlaufen, und dadurch viele Tage in der Wirthschaft versäumen; und in den ihnen mitzugebenden Berichten müssen sie anführen, worin das Anbringen eines Bauern bestehe, und in wie weit solches gegründet sey, damit diejenigen, die ohne Noth die Landes-Collegia behelligen, zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Unter den Beamten stehen die Schulzen, deren im jedem Dorfe Einer bestellt ist. Diese Schulzen haben die besondere Polizey-Aufsicht über die

Bauern. Ihr Amt besteht vornehmlich darin, daß sie den Unterthanen alle landesherrliche und Amts-Befehle deutlich bekannt machen, und was desfalls schriftlich an sie gekommen ist, gut verwahren; den Bauern die vom Amte verlangten Dienste gleich ankündigen, und sie zu deren Leistung anhalten; die Sachen, welche in der Gemeinde wegen Pfändung, Haltung der Gehäge, Bewahrung der Feuer-Stellen, Stege und Wege, und was sonst zur Nachbarschaft gehört, vorkommen, sofort besorgen; über die Befolgung der vorgeschriebenen Dorf-Ordnung genau halten; die Wiederbesetzung der etwa noch wüsten Dorf-Hufen oder Höfe auf alle Weise befördern; die auf landesherrliche Pässe verordneten Abfuhren, Wolfs-Jagden und andere gewöhnliche Dienste richtig bestellen; und insonderheit auf die Wirthschaft der Bauern Acht haben, ihnen bey vorkommenden und anbefohlenen neuen Verfahrungs-Arten und Verbesserungen mit nöthiger Anweisung an die Hand gehen, ihre Häuser und Ställe oft visitiren, ob sie in gehörigem guten Stande seyn, und ob mit dem Vieh-Futter wirthschaftlich umgegangen werde; nicht weniger dahin sehen, daß ein jeder Bauer seine Aecker zu rechter Zeit bestelle, fleißig dünge, gehörig pflüge, die Saat nicht zu spät verschiebe, noch den Acker wüste liegen lasse, und überhaupt und gehörig wirthschafte. Von allem und jedem müssen die Schulzen dem Beamten zuverlässige Nachricht geben, und ihm die schlechten und liederlichen Wirthe anzeigen. Die Unterthanen sind angewiesen, dem Schulzen allen Gehorsam und willige Folge zu leisten, auf sein Erfordern sich unweigerlich zu stellen, seine Anordnungen sofort zu bewerkstelligen, und auf keine Weise und unter keinerley Vorwand sich demselben zu widersetzen; widrigenfalls wird der Uebertreter, dem Befinden nach, mit Leibes-Strafe belegt, zu welchem

Ende

Ende der Schulze denselben jedesmahl dem Beamten anzeigen muß.

Die Steuer-Räthe und Commissarii locorum müssen ebenfalls die ihnen zur Aufsicht anvertraueten Städte jährlich bereisen; und da sie alsdann die Kämmerey- und alle übrige städtische Cassen revidiren, das ganze rathhäusliche Wesen untersuchen, davon ein besonderes Protokoll nach den vorgeschriebenen indagandis aufnehmen, und nebst ihren Berichten an die Kammer einschicken; sie müssen auch zu gleicher Zeit nachsehen, wie die Kämmerey-Güter, Vorwerke, Aecker, Wiesen ꝛc. administriret, und ob die landesherrlichen Verordnungen, wegen Verbesserung solcher Grundstücke und Anbau ein und anderer Specerey- und Färbe-Kräuter, von den Pächtern gehörig befolget werden. Die besondere Aufsicht aber hat gemeiniglich der Polizey-Bürgermeister, oder dasjenige Mitglied des Magistrates, welches die Polizey-Sachen respicirt.

Die übrigen Land-Güter, Dörfer, Vorwerke und Unterthanen der Vasallen, geistlichen Stifte und Klöster, und anderer Grund- und Gerichts-Obrigkeiten, sind der Aufsicht der Land-Räthe anvertrauet, welche mehrentheils in ihrem Kreise, dem sie vorgesetzt sind, auf ihren Gütern wohnen. Dieselben communiciren und publiciren die ihnen von der Kammer zugeschickten Verordnungen durch den Kreis-Ausreiter gedachter Grund-Herrschaften, und sehen darauf, daß solche befolget werden. Sie bereisen ebenfalls jährlich ihren unterhabenden Kreis, und die Vasallen ꝛc. müssen ihnen, auf ihr Begehren, die verlangten Nachrichten ertheilen. Die besondere Aufsicht und Vorsorge aber steht jeder Grund- und Gerichts-Herrschaft zu.

In einigen deutschen Staten werden auf dem Lande jährlich ein Par Mahl die sogenannten Land-

und Rüge-Gerichte, oder, wie sie auch heißen, Regiments-Tage gehalten. Diese Gerichte wären, wenn sie gehörig und besser eingerichtet würden, ganz bequem, um die Landleute in einer guten Polizey-Aufsicht zur Verbesserung der Land-Wirthschaft zu halten, wohin aber, bey der dermahligen Einrichtung dieser Gerichte, das Absehen sehr wenig gerichtet ist. Denn erstlich pflegen diese Gerichte an einem bestimmten Orte, womit zuweilen jährlich abgewechselt wird, gehalten zu werden, wo dann die Bauern aus den andern Dörfern erscheinen. Die Gerichts-Commissarien bereisen also nicht die Dörfer, ja sie kommen auch wohl da, wo das Gericht gehalten wird, nicht einmahl aus der Stube, und sehen mithin weder nach den Aeckern noch Wiesen und andern Grund-Stücken, noch nach den Gebäuden und Ställen; kurz, wie der Bauer seine Wirthschaft im Felde und im Stalle führt, ist nicht der Gegenstand der Untersuchung, sondern man begnüget sich daran, daß man nur die Stücke der gewöhnlichen und gemeinen Dorf-Polizey untersucht, und diejenigen, welche dawider gehandelt haben, in Strafe setzt. Nun kommen zwar auch verschiedene Dinge vor, welche zur Beförderung der Land-Wirthschaft gereichen, z. B. die Bestrafung der Ueberhütungen, des Fahrens durch die Aecker und Wiesen zur unrechten Zeit, der Feld- und Garten-Diebereyen, der unterlassenen Ausrottung der Wucher-Blumen ꝛc. und es ist im Vorhergehenden gezeigt worden, daß dieses Fehler sind, welche zur Verhinderung der bessern Cultur des Bodens auch das ihrige mit beytragen; allein, diese Fehler gehören unter die kleinen, wenn man sie gegen diejenigen hält, welche der Land-Mann bey seinem Acker-Bau und Viehzucht begeht, und nach diesen wird bey den Land-Gerichten nicht gefragt. So lange also dieselben keine bessere Einrichtung erhalten,

ten, so lange werden sie zu unserm Zweck nicht hinreichend seyn.

Zur Verbesserung des Landwirthschaftswesens und um eine ordentliche und beständige genaue Polizey-Aufsicht auf die Landleute zu etabliren, hat der kurf. sächsische Kammer-Rath und Amts-Hauptmann, Herr von Wichmannshausen, den Vorschlag gethan, daß man in jedem Kreise besondere Wirthschafts-Aufseher bestellen sollte, welche alles und jedes zu besorgen hätten, was nur immer zur Aufnahme der Land-Wirthschaft gereichen könnte, insonderheit aber den Landleuten mit Unterricht und Anweisung an die Hand gehen, und darauf bey ihren jährlichen Bereisungen sehen müßten, daß von denselben alles nach der Vorschrift befolget werde. Wenn man diese Abhandlungen des Hrn. v. W. (*) liesel, und die vorhin angeführte preußische Einrichtung dagegen hält, so wird man finden, daß diese mit seinen Vorschlägen im Haupt-Werke meistens übereinkommt; und eben aus dieser Ursache erachte ich es für überflüssig, mich weiter bey diesen Vorschlägen aufzuhalten.

Ich habe verschiedentlich angemerkt, daß die Polizey-Aufsicht über die Landleute durch ernstliche und scharfe Gesetze, und selbst durch angedrohete Bestrafungen, unterstützet werden müßte, wenn sie ihre rechte Wirkung haben soll. Ob nun gleich dieses seine gute Richtigkeit hat, so ist es doch keinesweges also zu verstehen, als wenn die Landleute zur Verbesserung der

(*) Hr. v. Wichmannshausen hat davon sowohl im 4 B. der Leipziger Sammlungen ꝛc. S. 723, fgg. als auch im 11 B. der Oecon. Nachrichten, S. 783, fgg. gehandelt, ausführlicher aber in der Abhandlung: Unschuldige Vorschläge, in welcher Art das Landwirthschaftswesen durch besonders zu verordnende Wirthschaftsaufseher merklich zu verbessern seyn dürfte. Diese Abh. ist nicht allein im 14 B. der Oecon. Nachr. S. 211, fgg. befindlich, sondern auch besonders gedruckt.

Land-Wirthschaft bloß durch Schärfe und Strafen angehalten werden müßten. Polizey-Anstalten, und vornehmlich solche, bey welchen man viele alte eingewurzelte Vorurtheile, und den wenigen Muth und Herzhaftigkeit, und die Furcht und das Mißtrauen unwissender Bauern zu bestreiten hat, lassen sich durch keine Straf-Gesetze zu Stande bringen. Hier müssen Prämien und Belohnungen den Bauer anreizen und aufmuntern, wenn man haben will, daß er sich mit Eifer und Fleiß den verlangten landwirthschaftlichen Verbesserungen unterziehen soll. Nur solche Bauern sind durch Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, welche aus Nachlässigkeit, Faulheit, Liederlichkeit und Bosheit, ihre Wirthschaft ruiniren, oder ihren Nachbarn Hindernisse in den Weg legen, oder aus offenbarer Widerspenstigkeit sich den guten und heilsamen Polizey-Anordnungen widersetzen. Die übrigen hingegen, welche solche Anordnungen mit möglichstem Fleiße zu befolgen suchen, und sich darin vor andern hervorthun, müssen belohnet werden. Hier muß die Kammer nicht geizig seyn, und zur Unzeit sparen wollen, denn sonst darf sie sich von ihren Anstalten keine bessere Aernde versprechen, als derjenige Bauer, welcher aus Geiz seinen Acker nur mit der Hälfte Frucht besäet. Hingegen sind Prämien und Belohnungen ein Same, welcher mit der Zeit mehr als hundertfältige Frucht bringt.

Von Verbesserung der Sitten unter dem Land-Volke, als einem Mittel zur Verbesserung der Land-Wirthschaft, s. im LX. Th. S. 362, fgg.

Wie man es anfangen müsse, um eine bessere Land-Wirthschaft bey dem gemeinen Bauer einzuführen, lehrt die im LXII Th. S. 171, fgg. vorgekommene Beschreibung der ersten Bauern-Handwerks-Schule zu Trnowa in Böhmen.

Der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche sich auf die Mittel beziehen, wie die Natur-Producte auf die vortheilhafteste Art gewonnen und genutzt werden können, heißt das Landwirthschafts-Recht, L. Jus georgicum. Es wird dasselbe in das allgemeine und besondere abgetheilt. Unter diesem begreift man die Rechte und Verbindlichkeiten, die den Ackerbau im größern Umfange und die Viehzucht, mit Absonderung der Jagd und Fischerey, betreffen; und zu jenem kann man noch das Jagd- und Forst-Recht, das Berg-Recht und Wasser-Recht, zählen.

Die Land-Wirthschaft wird entweder auf eigenem, oder auf fremdem Gute getrieben. Jener sind alle diejenigen fähig, die in einem Lande Grund-Eigenthum besitzen können, und also davon ausgeschlossen: die Ausländer (*), Ungläubige, fremde Religions-Verwandte, Juden (**). Ob aber diese Personen sich auch der andern Art der Land-Wirthschaft nicht unterziehen dürfen, daran könnte man noch zweifeln, wenn es nicht in den meisten Landes-Gesetzen (***) ausdrücklich verordnet wäre. Im Preußischen ist es auch den Professionisten (†) verbothen, Land-Wirthschaft zu treiben. Aber die Landwirthschafts-Pachtung macht den Theologen zur Prediger-Stelle nicht unfähig (††).

Land-

(*) Würtemb. L. O. Tit. 17. 20.

(**) Corp. Const. March. T. II. Col. 140. T. III. Col. 505. Würtemb. L. O. Tit. von Juden, §. 12. 14.

(***) Schles. Umlauf v. 8 Sept. 1768, in der Korn. Samml. B. 10, S. 292.

(†) C. C. March. Nov. To. III. Col. 284.

(††) Jo. Phil. Carrach Anmerkung von der Zulässigkeit eines Candidaten der Gottesgelahrheit, welcher Landwirthschaft als Pachter getrieben, zum Predigtamte, st. in No. 47 der Hall. Anzeig. v. J. 1753, S. 802, fgg.

Landwirthschaftliche Bau-Kunst und Gebäude, s. Bauern-Haus, im III Th. S. 794, fgg.; im Art. Land-Haus, Th. LX, S. 528, fgg. Vorwerk.
Landwirthschaftliche Künste, s. im LV Th. S. 94.
Landwirthschafts-Aufseher, siehe im LX Th. S. 376, fgg., oben, S. 711, und Oekonomie-Inspector.
Landwirthschafts-Gesellschaften, s. oben, S. 702.
Landwirthschafts-Kalender, siehe im XXXII Th. S. 549.
Landwirthschafts-Recht, s. oben, S. 713.
Landwirthschafts-Schule, s. im LX Th. S. 377.

Ende des drey und sechzigsten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit sie bequem herausgeschlagen werden können, angekleistert.

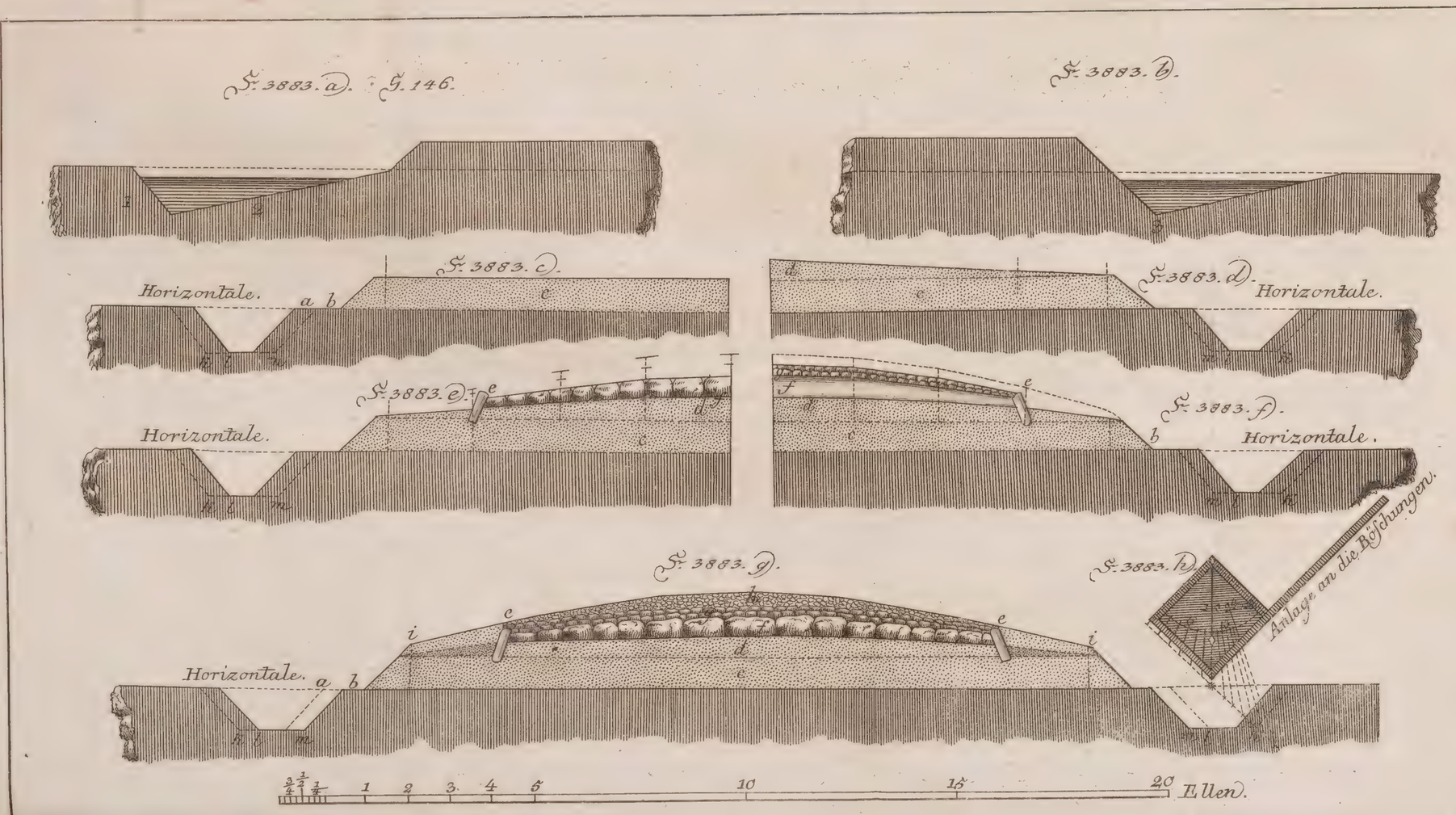

Oec. Enc. LXIII Th.